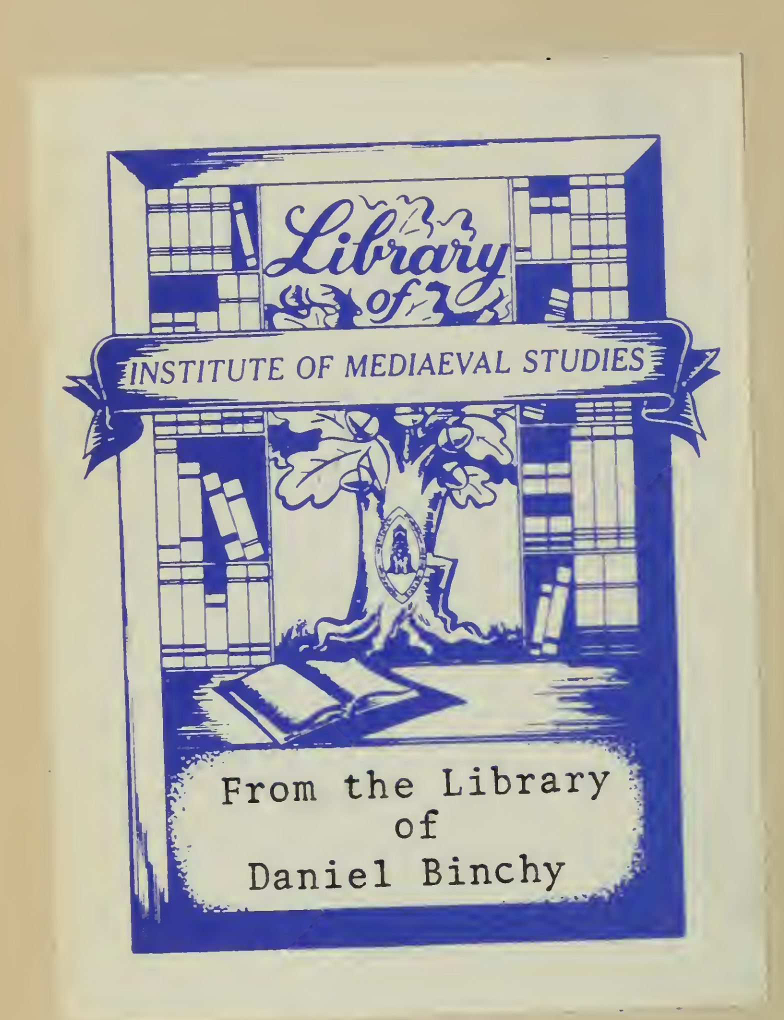



Library
of
INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
From the Library
of
Daniel Binchy







ZEITSCHRIFT

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. JOSEF KOHLER
o. ö. Professor an der Universität Berlin,
Geh. Justizrat, Auswärtigem oder korrespondierendem Mitglied verschiedener Institute und Gesellschaften.

UND

Dr. LEONHARD ADAM
in Berlin.

SIEBENUNDDREISSIGSTER BAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LEONHARD ADAM.

Mit einem Bildnis Josef Kohlers.

(Zugleich Festgabe für Josef Kohler zum siebzigsten Geburtstage.)

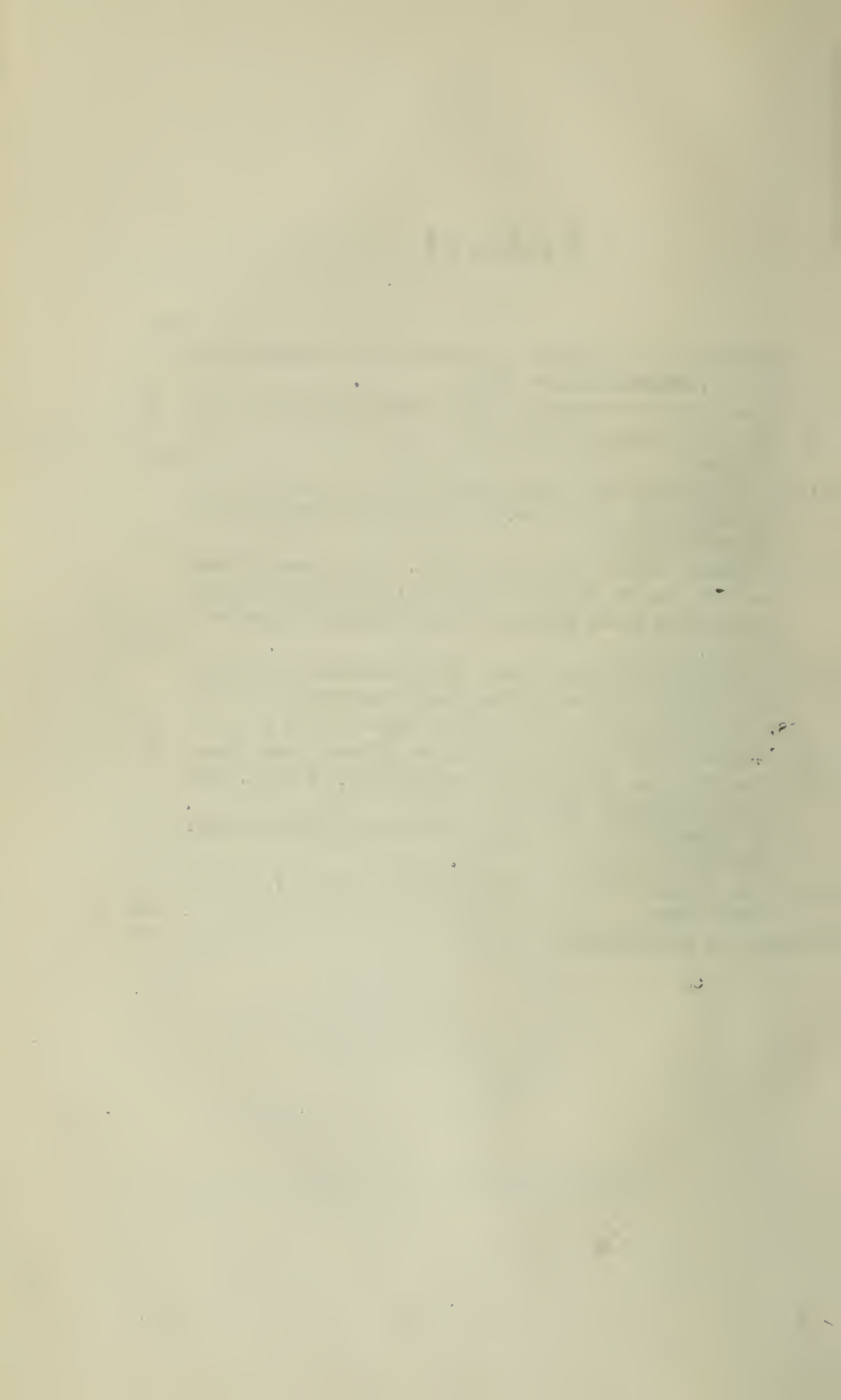


STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1920.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.



I.

Josef Kohler und die vergleichende Rechtswissenschaft.

Von

Leonhard Adam, Berlin.

Josef Kohlers Wirken im Bereiche der vergleichenden Rechtswissenschaft betrachten, heißt auf nur einen Teil seines — noch nicht beendeten und doch schon fast unübersehbar gewordenen — großen Lebenswerkes den Blick lenken; eines Werkes, welches übrigens, auch soweit es nur der Rechtswissenschaft angehört, in seiner Vielfältigkeit einer umfassenden sachlichen Würdigung durch einen Einzelnen sich entzieht.

Die vergleichende Rechtswissenschaft selbst ist ein viel umspannender Begriff, der noch zu wenig klar herausgearbeitet worden ist, als daß wir im folgenden auf einige entsprechende allgemeine Bemerkungen verzichten dürften, ohne daß natürlich bei gegenwärtiger Gelegenheit der Versuch, erschöpfende Darlegungen über die vergleichende Rechtswissenschaft zu geben, angängig wäre. Erst die Erkenntnis des Wesens und der Bedeutung der mehreren Arten von vergleichender Rechtswissenschaft wird uns dem Verständnis des rechtsvergleichenden Werkes Kohlers nahebringen.

Zunächst besteht die Frage, zu welchem Ende überhaupt vergleichende Rechtswissenschaft getrieben werde? Eine Vergleichung der Rechte zweier Völker bzw. zweier Disziplinen oder einzelner Institute darf sich niemals Selbstzweck sein; eine solche Vergleichung nur um ihrer selbst willen wäre wissenschaftlich wertlos. Bedeutung gewinnt die vergleichende Tätigkeit erst dadurch, daß sie zu einem besonderen Zwecke

geschieht; den Ergebnissen der Vergleichung schaffen erst die daraus gezogenen Schlußfolgerungen und die auf ihnen basierende wissenschaftliche Weiterarbeit ihren Wert. Einer stillschweigend als solcher geübten, selbstverständlichen Rechtsvergleichung bedarf jede rechtsgeschichtliche Forschung; nachdem beispielsweise die Entwicklungsstadien eines bestimmten Institutes zu verschiedenen Zeiten festgestellt worden sind, werden sie miteinander verglichen, und aus dem Vergleichungsresultate oder mehreren solchen ergibt sich der historische Entwickelungsgang des Institutes, etwa analog der Bestimmung einer Geraden durch zwei Punkte. Diese Aehnlichkeit zwischen Rechtsvergleichung im eigentlichen Sinne und Rechtsgeschichte ist wohl keine bloß logische oder gar zufällige, sondern dürfte mit den engen Beziehungen zwischen historischer Rechtsschule und vergleichender Rechtswissenschaft in Zusammenhang stehen.

In der vor allem der Praxis dienenden modernen juristischen Literatur beschäftigt sich ein bedeutungsvoller Zweig der vergleichenden Rechtswissenschaft mit der Vergleichung geltender fremder Rechte (Gesetzesrechte), zu dem in seiner Wichtigkeit keiner weiteren Ausführung bedürfenden Zwecke, die Rechtsverhältnisse der modernen Staaten, deren Völker die Teilnehmer am allgemeinen Kultur- und Weltwirtschaftsleben sind, zu praktischer Anwendung kennen zu lernen. Die Anfänge dieser Art vergleichender Rechtswissenschaft liegen etwa anderthalb Jahrhunderte zurück. Die historische Entwickelung kann an dieser Stelle natürlich nur in kurzen Andeutungen gestreift werden.

Die Berücksichtigung fremder Rechte durch deutsche Rechtsgelehrte scheint erst nach Entstehung der deutschrechtlichen Spezialwissenschaft eingesetzt zu haben. Der eigentliche, zielbewußte Beginn der auslandsrechtlichen Studien fällt in die Zeit der späten Naturrechtler, zu welcher die Epoche der historischen Schule bereits angebrochen oder doch nahe war. Im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts finden

wir sogar schon in den hauptsächlich der Einführung in das juristische Studium dienenden, wenige Jahrzehnte vorher zuerst unter diesem Namen aufgetauchten Enzyklopädien[1]) und Methodologien der Rechtswissenschaft gelegentlich Hinweise auf die Zweckmäßigkeit der Vertrautheit mit den Rechten wenigstens der Nachbarstaaten. Aber nicht schon bei dem soeben in Anm. 1 erwähnten J. St. Pütter, sondern erst bei August Friedrich Schott in seinem „Entwurf einer juristischen Enzyklopädie und Methodologie" (Leipzig 1772) ist dies der Fall, zwar nur in sehr bescheidenen Grenzen, was aber bei Zweck und Umfang des Buches nicht anders sein kann. In seinem § 393 (S. 214) nennt Schott unter den „ächten Hilfsmitteln zur Erklärung der deutschen Gesetze und Rechtssammlungen und zur Erörterung der deutschen Rechte" an sechster Stelle „einige Kenntniss der Rechte der benachbarten Völker, als: der Franzosen, Holländer, Engländer, Schweden, Dänen und Preußen, wie auch deren Sprache", und er macht den rechtsbeflissenen Leser auch schon auf Literatur aufmerksam, indem er auf „Joh. Pet. von Ludewigs gelehrte Anzeigen, 2. Th." hinweist. Uebrigens sehen wir in sehr wenigen der zeitgenössischen und späteren Enzyklopädien Schotts Beispiel befolgt. Die Enzyklopädien der neueren und neuesten Zeit können schon im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit und Materialfülle der modernen deutschen Rechtsfächer ausländi-

---

[1]) Das erste Werk dieser Art, welches den Namen „Enzyklopädie" trug und ihn in der Rechtswissenschaft rasch populär machte — in anderen Wissenschaften gab es schon früher „Enzyklopädien" —, war Johann Stephan Pütters „Entwurf einer juristischen Enzyklopädie", Göttingen 1757. Die zweite, sehr veränderte und erweiterte Auflage erschien ebenda 1767 unter dem Titel „Neuer Versuch einer juristischen Enzyklopädie und Methodologie". Hugo weist aber in seinem „Lehrbuch der juristischen Enzyklopädie" darauf hin, daß, der Sache nach, J. St. Pütter nicht der erste Enzyklopädist gewesen sei, und sieht Schmaussens „Collegium iuris praeparatorium" (1737) „als die erste Spur eines allgemein vorbereitenden Vortrags, wie er nachher so gangbar wurde", an.

sches Recht grundsätzlich nicht berücksichtigen und Hinweise auf die Bedeutsamkeit fremdrechtlicher Studien zumal aus dem Grunde unterlassen, weil eine moderne Enzyklopädie der Rechtswissenschaft de facto — leider! — nicht als Lehr- und Einführungswerk in Betracht kommt[1]). Schott wollte mit seiner zitierten kurzen Anregung nur praktischen Zwecken dienen, ebenso, wie er dem Juristen empfahl, sich mit der Geographie vertraut zu machen, welche ihm von Wichtigkeit sein könne, „wenn z. E. die Frage von der Anwendung gewisser Gesetze oder Gewohnheiten in gewissen Gegenden ist oder Streitigkeiten über Ländereyen vorkommen, die unter anderen auch aus geographischen Gründen zu entscheiden sind“ (S. 166).

Wenn wir von diesen vereinzelten Anfängen unvermittelt herüberschauen zu der heutigen rechtsvergleichenden Wissenschaft, so sehen wir, daß das in der praktischen Verwertung liegende Ziel sich nicht geändert hat. In der einschlägigen

[1]) Unter den heutigen Umständen, welche selbst dem gelehrten Juristen zuallermeist die Beschränkung auf ein verhältnismäßig begrenztes Spezialgebiet zur Notwendigkeit machen, geschweige denn, daß sie die Einbeziehung irgendwelcher fremden Rechte in das zur wissenschaftlichen Vorbildung des Durchschnittsjuristen bestimmte Studium gestatteten, dürfte man nicht sagen, daß etwa ein Rechtslehrer wie Schott an Weitblick selbst unserer Zeit voraus gewesen wäre. Wenn auch der Rechtsbeflissene des 18. Jahrhunderts ganz anders und viel intensiver als der moderne studiosus iuris sich dem römischen Rechte widmen mußte, so stand doch der zu bewältigende Studienstoff an Kompliziertheit und Fülle dem der Jetztzeit erheblich nach. Daher konnten dem jungen Juristen damals — so gerade auch von Schott — zur Erweiterung seiner Allgemeinbildung überdies allerlei Nebenstudien anempfohlen werden, über deren Fülle man gelegentlich recht erstaunen muß. Es gibt kaum eine Wissenschaft, deren Kenntnis von den frühen Enzyklopädisten nicht als für den Juristen von Wichtigkeit bezeichnet worden wäre, wozu z. B. im Sinne Falcks (Juristische Enzyklopädie. Kiel 1821), der, nach Behandlung des Naturrechts im ersten Abschnitte, den zweiten dem „positiven göttlichen Rechte“ widmet, sicher auch die Theologie zu rechnen ist. Vieles indessen von dem, was zu jenen Zeiten dem Rechtsstudenten nahegelegt wurde, ist heute in der Gymnasialausbildung enthalten.

modernen Literatur finden wir nicht nur Uebersetzungen fremder Gesetze und Uebertragungen, Erklärungen und kritische Behandlung von Erkenntnissen ausländischer Gerichte, sondern auch dogmatische Bearbeitung und Kommentarisierung, genau so, wie sie gegenüber dem geltenden deutschen Rechte geübt werden.

Abgesehen von den relativ wenigen Fällen, in denen der deutsche praktische Jurist, zumal der Richter, ausländisches Recht anzuwenden bzw. kennen zu lernen hat (vgl. z. B. Art. 27 EGBGB.; § 4 Z. 3 und § 37 RStGB.), liegt der praktische Wert derartiger Werke, Abhandlungen und Aufsätze sowohl in der durch den internationalen Verkehr gebotenen Aufklärung der deutschen Oeffentlichkeit über Rechtsverhältnisse des Auslandes als auch in der wechselseitigen Befruchtung auf legislatorischem Gebiete.

Arbeiten der erwähnten Arten sind indessen selbst zumeist nicht rechts„vergleichend“, während sie natürlich als Material für die rechtsvergleichende Forschung in Betracht kommen. Eigentliche rechtsvergleichende Arbeiten über moderne Rechte, die bei vorwiegend praktischer Tendenz auf rechter wissenschaftlicher Grundlage ruhen[1], sind verhältnismäßig selten.

Wenden wir uns nach diesen einleitenden Bemerkungen zu Kohlers Werk, so tritt uns Kohler ebenfalls zunächst als Jurist des praktischen Lebens entgegen. Es ist verständlich, wenn Kohlers Arbeiten über fremde Rechte zum nicht geringen Teil denjenigen Gebieten entstammen, auf welchen er in der deutschen Rechtswissenschaft bahnbrechend gewirkt bzw. eine führende Rolle sich geschaffen hat; so vor allem dem Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht.

Wir denken hier zunächst an die zahlreichen kleineren Aufsätze und Gutachten, die gerade wegen ihrer Kürze, Prägnanz und Aktualität mehrfach Einfluß auf Gesetzgebung

---

[1]) Wie z. B. die tiefgründigen Werke des Reichsgerichtsrates Dr. Willi Peters.

und Auslegung geübt haben; so an die „Industrierechtlichen Studien“ in der Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1893 und 1894, die „Industrierechtlichen Abhandlungen und Gutachten“ (1899) und die „Autor- und industrierechtlichen Abhandlungen und Gutachten“ (1901), soweit sie sich mit fremden Rechten befassen; an die französisch geschriebenen Beiträge im „Droit d'auteur“, die Gutachten und Studien zur österreichischen Patent- und Gebrauchsmusterschutzgesetzgebung in der Zeitschrift f. gewerbl. Rechtsschutz 1895 und in Grünhuts Zeitschr. 1898, die Aufsätze über „Die Immaterialgüter im internationalen Recht“ in Böhms Zeitschr. f. internationales Privat- und öffentl. Recht, Bd. 6. Diese Blütenlese auch nur annähernd zu vervollständigen ist hier nicht möglich und entspricht auch nicht dem Ziele des vorliegenden Aufsatzes.

Vor allem aber müssen hier die größeren, selbständigen Werke Kohlers aus dem Immaterialgüterrecht genannt werden, da sie vielfach rechtsvergleichend sind: das Markenrecht (1891), Handbuch des Patentrechts (1900), Urheberrecht an Schriftwerken (1907), Kunstwerkrecht (1908), Musterrecht (1909), Warenzeichenrecht (1910); vollständig rechtsvergleichend ist das Werk über den unlauteren Wettbewerb (1914). Es sei auch noch an zwei hervorragende einschlägige Leistungen Kohlers als Herausgeber erinnert: an die unter Mitwirkung der bedeutendsten Fachkenner erschienene Monumentalsammlung der „Handelsgesetze des Erdballs“ sowie an die mit Mintz zusammen herausgegebenen „Patentgesetze aller Völker“.

Aus den anderen fremdrechtlichen Werken Kohlers greifen wir heraus: die 1883 erschienenen „Gesammelten Abhandlungen aus dem (gemeinen und) französischen Zivilrecht“, seine Aufsätze über einzelne Materien des französischen Zivilrechts in Puchelts „Zeitschr. f. deutsches bürgerl. Recht und französ. Zivilrecht“, beispielsweise über den Rapport des dettes im Erbrecht (Bd. 28, 1888, S. 314 f.); sodann etwa die Aufsätze über das Kartell- und Trustwesen

in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Monatsschrift f. Handelsrecht XII. und XX.; als Beleg für direkte praktische Verwertung auslandsrechtlicher Studien in Gestalt von Vorschlägen de lege ferenda die „Prozessualischen Fortbildungs- und Reformvorschläge, im Hinblick auf ausländische Prozeßrechte“ in Gruchots Beitr. 1888. — Vielfach rechtsvergleichend ist weiterhin Kohlers „Lehrbuch des Konkursrechts“ (1891) sowie sein 1903 in zweiter Auflage erschienener „Leitfaden des Konkursrechts“. Ueberaus reiches rechtsvergleichendes Material bringen die neuesten Werke: „Internationales Strafrecht“ (1917) und „Grundlagen des Völkerrechts; Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft“ (1918).

Anzuführen wären noch zahlreiche, meist kleinere, orientierende Arbeiten über neuere ausländische Legislative und Jurisdiktion. Als Einzelbeispiele nenne ich den „Ueberblick über die neuesten Zivilgesetzgebungen des Auslandes“ im Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 6 und die ganz kürzlich, im 35. Bande, in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft erschienenen Mitteilungen und kritischen Bemerkungen über „Das Urteil des gemischten Appellationsgerichtes in Alexandrien vom 26. Juni 1917“. — In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft bedarf es keiner Anführung der vielen anderen hier erschienenen Aufsätze dieser Art.

Wir müssen bei dieser Gelegenheit noch die zahllosen Besprechungen Kohlers von Werken ausländischer juristischer Autoren erwähnen, die ebenfalls in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, aber auch in der „Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ und anderwärts veröffentlicht worden sind. Der hohe Wert dieser Rezensionen, durch welche der deutsche juristische Leserkreis mit so manchen hervorragenden Neuerscheinungen des Auslandes, besonders Frankreichs und Italiens, bekannt gemacht wurde, liegt auf der Hand. Dieser Wert ist aber nicht allein für die deutsche, sondern für die vergleichende Rechtswissenschaft überhaupt vorhanden, indem die ausländische Forscher-

welt, wenn sie die Ergebnisse ihres Schaffens im deutschen Schrifttum gebührend gewürdigt findet, zur Gegenseitigkeit angeregt und dadurch der Grund für die internationale Zusammenarbeit aller forschenden Kräfte gelegt wird, ohne welche gerade eine Wissenschaft wie die rechtsvergleichende auf die Dauer nicht weiterschreiten kann.

Der Wissenschaft aber zu dienen war stets Kohlers hohes Endziel, und dies gilt auch hinsichtlich des eben nur flüchtig berührten Teiles seines Tätigkeitsgebietes, d. h. desjenigen Zweiges der vergleichenden Rechtswissenschaft, der, wie oben gesagt, in erster Reihe dem praktischen Rechtsleben zu dienen geeignet ist. Von der Notwendigkeit der Einstellung der Rechtswissenschaft auf die Erfordernisse des praktischen Lebens ist Kohler von jeher durchdrungen gewesen, und seine Schriften bilden daher nichts weniger als eine zwar gelehrte, aber tote Bibliothek. „Die Rechtswissenschaft", schreibt er schon 1885 in seiner Abhandlung „Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte[1]), „soll praktisch sein, weil das praktische Recht das richtige Recht ist, weil ein Recht, das zu ungesunden praktischen Resultaten führt, sich damit von selbst als ein falsches Recht, als ein Hirngespinst erweist." „Ganz falsch ist es aber," fährt er fort, „die Methode zum Zweck zu erheben und, weil die praktische Methode die richtige ist, zu sagen, daß die Praxis auch der Zweck und das Endziel der Wissenschaft sei; es ist gerade so, als wie wenn man daraus, daß die Geographie eine praktische, d. h. eine mit der Wirklichkeit übereinstimmende und die Wirklichkeit widerspiegelnde Wissenschaft sein muß, auch weiter schließen wollte, daß es der Zweck der Geographie sei, brauchbare Reisehandbücher herauszugeben." Dann heißt es weiter, daß die Wissenschaft des Rechts ebenso sich selbst Zweck sei wie jede andere Wissenschaft, daß sie aber der Empirie bedürfe, um sich nicht „in leere Begriffsgymnastik zu verflüchtigen". Alle die für

---

[1]) Grünh. Ztschr. Bd. 12, S. 583 ff., hier insbesondere S. 588.

die Praxis wesentlichen Arbeiten also, deren wir oben gedachten, sind für Kohler selbst von vornherein das notwendige empirische Material für die eigentlich rechtswissenschaftliche Forschung, insbesondere für die sie krönende Philosophie des Rechts.

Es ist die Philosophie des Neuhegelianismus, dessen Wesen es ist, durch das „Studium der Rechtsaufgaben der verschiedenen Zeiten" und die Erforschung der Mittel und Wege, wie man ihnen zu genügen suchte, den „Problemen der Kultur- und Rechtsentwickelung" nachzugehen und mit Hilfe der auf breitester Basis errichteten und alle Völker und Zeiten umfassenden Rechtsgeschichte „das Walten der Idee" zu erkennen zu suchen[1]). Blicken wir in Kohlers „Lehrbuch der Rechtsphilosophie"[2]), so sehen wir, wie hier die Ergebnisse jahrzehntelanger rechtsvergleichender Forschungen — mögen sie sich auf moderne Rechte beziehen oder der sogleich ausführlich zu behandelnden ethnologischen Jurisprudenz entstammen — zum Aufbau einer wahrhaft belebenden Rechtsphilosophie verwertet worden sind, deren erquickenden Gegensatz zu so mancher zwar mitunter geistreichen, aber im ganzen öden und blutleeren a priori-Philosophie auch der nicht abstreiten wird, der aus irgendwelchen sachlichen Gründen sich Kohlers Philosophie nicht anschließt oder vielleicht sogar sie bekämpft.

Mit der Erwähnung der Universalrechtsgeschichte sind wir nunmehr zu dem anderen großen Zweige der vergleichenden Rechtswissenschaft gelangt, welcher sich seinerseits wieder in die Erforschung der Rechte der alten Kulturvölker der Alten Welt und in die ethnologische Jurisprudenz, d. h. die Erforschung der Rechte der das Objekt der Ethnologie bildenden Völker, gliedert. Kohlers Werke auf beiden

---

[1]) Vgl. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, Vorwort zur 1. Aufl. 1908; 2. Aufl. 1917.

[2]) Vgl. meine Besprechung der 2. Aufl. in Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 35, S. 71—80.

Gebieten gehören zu dem Bedeutendsten, was er überhaupt geschaffen hat.

Die Rechtsforschung hinsichtlich der altweltlichen Kulturvölker ist älter als die ethnologische Jurisprudenz. Erstere entstand, wie Post in der Einleitung zu seinem „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz" (I, S. 3) ausgeführt hat, mit dem neuzeitlichen Aufblühen und der Ausdehnung der philologischen Wissenschaften; soweit es sich um das israelitische Recht handelt, in Anlehnung an die moderne Bibelforschung. Dies ist dahin zu verstehen, daß nach Zugänglichmachung des Materials der Anlaß zur rechtswissenschaftlichen Bearbeitung gegeben war.

Wenn im folgenden einige wenige historische Reminiszenzen über diesen Zweig der vergleichenden Rechtswissenschaft gebracht werden, so ist vorwegzunehmen, daß die Entwicklung der modernen ethnologischen Rechtsforschung, die wir nachher betrachten werden, eine selbständige war. Es ist unrichtig, alle die älteren Juristen, welche das Studium des arabischen, persischen, chinesischen Rechts und anderer alter Kulturrechte angeregt oder selbst versucht haben, als direkte Vorläufer der ethnologischen Jurisprudenz zu bezeichnen. Weshalb dies nicht angängig ist, wird sich erweisen.

Während Johann Stephan Pütters erster „Entwurf einer juristischen Enzyklopädie" (1757), welchen wir oben erwähnten, noch nichts aufwies, was auch nur als Keim zu einer systematischen vergleichenden Rechtswissenschaft in unserem Sinne angesprochen werden dürfte, enthält die zweite, erweiterte Auflage von 1767 schon einige sehr beachtenswerte Sätze, nämlich: 1. § 45 lautet: „Was auf solche Art nicht nur von dem alten mosaischen Rechte der Israeliten, sondern auch von anderen Rechten bereits längst erloschener Völker, als insonderheit der Aegyptier und Griechen glaubwürdig beygebracht werden kann, verdient im ganzen größere Achtung, als die gemeine Gewohnheit mit sich bringt." — Anm. a daselbst enthält Hinweise auf bereis vorhandene Literatur aus

dem 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts über das altägyptische Recht (Boecler und Nicolai). 2. § 130 trägt die Ueberschrift: „Vor dem römischen Recht könnten allenfalls noch ältere Rechte, insonderheit das griechische, erörtert werden"; und der Paragraph selbst lautet: „Wenn ein Rechtsgelehrter sich nicht bloß auf diejenigen Rechtswissenschaften einschränken will, deren unmittelbarer Gebrauch in der eigentlich juristischen Praxis gleich vorauszusetzen ist, so wäre vielleicht am besten, gleichsam nach der Chronologie mit den Rechten alter erloschener Völker (§ 45) anzufangen, und sich wenigstens den Kern davon bekannt zu machen, welches teils wegen des Einflusses in spätere Rechte, teils zu allgemeinen Rechtsbetrachtungen über den Geist der Gesetze nie ohne Nutzen sein würde. In beiden Absichten sollte wenigstens eine Kenntnis der griechischen Rechte billig nicht so selten seyn, als sie würklich ist." — § 131 aber ist betitelt: „Sonst aber gehet das römische Recht allen anderen vor."

Man wird sagen müssen, daß J. St. Pütter nach diesen seinen Ausführungen schon den Wert der von ihm angeregten Studien für die historische Erforschung der in der damals herkömmlichen Jurisprudenz behandelten Rechte sowohl als auch für die Rechtsphilosophie erkannt habe. Gleich anzuschließen sind hier Thibauts wenig später geschriebene, öfter zitierte, auch heute noch lebendige Worte: „Das ist nicht die wahre, belebende Rechtsgeschichte, welche mit gefesseltem Blick auf der Geschichte eines Volkes ruht, aus dieser alle Kleinigkeiten engherzig herauspflückt und mit ihrer Mikrologie der Dissertation eines großen Praktikers über das etc. gleicht. Wie man den europäischen Reisenden, welche ihren Geist kräftig berührt und ihr Innerstes umgekehrt wissen wollen, den Rat geben sollte, nur außer Europa ihr Heil zu versuchen, so sollten auch unsere Rechtsgeschichten, um wahrhaft pragmatisch zu werden, die Gesetzgebungen aller anderen alten und neuen Völker umfassen. Zehn geistvolle Vorlesungen über die Rechtsverfassung der Perser und Chinesen würden in unseren Studie-

renden mehr juristischen Sinn wecken als hundert über die jämmerlichen Pfuschereien, denen die Intestaterbfolge von Augustus bis Justinian unterlag."

Dieser Ausspruch scheint in der Tat eine erhebliche Wirkung gehabt zu haben. Unter seinem Eindruck stand wohl auch Eduard Gans, der ihn dem ersten Bande seines 1824/25 erschienenen „Erbrechts in weltgeschichtlicher Entwicklung" als Motto vorangestellt hat. Gans erörtert im ersten Bande mit einer, den damaligen Verhältnissen entsprechend, ziemlichen Ausführlichkeit das indische, chinesische, mosaisch-talmudische und moslemitische Erbrecht, indes der zweite Band im Eingang kurz „Griechenland und Rom", sodann in Breite nur das römische Recht behandelt. Es ist ein freilich längst überholtes und natürlich vielfach stark veraltetes, aber auch heute noch bedeutendes Werk, mit dessen Erwähnung wir diese literarhistorische Zwischenbemerkung schließen wollen.

Der Unterschied zwischen den älteren Juristen, welche für spezielle oder vergleichende Erforschung bisher nicht oder wenig beachteter Rechte eintraten oder sie selbst unternahmen, und den späteren Schöpfern der ethnologischen Jurisprudenz ist ein zweifacher: erstere beschränken sich geflissentlich auf ausgesprochene sogenannte „Kulturvölker" und auf das als solches bezeichnete Recht, und zwar ganz offensichtlich Gesetzesrecht oder doch schriftlich überliefertes Recht, und ferner ohne hierzu eigens aufgestellte Postulate hinsichtlich der Methode. Letztere dagegen, also die ethnologischen Rechtsforscher, betreiben etwas ganz Neues, bisher nie Dagewesenes: die Erforschung des Rechtslebens aller Völker der Erde ohne Ausnahme, sowie der nur irgendwie feststellbaren Grundlagen, auf denen das Recht überhaupt erst erwachsen ist. Genaueres hierüber wird weiter unten zu sagen sein. Betrachten wir jetzt Kohlers Werke zur Erforschung der alten Kulturrechte.

Wir verdanken ihm bekanntlich ausgezeichnete Schriften über das assyrische und babylonische, das talmudische, arabische

und mohammedanisehe wie auch über indisches und chinesisches Recht. Bei seinen sämtlichen hierher gehörenden Arbeiten leitete Kohler die Erkenntnis, daß für die wissenschaftlich korrekte rechtliche Wertung des Materials die gründliche philologische Quellenforschung die Voraussetzung sein müsse. Ohne ausreichende Kenntnis wenigstens der wichtigsten europäischen Sprachen kann der moderne vergleichende Jurist schon wegen der Notwendigkeit, mit der ausländischen Fachliteratur sich vertraut zu machen, nicht auskommen. Außerdem aber wird der rechtsvergleichende Forscher, der sich einem bestimmten Spezialgebiete zugewandt hat, nicht umhin können, auch in die Sprache des Volkes einzudringen, dessen Rechtsleben er erforschen will. Wer aber auf so einzigartig breiter Basis wie Kohler die verschiedensten Rechte aller Völker und Zeiten ergründet, der kann unmöglich alle die dazu gehörenden philologischen Spezialzweige auch nur annähernd genügend beherrschen, um ganz allein auch die gesamten Vorarbeiten für die rechtswissenschaftliche Leistung vornehmen zu können. Kohler hat sich hierzu einmal folgendermaßen geäußert: „Daß es ein Ideal wäre, wenn der Jurist sämtliche Sprachen kennte, ist ja sicher, aber nicht nur ist das Ideal nicht zu erreichen, sondern die Persönlichkeit, welche diese verschiedenen Sprachen verfolgte, würde sich zugleich so sehr vom Juristischen ab in das Philologische vertiefen, daß sie von dem wirklichen Ziel abkäme.“ — Natürlich wird kein Verständiger in praxi eine solche utopische Forderung aufstellen. Es ist vielmehr klar, daß hier die verschiedenen Wissenschaften sich die Hand reichen müssen, um in gemeinsamer, sich gegenseitig ergänzender Arbeit, über jedem unfruchtbaren, kleinlichen Fachegoismus vergangener Zeiten stehend, die Wissenschaft zu fördern. Jede Wissenschaft ist Irrtümern ausgesetzt. Man denke z. B. an manche Fehlschlüsse, welche auf Grund bloßer sprachwissenschaftlicher Feststellungen gezogen worden sind. „Die Sprache ist nur eine Aeußerung unter vielen und hat ihr eigenes Leben,“ sagt Friedrich Ratzel. Aber gerade weil

eine Spezialwissenschaft allein auf dem Gebiete der Kulturforschung hilflos dastehen würde, ist Zusammenwirken mehrerer Wissenschaften vonnöten. So hat auch Kohler, obschon er selbst mannigfache Sprachstudien getrieben, u. a. Sanskrit studiert und auch mit semitischen Sprachen sich beschäftigt hat, mit einigen der erlesensten philologischen Forscher zur Zusammenarbeit sich verbündet. Ich nenne hier Kohler und Peiser: Aus dem babylonischen Rechtsleben (1890—1898); vgl. auch bereits Kohlers juristischen Exkurs zu Peiser: Babylonische Verträge (1890); ferner Kohler und Peiser sowie Kohler und Ungnad: Hammurabi (1904—1910); juristische Bemerkungen Kohlers zu Peiser: Urkunden aus der Zeit der dritten babylonischen Dynastie (1905); Kohler und Ungnad: Hundert ausgewählte Urkunden aus der Spätzeit des babylonischen Schrifttums (1911); Kohler und Ungnad: Assyrische Rechtsurkunden (1913). — Für die nächste Zukunft haben wir den rechtswissenschaftlichen Kommentar Kohlers zu den im 36. Bande der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft von Ungnad veröffentlichten „Spätbabylonischen Briefen aus dem Museum zu Philadelphia" zu erwarten.

Als talmudische Arbeit ist anzuführen die Darstellung des talmudischen Rechts in der Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. XX., schon vorher erschienen als Anhang zur Rechtswissenschaftlichen Sektion des Babylonischen Talmud (Goldschmidts Ausgabe). Ueber arabisches und islamisches Recht hat Kohler zahlreiche Abhandlungen veröffentlicht; 1885 erschienen „Moderne Rechtsfragen bei islamitischen Juristen" und die „Commenda im islamitischen Recht"; islamisches Recht betreffen ferner die aus dem Jahre 1889 stammenden „Rechtsvergleichenden Studien" (S. 1—161); hierzu gesellt sich eine ganze Reihe von Abhandlungen in der Ztschr. f. vergl. Rechtsw., so in den Bänden V, VI, VIII, XII, XVII, XXIX. Doch diese Aufzählung ist keineswegs vollständig.

Wir kommen zum indischen Recht und erwähnen die Abhandlungen über die Rechte der verschiedenen Provinzen

Indiens in der Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. III, VII, VIII, IX, X, XVI, XXVII und im Archiv f. Rechtsphilosophie Bd. IV. Die Veröffentlichung der wichtigsten indischen Arbeiten geschah, nachdem diese einer Autorität wie Jolly vorgelegen hatten, den übrigens, wie bekannt sein dürfte, die Ztschr. f. vergl. Rechtsw. schon im ersten Bande zu ihren Mitarbeitern zählen durfte. — Anschließend verzeichnen wir Aufsätze Kohlers über die Rechte in einigen der ganz oder teilweise buddhistischen Länder: über das Recht auf Ceylon in den „Rechtsvergleichenden Studien“ (1889), über birmanisches Recht (Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. VI) und über das Recht der Khmers in Kambodscha (Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. XVIII).

Es ist nicht möglich, alle Arbeiten Kohlers über die orientalischen Kulturrechte hier zu nennen; wir erwähnen nur noch das „Chinesische Strafrecht“ (1886). Eine auch über manche Einzelfragen gut orientierende Darstellung der Rechte der orientalischen Völker, in welcher die Quintessenz der wichtigsten Ergebnisse von Kohlers einschlägigen Einzelforschungen enthalten ist, hat Kohler in Hinnebergs „Kultur der Gegenwart“ gegeben (Teil II, Abt. VII, 1; 1914).

Viel mehr als das Studium der modernen fremden Rechte, die ja als lebende Rechte in ständiger Fortentwicklung begriffen sind, gestattet die wissenschaftliche Erfassung des Rechtslebens der alten — hier insbesondere der orientalischen — Kulturvölker sowie der sogenannten Naturvölker die anzustrebende objektive Verwertung für die Universalrechtsgeschichte. Wie bei jeder rechtsgeschichtlichen Forschung, so bildet auch hier die Pflicht des Forschers, das Werden des Rechts im Zusammenhange mit der gesamten Kulturentwicklung zu begreifen, das Gegenstück zu der Pflicht des praktischen Juristen, das Recht den Erfordernissen des wirklichen Lebene entsprechend fortzubilden bzw. es anzuwenden.

Das Gebiet der ethnologischen Jurisprudenz von den übrigen Teilen der allgemeinen Rechtsgeschichte abzugrenzen, fällt einigermaßen schwer. Im Grunde liegt es hier

ebenso wie bei der Unterscheidung zwischen Ethnologie und allgemeiner Kulturgeschichte, worüber in der ethnologischen Literatur viel geschrieben worden ist. Eng damit zusammen hängen die Meinungsverschiedenheiten über die Begriffe „Kulturvölker“ und „Naturvölker“, die nicht etwa nur einen Streit um bloße Wörter darstellen. Man ist sich in der Ethnologie heute darüber klar, daß der Ausdruck „Naturvölker“, sofern er einen sachlichen Gegensatz zu der Bezeichnung „Kulturvölker“ bedeuten sollte, ungerechtfertigt ist, weil auch die einfachsten der sogenannten „Naturvölker“ ihre, wenn auch primitive Kultur aufweisen. Der Ausdruck „Naturvölker“ wird daher von modernen Ethnologen nur noch in Ermangelung eines besseren gebraucht[1]). Schon aus diesem Grunde ist also die Ethnologie nicht als „Kulturgeschichte der Naturvölker“ zu charakterisieren. Sie ist es aber auch deshalb nicht, weil sie durchaus bewußt die Kulturgeschichte einer Reihe von Völkern von unzweifelhaft hoher Kultur mitumfaßt. Wie dürfte überhaupt eine „Ethnologie“, eine „Völkerwissenschaft“, irgendwelche Völker aus ihrem Gebiete ausschließen? Es ist bekannt, daß die sogenannten Naturvölker und gewisse „Kulturvölker“ den immerhin abgegrenzten Betätigungskreis der neuen Wissenschaft der Ethnologie[2]) nur aus dem wissenschaftsgeschichtlichen Grunde bilden, weil diese erwähnten Völker bis in die neuere Zeit hinein in keiner der bestehenden Wissenschaften eine Berücksichtigung gefunden hatten und, wie wir hinzusetzen dürfen, auch nicht hatten finden können, da eine wirkliche, wissenschaftlich brauchbares Material liefernde Beobachtung zumal der lebenden sogenannten Naturvölker etwa bis

---

[1]) So K. Th. Preuß, Die geistige Kultur der Naturvölker, Leipzig und Berlin 1914.

[2]) Gemeint ist hier natürlich die Ethnologie als vergleichende Völkerwissenschaft im modernen Sinne. Die ältere, nur beschreibende Völkerkunde, insbesondere deren Anfänge — man hat wohl mit Recht Herodot den Vater der Ethnologie genannt —, kommen für uns hier nicht in Frage.

zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht oder nicht in ausreichendem Maße stattgefunden hat. Beiläufig finden wir in neueren ethnologischen Schriften immer mehr die vergleichsweise Heranziehung von Momenten teils aus der Vor- und Frühgeschichte, teils aus der modernen Volkskunde Europas. Letzten Endes war also bisher das Betätigungsfeld der heutigen Ethnologie nicht aus logischen Gründen, sondern durch historische Umstände begrenzt. Mit dieser Tatsache müssen wir uns abfinden, und haben es so gleichzeitig leicht, die ethnologische Jurisprudenz als die Erforschung der Rechte der das Objekt der Ethnologie bildenden Völker zu bezeichnen, wie es oben geschehen ist.

Von einseitig juristischer Seite ist hier und da, besonders im Hinblick auf Kohlers Forschungen, die Zugehörigkeit der ethnologischen Jurisprudenz zur Rechtswissenschaft bestritten und die Ansicht zum Ausdruck gebracht worden, Kohler sei insoweit gar nicht Rechtsgelehrter, sondern Ethnologe. Deshalb ist es notwendig, einiges über das Verhältnis zwischen der ethnologischen Jurisprudenz einerseits, der Ethnologie bzw. der Jurisprudenz im allgemeinen andererseits zu sagen[1]). Die von Post eingeführte Bezeichnung „ethnologische Jurisprudenz" möchte ich lieber durch „ethnologische Rechtsforschung" ersetzen; nicht um der Verdeutschung willen, sondern wegen des doch etwas abweichenden, besonderen, historischen Sinnes der „iuris prudentia".

Die Ethnologie begreift in sich eine Anzahl auf den ersten Blick voneinander sehr verschiedener Zweige, von denen die vergleichende Religionsforschung, die vergleichende Wirtschaftsforschung, die Soziologie und die Völkerpsychologie die bedeutendsten und bekanntesten sind; wozu

[1]) Vom Standpunkte des Ethnologen äußert sich zu den folgenden Fragen Prof. Max Schmidt in seinem Beitrage zu der vorliegenden Festgabe.

von ethnologischer Seite, so von Richard Lasch[1]), als „vergleichende Rechtskunde“ auch unsere ethnologische Rechtsforschung gesellt wird. Lasch scheint die ethnologische Rechtsforschung ganz und gar für die Ethnologie in Anspruch nehmen zu wollen. Nun soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß diese Forschung mit der Ethnologie in engstem Zusammenhange steht, schon insofern, als, wenigstens bisher, die ethnologischen Forschungsergebnisse der ethnologischen Rechtswissenschaft fast das gesamte Material lieferten. Ein tieferer Grund für diesen Zusammenhang liegt aber umgekehrt in der zweifellos vorhandenen Eignung der Ergebnisse der ethnologischen Rechtswissenschaft als Forschungsmaterial für die Ethnologie, eine Tatsache, deren Erkenntnis den Ethnologen bisher noch nicht oder doch nur ganz vereinzelt aufgegangen zu sein scheint[2]). Und vielleicht gerade auch dem letzteren Umstande zufolge sind die Beziehungen zwischen ethnologischer Rechtsforschung und Ethnologie doch bislang weniger eng gewesen als diejenigen, welche zwischen den genannten übrigen Zweigen der Ethnologie untereinander obwalten. Je tiefer die Ethnologie in ihre Probleme eindringt, um so mehr zeigt es sich, daß alle ihre Zweige ineinander übergreifen. Dies gilt in hervorragendem Maße von der Erforschung der primitiven

---

[1]) Einführung in die Völkerkunde S. 3 (in der von Buschan herausgegebenen „Illustrierten Völkerkunde“, Stuttgart 1910).

[2]) Die Ursache dieses für die Wissenschaft bedauerlichen Umstandes scheint mir hauptsächlich eine äußerliche zu sein: Die meisten Ethnologen verfolgen offenbar nicht die einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur oder kennen sie nicht einmal. Eine erfreuliche Ausnahme wird mir soeben bekannt: Prof. Bernhard Ankermann, von welchem in der Zeitschrift für Ethnologie 1918, Heft 2 u. 3, eine vortreffliche, materialreiche Abhandlung über „Totenkult und Seelenglaube bei afrikanischen Völkern“ erschienen ist, nimmt dort (S. 152 f.) Stellung zu Prof. Hans Schreuers Arbeiten über „Das Recht der Toten“ in Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 33 u. 34 und konstatiert „in wesentlichen Punkten ganz übereinstimmende Ergebnisse“ und „eine wertvolle Bestätigung seiner eigenen Resultate“ durch diejenigen Schreuers.

Religionsformen, da insbesondere die Gesellschaftslehre wie auch die vergleichende Wirtschaftsforschung (es sei etwa an manche Ergebnisse Eduard Hahns erinnert), und ferner z. B. die Erforschung der primitiven Kunst und die der Anfänge der Wissenschaft ohne eingehende Berücksichtigung religiöser Momente nicht mehr denkbar wären. Umgekehrt muß eine vielleicht gleich große Bedeutung für die anderen Arten der geistigen und materiellen Kulturentwicklung der vergleichenden Wirtschaftsforschung zuerkannt werden. Die vergleichende Religions- wie die vergleichende Wirtschaftsforschung verhalten sich also gegenüber den übrigen Zweigen der Ethnologie vielfach produktiv. Eine Rückwirkung dieser Tatsachen bemerken wir hinsichtlich der Personen der ethnologischen Forscher. Der moderne Ethnologe kann und darf nicht mehr einseitig sein. So manche der neueren Ethnologen, die ihre wissenschaftliche Laufbahn mit Spezialarbeiten, beispielsweise ergologischen Abhandlungen, begonnen haben, sehen wir denn auch alsbald in anderen Fächern der Ethnologie sich bestätigen, um allmählich die Fesseln des Spezialfachs abzustreifen und zu Ethnologen im vollen Sinne des Wortes sich zu entwickeln. Die Ethnologie zerfällt also nicht zufälligerweise oder, weil sie eine junge Wissenschaft ist, die sich an ältere Wissenschaften hätte anlehnen müssen, in an sich so verschiedene Zweige, sondern sie erfordert diese Vielgliedrigkeit aus dem Kerne ihres Wesens heraus, ist dabei aber doch sicherlich eine selbständige Wissenschaft. Bei der ethnologischen Rechtsforschung liegen die Verhältnisse nun aber doch anders. Sie ist ausschließlich von Juristen entwickelt worden, und zwar stets bewußt als Glied der Rechtswissenschaft. Das Ziel ihrer Vertreter war von Anfang an die Erkenntnis der Entwickelungsgeschichte des Rechts, und nur des Rechts. Von der Ethnologie hatte die ethnologisch-rechtswissenschaftliche Forschung, wie Post richtig gesagt hat, die bisher in der Rechtswissenschaft noch nicht angewandte vergleichend-ethnologische Methode zu übernehmen.

Es ist aber ein selbstverständliches, sachlich vollkommen einwandfreies, historisch begründetes Postulat, daß die Rechtswissenschaft, viele Jahrhunderte älter als die Ethnologie, ihrem jungen Spezialzweige das wissenschaftliche Rüstzeug zur Lösung der ihm obliegenden Aufgaben leihe, vor allem auch die juristischen Begriffe und deren Nomenklatur; natürlich nur da, wo die ethnologische Rechtswissenschaft auf ihrem Gebiete das Vorhandensein solcher Begriffe und die wissenschaftliche Zulässigkeit, die juristische Nomenklatur anzuwenden, zweifelsfrei erweist. — So lange es einen Ethnologen im Idealsinne nicht gibt, — und es wird ihn voraussichtlich niemals geben — der alle Wissenschaften zur vergleichenden Erforschung des Völkerlebens als wirklicher Fachmann restlos beherrscht, werden stets Juristen die Pioniere der ethnologischen Rechtsforschung sein müssen. Die Ergebnisse dieser Forschung aber darf die Ethnologie nicht außer Berücksichtigung lassen.

Und so ist Kohler — wie man wohl sagen darf, der einzige lebende ethnologische Rechtsforscher großen Stils —, auch in dieser Eigenschaft durchaus Jurist, seine Wissenschaft Teil der Rechtswissenschaft[1]. Kohler selbst schreibt in

[1] Gleichwohl ist sie aber auch m. E. ebenfalls Teilwissenschaft oder mindestens Hilfswissenschaft der Ethnologie. Vgl. meine Ausführungen in Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 35, S. 107, Anm. 4: „Rechtswissenschaft im weitesten Sinne und Ethnologie sind zwei sich schneidende Kreise." — Post hat m. E. die eigentümliche Doppelstellung seiner „ethnologischen Jurisprudenz" nicht klar genug bestimmt. Er sagt (Grundriß der ethnol. Jurispr. I, S. 4): „Die neu entstandene Wissenschaft der ethnologischen Jurisprudenz stellt sich dar als Zweig der allgemeinen ethnologischen Gesamtwissenschaft und trägt damit nach allen Seiten hin den Charakter derselben." Darin läge eine zu einseitige Wertung der ethnologischen Rechtsforschung nach der ethnologischen Richtung hin. Auf S. 6 a. a. O. jedoch überschreibt Post seinen § 2: „Abgrenzung der ethnologischen Jurisprudenz gegen die übrigen Gebiete der Rechtswissenschaft" und beginnt mit den Worten: „Die ethnologische Jurisprudenz stellt ein beschränktes Gebiet der allgemeinen Rechtswissenschaft dar." — Die Wahl des Namens

Grünhuts Ztschr. Bd. 12 (1885) S. 584: „— Was ist Rechtswissenschaft anderes als eine Wissenschaft eines menschlichen Kulturgutes und eines Kulturgutes allerersten Ranges? Was ist die höchste Aufgabe der Rechtswissenschaft anderes als die wissenschaftliche Darstellung dieses Kulturfaktors im Zusammenhang mit dem ganzen Kulturorganismus, unter Darlegung dessen, was dieser eine Kulturfaktor von dem gesamten Kulturorganismus erhält, und dessen, was er ihm dafür wieder entgegenbietet?" —

Kohler hat aber nicht einfach aus dem ethnologischen Material einzelne äußerliche Tatsachen zu einem künstlichen Rechtsgebäude kompiliert, sondern er hat stets im Zusammenhange mit der gesamten geistigen und materiellen Kultur das Rechtsleben eines Volkes erforscht. Besonders den Einfluß religiöser Momente auf die Rechtsentwickelung hat Kohler in Rechnung gezogen und die sorgfältige Berücksichtigung der religiösen Grundlage vieler nachher profan gewordener Institute als zum Verständnis der allgemeinen Kulturgeschichte und im besonderen der Entwickelungsgeschichte des Rechts unumgänglich notwendig bezeichnet, so grundsätzlich an mehreren Stellen seines Lehrbuches der Rechtsphilosophie [1]). Es mag hier die Einleitung zu dem von Kohler vor mehr als zwanzig Jahren entworfenen „Fragebogen über die Rechte der Eingeborenen in den deutschen Kolonien", der auch in der Zeitschrift f. vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 12 S. 427 ff. abgedruckt worden ist, wiedergegeben werden:

„Es soll zuerst eine allgemeine Schilderung von Land und Leuten nach ethnologischer und wirtschaftlicher Seite hin gegeben werden. Wünschenswert sind Angaben über Körperbeschaffenheit, Bevölkerungszahl, Nahrung, Kleidung, Wohnung und sonstige Lebensverhältnisse, über Zusammenleben, über

„Ethnologische Jurisprudenz" zeigt wenigstens, daß Post das Richtige gemeint hat.

[1]) Vgl. hierzu meine Bemerkungen in Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 35, S. 108.

Geistestätigkeit, namentlich Religion, Sprache, Geschichte, Sagen und Märchen. Von der Religion soll insbesondere der Ahnenkult und seine Formen und Betätigungen untersucht werden."

Man sieht schon hieraus, wie weit entfernt Kohler von der bloßen Wertung rechtlich relevant erscheinender Einzeltatsachen vom einseitig juristischen Standpunkte aus ist, wie er vielmehr getreu seinen rechtsphilosophischen Postulaten und zugleich doch wohl auch im Einklang mit den Erfordernissen der modernen Ethnologie vorgeht. Es beruht, wie man zugeben wird, sowohl auf Verkennung des Wesens der ethnologischen Rechtsforschung als auch auf Unkenntnis oder wenigstens unzureichender Kenntnis der Werke Kohlers, wenn ein neuerer Ethnologe behauptet, Kohler habe sich von den „Fesseln" der historischen — hier wohl im Sinne der althergebrachten — Jurisprudenz noch nicht recht frei zu machen vermocht. — Kohler haftet bei der Einführung ethnologischer Begriffe in die Rechtswissenschaft nicht am überkommenen Wortschatze der letzteren. Versagt doch auch die Jurisprudenz oft, wenn es sich um die ethnologisch-rechtswissenschaftliche Benennung eines Institutes handelt. Hier wendet Kohler sehr zweckmäßig die Eingeborenenbezeichnungen selbst an und verleibt sie der ethnologisch-rechtswissenschaftlichen Nomenklatur ein, indem er z. B. ein Institut mit demjenigen Namen bezeichnet, welche es bei dem Volke führt, wo es zuerst oder in schärfster Ausprägung gefunden wurde. Bezeichnungen wie „Pirauru-Verhältnis", „Bondorecht" und andere gehören hierher.

Die Entwickelung der ethnologischen Rechtsforschung zum in sich geschlossenen Zweige der allgemeinen Rechtswissenschaft ist heute beendet. Um zu erkennen, welche Rolle Kohler in dieser Entwickelung zugefallen ist — und hierüber herrschte bisher merkwürdigerweise ziemliche Unklarheit —, betrachten wir kurz die Geschichte der ethnologischen Jurisprudenz.

Kohler sagt in der „Kultur der Gegenwart" (Teil II

Abt. VII, 1) S. 48: „Was im Altertum und bis in das 19. Jahrhundert über das primitive Recht zusammengetragen worden ist, ist Dilettantismus. So in den Schriften von Hugo Grotius und seinem Gegner Selden." Dies ist unbedingt schon deshalb richtig, weil eben, wie bemerkt, die moderne Ethnologie erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts, nach Erscheinen der Reisewerke aus der letzten großen Entdeckerperiode, der James Cook und anderer, entstanden ist. Hätte die naturrechtliche Schule, die, wie Brunner gesagt hat, „mitunter deutschrechtliche Gedanken, dem Zuge der Kulturverhältnisse folgend, als Forderungen der Vernunft formulierte", schon irgendwelche brauchbare Kenntnis von dem wirklichen Rechte einiger sogenannter Naturvölker gehabt, so wäre davon wohl so manches in die Naturrechtssysteme übergegangen und es würde nicht ohne Wert sein, diesen Spuren nachzugehen. Aber die künstlichen Gebilde der Naturrechtler waren eben nur denkbar, solange man den primitiven Menschen und insbesondere das soziale Leben der Primitiven nicht kannte. Dies war z. B. auch schon Kant bewußt, der in dem Anhange zu der Schrift „Zum ewigen Frieden" (1795) die Juristen seiner Zeit verspottet, welche „den Wahn" hätten, auch über „Prinzipien einer Staatsverfassung überhaupt nach Rechtsbegriffen (mithin a priori, nicht empirisch) urteilen zu können: wenn sie darauf groß tun, Menschen zu kennen (welches freilich zu erwarten ist, weil sie mit vielen zu tun haben), ohne doch den Menschen, und was aus ihm gemacht werden kann, zu kennen (wozu ein höherer Stand der anthropologischen Beobachtung erfordert wird)" usw.

Das Erscheinen von Bachofens „Mutterrecht" (1861) wird von Kohler als die Geburtsstunde der ethnologischen Rechtsforschung bezeichnet, ebenso wie Bachofen von den Soziologen als Begründer einer neuen Epoche ihrer Wissenschaft angesehen wird, und das mit Recht. Ich möchte aber doch den Anfang der ethnologischen Rechtsforschung schon früher ansetzen: das Werk von K. Th. Pütter (dem jüngeren)

„Der Inbegriff der Rechtswissenschaft" (Berlin 1846) ist seiner ganzen Anlage und seinem Inhalte nach schon durchaus als allgemeiner Abriß einer Universalrechtsgeschichte, natürlich innerhalb der damals gezogenen Grenzen, zu erachten. K. Th. Pütter gehört der historischen Schule an. Daß er — relativ ausführlich — über ägyptisches, assyrisches, persisches, indisches und griechisches, auch über chinesisches Recht handelt, ist nach der voraufgegangenen, dahin abzielenden Entwickelung der Rechtswissenschaft, aus welcher wir oben einige Phasen erwähnten, keine schöpferische Leistung Pütters gewesen. Ein entschieden eigener Fortschritt lag aber darin, daß er vor Erörterung des Rechts Land und Volk, Sage und Geschichte, soziale Zustände und geistige Kultur, zumal auch die Religion, kurz darstellte, soweit es ihm zu seiner Zeit möglich war. Die fluktuierende Grenze zwischen Sitte und Recht ist hier bereits erkannt. Das Vorwort enthält Sätze wie: „Die vollständige Entwickelung des Rechts kann und muß in der allgemeinen Weltgeschichte gesucht und gefunden werden": „Die Weltgeschichte umfaßt alle Völker der Welt, auf allen Stufen wie ihrer allgemeinen so auch ihrer Rechtsbildung vom Anfang der Zeiten bis auf unsere Tage". Freilich ist kein einziges „Naturvolk" speziell behandelt, sondern Pütters Quellen zur Aufstellung des in seinem Buche enthaltenen Rechtssystems der „Horden" lieferte ihm — die Heilige Schrift. Aber an manchen Stellen vergleicht er schon das, was aus dem Alten Testament über die alten Hirtenvölker sich ergibt, mit den Berichten neuerer Reisender über heutige „unzivilisierte" Stämme. Im ganzen muß also Pütters Werk als sehr beachtenswerte Vorstufe einer systematischen ethnologischen Rechtsforschung gewürdigt werden. Doch Pütter ist auf diesem Wege selbst nicht weitergeschritten, und über die gewissermaßen nur illustrative Heranziehung einiger Momente aus dem Leben der Primitiven ist er nicht hinausgekommen, geschweige denn, daß er eigene Entdeckungen auf ethnologisch-rechtswissenschaftlichem Gebiete zuwege gebracht hätte. Die

erste und gleichzeitig so unerhört tiefgreifende Entdeckung in der neuen Wissenschaft war eben Bachofens Forschergeist vorbehalten.

Es trifft also zu, wenn Kohler die eigentlich wissenschaftliche Behandlung des primitiven Rechts erst mit Bachofens „Mutterrecht" beginnen läßt. Mit Recht nennt er Bachofen, zu dem er ja übrigens noch in persönlichen Beziehungen gestanden hat, in dem Nachrufe in der Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 8 S. 148 f. den „Altmeister unserer rechtsvergleichenden Wissenschaft", und es ist nicht übertrieben, wenn Kohler ebenda die Entdeckung des Mutterrechts feiert als „die größte Entdeckung, welche die historische Rechtswissenschaft in den letzten Jahrzehnten gemacht hat".

Der zweite große Pionier der ethnologischen Rechtsforschung war bekanntlich Albert Hermann Post, wie erwähnt der Schöpfer des Namens der ethnologischen Jurisprudenz, der die Reihe seiner Veröffentlichungen mit der „Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts" 1872, also früher als Kohler, begann. Dennoch ist es tatsachenwidrig, wenn Kohler von manchen Ethnologen als „Nachfolger" Posts angesehen wird.

Die erste Schrift Posts stand bereits unter dem Eindruck einer von ethnologischer Seite geschehenen Veröffentlichung: Bastians „Ueber die Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Völkern der Erde" (1872). Post konnte mit seinem Erstlingswerk nach eigenem Zugeständnis mangels aller Vorarbeiten keine „abgerundete und fertige Arbeit", sondern nur eine Anregung geben. Das Wesentliche ist seine Forderung, die allgemeine Rechtsforschung naturwissenschaftlich zu handhaben und ferner, die „komparative Methode" anzuwenden. Aber letzterer, maßgeblicher Vorschlag kann nach der voraufgegangenen Entwickelung der Wissenschaft und besonders, nachdem einmal Bachofens „Mutterrecht" vorlag, als ureigenes Geisteskind Posts nicht anerkannt werden. Das Buch fängt an mit naturwissenschaftlichen Kapiteln und handelt

im § 1 von der „Uebertragung einer atomistisch-mechanischen Weltanschauung auf die historischen Gebiete“. Post sucht dann die Bewahrheitung der von ihm anerkannten naturwissenschaftlichen Gesetze auch im Rechtsleben nachzuweisen. „Recht“ ist ihm vorerst (§ 13) nichts als Teilgebiet des Sittenkomplexes. Er definiert „Recht“ als „Staatssitte“. Zu früh — nachdem er das Fehlen grundlegender Vorarbeiten anfangs selbst betont — kommt er schon in dieser Schrift vom Programmatischen zur Aufstellung allgemeiner Sätze für die neue Materie selbst und sucht zahlreiche Einzelbeispiele nur als Illustrierung dieser Sätze zu verwenden. Viele Schlüsse, die er aus solchen Beispielen, zusammengewürfelten ethnographischen Notizen aus allen möglichen Ländern, zieht, sind ja richtig, aber es entsteht kein Bild des Rechtslebens eines einzelnen Volkes — was als Anregung zur breit angelegten Materialdurchforschung viel eindringlicher gewirkt haben würde —, sondern ein buntes Mosaik, welchem an sich man tieferen und dauernden Wert nicht zusprechen kann. — Eine ebenso allgemeine und nur als Anregung gedachte Darstellung ist ein anderes der ersten Bücher Posts: „Der Ursprung des Rechts. Prolegomena zu einer allgemeinen vergleichenden Rechtswissenschaft“ (1876). Was hier über bestimmte Institute (Ehescheidung, Erbrecht, Blutrache etc.) gesagt ist — ohne vollständige Quellenzitate —, ist ebenso zu beurteilen wie das Entsprechende in der „Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts“. — 1878 erschienen weiter „Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens“. Auch hier finden wir ein reiches Vergleichsmaterial, das aber regellos nur als Beispiele zu den vom Verfasser gewählten einzelnen Kapiteln herangezogen ist, und zwar lediglich nach äußerlichen Gesichtspunkten. So tauchen neben den Afghanen plötzlich die Eingeborenen der Hebriden auf, neben den brasilianischen Indianern — für Post hat es auch später, von wenigen vereinzelten Stammesnamen abgesehen, nur „nordamerikanische“ und „brasilianische Indianervölker“ gegeben! — die Zigeuner.

Nichts liegt mir ferner, als die Verdienste Posts verkleinern zu wollen. Ich erblicke sie aber nicht in positiv forschender Arbeit, sondern eben in den von Post gegebenen Anregungen, und man könnte sagen, daß für die Entwicklung der ethnologischen Rechtsforschung wichtiger als die Werke Posts an sich ihr bloßes Erscheinen gewesen ist. Die Schöpfung des Namens „Ethnologische Jurisprudenz“ war unbestritten von erheblicher Bedeutung für die Gestaltung der neuen Wissenschaft als selbständiger Disziplin.

Im Jahre 1881 trat Kohler auf den Plan, indem er dem soeben erschienenen ersten Bande der „Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis“ Posts (1880) in der Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N. F. Bd. IV, eine längere Besprechung widmete. Die durchaus lobenden, ja rühmenden Ausführungen Kohlers beginnen mit den Worten: „Der vielkundige Verfasser hat bis jetzt die ihm m. E. gebührende Berücksichtigung nicht gefunden.“ Kohler war in der Tat wohl derjenige Jurist, der zuerst die tiefgreifende wissenschaftliche Bedeutung des Postschen Strebens voll erkannte und für das Bekanntwerden von Posts Schriften viel getan hat.

Im Bewußtsein, daß nun vor allem die energische Aufnahme von Einzelforschungen vonnöten sei, verzichtete Kohler darauf, seinerseits verfrühte allgemeine Schriften auf dem Gebiete der neuen Wissenschaft zu publizieren, sondern wandte sich sofort der Spezialarbeit zu. Diese erstreckte sich zunächst nicht auf Naturvölker. Der dritte Band der Ztschr. f. vergl. Rechtsw. (1882) brachte zwei Abhandlungen zugleich: das „Indische Obligationen- und Pfandrecht“ sowie das „Indische Ehe- und Familienrecht“. Im fünften Bande (1884) folgte der Aufsatz „Zur Geschichte der islamitischen Rechtssysteme“. Nachdem 1884 wiederum ein allgemeines Werk von Post herausgegeben worden war, die „Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte“, durfte Kohler in der Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 7 mit Berechtigung

darauf hinweisen, daß die ethnologische Jurisprudenz die Geburtsstunde hinter sich habe und daß es an der Zeit sei. zu Spezialforschungen überzugehen. Am Schlusse der Besprechung findet sich das befriedigte Zugeständnis, daß Post mit der soeben erschienenen „Afrikanischen Jurisprudenz" diesen Weg endlich beschritten habe. Aber dieses letztere Werk ist, abgesehen von wenigen kleinen Aufsätzen, die einzige Spezialarbeit Posts geblieben. Sein „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz" (1894), wohl das bekannteste der Bücher Posts, welches eine sehr fleißige, heute noch einigermaßen als Nachschlagewerk brauchbare Materialsammlung darstellt, geht schon zu ungezählten Malen auf Kohlers Einzelforschungen als Quelle zurück, und wir finden dort Kohlers Namen fast auf jeder Seite.

Vom Anfange seiner vergleichend-rechtswissenschaftlichen Tätigkeit an hat Kohler, weitschauender als Post, die richtige Erkenntnis gehabt, daß man zumal die Rechte der Primitiven nicht erfassen könne, solange man das Tatsachenmaterial in vorweg aufgestellte Systeme künstlich einschachtelte. Es ist klar, daß schon ein Begriff wie der des „Rechts" nicht a priori auf primitive Zustände angewendet werden darf, sondern daß man zunächst jedes Volk einzeln und aus ihm selbst heraus zu verstehen suchen muß und erst das gesichert vorliegende Material unter die dann allerdings tunlichst anzuwendenden juristischen Begriffe bringen darf; wo dies aber nicht möglich ist, mit den für uns neuen, besonderen Begriffen operieren muß, die durch die empirische Einzelforschung erst gewonnen werden. Ich erinnere nur an den Begriff „Totem", der der nichtethnologischen Jurisprudenz völlig unbekannt war und der doch rechtsgeschichtlich so hochbedeutsam ist.

Bis heute hat uns Kohler eine Gesamtdarstellung seiner speziellen und generellen ethnologisch-juristischen Forschungsergebnisse nicht gebracht, denn die einschlägigen Kapitel in der „Kultur der Gegenwart" wie in der Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie können doch nur als kurze Einführungen in dieses

Gebiet und in die Welt seiner Probleme dienen. Voraussichtlich dürfte die nähere Zukunft ein zusammenfassendes Werk über die ethnologische Rechtsforschung auf breiter und tiefer Grundlage erwarten lassen, womit ein vorhandenes wissenschaftliches Bedürfnis befriedigt würde.

Es wäre überflüssig, in dieser im Rahmen der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft erscheinenden Festschrift auch nur eine Auslese der ethnologisch-rechtswissenschaftlichen Abhandlungen Kohlers zu geben. Sind diese doch fast alle eben in dieser unserer Zeitschrift erschienen, von den „Rechtsverhältnissen auf dem ostindischen Archipel und den westlichen Karolinen" (1886, Bd. 6) an bis in die Gegenwart. Eine große Zahl der Völker der Erde ist so seit mehr als dreißig Jahren von Kohler hinsichtlich ihres Rechtslebens durchforscht worden, und wenn auch einige ältere Arbeiten durch spätere ethnologische Literatur hier und da überholt worden sind, so haben sie doch auch heute noch ihren Wert behalten, wobei noch zu bemerken ist, daß Kohler in seinen zahlreichen Besprechungen und rechtswissenschaftlich-kommentarisierenden Aufsätzen auch die neueste ethnologische Literatur auszuschöpfen und seine eigenen Arbeiten durch diese Ergänzungen auf der Höhe zu halten pflegt. Ich denke hierbei z. B. an die Abhandlungen über die Rechte der Australier in Bd. VII und Bd. XII der Zeitschrift einerseits, in Bd. XXXIV andererseits. Nur weniges möchte ich noch hervorheben: Kohlers „Recht der Azteken" (1897, Bd. XII der Ztschr., auch selbständig als Buch erschienen), wobei er sich der Mitarbeit keines Geringeren als Eduard Selers, des bedeutendsten Mexikanisten der Gegenwart, erfreuen durfte; und seinen Anteil an der vom Reichskolonialamt seinerzeit unternommenen Sammlung der Rechte der deutschen Kolonialvölker, welche unter Benutzung des von Kohler geschaffenen und in Bd. XII der Ztschr. f. vergl. Rechtsw. abgedruckten Fragebogens vor sich ging. Von dem zusammengekommenen Material hat erst ein kleiner Teil das Licht der Oeffentlichkeit erblickt; Kohler hat es in der Zeitschrift in

den Bänden XIV und XV veröffentlicht (Papuas, Marschallinsulaner, Herero, Ba-Ronga, Betschuanen, Hottentotten und Bantus Ostafrikas).

Staunend stehen wir vor der Fülle der rechtsvergleichenden Werke Kohlers, und doch ist sein Werk auch auf diesem Gebiete noch nicht abgeschlossen, sondern Kohlers unerschöpflicher Geist schafft auch hier ständig weiter. Gerade zu Kohler als dem rechtsvergleichenden Forscher strebten und streben die Schüler aus allen Teilen Deutschlands, aber auch zahlreich aus dem Auslande. Kohler hat es verstanden, wertvolle Kräfte zu einzelforschender Arbeit, zumal in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, heranzuziehen. Ich erinnere etwa an die in den letzten Bänden erschienenen Arbeiten aus der Feder moderner Talmudforscher. Andererseits sind aus seinen Schülern einige unserer bekanntesten Ethnologen und Soziologen hervorgegangen. Ich nenne Männer wie Max Schmidt und Richard Thurnwald, die allerdings später völlig eigene Bahnen eingeschlagen haben.

Mit zäher Energie, am besten aber durch seine unbeirrte sachliche Weiterarbeit, hat Kohler der ethnologischen Rechtsforschung die Stellung in der Wissenschaft geschaffen, die sie heute einnimmt. Ohne Kohler wäre die ethnologische Rechtsforschung nach Posts Tode im Sande verlaufen. Kohler hat aber noch mehr, hat Höheres getan: er hat, indem er die ethnologische Rechtsforschung in den Dienst der neuhegelianischen Philosophie stellte, die neue Wissenschaft vergeistigt, hat ihr einen philosophischen Unterbau gegeben, ohne welchen eine wirkliche Wissenschaft nicht denkbar wäre.

Die Zeiten, in denen unphilosophische Juristen unangefochten den Kopf schütteln und fragen konnten, wozu in aller Welt man wohl das Recht irgend eines Negerstammes studiere, sind endgültig vorüber, und das ist in der Hauptsache Kohler zu danken. Groß ist sein Verdienst insbesondere um die von Bernhöft und Georg Cohn begründete Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, in welche er

1882 als Mitherausgeber eintrat. Kohler hat die Zeitschrift zum einzigen Archiv für die Ergebnisse der ethnologischen Rechtsforschung gemacht, ohne dabei die praktischen Zweige der Rechtsvergleichung zu vernachlässigen, und hat sie durch eine ständige, bekanntlich überaus rege Wirksamkeit von Band zu Band bereichert.

Nach unerhört fruchtbarem Schaffen, frischen Geistes und Körpers, unerschüttert durch manchmal einsetzenden Streit nicht immer sachlicher gegnerischer Meinungen, hat Josef Kohler sein siebzigstes Lebensjahr vollendet. Noch mehr als andere Zweige der Jurisprudenz hat die vergleichende Rechtswissenschaft heute dem Jubilar, in welchem sie einen ihrer Mitbegründer und zugleich ihr gegenwärtiges Haupt verehrt, ihren Dank darzubringen. Unser Wunsch aber ist: Möge die vergleichende Rechtswissenschaft, möge insbesondere die ethnologische Rechtsforschung immer mehr das Verständnis und die Würdigung sowie die wissenschaftliche Mitarbeit finden, die ihr geschuldet werden; und möge an ihrer Spitze Josef Kohler noch lange der Wissenschaft und damit auch der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft erhalten bleiben.

II.

Isaios.

Uebersetzt von

Karl Münscher, Münster i. W.

Vorwort.

Die folgende Isaiosübersetzung verdankt ihr Entstehen der Anregung dessen, dem sie jetzt als Ehrengabe gewidmet wird. Im Sommer 1912 trat Josef Kohler an mich mit der Aufforderung heran, als Grundlage einer eingehenden Darstellung des athenischen Erbrechts, die er beabsichtige, Isaios' Reden zu bearbeiten und zu übersetzen. Im Frühjahr 1914 war meine Arbeit im großen und ganzen beendet. Der Ausbruch des Weltkrieges hat dann die Drucklegung verhindert, bis nunmehr das Erscheinen des vorliegenden Festbandes die erwünschte Gelegenheit bietet, die Uebersetzung zu veröffentlichen. Einer der folgenden Bände der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft wird Kohlers juristische Ausführungen bringen.

Der Uebersetzung ist die Ausgabe des Isaios von Th. Thalheim in der Bibliotheca Teubneriana (Leipzig 1903) zugrunde gelegt. An welchen Stellen ich nach kritischer Prüfung des Textes von Thalheims Fassung glaube abweichen zu müssen, ist in den Anmerkungen kurz begründet. Sonst bieten diese nur knappe sachliche Erläuterungen. Jeder Rede ist eine den Rechtsfall darlegende Einleitung vorangestellt. Eigentlich juristische Ausführungen sind dabei wie in den Anmerkungen absichtlich vermieden, ebenso Verweisungen auf die neueste

Darstellung des Attischen Rechts und Rechtsverfahrens von J. H. Lipsius (Leipzig 1905—1915), die man erwarten könnte — das alles soll Kohlers spätere Darstellung bringen. Der Vollständigkeit halber ist auch der erhaltene Teil der Euphiletosrede (XII), der einzigen, die nicht erbrechtliche Verhältnisse betrifft, von der Uebersetzung nicht ausgeschlossen und sind die umfänglicheren sonstigen Isaios-Fragmente beigefügt, Stücke, die in der einzigen bisherigen deutschen Isaiosübersetzung G. F. Schömanns (Stuttgart 1830) fehlen. Was wir von Isaios wissen, ist, antiker Tradition folgend, vor der Uebersetzung zu einem Leben des Redners zusammengefaßt. Bei der Uebersetzung selbst habe ich mir als obersten Grundsatz die alte Schulregel vor Augen gehalten: so wörtlich wie möglich, so frei wie nötig — um eine Wiedergabe des Originals in möglichst gutem Deutsch zu erzielen.

Beim ersten Entwurfe hatte ich mich noch der erfolgreichen Mitarbeit meines ältesten Bruders, Wilhelm Münscher, zu erfreuen. Er ist uns inzwischen, im Frühjahr 1915, nach eben vollendetem 50. Lebensjahre durch tückische Krankheit entrissen worden. Er war praktischer Jurist, in den letzten Jahren seines Lebens in Sprottau als Amtsgerichtsrat tätig, zugleich ein begeisterter Freund des klassischen Altertums. Seine hervorragende Kenntnis der lateinischen Literatur und Sprache befähigte ihn, eine lateinische Uebersetzung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zu schaffen. Stölzel schrieb ihm über diese Leistung: „Sie erweisen sich darin als einen so perfekten Lateiner, daß Sie damit sehr meine Bewunderung erregen. Viel solcher Leute haben wir nicht mehr unter unseren Praktikern, vielleicht kaum noch einen“. Auch das Griechische beherrschte er in solchem Maße, daß er mir bei der Arbeit am Isaios helfend und ratend beistehen konnte. — In perpetuum, frater, ave atque vale!

Münster (Westf.). **Karl Münscher.**

Literatur.

Ausgaben: Die Editio princeps ist der zweite Teil des apud Aldum et Andream socerum 1513 gedruckten Bandes mit dem Sondertitel: Orationes infrascriptorum rhetorum: Andocidis Isaei Dinarchi Antiphontis Lycurgi Gorgiae Lesbonactis Herodis (nach dem aus A stammenden Marcianus L; vgl. Antiph. ed. Jernstedt, Petersburg 1880, praef. XIV).

Oratorum veterum orr. ab Henr. Stephano, Paris 1575, pars II, 35—89.

Oratorum Graeciae praestantissimorum Antiphontis Andocidis Isaei orationes XXX interprete Alphonso Miniato, Hanau 1619, 314—590.

Orr. Graeci cur. Jo. Jac. Reiske, vol. VII, Leipzig 1773, Isaei et Antiphontis reliquias tenens (1—299 Ἰσαίου λόγοι, 300—370 Διονυσίου Ἁλ. Ἰσαῖος, 371—520 Isaei orr. interpretatio Latina, 521—596 Index Graecitatis Isaeo usurpatae; verarbeitet in den Indices Graecitatis, quos in singulos orr. Att. confecit J. J. Reiskius, passim emendati et in unum corpus redacti opera T. Mitchell, tom. I, Oxford 1828.

*W. Jones, Opera tom. IX, Oxford 1779.

*Λόγοι τῶν Ἀττικῶν ῥητόρων ἐπεξεργασθέντες δὲ καὶ ἐκδοθέντες ὑπὸ Νεοφύτου Λούκα, τόμ. θ', Wien 1813, 1 ff.

In diesen älteren Ausgaben fehlt, wie teilweise in den jüngeren Handschriften, Is. I 22 ἢ ἐκείνου — II 47 καταστήσητε. Rede II erschien zuerst vollständig Ἰσαίου λόγος περὶ τοῦ Μενεκλέους κλήρου 1785 in London anonym bei Nichols (aus Laurentianus B); der Herausgeber war nach Wittenbachs Bibliotheca critica, tom. III, pars II 135 Thomas Tyrwhitt. Aus dieser Erstausgabe wurde die vollständige Rede übernommen von Tychsen und Heeren, Göttinger Bibliothek für alte Literatur und Kunst, Heft III, Göttingen 1788, und nach dieser Ausgabe ediert von Conrad v. Orelli: Ἰσαίου λόγος περὶ τοῦ Μενεκλέους κλήρου als Anhang I zu Joh. Kasp. v. Orellis Ausgabe Ἰσοκράτους λόγος περὶ τῆς ἀντιδόσεως, Zürich 1814, 465—502 (mit Noten von Heinr. Bremi). Rede I zuerst vollständig: Is. or. de hereditate Cleonymi, nunc primum duplo auctior, inventore et interprete Ang. Maio, Mailand 1815 (aus Ambrosianus Q, mit lat. Uebersetzung), wiederholt in A. Mais Auct. classicorum e Vaticanis codd. editorum, vol. IV, Rom 1831, 280—305. Seitdem enthalten die Gesamtausgaben auch Rede I und II vollständig.

Isaei or. opera ed. in usum praelectionum acad. et scholarum

Mit * bezeichnete Werke konnten nicht eingesehen werden (auch auf der Preuß. Staatsbibliothek zu Berlin nicht vorhanden).

(Gdfr. Henr. Schaefer?), Leipzig u. Leyden 1822 (II u. I am Schluß 127 ff.).

Orr. Att. ex rec. Imm. Bekkeri, vol. III, Oxford 1822; vol. III, Berlin 1823, 1—144 (auf Grund des Crippsianus A).

*Orr. Att. rec. Guil. Dindorf, Oxford 1823.

Orr. Att. opera et studio Guil. Steph. Dobson, London 1828, vol. IV (darin p. V—XVI Dobrees Adversaria ad Isaeum, 1824 niedergeschrieben); interpretatio Latina vol. XIV.

Is. orr. ed. stereot., Leipzig (Tauchnitz) 1820; erneuert 1829, zuletzt 1892.

Is. orr. rec. annotationem crit. et commentarios adi. Georg. Frid. Schoemann, Greifswald 1831.

Orr. Att. rec. Jo. Georg. Baiter et Herm. Sauppe, I, Zürich 1839—43, 325—378. II, 1850, 228—244 (Fragmente).

Orr. Att. rec. Baiter et Sauppe (Textausgabe in 16°), vol. V, Zürich 1840.

Orr. Att. cum translatione reficta a Carolo Mueller, vol. I, Paris 1847, 236—320. II 1858, 322—345 (Fragmente).

Is. orr. cum aliquot deperditarum fragmentis ed. Car. Scheibe, Leipzig (Teubner) 1860 (Rez. Kayser, Heidelberger Jahrbücher der Literatur LV, 1862, 193 ff.).

Is. orr. cum fragmentis a Dionysio Hal. servatis ed. H. Buermann, Berlin (Weidmann) 1883.

Isocratis Aegineticus (XIX) et Isaei or. de Cironis hereditate (VIII), in usum scholarum ed. H. J. Nassau-Noordewier, Utrecht 1886.

Selections from the att. or., Ant., And., Lys., Isokr., Is. by R. C. Jebb, ed.[1], London 1880, ed.[2], London 1888 (kommentiert Stücke aus Is. V, XI, VIII).

Is. orr. cum deperditarum fragmentis post C. Scheibe iterum ed. Th. Thalheim, Leipzig (Teubner) 1903 (Rez. Wyse, Class. Review XVIII, 1904, 115—120; Fuhr, Berl. philol. Woch. 1904, 1026—1037).

The speeches of Isaeus with critical and explanatory notes by William Wyse, Cambridge 1904 (Rez. Thalheim, Woch. f. klass. Philol. 1905, 865—869. B(laß), Lit. Zentralblatt 1905, 586—588. Wörpel, Neue philol. Rundschau 1905, 603—610).

Uebersetzungen: Lateinische in den Ausgaben von Reiske (vol. VII, 371 ff.), Dobson (vol. XIV, 303 ff.) und Mueller, eine englische bei Jones. Französische: *Discours de Lycurge, d'Andocide, d'Isée, de Dinarque, avec un fragment sous le nom de Démade, trad. en Franç., Paris 1783, und von *Auger, Paris 1792.

Isäus der Redner, übersetzt von G. F. Schömann, 2 Bändchen, Stuttgart 1830.

Orateurs et sophistes grecs. Choix de harangues etc., traduction publiée par un membre de l'université, Paris 1842 (enthält 289 ff. Is. I, III, IV, VI, X, XI, an letztere angeschlossen Ps.-Dem. XLIII).

Les plaidoyers d'Isée, trad. avec arguments et notes par Rod. Dareste, avec la collaboration de B. Haussoullier, Paris 1898.

*Iseo, due orazioni (I, II), tradotte da Fil. Caccialanza, Turin 1889.

*Le orazioni di Iseo. trad. con prolegomeni e note da Fil. Caccialanza, Rom 1901 (Rez. Setti, Rivista di filol. XXX, 1902, 367—370).

Im allgemeinen vgl. über Isaios:

Joann. Alb. Fabricii Bibliotheca Graeca, ed. 4, cur. Gottl. Christ. Harles, vol. II, Hamburg 1791, 802—812.

Belin de Ballu, Histoire critique de l'éloquence chez les Grecs, I. Paris 1813, 239 ff.

A. Westermann, Geschichte der gr. Beredsamkeit, Leipzig 1833, § 51. S. 87 ff.

G. Perrot, L'éloquence politique et judiciaire à Athènes, I. partie: Les précurseurs de Démosthène, Paris 1873, 353 ff.

P. P. Dobree, Adversaria, ed. cum praef. Guil. Wagner, I, Berlin 1874, 288—315.

L. Moy, Étude sur les plaidoyers d'Isée, Paris 1876.

W. Roeder, Beiträge zur Erklärung und Kritik des Isaios, Leipzig 1880.

H. Hitzig, Studien zu Isaeus, Prgr. Bern 1883.

H. Knop, De enuntiatorum apud I. condicionalium et finalium formis et usu. Diss. Erlangen (gedr. Celle) 1892.

F. Blaß, Die attische Beredsamkeit II^{2}, Leipzig 1892, 486 ff.

R. C. Jebb, The Attic orators from Antiphon to Isaeus II^{2}, London 1893, 262 ff.

Sonst sind einzelne erklärende und kritische Arbeiten zu den einzelnen Reden und Stellen angeführt.

Isaios' Leben.

Vgl. Liebmann, De Isaei vita et scriptis. Diss. Halle 1831. — Perrot, L'éloquence à Athènes I, 1873, 353 ff. — Schaefer, Demosthenes und seine Zeit I², 1885, 283 ff. — Blaß, Att. Ber. II², 1892, 486 ff. — Jebb, The Att. orr. II², 1893, 263 ff. — Thalheim, P(auly)-W(issowa), Realenzyklopädie der klass. Altertumswissenschaft IX, 2, 1916, 2051 f.

Die wenigen Nachrichten vom Leben des Isaios liegen uns vor in dem kurzen Abriß, den Dionysios von Halikarnassos seiner Schrift über Isaios vorangestellt hat, welche den dritten Abschnitt des uns vollständig erhaltenen ersten Bandes seines umfänglichen Werkes περὶ ἀρχαίων ῥητόρων bildet, ferner in den pseudo-plutarchischen βίοι τῶν δέκα ῥητόρων, die aus der späteren Kaiserzeit stammen [1]), in einem γένος Ἰσαίου unserer Handschriften und in zwei ganz kurzen, fast völlig übereinstimmenden Artikeln der Lexikographen Harpokration und Suidas; endlich hat der Patriarch Photios gelegentlich der Lektüre einiger Isaios-Reden im cod. 263 seiner Bibliothek ein paar kurze biographische Angaben mit einer knappen stilistischen Würdigung vereint [2]). Ob die Notizen bei Photios [3]) unmittelbar dem ps.-plutarchischen Bios entnommen sind, oder ob beide, Ps.-Plutarch wie Photios, aus einer älteren, vollständigeren Fassung der Rednerbiographien geschöpft haben, ist streitig [4]). Das γένος nennt seine Hauptquelle, Dionysios,

---

[1]) Vgl. Schäfer, De libro vitarum X oratorum. Progr. Dresden 1844. J. J. Hartmann, De Plutarcho scriptore et philosopho, Leyden 1916, 548 sqq. stellt Einzelheiten zusammen, auf Grund deren das Buch in Plutarchs Werke eingeordnet werden konnte.

[2]) Bei Westermann, Biographi Gr., Braunschweig 1845, 260 sqq. sind die betr. Stücke aus Dionysios, Ps.-Plutarch, das γένος Ἰσαίου und der Suidasartikel zusammengestellt, erstere drei auch in der Ausgabe von Wyse 1 ff., desgl. bei Thalheim X sqq., wo die Dionysiosschrift vollständig abgedruckt ist.

[3]) Er sagt cod. 268: ὡς ἐξ ἱστορίας μεμαθήκαμεν.

[4]) Vonach, Die Berichte des Photios über die fünf älteren att.

selbst [1]). Im ganzen ist es bei allen späteren eine einheitliche Ueberlieferung, die ihnen vermittelt ist durch die Schriften des Dionysios [2]) und des Kaikilios von Kaleakte, der beiden Kollegen und Konkurrenten in der Vertretung attizistischer Rhetorik zu Rom. Kaikilios schrieb, wie Dionysios, über den Stil der Redner; anscheinend gab er in seinem Werke περὶ τοῦ χαρακτῆρος τῶν δέκα ῥητόρων [3]) — dieser Begriff begegnet uns hier zuerst — auch die Nachrichten vom Leben der Redner und die Echtheitskritik ihrer Werke, während Dionysios die chronologischen und Echtheitsfragen sorgfältiger in besonderen Schriften behandelt hat (Dionys. ed. Usener-Radermacher I, 1899, 281 sqq.). Seine uns erhaltene Schrift über Deinarchos ist davon eine treffliche Probe; daß auch über Isaios eine solche von ihm vorlag, erwähnt er selbst (de Is. 2, vgl. p. 289 Us.-Rad.).

Als Dionysios sich über Isaios' Leben orientieren wollte, griff er nach seinen gewöhnlichen literarischen Hilfsmitteln; das war vor allem das von Attikus' Freunde Demetrios aus Magnesia geschaffene Sammelwerk περὶ ὁμωνύμων ποιητῶν καὶ συγγραφέων (vgl. Dionys. Din. 1) [4]). Er fand da so wenig, daß

Redner, Comm. Aenipontanae V, 1910, 72 f., hat eine Trennung des biographischen und kritischen Teils der Photios-Angaben und für den biographischen als unmittelbare Vorlage den erhaltenen Ps.-Plutarch zu erweisen versucht; dagegen A. Mayer in seiner Rezension der Vonachschen Schrift, Byzant. Zeitschr. XX, 1911, 220—223. Vgl. Ballheimer, De Photi vitis X orr., Diss. Bonn 1877, 11 ff. Prasse, De Plutarchi quae feruntur vitis X orr., Diss. Marburg 1891, cap. II, 14 sqq.

[1]) Im γένος ein Abschnitt aus Philostratos v. soph. I, 20 über den assyrischen Sophisten Isaios übertragen auf den alten Isaios; das Versehen ist aber im γένος selbst als solches angemerkt.

[2]) Vgl. Seeliger, De Dionysio Hal. Plutarchi qui vulgo fertur in vitis X orr. auctore. Diss., Leipzig (gedr. Bautzen) 1874, über Isaios 12 sqq. Prasse, a. a. O., cap. III und IV, 25 sqq.

[3]) Fragmente bei Ofenloch, Caecilii Calactini fragmenta, Leipzig 1907, 89 sqq., über Isaios 107 sq. Vgl. Brzoska, P.-W. III, 1181.

[4]) Vgl. Scheurleer, De Demetrio Magnete. Diss. Leyden 1858,

er nun das ältere Hauptwerk, das alles vorhandene Material darbot, selbst einsah; das war Hermippos' περὶ Ἰσοκράτους μαθητῶν [1]) in mindestens drei Büchern; darin waren, wie in Hermippos' sonstigen biographischen Arbeiten, die Ergebnisse der Forschung auf Grund reichster Materialsammlung, wie sie die Alexandrinische Bibliothek ermöglicht hatte, wenn auch nicht mit allzu tief dringender Kritik vorgelegt [2]). Auch dort aber fand Dionysios über Isaios nur recht dürftige Angaben, und so hat er sich begnügen müssen, die wenigen gesicherten Tatsachen — denn nur solche pflegte er in diese Skizzen vom Leben der Redner aufzunehmen [3]) — seiner stilistischen Würdigung voranzustellen. Minder kritisch ist Kaikilios verfahren. Nicht bloß die sicheren Ergebnisse pflegte er seinen Lesern zu übermitteln, auch von der Masse sonstigen, anekdotenhaften und zweifelhaften Materials, wie es bei Hermippos und den älteren Alexandrinern neben dem authentischen aufgespeichert war, hat er nicht weniges mitgeteilt, und durch seine Vermittlung ist, das ist zweifellos, dieses zweifelhafte Gut in die γένη der Redner übergegangen, wie sie in der unter Plutarchs Namen erhaltenen Kompilation vorliegen [4]), und dadurch überhaupt den Autoren der Kaiserzeit zugeführt worden [5]). So dürfen auch die Angaben der späteren Quellen über Isaios, soweit sie das von Dionysios Gegebene ergänzen und erweitern, über Kaikilios auf Hermippos zurückgeführt werden.

---

87 f. Demetrios wird auch für Isaios bei Harpokration und Suidas zitiert. Im allgemeinen vgl. Schwartz, P.-W. IV, 2814, 80.

[1]) Vgl. Heibges, P.-W. VIII, 846.

[2]) Vgl. Diels, Berl. Klass.-Texte I, 1904, XXXVI ff.

[3]) Vgl. Münscher, Berl. philol. Woch. 1911, 1349.

[4]) Vgl. Zucker, Quae ratio inter vitas Lysiae . . . intercedat, Acta seminarii philol. Erlangensis 1878, 289 sqq. Radermacher, Dinarchus, Philol. 58, 1899, 161 ff. Leo, Die gr.-röm. Biographie, Leipzig 1901, 33.

[5]) Dadurch konnte der Eindruck entstehen, auf Hermippos seien lediglich die unglaubwürdigen Nachrichten zurückzuführen; vgl. Br. Keil, Analecta Isocratea, Leipzig 1885, 89 ff. Eine gerechtere Würdigung des Hermippos hat Diels angebahnt.

Isaios war der Sohn eines Diagoras; den in Attika ungebräuchlichen Vaternamen [1]) gibt allein das handschriftliche γένος. Seine Herkunft war zweifelhaft; die einen machten ihn zum geborenen Athener, die anderen zum Chalkidier. Beides wird bei Hermippos gestanden haben, doch scheint dieser (nach Harpokration) sich für die athenische Herkunft entschieden zu haben, während andere, wie Demetrios [2]), Chalkis als Isaios' Heimat ansahen. Dionysios konstatiert mit Verwunderung, daß von politischer Tätigkeit und Stellungnahme bei Isaios durchaus nichts bekannt sei; also hielt auch er ihn doch wohl für einen athenischen Bürger. Und doch dürfte Demetrios recht gehabt haben: Isaios wird von persönlicher Teilnahme am politischen Leben durch seine Stellung als Metoikos ausgeschlossen gewesen sein, gerade so wie Lysias und Deinarchos [3]). Denn das politische Feingefühl, das einen Isokrates von dem wilden Treiben der athenischen Demagogen

---

[1]) Bekannt ist die rhodische Familie der Διαγορίδαι (Διαγόρειοι in Rhodos noch Anfang IV. Jahrh., Kratipp. Hellen. Oxyrh. col. XI, 10, 1 u. 2); der Melier Diagoras, der Arzt Diagoras aus Kypros (P.-W. V, 309); wir kennen einen Diagoras aus Halikarnassos (Dittenberger, [2]Sylloge 601, 1), aus Kos (Dittenberger 512, 87), aus Magnesia am Maiander (Dittenberger 552, 11 u. 80. 699, 12). Dagegen fehlt der Name Diagoras in den att. Inschriften vor Eukleides. J. G. II, 73 d (Anfang V. Jahrh.) ein Diagoras aus Abydos. Erst im Beginn des II. Jahrh. heißen athenische Bürger Diagoras, J. G. II, 952, 19 und 24 und später J. G. II, 2512. 3544 b.

[2]) Photios s. v. Ἰσαῖος· ... Ἀθηναῖος τὸ γένος, Δημήτριος δὲ Χαλκιδέα φησὶν αὐτὸν εἶναι. Mit der Bemerkung: Demetrium, cognomine non adiuncto, Phalereum dictum esse patet, hat Ostermann, De Demetrii Phal. vita rebus gestis et scriptorum reliquiis II, Prgr. Fulda 1857, 39, die Photiosangabe als Nr. LIII den Fragmenten des Phalereers eingereiht; ihm folgt Martini, P.-W. IV, 2831. Harpokration s. v. Ἰσαῖος lehrt aber, daß auch bei Photios Demetrios der Magnete gemeint ist; vgl. Scheurleer, a. a. O. Alle sonstigen Angaben über die Redner (frg. XLIX—LII bei Ostermann) können aus des Phalereers Demosthenesbios stammen.

[3]) Diesen erklärten manche auch für einen Athener (Ps.-Plut. Din. im Anfang).

in den Volksversammlungen fernhielt[1]), wird man einem Manne wie Isaios nicht zutrauen, der sich in seinen erhaltenen Reden als Meister zeigt im skrupellosesten, perfidesten Verdrehen des Rechts. Die Herkunft aus Chalkis erklärt auch am besten den unattischen Namen des Vaters[2]).

Isaios' Geburts- und Todesjahr war schon den Alten unbekannt. Man setzte seine Tätigkeit auf Grund seiner Reden in die Zeit nach dem peloponnesischen Kriege bis zur Herrschaft Philipps[3]). Damit stimmt im großen und ganzen, was wir aus den erhaltenen Reden an Zeitangaben gewinnen. Die V. ist die älteste der erhaltenen vom Jahre 390/389, ins Jahrzehnt 360/350 gehören die II., VII. und XI. sowie das Fragment der Rede für Eumathes, in Isaios' spätere Lebensjahre gehört wahrscheinlich auch die III. Rede; die späteste, die wir nachweisen können, ist die Euphiletosrede (XII.), von der Dionysios ein großes Stück erhalten hat, vom Jahre 344/343. Also hat Isaios etwa ein halbes Jahrhundert lang (ca. 390—340) seine Tätigkeit als λογογράφος in Athen betrieben (γένους . . . λόγων ἑνὸς ἀσκητὴς ἐγένετο τοῦ δικανικοῦ Dionys. 2); seine Geburt mag man um 420—425 ansetzen. Persönlich scheint er nie in einem Prozeß gesprochen zu haben (vgl. Einleitung zu Rede IV). Der Komiker Theopompos soll seiner in seinem Theseus (fr. 18 bei Kock I, p. 737) Erwähnung getan haben (Ps.-Plut. am Schluß); immerhin war

[1]) Vgl. Pöhlmann, Isokrates und das Problem der Demokratie. Münchener Sitz.-Ber., philos.-philol. Klasse 1913, 1.

[2]) Diesen erklärt auch nicht die von Liebmann p. V und Schömann, praef. p. V, vertretene Hypothese, die beide Angaben in der Weise zu kombinieren sucht, daß Isaios' Vater athenischer Kleruche auf Euboia gewesen (unter 2000 Kleruchen wurde nach dem Abfall von 446/45 das chalkidische Land aufgeteilt, vgl. Oberhummer, P.-W. III, 2083) und nach dem Abfall der Chalkidier von 411 nach Athen zurückgekehrt sei.

[3]) Wenn auch Dionysios diese Angabe, die bei Ps.-Plut. und im γένος wiederkehrt, mit dem Zusatze versieht: ὡς ἐκ λόγων αὐτοῦ τεκμαίρομαι, hat er sie sicherlich seinen Vorgängern entnommen.

also der Advokat Isaios eine stadtbekannte Persönlichkeit. Auch für uns vertritt er mit seiner ausschließlichen Beschränkung auf die Advokatentätigkeit, nicht nur ohne jedes Hervortreten im öffentlichen Leben, von dem ihn sein Metoikenstand fernhielt, auch ohne jedes ersichtliche Verhältnis zu den politischen Parteien Athens, in der Reihe der attischen Redner einen eigenartigen Typus, wie ihn erst das Athen des 4. Jahrhunderts zeitigen konnte.

Das Altertum interessierte sich für Isaios wie für die Redner überhaupt im wesentlichen nur wegen des Stils [1]. Man fand seinen Stil ähnlich dem des Lysias [2]. Eben deshalb gibt sich Dionysios in seiner Schrift erfolgreich Mühe, die stilistischen Unterschiede beider Logographen festzustellen [3]. Lysias erscheint ihm als der einfachere, natürlichere, Isaios als der kunstvollere; jener gleiche alten Gemälden mit einfacher, reizvoller Linienführung, dieser den kunstvoll mit Licht und Schatten farbenprächtig wirkenden Gemälden späterer Zeiten; bei Isaios und auch bei Demosthenes gehe die Künstlichkeit so weit, daß ihre Reden Verdacht erregten, selbst wenn sie eine gerechte Sache vertreten, während umgekehrt Lysias und Isokrates auch bei bedenklichen Stoffen den Eindruck der Wahrhaftigkeit hervorriefen. Dionysios spricht davon, wie schwer es bei manchen Reden sei, ohne genaueste Kenntnis der Eigenart beider Logographen zu entscheiden, ob Lysias oder Isaios der Verfasser; über diese zweifelhaften Reden, deren ἐπιγραφαὶ ⟨οὐχ⟩ οὕτως ἀκριβῶς ἔχουσαι, habe er

---

[1]) Allerdings schrieb Didymos ὑπομνήματα zu Isaios (Harpokrat. s. v. γαμηλία, s. zu III 76; s. v. θέτης, s. zu X 24; s. v. πανδαισία), die, wie die Proben bei Harpokration und Didymos περὶ Δημοσθένους beweisen, keineswegs bloß rhetorisch-grammatische, sondern auch sachliche Erläuterungen enthalten haben werden.

[2]) Ueber Benutzung des Lysias durch Isaios s. z. V 10 und Fragment 30.

[3]) Vgl. noch das kurze Urteil bei Hermogenes π. ἰδ. II, 11, p. 395/396 Rabe, wo Isaios als Vertreter des ἁπλῶς πολιτικὸς λόγος zwischen Lysias und Hypereides gestellt ist.

deshalb in besonderer Schrift gehandelt (s. oben). Weil Isaios des Lysias ζηλωτής (Dionys. 20) oder μιμητής (Photios) war, wird er bei Ps.-Plut. und Photios fälschlich zum Schüler des Lysias gemacht[1]). Als Isaios' Lehrer wird sonst einhellig Isokrates bezeichnet, wie eben Hermippos ihn unter Isokrates' Schülern behandelt hatte[2]). Wir wissen nicht, ob es ein bestimmtes Zeugnis gab, das einwandfrei dieses Schülerverhältnis feststellte und auf das Hermippos sich stützen konnte; doch erscheint die Angabe insofern glaubhaft, als das Schülerverhältnis aus dem Stil kaum erschlossen werden konnte[3]). Isaios muß jedenfalls in den allerersten Jahren von Isokrates' athenischer Lehrtätigkeit, wohl noch vor 390, dessen Schüler gewesen sein. Der Einfluß des Isokrates ist aber keinesfalls tiefgehend gewesen. Praktische Betätigung im staatsbürgerlichen Leben, wozu Isokrates seine Schüler durch seine φιλοσοφία, wie er seine Lehre nannte, rüsten wollte, kam für Isaios nicht in Betracht; was er brauchte und wodurch er sich auszeichnet, die Kenntnis des attischen Rechts, könnte Isokrates ihm nicht bieten. So blieb nur das Technische der Rhetorik, das Isokrates ihn lehren konnte: aber auch da hat Isaios mit klarem Blick erfaßt, daß seines Lehrers Art für die Praxis der Gerichtsrede nicht passend war, und hat sich deshalb in Lysias ein geeigneteres Vorbild erwählt.

Im Stil war Isaios — und das verschafft ihm die Aner-

---

[1]) Ueber Lysias als Lehrer der Rhetorik s. Weinstock, De erotico Lysiaco. Diss. Münster 1912, 80 sqq.

[2]) Vgl. Sanneg, De schola Isocratea. Diss. Halle 1867, 31. S. auch Schol. Juvenal. III, 74. Allerdings bei Ps.-Plut. Isocr. p. 837 D, nach Aufzählung anderer Isokrates-Schüler, der Satz: ὡς δέ τινές φασι καὶ Ὑπερείδης καὶ Ἰσαῖος.

[3]) Daß Isaios mit wechselnder Sorgfalt den Hiatus meidet, ist natürlich kein Beweis für dieses Schülerverhältnis; man kann es auch schwerlich aus der Hiatmeidung bei Isaios erschlossen haben. Verkehrt Benseler, De hiatu in orr. Att., Freiberg 1841, 192, der meinte, Isaios, anfänglich Lysias' Schüler, habe sich erst kurz vor 360 an Isokrates angeschlossen. Vgl. Blaß, a. a. O. 488 f.

kennung des Altertums, deshalb behandelt Dionysios ihn neben Lysias und Isokrates im ersten Bande seiner alten Redner — des Demosthenes Vorläufer; mit mannigfachen Ausdrücken wird dieser sein Ruhm verkündet: er ist φανερὸς τῇ Δημοσθένους τέχνῃ τὰς ἀφορμὰς δεδωκώς (Dionys. 16), er ist es, der δοκεῖ τῆς Δημοσθένους δεινότητος . . . τὰ σπέρματα καὶ τὰς ἀρχὰς . . . παρασχεῖν (Dionys. 20), er ist es, der πηγή τις τῆς τοῦ Δημοσθένους ἐκαλεῖτο δεινότητος (γένος). In der Tat ist Isaios des jungen Demosthenes Muster für die gerichtliche Beredsamkeit gewesen. Als dieser seine Vormundschaftsreden zu halten hatte, hat er sich eng genug an schon vorliegende Isaios-Reden, besonders an deren Prooimien, angelehnt in Gedanken und Worten, und es ist ihm, wie so oft dem Nachahmer, nicht völlig gelungen, das Entlehnte ebenso geschickt zu verwenden, wie es im Originale bei Isaios verwandt war [1]). War es diese Tatsache der Abhängigkeit Demosthenischer Reden von solchen des Isaios, die den Glauben erweckte, Isaios sei des Demosthenes Lehrer gewesen? In den späteren Quellen wird es allüberall überliefert [2]). Man wußte des weiteren zu erzählen, Isaios

---

[1]) Vgl. P. Hoffmann, De Demosthene Isaei discipulo. Diss. Berlin 1872, 21 sqq. Laudahn, Welchen Einfluß hat Isaeus auf die demosthenischen Vormundschaftsreden ausgeübt? Prgr. Hildesheim 1872. Herforth, Ueber die Nachahmungen des Isäischen und Isokratischen Stils bei Demosthenes. Prgr. Grünberg i. Schl. 1880. Navarre, Essai sur la rhétorique grecque avant Aristote, Paris 1900, 168 ff. Stemplinger, Das Plagiat in der gr. Literatur, Leipzig 1912, 39. — S. Einleitung z. R. VIII. und zu II 37. VII 4 frg. 23.

[2]) Dionys. ad Amm. 2: τοσοῦτος ἐγένετο (ὁ Δημοσθένης) τοῖς Ἰσοκράτους τε καὶ Ἰσαίου κοσμούμενος παραγγέλμασιν, εἰ μὴ τὰς Ἀριστοτέλους τέχνας ἐξέμαθεν. Ps.-Plut. Dem. p. 844 A. Liban. hypoth. (βίος) 6 (VIII, 602 F). Photios bibl. cod. 265 p. 492 b 26. Zosimos Dem. p. 298, 41 W. Bios Dem. p. 304, 37 W. Suid. s. v. Dem. p. 309, 8 W. διδάσκαλος Δημοσθένους: Harpokr. s. v. Ἰσαῖος, im γένος und bei Suid. s. v. Ἰσαῖος und s. v. Δημ. p. 310, 45 W. praeceptor . . . Demosthenis Schol. Juvenal. III, 74. Δημοσθένης μαθητὴς Ἰσαίου: Philostrat. v. soph. I, 16, p. 20, 2 K. Stellen gesammelt bei Hoffmann, a. a. O. p. 4 sqq. Vgl. Bielski,

habe Demosthenes umsonst unterrichtet (Suidas) oder umgekehrt für 10 000 Drachmen sich ihn zu unterrichten entschlossen, nachdem er seine eigene Schule aufgegeben (Ps.-Plut., Photios); Demosthenes habe, nachdem er Ephebe geworden, den Isaios vier Jahre als seinen Lehrmeister im Hause gehabt (Ps.-Plut. Dem. p. 844 B); andere wieder verlegten diese Lehrzeit vor Demosthenes' Mündigkeit (Plut. Dem. 5. Ps.-Plut. Dem. p. 844 A. Liban. hypoth. βίος 7, VIII 602 F.); schließlich hieß es, Isaios selber habe die Vormundschaftsreden dem Demosthenes verfaßt (Ps.-Plut. Liban. hypoth. βίος 8, VIII 603 F. Phot. p. 490 a 30) oder wenigstens sie verbessert (Liban. hypoth. βίος 8, VIII 603 F. hypoth. XXXII). Diese einander widersprechenden Einzelheiten sind natürlich sämtlich unglaubwürdige Ausschmückung; daß aber ein persönliches Verhältnis zwischen Isaios und Demosthenes bestanden hat, letzterer wirklich des ersteren Schüler gewesen ist, dürfen wir wohl doch glauben. Dionysios gibt das Ergebnis der gelehrten Forschung nach Hermippos mit dem einen Satze wieder: διήκουσε μὲν (Ἰσαῖος) Ἰσοκράτους, καθηγήσατο δὲ Δημοσθένους (wiederholt bei Ps.-Plut.) — das bedeutet nicht etwa bloß, Isaios war des Demosthenes Vorläufer, sondern nach dem Sprachgebrauche des Dionysios und anderer, er war sein Lehrer[1]). Wir haben ein einziges zeitgenössisches Zeugnis: der Redner Pytheas meinte in seiner Anklage gegen Demosthenes im Harpalischen Prozeß[2]), Demosthenes habe den ganzen Isaios und seine Redekünste verschluckt — damit

---

De aetatis Demosthenicae studiis Libanianis, Bresl. philol. Abhandlungen 48, 1914, 10.

[1]) Vgl. Dionys. ad Amm. 5 (Ἀριστοτέλης) διέτριψε χρόνον ὀκταετῆ παρ' αὐτῷ (Φιλίππῳ) καθηγούμενος Ἀλεξάνδρου. Strabo XIV, 14, p. 674: Ἀντίπατρος . . . Καίσαρος καθηγήσατο. Plut. cons. ad Apoll. 34, p. 120 A: τιμητικὸς δὲ τῶν καθηγησαμένων. Dasselbe drückt Plut. Dem. 5 so aus: (Δημοσθένης) ἐχρήσατο Ἰσαίῳ πρὸς τὸν λόγον ὑφηγητῇ.

[2]) Die Ausdrucksweise des Dionysios 4: δηλοῖ δὲ τοῦτο τῶν ἀρχαίων τις ῥητόρων ἐν τῇ Δημοσθένους κατηγορίᾳ Πυθέας ὡς ἐμοὶ δοκεῖ soll keinen Zweifel andeuten, ist nur ein rhetorisches Mätzchen.

wollte er doch offenbar nichts anderes sagen, als Demosthenes sei des geriebensten Advokaten würdiger Schüler. Und daß Isaios als Lehrer der Rhetorik tätig gewesen ist [1]), findet auch eine Bestätigung in der Nachricht (bei Ps.-Plut.), er habe außer Reden auch ἰδίας τέχνας geschrieben. So bleibt des Libanios verständiges Urteil zu recht bestehen: θαυμαστὸν δὲ οὐδέν, εἰ (Δημοσθένης) τὸν διδάσκαλον (Ἰσαῖον) ἐμιμήσατο καὶ μηδέπω πρὸς τὸ τέλειον ἥκων τὸν ἐκείνου χαρακτῆρα μετῄει τέως (hypoth. 32, und ähnlich im βίος 8 p. 603 F.). Was Demosthenes außer Rhetorisch-Stilistischem bei Isaios lernen konnte und wahrscheinlich gelernt hat, ist die Kenntnis des attischen Rechts und die Art, in den Prozeßreden Rechtssätze in halbphilosophischer Weise auszulegen. Man darf in diesem Zusammenhang die einzige Nachricht anführen, die uns noch von den Lebensverhältnissen des Isaios Kunde gibt. Hermippos hat (nach Dionys. 1) berichtet — auf Grund welcher Zeugnisse, können wir nicht sagen —, Isaios habe Verkehr gehabt mit den besten Philosophen seiner Zeit. Nicht bloß, daß Isaios zu den höchstgebildeten Kreisen der sokratischen Philosophenschulen — denn nur an diese kann bei den ἄριστοι τῶν φιλοσόφων gedacht werden — Beziehungen hatte, ist an sich eine beachtenswerte Tatsache, man kann vermuten, daß auch er, wie so mancher andere, von seinem früheren Lehrer Isokrates sich abgewandt, der eigentlichen φιλοσοφία sich zugewandt hat. Und vielleicht war es gerade seine Kenntnis des Rechts und der Gesetze, die seine Verbindung mit den Philosophen anbahnte und förderte. Wir brauchen nur an Platon und Aristoteles zu denken, uns nur zu erinnern, daß Akademie und Peripatos sich aufs eingehendste auch mit dem bestehenden attischen Rechte und seiner Geschichte befaßt haben — Speusippos schrieb περὶ νομοθεσίας (Diog. L. IV, 5), Xenokrates περὶ δυνάμεως νόμου α′ (Diog. L. IV, 12), Herakleides

---

[1]) Plut. glor. Athen. 8, p. 350 C.: τοὺς ἐν ταῖς σχολαῖς τὰ μειράκια προδιδάσκοντας . . .: τοὺς Ἰσοκράτεις καὶ Ἀντιφῶντας καὶ Ἰσαίους.

Pontikos περὶ νόμων α΄ (Diog. L. V, 87), Theophrastos sein vielbändiges Werk περὶ νόμων[1]), der Phalereer Demetrios 5 Bücher περὶ τῆς Ἀθήνησι νομοθεσίας[2]), eine Literatur über Gesetz und Recht, die bei den Stoikern eine ebenso reiche Fortsetzung findet[3]) —, und wir werden den Verkehr des Redenschreibers und Redelehrers Isaios, der aber gleichzeitig ein trefflicher Kenner des attischen Rechts war, in den Kreisen der Philosophen glaubhaft und verständlich finden.

Man zählte im Altertum 64 Reden des Isaios, davon 50 echte (nach Ps.-Plut.); das waren wahrscheinlich die von Kaikilios als echt anerkannten[4]). Uns sind, von den Fragmenten abgesehen, 11 Reden handschriftlich erhalten[5]), sämtlich Erbschaftsreden. Die Sammlung der Isaios-Reden war also (wie die anderer Redner) nach sachlichen Gruppen geordnet, und uns ist die erste Gruppe (nicht vollständig, vgl. Fragment XXIV. XXIII. III. X. XXVI. XXXII. XXXVI. XXXIX.) erhalten, an Zahl der Reden jedenfalls die umfänglichste (etwa ein Drittel der echten Reden

---

[1]) Theophr. rec. Wimmer, Paris 1866, Fragment 98—106.

[2]) Vgl. Martini, P.-W. V, 2831 f.

[3]) Bequeme Zusammenstellung all' dieser Schriftstellerei über Gesetzgebung und Verfassungen bei Henkel, Zur Geschichte der griech. Staatswissenschaft, Prgr. Seehausen (Altmark), gedr. Stendal 1867, I. Die politische Literatur der Griechen. Vgl. auch Menzel, Protagoras als Gesetzgeber von Thurii, Ber. Sächs. Ges. d. Wiss., philol.-hist. Kl. 62. Bd., 1910, 7. Heft, 195 ff.

[4]) Wieviele Dionysios als unecht ausschied, wissen wir nicht. Daß er in seinem Urteile mit Kaikilios völlig übereingestimmt habe, ist wenig glaublich.

[5]) Ueberliefert in dem Crippsianus A der kleinen Redner, aus dem eine Reihe jüngerer Handschriften abgeschrieben ist; nur für die Reden I und II tritt neben ihn mit selbständiger Ueberlieferung ein Ambrosianus Q; vgl. Thalheim, praef. p. V sqq. u. bes. Wyse, p. I sqq. In der Wertung der Korrekturen zweiter Hand im Crippsianus schließe ich mich trotz Wyse und Thalheim (vgl. auch Woch. f. klass. Philol. 1905, 866 f.) dem Urteile Fuhrs an (in seiner Rezension der Thalheimschen Ausgabe, Berl. philol. Woch. 1904, 1026 ff.): sie können schwerlich jeder handschriftlichen Grundlage entbehren.

umfassend) — ein Beweis, daß für Erbschaftsprozesse Isaios ein besonders gewiegter und gesuchter Anwalt war.

Das Altertum hat, wie gesagt, Isaios nur als stilistischen Nachfolger des Lysias und als Vorläufer des Demosthenes gewürdigt. Neben die Würdigung der rhetorischen Kunst[1]) treten für uns wesentlich sachliche Interessen. Nichts gibt einen so klaren Einblick in den Geist der Zeit des Athens des 4. Jahrhunderts, als die Lektüre der zahlreich erhaltenen Reden, die vor athenischen Gerichtshöfen gehalten sind, und unter ihnen allen gibt doch wohl das deutlichste und zugleich häßlichste, erschreckendste Bild Isaios. Nur Erbschaftsreden sind uns von ihm erhalten: darin sieht man den Athenern ins Herz. Sie streiten um das Mein und Dein in skrupellosester Weise. Die Kniffe und Rechtsverdrehungen, die sie einander mit groben Scheltworten vorwerfen, sie begehen sie wirklich, wenn sich's darum handelt, von irgend einem Erbe ein Stückchen zu ergattern. Das Recht spielt dabei die geringste Rolle; daß jemand ein Testament, das nicht zu seinen Gunsten spricht, als rechtsgültig anerkennen könnte, erscheint als Ungeheuerlichkeit und größte Dummheit. Nichts als gemeinster Eigennutz selbst den nächsten Verwandten gegenüber ist die Trieb-

---

[1]) Vgl. Blaß, Att. Ber. II², 498 ff. An neuerer Literatur vgl. Joh. Schmid, De conviciis a X orr. Att. usurpatis I. Prgr. Amberg 1895, 16 f. Roschatt, Die synonymen Verbindungen bei den att. Rednern. Prgr. Freising 1896. Navarre, Essai 1900, 273 f. Robinson, The tropes and figures of Isaeus. Princeton, N.Y. 1901. Seymour, Hypophora in Isaeus. Class. Review XV, 1901, 108 f. Plöbst, Die Auxesis. Diss. München 1911, 39. Johnson, A comparative study in selected chapters in the syntax of Isaeus Isocrates and the Attic psephismata, Diss. Johns Hopkins University, Athens 1911. Framm, Quomodo oratores Attici sententiis usi sint. Diss. Straßburg (gedr. Leipzig) 1912, 41 u. 55. Hiddemann, De Antiph. Andoc. Lysiae Isocr. Isaei orr. iudicialium prooemiis. Diss. Münster 1913, 51 ff. Ernst Meyer, Der Emporkömmling. Diss. Gießen 1913, 83. Hollingsworth, Antithesis in the attic orators from Antiphon to Isaeus. Diss. Chicago 1915 (nach Bibl. philol. class. 1916, 94. Rez. Thalheim, Berl. philol. Woch. 1917, 991 ff.).

feder zu diesem ewigen Prozeßhanseltum, das um manches Erbe mehrere Generationen nacheinander immer erneute Streitigkeiten mit gleichbleibender Heftigkeit ausfechten läßt. Die Athener, die man aus diesen Reden kennen lernt, waren wahrlich keiner großen Taten mehr fähig, zu denen Demosthenes sie fortzureißen gedachte!

Unterstützt freilich wurde die Prozeßsucht durch das attische Recht selbst. Gerade die erbrechtlichen Bestimmungen, teilweise auf altertümlichen Verordnungen beruhend, boten der schwankenden Auslegung Tür und Tor, zumal ja nicht gelernte Juristen es waren, die über die irreführenden Darlegungen der Parteien zu urteilen hatten. Gründe der Billigkeit waren für die Entscheidung meist wohl wichtiger als rechtliche Gründe [1]); jedenfalls vermied man es möglichst, auf letztere allein seine Ansprüche zu stützen. Indessen blieb gründlichste Kenntnis der Gesetze ein Haupterfordernis, um sie zum eigenen Vorteil auslegen oder umdeuten zu können. Und keiner scheint in dieser Kunst geschickter gewesen zu sein als der Rechtsanwalt Isaios: drum bleiben trotz allem seine Reden die Hauptquelle zur Erkenntnis des komplizierten attischen Erbrechts.

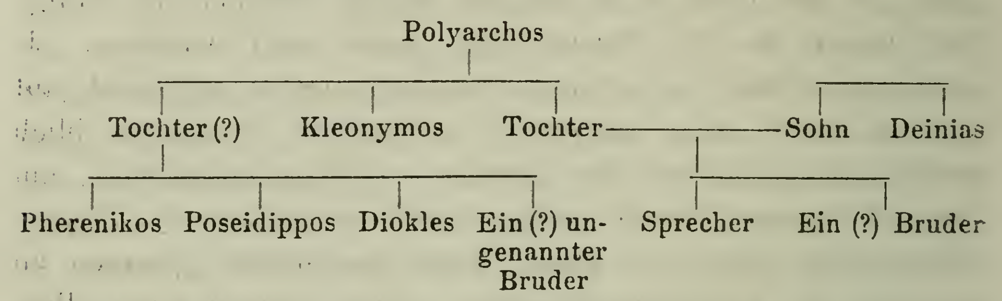
---

[1]) Schon der oligarchische Verfasser der pseudoxenophontischen Ἀθηναίων πολιτεία schreibt in den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges (I, 13): ἔν τε τοῖς δικαστηρίοις οὐ τοῦ δικαίου αὐτοῖς μᾶλλον μέλει ἢ τοῦ αὐτοῖς συμφόρου. Ueber Habsucht und Macht des Pöbels in den attischen Gerichten vgl. Kriegbaum, Der Ursprung der von Kallikles in Platons Gorgias vertretenen Anschauungen (Studien z. Philos. u. Religion, her. von Stölzle, Heft XIII), Paderborn 1913, 73 ff. u. 89.

Rede I.

Ueber des Kleonymos Erbe.

Vgl. Cobet, Isaei or. I nonnullis locis emendata, Mnemos. IX, 1860, 438 ff. (dazu Roeder, Prgr. Gnesen 1882, 2 ff.). Dobree, Adversaria I, 1874, 288 ff. Moy, Étude 1876, 139 ff. Seeliger, Jbb. f. Philol. 113, 1876, 673 fg. Roeder, Beiträge, 1880, 19 ff. (dazu Hitzig, Jbb. f. Philol. 123, 1881, 106 f.). Albrecht, Jbb. f. Philol. 127, 1883, 167 f. Hitzig, Studien, 1883, 3 ff. Lunak, Philol. XLII, 1883, 275 ff. Vollert, Adnotationes criticae ad Isaeum, Prgr. Schleiz 1885, 5 ff. Blaß, Att. Ber. II², 1892, 528 ff. Jebb, The Att. orr. II², 1893, 319 ff. Photiades, Ἀθηνᾶ IX, 1897, 58 ff. Caccialanza, Rivista di filol. XXVIII, 1900, 239 ff.



Ein Athener Kleonymos, des Polyarchos Sohn, von dessen Beruf oder Gewerbe wir nichts erfahren, hat — selbst kinderlos — entferntere Verwandte, einen gewissen Pherenikos und dessen Brüder, die ihrerseits bereits Kinder haben, durch ein Testament zu seinen Erben bestimmt. Als er, wie es scheint, Jahre später stirbt, machen seine Neffen, seiner Schwester Kinder[1]), die durch das Testament vom Erbe ausgeschlossen sind, den testamentarischen Erben das Erbe streitig. Bei der Prozeßverhandlung, die bei Erbschaftsprozessen unter Leitung des eponymen Archon stattfindet, hält einer der Neffen, wahrscheinlich der älteste, diese von Isaios geschriebene Rede. Vor Verhandlung des Prozesses hat nach den Angaben des

[1]) Daß sie das sind, lehrt § 9: ihr väterlicher Oheim Deinias war ihr Vormund. Da dieser offenbar nicht ein Bruder des Erblassers Kleonymos ist, so sind die benachteiligten Neffen Kinder einer Schwester des Kleonymos.

Sprechers, die durch Zeugen erhärtet werden, ein Ausgleichsversuch stattgefunden. Verwandte und Freunde der Erben, darunter ein gewisser Kephisandros, haben vorgeschlagen, das Erbe des Kleonymos zu gleichen Teilen unter die testamentarischen Erben und die Kläger zu verteilen, wodurch den Klägern ein Drittel des Nachlasses zugefallen wäre. Es scheint so, als sei der Vorschlag jener Freunde mit Einwilligung der Erben selbst erfolgt, woraus sich ergibt, daß er nur seitens der Kläger abgelehnt und vereitelt worden ist, so daß es zur Stellung der beiderseitigen Schiedsrichter (διαλλακταί) gar nicht kam. Trotz des Testaments wollten die Erben mit den Klägern teilen, trotz des Testaments hofften die Kläger das ganze Erbe zu gewinnen — beide wußten, wie die athenischen Richter die unklaren Solonischen Erbgesetze (Aristot. Athen. pol. 9, 2. Plut. Sol. 18) zu behandeln, selbst unanfechtbare Testamente mitunter beiseite zu schieben pflegten.

Das Testament selbst — es war zur Sicherheit bei der Behörde der Astynomoi deponiert — und seine Gültigkeit anzufechten versuchen die Kläger nicht. Nur zwei Tatsachen sind es, auf die sie sich stützen: einmal der Vergleichsvorschlag — den sie selbst vereitelt haben. Ihn benutzen sie zu folgender sophistischen Schlußfolgerung: Die Gegner sind zum Vergleich geneigt, beseitigen also selbst das Testament; folglich dürfen die Richter gleichfalls das Testament nicht aufrecht erhalten. Die zweite Tatsache ist folgende: Kleonymos hat zwar früher offenbar nie daran gedacht, sein Testament zurückzunehmen oder zu ändern, er hat aber kurz vor seinem Tode, schon schwerkrank, den Wunsch geäußert, sein Testament vom Astynomen zurückzuerhalten, wie die testamentarischen Erben erklärten, um ihnen ihr Vermächtnis erneut zu sichern (er fürchtete vielleicht im voraus Intrigen der anderen Verwandten), wie die Kläger behaupten, um es zu ihren Gunsten aufzuheben. In Wahrheit bleibt es mindestens zweifelhaft, zu welchem Zwecke Kleonymos sein Testament zurückhaben wollte. Sprecher behauptet zwar, Poseidippos, dem Kleonymos zuerst seinen

Wunsch aussprach, habe den Auftrag nicht ausgeführt, und als doch der Beamte erschien, habe Poseidippos ihn vor der Türe wieder fortgeschickt — beides in der Absicht, die Rücknahme des Testaments zu vereiteln (Poseidippos ist also einer der testamentarischen Erben, d. h. ein Bruder des Pherenikos): ebenso glaublich ist es aber, daß man dem Wunsche des Kleonymos nicht entsprechen wollte und den Beamten wieder fortschicken mußte, weil Kleonymos schon mit dem Tode rang; bevor nämlich Diokles (wohl gleichfalls ein Bruder des Pherenikos)[1] den erneuten Auftrag, den Beamten herbeizuholen, ausführen konnte, starb Kleonymos in der nächsten Nacht. Im übrigen behaupten die Kläger nur, dem Kleonymos näher verwandt zu sein als die Erben, eine unkontrollierbare Behauptung, da — offenbar absichtlich — der Verwandtschaftsgrad der Erben [2]) im unklaren gelassen wird. Vor allem behaupten sie aber, dem Verstorbenen im Leben viel näher gestanden zu haben als die Erben. Kleonymos habe seinerzeit das Testament lediglich deshalb zu ihren Ungunsten errichtet, weil er mit Deinias, ihrem Vormund und Oheim väterlicherseits, verfeindet war (die Gründe der Feindschaft scheuen

[1]) Sprecher behauptet (§ 30), Kleonymos sei zur Zeit seines Todes mit „einigen“ seiner Erben in Zwist gewesen; bewiesen wird der Zwist (31—32) nur für Pherenikos; da also Poseidippos und Diokles, die im Hause des Kleonymos wohnen und mit ihm in freundschaftlichem Verhältnisse leben, nicht unter den „einigen“ gemeint sein können, so ist neben den drei Brüdern mindestens noch ein vierter als Erbe anzunehmen; mehr aber brauchen es auch nicht zu sein. Nehmen wir die Vierzahl der Erben als wahrscheinlich an, so stünde neben dem Sprecher nur ein Bruder: dann hätten bei der vorgeschlagenen Erbteilung die testamentarischen Erben $\frac{4}{6} = \frac{2}{3}$, die klägerischen Neffen $\frac{2}{6} = \frac{1}{3}$ (nach 16) erhalten. So nimmt nicht unwahrscheinlich Albrecht an.

[2]) Sie werden wohl auch Geschwisterkinder (ἀνεψιοί) des Kleonymos gewesen sein; denn wozu die Unklarheit des Ausdrucks (§ 36 ὅτι ... γένει ποθὲν προσήκουσι), wenn die Verwandtschaft der Erben wirklich eine entferntere war als die der Kläger, sie z. B. Enkel von Kleonymos' Geschwistern, ἀνεψιαδοῖ, waren.

sie sich anzugeben), auch habe Kleonymos, unmittelbar nachdem er das Testament errichtet hatte, dem Deinias auf sein Befragen zugegeben — in Gegenwart anderer Bürger —, daß er gegen seine Neffen und ihren Vater nichts habe: sie stellen aber darüber keinen Zeugen und deuten nebenbei an, Kleonymos habe späterhin mehrfach erklärt, daß er das Testament zuungunsten seiner Neffen errichtet habe, weil er mit ihnen unzufrieden war. Trotzdem hat sich Kleonymos, nach dem Tode ihres Vormundes Deinias, seiner Neffen in ihrer bedrängten Lage angenommen, sie in seinem Hause erzogen, die Schulden, die auf ihrem väterlichen Erbe lasteten, getilgt (Tatsachen, die auch durch Zeugen bewiesen werden), so daß die Neffen sogar noch Schuldner des Nachlasses des Kleonymos sind.

Aber auch sein Verhältnis zu den Erben, die er im Testamente eingesetzt hatte, war im allgemeinen, als er starb, durchaus nicht verändert gegen früher (abgesehen von einem Zerwürfnis mit Pherenikos, den er einmal nicht zu einer Opferhandlung einlud und bei einer zufälligen Begegnung nicht ansprechen wollte). Für das dauernd gute Verhältnis zu den anderen Erben spricht schon die Tatsache, daß zur Zeit der letzten Krankheit des Kleonymos nicht die Kläger, sondern die Erben bei ihm waren; sonst hätte ja Kleonymos einen der klägerischen Neffen zum Astynomen schicken können, zumal wenn er, wie diese behaupten, das Testament zu ihren Gunsten aufheben wollte.

Als gewiegter Advokat hat Isaios die bestellte Rede möglichst vorteilhaft für seinen Klienten gestaltet. Die Einleitung (προοίμιον 1—8), breit und kunstvoll, sucht mit allen Mitteln für den Sprecher Stimmung zu machen, der als der völlig unerfahrene, bescheidene, nur durch der Gegner Unverschämtheit zum Prozeß gezwungene junge Mann erscheinen soll. Die Wirkung zu erhöhen, wird behauptet, Kleonymos selbst habe das betreffende Testament zurückgenommen, und schon vom Großvater Polyarchos seien die klägerischen Neffen als Erben

des Kleonymos bestimmt worden (eine Behauptung, auf welche Sprecher nicht mehr zurückkommt). Die unangenehme Tatsache, daß die Neffen selbst noch Schuldner des Nachlasses des Kleonymos sind, wird auch nur hier in der Einleitung kurz erwähnt. Desgleichen wird absichtlich in der Einleitung der Vermittlungsvorschlag berührt, um ihn nicht ausführlich im erzählenden Teile bringen zu müssen: dann wäre die Erklärung unvermeidlich gewesen, daß jener Vorschlag am Widerstande der Neffen selbst gescheitert ist. Der Ankündigung (πρόθεσις 8), die Richter würden im weiteren die Schamlosigkeit und häßliche Gewinnsucht der Gegner genau kennen lernen, schließt sich die Erzählung an (διήγησις 9—14): nur von der Errichtung des Testaments selbst und von Kleonymos' vergeblichen Versuchen, es wiederzuerlangen, wird erzählt, und geschickt werden alsbald Schlußfolgerungen aus dem Erzählten unmittelbar angeschlossen. Es folgen (βεβαίωσις 15—16) Zeugenaussagen, die jene vergeblichen Bemühungen des Kleonymos und den (im Prooimion erwähnten) Ausgleichsvorschlag sowie des Kleonymos Fürsorge für seine Neffen nach Deinias' Tode unter Beweis stellen. Nur wegen der Unverschämtheit der Gegner fügt der Sprecher (so sagt er) noch weiteres hinzu: lose angereihte Argumente, die der Gegner Behauptung (τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον 17—35), Kleonymos habe das Testament nicht aufheben, nur zu ihren Gunsten verbessern wollen, widerlegen sollen. Geschickt wird (31—32) hier erst von dem Zwist des Kleonymos mit einem der Erben, dem Pherenikos, erzählt und diese Erzählung durch Zeugenbeweis bekräftigt. Dann folgen die allgemeinen Argumente (36—47) über die nähere Verwandtschaft und intimere Freundschaft, die fast bei allen Erbschaftsstreitigkeiten Anwendung finden. Der Schluß gibt lediglich eine Rekapitulation (παλιλλογία 48—51) der vorgebrachten Argumente. Stimmung für den Sprecher oder gegen die Erben wird nicht erneut zu erregen gesucht, keine Bitte an die Richter gerichtet: Der Sprecher verläßt sich — dieser Eindruck soll erweckt werden — ganz und gar auf die Güte seiner Beweise.

Die Rede zeitlich festzulegen haben wir kein Mittel. Benseler (De hiatu in orr. Att., Freiberg 1841, 192) wollte sie wegen der leidlich sorgfältigen Hiatmeidung als eine der letzten des Isaios ansehen. Es ist aber unmöglich, mit Hilfe dieses Kriteriums eine Chronologie der Isaios-Reden zu gewinnen; je nach Umständen ist Isaios in dieser Beziehung wie in Verwendung sonstiger rhetorischer Kunstmittel bald sorgfältiger, bald lässiger; im allgemeinen darf man wohl sagen, je unsicherer die Sache seines Klienten, um so größer die Sorgfalt in der formellen Behandlung. Dabei weiß aber Isaios doch den Eindruck lässiger Unabsichtlichkeit auch bei sonstiger Sorgfalt zu wahren (vgl. z. B. die Anakoluthe in § 10, 12, 20, 48). Thalheim (p. XXIX) wollte umgekehrt aus dem Fehlen der Schwurformeln auf Abfassung der Rede in Isaios' jüngeren Jahren schließen.

Ueber des Kleonymos Erbe.

Groß ist fürwahr die Veränderung, ihr Männer, die 1 mit mir vorgegangen ist infolge des Todes des Kleonymos. Er hat uns[1]) bei Lebzeiten sein Vermögen vermacht, dagegen durch seinen Tod zu einem gefährlichen Kampfe um dasselbe gezwungen. Damals wurden wir so vernünftig von ihm erzogen, daß wir nicht einmal als Zuhörer jemals in ein Gerichtsgebäude kamen, jetzt aber stehen wir hier als über all unser Hab und Gut streitende Partei; denn unsere Gegner machen uns nicht nur des Kleonymos Erbe streitig, sondern zugleich auch unser väterliches Vermögen; sie behaupten nämlich, darauf seien wir[2]) jenem Geld schuldig geblieben[3]). Und 2

[1]) d. h. mir und meinem Bruder.

[2]) ἡμᾶς, hinter τούτοις von Buermann eingeschoben, scheint notwendig.

[3]) Die unangenehme Tatsache dieser Schuld auf Vatersgut (vgl. Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht I, Leipzig 1909, 240), die dadurch entstanden war, daß Kleonymos die am väterlichen Erbe seiner Neffen haftenden Schulden tilgte (§ 12), erwähnt Sprecher im weiteren nicht wieder.

doch billigen die Freunde und Verwandten unserer Gegner es uns zu, daß wir auch an dem unstreitigen Nachlaß des Kleonymos gleichen Anteil wie diese unsere Gegner selbst[1]) erhalten sollen; diese dagegen gehen so weit in ihrer Unverschämtheit[2]), daß sie außerdem sogar unser Väterliches uns zu entziehen suchen, und das, ihr Männer, nicht etwa in Unkenntnis unserer gerechten Sache, sondern in verachtender
3 Erkenntnis unserer großen Verlassenheit. Beachtet nur, worauf jede der beiden Parteien, die vor euch getreten sind, ihr Vertrauen setzt: Die Gegner stützen sich auf ein Testament[3]), das der Erblasser nicht deshalb so errichtet hat, weil er uns etwas vorzuwerfen hatte, sondern in zorniger Aufwallung über einen unserer Verwandten, das er aber vor seinem Tode widerrufen hat[4]); schickte er doch deshalb den Poseidippos zur
4 Behörde[5]); wir dagegen stehen dem Erblasser verwandtschaftlich am nächsten, wir haben mit ihm am allervertrautesten verkehrt, uns berufen die Gesetze (als Erben) nach der Nähe der Verwandtschaft[6]), ebenso Kleonymos selbst um der Liebe

---

[1]) Mit Buermann αὐτοῖς τούτοις zu lesen.

[2]) Diese bei den Rednern außerordentlich beliebte Redensart (bei Isae. noch III, 60; IV, 24; VI, 39 u. 43; XI, 14) behandelt Dessoulavy, Gramm.-statistische Beobachtungen über eine Redensart und die Absichtssätze bei den att. Rednern, Diss. Würzburg 1881, 3 ff.

[3]) Ueber die im attischen Testamente üblichen Formeln vgl. Kraus, Die Formeln des gr. Testaments, Diss. Gießen 1915, 23 ff.

[4]) Hier (wie § 43) braucht Isaios absichtlich den Aorist ἔλυσε, um als Tatsache erscheinen zu lassen, was (nach 21, 25, 50) nur vom Sprecher behauptete Absicht des Erblassers war; und er fügt ein erklärendes Sätzchen hinzu, das zwar den Richtern ziemlich unverständlich bleiben mußte, aber die Behauptung mit einer Tatsache zu beweisen scheint.

[5]) Zum Astynomos nach § 15, bei dem das Testament deponiert war (25); ἀρχή und ἄρχων ist hier wie 14—15 nicht im speziellen Sinne von Archont, sondern im allgemeinen von Behörde, Beamter zu fassen; vgl. Roeder, Beiträge 3 ff.

[6]) ἀγχιστεία, eigentlich nahe Verwandtschaft (Plato legg. XI, 924 DE), bezeichnet das Erbfolgerecht der Verwandten, das Solon geregelt

willen, die er zu uns hegte, sogar schon des Kleonymos Vater
Polyarchos, unser Großvater, hatte angeordnet, uns das Erbe
des Kleonymos zu geben, wenn diesem, solange er kinderlos,
etwas zustoßen sollte[1]). Obgleich also so viele Gründe uns 5
zur Seite stehen, schämen sich diese unsere Verwandten, die
nichts Gerechtes vorzubringen haben, sie schämen sich nicht,
uns in einen Rechtsstreit zu verwickeln um eines Gegenstandes
willen, dessentwegen es schändlich wäre mit Leuten
zu streiten, die einen nichts angehen. Hier, ihr Männer, zeigt 6
sich nach meinem Ermessen, wie verschieden unsere wechselseitige
Gesinnung ist. Ich halte nicht den Umstand für die
größte meiner gegenwärtigen Unannehmlichkeiten, daß ich zu
Unrecht in einen Prozeß verwickelt bin, sondern daß ich
gegen Verwandte streiten muß, gegen die sich nur wehren
zu müssen schon nicht schön ist; würde ich es doch für kein
geringeres Mißgeschick halten, wenn ich diesen, die doch
meine Verwandten sind, in der Abwehr Schaden zufügte, als
daß ich von Anfang an von ihnen Schaden erleide. Diese 7
hingegen hegen nicht solcherlei Gesinnung, sondern sie
treten gegen uns auf, nachdem sie ihre Freunde herbeigerufen
und Redner[2]) sich besorgt haben, alle ihre Macht
zusammenraffend, wie wenn sie, ihr Männer, sich an Feinden
rächen und Leuten, die nicht ihre Angehörigen und Blutsverwandten
sind, Schaden tun wollten. Die Schamlosigkeit und häß- 8
liche Gewinnsucht der Gegner werdet ihr noch besser erkennen,
wenn ihr erst alles gehört habt; von welchem Punkte aus ihr
nun, wie ich meine, am schnellsten begreifen werdet, worüber
wir streiten, damit will ich meine Darlegung beginnen[3]).

---

hatte (Aristoph. Av. 1660—1665. Dem. XX, 102) Isae. XI, 1—3, ἀγχιστεύειν Nächstverwandtenrecht besitzen Isae. XI, 11.

[1]) Während für die anderen Behauptungen dieses Paragraphen im weitern der Beweis wenigstens versucht wird, wagt Sprecher die letzte, offenbar völlig bodenlose Behauptung nicht mehr zu wiederholen.

[2]) ῥήτορας sagt Isaios, gemeint sind λογογράφοι oder δικογράφοι.

[3]) Ueber die vielfache Wiederholung derselben Gedanken in den

9 Deinias, unseres Vaters Bruder, führte als Oheim[1]) über uns als Waisen die Vormundschaft. Mit Kleonymos, ihr Männer, war er entzweit. Wer von ihnen schuld war an dem Zwiste, ist wohl nicht meine Sache anzudeuten; nur das darf ich vielleicht mit Recht allen beiden zum Vorwurf machen, daß sie, Freunde bis dahin, ohne jede triftige Veranlassung infolge bloßer Redereien völlig grundlos gegeneinander Feindschaft suchten.
10 Daß nun lediglich[2]) aus diesem Groll heraus Kleonymos das vorliegende Testament gemacht hat, nicht, weil er uns einen Vorwurf zu machen gehabt hätte, wie er später einmal[3]) gesagt hat, sondern (nur) deshalb, weil er uns unter Deinias' Vormundschaft sah und zu sterben fürchtete zu einer Zeit, wo er uns noch als Minderjährige zurücklassen und mit der Verwaltung seines Vermögens, wenn es das unserige würde, Deinias betraut werden mußte; widerwärtig war ihm der Gedanke, daß er den größten Feind unter seinen Verwandten als Verwalter und Herrn seines Vermögens hinterlassen sollte, daß bis zu unserer Volljährigkeit der ihm die herkömmlichen Ehren (nach dem Tode)[4]) erweisen sollte, mit dem er bei Lebzeiten

---

Prooimien und Epilogen bei Isaios wie den anderen gerichtlichen Rednern vgl. Stemplinger, Das Plagiat in der gr. Literatur, Leipzig 1912, 223 ff. u. 227 ff.

[1]) Siehe Einleitung S. 50 Anm. 1.

[2]) Das überlieferte ὅτι γοῦν ist zu halten und nur das Anakoluth (vgl. § 12, 20, 48) anzuerkennen.

[3]) ὡς ὕστερον ἐσώθη ἔλεγεν ist bisher nicht befriedigend emendiert (Sauppe ἔσθ' ὅτε, Hitzig ἑκάστοτε, Photiades, 'Αθηνᾶ IX, 1897, 59 ff. und XII, 1900, 448 fg. εὐθύς, Papabasileiu, 'Αθηνᾶ XI, 1899, 563 εἰώθει λέγειν). Ich schlage εἰς αὖθις vor, das — besonders bei Plato — nicht bloß bedeutet alias = ein andermal (z. B. Gorg. 447 B εἰ μὲν δοκεῖ, νῦν, ἐὰν δὲ βούλῃ, εἰς αὖθις), sondern auch posthac, in posterum (z. B. Tim. 38 A οὐδὲ γενέσθαι ποτὲ οὐδὲ γεγονέναι νῦν οὐθ' εἰς αὖθις ἔσεσθαι. 68 D, opp. νῦν. Legg. IX, 888 D νῦν καὶ εἰς αὖθις. Denkbar, daß ὕστερον als Glossem zu εἰς αὖθις einzuklammern ist.

[4]) Unter diesen Ehren sind teils die Feierlichkeiten der Bestattung selbst zu verstehen (Hermann-Blümner[3], Gr. Privataltertümer, 1882, 361 ff.), teils die am 3. und 9. Tage nach dem Tode stattfindenden

entzweit war: aus solchen Erwägungen heraus hat jedenfalls der Erblasser, mag er damit recht gehabt haben oder nicht, dieses Testament errichtet. Und sofort, als ihn Deinias gleich nachher fragte, ob er uns oder unserem Vater etwas vorzuwerfen hätte, antwortete er angesichts aller Bürger[1]), er habe uns nichts Schlechtes vorzuwerfen, und damit bezeugte er, daß er aus Groll gegen jenen (Deinias) und nicht nach reiflicher Ueberlegung diese Bestimmung getroffen hat. Denn wie konnte er bei ruhiger Besinnung, ihr Männer, uns mit Absicht Schaden tun, die wir ihm nichts zuleide getan hatten? Später aber, und das ist ein ganz deutlicher Beweis dafür, daß er auch diesen (ersten) Schritt nicht getan hat in der Absicht, uns zu schaden: Deinias war gestorben und uns ging es schlecht, auch da vernachlässigte er uns nicht[2]) und ließ uns an nichts Mangel leiden, vielmehr nahm er uns selbst in sein Haus auf, um uns zu erziehen, unser Vermögen aber, das die Gläubiger uns entziehen wollten, rettete er aus ihren Händen und nahm sich überhaupt unserer Angelegenheiten in gleicher Weise an wie seiner eigenen. Und nun muß man doch seine Gedanken mehr aus diesem seinem Tun ersehen wollen als aus dem Testamente, und man muß als Zeugnis gelten lassen, nicht was im Zorne geschah — da fehlen wir ja alle natürlich —,

11 · 12 · 13

Opfer (τρίτα, vgl. Aristoph. Lys. 611—613; ἔνατα, vgl. Isae. II, 37) und die am 30. Tage zum Abschluß der Trauer stattfindende Feier (τριακάς), teils die weiteren Begehungen zu Ehren der Toten (νεκύσια): die γενέσια, das Totenfest, das die Angehörigen des Verstorbenen an seinem Geburtstage begehen und in Athen am 5. Boedromion von Staats wegen zu Ehren aller Toten gefeiert wird, daneben die νεμέσια, seltenere und unbedeutendere Feiern (am Todestage?), um der Toten νέμεσις zu verhüten (Schoemann-Lipsius, Gr. Altertümer II, 1902, 593 ff.; Stengel, Opferbräuche d. Gr., Leipzig 1910, 126 ff. und 163 ff.); dazu in jüngerer Zeit die τεσσαρακοσταῖα (Wünsch, Jbb. f. Philol. Suppl. XXVII, 1902, 120 f.).

[1]) An dem übertreibenden πάντων τῶν πολιτῶν ἐναντίον darf man nicht Anstoß nehmen.

[2]) οὐδὲ vor περιεῖδεν von Schoemann hinreichend verteidigt, desgl. von Roeder, Beiträge 7.

sondern das, wodurch er später seine (wahre) Gesinnung deutlich zu erkennen gegeben hat. Ja, noch deutlicher hat er in seinen letzten Lebenstagen gezeigt, wie er gegen uns ge-
14 sonnen war. Als er nämlich schon an der Krankheit darniederlag, an der er auch starb, wollte er das vorliegende Testament aufheben und beauftragte den Poseidippos, die Behörde herbeizuholen. Der aber holte sie nicht nur nicht herbei, sondern schickte sogar den Beamten, der schon an der Tür war, wieder weg. Und Kleonymos wurde deshalb böse auf ihn und trug dem Diokles auf, wieder zum folgenden Tage die Beamten zu bestellen; da, als er sich (gar) nicht so schwach fühlte[1], sondern noch voller Hoffnung war, verschied er plötzlich in der folgenden Nacht!

15 Zuerst will ich euch nun Zeugen darüber vorführen, daß der Erblasser, nicht weil er mit uns unzufrieden war, sondern weil er mit Deinias in Feindschaft lebte, dieses Testament errichtet hat; alsdann daß er nach dessen Tode sich unserer sämtlichen Angelegenheiten sorgsam angenommen hat, uns selbst in sein Haus aufgenommen und erzogen hat; zudem daß er den Poseidippos zu dem Astynomen[2]) geschickt, dieser jedoch ihn nicht nur selbst nicht herbeigerufen[3]), vielmehr sogar einen Beamten, der schon an der Tür war[4]), wieder

---

[1]) οὐχ οὕτως ἀσθενῶς διακείμενος (auf den Anfang von § 14 ἤδη γὰρ ἀσθενῶν verweisend) hat Jenicke, Observationes in Isaeum, Gratulationsschrift zum Geburtstage G. Hermanns, Leipzig 1838, 6 hergestellt. Das vor ἀσθενῶν überlieferte ὡς wird nicht Dittographie nach οὕτως sein, sondern an falscher Stelle eingeschobene Korrektur zum Schreibfehler ἀσθενῶν; beide Erklärungen stellt Jenicke zur Wahl.

[2]) Den ἀστυνόμοι unterstand die Straßenpolizei; ihre Befugnisse bespricht Aristoteles Athen. pol. 50, 2. Vgl. Oehler, P.-W. II, 1870 ff.

[3]) εἰσεκάλεσεν ist überliefert und nicht zu ändern; vgl. Roeder, Prgr. Gnesen 1882, 8 f. Vollert, Prgr. Schleiz 1885, 7.

[4]) Daß im überlieferten ἀρχονίδην ein ἄρχοντα steckt, ist längst erkannt. Die Korruptel erklärt sich aber am leichtesten aus ἄρχοντά τινα, das, nach Elision des schließenden α vor folgendem ἀπέπεμπε, in Majuskeln geschrieben der Ueberlieferung in der Zahl der Hasten völlig

weggeschickt hat. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, 16
rufe, bitte, nun die Zeugen.

Zeugen.

Ferner, daß die Freunde der Gegner und Kephisandros[1]) es als berechtigt ansahen, das Vermögen des Kleonymos zu teilen, und daß wir den dritten Teil von allem bekämen, auch dafür rufe, bitte, Zeugen.

Zeugen.

Ich glaube nun zwar, ihr Männer, für alle, die auf ein 17
Erbteil Anspruch machen, genügt es, wenn sie dartun, daß sie, so wie wir, nach der Blutsverwandtschaft sowohl als auch in Ansehung der Freundschaft mit dem Verstorbenen die Nächstberechtigten sind, und es ist eigentlich überflüssig, (noch) die sonst üblichen Worte zu machen. Unsere Gegner haben zwar keinen dieser beiden Umstände für sich, aber dennoch wagen sie es, auf etwas Anspruch zu erheben, was ihnen nicht zukommt, und haben lügnerische Gründe dafür bereit; darum will ich doch noch in Kürze über eben diese Dinge sprechen. Sie versteifen sich nämlich auf das Testament mit 18
der Behauptung, Kleonymos habe die Behörde nicht holen lassen wollen in der Absicht, es umzustoßen, sondern um es zu berichtigen und ihnen das Vermächtnis[2]) zu bestätigen. Da

---

gleichkommt. Damit erledigen sich die Vorschläge, ein τὸν vor ἄρχοντα (so Dareste) oder vor ἐλθόντα (Photiades) einzuschieben.

[1]) Dieser Kephisandros, einer der den Vergleich vorschlagenden Freunde und Verwandten (§ 2 u. 28), gehört wahrscheinlich mit zu den φίλοι, die den Erben (§ 7) jetzt im Prozeß beistehen; deshalb wird er in 16 nicht besonders als Zeuge aufgerufen.

[2]) Da das ι in δωρειά erst im Verlaufe des 4. Jahrh. auf den Steinen zu schwinden beginnt, wie es seit 250 v. Chr. völlig geschwunden ist (Meisterhans-Schwyzer[3], Gramm. d. att. Schriften, Berlin 1900, 40, 12, 1 u. 44, 14), so ist den Prosaikern des 4. Jahrh. auch gegen die handschriftliche Ueberlieferung δωρειά zurückzugeben, wie hier noch § 22, 24, 46, 49.

müßt ihr bedenken, was annehmbarer erscheint: daß Kleonymos das im Zorn errichtete Testament hat aufheben wollen, nachdem er sich zu uns freundlich gestellt hatte, oder daß er darauf bedacht war, noch sicherer uns des Seinigen zu be-
19 rauben. Andere Leute bereuen doch später, was sie im Zorne den Ihrigen zuleide getan haben, unsere Gegner suchen aber jenen (Kleonymos) als einen Mann hinzustellen, der gerade zu der Zeit, als er uns ganz besonders freundlich gesinnt war, dasjenige Testament noch hätte bestätigen wollen, das er im Zorne gemacht hatte. Selbst wenn wir also das zugeben wollten und ihr es glauben wolltet[1]), so messen die Gegner, das bedenkt wohl, dem Erblasser geradezu die größte Verrücktheit bei.
20 Denn welcher Wahnsinn könnte größer sein: damals, als er mit Deinias entzweit war, tat er uns Uebles und errichtete ein Testament derart, daß er damit nicht etwa jenen strafte, sondern uns, seinen nächsten Angehörigen, Unrecht tat; jetzt aber, wo er mit uns verkehrte und uns außerordentlich bevorzugte, da wollte er einzig und allein uns, seine Schwesterkinder, wie die Gegner behaupten, von seinem Erbe ausschließen. Wer würde bei gesunden Sinnen, ihr Männer, in
21 solcher Weise über das Seinige verfügen? So haben sie mit solchem Gerede das Urteil hierüber[2]) euch leicht gemacht. Denn wenn er in der Absicht, das Testament aufzuheben, nach der Behörde geschickt hat, wie wir behaupten, so bleibt den Gegnern überhaupt kein Wort (der Einrede); war er aber in der Tat so von Sinnen, daß er uns dauernd am meisten mißachtete, die wir nach dem Verwandtschaftsgrade die ersten sind und mit ihm am allervertrautesten verkehrten, so würdet ihr doch wohl mit Recht ein derartiges Testament für ungültig erklären.

---

[1]) An dem überlieferten Futurum ὁμολογήσομεν vor dem präsentischen Imperativ ἐνθυμεῖσθε ist kein Anstoß zu nehmen; also bedarf nur das überlieferte πιστεύσοιτε der Aenderung Schoemanns in πιστεύσετε; vgl. Knop, Prgr. Celle 1892, 9.

[2]) περὶ αὑτῶν (nicht αὐτῶν), zurückweisend auf περὶ τούτων αὐτῶν in § 17, ist mit Rosenberg (Jbb. f. Philol. 109, 1874, 336) zu lesen.

Bedenkt nun ferner folgendes: sie behaupten zwar, Kleonymos habe die Behörde rufen lassen, um ihnen ihr Vermächtnis zu bestätigen, aber, obwohl es ihnen aufgetragen war, wagten sie es nicht, jene hereinzuführen, im Gegenteil, sie schickten sogar den Beamten, der bis vor die Tür gekommen war, wieder weg. Dabei hatten sie die Wahl zwischen zwei völlig entgegengesetzten Dingen: entweder ⟨durch Erfüllung seines Auftrages⟩[1]) das Vermögen noch sicherer zu gewinnen oder durch Nichterfüllen des Auftrages jenes Unwillen zu erregen, und da wählten sie seinen Unwillen statt dieses Vermächtnisses! Fürwahr, wie könnte es etwas geben, was unglaubwürdiger wäre als dies? Sie, die so großen Gewinn aus der Sache erwarten durften, sie sollen sich vor der Bestellung gehütet haben, als wenn sie schweren Schaden dadurch erleiden mußten, Kleonymos aber soll für ihren Nutzen so eifrig sich bemüht haben, daß er dem Poseidippos wegen seiner Nachlässigkeit zürnte und von Diokles den gleichen Dienst wiederum für den folgenden Tag erbat? 22 23

Wenn er (Kleonymos) denn also, ihr Männer, wie die Gegner behaupten, in dem jetzt geschrieben vorliegenden Testamente ihnen sein Vermögen vermacht hat, so muß man sich, meine ich, auch darüber billig verwundern, durch welche Richtigstellung etwa er es glaubte gültiger machen zu können; denn bei anderen Leuten ist das (ein Testament wie dieses) gerade, ihr Männer, der treffendste Ausdruck für Vermächtnisse. Ferner aber, zugegeben, er habe eine Nachschrift irgendwelcher Art dazu machen wollen, weshalb hat er sie nicht in einem anderen Schriftstücke[2]) niedergeschrieben hinter- 24 25

[1]) Die Lücke vor τὴν οὐσίαν ist von Buermann richtig erkannt; seine Ergänzung ⟨τὴν ἀρχὴν εἰσαγαγόντες⟩ ist unsicher.

[2]) γραμματεῖον ist die gewöhnlichste Bezeichnung für Schrifttafeln jeder Art; vgl. Ad. Wilhelm, Beiträge zur gr. Inschriftenkunde, Sonderschriften des österr. archäol. Inst. in Wien, Bd. VII, 1909, 247 fg. So bezeichnet Isaios in diesem Paragraphen sowohl das Testament selbst wie ein Zusatzkodizill als γραμμάτεῖον; vgl. zu dieser Stelle Caccialanza, Xenia Romana, Rom-Mailand 1907, 158 ff.

lassen, da er nun einmal seine (letztwillige) Verfügung von den Beamten nicht herausbekommen konnte? Zurücknehmen nämlich, ihr Männer, konnte er freilich nur jenes eine Schriftstück, das bei der Behörde lag; in einem anderen (Schriftstück) aber durfte er das Betreffende niederschreiben, wenn er wollte, und brauchte uns auch darüber keinen Streit zu
26 lassen. Wenn wir nun aber auch das einräumen wollten, daß jener das Testament berichtigen wollte, so ist euch doch wohl allen klar, daß er eben meinte, es wäre nicht in Richtigkeit. Fürwahr, auch hieraus könnt ihr unserer Gegner Schamlosigkeit erkennen, daß sie darauf bestehen, dieses Testament sei gültig, das doch, wie sie zugeben, nicht einmal der Erblasser selber[1]) für in Richtigkeit gehalten hat, und daß sie euch zu einem Erkenntnis zu bereden suchen, das im Gegensatz steht zu den Gesetzen, zum Recht und zum Willen des Verstorbenen.
27 Doch weiter, von allen ihren Behauptungen ist es die unverschämteste, wenn sie zu sagen wagen, Kleonymos habe nicht gewollt, daß wir von dem Seinigen etwas bekämen. Wahrlich, ihr Männer, wem anders sollte er dessen Besitz lieber gegönnt haben als denen unter seinen Verwandten, welchen er auch schon bei seinen Lebzeiten am reichlichsten
28 von dem Seinigen Gutes getan hat? Das wäre wohl das allerwunderlichste: (selbst) Kephisandros, ein Verwandter der Gegner, hielt es für recht, daß jeder von uns seinen Teil vom (nachgelassenen) Vermögen erhalte, Kleonymos dagegen, unser nächster Verwandter, der uns in sein Haus aufnahm zur Erziehung und sich unserer Angelegenheiten annahm wie seiner eigenen, der allein[2]) wollte es nicht, daß wir an seinem Erbe
29 teilhätten. Und wer von euch möchte glauben, daß unsere Prozeßgegner wohlwollender und billiger gegen uns gesinnt

---

[1]) Zur Streichung von ταῦτα nach διαθέμενον ist kein Grund.

[2]) μόνος wohl nicht mit Jenicke 7 fg. in μόνους zu ändern; Sprecher läßt dabei nur augenblicklich unbeachtet, daß die Gegner ihn ja auch der Erbschaft berauben wollen; vgl. Vollert 7.

seien als unsere nächsten Verwandten? Daß jener, für den es geradezu eine Notwendigkeit war, uns wohlzutun, und ein Schimpf, uns zu vernachlässigen, uns nichts von dem Seinigen hätte zuwenden wollen; daß diese aber, für die weder eine Notwendigkeit besteht noch eine Schmach entsteht, uns an dem, was uns, wie sie sagen, nicht zukommt, wollen teilnehmen lassen? Wahrhaftig, ihr Männer, das trägt die Unglaubwürdigkeit an der Stirn.

Sodann, wenn er auch jetzt noch bei seinem Tode in 30 derselben Stimmung gegen uns beide Parteien gewesen wäre wie damals, als er dieses Testament errichtete, so könnte vielleicht noch einer von euch den Worten dieser Leute Glauben schenken; nun aber werdet ihr ganz und gar das Gegenteil finden. Damals war er mit Deinias, unserem Vormunde, entzweit, mit uns noch nicht in näherem Verkehr und mit den Gegnern allen in einem angemessen freundlichen Verhältnisse; jetzt aber war er mit einigen von unseren Gegnern in Zwist geraten[1]), dagegen verkehrte er mit uns am allervertrautesten. Wodurch er mit den Gegnern in Zwist geraten ist, das zu 31 sagen erscheint überflüssig; aber Tatsachen, die wahrlich deutliche Anzeichen dafür sind, will ich euch vorführen, für die ich auch Zeugen stellen kann. Erstens nämlich, zu einem Opfer für Dionysos lud der Erblasser alle seine Verwandten und außerdem viele andere Bürger ein, den Pherenikos überging er völlig. Dann, kurz vor seinem Ende ging er nach Panormos[2]) mit Simon[3]); da traf er jenen, aber ihn anzusprechen, das brachte er nicht fertig. Und weiter, als Simon 32

---

[1]) S. Einleitung S. 52, Anm. 1.

[2]) Hafen an der Ostküste Attikas zwischen Sunion und Thorikos.

[3]) Dieser Simon wird in der antiken Hypothesis der Rede fälschlich den testamentarischen Erben neben Pherenikos und Poseidippos zugezählt. Er erscheint hier als Freund des Kleonymos und gehört vielleicht zu jenen φίλοι (§ 7) wie Kephisandros., die im jetzigen Prozeß die Gebrüder Pherenikos unterstützen, weshalb er im § 32 nicht im besonderen als Zeuge gerufen wird.

sich nach ihrem Zwiste erkundigte, erzählte er ihm außerdem von ihrer Feindschaft und drohte noch obendrein, er werde diesem (dem Pherenikos) noch einmal klarmachen, wie er gegen ihn gesonnen sei. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit spreche, rufe Zeugen auf.

Zeugen.

33 Glaubt ihr nun, ihr Männer, daß er, der, so wie ich sagte, mit uns beiden Parteien stand, gerade uns, mit denen er am vertrautesten verkehrte, so behandelt hat, daß er uns auch nicht ein einziges Wort der Einrede[1]) übrig ließ, während er für die Gegner, deren einige mit ihm entzweit waren, so besorgt war, daß er ihnen sein ganzes Vermögen (unbedingt) sichern wollte; daß er diese jetzt vorgezogen hat trotz des Bestehens dieser Feindschaft, uns aber, mit denen ihn so enge Verwandtschaft und Liebe verband, vielmehr zu schaden 34 versucht hat? Fürwahr, wenn sie das Testament anfechten und den Verstorbenen anklagen wollten, so wüßte **ich** wenigstens nicht, was sie da anderes zu euch sagen könnten (als jetzt), da sie erklären, das Testament sei nicht in Richtigkeit und habe dem, der es errichtete, selbst nicht gefallen, dabei aber ihn solcher Verrücktheit zeihen, daß sie behaupten, er habe die Leute, die ihm verfeindet waren[2]), bevorzugt vor denen, mit welchen er vertraulich verkehrte, und er habe denen, mit welchen er bei Lebzeiten nicht sprach, sein ganzes Vermögen vermacht, denen aber, die ihm am nächsten standen, auch nicht 35 den geringsten Teil davon gegönnt. Wer von euch könnte also dafür stimmen, daß dasjenige Testament gültig sein soll,

---

[1]) Die Ueberlieferung μηδὲ λόγον ὑπολείψειν ist gegen die Aenderungen **Jenickes** (a. a. O. 8 fg. μηδ' ὀλίγον) und **Cobets** (a. a. O. 438 fg. μηδ' ὀβολὸν ἀπολείπειν) von **Roeder** (Beiträge 63 fg. u. Prgr. Gnesen 1882, 13 ff.) gut verteidigt und von **Thalheim** mit Recht beibehalten worden.

[2]) Sprecher tut hier so, als sei Kleonymos mit allen Gegnern gleichermaßen verfeindet gewesen, während er nach § 30 fg. nur mit „einigen", in Wahrheit wohl nur mit Pherenikos verfeindet war.

das der selbst, der es errichtete, als nicht in Richtigkeit mißbilligt hat, das die Gegner tatsächlich aufheben, wenn sie mit uns das Vermögen zu gleichen Teilen teilen wollen[1]), von dem wir überdies euch beweisen, daß es im Widerspruch steht zum Gesetze, zum Rechte und zur eigenen Absicht des Verstorbenen?

Ihr könnt aber, so scheint mir, was für uns Rechtens ist, am klarsten von diesen (unseren Gegnern) selbst erfahren. Wenn sie einer fragt, weshalb sie den Anspruch erheben, Erben des Nachlasses des Kleonymos zu sein, so könnten sie allenfalls die Antwort geben, sie seien in einem gewissen Grade mit ihm verwandt[2]) und er habe sich mit ihnen eine Zeitlang leidlich gut gestanden. Hätten sie (damit) nicht viel mehr für uns als für sich selber gesprochen? Denn sei es, daß man durch die Nähe der Verwandtschaft erbberechtigt wird, so stehen wir an Verwandtschaft näher; sei es durch wirklich vorhandene Liebe und Freundschaft, so wissen ja alle, daß er mit uns vertrauter stand als mit jenen. So braucht man also (gar) nicht von uns, vielmehr von den Gegnern selbst zu erfahren, was recht ist. Es wäre nun doch völlig widersinnig, wenn ihr allen anderen in solchem Falle eure Stimme geben würdet, wofern sie nur einen dieser beiden Punkte als zutreffend bei sich selbst darzutun vermögen, entweder daß sie durch Verwandtschaft oder daß sie an Liebe dem Verstorbenen näher standen, wenn ihr uns dagegen allein, obwohl bei uns, wie allseitig zugestanden wird, diese beiden Umstände zugleich zutreffen, vom Vermächtnis des Erblassers ausschließen wolltet. 36 37 38

Wenn Polyarchos, der Vater des Kleonymos, unser Großvater, noch lebte und des notwendigen Unterhaltes ent- 39

---

[1]) Aus diesem Ausdruck und § 51 ist ersichtlich, daß der Vermittlungsvorschlag mit Einwilligung der testamentarischen Erben erfolgt und von den klägerischen Neffen selbst abgelehnt und vereitelt worden ist.

[2]) Man beachte den absichtlich ganz unbestimmten Ausdruck, s. Einleitung S. 52, Anm. 2.

behrte, oder wenn Kleonymos bei seinem Tode Töchter ohne Vermögen hinterlassen hätte, so wären wir wegen der Nähe unserer Verwandtschaft gezwungen, den Großvater zu ernähren[1]) und auch die Töchter des Kleonymos entweder selber zu Frauen zu nehmen oder sie unter Zugabe einer Mitgift anderen zu geben[2]), und dazu würden uns die Blutsverwandtschaft und die Gesetze und die Scheu vor euch zwingen, andernfalls würden wir den größten Strafen und der äußersten 40 Schmach verfallen; aber wenn Vermögen hinterlassen ist, dann solltet ihr es gerecht finden, daß andere es erben eher als wir? Weder gerecht noch euch selbst zum Vorteil noch mit den Gesetzen im Einklang wird dann euer Spruch sein, wenn ihr die nächsten Verwandten zwingt, die beschwerlichen Lasten mitzutragen, am hinterlassenen Vermögen aber allen anderen Menschen eher Eigentumsrecht gebt als diesen Verwandten.

41 Ihr müßt aber, ihr Männer, in Rücksicht auf die Verwandtschaft wie auch in Würdigung der unverkennbaren tatsächlichen Sachlage, wie ihr das ja zu tun pflegt, vielmehr zugunsten derer euren Spruch fällen, die sich auf die Verwandtschaft, als derer, die sich auf ein Testament bei dem Rechtsstreite stützen. Denn von verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit wißt ihr alle etwas, und es ist nicht möglich, in der Hinsicht euch etwas vorzulügen; Testamente aber hat man schon vielfach als falsch erwiesen, teils weil sie überhaupt nicht vom Erblasser errichtet waren, teils auch weil manche nicht auf reiflicher Ueberlegung beruhten. 42 So auch jetzt (im vorliegenden Falle): von unserer Verwandtschaft und vertrauten Verbindung, worauf wir uns im

---

[1]) Versäumnis dieser Pflicht führte zur γραφὴ κακώσεως γονέων gemäß dem Solonischen νόμος κακώσεως (Diog. L. I, 55; Xen. mem. II, 2, 13; Plut. Sol. 22; Isae. VIII, 32; Aeschin. in Tim. 13).

[2]) Diese Bestimmung (des auf Solon zurückgeführten Gesetzes, bei Dem. XLIII, 54; Harpokr. s. v. ἐπίδικος) galt nur für eine Erbtochter aus der untersten Vermögensklasse der θῆτες; vgl. Schreiner, De corpore iuris Atheniensium, Diss. Bonn 1913, 56.

Streite verlassen, wißt ihr alle; von dem Testamente, auf das die Gegner bei ihren Schikanen sich berufen[1]), weiß keiner von euch zu sagen, daß es gültig ist. Des weiteren werdet ihr unsere Verwandtschaft auch von unseren Prozeßgegnern selber zugestanden finden, dagegen das Testament von uns bestritten; denn die Gegner haben die Aufhebung desselben, die der Erblasser beabsichtigte, zu verhindern gewußt[2]). Darum, ihr 43 Männer, ist es für euch viel schöner, mit Rücksicht auf das Verwandtschaftsverhältnis, das wir beide Parteien anerkennen, euren Spruch zu fällen, als mit Rücksicht auf das Testament, das nicht zu Recht besteht. Außerdem müßt ihr in Betracht ziehen, daß Kleonymos es aufhob bei klarem Verstande, es dagegen errichtet hat in zorniger Erregung ohne reifliche Ueberlegung. Und so wäre es völlig widersinnig, wolltet ihr einen Ausbruch seines Zornes mehr gelten lassen als eine wohlüberlegte Aeußerung seines Willens.

Auch ihr (Richter selbst), meine ich, beansprucht ge- 44 wiß gerade dann zu erben und seid mit Recht ungehalten,

---

[1]) συκοφαντοῦσιν. Die antiken Erklärungen des Substantivums συκοφάντης und seines zugehörenden Verbums (Istros und Philomnestos bei Athen. III, 74 E. F., Plut. Sol. 24, zitiert im Etymol. m. p. 733, 50) gehen davon aus, daß der Feigenanzeiger benannt sei nach dem Angeben verbotener Feigenausfuhr (ihnen folgt noch Prellwitz im Etymolog. Wörterbuch d. gr. Sprache, Göttingen 1905, 441). Von modernen Erklärungsversuchen erscheint derjenige am annehmbarsten (vgl. Kretschmer, Glotta I, 1909, 386), wonach der Sykophant ursprünglich mit apotropäischer Gebärde der Hand (Ovid. fast. V, 433) die Feige weist und dadurch einen anderen als Uebeltäter verdächtigt. Diese Erklärung ist vorgetragen von Cook, Class. Review XXI, 1907, 133 ff. und erneut von Riffer, Indogerm. Forschungen XXX, 1912, 388 ff., gebilligt von Boisacq, Dictionnaire étymologique de la langue grecque, Heidelberg-Paris 1916, 924.

[2]) Der letzte Satz οὗτοι . . . διεκώλυσαν ist keineswegs zu streichen. Sprecher läßt nur die selbstverständliche Schlußfolgerung daraus weg, daß die Kläger das Testament, dessen Aufhebung seitens des Testators selbst nur die Gegner verhindert haben, nicht anerkennen und als ein aufgehobenes behandeln.

wenn ihr nichts erhaltet, falls dem Erblasser das Recht zustände, auch von euch (im umgekehrten Falle) das gleiche zu erhalten. Wenn es nun dem Kleonymos beschieden gewesen wäre, am Leben zu bleiben, dagegen unserem Hause oder dem der Gegner auszusterben[1], bei welchem der beiden Häuser — das überlegt euch — wurde jener Erbe? Denn es ist doch berechtigt, daß diejenigen sein Erbe erhalten, von denen auch er (im umgekehrten Falle) ein Erbe erwarten
45 durfte. Wäre nun Pherenikos oder einer seiner Brüder gestorben, so wurden deren Kinder, nicht aber jener (Kleonymos) die Erben der Hinterlassenschaft; hätten wir aber ein solches Schicksal gehabt, so wurde Kleonymos unser Universalerbe. Denn weder Kinder hatten wir noch andere Verwandte, sondern jener war es, der uns dem Verwandtschaftsgrade nach am nächsten stand und im Umgang am
46 allervertrautesten war; aus diesen Gründen also geben die Gesetze ihm unser Erbe, wie wir selbst keinem anderen es als Vermächtnis zugedacht hätten. Schon bei Lebzeiten würden wir ihm nicht so völlig unser Vermögen in die Hand gegeben haben, daß seine Entschließungen darüber mehr galten als unsere eigenen, hätten wir im Todesfalle andere Erben haben wollen[2], andere lieber als ihn, unseren allervertrautesten
47 Freund. Und so werdet ihr es also finden, ihr Männer: Wir sind in beiden Fällen, beim Beerbtwerden wie beim Erben, seine nächsten Verwandten, diese dagegen berufen sich zwar jetzt ganz schamlos auf vertraute Freundschaft und nahe Verwandtschaft, weil sie damit etwas zu erlangen vermeinen, aber wenn sich's ums Beerbtwerden handelte, da würden sie viele

---

[1]) Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß sich zwei Gruppen von Geschwistern gegenüberstehen.

[2]) Zum überlieferten κληρονόμους fehlt εἶναι, das man mit Scheibe hinter ἐβουλήθημεν einschieben wird. Durch die Stellung hinter αὐτῶν (an die Wyse denkt) würde zwar der Hiat vermieden, aber αὐτῶν schlecht von μᾶλλον getrennt.

Verwandte und Freunde als ihnen näherstehend jenem vorziehen.

Der Kernpunkt dessen, was ich gesagt, auf den ihr 48 alle eure Aufmerksamkeit richten müßt, ist also dieser: je mehr sie durch ihre Worte es darzutun suchen[1]) und euch davon zu überzeugen versuchen, jener (Kleonymos) habe dieses Testament errichtet und es sei ihm später niemals leid gewesen, sondern[2]) auch jetzt noch sei es sein Wille gewesen, uns nichts von dem Seinigen zukommen zu lassen, ihnen dagegen das Vermächtnis zu bestätigen und zu sichern, 49 und wenn sie mit allen diesen Behauptungen und Beteuerungen doch keinen von jenen beiden Punkten bewiesen haben, daß sie nämlich an Verwandtschaft dem Kleonymos näher standen oder daß sie vertrauter als wir mit ihm verkehrt haben, so habt ihr zu bedenken, daß sie damit (einfach) jenen anklagen, aber nicht euch beweisen, daß ihre Sache gerecht ist. Ihr müßt also, wenn ihr der Gegner Worten Glauben 50 schenkt, nicht diese des Erblassers Hab und Gut erben lassen, sondern den Kleonymos für verrückt erklären, wenn ihr aber unseren Worten glaubt, so dürft ihr annehmen, daß jener nach reiflicher Ueberlegung den Entschluß gefaßt hat, das Testament aufzuheben, und daß wir keine Winkelzüge machen[3]), sondern mit Fug und Recht diese unsere Erbansprüche erheben. Und dann, ihr Männer, beherzigt (das eine) noch, daß es 51 euch gar nicht möglich ist, nach den Reden dieser Leute über die Sache zu erkennen. Denn es wäre doch völlig widersinnig, wolltet ihr durch euer Urteil das ganze Erbe den Gegnern zusprechen, während sie selbst es für recht erkennen, daß wir einen Teil davon erhalten, wolltet ihr die Meinung vertreten, daß die Gegner mehr erhalten müßten,

---

[1]) ὅσῳ . . . ταῦτα bedarf wohl keiner Aenderung, nur ist wieder das Anakoluth anzuerkennen.

[2]) ἀλλὰ vor καὶ νῦν, das Blaß einschob, erscheint notwendig.

[3]) συκοφαντεῖν, s. zu § 42.

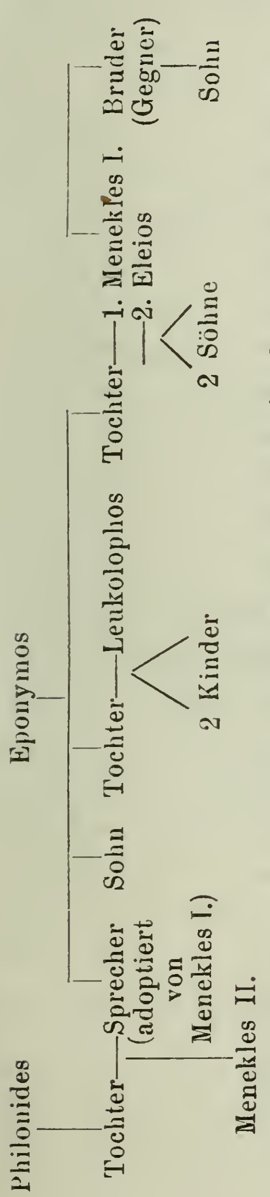
als sie selber für sich in Anspruch genommen haben, wolltet ihr uns nicht einmal das zuerkennen[1]), was unsere Prozeßgegner uns zugestehen.

[1]) Die falsche Futurform (vgl. I, 40; VI, 2) ψηφίσεσθε, die überliefert ist, erfordert die Herstellung des Optativs ψηφίσαισθε, was die Aenderung der Futura ἡγήσεσθε und ἀξιώσετε in Optative (ἡγήσαισθε und ἀξιώσαιτε) zur Folge haben muß; so Knop a. a. O. 10 nach Bekker.

Rede II.

Ueber des Menekles Erbe.

Vgl. Cobet, Ad Isaei or. II, Mnemos. XI, 1862, 113 ff. (dazu Roeder, Prgr. Gnesen 1882, 20 ff.). Dobree, Adversaria I, 1874, 289 ff. Moy, Étude, 1876, 147 ff. Hitzig, Studien, 1883, 11 ff. Vollert, Prgr Schleiz 1885, 9 ff. Blaß, Att. Ber. II², 1892, 532 ff. Jebb, The Att. orr. II², 1893, 336 ff.



Ein Athener Menekles, ein Mann aus kleinbürgerlichen Verhältnissen, hat nach dem Tode seiner ersten Frau die jüngere Tochter seines Freundes Eponymos geheiratet. Da die Ehe nach mehrjährigem Bestehen kinderlos blieb, schied sich Menekles, selbst schon bei Jahren, in Güte von seiner zweiten Frau; sie heiratete mit seiner Zustimmung einen gewissen Eleios. Bald darauf nahm Menekles einen der beiden erwachsenen Brüder seiner zweiten Frau an Kindes Statt an. 23 Jahre nach dieser Adoption starb Menekles: da macht dem Adoptivsohn ein Bruder des Verstorbenen (durch Antrag beim Archon) die Erbschaft streitig: die Adoption sei ungültig, weil Menekles sie vollzogen habe, als er unzurechnungsfähig gewesen sei und von einem Weibe überredet. Der Adoptivsohn begegnet der Klage mit der Einrede eines Zeugen (διαμαρτυρία), daß die Klage unzulässig, weil die Adoption gesetzmäßig erfolgt und die Erbschaft nicht streitig sei. Um seinen Anspruch nicht aufzugeben, greift der Bruder des Menekles nunmehr den Zeugen der Diamartyrie mit einer Klage wegen falschen Zeugnisses (δίκη ψευδομαρτυρίων) an: siegte er damit, so konnte der erste Prozeß von

neuem aufgenommen und dann voraussichtlich zu seinen Gunsten entschieden werden. In diesem Prozeß um das Zeugnis steht nun der gefährdete Adoptivsohn natürlich seinem Zeugen — wahrscheinlich war es sein eigener Schwiegervater Philonides (§ 18)[1] — als συνήγορος bei und hält dabei diese von Isaios verfaßte Rede. Es handelt sich also nicht unmittelbar περὶ τοῦ Μενεκλέους κλήρου, wie der handschriftliche Titel besagt (es ist eine συνηγορία ὑπὲρ τῆς Φιλωνίδου διαμαρτυρίας); da es aber darauf ankommt, das Zeugnis über die Rechtmäßigkeit der Adoption als wahr zu erweisen, muß eben die Rechtmäßigkeit der Adoption selbst vom Sprecher erwiesen werden. Die Gründe, die des Menekles Bruder für die Ungültigkeit der Adoption vorgebracht hatte, werden jedoch nicht im einzelnen widerlegt — das war Aufgabe des beklagten Zeugen Philonides selbst, der natürlich zuerst auf die Anklagerede erwiderte —, doch erfahren wir so viel, daß er behauptete, die Frau des Menekles, die Schwester des Sprechers, habe keine Mitgift bekommen, und als er ihrer überdrüssig gewesen, habe Menekles sie fortgeschickt: offenbar behauptete er also, von einer Ehe sei gar keine Rede, es sei höchstens ein Konkubinat gewesen, und die Zeit ihres Zusammenlebens mit Menekles habe jene dazu benützt, den Menekles zur Adoption ihres Bruders zu bereden, um das Erbe des Menekles ihrer Familie zu verschaffen. Dem gegenüber behauptet Sprecher: 1. daß seine jüngere Schwester, die den Menekles heiratete, ebenso 20 Minen Mitgift bekommen hat, wie die ältere, die einen gewissen Leukolophos geheiratet hatte — er beweist das durch eine μαρτυρία; welcher Art dies Zeugnis war, bleibt unklar —, und daß Menekles diese Mitgift an den zweiten Gatten der jüngeren Schwester Eleios weitergezahlt habe — was nicht durch Zeugen erhärtet wird; 2. daß seine Adoption erst er-

[1]) So nimmt die antike Hypothesis an (vielleicht stand es in einer genaueren Ueberschrift der Rede); aus der Rede selbst ist es nicht mit Sicherheit zn entnehmen; da wird Philonides nur als bei der Verhandlung anwesend bezeichnet (§ 36).

folgt ist, nachdem sich Menekles von seiner zweiten Frau getrennt hatte: diese konnte also den Menekles gar nicht mehr zur Adoption ihres Bruders bereden, da sie nicht mehr in seinem Hause war, und wenn sie, zur Zeit als sie in zweiter Ehe mit Eleios lebte, den Menekles zu einer Adoption hätte bereden wollen, so würde sie einen ihrer zwei dem Eleios geborenen Knaben zur Adoption empfohlen haben[1]; 3. daß der Gegner (und seine Helfer, vor allen sein eigner Sohn) selbst die Adoption früher anerkannt haben, einmal dadurch, daß sie bei Einführung des Adoptivsohnes durch Menekles in seine Phratrie (wobei sie zugegen waren) und bei seiner Einschreibung in Menekles' Demos keinen Einspruch erhoben, zum anderen dadurch, daß sie später bei einem Rechtsstreite mit Menekles um einen Teil seines Grundstückes die Vergleichsverhandlungen mit ihm, dem Adoptivsohne, an Stelle seines Adoptivvaters führten. Dieser Streit war überdies nach des Sprechers Behauptung vom Gegner nur deshalb vom Zaune gebrochen, um Menekles in Verlegenheit zu bringen: dieser wollte, um eine Schuld abzuzahlen, sein Grundstück verkaufen; da nahm der Bruder einen Teil des Grundstückes (wahrscheinlich die Hälfte) für sich in Anspruch, so daß Menekles nur seinen Teil für 70 Minen verkaufen konnte, und ihm nach Rückzahlung der Schuld (im Betrage von 67 Minen) nur 3 Minen verblieben. Wie der Bruder des Menekles also schon bei Lebzeiten seines Bruders den größten Teil von dessen Vermögen an sich gebracht hat, so will er nun noch den Rest — die 3 Minen und ein Häuschen auch im Werte

---

[1]) Will man scharf interpretieren, so müßte die Adoption erst erfolgt sein, als die Schwester dem Eleios schon die beiden Knaben geboren hatte, also frühestens etwa zwei Jahre nach der Scheidung; es bleibt aber zweifelhaft, da Sprecher § 19 wohl absichtlich sagt δύο γάρ εἰσιν αὐτῇ, statt ἦσαν (als meine Adoption erfolgte); Sprecher bezeichnet den Zeitraum zwischen seiner Adoption und der zweiten Ehe der Schwester unbestimmt mit μετὰ ταῦτα χρόνου διαγενομένου.

von 3 Minen — an sich bringen: Habgier ist also sein Motiv nach des Sprechers Meinung.

Nicht durch künstliche Beweise, sondern durch das Ethos des Sprechers soll die Rede wirken. Isaios läßt seinen Klienten, der sich nicht ohne Selbstgefühl als braven Soldaten vorstellt, recht viel erzählen, schlicht und klar, im Ausdruck etwas umständlich und breit, mitunter mit einem Hauche trocknen Witzes; auch in die beweisenden Teile schiebt er noch erzählende Stücke ein. — Das Prooimion (1—2) gibt eigentlich nur die Prothesis: des Oheims Angriff — so nennt Sprecher geflissentlich seinen Gegner — zwingt dazu, die Gültigkeit der Adoption, die Unstreitigkeit des Menekles-Erbes zu beweisen; hinzugefügt wird eine kurze, eindringliche Bitte um Gehör. Dann setzt die Erzählung ein (3—18): die Verheiratung der beiden Schwestern, Scheidung und Wiederverheiratung der Frau des Menekles, des Sprechers Adoption und eigene Verheiratung mit Philonides' Tochter — das alles wird anschaulich erzählt in historischer Abfolge, zweimal unterbrochen durch Zeugnisse (5 und 16), an deren zweite Reihe gleich eine kurze Argumentation angeschlossen wird. Im ganzen wird erfolgreich der Eindruck angestrebt, daß alte, herzliche Freundschaft und Zuneigung die Glieder der Häuser Eponymos und Menekles verbindet. Es schließen die argumentierenden Teile an (19—26): die Adoption ist rechtmäßig erfolgt, nicht auf Zureden eines Weibes, und die Tatsache, daß Menekles den Sprecher, den einzigen, den er adoptieren konnte, adoptiert hat, beweist, daß er durchaus nicht unzurechnungsfähig war. Das schmähliche Motiv des Gegners soll aber noch deutlicher werden (τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον, 27 ff.): deshalb wird ausführlich der Rechtshandel um das Grundstück erzählt (Zeugen beweisen dessen Verkauf und den durch Schiedsspruch erfolgten Austrag des Streits 34), und im wirksamen Gegensatz dazu berichtet Sprecher, was er alles für seinen Adoptivvater im Leben und nach dem Tode getan hat (auch das wird unter Zeugenbeweis gestellt 37); zugleich lehrt

jene Verhandlung, dies ist das letzte Argument (38—43), daß die Gegner selbst tatsächlich die Adoption anerkannt haben. Ein Epilog (44—47), mit lebhafter Bitte um Freispruch des beklagten Zeugen anhebend, rekapituliert alles Vorgebrachte und schließt mit einer wirksamen Mahnung, dem Toten zu seinem Rechte zu verhelfen, recht zu richten.

Die Rede gehört zu den spätesten des Isaios. Der Sprecher und sein Bruder (welcher der ältere von beiden war, wird nicht klar) sind nach der Verheiratung ihrer Schwestern (daß diese jünger waren als die Brüder, wird nicht ausdrücklich gesagt, ist aber wahrscheinlich) mit Iphikrates nach Thrakien gegangen (6). Schoemann nahm an, es sei Iphikrates' Zug gegen Anaxibios und nach Byzanz vom Jahre 388 (Xen. Hell. IV 8, 34 ff. Polyaen. II 24. vgl. E. Meyer, Gesch. des Alt. V, 1902, § 874 und 878) gemeint. Blaß hob aber bereits hervor, daß die Worte in § 6 nicht so klingen, als sei zu dieser Zeit Athen selbst in einen großen Krieg (den Korinthischen) verwickelt gewesen: als Söldner sind die beiden Brüder offenbar mit Iphikrates außer Landes gegangen (vgl. dagegen § 42, wo deutlich Bürgerfeldzüge gemeint sind); auch paßt die ganz allgemeine Bezeichnung Thrakien nicht recht zu jenen Kämpfen um hellespontische und bosporanische Städte. Drum ist wahrscheinlich an die jahrelangen Kämpfe zu denken, die Iphikrates im Dienste des thrakischen Herrschers Kotys I. (wahrscheinlich des Sohnes des bekannten Seuthes II.), der seit 383 (24 Jahre lang bis 360/359) regierte, geführt hat (Höck, Hermes XXVI, 1891, 89 ff. E. Meyer, Gesch. des Alt. V, § 896)[1]. Nehmen wir an, die Brüder seien (frühestens)

[1]) Nachdem Kotys mit Athen ein Bündnis geschlossen hatte und ihm samt seinen Nachkommen das athenische Bürgerrecht verliehen war, hat sich Iphikrates mit Kotys' Tochter vermählt (Dem. XXIII, 118 ff. Anaxandrides bei Athen. IV, 131 A = fr. 41 Kock, C A F II, p. 151; Sen. contr. exc. VI, 5). Dem Ehebunde entsprang ein Sohn Menestheus (Nep. Iphicr. 34), der im Bundesgenossenkriege Stratege war (Nep. Tim. 3, 2); das führt auf Ende der achtziger Jahre für Iphikrates' Ehe mit der

383/382 mit Iphikrates ausgezogen, nach ein paar Jahren (mindestens zwei, falls in der Tat ihre älteste Schwester während ihrer Abwesenheit zwei Kinder geboren hatte), also etwa 380/379 heimgekehrt; ein paar Monate nach ihrer Heimkehr erfolgte die Scheidung des Menekles von ihrer jüngeren Schwester, geraume Zeit später (vielleicht lagen etliche Jahre dazwischen, falls inzwischen diese Schwester in der neuen Ehe bereits 2 Kinder geboren hatte), etwa 378/377 erfolgte die Adoption, und 23 Jahre später starb Menekles: so fallen die beiden Prozesse, der zwischen dem Bruder des Menekles und dem Adoptivsohne und der anschließende um die Diamartyrie, in dem diese Rede gehalten ist, etwa in die Jahre 355/354 oder wenig später.

Ueber des Menekles Erbe.

1 Ich bin (bisher) der Meinung gewesen, ihr Männer, wenn überhaupt schon jemand von einem anderen den Gesetzen gemäß an Kindes Statt angenommen worden ist, so sei auch ich gesetzmäßig adoptiert, und niemals könnte einer die Behauptung wagen, Menekles habe mich nur deshalb adoptiert, weil er unzurechnungsfähig oder von einem Weibe überredet war[1]); da nun aber mein Oheim[2]), wie ich behaupten

---

Kotystochter. Nach Nep. Iphicr. 2, 1 hat Iphikrates auch dem Seuthes (kurz vor oder nach dem Antalkidasfrieden) beigestanden. Kahrstedt (Iphikrates P.-W. IX, 2019) verlegt Iphikrates' Eintritt in Kotys' Dienste und die Ehe mit dessen Tochter wohl unrichtig noch ins Jahr 386.

[1]) Dem. XLVI, 14 stehen die Solonischen Bestimmungen, die die Gültigkeit eines Testamentes ausschließen (die hier auf die Adoption unter Lebenden angewandt werden): τὰ ἑαυτοῦ διαθέσθαι εἶναι ὅπως ἂν ἐθέλῃ, ἂν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι ἄρρενες, ἂν μὴ μανιῶν ἢ γήρως ἢ φαρμάκων ἢ νόσου ἕνεκα ἢ γυναικὶ πειθόμενος ὑπὸ τούτων του παρανοῶν ἢ ὑπ' ἀνάγκης ἢ ὑπὸ δεσμοῦ καταληφθείς. Ziemlich gleichlautend bei Plut. Sol. 21; Hyper. III (c. Athen.) 17; Aristot. Athen. pol. 35, 2. Auf dieses Gesetz nimmt Isaios noch Bezug III, 68; IV, 14; VI, 9; IX, 13; X, 2.

[2]) Eigentlich sein Adoptivoheim; absichtlich braucht Sprecher hier und sonst den Ausdruck ὁ θεῖος.

darf, ohne es reiflich überlegt zu haben, auf jede Weise[1]) versucht, seinen eigenen Bruder als kinderlos verstorben hinzustellen, ohne Scheu vor den väterlichen Göttern[2]) noch vor einem von euch, so besteht für mich die entschiedene Notwendigkeit, zugleich für meinen Adoptivvater und für mich selber die Verteidigung zu führen. Ich will euch nun von Anfang an zeigen, 2 wie zweckentsprechend und den Gesetzen gemäß die Adoption erfolgt ist, und daß des Menekles Erbe gerichtlichem Zuspruch nicht unterliegt, da ich sein (Adoptiv-) Sohn bin, sondern daß der Zeuge die Wahrheit in seiner Einrede bezeugt hat[3]). Ich bitte euch aber alle inständig und flehe euch an: nehmt mit Wohlwollen meine Worte auf!

Eponymos, aus Acharnai[4]), unser Vater[5]), ihr Männer, 3 war ein vertrauter Freund des Menekles und stand mit ihm in engem Verkehr; er hatte unser vier Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter. Nach des Vaters Tode verheirateten wir[6]) die ältere Schwester, als sie das (heiratsfähige)

---

[1]) ἐκ παντὸς (statt ἐξ ἅπαντος) τρόπου m. R. Fuhr, Berl. philol. Woch. 1904, 1030; vgl. IX, 37.

[2]) Die θεοὶ πατρῷοι sind (vgl. Schoemann-Lipsius, Gr. Alt. II², 1902, 577 fg.) die von den Geschlechtern in privaten Kulten mit ἱερὰ πατρῷα (§ 46) verehrten Götter (der Staatskult verehrt die θεοὶ πάτριοι mit ἱερὰ πάτρια); es sind durchweg Ζεὺς ἑρκαῖος und Ἀπόλλων πατρῷος (die Bezeichnung Ζεὺς πατρῷος war in Athen nach Plat. Euthyd. p. 302 D nicht üblich, wenn sie sich auch bei den Tragikern findet; vgl. Ellendt-Genthe, Lexicon Sophocleum² 1872, 613 sqq.).

[3]) διεμαρτύρησε τἀληθῆ; über die διαμαρτυρία vgl. Thalheim, P.-W. V, 324 fg.

[4]) Der größte attische Demos der Binnenlandtrittys der aineischen Phyle, nördlich Athen, am Weg nach Phyle gegen den Parnes (Löper, Athen. Mitteilungen XVII, 1892, 385 fg.).

[5]) Hier und sonst braucht Sprecher den Plural; offenbar stand ihm sein Bruder im Prozeß zur Seite.

[6]) Nach dem Tode des Vaters eines Mädchens waren gesetzmäßig zunächst die Brüder vom gleichen Vater als Vormünder (vgl. Taubenschlag, Vormundschaftsrechtliche Studien, Leipzig 1913, 69 ff.) zum Abschluß des Ehevertrages berufen (ἐγγύη oder seltener ἐγγύησις, Isae.

Alter[1]) (erreicht) hatte, an Leukolophos, mit einer Mitgift von 4 20 Minen. Und von jener Zeit an (gerechnet) im vierten oder fünften Jahre danach hatte unsere jüngere Schwester ziemlich das Alter erreicht, einen Mann zu nehmen, da starb dem Menekles seine Frau, die er bisher gehabt hatte. Nachdem nun Menekles jener (Verstorbenen) die gebührenden Ehren[2]) erwiesen hatte, bat er uns um die (Hand unserer) Schwester, wobei er die Freundschaft zwischen unserem verstorbenen Vater und ihm hervorhob sowie seine (freundliche) Gesinnung gegen uns 5 selber; und weil wir wußten, daß auch unser Vater sie keinem lieber gegeben hätte als ihm, so gaben wir sie ihm, jedoch nicht ohne Mitgift[3]), wie dieser (unser Gegner) bei jeder Gelegenheit behauptet, sondern unter Mitgabe ganz der gleichen Mitgift, die wir schon der älteren Schwester mitgegeben hatten; und auf diese Weise wurden wir aus seinen Freunden, die wir schon vorher gewesen waren, seine Verwandten. Und daß Menekles 20 Minen als Mitgift für unsere Schwester empfangen hat, dafür will ich zuerst das Zeugnis hier vorlegen.

III, 52); vgl. Gesetz bei [Dem.] XLVI (c. Steph. B) 18 ἣν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι ἢ πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ὁμοπάτωρ ἢ κτἑ. Vgl. [Dem.] XLIV, 49; Hyper. III (c. Athenog.) 16. Thumser, Serta Harteliana, Wien 1896, 189 ff.

[1]) Als solches galt das 14. Lebensjahr; bis dahin unterstand eine Erbtochter der Aufsicht des Archon (Aristot. Athen. pol. 56, 7). Ischomachos' Gattin (bei Xenoph. Oecon. 7, 5) ist noch nicht 15 Jahre alt; Demosthenes' Schwester, bei ihres Vaters Tode 5jährig, erreicht das heiratsfähige Alter (ἡλικίαν ἔχει) 10 Jahre später (εἰς ἔτος δέκατον, Dem. XXIX, 43).

[2]) Ueber diese Ehren s. zu I, 10.

[3]) Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Mitgift bestand nicht. Ueber die Höhe der Mitgift hatte Solon (Plut. Sol. 20) beschränkende Bestimmungen getroffen, die wohl bald außer Gebrauch kamen. Die Summe von 20 Minen als Mitgift beweist kleinbürgerliche Verhältnisse: vgl. Plato epist. 13, p. 361 E: δεῖ δὲ ταύτῃ οὐδὲν πλέον ἢ τριάκοντα μνῶν· μέτριαι γὰρ αὗται ἡμῖν προῖκες. Bezeugt sind uns Mitgiften von 10 Minen (Isae. VIII, 8) bis zu 10 Talenten (soviel erhielt Hipponikos' Tochter, als sie Alkibiades heiratete [Andoc.] 4, 13; Plut. Alc. 8).

Zeugnis.

[6] Wir hatten also unsere Schwester verheiratet, ihr Männer, und da wir alt genug dazu waren, entschlossen wir uns zum Kriegsdienste und gingen mit Iphikrates außer Landes nach Thrakien[1]); dort zeichneten wir uns gelegentlich aus, erübrigten uns auch etwas und kehrten dann zu Schiff wieder hierher heim; da fanden wir unsere ältere Schwester als Mutter von zwei Kinderchen[2]), die jüngere aber, die Menekles (geheiratet) hatte, [7] kinderlos. Und zwei bis drei Monate später begann jener, unter vielen lobenden Worten über unsere Schwester, uns gegenüber sich auszusprechen, und sagte, mit Kümmernis sehe er sein Alter und seine Kinderlosigkeit; es sei doch nicht recht, so meinte er, daß jene (unsere Schwester) für ihre Güte nur den Lohn ernte, kinderlos zu bleiben und neben ihm alt zu werden; es sei genug, meinte er, daß er selber solches Unglück habe. [8] Und aus diesem Wort geht klar hervor, daß er (sie) liebte, obwohl er (sie) von sich ließ; denn niemand, der jemanden haßt, erfleht für ihn Glück[3]). Er bat uns nun, ihm

---

[1]) S. Einleitung S. 77.

[2]) Man muß das, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt wird, doch wohl so verstehen, daß die beiden Kinder erst während der Abwesenheit der Brüder geboren sind; dann wäre die Ehe der älteren Schwester erst 4—5 Jahre kinderlos geblieben und die Abwesenheit der Brüder müßte sich auf mindestens etwa 2 Jahre erstreckt haben.

[3]) Den ersten Satz von § 8 zu streichen, kann ich mich nicht entschließen; wer sollte ihn denn interpoliert haben? Verteidigt hat ihn Roeder, Prgr. Gnesen 1882, 32 fg., s. auch Caccialanza, Xenia Romana, Rom-Mailand 1907, 164 fg. Man darf ihn vielleicht in folgender Weise ergänzen: καὶ ἐκ ταύτης τῆς λέξεως δῆλον ὅτι φιλῶν ⟨αὐτὴν⟩ ἀπεβάλετο· οὐδεὶς γὰρ μισῶν τινα ἱκετεύει αὐτῷ ⟨εὐτυχίαν γενέσθαι⟩. Für ἀποβάλλεσθαι im Sinne von „von sich lassen, verweisen, verstoßen“ mit persönlichem Objekt liefern Plato legg. I, p. 630 D und Theocrit. 11, 19 (vgl. Meutzner, Acta soc. Graec. II, 1, 1838, 103) Belege. Absichtlich, wie es scheint, wird hier keins der gewöhnlichen Verben für Scheidung (ἀποπέμπειν, ἐκπέμπειν, ἐκβάλλειν) angewendet. Der Satz lehrt, daß der Gegner vermutlich behauptet hatte, Menekles habe des Sprechers Schwester, als er ihrer überdrüssig war, aus dem Hause gewiesen, ihr Zusammen-

damit einen Gefallen zu tun, daß wir sie an jemand anders verheirateten mit seiner eigenen Einwilligung[1]). Da rieten wir ihm, er selber solle sie in dieser Angelegenheit zu bereden suchen; wozu sie sich bereden ließe, das versprachen wir zu
9 tun. Da wollte jene zunächst überhaupt nichts hören von dem, was er sagte; mit der Zeit aber ließ sie sich, wenn auch mit vieler Mühe, bereden, und so gaben wir sie dem Eleios aus Sphettos[2]), und Menekles gab ihm ihre Mitgift dazu[3]), da er gerade beteiligt war an der Pacht des Hauses der Kinder des Nikias[4]), und auch die Kleider, die sie mitgebracht hatte, als sie zu ihm kam, und die Goldsachen, die sie hatte, gab er
10 ihr[5]). Seitdem war wieder einige Zeit vergangen, da faßte

---

leben mit Menekles sei gar keine Ehe, höchstens ein Konkubinat gewesen.

[1]) Eine geschiedene Frau durfte sofort wieder heiraten (vgl. Dem. XXX, c. Onet. A, 33), bzw. vom κύριος, in dessen Hand sie durch Rückzahlung der Mitgift zurückkehrte, verheiratet werden.

[2]) Demos der Binnenlandtrittys der akamantischen Phyle, südöstlich Athen, jenseits des Hymettos (Löper, a. a. O. 399. Gardikas, Berl. philol. Woch. 1917, 1283).

[3]) ἐπιδίδωσιν αὐτῷ ist überliefert und wohl nicht zu ändern. Das Gesetz befiehlt (Dem. LIX, 52) ἐὰν ἀποπέμπῃ τὴν γυναῖκα ἀποδιδόναι τὴν προῖκα dem κύριος, der sie verheiratet hat; in diesem Falle wird die Mitgift aber nicht den Brüdern zurückgezahlt, sondern — unter Uebergehung der Zwischenpersonen der Brüder — dem neuen Gatten von Menekles übergeben, so daß hier dasselbe Verbum ἐπιδιδόναι gebraucht werden kann, das sonst bei Mitgabe der Mitgift seitens des aussteuernden Vaters oder männlichen Verwandten gebraucht wird (wie in § 5).

[4]) Der Satz (zuletzt besprochen von Caccialanza, a. a. O. 153 ff.) begründet, wie es kam, daß Menekles gerade so viel bar Geld besaß, die Mitgift sofort zurückzahlen zu können. Er hat mit anderen sich beteiligt an der μίσθωσις οἴκου ὀρφανικοῦ des verstorbenen Nikias: für den Teil des Nikias-Vermögens, den er in die Hand bekam, wurde auf seinem Grundstück eine Hypothek (ἀποτίμημα [Dem.] XL, 11; C J A II, 1114; 1138) eingetragen. Vgl. Isae. VI, 36/37; XI, 34; Aristot. Athen. pol. 56, 7.

[5]) δίδωσιν sagt Isaios; Kleider und Schmuck gehören also in diesem Falle nicht zur Mitgift (anders VIII, 8 und Dem. XLI, 27); die Schmuckstücke waren wohl Geschenke ihres Mannes Menekles.

Menekles den Gedanken ins Auge, nicht kinderlos zu bleiben: er wollte jemanden haben, der ihn in seinem Alter, solange er noch lebe, verpflegen und nach dem Tode ihn bestatten und ihm auch weiterhin die gebührenden Ehren erweisen könnte. Er sah nun, dieser (unser Gegner) hatte nur einen Sohn; deshalb dünkte es ihn unangebracht, diesen der männlichen Nachkommenschaft zu berauben durch den Vorschlag, ihm selber diesen seinen Sohn[1]) zur Annahme an Kindes Statt zu überlassen. Nun fand er niemand anders, der ihm näher stand[2]), als uns. Er sprach sich also uns gegenüber aus und sagte, es dünke ihn recht getan, da es nun einmal das Geschick so gewollt habe, daß er von unserer Schwester keine Kinder bekommen habe, aus diesem unserem Hause sich einen Sohn anzunehmen, aus dem er sich auch leibliche Kinder gewünscht hätte: „Von euch beiden,“ so schloß er, „will ich also den als Kind annehmen, dem es genehm ist.“ Als mein Bruder das hörte, daß er nämlich uns (bei der Adoption) allen anderen vorgezogen hatte[3]), da dankte er ihm für seine Worte und stimmte (ihm darin) zu, daß sein Alter und seine gegenwärtige Einsamkeit ihn eines Pflegers und dauernden Hausgenossen bedürftig mache. „Mir nun“, so schloß er, „steht ein längerer Aufenthalt im Ausland bevor, das weißt du ja[4]); hier mein

11

12

---

[1]) Ueberliefert ist nur τοῦτον, das nach dem vorangehenden τοῦτον, das dem Vater gilt, wenn auch der Sohn mit vor Gericht anwesend ist, recht unklar bleibt; dafür setzte Dobree τὸν ὑόν, ich lese τοῦτον ⟨τὸν ὑόν⟩. — Der Adoptierte scheidet aus der Verwandtschaft mit dem leiblichen Vater vollständig aus.

[2]) Die Adoption erfolgte im allgemeinen aus der nächsten Verwandtschaft; s. zu § 21.

[3]) Auch diesen Satz mag ich nicht streichen; das überlieferte ἐπειδὴ hat schon Emperius (Opuscula ed. Schneidewin, Göttingen 1847, 279) in ὅτι δὴ gebessert; ἡμᾶς fehlt, das man entweder mit Schoemann an Stelle des überlieferten αὐτοὺς setzen oder dahinter einsetzen muß, unter Aenderung von αὐτοὺς in αὐτὸς (dies gleichfalls Emperius, der das Objekt ἡμᾶς aus dem Vorhergehenden nur ergänzen wollte).

[4]) συμβαίνειν ἀποδημίαν ist überliefert; der Infinitiv muß von οἶσθα

Bruder aber“, damit deutete er auf mich, „wird sich deiner Angelegenheiten annehmen wie der meinigen, wenn du ihn adoptieren willst.“ Da meinte Menekles, er habe recht, und infolgedessen nahm er mich an Sohnes Statt an.

13 Daß nun die Adoption den Gesetzen gemäß stattgefunden hat, das will ich euch zeigen. Lies, bitte, zunächst das Gesetz vor, wonach man die Befugnis hat, über sein Vermögen nach Gutdünken zu verfügen, wenn keine männlichen ehelichen Kinder vorhanden sind. Der Gesetzgeber hat nämlich, ihr Männer, deswegen das Gesetz so gegeben, weil er sah, daß es für alle kinderlosen Leute die einzige Zuflucht bei ihrer Verlassenheit und die einzige Auffrischung ihres Lebens ist, wenn es ihnen freisteht, an Kindes Statt anzunehmen, wen sie
14 wollen. Die Gesetze also gaben ihm (dem Menekles) das Recht zur Adoption, weil er kinderlos war; und so adoptierte er eben mich, nicht durch testamentarische Bestimmung[1]), ihr Männer, womöglich im Angesichte des Todes, wie sonst manche Bürger (es machen), auch nicht auf dem Krankenlager, sondern bei voller Gesundheit, bei rechter Ueberlegung, bei rechtem Verstande nahm er mich zum Sohne an, führte mich in seine Bruderschaft ein, wobei diese (unsere Gegner selbst) zugegen waren, und ließ mich bei den Gemeindemitgliedern
15 und bei den Orgeonen einschreiben[2]). Und damals haben

---

abhängen; drum ist Kaibels Aenderung (Hermes XVIII, 1882, 414) καὶ statt ὡς aufzunehmen.

[1]) Adoption (εἰσποιεῖν) auf Todesfall durch Testament: Isae. VI, 6; X, 9/10. Postume Adoption: Isae. VII, 31; XI, 49; [Dem.] XLIII, 11; XLIV, 43. Adoption bei Lebzeiten, wie hier: Isae. VII, 13; Dem. XLI, 3.

[2]) Die Adoption war eigentlich nur ein gegenseitiger Vertrag des Adoptierten und Adoptierenden. Doch muß der Adoptivsohn (wie der leibliche Sohn) den Geschlechtsgenossen vorgestellt (Isae. VII, 1; 15 ff.), in die Phratrie und bei Volljährigkeit in den Demos (Unterabteilung der 10 kleisthenischen Phylen), d. h. ins ληξιαρχικὸν γραμματεῖον eingeschrieben werden (vgl. Isae. VII, 1; 27. Koch, Griech. Studien H. Lipsius dargebr., Leipzig 1894, 11 ff. Toepffer, Hermes XXX, 1895, 391 ff.); an bestimmte Termine sind diese Einführungen bei Adoptiv-

diese ihm mit keinem Worte widersprochen, als ob er unzurechnungsfähig sei; dabei wäre es doch immerhin viel anständiger gewesen, ihm bei Lebzeiten zuzureden, falls sie etwas (erreichen) wollten, als jetzt nach seinem Tode ihn zu beschimpfen und sein Haus verwaisen zu lassen. Jener lebte nämlich nach der erfolgten Adoption nicht etwa nur noch weitere ein oder zwei Jahre, sondern dreiundzwanzig Jahre! Und in dieser ganzen, langen Zeit hat er nichts, was er getan, bereut; wurde doch von allen gleichmäßig anerkannt, daß er den rechten Entschluß gefaßt hatte. Und zum Beweise, daß ich hiermit die Wahrheit sage, 16

---

söhnen nicht gebunden. Die Phratrien, Bruderschaften, ursprünglich Verbände leiblicher Brüder, sind Geschlechtsverbände und Unterabteilungen der ionischen vier Phylen, welche seit Kleisthenes politisch bedeutungslos waren, wenn auch die Zugehörigkeit zur Phratrie Voraussetzung für Ausübung der Bürgerrechte blieb; es waren nur noch Kultgenossenschaften, zusammengehalten durch die Verehrung desselben Gottes oder Heros, jede durch besondere Statuten (νόμοι, vgl. Isae. VII, 16; VIII, 18) geordnet (vgl. Schoemann-Lipsius, Gr. Alt. I², 1897, 383 fg.; II², 1902, 574 fg.; Lipsius, Die Phratrie der Demotionidai, Leipz. Studien XVI, 1894, 159 fg.). Das indogermanische φράτηρ hat sich im Griechischen nur in dieser prägnanten, staatsrechtlichen Bedeutung erhalten; es ist sonst ersetzt worden durch ἀδελφός und αὐτοκασίγνητος, zwei Worte, die (nach Kretschmer, Glotta II, 201 ff.) den von derselben Mutter Geborenen bezeichnen und von der später gräzisierten Urbevölkerung Griechenlands geprägt sind, bei der Mutterrecht bestand. Die Orgeonen wie die Homogalakten (Milchbrüder) sind jüngere, private Kultgenossenschaften (θίασοι, vgl. Ziebarth, Das gr. Vereinswesen, Leipzig 1896, 33 ff.), die aber an die Phratrien angeschlossen waren (Philochoros bei Suid. s. v. ὀργεῶνες. Vgl. Koerte, Athen. Mitteilungen XXI, 1896, 300 ff. Schoemann-Lipsius, Gr. Alt. I², 1897, 383 ff.; II², 1902, 574 ff.). Die gewöhnliche Ableitung des Wortes von ὄργια (neben anderen Ableitungen bei Harpokr. s. v. ὀργεῶνες) lehnt O. Hoffmann, Festschrift d. Schles. Gesellschaft f. Volkskunde, Breslau 1911, 177 ff.) ab und leitet es (über ὀργάων, ὀργά) von ἔργω her, so daß ὀργεών das Mitglied einer ὀργά, eines Verbandes bedeuten soll; es bezeichne ursprünglich im Gegensatz zu den agnatischen bürgerlichen φράτερες und adligen γεννῆται (mit Einschluß der ὁμογάλακτες) angeheiratete Verwandte.

werde ich euch über meine Adoption die Mitglieder der Bruderschaft, die Orgeonen und die Gemeindemitglieder als Zeugen stellen; zum Beweise aber, daß er das Recht zur Adoption besaß, wird man euch den Wortlaut des Gesetzes vorlesen, nach welchem die Adoption erfolgt ist. So lies, bitte, diese Zeugnisse vor und das Gesetz[1]).

Zeugnisse. Gesetz.

17 Daß es also dem Menekles freistand, an Sohnes Statt anzunehmen, wen er wollte, zeigt der Wortlaut des Gesetzes; daß er mich[2]) an Sohnes Statt angenommen hat, haben die Mitglieder seiner Bruderschaft wie der Gemeinde und die Orgeonen euch bezeugt: somit ist klipp und klar euch[3]) bewiesen, ihr Männer, daß der Zeuge die Wahrheit in seiner Einrede bezeugt hat, und die Gegner können wohl gegen die Adoption als solche auch nicht den geringsten triftigen Einwand vorbringen.

18 Als dies Geschäft erledigt war, sah sich Menekles nach einer Frau für mich um und meinte, ich müsse heiraten; und ich nahm die Tochter des Philonides (zur Frau). Jener zeigte also die Fürsorge (für mich), wie sie ein Vater für seinen Sohn haben soll, und ich anderseits pflegte und ehrte ihn geradeso, als wenn er mein leiblicher Vater gewesen wäre, ich und ebenso meine Frau, so daß jener allen Gemeindemitgliedern gegenüber des Lobes voll war.

19 Daß Menekles wahrlich nicht, weil er unzurechnungsfähig oder von einem Weibe überredet war, die Adoption vorgenommen hat, sondern bei voller Besinnung, das könnt ihr aus folgendem leicht erkennen. Erstens war unsere Schwester, über die unser Gegner das meiste Gerede gemacht hat, als

---

[1]) Den Inhalt des Gesetzes über Adoption gibt Isae. III, 68 im einzelnen an.

[2]) Der Einschub von ἐμὲ zwischen δὲ und ἐποιήσατο scheint mir unbedingt nötig.

[3]) ὑμῖν mit A, vgl. Fuhr. a. a. O. 1030.

habe er (Menekles) mich (nur) auf ihr Zureden adoptiert, schon viel früher (anderweitig) verheiratet, ehe[1]) meine Adoption erfolgte; wenn er sich mithin von ihr zur Annahme eines Sohnes hätte bereden lassen, da würde er wohl einen von ihren beiden Söhnen angenommen haben; denn sie hat ja zwei[2]). Allein, ihr Männer, eben nicht auf ihr Zureden hat 20 er mich als Sohn angenommen, sondern am meisten ließ er sich von seiner Vereinsamung bestimmen[3]), zuzweit durch die Ursachen, die ich vorhin nannte, und durch das Wohlwollen, das er gegen meinen Vater hegte, drittens durch die Tatsache, daß er überhaupt gar keinen anderen Verwandten hatte, von dem er einen Sohn hätte annehmen können: dies waren seinerzeit die Gründe, die zu meiner Adoption führten. Somit ist klar, daß der Adoptierende nicht unzurechnungsfähig, noch auch von seiner Frau überredet war, wenn nicht etwa unser Gegner dessen Vereinsamung und Kinderlosigkeit mit diesem Aus-

---

[1]) πρὶν ἢ A (in Q nur ἢ). Wenn auch das einzige Beispiel der attischen Inschriften (Meisterhans, Gramm. d. att. Inschr.[3], 1900, S. 251, 2) zweifelhaft ist (Dittenberger[2], Sylloge II, 550 deutet es weg) und die Xenophonstellen (Anab. IV, 5, 1; Cyrup. I, 4, 23; Ages. 2, 4) für die Attiker nichts beweisen, bleiben doch für die Redner so viele Stellen übrig, an denen die maßgebende Ueberlieferung πρὶν ἢ bietet, daß es kaum berechtigt erscheint (wie noch Stahl, Krit. Syntax des gr. Verbums, Heidelberg 1907, 446 es tut) das Eindringen des Ionismus ins Attische im Verlaufe des 4. Jahrhunderts zu leugnen, wie es auch später (vgl. Tschuschke, De πρίν particulae apud scriptores aetatis Augusteae prosaicos usu, Diss. Breslau, gedr. Trebnitz, 1913) neben dem einfachen πρίν in Gebrauch ist. Die Stellen (unvollständig gegeben bei Stahl wie bei Lüth, De usu particulae πρίν qualis apud orr. Att. fuerit, Rostock 1877, 34 und Sturm in Schanz' Beiträgen I[3], 337) sind die folgenden: Isocr. IV, 19 (Γ); VI, 26 (Θ vulg.); Lycurg. 128; Aeschin. II, 132; III, 25 u. 77 (schwankende Ueberl.); Dem. X, 67 (S corr. FY); XXII, 15 (πρὶν ἢ AF); XXXIII, 34; XXXV, 3. Bei Thuc. V, 61, 1 hat Krüger πρὶν δὴ den sonstigen Stellen entsprechend für πρὶν ἢ gesetzt.

[2]) Vgl. Einleitung S. 75, Anm.

[3]) Mit diesem ἐπείσθη, das man seit Scheibe meist gestrichen hat, antizipiert der Sprecher den Witz, den er am Schluß des Paragraphen macht; vgl. auch Fuhr, a. a. O. 1034, Anm. 10.

21 druck bezeichnen will. Gern möchte ich aber von ihm, der doch behauptet zurechnungsfähig zu sein[1]), hören, welchen von seinen Verwandten jener hätte als Sohn annehmen sollen? Vielleicht unseres Gegners Sohn? Den hätte er ihm ja nicht gegeben und sich dadurch selber kinderlos gemacht; so geldgierig ist der Mann ja nicht[2])! Aber vielleicht den Sohn seiner Schwester, seiner Nichte oder seines Neffen? Aber er hatte von vornherein keinen dieser Verwandten[3]).

22 Also bestand doch für ihn wahrhaftig eher die Notwendigkeit, jemand anders zu adoptieren, als kinderlos zu altern[4]), wie der Gegner jetzt von ihm verlangt. Ich glaube wirklich, alle werdet ihr darin einer Meinung sein: wohl konnte er einen anderen adoptieren, einen, der ihm näher stand als ich, hätte er nicht adoptieren können[5]). Sonst mag (ihn) doch dieser euch namhaft machen. Aber das wird er niemals können,

---

[1]) Thalheim schiebt οὐκ ein vor εὖ φρονεῖν. Dann hieße der Satz, nicht wie Thalheim (Hermes XXXVIII, 1903, 457) übersetzt: der da behauptet, daß er (Menekles) nicht zurechnungsfähig gewesen sei, sondern: der da von sich die Unzurechnungsfähigkeit behauptet. Das Sätzchen paßt zum Tone des ganzen Abschnittes, der durchaus scherzhaft sein soll. Gegen Thalheim auch Fuhr, a. a. O.

[2]) Der Satz ist (vgl. Hitzig, Studien S. 12) ironisch gemeint; wird doch der Gegner vom Sprecher gerade als habgierig charakterisiert (vgl. §§ 27, 35, 40). Es ist ein Witz, der ziemlich schlecht paßt zu dem Nachweis, daß der Oheim seinen Sohn nicht zur Adoption hergegeben haben würde. Diese Witzchen (vgl. den frostigen in § 20) gehören zur Ethopoiie des Sprechers.

[3]) Es werden hier die nächsten Grade der ἀγχιστεία genannt, die aber Menekles nicht besaß; bei Dareste 19, 1 werden Schwester, Neffe und Nichte fälschlich dem Bruder des Menekles zugeschrieben.

[4]) καταγηρᾶν, über diese Präsensform vgl. Cobet, Mnemos. XI, 1862, 124 fg.

[5]) οὐκ ἂν gehört zu ἐποιήσατο (so Dobree statt des überlieferten ποιήσαιτο), nicht zu ποιησάμενος. Das zweite ἄν hinter ἐποιήσατο wäre also nur als vulgäre Verdoppelung (darüber Pfister, Philol. LXXIII, 560 zu Ps.-Xenoph. Athen. pol. 3, 13) erklärlich; vielleicht zieht man das schließende αν besser zum folgenden, das ergibt ἀναδειξάτω.

denn jener hatte nun einmal keinen anderen Verwandten außer diesen (die ich genannt habe).

23 Allein nun tadelt dieser (unser Gegner) an jenem offenbar nicht, daß er nicht seinen Sohn an Sohnes Statt angenommen hat, sondern daß er überhaupt einen angenommen hat und nicht kinderlos verstorben ist. Das ist's, was er tadelt, und damit zeigt er sich voll Neid und Ungerechtigkeit: selbst hat er Kinder, aber seinen Tadel richtet er gerade gegen jenen, der das Unglück hat, kinderlos zu sein.
24 Ja, alle anderen Menschen, Griechen wie Barbaren, halten dieses Gesetz, das die Adoption betrifft, für gut und schön, und es ist deshalb bei allen in gültigem Gebrauch[1]). Dieser mein Oheim aber schämt sich nicht, seinen eigenen Bruder jetzt dieser Befugnis zu berauben, einen Sohn anzunehmen[2]), die noch keiner je auch nur Leuten, die ihm verwandtschaftlich gar nicht nahe standen, mißgönnt hat.
25 Ich bin überzeugt, auch der Gegner könnte auf die Frage, was er denn wohl getan haben würde, wenn er in gleicher Lage wie jener sich befunden hätte, nichts anderes antworten[3]), als er würde jemanden an Sohnes Statt angenommen haben, der ihn bei Lebzeiten verpflegen und nach dem Tode begraben sollte, und klärlich wäre die Adoption nach eben diesem selben Gesetze erfolgt wie die meinige. Also er selbst hätte, wenn er kinderlos wäre, eine Adoption vollzogen;

---

[1]) Für die Verbreitung der Adoption in Griechenland spricht u. a. der oft auf Inschriften bezeugte Zusatz καθ' ὑοθεσίαν, vgl. Dittenberger, Sylloge^2 I, 268, 214: Εὐφανίσκος Καλλιξείνου, καθ' υἱοθεσίαν δὲ Θήριδος; ebenda 216, 218 u. s. w.

[2]) Bei der breiten Umständlichkeit, mit der Isaios seinen Klienten reden läßt, sehe ich keinen Grund, τοῦ ποιήσασθαι zu streichen; schon von Jenicke, Observationes in Isaeum, Leipzig 1828, 14, verteidigt.

[3]) In der Ueberlieferung fehlt ἂν zu εἰπεῖν; Bekker hat es wohl am besten zwischen οὐκ und ἀλλ' eingeschoben; Gebauer (De argumenti ex contrario formis apud orr. Att., Zwickau 1877, 238) stellte κἂν im Anfang des Paragraphen her; das steht zu weit ab von seinem Verbum.

von Menekles aber, der ganz dasselbe wie er getan hat, behauptet er, er sei unzurechnungsfähig gewesen und habe sich nur von einem Weibe zu der Adoption bereden lassen. 26 Erscheint nicht solches Gerede geradezu frevelhaft? Ja, ich glaube, dieser (unser Gegner) vielmehr zeigt sich unzurechnungsfähig mit dem, was er da sagt, und mit dem, was er tut. Befindet er sich doch offenbar mit seinen Worten im Widerspruch zu den Gesetzen, dem Rechte und dem, was er selber getan haben würde, und dabei schämt er sich nicht, für sich zwar das Gesetz über die Annahme an Kindes Statt gelten zu lassen, für seinen Bruder dieses selbe (Gesetz) ungültig zu machen.

27 Doch nun weiter, was der Grund zum Streit ist, um dessen willen dieser (unser Gegner) seinen eigenen Bruder als kinderlos hinzustellen sucht, das ist wirklich hörenswert, ihr Männer. Ist es nämlich der Name, um den er mit mir streitet und es mir weigert, wenn ich gerade ein Sohn des Menekles sein soll, spricht da nicht bloßer Neid aus ihm? Ist es aber des Geldes wegen, daß er so redet, so soll er euch doch zeigen, was für ein Grundstück, Mietshaus oder Eigenwohnhaus[1]) jener hinterlassen hat, das ich jetzt inne habe. Wenn er (Menekles) aber (tatsächlich) nichts dergleichen hinterlassen hat, vielmehr das (Wenige), was ihm noch übrig blieb nach Rückzahlung des Geldes an das Mündel, noch bei jenes Lebzeiten dieser (unser Gegner) erhalten hat, erweist es sich da nicht ganz deutlich und klar, daß er ein unverschämter 28 (Kerl) ist? Und wie sich's verhält, werde ich (gleich) zeigen. Als er dem Mündel das Geld zurückzuzahlen hatte, da wußte er (Menekles) nicht, woher er das Geld zur Rückzahlung nehmen sollte, und Zinsen waren auch von langer

---

[1]) ἢ συνοικίαν ἢ οἰκίαν, nach § 35 hinterließ Menekles nur ein οἰκίδιον; συνοικία ist ein größeres Gebäude mit einer Anzahl von Wohnungen, auf dem Lande ein weitläufiges Bauernhaus ([Dem.], LIII, 13; Polyb. XVI, 11, 1), in der Stadt ein Mietshaus (Billeter, Gesch. des Zinsfußes im gr.-röm. Altertum, Leipzig 1898, S. 25, 1).

Zeit her aufgelaufen[1]); darum wollte er sein Grundstück verkaufen[2]). Da nahm dieser die gute Gelegenheit wahr: in der Absicht, ihn zu kränken, (natürlich nur) weil er mich adoptiert hatte, verhinderte er den Verkauf des Grundstücks, damit es mit Beschlag belegt würde und er (Menekles) sich gezwungen sähe, es dem Mündel abzutreten. Er fing nämlich mit ihm einen Streit an um einen gewissen Teil des Grundstückes[3]), während er früher nie darauf Anspruch erhoben hatte, und untersagte den Kauflustigen den Kauf. Jener 29 ärgerte sich natürlich und sah sich wirklich genötigt, das Stück, das dieser beanspruchte, zurückzubehalten, nur das übrige zu verkaufen[4]) an Philippos von Pithos[5]) für siebzig Minen. Und so befriedigte er das Mündel, indem er ein Talent und sieben Minen abzahlte vom Kaufpreise des Grund-

---

[1]) Der mittlere Zinsfuß betrug auch bei Kapitalanlagen mit besonderer Sicherheit (wie in diesem Falle) im 4. Jahrhundert 12 % (Billeter, a. a. O., 18 ff.).

[2]) S. zu § 9. Statt wie dort von mehreren Kindern des Nikias, ist hier nur von einem Mündel die Rede, offenbar dem ältesten, das, als es volljährig wird, die Verwaltung des Vermögens selbständig und zugleich die Vormundschaft über die jüngeren Geschwister übernimmt und nun von Menekles alsbald die Auszahlung des übernommenen Vermögensteils verlangt. Da Menekles kein bar Geld hat, muß er sein Grundstück, das die Sicherheit für das Darlehen bot, verkaufen.

[3]) Das Grundstück war offenbar das bisher nicht geteilte Erbe beider Brüder (vgl. Lys. XXXII, 4 ἀδελφοὶ μὲν ἦσαν . . . καὶ τὴν μὲν ἀφανῆ οὐσίαν ἐνείμαντο, τῆς δὲ φανερᾶς ἐκοινώνουν. Dittenberger, Sylloge² 474 ἢ παῖδες ἢ ἀδελφοὶ οἷς κοινὰ τὰ πατρῷα), das aber Menekles allein verwaltet hatte. Der Bruder verbietet nun für die ihm zustehende Hälfte den Verkauf, während Menekles als bisheriger Verwalter des Gesamtgrundstücks auch das Verfügungsrecht über das ganze beansprucht.

[4]) Die nicht völlig logisch-scharfe, lässige, zeugmatische Verbindung des zweiten Infinitivs ἀποδιδόναι mit dem ersten ὑπολείπεσθαι in Abhängigkeit von ἠναγκάζετο hat bereits Meutzner, Acta soc. Graec. II, 1, 1838, 112 fg. treffend verteidigt; natürlich ist hinter οὗτος Komma, hinter μνῶν Kolon zu setzen.

[5]) Demos der Stadttrittys der kekropischen Phyle (Löper, a. a. O. 1892, 413).

stückes; gegen diesen aber strengte er einen Prozeß an wegen des Kaufverbotes[1]). Viel wurde hin und her verhandelt und viel Feindschaft geschürt; schließlich erschien es uns[2]) geboten, damit man nicht einst sagen könnte, ich sei habsüchtig und hätte Unfrieden zwischen ihnen, die doch Brüder gewesen, gestiftet, des Gegners Schwager und seinen[3]) Freunden die Sache zum
30 Schiedsspruch zu übertragen[4]). Jene erklärten uns, wenn wir ihnen auftrügen, eine Entscheidung nach dem (strengen) Rechte zu treffen, dann könnten sie das Schiedsrichteramt nicht übernehmen; denn sie hätten kein Verlangen danach, mit einer von uns beiden Parteien sich zu verfeinden; wenn wir es ihnen dagegen überließen, auf das allen Zuträgliche zu erkennen, dann wollten sie Schiedsrichter sein. Und, um auf jeden Fall von der Sache loszukommen, wie wir wenigstens vermeinten, erklärten wir uns mit einer Entscheidung dieser
31 letzteren Art einverstanden. Da schwuren[5]) jene uns am Altare der Aphrodite von Kephale[6]), auf das Zuträgliche zu erkennen, und entschieden dahin, wir müßten verzichten auf das (Stück Land), was dieser beanspruchte, und es ihm als Geschenk überweisen; denn es sei, so erklärten sie, kein anderer Austrag (des Handels) möglich, als daß diese[7]) an jenes

---

[1]) S. Einleitung S. 75.

[2]) Hier wohl Menekles und der Sprecher, sein Adoptivsohn.

[3]) Durch § 33 wird die Uebersetzung: „unsern Freunden“ ausgeschlossen.

[4]) Ueber die privaten Schiedsrichter vgl. Thalheim, P.-W. V, 313 fg. Nr. 1.

[5]) Ohne solchen Eid war der Spruch des διαλλακτής anfechtbar, keine eigentliche δίαιτα, nur eine διαλλαγή, vgl. Isae. V, 32; Dem. XXIX, 58; [Dem.] LII, 30; XXXIV, 21.

[6]) Demos der Küstentrittys der akamantischen Phyle, am Ostrand von Attika, nördlich von Thorikos (Löper, a. a. O. 398). Ein Grenzstein J. G. II (C.J.A.), 1074 b ὅρος τῆς Ἀφροδίτης Κεφαλῆθεν (Anfang saec. IV) bezeugt die Richtigkeit von Schoemanns Herstellung Κεφαλῆσιν statt des überlieferten κεφαλαίωσιν.

[7]) Der Oheim und sein Sohn.

Besitz Anteil erhielten. Für die Folgezeit, so entschieden sie 32 ferner, sollten wir einander Gutes tun in Worten und Werken, und sie nötigten uns beiderseits am Altare zu dem Schwure, dies Gelöbnis wahr und wahrhaftig halten zu wollen; und so haben wir geschworen, uns gegenseitig Gutes zu tun[1]) in der Folgezeit, nach allem Vermögen in Worten und Werken. Und daß der Eid geschworen worden ist, wie auch daß diese 33 unsere Gegner bekommen haben, was ihnen von dessen Verwandten zuerkannt worden ist, daß sie daraufhin nun jetzt das uns zuliebe tun[2]), daß sie den Verstorbenen als kinderlos hinstellen und mich voll Hohn aus dem Hause werfen, für das alles will ich euch die (Schiedsrichter) selber, die jenes Erkenntnis fällten, als Zeugen vorführen, falls sie als solche hier auftreten wollen — denn sie sind doch Verwandte der Gegenpartei —, andernfalls die sonstigen Augenzeugen. So lies, 34 bitte, diese Zeugenaussagen hier vor, und du halte die Wasseruhr an[3]).

Zeugnisse.

Nimm ferner die Zeugenaussagen darüber zur Hand, daß das Grundstück für siebzig Minen verkauft worden ist, und

---

[1]) Das überlieferte Präsens ποιεῖν in der Schwurformel hat Roeder, Prgr. Gnesen 1882, 60 ff., hinreichend verteidigt (ποιεῖν A notiert Thalheim falsch zu Zeile 3 statt Zeile 4).

[2]) Das ist wieder Ironie.

[3]) Die Verwendung der Wasseruhr in den attischen Gerichtshöfen bespricht Aristoteles Athen. pol. 67, 2—3. Für das verschiedene Zeitmaß, das den Sprechern teils nach dem Klagewerte, teils nach der Wichtigkeit ihrer Reden (δεύτερος λόγος, διαδικασίαι, ἐφ' αἷς ὕστερον λόγος οὐκ ἔστιν) gewährt wurde, standen Klepsydren verschiedener Größe bereit. Die Verlesung von Gesetzen, Zeugenaussagen u. a. kam bei der dem Sprecher gewährten Zeit in Abrechnung; der betr. Beamte (ὁ ἐφ' ὕδωρ εἰληχώς) hielt während dessen die Wasseruhr an (ἐπιλαμβάνει τὸν αὐλίσκον. ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ bei den Rednern, vgl. III, 12 u. 76). Ueber die wechselnde Befristung der gerichtlichen Plaidoyers im Laufe des 4. Jahrhunderts vgl. Br. Keil, Anonymus Argentinensis, Straßburg 1902, 236 ff. Form und Einrichtung der Wasseruhr behandelt Jüthner, Aus der Werkstatt des Hörsaals, Innsbruck 1914, 51 ff.

daß das Mündel siebenundsechzig Minen aus dem Verkaufe des Grundstückes erhalten hat.

Zeugnisse.

35 Somit hat dieser mein Oheim, ihr Männer, jenen (den Menekles) tatsächlich beerbt und nicht nur dem Namen nach, wie ich, und hat viel mehr bekommen als ich; denn ich habe bloß die dreihundert Drachmen erhalten, die von der Grundstückskaufsumme übrig waren, und ein Häuschen, das keine drei Minen wert ist; dieser dagegen hat ein Grundstück bekommen mehr als zehn Minen wert: und da tritt er jetzt doch noch her, mit der Absicht, des Erblassers Haus verwaisen zu 36 lassen. Ich, der Adoptivsohn, habe jenen bei Lebzeiten gepflegt, ich selbst wie meine Frau, die eine Tochter dieses Philonides hier ist, ich habe meinem Söhnchen jenes Namen gegeben[1]), damit sein Name nicht in seinem Hause ausstürbe. ich habe ihn, als er verstorben, würdig seiner selbst und meiner Person, bestatten lassen und habe ihm ein schönes Grabmal gesetzt, ich habe die Opfer am neunten Tage und alles, was sonst zur Bestattung gehört[2]), so schön wie möglich besorgt, so daß alle Gemeindemitglieder des Lobes voll 37 waren. Dieser dagegen, sein Blutsverwandter, tadelt ihn, weil er einen Sohn angenommen, hat ihm bei Lebzeiten das Grundstück, das ihm (allein) übrig geblieben war, entzogen und will jetzt den Toten noch kinderlos und namenlos machen! So ist dieser Mann[3])! Daß ich ihn (den Menekles) habe begraben lassen, ich die Opfer am dritten und die am neunten Tage

---

[1]) Auch der Adoptivsohn nennt oft seinen ältesten Sohn nach dem Adoptivvater (Isae. X, 4—5; [Dem.] XLIII, 74), wie es allgemein Brauch war beim Sohne des leiblichen Sohnes (vgl. Plat. Lach. p. 179 A).

[2]) S. zu I, 10.

[3]) Solches abschließendes Sätzchen nach Schilderung der gegnerischen Unverschämtheit findet sich öfters bei Isaios (VII, 21; 23; 24; XI, 6). Demosthenes hat diese Ausdrucksweise in seinen Erbschaftsreden nachgeahmt (XXVII, 24; 31; 38; XXX, 8; 30; 38); vgl. Herforth, Prgr. Grünberg 1880. 6.

gebracht und alles, was sonst zur Bestattung gehört, besorgt habe, darüber wird man euch die Aussagen derer, die davon wissen, verlesen.

Zeugnisse.

38 Uebrigens, daß Menekles, ihr Männer, mich nicht adoptiert hat, weil er unzurechnungsfähig war oder von einem Weibe überredet, dafür will ich euch (schließlich) die Gegner selber als Zeugen vorführen, und zwar sollen sie mir Zeugnis ablegen mit der Tat und nicht bloß mit Worten, mit dem, was sie selbst getan, dafür daß ich die Wahrheit sage. Die Gegner haben nämlich beide, das können sie nicht leugnen, die Beilegung der Streitigkeiten mit mir verabredet und nicht mit Menekles, sie haben mir Eide geschworen und ich ihnen. 39 Wahrlich, wenn wirklich die Adoption nicht gesetzmäßig erfolgt war und ich gar nicht als Erbe nach Menekles von den Gegnern selbst anerkannt wurde, wozu brauchten sie dann selber mir zu schwören oder von mir Eide anzunehmen? Sicherlich gar nicht. Fürwahr, indem sie das taten, bezeugen unleugbar die Gegner selbst mir, daß meine Adoption den Gesetzen gemäß geschehen ist[1]) und ich rechtmäßiger Erbe nach Menekles bin. 40 Und euch allen ist, glaube ich, soviel deutlich und klar: auch von den Gegnern selber wird zugestanden, daß Menekles nicht unzurechnungsfähig war, viel eher mein Gegner hier, der nach Beilegung des Streites mit uns und nach den Eidschwüren jetzt wieder auftritt unter Verletzung der beschworenen Einigung und mir auch noch diese Reste wegzunehmen trachtet, die doch so gering sind. 41 Ja, wenn ich es nicht für eine ganz schimpfliche und schmachvolle Handlungsweise hielte, den Vater preiszugeben, als dessen Sohn ich im Namen bezeichnet werde[2]) und der mich an

---

[1]) Die Uebersetzung zeigt, daß ἐποιήθη ἡ ποίησις keiner Aenderung bedarf; vgl. Roeder, Prgr. Gnesen 1883, 78 ff.

[2]) Durch Zufügung des Vaternamens im Genetiv (Μενεκλέους) hinter dem eigenen Namen vor der Demenbezeichnung.

Kindes Statt angenommen hat, so würde ich unverzüglich zu dessen Gunsten auf meinen Anspruch auf jenes Nachlaß verzichtet haben[1]); ist ja doch so gut wie nichts mehr übrig, wie
42 auch ihr, glaube ich, einseht. Nun aber betrachte ich eine solche Handlungsweise als widersinnig und als schimpflich, wenn ich, solange Menekles etwas hatte, in der Zeit mich ihm zur Verfügung stellte zur Annahme an Sohnes Statt, und mittels seines Vermögens, ehe sein Grundstück verkauft wurde, Gymnasiarch[2]) in seiner Gemeinde wurde und Ehre gewann als sein Sohn, auch die Feldzüge, so viele in jener Zeit vorfielen, mitgemacht habe in seinem Stammverbande und in seiner Ge-
43 meinde[3]): jetzt aber nach jenes Tode, wenn ich da ihn preisgeben, sein Haus verwaist zurücklassen und mich davonmachen wollte, würde da nicht meine Handlungsweise widersinnig und dazu lächerlich erscheinen, würde ich da nicht denen, die über

---

[1]) Der Verzicht, ἀποστῆναι, auf das Erbe des Adoptivvaters muß also dem Adoptivsohn an sich gestattet gewesen sein; vgl. Dem. XXXVIII, 7.

[2]) Zur Gymnasiarchie, einer ἐγκύκλιος λῃτουργία (Isae. VI, 60) wurde jährlich aus jeder Phyle je einer (vgl. Isae. VII, 36) gewählt; daß auch der Demos dabei in Betracht kam, lehrt diese Stelle und J. G. (= C. J. A.) II, 1233 c; die Gymnasiarchen hatten die Läufer zu den Fackelwettläufen an den Panathenaien, Hephaistien, Promethien und Pansfesten (die dem ἄρχων βασιλεύς unterstanden) einzuüben (wahrscheinlich im γυμνάσιον) und zu beköstigen; es war also ein Amt, das nicht unerhebliche Kosten verursachte (der Sprecher von Lys. XXI, 3 hat zwölf Minen dafür verausgabt), wie denn reiche Leute wie Alkibiades (Isocr. XVI, 35; [Andoc.] IV, 42) und Nikias (Plut. Nic. 3) uns als Gymnasiarchen bezeugt sind. Vgl. Oehler, Γυμνασίαρχος, P.-W. VII, 1987 ff.

[3]) Das athenische Heer gliederte sich den kleisthenischen Phylen entsprechend in φυλαί oder τάξεις (vgl. Bauer, Kriegsaltertümer, Handbuch IV, 1, 1887, 269); die Demen kommen für die Truppeneinteilung an sich nicht in Betracht (die kleineren Abteilungen der τάξεις heißen λόχοι), aber die Mannschaften desselben Demos stellten sich doch gemeinsam (Lys. XVI, 14), also ist ἐν τῷ δήμῳ gewiß nicht zu streichen, wie Dobree wollte. An Feldzügen teilzunehmen hatte der athenische Bürger in den Jahrzehnten von 380—360 reichlich Gelegenheit, da Athen bald für, bald gegen Theben wie Sparta Stellung nahm.

mich üble Nachrede führen wollen, reichlich Gelegenheit dazu geben? Und das ist es nicht allein, was mich veranlaßt hat, diesen Streit durchzukämpfen, sondern ich soll als ein so schlechter und nichtswürdiger Mensch erscheinen, daß ich von keinem Zurechnungsfähigen, nicht einmal von einem unter meinen Freunden hätte als Sohn angenommen werden können, sondern (ausschließlich) von einem Unzurechnungsfähigen: das ist's, was mich (besonders) kränkt.

Darum nun bitte ich euch alle, ihr Männer, und bitte 44 euch dringend und inständig, erbarmt euch meiner und sprecht diesen meinen Zeugen da frei. Ich habe euch dargetan erstens, daß ich adoptiert worden bin von Menekles so rechtmäßig, wie nur einer adoptiert werden kann, und nicht bloß durch Worte, auch nicht durch ein Testament die Adoption vollzogen worden ist, sondern durch Handlungen. Und hier- 45 für habe ich euch die Mitglieder der Bruderschaft wie der Gemeinde und die Orgeonen als Zeugen vorgeführt; und ich habe gezeigt, daß jener noch dreiundzwanzig Jahre danach lebte. Dann habe ich euch die Gesetze vorgelegt, die allen Leuten[1]) die Befugnis verleihen, Söhne zu adoptieren. Und ferner ist deutlich geworden, wie ich ihn bei seinen Lebzeiten gepflegt und nach seinem Tode bestattet habe. Mein Gegner 46 dagegen will mich jetzt des väterlichen Erbteils berauben, mag das groß oder klein sein, er will, daß der Erblasser nach seinem Tode kinderlos werde, daß sein Name verschwinde, damit keiner die väterlichen Opfer[2]) an jenes Stelle verrichte, noch auch ihm alljährlich das Totenopfer darbringe[3]), sondern um die Ehren, die ihm gebühren, jenem zu rauben: das gerade

---

[1]) Die Ueberlieferung τοὺς ἅπασι τοῖς ἀνθρώποις, mit ihrer Uebertreibung, hat Volbert, Prgr. Schleiz 1885, 13 m. R. verteidigt.

[2]) S. zu § 1.

[3]) S. zu I, 10. ἐναγίζειν (hier und V, 51; VI, 65) ist der terminus technicus für den Heroenkult, das θύειν gebührt den Göttern; vgl. Pfister, Der Reliquienkult im Altertum (Rel.-gesch. Vers. u. Vorarbeiten V) 468 ff.

hat Menekles vorher bedacht, als ihm noch freistand, als Herr über das Seinige zu verfügen, deshalb hat er sich einen Sohn
47 angenommen, um alles dessen teilhaftig zu werden. Laßt euch darum, ihr Männer, von diesen unseren Gegnern nicht bereden, nehmt mir nicht meinen Namen, das einzige (in Wahrheit), was mir vom Erbe noch übrig bleiben wird, macht die Adoption, die er vorgenommen hat, nicht ungültig; vielmehr, nachdem denn die Sache an euch gelangt ist und ihr darüber zu befinden habt, so helft uns und ihm, der bereits im Hades weilt, und laßt es nicht zu — bei Göttern und Geistern[1]) fleh' ich euch an —, daß er von diesen Menschen mit Schmutz beworfen wird, sondern seid eingedenk des Gesetzes und des Eides, den ihr geschworen[2]), und dessen, was über den Sachverhalt gesagt worden, und fällt gerecht und eurem Eide gemäß nach den Gesetzen euren Spruch.

---

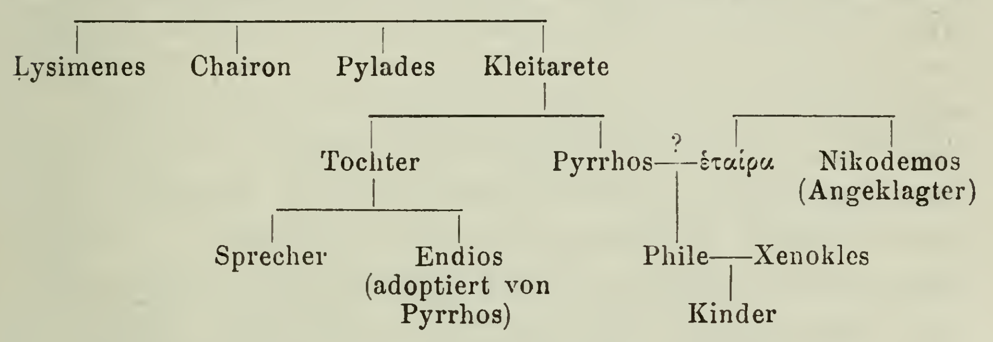
[1]) πρὸς θεῶν καὶ δαιμόνων; in dieser aus Inschriften vielfach belegten Verbindung ist bei den δαίμονες vor allen wohl an die Seelen Verstorbener gedacht; vgl. Waser, Daimon, P.-W. IV, 2010 ff.

[2]) Den ὅρκος ἡλιαστῶν zitiert Dem. XXIV, 149—151; vgl. Wilh. Hofmann, De iurandi apud Athenienses formulis, Diss. Straßburg (gedr. Darmstadt) 1886, 3 ff. de iudicum iureiurando. Aehnlicher Hinweis auf den Richtereid im Schluß der Reden auch IV, 31; VIII, 48.

Rede III.

Ueber des Pyrrhos Erbe.

Vgl. Dobree, Adversaria I, 1874, 291 ff. Moy, Étude 1876, 158 ff. Buermann, Jbb. f. Philol. Suppl. IX, 1878, 578 ff., 638 ff. Philippi, Jbb. f. Philol. 1879, 414 ff. Hitzig, Studien 1883, 14 ff. Vollert, Prgr. Schleiz 1885, 13 ff. Zimmermann, De nothorum Athenis condicione, Berlin 1886, 18 ff. Blaß, Att. Ber. II², 1892, 536 ff. Jebb, The Att. orr. II², 1893, 340 ff. Müller, Jbb. f. Philol. Suppl. XXV, 1899, 667 ff.



Pyrrhos, ein athenischer Bürger im Besitze eines Vermögens, das man auf 3 Talente schätzte — eine für die schlimmen Zeiten des vierten Jahrhunderts nicht unbeträchtliche Summe —, hatte in seinem Testamente seinen Schwestersohn Endios adoptiert. 20 Jahre lebte dieser unangefochten im Besitze des Pyrrhoserbes. Als er kinderlos starb, machte ein gewisser Xenokles den Versuch, sich unmittelbar (durch ἐμβάτευσις) in den Besitz des Pyrrhoserbes (und zwar eines dazugehörigen Bergwerks in Besa) zu setzen; er handelte als Vertreter (κύριος) seiner Frau Phile, die behauptete, ein eheliches Kind des Pyrrhos und damit allein erbberechtigte Erbtochter (ἐπίκληρος) zu sein. Die Inbesitznahme des Erbes ward verhindert (durch ἐξαγωγή) seitens der Mutter des adoptierten Endios und ihres Vertreters, nicht ihres Mannes, der offenbar bereits tot war, sondern ihres zweiten Sohnes, eines Bruders des Endios[1]). Endios aber wurde beerbt von seiner

[1]) Des Endios Bruder selbst ist nicht erbberechtigt, da ein in eine andere Familie Adoptierter in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis mehr zu seinen leiblichen Geschwistern steht.

Mutter, der Schwester des Pyrrhos, als der nächsten Erbberechtigten. Xenokles protestierte nun gegen das Erbrecht der Mutter des Endios durch eine διαμαρτυρία im Namen seiner Frau Phile, der angeblichen Erbtochter des Pyrrhos. Die Gegenpartei erwies diese Diamartyrie des Xenokles im Prozeßwege (durch δίκη ψευδομαρτυρίων) als falsch, womit Phile implizite nicht als eheliche, nur als natürliche, illegitime Tochter des Pyrrhos anerkannt war; als solche hatte sie kein Erbrecht. Zugunsten des Xenokles war in diesem Prozesse der mütterliche Oheim der Frau des Xenokles, Nikodemos, eingetreten mit dem Zeugnis, er habe seine Schwester, der Phile Mutter, mit Pyrrhos rechtmäßig verlobt und verheiratet; auch dieses Zeugnis, wie die Diamartyrie des Xenokles selbst, war also durch das gerichtliche Urteil verworfen. Nunmehr verklagte die siegreiche Partei jenes ersten Prozesses, derselbe Schwestersohn des Pyrrhos und Bruder des Endios, des verstorbenen Adoptivsohnes des Pyrrhos, als Vertreter seiner Mutter den Nikodemos, des Xenokles Zeugen im ersten Prozesse, gleichfalls wegen falschen Zeugnisses. Isaios verfaßte ihm dazu die vorliegende Rede[1]).

Die Klage ist wohl nicht bloß (wie Blaß meinte) ein Racheakt (gleich vielen modernen Meineidsprozessen), um eine Geldbuße von Nikodemos zu erpressen, sondern sie entspringt berechtigter Vorsicht. Prozesse wie der um Dikaiogenes' oder Hagnias' Erbe (Isae. V u. XI) beweisen zur Genüge, daß es keineswegs selten vorkam, daß schon einmal gerichtlich entschiedene Streitigkeiten bei Wiederaufnahme des Prozesses von den athenischen Geschworenengerichten in ganz entgegengesetztem Sinne entschieden wurden. Die Verurteilung des Hauptzeugen im ersten Prozesse sollte offenbar vor einer erneuten Klage des Xenokles schützen[2]). Deshalb kann der

[1]) Der handschriftliche Titel περὶ τοῦ Πύρρου κλήρου ist also formell ungenau; richtiger Harpokr. s. v. προσεποιήσατο (§ 1) · Ἰσαῖος ἐν τῷ κατὰ Νικοδήμου (scil. ψευδομαρτυρίων).

[2]) Wyse nimmt an, nach den Andeutungen in § 56 habe Sprecher

Sprecher sich auch nicht bloß darauf beschränken, zu konstatieren, daß durch das Urteil im ersten Prozesse des Gegners Zeugnis als falsch verworfen und erwiesen sei, er muß auch vor den neuen Richtern in diesem Prozesse den Beweis erbringen, daß Nikodemos' Zeugnis falsch sei, d. h. daß Phile nicht in rechtmäßiger Ehe mit Pyrrhos gelebt habe. Doch ist durch das Urteil im Vorprozesse die Stellung des Sprechers natürlich recht günstig, und Isaios weiß das vortrefflich auszunützen.

Ohne jedes Prooimion setzt die Rede mit der Erzählung ein. Von der Adoption des Endios an bis zur Verurteilung des Xenokles im Vorprozesse wegen falschen Zeugnisses, durch welches Urteil zugleich schon des damaligen Zeugen Nikodemos Zeugnis als falsch erwiesen ist, werden die Ereignisse kurz erzählt; die Verlesung der Aktenstücke des ersten Prozesses schließt ab (1—6). Dann der Uebergang (7): was damals bewiesen ist, muß auch jetzt den Richtern klargelegt werden. Zu Beginn des umfänglichen, beweisenden Teils, der mit allem schweren Rüstzeug kunstvoller Argumentation ausgestattet ist, formuliert Sprecher zunächst eine Masse höhnischer Fragen, was alles der Gegner — die Wahrheit seines Zeugnisses über die rechtmäßige Ehe des Pyrrhos vorausgesetzt — müßte nachweisen können (8—11). Nicht des Pyrrhos Weib, eine Dirne war der Phile Mutter, wie durch Zeugen aller Art bewiesen wird (11—15). Dirnen heiratet man nicht. Daß auch Pyrrhos es nicht getan hat, soll in doppelter Weise gezeigt werden, aus der Schwäche der gegnerischen Zeugnisse und aus der inneren Unwahrscheinlichkeit (16—17). Zunächst die Prüfung der Zeugnisse (18—34): als einzigen Zeugen bei dem Eheverlöbnis zwischen Pyrrhos und seiner Schwester behauptet Nikodemos allein den Pyretides

eine Klage auf Nichtigkeit des Pyrrhostestaments, in dem Endios adoptiert war, gefürchtet; ich glaube, daß schon in Nikodemos' Verteidigung bei der jetzigen Klage die Anfechtung jenes Testaments erfolgt sein wird.

mitgenommen zu haben — sein außergerichtliches Zeugnis (ἐκμαρτυρία), das Nikodemos vorgelegt hat, hat Pyretides aber selbst nicht anerkannt (18—25); als Pyrrhos' Zeugen behaupten die drei Oheime des Pyrrhos, Lysimenes, Chairon und Pylades, bei dem Eheverlöbnis zugegen gewesen zu sein — das sei unwahrscheinlich, da Pyrrhos beim Eingehen solcher Mesalliance nicht seine Verwandten als Zeugen zugezogen haben wird (26/27); gegen das Eheverlöbnis spricht es ferner, daß keine Mitgift festgesetzt sein soll (28/29); höchst verdächtig ist das Schwanken in einer Namenangabe bei den Gegnern: Xenokles nennt seine Frau Phile, Pyrrhos' Oheime, die, als die Tochter des Pyrrhos von Nikodemos' Schwester ihren Namen erhielt, zugegen gewesen sein wollen, behaupten, das Kind habe den Namen seiner väterlichen Großmutter (der Schwester der Oheime), Kleitarete, erhalten (30—34)[1]. Nun (von 35 an) die Wahrscheinlichkeitsbeweise: Gleich unwahrscheinlich ist das Eheverlöbnis, mag man betrachten das Verhalten des Nikodemos, des Xenokles, der Oheime oder endlich das des Pyrrhos selbst. Wie konnte Nikodemos seine Schwester ohne Mitgift verheiraten? Warum machte er nicht bei Pyrrhos' Tode die gesetzlichen Erbtochterrechte seiner Schwestertochter geltend, ließ vielmehr den Endios als Adoptivsohn unangefochten das Pyrrhoserbe antreten und 20 Jahre unangefochten behalten? Warum ließ er zu, daß Endios die angebliche Erbtochter, als sie erwachsen war (bei Pyrrhos' Tode

[1]) Dies ein gut bürgerlicher Name, Phile dagegen ein beliebter Hetärenname; so heißt eine Hetäre im 4. Jahrh. ([Dem.] LIX 19, dazu Athen. XIII, 593 F; Philetaer. F.C.G. II, 232 Kock = Athen. XIII, 587 E), aus Theben stammend, des Hypereides Geliebte (Idomeneus Frg. 12. F.H.G. II, 492 = Athen. XIII, 590 D. Ps.-Plut. vit. X. orr. 849 D), und eine bei Rufin. Anth. Pal. V, 70, 4 (wo mit Grotius Φίλη statt φίλη zu lesen ist). Vgl. auch andere Hetärennamen wie Φιλότης, Φιλῶτις, Φιλουμένη, Φιλαινίς, Φιλαίνιον, Φιλίστιον, Φιλημάτιον, Φίλιννα u. a. Die Differenz bez. der Namen ist deshalb besonders auffällig, weil doch zu erwarten gewesen wäre, daß Xenokles sich mit seinen Zeugen vorher verständigt hätte.

war sie noch ein kleines Kind), mit der Mitgift von 1000 Drachmen, die illegitimen Töchtern zusteht, verheiratete (35—54)[1]? Das gleiche gilt für Xenokles: Wie konnte er die angebliche Erbtochter als illegitime Tochter heiraten? Warum trat er nicht schon bei Endios' Lebzeiten mit den Erbansprüchen seiner Frau hervor (54—62)? Desgleichen die Oheime: Warum haben sie nicht die Erbtochter — falls es eine war — für sich selbst beansprucht? Wie konnten sie die Adoption des Endios zulassen ohne die Erbtochter? Wie konnten sie zulassen, daß Endios die Erbtochter als illegitimes Kind verheiratete (63—71)? Was endlich Pyrrhos selbst angeht: hätte er das Kind als seine legitime Erbtochter angesehen, so brauchte er überhaupt niemanden zu adoptieren. Seine Verbindung mit des Nikodemos Schwester war aber eben keine Ehe; denn er hat den Phratriegenossen keinen Hochzeitsschmaus gegeben und das Kind nicht bei ihnen eingeführt (72—76). Rekapitulierend hält Sprecher dann dem Gegner dieselben Fragen vor, wie zu Beginn seines Beweisganges; an einen nochmaligen Hinweis auf den fehlenden Hochzeitsschmaus schließt er noch ein letztes Argument: auch in seiner Gemeinde hat Pyrrhos nie für des Nikodemos Schwester als seine Frau eine Leistung übernommen — mit dem Zeugnis der Demoten endet die Rede (77—80), ohne jeden Epilog: auch nur eine Bitte um rechtes Urteil hält der Sprecher — der Eindruck soll erweckt werden — bei der Fülle erdrückender Beweise für unnötig.

Der Gegner Behauptungen erklärt Sprecher im ganzen für ein großes Lügengewebe (33); er deutet auch an, daß Xenokles den Nikodemos zu dem Zeugnis im ersten Prozesse mit Geld bestochen habe (39), und er wird dasselbe bezüglich der Oheime behauptet haben. Im ersten Prozeß hat er auch mit seinen Beweisen Glauben gefunden, und Xenokles wurde

---

[1]) Nur nebenbei deutet Sprecher an (§ 37), daß des Nikodemos athenisches Bürgerrecht recht zweifelhaft sei.

wegen falschen Zeugnisses verurteilt. Die Verteidigung des Xenokles im ersten wie des Nikodemos im zweiten Prozesse mußte sich besonders auf des Nikodemos und der Oheime Zeugnisaussagen stützen. Das Testament des Pyrrhos, in dem die Adoption des Endios ausgesprochen und damit die Phile implizite als illegitim bezeichnet war, zweifelte Nikodemos wahrscheinlich in seiner Gültigkeit an (vgl. 56/57). Die Tatsache, daß Xenokles die Phile aus der Hand des Endios erhalten hatte mit der Mitgift einer illegitimen Tochter, konnte zwar nicht beseitigt, wohl aber als eine von Endios beabsichtigte, trügerische Umgehung der Rechte der bei Pyrrhos' Tode noch im Kindesalter stehenden Erbtochter hingestellt werden; so wie (nach Isae. X) der Oheim Aristomenes die Erbtochter seines Bruders weder selbst geheiratet noch seinem Sohn verheiratet, sondern unter Zurückbehaltung ihres väterlichen Vermögens einem anderen Manne gegeben hat.

Zwei in der Rede erwähnte Personen sind auch sonst bekannt (festgestellt von Blaß): Xenokles hatte (§ 22) bei dem Versuche, durch ἐμβάτευσις des Pyrrhos Erbe in Besitz zu nehmen, Zeugen mitgenommen, darunter den Diophantos von Sphettos, der im ersten Prozesse auch dem Xenokles als συνήγορος beigestanden hat, ein von Demosthenes gerühmter Politiker[1]), der noch im Jahre 343 im Truggesandtschaftsprozeß gegen Aischines für Demosthenes Zeugnis ablegte (Dem. XIX, 198), daneben Dorotheos von Eleusis, der in der Neairarede ([Dem.] LIX, 39), die in die Jahre 343—340 fällt, als lebender Hausbesitzer erwähnt wird. Somit mag die vorliegende Rede wohl zu den späteren, sicher nicht zu den ältesten des Isaios gehören.

Ueber des Pyrrhos Erbe.

1 Meine Herren Richter! Pyrrhos, der Bruder meiner Mutter, der keine ehelichen Kinder hatte, nahm sich meinen

[1]) Vgl. Schaefer, Demosthenes und seine Zeit I², 1885, 205.

Bruder Endios als Sohn an[1]); dieser beerbte ihn und lebte[2]) im Besitze von dessen Erbschaft über zwanzig Jahre, und während der ganzen langen Zeit, in der jener das Erbe besaß, hat nie jemand anders darauf Anspruch gemacht oder ihm sein Erbrecht bestritten. Nachdem aber mein Bruder im vergangenen Jahre gestorben war, da trat unter Uebergehung des letzten Erben[3]) die Phile auf mit der Behauptung, sie sei eine eheliche Tochter unseres Oheims; und ihr Vertreter[4]), Xenokles von Kopros[5]), hielt es für angezeigt, den Anspruch auf den Nachlaß des Pyrrhos zu erheben[6]), der mehr als zwanzig Jahre tot ist; dabei gab er drei Talente als Wert des Nachlasses an. Als nun unsere Mutter, des Pyrrhos Schwester, den Streit aufnahm, da wagte es der Vertreter der Frau, die Anspruch erhebt auf das Erbe, eine Zeugniseinrede abzugeben dahin lautend, daß unsere Mutter keinen Anspruch auf gerichtliche Zuerkennung des Erbes ihres Bruders habe, da eine eheliche Tochter des Pyrrhos vorhanden sei, der[7]) das Erbe von

---

[1]) Aus § 56 ergibt sich, daß die Adoption erst in Pyrrhos' Testament erfolgt war; das wird hier zunächst absichtlich nicht erwähnt, wie mit dem ἄπαις ὢν γνησίων παίδων absichtlich von vornherein dem gegnerischen Standpunkt der Boden entzogen wird.

[2]) Die Uebersetzung zeigt, daß **N a b e r s** Aenderung (Mnemos. I 1852, 357) ἐπεβίω unnötig ist.

[3]) Eben des Endios.

[4]) κύριος, der Vertreter der Frau, ist in diesem Falle ihr Gatte.

[5]) Demos der Küstentrittys der Phyle Hippothontis von unbestimmter Lage (**L ö p e r**, Athen. Mittlgn. XVII, 1892, 417). Das Demotikon lautet nach den Steinen (**M e i s t e r h a n s - S c h w y z e r**^{3}, Gramm. der att. Inschrn., Berlin 1900, S. 43, 278) Κόπρειος, hier in Κύπριος entstellt.

[6]) § 22 lehrt, daß Xenokles, als κύριος seiner Frau, zunächst den Versuch gemacht hat, durch ἐμβάτευσις sich in den Besitz des Pyrrhoserbes zu setzen; das wird hier wieder absichtlich unerwähnt gelassen.

[7]) Ueberliefert ist οὗ ἦν ἐξ ἀρχῆς ὁ κλῆρος; aber es ist hier sinn- und zwecklos, daß die Herkunft der Erbschaft von Pyrrhos noch einmal besonders betont wird, wichtig dagegen ist es, daß der Phile von Anfang an (d. h. sofort nach Pyrrhos' Tode) das Erbe zustand; darum lese ich ἧς statt οὗ; es ist verkehrt dem vorhergehenden Πύρρῳ angeglichen worden.

Anfang an zustand. Da strengten wir die Klage an, zogen ihn, der es gewagt, sein Zeugnis in diesem Sinne abzulegen, 4 vor euer Gericht, überführten ihn offensichtlich als falschen Zeugen und gewannen vor euch den Prozeß wegen falschen Zeugnisses[1]). Und zugleich überführten wir diesen Nikodemos hier alsbald vor denselben Richtern als den unverschämtesten Lügner mit dem, was er als Zeuge ausgesagt: hat er es doch gewagt zu bezeugen, er habe unserem Oheim seine Schwester 5 anverlobt[2]) zu seinem Weibe den Gesetzen gemäß. Also schon im vorigen Prozesse hat sich dieses (Mannes) Zeugnis als falsch erwiesen; dessen überführt ihn die Verurteilung des damaligen Zeugen (Xenokles) klipp und klar. Denn hätte es sich nicht herausgestellt, daß dieser (Nikodemos) damals die Unwahrheit bezeugt hat, so wäre jener (Xenokles)[3]) klärlich aus der Verhandlung über seine Zeugniseinrede nicht als der unterliegende Teil hervorgegangen, und als Erbin unseres Oheims hätte die der Zeugniseinrede nach eheliche Tochter 6 dagestanden, aber nicht unsere Mutter. Der Zeuge (Xenokles) aber ward verurteilt und sie, die behauptete, eine eheliche Tochter des Pyrrhos zu sein, ward ausgeschlossen vom Erbe: daraus folgt durchaus notwendig, daß damit zugleich schon das Zeugnis dieses Mannes verurteilt ist. Denn gerade weil er über diese Frage seine Zeugniseinrede abgegeben hatte, hat jener (Xenokles) den Prozeß wegen falschen Zeugnisses zu bestehen gehabt, die Frage nämlich, ob von einer angetrauten Frau oder von einer Dirne jene Frau (Phile)[4]) stammt.

---

[1]) Die neutrale Form ψευδομαρτύριον, schon immer bezeugt durch Pollux VIII, 31 für Kratinos und durch Plato Theaet. p. 148 B, jetzt gestützt durch Aristot. Athen. pol. 59, 6, wird als die attische herzustellen sein; also hier und sonst (6. 24. 54; IV, 17; V, 12. 15. 17. 19; XI, 45. 46; XII, 6). Doch s. Dem. LVII, 53 κινδυνεύειν ἐν ψευδομαρτυρίαις.

[2]) S. zu II, 3. Vgl. Thalheim, Berl. philol. Woch. 1912, 1058. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht, Leipzig 1909, 49 ff. und 82, 1.

[3]) Den jetzigen Gegner, Nikodemos, bezeichnet Sprecher mit οὗτος, den Gegner im früheren Prozesse, Xenokles, mit ἐκεῖνος.

[4]) Das überlieferte γυναικὸς kann seiner Stellung nach unmöglich

die auf die Erbschaft unseres Oheims Anspruch erhebt; das werdet ihr auch einsehen, wenn ihr unseren entgegenstehenden Eid hört und dieses Mannes (Nikodemos) Zeugnis und die verurteilte Zeugniseinrede (des Xenokles). Nimm diese 7 und lies sie ihnen vor!

Gegeneid. Zeugnis. Zeugniseinrede.

Es hat sich alsbald, sofort damals herausgestellt, daß Nikodemos die Unwahrheit bezeugt hat: das ist damals allen bewiesen worden[1]; es ist aber notwendig, auch vor euch, die ihr über eben diese Frage in diesem Prozesse als Richter erkennen sollt, sein Zeugnis zu widerlegen. Da möchte ich zu- 8 nächst an den Gegner selber[2] die Frage stellen, mit welcher Mitgift denn der Herr Zeuge seine Schwester dem Besitzer des Hauswesens, das drei Talente wert war, verheiratet haben will[3], ferner ob eigentlich das angetraute Weib ihren Mann noch bei seinen Lebzeiten oder erst nach dessen Tode sein

---

zu ἐγγυητῆς gezogen werden (vgl. § 24 ἢ ἐξ ἑταίρας ἢ ἐξ ἐγγυητῆς, ebenso 45; dagegen 11 γυνὴ ἐγγυητή, 78 ἡ ἐγγυητὴ γυνή, vgl. 9). Bekker hatte Recht, wenn er es streichen oder in γυνή umwandeln wollte; ich ziehe letzteres vor. ἐγγυητή übersetze ich dem Sinne, wenn auch nicht der Wortbedeutung entsprechend mit: angetraute Frau.

[1]) Die von Buermann vorgenommene Streichung von τότε πᾶσι erscheint im ersten Augenblick logisch begründet (es müßte eigentlich im abhängigen Satze nur heißen ὡς ... τὰ ψευδῆ ἐμαρτύρησεν Νικόδημος, statt des ὡς μὲν ἔδοξε ... μαρτυρῆσαι), aber der Gegensatz zu προσήκει δὲ καὶ παρ' ὑμῖν καὶ τοῖς κτἑ verlangt doch so gebieterisch das ἐπιδέδεικται τότε πᾶσι, daß man die kleine logische Unklarheit in Kauf nehmen muß.

[2]) Die Emendation Reiskes παρ' αὐτοῦ τούτου (wie I, 36 σαφέστατ' ἂν παρ' αὐτῶν τούτων πυνθάνεσθαι, vgl. III, 79), statt περὶ αὐτοῦ τούτου erscheint sicher; περὶ ist falsch eingesetzt nach dem zweimaligen περὶ αὐτοῦ τούτου in § 6 und 7.

[3]) Verpflichtung zur Zahlung einer Mitgift bestand zwar nicht (s. zu II, 4), die Zahlung einer solchen war aber doch so sehr die Regel, daß Fehlen der Mitgift als Argument gegen die Rechtsgültigkeit der Ehe benutzt wird.

Haus verlassen hat, und von wem sich der Gegner die Mitgift seiner Schwester hat wiedergeben lassen, nachdem der tot war, dem er nach eigenem Zeugnis sie verlobt haben will, 9 oder, wenn er sie nicht wiedererhalten haben sollte, welche Klage auf Unterhalt[1]) oder auf die Mitgift als solche[2]) er in ganzen zwanzig Jahren meinte gegen den Inhaber des Erbes erheben zu müssen, oder ob er auch nur in eines Menschen Gegenwart jemals zu dem Erben gegangen ist und ihm wegen der Mitgift der Schwester Vorhaltungen gemacht hat in der ganzen langen Zeit. Ueber diese Punkte also würde ich gern Auskunft erhalten, was bloß der Grund war, daß nichts von alledem geschah zugunsten des, wie wenigstens der Gegner 10 bezeugt hat, angetrauten Weibes, und außerdem, ob etwa noch ein anderer des Gegners Schwester zum angetrauten Weibe gehabt hat, sei es einer von denen, die sie gebraucht haben, bevor unser Oheim sie kannte, oder von denen allen, die sie besucht haben zur Zeit, als jener sie schon kannte, oder die später sie besucht haben, nachdem jener gestorben war; denn es liegt doch auf der Hand, daß sie der Bruder (immer) auf die gleiche Art an alle, die mit ihr zu tun hatten, verheiratet 11 haben wird[3]). Wenn es nötig wäre, davon im einzelnen zu berichten, würde das keine ganz kleine Arbeit werden. Wenn ihr es wünscht, will ich wohl einiges davon erwähnen. Ist

---

[1]) Verzichtet der κύριος der geschiedenen Frau auf Rückzahlung der Mitgift, so ist der Mann zum Unterhalt seiner geschiedenen Frau (σῖτος), d. h. zur Verzinsung der Mitgift verpflichtet, welche Verpflichtung durch δίκη σίτου erzwungen werden kann; vgl. Gesetz bei [Dem.] LIX, 52 und Harpokr. s. v. σῖτος.

[2]) δίκη προικός, Klage auf Rückzahlung der Mitgift.

[3]) Das überlieferte Plusquamperfectum ἐδεδώκει ist, wie Buermann, Hermes XIX, 1884, 362 gesagt hat, unklar wegen des ἢ ὅσοι ὕστερον ἐπλησίαζον τετελευτηκότος ἐκείνου, also ist Reiskes Konjektur ἐκδέδωκεν (nach Ausfall des κ ist schließendes ν in ι verändert worden) einzig richtig; dadurch wird auch das zur Bezeichnung der Verheiratung soz. technisch gebrauchte Verbum ἐκδιδόναι (vgl. II, 3. 8. 9) hergestellt, wodurch der Hohn in dem Satze noch bitterer wird.

es aber manchem von euch widerwärtig zu hören, wie mir darüber etwas zu sagen, so will ich euch lieber nur die Zeugenaussagen vorführen, die im vorigen Prozesse abgegeben worden sind und gegen deren keine sich diese (unsere Gegner) zu wenden gewagt haben. Fürwahr, wo sie selber eingestanden haben, daß das Frauenzimmer Gemeingut war für jeden, der wollte, wie könnte da füglich sich herausstellen, dieselbe (Person) sei ein angetrautes Weib? Da sie sich aber gegen 12 die Zeugenaussagen über eben diesen Punkt nicht gewendet haben, so haben sie das (als Tatsachen) zugestanden. Auch ihr sollt nun die Zeugnisse selbst hören und werdet daraus erkennen, daß der Gegner offensichtlich die Unwahrheit bezeugt hat, und daß die Richter recht und den Gesetzen gemäß ihr Urteil gesprochen haben (mit der Entscheidung), daß das Erbrecht nicht einer Frau zukommt, die nicht in rechtmäßiger Ehe erzeugt ist. Lies vor! Du aber halte die Wasseruhr an![1])

Zeugnisse.

Eine Dirne war sie für jeden Beliebigen (zu haben) und 13 nicht die Frau unseres Oheims, die dieser jenem anverlobt zu haben bezeugt hat, das ist von den übrigen Angehörigen und von seinen (unseres Oheims) Nachbarn vor euch bezeugt worden: Schlägereien, Umzüge und allerhand Unfug gab's um sie, so oft dieses Mannes Schwester bei ihm war; das haben sie bezeugt. Fürwahr, nun und nimmer wird jemand sich er- 14 dreisten, zu verheirateten Frauen solche Umzüge zu veranstalten; auch pflegen verheiratete Frauen nicht in Begleitung ihrer Männer zu Gelagen zu gehen, noch halten sie es für schicklich, mit Herren, die ihnen fremd sind, zusammen zu supieren, geschweige denn mit jedem beliebigen. Trotzdem aber haben diese (unsere Gegner) dem, der das bezeugt hat, überhaupt nicht entgegenzutreten versucht. Und (zum Beweise), daß ich die Wahrheit sage, lies ihnen wiederum das Zeugnis vor!

---

[1]) S. zu II, 34.

Zeugnis.

15 Lies ferner auch die Zeugenaussagen über (alle) ihre Besucher vor, damit man sieht, daß sie die Dirne jedes beliebigen war und daß sie von keinem anderen je ein Kind bekommen zu haben scheint[1]). Lies ihnen vor!

Zeugnisse.

16 Mithin ist sie Gemeingut gewesen für jeden beliebigen, sie, von der dieser (unser Gegner) bezeugt hat, er habe sie unserem Oheim anverlobt: von wie vielen (Leuten) das euch bezeugt worden ist, das muß man im Gedächtnis festhalten, und daß sie klärlich keinem anderen je anverlobt worden ist oder ehelich beigewohnt hat. Wir wollen aber auch einmal überlegen, aus welchen Gründen man ein Eheverlöbnis mit einem solchen Weibe als wirklich geschehen betrachten könnte, ob also demgemäß auch unserem Oheim so etwas passiert sein 17 kann. Denn es ist ja wohl schon vorgekommen, daß ein oder der andere junge Mensch aus Begier nach solch einem Weibe und ohne jede Selbstbeherrschung vom Wahne verleitet wurde, gegen sich selber einen derartigen Frevel zu begehen. Woher soll man nun eine zuverlässige Beurteilung dieser Dinge nehmen? Doch wohl aus der Betrachtung der Zeugenaussagen, die für diese (unsere Gegner) im vorigen Prozesse gemacht worden sind, in Verbindung mit den Wahrscheinlichkeitsgründen, die sich aus der Sache selbst ergeben.

18 Da erwäget, wie unverschämt ihre Behauptungen sind! Er wollte seine Schwester, wie er sagt, in das Hauswesen, das drei Talente wert war, durch Eheverlöbnis einheiraten lassen, und bei einem so wichtigen Vorhaben hat er sich angeblich nur einen einzigen Zeugen, den Pyretides, mitgenommen; und

---

[1]) Dieser Satz soll wohl nicht den Verdacht andeuten, daß das Kind, das Nikodemos' Schwester dem Pyrrhos geboren haben will (die Phile), untergeschoben sei, wird doch von diesem Gedanken gar kein weiterer Gebrauch gemacht, sondern er soll die Argumentation in § 36 vorbereiten (Hitzig 18).

von ihm legten die Gegner bei jenem Prozesse ein (außergerichtliches) Zeugnis[1]) vor, Pyretides jedoch hat es ihnen nicht anerkannt: er bestreitet, das Zeugnis abgelegt zu haben und von der Wahrheit dieser Behauptungen irgend etwas zu wissen. 19 Ein starker Beweis dafür, daß diese (unsere Gegner) ganz offensichtlich ein gefälschtes Zeugnis vorgelegt haben (liegt auch in folgendem): ihr wißt doch alle, wenn wir an ein Geschäft gehen, von dem wir im voraus wissen, daß es vor Zeugen stattfinden muß, unsere nächsten Verwandten und Leute unseres nächsten Verkehrs, die pflegen wir zu derartigen Geschäften hinzuzuziehen; dagegen bei nicht vorherzusehenden plötzlichen Ereignissen nimmt jeder von uns zu Zeugen, wen man zufällig trifft. 20 Und gerade wenn es sich um Zeugenaussagen handelt, müssen wir uns derer, die (bei der Sache) zugegen waren, wer sie auch sein mögen, dieser gerade müssen wir uns als Zeugen bedienen; will aber jemand von den Leuten, die krank sind oder eine Reise antreten wollen, ein (außergerichtliches) Zeugnis sich verschaffen, so ruft jeder von uns am liebsten die verständigsten Bürger, und die uns[2]) am besten bekannt sind, herbei, 21 und nicht mit einem oder zwei Leuten, sondern in Gegenwart möglichst vieler lassen wir alle solche (außergerichtliche) Zeugnisse aufnehmen, damit es dem Zeugen nicht späterhin freisteht, die Zeugenschaft abzuleugnen, und damit ihr anderseits zu dem, was viele vortreffliche Männer übereinstimmend bezeugen, um so größeres Vertrauen haben

---

[1]) ἐκμαρτυρία, das vor Zeugen abgegebene Zeugnis dessen, der vor Gericht wegen Krankheit oder, weil er beim Prozeßtermin verreist ist, nicht erscheinen kann; vgl. § 20, Gesetz bei Dem. XLVI, 7 ἐκμαρτυρίαν (εἶναι) ... ὑπερορίου καὶ ἀδυνάτου. Natürlich hat der Sprecher die ἐκμαρτυρία angefochten, und da hat Pyretides sie nicht anerkannt (ἀναδέχεσθαι; hätte er sie anerkannt, dann mußte eine Klage ψευδομαρτυρίων folgen), sondern abgeleugnet (ἔξαρνον γίγνεσθαι, 21), so daß nun die bei Aufnahme der ἐκμαρτυρία anwesenden Zeugen belangt werden; vgl. Thalheim, P.-W. V, 2213 fg.

[2]) ἡμῖν A^2, vgl. Fuhr, Berl. philol. Woch. 1904, 1029.

22 könnt. Freilich, als Xenokles nach Besa auszog zu unserer Hütte ins Bergwerk[1]), da meinte er, sich nicht nur der von ungefähr zufällig dort Anwesenden als Zeugen bei seiner Ausweisung bedienen zu dürfen, sondern er brachte sich, als er hinkam, von hier den Diophantos von Sphettos[2]) mit, der im vorigen Prozeß für ihn gesprochen hat, sowie den Dorotheos von Eleusis[3]), und seinen Bruder Philochares und sonst viele Zeugen, die er aufgeboten hatte, von hier gerades-
23 wegs[4]) dreihundert Stadien bis dorthin; als es sich aber darum handelte, sich über die Verlobung der Großmutter seiner

---

[1]) Βῆσα, als Demos zur Küstentrittys der Phyle Antiochis gehörig (Löper, a. a. O. 422), liegt in dem südlichen, bergigen Teile Attikas, zwischen Anaphlystos und Thorikos (Xenoph. vect. 4, 44) im Gebiete der sog. laurischen Bergwerke; demgemäß darf man das hier erwähnte ἐργαστήριον als ein ἐργαστήριον μεταλλικόν (vgl. hypoth. Dem. XXXVII), die ἔργα als Bergwerk betrachten. Es gehörte natürlich zum Pyrrhoserbe, und Xenokles wollte es namens seiner Frau durch ἐμβάτευσις in Besitz nehmen; da er aber voraussah, daß die gegenwärtigen Besitzer, Pyrrhos' Schwester und ihr Sohn, der Sprecher, ihn durch ἐξαγωγή (vgl. Thalheim, P.-W. VI, 1547 fg.) daran hindern würden, so nahm er Zeugen mit. Die Tatsache der versuchten ἐμβάτευσις seitens des Xenokles ist oben (§ 2) absichtlich unerwähnt gelassen.

[2]) Vgl. II, 9.

[3]) Eleusis gehörte zur Küstentrittys der Phyle Hippothontis (Löper, a. a. O. 417).

[4]) ἐγγύς hat Dobree hergestellt und auch Schoemann Komm. p. 241 vorgeschlagen: Reiske's Erklärung des überlieferten εὐθύς als planissime velut vulgo usurpant plene rotunde exacte praecise, „volle 30 Stadien“, ist ungenügend. Vielleicht ist εὐθύς im Sinne „gerades Wegs“ gebraucht, welchen Gebrauch des Worts (in Verbindung mit einem Genetiv) zwar schon Eratosthenes (vgl. Phot. lex. s. v. εὐθὺ Λυκείου) beanstandet hat und Lobeck, Phrynichos p. 144 aus dem Attischen ganz ausmerzen wollte; er steht aber doch fest durch Thuc. VIII, 96, 3 εὐθὺς σφῶν ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ ... πλεῖν (von Lobeck in εὐθύ geändert), vgl. IV, 118, 4 Vertrag. Soph. Ἀχαιῶν σύλλογος (Berl. Klass. Texte V, 64 ff.), V. 5 εὐθὺς Ἰλίου πόρον. Eur. Hippol. 1197 τὴν εὐθὺς Ἄργους κἀπιδαυρίας ὁδόν. Vgl. Hymn. Homer. Merc. 353; Pind. Isthm. 8, 42 (89). Dann wäre hier bei Isaios zu verstehen: von hier nach dort gerades Wegs (in der Luftlinie) 300 Stadien.

eigenen Kinder in der Stadt ein (außergerichtliches) Zeugnis, wie er angibt, zu verschaffen, da hat er natürlich niemanden von seinen Verwandten zugezogen, sondern einen Dionysios von Erchia[1]) und einen Aristolochos von Aithalidai[2]): in Gegenwart dieser beiden Männer haben sie in der Stadt sich von ihm (dem Pyretides) das (außergerichtliche) Zeugnis verschafft, das behaupten diese (unsere Gegner), ein so wichtiges (Zeugnis) vor diesen (Leuten), denen auch nur bei der geringsten Kleinigkeit niemand sonst Vertrauen schenken würde. 24 Freilich, es war wohl, beim Zeus, etwas Nebensächliches und Geringfügiges, worüber sie sich das (außergerichtliche) Zeugnis von Pyretides verschafft zu haben behaupten, so daß es gar nicht verwunderlich ist, wenn die Sache oberflächlich behandelt wurde. Wie steht's denn damit? Gerade um diese Frage drehte sich doch für sie der Prozeß wegen des falschen Zeugnisses, in den Xenokles verwickelt war, ob nämlich seine Frau von einer Dirne oder von einer angetrauten Frau abstamme. Um darüber ein Zeugnis zu gewinnen, wenn es auf Wahrheit beruhte, mußte jener es doch für notwendig erachten, alle seine Verwandten zuzuziehen! 25 Ja, beim Zeus, das sollte ich meinen, wenn die Sache auf Wahrheit beruhte. Aber das ist eben klärlich nicht der Fall, vielmehr behauptet Xenokles vor den zwei Leuten, die der Zufall als Zeugen darbot, habe er sich dieses Zeugnis außerhalb des Gerichts geben lassen, und dieser Nikodemos hier behauptet[3]) (gar), nur einen einzigen

---

[1]) Den Artikel τὸν vor Ἐρχιέα wollte Dobree einsetzen; noch besser streicht man das τὸν (mit Scheibe) hinter Ἀριστόλοχον. Erchia, Demos der Binnenlandtrittys der Phyle Aigeis am Südhang des Pentelikon (Löper, a. a. O. 353 ff.).

[2]) Demos der Binnenlandtrittys der Phyle Leontis, nördlich Athen, östlich von Acharnai (Löper, a. a. O. 386).

[3]) Da es unmöglich ist, zu ἐκμαρτυρησάμενος aus dem voranliegenden Satze φαίνεται zu ergänzen, scheint es mir notwendig, mit Buermann ἐκμαρτυρήσασθαι herzustellen, das (nach Ersatz des Kolons hinter ταύτην durch ein Komma) von φησι (bei Thalheim Druckfehler φασι)

Zeugen herbeigerufen zu haben, um in dessen Gegenwart[1]) dem Manne, der ein Hauswesen im Werte von drei Talenten besaß, 26 seine Schwester anzuverloben. Und zwar hat der Gegner angegeben, Pyretides ganz allein — der das aber ableugnet — sei außer ihm selbst dabei zugegen gewesen, aber von dem Manne (Pyrrhos), der sich mit einer solchen (Person) verloben wollte, sind, wie sie wenigstens behaupten, Lysimenes und seine Brüder, Chairon und Pylades, zugezogen worden und haben der Verlobung beigewohnt, und das (behaupten sie), obwohl sie 27 Oheime des (angeblich) Verlobten sind. Eure Sache ist es nun, jetzt zu erwägen, ob das glaubwürdig erscheint. Ich wenigstens meine, wenn ich die Wahrscheinlichkeit in Betracht ziehe, Pyrrhos würde vielmehr den Wunsch gehabt haben, vor allen seinen Verwandten es zu verheimlichen, wenn er darauf ausging, einen Kontrakt einzugehen oder eine Handlung vorzunehmen, die zu seinen Verhältnissen unpassend war, als daß er als Zeugen seine eigenen Oheime hätte zuziehen sollen bei einer so schweren Verirrung[2]).

28 Ferner muß ich mich darüber wundern, wenn sie, weder der Gebende noch der Nehmende, irgend etwas über eine Mitgift bei (der Verlobung des) Weibes sollten verabredet haben. Denn einerseits, wenn er (Nikodemos ihr wirklich) eine Mitgift gab, so mußte natürlich auch die Tatsache, daß eine Mitgift gegeben worden, von denen bezeugt werden, die behaupten, zugegen gewesen zu sein; anderseits, wenn unser Oheim aus leidenschaftlicher Verblendung die Verlobung mit

---

abhängt; es ist fälschlich dem παρακαλέσας im zweiten Gliede angeglichen worden.

[1]) Das nach Baiter von den Herausgebern aufgenommene μεθ' αὐτοῦ müßte zu παρακαλέσας gehören, was mir grammatisch unmöglich erscheint. Ich behalte deshalb μετ' αὐτοῦ bei (Fuhr, Animadversiones in orr. Att. Diss. Bonn 1877, 57, wollte es streichen), das bei ἐγγυῆσαι verständlich und erträglich ist.

[2]) ἐφ' ἁμάρτημα ist (statt ἐπὶ ἁμάρτημα) zu schreiben, wie § 73 ἐφ' ἅπαντι (statt ἐπὶ ἅπαντι) τῷ κλήρῳ; vgl. V, 8 ἐφ' ἅπαντι τ. κ. 12 ἐπὶ παντὶ τ. κ. Blackert, De praepositionum apud orr. Att. usu, Diss. Marburg 1894, 27.

einem solchen Weibe einging, so würde offenbar der Verlobende erst recht bei der Vereinbarung die Erklärung von ihm verlangt haben, daß er samt dem Weibe auch eine Geldsumme erhalten habe[1]), damit es nicht in jenes Belieben stünde, mit Leichtigkeit sich wieder von dem Weibe, sobald er wollte, zu trennen; und naturgemäß hätte, wer ein solches 29 Weib verlobt, noch viel mehr Zeugen hinzugezogen, als wer sich mit ihr verlobt. Weiß doch ein jeder von euch zur Genüge, daß von solchen Verhältnissen (nur) wenige von Bestand zu sein pflegen. Und da behauptet nun der, der seine Schwester verlobt haben will, sie vor einem Zeugen und ohne Vereinbarung einer Mitgift verlobt zu haben (so daß sie einheiraten konnte) in das Hauswesen im Werte von drei Talenten; die Oheime aber haben bezeugt, sie seien zugegen gewesen, als ihr Neffe sich mit einem solchen Frauenzimmer ohne Mitgift verlobte.

Und eben diese selben Oheime haben bezeugt, sie seien 30 am zehnten Tage nach der Geburt der Tochter, die das Weib ihm geboren haben wollte, auf Einladung ihres Neffen (bei der Feier der Namengebung)[2]) zugegen gewesen. Da muß ich denn doch meinem höchsten Unwillen darüber Ausdruck geben, daß der Mann, als er im Namen seiner Frau den Anspruch auf ihr väterliches Erbe erhob, Phile als Namen seiner Frau in der Eingabe angegeben hat, während die Oheime des Pyrrhos, die behaupten, (bei der Namengebung) am zehnten Tage zugegen gewesen zu sein, bezeugt haben, der Vater habe ihr den Namen ihrer Großmutter Kleitarete gegeben. Wahrlich, da muß ich mich wundern, wenn der 31

---

[1]) Die in Wahrheit nicht gezahlt worden wäre, aber bei Trennung der Ehe — obwohl sie nicht gezahlt war — von Pyrrhos zurück verlangt werden konnte.

[2]) δεκάτην ποιεῖν, θύειν oder ἑστιᾶν, Festmahl am 10. Tage nach der Geburt des Kindes für Freunde und Verwandte, bei dem die Namengebung stattfand (Bekker, Anecd. I, 237; Dem. XXXIX, 20. 22. 24; XL, 28; Aristoph. Av. 494 m. Schol. 922).

Mann, der schon mehr als acht Jahre verheiratet war[1]), den Namen seiner eigenen Frau nicht gewußt haben sollte. Und auch weiterhin konnte er ihn nicht von seinen eigenen Zeugen vorher erfahren, ja nicht einmal die Mutter seiner Frau hat ihm den Namen ihrer Tochter in der ganzen langen Zeit mit-
32 geteilt, ebensowenig wie ihr Oheim Nikodemos, sondern statt des Namens ihrer Großmutter, wenn man (wirklich) wußte, daß dieser ihr vom Vater gegeben war, nannte ihr Mann in seiner Eingabe den Namen Phile als den, der ihr zukäme, und zwar (in dem Augenblicke), als er für sie den Anspruch auf ihr väterliches Erbe erhob. Weswegen wohl? Wohl um seine Frau auch um das Erbe des großmütterlichen Namens, den der Vater ihr gegeben, zu bringen, er, der Mann, seine eigene
33 Frau? Ist es da nicht ganz klar, ihr Männer, was nach deren Zeugnis vorzeiten sich zugetragen haben soll, das haben sie viel später, nachdem sie den Klageanspruch auf das Erbe erhoben hatten, sich erdichtet? Denn es ist doch wohl unmöglich, daß die, die auf den zehnten Tag, wie sie behaupten, geladen waren (zur Namengebung) der Tochter des Pyrrhos, die zugleich die Nichte dieses (unseres Gegners) ist, von jenem Tage ab, wie und wann er gewesen sein mag, bis zum Tage, wo sie vor Gericht kamen, genau in ihrer Erinnerung es festhielten, daß der Vater am zehnten Tage ihr den Namen
34 Kleitarete gegeben hat, während die allernächsten Verwandten, ihr Mann und ihr Oheim, und sogar ihre Mutter den Namen der eigenen Tochter[2]), wie sie behaupten, nicht wußte. Mit völliger Gewißheit (mußten sie ihn doch wissen), wenn die Sache auf Wahrheit beruhte. Doch über diese Leute wird noch später Gelegenheit sein zu sprechen[3]).

---

[1]) Phile muß demnach zur Zeit von Pyrrhos' Tode ein Kind von wenigen Jahren gewesen sein.

[2]) Wenn man ᾔδει beläßt (das Reiske in ᾔδεσαν ändern wollte), muß das letzte Pronomen sich auf das letzte, eigentliche Subjekt von ᾔδει beziehen, also ist Sauppes Aenderung τῆς αὑτῆς (nach § 31) statt τῆς αὑτοῦ notwendig. [3]) § 63 ff.

[35] Was aber dieses (unseres Gegners) Zeugenaussage betrifft, so ist es nicht schwer, auch aus dem Wortlaut der Gesetze zu erkennen, daß ganz offensichtlich dieser (Mann) die Unwahrheit bezeugt hat. Wenn jemand etwas seiner Frau bei der Heirat[1]) schenkt, ohne es als Mitgift abzuschätzen und anzusehen, so ist es, falls die Frau ihren Mann verläßt oder wenn der Mann sich von seiner Frau trennt, dem Geber nicht erlaubt, was er nicht als Mitgift abgeschätzt und gegeben hat, (zurück) zu verlangen[2]). Da erweist sich doch wohl der, welcher behauptet, seine Schwester ohne Vereinbarung einer Mitgift verlobt zu haben, offensichtlich als unverschämter Lügner. [36] Was sollte er denn für einen Nutzen von dem Verlöbnisse haben, wenn es im Belieben des Bräutigams stand, wann er wollte, seine Frau zu verstoßen? Es stand aber ganz offenbar in jenes Belieben, ihr Männer, wenn er auf die Vereinbarung einging, keinerlei Mitgift mit ihrer (Person) zu erhalten. Also unter solchen Bedingungen sollte Nikodemos unserem Oheim seine Schwester anverlobt haben? Noch dazu, wenn er wußte, daß sie die ganze Zeit bisher kinderlos geblieben war und deshalb die vereinbarte Mitgift nach den Gesetzen an ihn fallen mußte, wenn der Frau etwas zustieß, bevor sie Kinder bekam? [37] Glaubt nun einer von euch an solche Nichtachtung des Geldes bei Nikodemos, daß er von alledem etwas sollte außer Acht gelassen haben? Ich wenigstens glaube das nicht. Und weiter, von diesem Manne

---

[1]) Das überlieferte ἕνεκα τοῦ νόμου ist durch seine Stellung verdächtig (es müßte bei οὐκ ἔξεστι stehen, zu dem es gehören soll) und für den Gedanken entbehrlich, dagegen gibt Reiskes Konjektur ἕνεκα τοῦ γάμου die wichtige und notwendige Ergänzung, daß es sich um ein Geschenk handelt, das zur selben Zeit wie eine Mitgift, also bei der Hochzeit gegeben worden ist.

[2]) Darum wird II, 9 die Rückgabe der Kleider und Schmuckstücke, die nicht zu den ἐν προικὶ τετιμημένα ([Dem.] XLVII, 57) gehören, betont als Zeichen besonderen Wohlwollens bei Trennung der Ehe. § 35 ist zuletzt besprochen von Caccialanza, Xenia Romana, Rom-Mailand 1907, 155 ff.

(gerade) wünschte unser Oheim die Schwester sich zu verloben, der selber wegen unberechtigter Anmaßung des Bürgerrechtes verklagt worden ist von einem Mitgliede der Bruderschaft, der er anzugehören behauptet, und der nur mit vier Stimmen sein Bürgerrecht behielt[1]? Und (zum Beweise), daß ich die Wahrheit sage, verlies die Zeugenaussage!

Zeugnis.

38 Dieser (Nikodemos) hat also bezeugt, unserem Oheim ohne Mitgift seine Schwester anverlobt zu haben, und zwar obwohl die Mitgift an ihn fallen mußte, wenn der Frau etwas zustieß, bevor sie Kinder bekam. Nimm nun diese Gesetze hier und lies sie ihnen vor.

Gesetze.

39 Glaubt ihr nun an solche Nichtachtung des Geldes bei Nikodemos, daß er nicht, wenn die Sache überhaupt wahr wäre, recht sorgfältig auf seinen Vorteil bedacht gewesen sein sollte? Ja sicher, beim Zeus, meine ich; denn sogar diejenigen, welche ihre Angehörigen zum Konkubinate jemandem geben, treffen sämtlich vorher eine Vereinbarung, was den Konkubinen gegeben werden soll: Nikodemos aber, der seine Schwester (zu rechtmäßiger Ehe), wie er behauptet, verloben wollte, er soll nichts weiter durchgesetzt haben, als daß das Verlöbnis den Gesetzen gemäß erfolgte? Er, der um geringen pekuniären Vorteils willen, der ihn verlockt, (jetzt) vor euch zu reden[2]), als ganz schlechter Mensch dazustehen bereit ist?

---

[1]) Bei einer γραφὴ ξενίας. War Nikodemos ein ξένος, so war seine Schwester keine Athenerin; dann konnte Pyrrhos das Kind, das sie ihm geboren hatte, nicht vor der Phratrie als eheliches anerkennen durch die Erklärung εἶναι ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικός. Darin liegt die Bedeutung dieses Hinweises auf das zweifelhafte Bürgerrecht des Nikodemos.

[2]) Von einem pekuniären Vorteil des Nikodemos kann bei diesem Prozesse, in dem er selbst wegen falschen Zeugnisses verklagt ist, keine Rede sein. Offenbar will Sprecher andeuten, daß Nikodemos für sein falsches Zeugnis im Vorprozesse von Xenokles mit Geld entlohnt worden sei.

Ueber des Gegners Schlechtigkeit wissen nun, selbst wenn ich davon schweige, die meisten von euch Bescheid, so daß es mir sicherlich an Zeugen nicht fehlen wird, wenn ich etwas darüber sage: ich will jedoch zunächst durch folgende Erwägungen gleicher Art (wie die bisherigen) meinen Gegner als äußerst unverschämten Lügner mit diesem seinem Zeugnisse erweisen. Merke auf, Nikodemos: wenn du es warest, der dem Pyrrhos deine Schwester anverlobt hat, und wenn du wußtest, daß eine eheliche Tochter von ihr hinterblieben war, wie konntest du es da zulassen, daß unserem Bruder das Erbe ohne (Rücksicht auf) die eheliche Tochter gerichtlich zuerkannt wurde, die, wie du behauptest, unser Oheim hinterlassen hatte? Oder wußtest du nicht, daß im Falle der gerichtlichen Zuerkennung des Erbes deine Nichte als unehelich hingestellt wurde? Denn sowie jemand (anders) das Erbe zugesprochen erhielt, stellte er doch die Tochter des Erblassers als unehelich hin. Ja, noch vorher (schon hatte das) Pyrrhos (getan), als er meinen Bruder sich als Sohn annahm: denn weder letztwillig verfügen darf man, noch jemandem etwas vermachen von seinem Vermögen ohne Rücksicht auf die Töchter, wenn anders jemand bei seinem Tode eheliche Töchter hinterläßt[1]). Ihr werdet das erkennen, wenn ihr den Wortlaut der Gesetze verlesen hört. Lies ihnen diese vor! 40 41 42

Gesetze.

Glaubt ihr nun, er, der das Verlöbnis bezeugt hat, würde von alledem etwas haben geschehen lassen? Würde er nicht vielmehr, als der Antrag auf Zuerkennung des Erbes gestellt und von Endios mit Erfolg verfochten wurde, im Interesse seiner Nichte Protest erhoben haben, und würde er nicht vielmehr eine Zeugniseinrede eingebracht haben, daß deren väterliches Erbe nicht dem Endios gerichtlich zugesprochen werden dürfe? Daß aber in der Tat unser Bruder das Erbe gericht- 43

[1]) Ausführlicher wird dasselbe Gesetz § 68 zitiert. Vgl. II, 12.

lich zugesprochen erhielt und gar niemand es ihm damals streitig machte, darüber verlies die Zeugenaussage!

Zeugnis.

44 Als also dieser Zuerkennungsbeschluß erging, da wagte Nikodemos es nicht, auf das Erbe Anspruch zu erheben, noch wagte er eine Zeugniseinrede dafür einzulegen, daß seine Nichte eine eheliche Tochter sei, die Pyrrhos hinterlassen hätte.

45 Was nun den Zuerkennungsbeschluß angeht, so könnte man sich vielleicht mit einer Lüge euch gegenüber zu helfen suchen: er sei ihnen unbekannt geblieben, das könnte der Gegner vorschützen, oder er könnte uns beschuldigen, daß wir lügen. Das wollen wir deshalb beiseite lassen: als aber Endios dem Xenokles deine Nichte verlobte, da hast du es zugelassen, Nikodemos, daß die Tochter des Pyrrhos von seinem angetrauten Weibe als seine Tochter von einer Dirne 46 verlobt wurde? Und da hast du nicht beim Archon[1]) eine Klage eingereicht[2]) wegen Schädigung der Erbtochter, die seitens des adoptierten Sohnes schimpflich behandelt und um ihr väterliches Erbe gebracht wurde? Und doch sind einzig und allein gerade diese Klagen gefahrlos für die Kläger, und es steht 47 jedem beliebigen frei, sich der Erbtöchter anzunehmen. Denn es haftet keine Buße[3]) an den beim Archon eingegebenen Klagen, selbst dann nicht, wenn die Eingeber der Klage keine

---

[1]) Beim Eponymos; ἐπιμελεῖται δὲ καὶ τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλήρων Aristot. Athen. pol. 56, 7. Das Gesetz steht bei [Dem.] XLIII, 75. Es war das die εἰσαγγελία κακώσεως ἐπικλήρου.

[2]) Es sind Tatsachen, die der Sprecher dem Gegner in Frageform vorhält, darum ist in 45 ἂν von der Aldina falsch neben ἐπέτρεψας gesetzt und muß in 46 ἂν mit Buermann gestrichen und der Aorist εἰσήγγειλας mit Schoemann hergestellt werden, so wie Wyse den Text gegeben hat.

[3]) ἐπιτίμιον, jede im voraus festgesetzte Strafe (Thalheim, P.-W. VI, 221 fg.); gedacht ist hier an die Buße von 1000 Drachmen, die den traf, der in öffentlicher Klage nicht den fünften Teil der Richterstimmen erhielt.

einzige Stimme für sich erhalten; weder Strafgelder[1]) noch sonst irgend eine Gebühr[2]) wird bei diesen Klagen erlegt; vielmehr ist es für die Kläger (ganz) gefahrlos, solche Klage einzureichen, und zwar für jeden beliebigen; den Beklagten dagegen drohen im Falle ihrer Verurteilung die höchsten Strafen bei diesen Klagen[3]). Demnach, wenn (wirklich) die 48 Nichte dieses (Mannes) von einem angetrauten Weibe unserem Oheim geboren war, hätte es da wohl Nikodemos zugelassen, daß sie verlobt wurde, als wäre sie einer Dirne Tochter? Und wenn es schon geschehen war, würde er nicht beim Archon eine Klage eingereicht haben[4]), daß die Erbtochter schimpflich behandelt werde von dem, der sie solchergestalt verlobt haben sollte? Wahrlich[5]), wenn das wahr wäre, was du jetzt gewagt hast zu bezeugen, dann würdest du alsbald, sofort damals Rache an dem Uebeltäter genommen haben! Oder willst du vorschützen, auch das sei dir unbekannt geblieben? Und weiter, auch an der Mitgift, die ihr mitgegeben wurde, 49 hast du es nicht gemerkt? Dann war es schon aus diesem einen Grunde selbstverständlich deine Pflicht, voller Entrüstung den Endios zu verklagen, wenn er selber sich zum Besitze eines Hauswesens im Werte von drei Talenten für berechtigt hielt, als ob es ihm zustände, wenn er dagegen der ehelichen

---

[1]) πρυτανεῖον, von Kläger und Beklagtem hinterlegte Geldsumme, abgestuft nach der Höhe des Klageobjekts; die verlierende Partei verlor ihr Geld und mußte der siegreichen das ihre ersetzen. Vgl. Harpokr. s. v. πρυτανεῖα. Boeckh, Die Staatshaushaltung der Athener I^3, 1886, 416 ff.

[2]) παράστασις, kleine Geldsumme, die bei manchen Klagen der Kläger für das Anhängigmachen der Klage zu zahlen hatte: vgl. Harpokr. s. v. (mit Bezug auf diese Isaiosstelle) ἔστι δὲ δραχμὴ καταβαλλομένη ὑπὸ τῶν δικαζομένων τὰς ἰδίας δίκας. Boeckh, a. a. O. 419 ff.

[3]) S. § 62.

[4]) Hier ist der Aorist εἰσήγγειλε, den Schoemann hergestellt hat, notwendig neben ἐπέτρεψεν ἄν, das vorhergeht.

[5]) Statt des überlieferten καί ist eine kräftige Versicherungspartikel notwendig; καίτοι genügt wohl schon.

Tochter ganze tausend Drachmen[1]) mitzugeben sich für berechtigt hielt, als Mitgift bei ihrer Verheiratung mit einem anderen. Würde dann nicht der Gegner voller Aerger hierüber den Endios verklagt haben? Gewiß, beim Zeus, wenn die 50 Sache auf Wahrheit beruhte. Auch glaube ich von vornherein nicht, daß jener (Endios) oder natürlich sonst je ein Adoptivsohn so töricht und zugleich so unbekümmert um die bestehenden Gesetze ist, daß er beim Vorhandensein einer ehelichen Tochter des Erblassers diese einem anderen sollte gegeben haben an seiner Statt. Denn er wußte doch ganz genau, daß[2]) wenigstens den von der ehelichen Tochter geborenen Kindern das Erbrecht am ganzen großväterlichen Vermögen zusteht. Sollte da einer, der das weiß, einem anderen das Seine überlassen, noch dazu, wenn es sich um so viel handelt, wie (das Vermögen), worauf diese (unsere Gegner) Anspruch erhoben 51 haben? Scheint es denn einem von euch glaublich, ein

---

[1]) Nach Harpokr. (s. v. νοθεῖα· τὰ τοῖς νόθοις ἐκ τῶν πατρῴων διδόμενα . . . · ἦν δὲ μέχρι χιλίων δραχμῶν) die höchste bei νόθοι gestattete Summe.

[2]) Daß Isokrates διότι zur Meidung des Hiatus braucht (Benseler, De hiatu, Freiberg 1841, 16), nicht bloß in der Bedeutung von διὰ τοῦτο ὅτι (XVIII, 31; VI, 16; XV, 263; epist. II, 22), sondern statt ὅτι zur Einleitung abhängiger Aussagesätze, ist bekannt; und zwar findet sich dieses διότι in den ältesten Reden des Isokr., seinen Gerichtsreden (XVIII, 1; XX, 8; XVI, 43), in den Reden seiner Blüte- (IV, 48; XIV, 23; VI, 24) wie seiner Spätzeit (XV, 133; V, I). Das beweist zur Genüge (vgl. auch Dinarch. II, 5), daß im 4. Jahrh. dieser Gebrauch von διότι, der in der späteren Zeit sehr beliebt wird (vgl. Kallenberg, Rhein. Mus. LVII, 1912, 16 ff.) neben dem gewöhnlichen ὅτι allezeit möglich war, eine Ausdrucksweise der attischen Umgangssprache (vgl. Pfister, Philol. LXXIII, 1914/6, 559), die hier und da, absichtlich (bei Isokr.) oder unabsichtlich, in der Literatur auftaucht. Jedenfalls hat man kein Recht, das überlieferte διότι dieser Isaiosstelle zu beanstanden; die Aenderung in ὅτι ist bereits in der Hamburger Aldina vorgenommen, deren Randbemerkungen auf die Noten Murets in der Leidener Aldina zurückgehen (vgl. Antiphon ed. Jernstedt, Petersburg 1880, praef. p. VII, Anm. 4; Thalheim, Jbb. f. Philol. 115, 1877, 678 fg.).

Adoptivsohn sollte so unverschämt und frech gewesen sein, nicht einmal den zehnten Teil vom väterlichen Vermögen der ehelichen Tochter bei ihrer Verheiratung mitzugeben? War dies aber doch geschehen, scheint es euch da glaublich, daß der Oheim es zugelassen hätte, er, der bezeugt hat, er habe ihre Mutter rechtmäßig verlobt? Ich kann das nicht glauben, vielmehr würde er auf das Erbe Anspruch erhoben haben, er würde eine Zeugniseinrede dagegen eingelegt haben, er würde eine Klage beim Archon eingereicht haben[1]), ja wenn es noch ein anderes, wirksameres Mittel gab als die genannten, er würde sie alle zur Anwendung gebracht haben. 52 Endios hat nun wirklich (das Mädchen) als Tochter einer Dirne verlobt, das nach Nikodemos' Aussage seine Nichte ist; dieser aber hielt es (trotzdem) weder für angebracht, dem Endios das Erbe des Pyrrhos streitig zu machen, noch für angebracht[2]), ihn, der seine Nichte, als sei sie einer Dirne Tochter, verlobt hatte, beim Archon zu verklagen, noch ärgerte er sich im geringsten über die (geringe) Mitgift, die man ihr gab, sondern alles das ließ er (ruhig) geschehen. Die Gesetze aber enthalten über das alles genaue Vorschriften. 53 Er soll euch nun zuerst das Zeugnis über die Zuerkennung des Erbes nochmals vorlesen, sodann dasjenige über die Verlobung des Weibes. Lies ihnen vor!

Zeugnisse.

Verlies nun auch die Gesetze[3])!

Gesetze.

Nimm nun auch des Gegners Zeugenaussage!

Zeugnis.

---

[1]) Den Aor. εἰσήγγειλεν ἂν hat Schoemann hergestellt.

[2]) Das wiederholte ἠξίωσεν hat Bannier, Rhein. Mus. LXVII, 1912, 554 gelegentlich der Betrachtung von Wiederholungen desselben Wortes in attischen Urkunden m. R. verteidigt.

[3]) τοὺς τῶν ἐπικλήρων, wie Dem. XXXVII, 45 sagt.

54 Wie könnte nun[1]) jemand überzeugender bei einer Klage wegen falschen Zeugnisses seinen Beweis führen, als auf Grund dessen, was die Gegner selbst getan haben, und auf Grund aller eurer Gesetze?

Was über diesen (Nikodemos) zu sagen war, ist nun wohl zumeist gesagt: richtet aber eure Blicke auch auf den, der die Nichte dieses Mannes zur Frau hat, ob etwa auch da ein Anzeichen dafür sich ergibt, daß das erlogen ist, was Nikodemos 55 bezeugt hat. Daß er sich verlobt und verheiratet hat mit seiner Frau als einem Hetärenkind, das ist durch Zeugenaussagen erwiesen: und daß dieses Zeugnis der Wahrheit entspricht, das hat Xenokles selber durch sein Tun schon seit langer Zeit als wahr bezeugt. Denn hätte er nicht von Endios seine Frau als ein Hetärenkind anverlobt erhalten, da hätte er klärlich, zumal er schon Kinder in diesem Alter[2]) von seiner Frau hat, dem Endios noch bei dessen Lebzeiten zugunsten der ehelichen Tochter das väterliche Vermögen streitig 56 gemacht, besonders wenn er entschlossen war, die Adoption des Endios durch Pyrrhos nicht als vollzogen anzuerkennen. Denn als ob er sie in keiner Weise[3]) anerkennen könnte, wandte er sich gegen die Zeugen, die bekundet haben, bei der letztwilligen Verfügung des Pyrrhos zugegen gewesen zu sein. Und (zum Beweise) dafür, daß ich die Wahrheit spreche, wird er euch das Zeugnis, das abgelegt worden ist, vorlesen. Lies ihnen vor!

Zeugnis.

57 Aber auch folgendes zeigt fürwahr deutlich, daß sie die Adoption des Endios durch Pyrrhos nicht als vollzogen anerkennen. Die Gegner würden sonst nicht den letzten (tatsächlichen) Erben des Hauses übergangen und im Namen der

---

[1]) Ich ziehe vor mit Dobree οὖν ⟨ἂν⟩ zu lesen; über die Notwendigkeit des ἂν s. Knop, Prgr. Celle 1892, 11 fg.

[2]) Das Ehepaar war nach § 31 schon 8 Jahre verheiratet.

[3]) ὡς γὰρ (so Buermann statt δὲ) οὐχ ὁμολογῶν πως ἐπεσκήπτετο erscheint mir vollkommen verständlich.

Frau den Anspruch auf das Erbe des Pyrrhos erhoben haben. Pyrrhos war ja schon mehr als zwanzig Jahre gestorben, Endios ist aber im Monat Metageitnion[1]) vorigen Jahres gestorben, und sofort, drei Tage später, machten die Gegner den Erbanspruch geltend. Das Gesetz aber bestimmt eine Frist von fünf Jahren für die Zuerkennung des Erbes nach dem Tode des Erben[2]). Zweifellos mußte die Frau von zwei Möglichkeiten die eine wählen: entweder dem Endios bei seinen Lebzeiten das väterliche Vermögen streitig machen oder nach dem Tode des Adoptivsohnes die gerichtliche Zuerkennung des brüderlichen Nachlasses beantragen, zumal wenn, wie die Gegner behaupten, er sie dem Xenokles als seine rechtmäßige Schwester anverlobt hatte. Denn wir wissen ja alle genau, daß Geschwistererbe uns allen nur durch gerichtlichen Zuerkennungsbeschluß zuteil wird, daß dagegen, wenn einer aus seiner Ehe eheliche Kinder hat, es niemand nötig hat, sich das väterliche Vermögen erst zuerkennen zu lassen. Darüber braucht man ja kein Wort zu verlieren: denn alle, ihr[3]) wie auch die übrigen Bürger, besitzen ohne gerichtliche Zuerkennung ein jeder sein väterliches Erbe. Die Gegner allerdings sind bei dem Grade von Frechheit angelangt[4]), daß sie dem Adoptivsohne das Recht absprachen, die Zuerkennung des ihm vermachten Vermögens zu beantragen, dagegen für die Phile, von der sie doch behaupten, sie sei als eheliche Tochter des Pyrrhos hinterblieben, Zuspruch des väterlichen Erbes verlangten. Und doch — was ich schon vorher hervor-

58

59

60

---

[1]) Der zweite Monat des attischen Jahres, August bis September.

[2]) Das Gesetz über erneute διαδικασία κλήρου, einer Erbschaft, die schon im Besitz von Erben sich befindet, steht bei [Dem.] XLIII, 16. Da heißt es: ἐὰν δὲ μὴ ζῇ ὁ ἐπιδικασάμενος τοῦ κλήρου, προσκαλείσθω (τὸν ἐπιδεδικασμένον πρὸς τὸν ἄρχοντα) κατὰ ταὐτά (wie wenn er noch lebte), ᾧ ἂν ἡ προθεσμία μήπω ἐξήκῃ. Die προθεσμία, der Verjährungstermin, betrug nach dieser Isaiosstelle 5 Jahre.

[3]) Man wird gut tun, mit Buermann καὶ vor ὑμεῖς einzuschieben.

[4]) S. zu I, 2.

gehoben habe — wenn man eigene eheliche Kinder hinterläßt[1]), brauchen die Kinder sich das väterliche Vermögen nicht erst gerichtlich zuerkennen zu lassen; wenn man aber durch letztwillige Verfügung Söhne[2]) adoptiert, dann müssen diese die gerichtliche Zuerkennung des vermachten Vermögens
61 beantragen. Denn den einen wird, weil sie aus der Ehe entsprossen sind, wohl niemand so leicht das väterliche Vermögen streitig machen; aber gegen Adoptivkinder suchen samt und sonders die Geschlechtsverwandten Ansprüche geltend zu machen. Damit nun nicht aufs Geratewohl[3]) die Nachlaßzuerkennung an jeden beliebigen, der Anspruch erhebt, erfolgt und nicht mancher es wagt, als wenn die Erbschaften herrenloses Gut wären, sie sich zusprechen zu lassen, aus diesem Grunde erwirken alle Adoptivkinder die Zuerkennungs-
62 beschlüsse für sich. Keiner von euch glaube deshalb, Xenokles würde, wenn er seine Frau wirklich für eine eheliche Tochter hielte, in ihrem Namen den Antrag auf gerichtlichen Zuspruch des väterlichen Nachlasses gestellt haben, vielmehr hätte die eheliche Tochter ihr väterliches Vermögen einfach in Besitz genommen, und wenn jemand es ihr wegzunehmen oder mit Gewalt sie aus dem väterlichen Erbe zu vertreiben versucht hätte[4]), so hätte der Gewalt Anwendende nicht nur Zivilklage

---

[1]) Dobree schob ἂν vor dem überlieferten καταλείπωσι ein. Richtiger scheint es mir, mit Vollert, Prgr. Schleiz 1885, 17 καταλείπουσι herzustellen, dem folgenden εἰσποιοῦνται entsprechend.

[2]) In dem korrupten αὐτοὶ muß der Begriff „Söhne" stecken. Emperius (Opuscula ed. Schneidewin, Göttingen 1847, 316) konjizierte υἱοί. Da diese Form des Nom. Plur. für Isaios nicht in Betracht zu kommen scheint (s. Wyse z. d. St.), so ist ὑεῖς zu schreiben; dessen εις scheint vor folgendem εἰσποιοῦνται ausgefallen, der Rest des Worts (υι) in αὐτοὶ geändert zu sein.

[3]) Das muß wohl in dem nicht sicher zu emendierenden παρὰ τοῦ ἐντυχόντος stecken.

[4]) Daß ἐξῆγεν, zu dem nur der βιαζόμενος Subjekt sein kann, dem ἀφῃρεῖτο ἢ ἐβιάζετο koordiniert sein muß, hat Roeder, Beiträge 66 ff. richtig erkannt. Er setzte ἢ zwischen ἐβιάζετο und ἐξῆγεν und strich

zu bestehen gehabt, sondern hätte auch beim Archon öffentlich verklagt werden können mit Gefahr für seine Person und sein eigenes ganzes Vermögen[1]).

Und noch früher schon[2]) würden die Oheime des Pyrrhos, 63 wenn sie gewußt hätten, daß ihr Neffe eine eheliche Tochter hinterlassen habe und daß keiner von uns sie (zur Frau) nehmen wolle, es niemals zugelassen haben, daß Xenokles, der auf keinerlei Weise in verwandtschaftlichen Beziehungen stand zu Pyrrhos, die Frau nahm und heiratete, die nach der

---

ἂν hinter ἐξῆγεν sowie καὶ hinter πατρῴων. Ich vermute, καί, das zwischen ἐβιάζετο und ἐξῆγεν (ἓν διὰ δυοῖν) stand, war ausgelassen worden, wurde am Rande oder zwischen den Zeilen nachgetragen und an falscher Stelle (hinter πατρῴων) in den Text gesetzt, weshalb dann ἂν hinter ἐξῆγεν eingesetzt wurde. Ueber Randnotizen als Fehlerquellen in unseren Handschriften vgl. Brinkmann, Rhein. Mus. LVII, 1902, 481 ff. S. zu § 67; V, 14; VIII, 33; X, 17; XI, 10 u. 12.

[1]) Dabei wird hier wie § 2, mit Absicht ignoriert, daß nach § 22 Xenokles zunächst in der Tat den Versuch gemacht hat, sich im Namen seiner Frau durch ἐμβάτευσις in den Besitz des Pyrrhoserbes, des Bergwerks in Besa, zu setzen. Er hat aber das Vergebliche dieses Versuches vorausgesehen und auch das aus der ἐξαγωγή sich ergebende Rechtsmittel der δίκη ἐξούλης zum Schutze schon ausgeübten Besitzes trotz der mitgenommenen Zeugen nicht angewendet, auch keine εἰσαγγελία κακώσεως ἐπικλήρου beim Archon eingereicht, sondern nur ἐπιδικασία beantragt. Durch die δίκη ἐξούλης (von ἐξείλλω — ἐξίλλω, vgl. Harpokr. s. v.; über Art und Umfang dieser Klage s. Thalheim, P.-W. VI, 1699. Gegen Rabel, Δίκη ἐξούλης und Verwandtes, Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtswissenschaft, Romanist. Abtlg. XXXVI, 1915, 340 ff., bes. 371 fg. wendet sich Lipsius ebenda XXXVII, 1916, 1 ff.; vgl. Naber, Ἐξούλης δίκη cui competat, Mnemos. XXXVIII, 1915, 184 ff.) wurde der Beklagte zugleich Staatsschuldner und bis zur Bezahlung der bürgerlichen Rechte beraubt (ἄτιμος); das ist's, was hier als Gefahr περὶ τοῦ σώματος (= ἐπιτιμίας) καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης bezeichnet wird. Die Eisangelie beim Archon führte zu schätzbarem Prozeß vor der Heliaia (Gesetz bei [Dem.] XLIII, 75). Ueber den Gegensatz σῶμα-οὐσία, persona-res vgl. Hirzel, die Person, Sitz. Ber. Akad. München 1914, 10. Abhdlg., S. 14.

[2]) τοῦ Ξενοκλέους hat Buermann gestrichen; vielleicht ist hinter ἔτι δ'ἂν πρότερον τοῦ Ξενοκλέους eine Lücke im Text, wofür das doppelte ἂν (ἔτι δ'ἂν und οὐκ ἄν ποτε) zu sprechen scheint.

Verwandtschaft ihnen zukam. Das wäre ja ganz widersinnig.
64 Die Frauen, die von ihren Vätern verheiratet sind und schon bei ihren Männern gewohnt haben — und keiner dürfte für sie doch wohl besser gesorgt haben als ihr (eigener) Vater —, auch diese (Frauen), die so (glücklich) verheiratet sind, gibt das Gesetz frei zur gerichtlichen Inanspruchnahme für die nächsten Verwandten, falls ihr Vater stirbt, ohne eheliche Brüder von ihnen zu hinterlassen, und in der Tat sind schon viele, die in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben, wieder von
65 ihren Frauen getrennt worden[1]). Demnach dürfen die von ihren Vätern verheirateten (Frauen) nach dem Gesetze unbedingt gerichtlich angesprochen werden: dem Xenokles aber sollte das einer von den Oheimen des Pyrrhos, falls jener eine eheliche Tochter hinterlassen hätte, gestattet haben, daß er die Frau, die nach der Verwandtschaft ihnen zukam, nahm und heiratete, und daß er seinerseits eines solchen Vermögens
66 Erbe wurde an ihrer Statt? Glaubt das nicht, ihr Männer; denn kein Mensch haßt seinen Vorteil, und niemand stellt die anderen höher als sich selbst. Wenn sie nun vorgeben, wegen der Adoption des Endios habe die Frau nicht gerichtlichem Zuspruch unterlegen, und aus diesem Grunde behaupten, sie nicht für sich beansprucht zu haben, so muß man zunächst danach fragen, warum[2]) sie zwar die Adoption des Endios seitens des Pyrrhos als geschehen anerkennen, aber doch den Zeugen für diese Tatsache entgegenzutreten versucht haben,
67 und ferner[3]) unter Uebergehung des letzten tatsächlichen

[1]) Daß diese harte Bestimmung wirklich gesetzlich gewesen sei, bezweifelt Lipsius, D. Att. Recht 545 nach Ledl, Studien zum att. Epiklerenrechte I, Prgr. Graz 1907, 7 ff.; dagegen Thalheim, Berl. philol. Woch. 1912, 1059/60.

[2]) Das überlieferte εἰ ist mit Naber (Mnemos. N. S. V, 1877, 401) in τί zu ändern.

[3]) Da das konzessive ὁμολογοῦντες zu beiden Prädikaten (ἐπεσκημμένοι εἰσὶν und ἠξίωσαν) gehört, ist die seit Reiske angenommene Wiederholung von εἰ bzw. τί unrichtig.

Erben des Hauses den Anspruch auf das Erbe des Pyrrhos zu erheben gewagt haben wider das Gesetz! Außerdem fragt sie danach, ob denn einer, der ein eheliches Kind ist, sein Erbe[1]) sich erst schriftlich zusprechen läßt. Darum befragt sie angesichts ihrer Unverschämtheit! Daß die Frau gerichtlichem Zuspruch unterlag, wenn sie nämlich als eheliche Tochter hinterblieben wäre, das ist aus den Gesetzen aufs deutlichste zu erkennen. Das Gesetz sagt ausdrücklich, man 68 darf, wie man immer will, über das Seine testamentarisch verfügen, wenn man keine männlichen ehelichen Kinder hinterläßt[2]); wenn man aber nur weibliche hinterläßt, (nur) mit diesen[3]). Mithin darf man mit den Töchtern zusammen das Seinige vermachen und darüber verfügen; ohne die ehelichen Töchter hingegen ist es gar nicht möglich, weder eine Adoption vorzunehmen noch irgend etwas von dem Seinen jemandem zu vermachen. Mithin, wenn Pyrrhos, ohne seine eheliche 69 Tochter (ihm zu geben), den Endios sich als Sohn adoptierte, so wäre dessen Adoption nach dem Gesetze ungültig gewesen; wenn er ihm aber die Tochter verheiratete und, nachdem er unter dieser Bedingung die Adoption vorgenommen, sein Erbe hinterließ, wie konntet ihr, des Pyrrhos Oheime, es dann zulassen, daß sich Endios das Erbe des Pyrrhos zusprechen ließ ohne die eheliche Tochter, falls jener eine hatte, obwohl ihr doch bezeugt habt, euer Neffe habe euch aufgetragen, euch dieses seines Kindleins anzunehmen? Aber, mein Lieber, das 70 ist uns doch ganz unbekannt geblieben, so werdet ihr wohl

---

[1]) τῶν vor αὐτοῦ, das Reiske einsetzte, ist notwendig; offenbar war es ausgefallen, wurde zwischen den Zeilen nachgetragen, an falscher Stelle (hinter τις) in den Text gesetzt und infolgedessen γνήσιος ὤν in γνησίων verändert; also als das Ursprüngliche stelle ich her εἴ τις γνήσιος ὤν τῶν αὐτοῦ. S. zu § 62.

[2]) S. zu II, 1.

[3]) D. h., der eingesetzte Erbe muß zugleich die Erbtochter heiraten. Der Wortlaut des Gesetzes bei [Dem.] XLIII, 51; dazu A. Körte, Philol. LXV, 1906, 393.

sagen: als aber Endios die Frau verlobte und verheiratete, da habt ihr, die Oheime, es zugelassen, daß die Tochter eures eigenen Neffen als Kind einer Dirne jenem verlobt wurde, obwohl ihr doch behauptet, zugegen gewesen zu sein, als euer Neffe sich mit ihrer Mutter verlobte, um sie den Gesetzen gemäß als Ehefrau zu haben, und außerdem auch (behauptet), am zehnten Lebenstage dieses (Mädchens) wäret ihr eingeladen

71 gewesen und hättet mitgefeiert? Und außerdem — und das ist wirklich unerhört! — während ihr selber behauptet, euer Neffe habe euch aufgetragen, euch dieses seines Kindleins anzunehmen, da habt ihr euch in der Weise seiner angenommen, daß ihr das Mädchen als Dirnenkind verloben ließet, obwohl es den Namen eurer eigenen Schwester führte[1]), wie ihr bezeugt habt?

72 Aus diesem (allen) also, (was ich gesagt), ihr Männer, und aus dem Hergang der Sache selbst ist es leicht zu erkennen, daß diese (unsere Gegner) die schamlosesten Menschen sind. Zu welchem Zwecke hätte denn unser Oheim, wenn er eine eheliche Tochter hinterlassen hätte, meinen Bruder als seinen Adoptivsohn hinterlassen sollen? Etwa weil er andere Verwandte hatte, die ihm näher standen als wir, denen er aber den rechtlichen Anspruch auf seine Tochter dadurch entziehen wollte, daß er meinen Bruder sich als Sohn adoptierte? Aber weder war noch ist einer vorhanden, da er ja eben[2]) keine ehelichen Kinder hatte, der ihm näher verwandt wäre als wir, auch nicht einer. Denn er hatte keinen Bruder noch Bruder-Kinder, und seiner Schwester Kinder waren eben wir.

73 — Aber, beim Zeus, er hätte wohl einen anderen Verwandten adoptiert und ihm sein Erbe und dazu seine Tochter zu eigen gegeben[3]). Doch wozu hätte er sich so offenkundig auch nur mit irgend einem seiner Verwandten entzweien sollen, da es

---

[1]) Kleitarete nach § 30.

[2]) Das wird noch einmal absichtlich hervorgehoben; darum erscheint mir Sauppes δή statt des überlieferten δέ am besten.

[3]) Der Satz ist als Einwurf des Gegners gedacht.

ihm freistand, falls er wirklich mit der Schwester des Nikodemos rechtmäßig verlobt und verheiratet gewesen wäre, die Tochter, die sie ihm geboren haben wollte, bei seiner Bruderschaft als sein eheliches Kind einzuführen[1]) und sie so samt seinem ganzen Erbe der gerichtlichen Zuerkennung (bei seinem Tode) zu überlassen, mit der Bestimmung, daß man von den Kindern seiner Tochter ihm einen Sohn einsetzen solle[2])? Denn[3]) klärlich wußte er ganz genau, wenn er eine Erbtochter 74 hinterließ, mußte von zwei (möglichen) Fällen der eine auf sie Anwendung finden: entweder mußte sie einer von uns, ihren nächsten Verwandten, durch gerichtliche Zuerkennung zur Frau erhalten, oder wenn keiner von uns sie nehmen wollte, mußte einer von diesen Oheimen, die jetzt als Zeugen aufgetreten sind, und falls auch diese nicht, sonst einer von den anderen Verwandten auf die gleiche Weise samt dem ganzen Vermögen den Gesetzen gemäß diese (Tochter) durch gerichtliche Zuerkennung zur Frau erhalten. Das wäre also 75 das Ziel gewesen, das er durch die Einführung seiner Tochter bei seiner Bruderschaft und ohne die Adoption meines Bruders erreicht hätte; dadurch aber, daß er diesen adoptierte und jene nicht (bei der Bruderschaft) einführte, erklärte er sie, wie es seine Pflicht war, für unehelich und nicht erbberechtigt, diesen (meinen Bruder) dagegen machte er zum Erben seines Nachlasses. Daß aber wirklich unser Oheim 76 weder ein Hochzeitsmahl[4]) gegeben hat noch die Tochter, die

---

[1]) S. zu II, 14.

[2]) Durch postume Adoption.

[3]) Das versichernde μὲν (mit Buermann) zu streichen ist kein Grund; vgl. Fuhr, a. a. O. 1035.

[4]) γαμηλίαν (sc. θυσίαν) εἰσήνεγκεν, Opfer und anschließender Schmaus; vgl. Pollux III, 42 ἡ δ' ἐπὶ γάμῳ θυσία ἐν τοῖς φράτορσι γαμηλία, καὶ τὸ ἔργον γαμηλίαν εἰσενεγκεῖν. Didymos (bei Harpokr.) ἐν τοῖς Ἰσαίου ὑπομνήμασιν . . . γαμηλίαν τὴν τοῖς φράτορσιν ἐπὶ γάμοις δεδομένην. . . . ἐν δὲ τοῖς εἰς Δημοσθένην ὁ αὐτὸς πάλιν γαμηλίαν φησὶν εἶναι τὴν εἰς τοὺς φράτορας εἰσαγωγὴν τῶν γυναικῶν. Hesych. s. v. γαμηλία . . . καὶ δεῖπνον ὃ τοῖς φράτορσιν ἐποίει ὁ γαμῶν. Hruza, Beiträge zur Geschichte des Familien-

die Gegner für eine eheliche ausgeben, bei seiner Bruderschaft einzuführen sich entschlossen hat, und das obgleich es deren Satzung[1]) erfordert, darüber wird er euch das Zeugnis der Mitglieder seiner eigenen Bruderschaft vorlesen. Lies vor! Du aber halte die Wasseruhr an[2]).

Zeugnis.

Nimm denn auch das Zeugnis darüber, daß er meinen Bruder adoptiert hat.

Zeugnis.

77 Werdet ihr nun daraufhin das Zeugnis des Nikodemos für glaubwürdiger halten als das, was unser Oheim selbst (durch sein Tun) bezeugt[3]) hat, und von ihr, die anerkanntermaßen jedem beliebigen zur Verfügung stand, wird jemand von diesem (Frauenzimmer) euch einzureden versuchen, unser Oheim habe es zum anvertrauten Weibe gehabt? Fürwahr, ihr werdet das, wie ich meine, nicht glauben, es müßte denn sein, daß er euch dartut, wie ich schon zu Anfang meiner 78 Rede sagte[4]), erstlich mit welcher Mitgift unser Gegner dem Pyrrhos seine Schwester anverlobt zu haben behauptet, sodann vor welchem Archon[5]) das angetraute Weib ihren Mann oder sein Haus verlassen hat, weiter von wem er sich ihre Mitgift hat wiedergeben lassen, nachdem der tot war, dem er sie anverlobt haben will; oder falls er sie etwa zurückgefordert hat, ohne sie in ganzen zwanzig Jahren wiedererlangen zu können, welche Klage auf Unterhalt oder auf die Mitgift als solche im Namen des angetrauten Weibes der Gegner gegen

---

rechtes I, Erlangen-Leipzig 1892, 142 ff. will darin eine freiwillige Gebühr sehen, die der Neuvermählte seiner Phratrie zu leisten hatte. Vgl. Thumser, Serta Harteliana, Wien 1896, 191 fg.

[1]) Kein allgemeiner νόμος, sondern der νόμος seiner Phratrie; s. zu II, 14.

[2]) S. zu II, 34.

[3]) Isaios braucht das Substantiv ἐκμαρτυρία (s. zu § 18), weil der tote Pyrrhos nicht mehr selbst vor Gericht Zeugnis ablegen kann.

[4]) S. § 8 ff.

[5]) Die Frau mußte, um Scheidung zu bewirken, persönlich beim Archon τὸ τῆς ἀπολείψεως γράμμα abgeben; vgl. Plut. Alcib. 8.

den Inhaber von Pyrrhos' Erbe erhoben hat. Ferner hat der 79 Gegner außerdem noch zu zeigen, wem er früher oder später seine Schwester noch verlobt hat, oder ob sie noch von einem anderen Kinder geboren hat. Darüber also verlangt von ihm Auskunft, und den Hochzeitsschmaus für die Mitglieder seiner Bruderschaft wollet auch nicht vergessen! Denn das ist keines der kleinsten Beweisstücke gegen das Zeugnis des Gegners. Denn wenn er sich zum Verlöbnis entschloß, so hätte er sich natürlich auch dazu entschlossen, einen Hochzeitsschmaus ihretwegen den Mitgliedern seiner Bruderschaft zu geben und die Tochter, die sie ihm geboren haben wollte, als sein eheliches Kind (bei ihnen) einzuführen. Und[1]) in seiner Gemeinde 80 würde er als Besitzer eines Hauswesens im Werte von drei Talenten, wenn er wirklich verheiratet gewesen wäre, genötigt gewesen sein, im Namen seiner ehelichen Gattin am Thesmophorienfeste die anderen Frauen zu bewirten[2]) und auch alle übrigen geziemenden Leistungen in seiner Gemeinde für seine Frau[3]) zu übernehmen entsprechend einem so bedeutenden Vermögen. Indessen nie und nimmer wird sich herausstellen, von (alle)dem sei etwas geschehen. Die Mitglieder der Bruderschaft haben euch schon ihr Zeugnis abgelegt; nimm nun auch noch das Zeugnis der Mitglieder seiner Gemeinde!

Zeugnis.

---

[1]) Entweder ist τε mit Sauppe zu streichen oder καὶ mit Fuhr; vgl. C. Schmidt, De usu particulae τε apud orr. Att., Diss. Rostock 1891, 22; gegen Thalheims καὶ ἐν δὲ s. Fuhr, a. a. O. 1034.

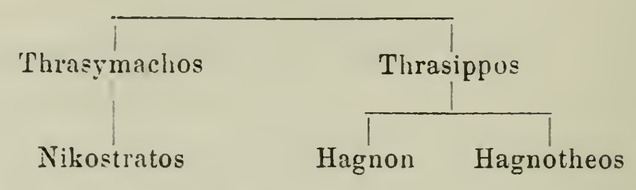
[2]) θεσμοφόρια ἑστιᾶν τὰς γυναῖκας; die Frauen jedes Demos wählten zur Ausrichtung des Demeterfestes der Thesmophorien (vgl. A. Mommsen, Feste der Stadt Athen, 1898, 308 ff.) aus ihrer Mitte zwei der vermöglichsten, vgl. Isae. VIII, 19. Ein Verzeichnis der von den beiden ἄρχουσαι für das Festopfer zu leistenden Lieferungen in einem Dekrete des Demos Cholargos aus dem Archontate des Ktesikles = 334/3 publiziert von Michon, Extrait des Mémoires prés. à l'Acad. des Inscr. et Belles Lettres XIII, Paris 1913 (mir unzugänglich), besprochen von Ziehen, Berl. philol. Woch. 1917, 1257 ff.

[3]) Was das für weitere λῃτουργίαι waren, ist unbekannt.

Rede IV.

Ueber des Nikostratos Erbe.

Vgl. Dobree, Adversaria I, 1874, 295 fg. Moy. Étude, 1876, 175 ff. Hitzig, Studien, 1883, 20 ff. Blaß, Att. Ber. II[2], 1892, 541 ff. Jebb, The Att. orr. II[2], 1893, 322 ff.



Die Stadt Ake (Akko) an der syrisch-palästinensischen Küste war der Sammelplatz, von dem aus im Frühjahr 374 die erfolglose Expedition des Perserkönigs gegen Aegypten aufbrach (Diodor. XV, 41; E. Meyer, Gesch. d. Altertums V, 1902, § 900); Pharnabazos führte den Oberbefehl, die griechischen Söldner, 20000 Mann, kommandierte der Athener Iphikrates. Zu diesen Söldnern gehörte ein Athener Nikostratos. Nach elfjähriger Abwesenheit von seiner Heimat fiel er wahrscheinlich eben auf jener Expedition (schon an der phönikischen Küste kam es zu Kämpfen, Polyaen. III, 9, 63): das Vermögen, das er sich in der Zeit seiner langen Kriegsjahre erworben hatte, im Betrage von 2 Talenten, wurde von Ake, wo er es deponiert haben mochte, nach Athen gebracht[1]). Ergötzlich ist die Schilderung, die wir in der Isaios-Rede (§ 7 ff.) von der Aufregung erhalten, die die braven Athener ergriff, als das Eintreffen dieser nicht unbeträchtlichen Geldsumme bekannt wurde. Alle möglichen Leute begründeten auf alle mögliche Weise ihre Erbansprüche. Zwei junge Leute, Hagnon und Hagnotheos, erhielten, unter Ablehnung aller sonstigen Ansprüche, die 2 Talente gericht-

[1]) Allerdings ist ἐξ Ἄκης in § 7 nur von Valckenaer hergestellt, aber unbedingt sicher, da es ja die Buchstaben des überlieferten ἐξάκις sind (nur ist ι statt des itazistischen η geschrieben). Der Akzent, Ἀκή oder Ἄκη, ist strittig; die Verwechslung mit ἐξάκις spricht für Ἄκη.

lich zugesprochen: sie hatten nachgewiesen, sie seien die rechten Vettern des verstorbenen Nikostratos, ihr Vater, Thrasippos, sei des Thrasymachos, des Vaters des Nikostratos, Bruder. Sie erwiesen denn auch dem Nikostratos die Ehren der Bestattung[1]). Etwas später erschien ein anderer Söldner, Chariades, in Athen, der 17 Jahre lang seine Heimat nicht wiedergesehen hatte, und erhob Anspruch auf das Vermögen seines Kameraden Nikostratos, der nicht der Sohn des Thrasymachos, sondern eines gewissen Smikros sei. Ein Kind, angeblich des Nikostratos, hatte er bei sich, dessen eheliche Geburt aber natürlich nicht zu erweisen war (die Gegner nennen es ein Hetärenkind). Er wies aber ein Testament des Nikostratos vor, das ihn selbst (den Chariades) zum Erben einsetzte. Zeugen, die bei der Abfassung dieses Testaments zugegen gewesen sein wollten, sowie Verwandte des Nikostratos, des Sohnes des Smikros, standen ihm zur Seite. Die beiden Brüder, Hagnon und Hagnotheos, mußten also von neuem den Besitz des Nikostratos-Erbes vor Gericht verteidigen; der Prozeß ist nach dem oben Gesagten wahrscheinlich einige Zeit nach 374, etwa 373/372 zur Verhandlung gekommen. Der ältere von ihnen, wahrscheinlich der immer zuerst genannte Hagnon, wird die Hauptrede gehalten haben. Ein älterer Freund ihres Hauses[2]), der schon mit ihrem Vater in nahem Verkehr gestanden hatte, steht ihnen als συνήγορος bei mit der erhaltenen Rede, die Isaios ihm verfaßt hat. Es ist also eine δευτερολογία oder ein

---

[1]) Dabei bleibt es ungewiß, ob sie das schon vor oder erst nach dem richterlichen Erkenntnis taten, das ihnen des Nikostratos Erbe zusprach.

[2]) In der Hypothesis steht: Ἰσαῖος οὖν ὁ ῥήτωρ, ὡς συγγενὴς ὢν τῶν περὶ τὸν Ἅγνωνα, λέγει συνηγορῶν αὐτοῖς, ein unbedingt falscher Schluß irgend eines Grammatikers; denn einerseits ist der Sprecher der Rede kein Verwandter des Hagnon, nur sein Freund (ἐπιτήδειος § 1), anderseits war Isaios in Athen nur Metoike, nicht Bürger, ganz abgesehen davon, daß das persönliche Auftreten eines Logographen vor Gericht keine Empfehlung der vertretenen Sache gewesen wäre.

ἐπίλογος[1]), was wir lesen; darum sehen wir nicht ganz klar, in welcher Weise die Brüder den gegnerischen Behauptungen entgegengetreten sind. Ihre Stellung war in der Tat sehr ungünstig: Das Testament, das Chariades vorlegte, und seine Zeugen konnten sie mit wirklich stichhaltigen Gründen kaum angreifen, und völlig hinfällig war ihr Erbanspruch, wenn der verstorbene Soldat Nikostratos nicht des Thrasymachos, ihres Oheims, Sohn war, wie sie behaupteten, sondern, wie Chariades behauptete, der Sohn eines Smikros. Was der συνήγορος vorbringt, sind denn auch fast durchweg nur ganz farblose allgemeine Erwägungen, die er allerdings mit der Miene vollster Sicherheit vorträgt.

Ein ganz kurzes Prooimion (von drei Zeilen) begründet des Sprechers Auftreten mit der alten Freundschaft zum Hause der Brüder. Nach dem (sehr bedenklichen) Bekenntnis, daß die Vorgänge in der Fremde sich der Beurteilung entziehen, sucht Sprecher — eine Erzählung fehlt der Synegorie naturgemäß — des Gegners testamentarischen Erbanspruch damit zu widerlegen, daß er die Verschiedenheit in der Angabe des Vaternamens (offenbar ein Kardinalpunkt der gegnerischen Argumentation) nur als Finte der Gegner hinstellt, die Verwirrung stiften soll (1—6). Des Chariades Anspruch sei ebensowenig begründet wie die aller früher abgewiesenen Konkurrenten, die des Nikostratos Erbe gewinnen wollten (7—10). Dann ein ganz allgemeiner τόπος: bekanntlich sei nichts leichter zu fälschen als Testamente (11—14). Dann folgende Ausführungen: Das Gesetz verlangt Zurechnungsfähigkeit des Testators — die ist nicht nachzuweisen, wenn die eine Partei das Testament an sich anficht (14—16); es ist immer mißlich, wie man es bei Testamenten tun muß, sich auf Zeugen zu verlassen (17): nach alledem verdienen die den Vorzug, die ihr Erbrecht mit Verwandtschaft begründen. Chariades war auch

---

[1]) Der handschriftliche Titel περὶ τοῦ Νικοστράτου κλήρου ist also wieder ungenau; es ist eine ὑπὲρ Ἅγνωνος καὶ Ἁγνοθέου συνηγορία.

gar kein so vertrauter Freund des Nikostratos, daß dieser ihn hätte adoptieren sollen; was Chariades zum Beweise für seine enge Verbindung mit Nikostratos vorgebracht hat, sei als falsch erwiesen (18—20)[1]. Immer wieder die Versicherung, die Verwandten verdienen also vor dem Testamentserben den Vorzug. Die Behauptung aber des Gegners, andere Leute, die ihm beistehen, seien des Nikostratos Verwandte, ist unsinnig; die würden doch selbst das Nikostratoserbe für sich beanspruchen, nicht es dem Chariades wegen des Testaments, das er vorweist, zu verschaffen suchen (21—25). Nach einer abschließenden Rekapitulation (26) stellt Sprecher seine Schützlinge und deren Vater als brave Bürger dem Chariades als üblem Verbrecher gegenüber, dem auf Tod und Leben der Prozeß gemacht werden müßte (27—30). Eine Bitte an die Richter, zugunsten seiner Schützlinge zu entscheiden, macht den Beschluß (31).

Ueber des Nikostratos Erbe.

1 Es sind Freunde von mir, ihr Männer, dieser Hagnon hier und Hagnotheos, und schon früher (war) ihr Vater (mein Freund). Drum erscheint es mir recht und billig, so gut ich imstande bin, ihnen mit meinem Worte beizustehen.

Was da im Auslande geschehen ist[2], darüber ist es weder möglich Zeugen ausfindig zu machen, noch leicht die Gegner, wenn sie eine Lüge vorbringen, zu widerlegen, weil keiner von diesen (meinen) beiden (Freunden) dorthin gekommen ist;

---

[1]) In diesem Abschnitt werden die einzigen etwas sachlichen Argumente erwähnt. Der Vorwurf, daß Chariades die Leiche des gefallenen Freundes nicht vom Schlachtfelde getragen und nicht verbrannt habe, ist aber auch nicht stichhaltig; das konnte er wahrscheinlich gar nicht tun, da er, wie Sprecher selbst sagt (§ 18), nicht zur selben τάξις wie Nikostratos gehörte.

[2]) Das hinter πραχθέντων überlieferte ὡς streicht man besser (so schon die Aldina), als daß man mit Dobree ein unpassendes ἴσως an seine Stelle setzt.

was aber hier geschehen ist, gibt euch, wie ich meine, genug der Beweise, daß alle, die auf Grund einer letztwilligen Verfügung[1]) auf das Erbe des Nikostratos Anspruch erheben,
2 euch täuschen wollen. Es ist nun angebracht, ihr Männer, an erster Stelle die Angabe der Namen zu untersuchen und festzustellen, welche der beiden Parteien in einfacherer und natürlicherer Weise ihren Antrag abgefaßt hat. Dieser Hagnon hier und Hagnotheos haben in ihrer Eingabe den Nikostratos einen Sohn des Thrasymachos genannt und bezeichnen sich
3 als dessen Vettern, und dafür bringen sie Zeugen bei; Chariades aber und seine Beistände behaupten, Nikostratos sei der Sohn eines Smikros, erheben aber trotzdem Anspruch auf das Erbe des Sohnes des Thrasymachos. Und diese (meine Freunde) machen durchaus keinen Anspruch auf jenen Namen; weder kennen sie ihn, noch geht er sie etwas an; sie behaupten nur, Nikostratos sei der Sohn des Thrasymachos, und ebenso nehmen
4 sie dessen Vermögen für sich in Anspruch. Ja, wenn sie über den Vaternamen des Nikostratos als (einen und) denselben einig und nur um das Erbe uneins wären, dann brauchtet ihr einzig und allein die Frage zu prüfen, ob jener Nikostratos, über dessen Persönlichkeit beide Parteien einig, eine letztwillige Verfügung gemacht hat; jetzt aber, wie ist es möglich, dem Manne zwei Väter zuzuschreiben? Denn das hat Chariades getan. Einerseits hat er selbst seinen Antrag gestellt auf Nikostratos, des Smikros Sohn, andererseits aber[2]) klagt er unter Hinterlegung des Strafgeldes[3]) gegen diese

---

[1]) κατὰ δόσιν im Gegensatz zu κατὰ γένος (§ 22) oder κατ' ἀγχιστείαν (V, 16), Schenkung durch Testament, identisch mit κατὰ διαθήκην (I, 41 und 43); vgl. Harpokr. s. v.

[2]) τούτοις δὲ (wofür Fuhr τε einsetzte) nach αὐτός τε glaubt C. Schmidt, De usu particulae τε apud orr. Att., Diss. Rostock 1891, 22 halten zu dürfen.

[3]) παρακατέβαλεν; er hat bei Geltendmachung seines Erbanspruches (ἀμφισβητεῖν) die παρακαταβολή hinterlegt, das Strafgeld, das verfiel, wenn seine Klage keinen Erfolg hatte; vgl. die Aufforderung des

(meine Freunde), die ihren Antrag auf des Thrasymachos Sohn gestellt haben, als wäre das dieselbe Persönlichkeit. Das 5 ist alles nichts weiter als Tücke und Machenschaft. Wenn der Sachverhalt einfach bleibt und von ihnen keine Verwirrung hineingetragen wird, dann wird es — der Meinung sind sie selbst — diesen (meinen Freunden) nicht schwer fallen darzutun, daß Nikostratos keine letztwillige Verfügung gemacht hat; wenn sie aber behaupten, der Vater sei nicht ein und dieselbe Person und dabei nichtsdestoweniger auf das (streitige) Erbe Anspruch machen, so wissen sie genau, daß diese hier dann mehr Worte darüber machen müssen, daß Nikostratos der Sohn des Thrasymachos war, als darüber, daß er keine letztwillige Verfügung gemacht hat. Ferner, hätten sie zu- 6 gestanden, daß Nikostratos ein Sohn des Thrasymachos sei, so wäre es ihnen nicht möglich, den Beweis anzutreten, daß diese (ihre Gegner) nicht jenes Vettern sind. Indem sie aber dem Verstorbenen einen anderen Vater verschaffen, haben sie nicht bloß über das Testament, sondern auch über die Verwandtschaft Erörterungen veranlaßt[1]).

Doch nicht nur hieraus könnt ihr erkennen, daß es (nur) 7 einige fremde[2]) Leute sind, die diese (Angriffe) gegen diese (meine Freunde) hier richten, sondern auch aus (alle) dem, was gleich anfangs sich zugetragen hat. Wer ließ sich nicht (das Haar) scheren, als damals die zwei Talente aus Ake[3]) an-

---

Heroldes bei [Dem.] XLIII, 55: εἴ τις ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τοῦ κλήρου . . . ἢ κατὰ γένος ἢ κατὰ διαθήκας. Harpokr. s. v. παρακαταβολὴ καὶ παρακαταβάλλειν. Böckh, Die Staatshaushaltung d. Athener I³, 1886, 430 ff.

[1]) Sie konnten also, so behauptet Sprecher, von der mit der Klepsydra zugemessenen Zeit nur die Hälfte für den Hauptpunkt ihres Beweises verwenden, für den Nachweis nämlich, daß das Testament gefälscht sei.

[2]) Neben Boekmeijers (Adnotationes criticae in orr. Att., Diss. Groningen 1895, 9) ἀλλότριοι (statt ἄλλοι), das auch Thalheim aufnimmt, ist τινές auch zu verstehen.

[3]) Ake (Akko), später Ptolemais, an der Küste Phöniziens südlich von Tyros (vgl. Harpokr. s. v., Einleitung S. 134, Anm.).

kamen? Wer trug nicht ein schwarzes Kleid, um durch seine Trauer Erbe des Vermögens zu werden? Wie zahlreich waren Verwandte und Söhne, die auf Grund einer letztwilligen Ver-
8 fügung Anspruch auf des Nikostratos Erbe erhoben! Demosthenes behauptete ein Neffe von ihm zu sein; aber seine Behauptung wurde von diesen (meinen Freunden) widerlegt, und er trat zurück. Telephos behauptete, Nikostratos habe ihn zum Universalerben eingesetzt; auch er blieb bald nachher still. Ameiniades erschien gar vor dem Archon mit einem Sohne von ihm, der noch keine drei Jahre alt war[1], und das, obgleich Nikostratos elf Jahre lang nicht mehr in Athen ge-
9 wesen war. Pyrrhos von Lamptrai[2]) behauptete, das Vermögen sei zwar von Nikostratos der Athene geweiht, ihm aber von jenem gleichfalls vermacht worden[3]. Ktesias von Besa[4] und Kranaos behaupteten zuerst, sie hätten einen Prozeß gegen Nikostratos um ein Talent gewonnen, und als sie das nicht beweisen konnten, nahmen sie ihre Zuflucht zu der Behauptung, er sei ein Freigelassener von ihnen; allein auch so
10 konnten sie das, was sie behaupteten, nicht beweisen[5]. Das

---

[1]) Brause, De aliquot locis Isocrateis, Prgr. Freiberg, 1843, 3 ff. hat gezeigt, daß entweder das Adj. auf -έτης (-έτις) allein bez. mit ὤν oder das Numerale mit dem Akkus. ἔτη und γεγονώς gesetzt wird; demgemäß korrigiert er hier τρί' ἔτη γεγονότα; vgl. Münscher, Gött. gel. Anz. 1907, 771. Wackernagel, Sprachl. Untersuchungen zu Homer, 1916, 254.

[2]) Zweiteiliger Demos (καθύπερθεν und ὑπένερθεν) an der Westküste Attikas, südöstlich von Athen, zur Küstentrittys der Phyle Erechtheis gehörig, vgl. Löper, Athen. Mitteilungen XVII, 1892, 332.

[3]) Zwei einander widersprechende Behauptungen absichtlich nebeneinander gestellt, um die Tollheit der erhobenen Ansprüche kraß vorzuführen. Was Pyrrhos wirklich behauptet hat (etwa, daß ein Teil der Göttin, ein Teil ihm gehören solle, so Schoemanns Erklärung, oder daß ihm von dem der Athene gestifteten Kapital der Nießbrauch bestimmt sei, so Dareste), ist nicht zu entscheiden.

[4]) S. zu III, 22.

[5]) Zuerst also behaupteten sie, des Nikostratos Gläubiger, dann des Nikostratos προστάται, Patrone, zu sein; der Patron besaß demnach

sind die Leute, die gleich in den ersten Zeiten auf das Erbe des Nikostratos losstürmten, Chariades dagegen erhob damals noch durchaus keinen Anspruch, später erst stellte er sich ein, nicht bloß selbst, sondern auch mit der Absicht, das Kind von der Dirne (ihm als Sohn) einzusetzen. Sein Ziel war dabei das gleiche . . .[1]), da er auf diese Weise entweder selbst das Vermögen erben oder das Kind zum Bürger machen wollte. Aber auch er merkte, daß er hinsichtlich der Abkunft (des Kindes) widerlegt werden würde; darum gab er den Anspruch des Kindes auf, hat nun aber für sich unter Hinterlegung des Strafgeldes seinen Anspruch auf Grund einer letztwilligen Verfügung eingeklagt.

Eigentlich müßte ein jeder, ihr Männer, der auf Grund 11 letztwilliger Verfügung auf ein Vermögen Anspruch erhebt, im Falle seiner Verurteilung nicht nur nach dem (üblichen) Satze[2]) bestraft werden, sondern, wieviel er zu gewinnen gedachte, denselben Betrag müßte er dem Staate zahlen; alsdann würden nämlich weder die Gesetze (weiterhin) verachtet noch der Verwandtschaft Rechte frech mißhandelt werden, vor allem würde auch keiner mehr den Toten Lügen andichten[3]). Da es nun aber einmal allen freisteht, auch auf jegliches fremde Vermögen ganz nach Gutdünken Anspruch zu erheben, so müßt ihr bei solchen Sachen die Prüfung so sorgfältig vornehmen wie möglich und nichts, soweit das in eurer Macht steht, außer

Erbrecht auf das Vermögen seines Freigelassenen, falls dieser kinderlos starb.

[1]) ταὐτό scheint von Sauppe (Symbolae ad emendandos orr. Att., Ind. schol. Gott. hib. 1873, 10) richtig emendiert; seine Aenderung, ἴσως statt ὡς zu setzen, ist aber kaum richtig, sondern in der Tat eine Lücke zwischen αὐτῷ und ὡς anzunehmen, die nicht mit Sicherheit ausgefüllt werden kann.

[2]) κατὰ τὸ τέλος, nichts anderes als die eben § 4 genannte παρακαταβολή, die sich nach dem Werte des Streitobjektes richtete und zwar $\frac{1}{10}$ desselben betrug, in diesem Prozesse also 1200 Drachmen.

[3]) Durch Unterschieben von Testamenten.

12 acht lassen. Und gerade ausschließlich in den erbrechtlichen Streitigkeiten ist es, meiner Meinung nach, das richtige, Indizienbeweisen mehr als Zeugen zu trauen. Bei anderen privaten Rechtsgeschäften ist es ja nicht besonders schwer, die falschen Zeugen zu überführen; denn bei Lebzeiten und (womöglich) in Gegenwart des Vertragschließenden werden da die Zeugnisse abgelegt; dagegen bei den Testamenten, wie soll man da erkennen, ob einer nicht die Wahrheit sagt, falls nicht der Unterschied (zwischen Wahrheit und Lüge) ganz besonders groß ist, da doch der, über den sie Zeugnis ablegen, tot ist, da die Verwandten nicht wissen, was getätigt ist, und somit der Gegenbeweis durchaus nicht mit der nötigen Schärfe geführt
13 werden kann? Ferner, ihr Männer, sagen die Erblasser in ihrer Mehrzahl den Anwesenden gar nicht, was sie letztwillig verfügen, sondern ziehen nur eben für die Tatsache, daß sie ein Testament hinterlassen, Zeugen hinzu, und so liegt es durchaus im Bereiche der Möglichkeit, ein Schriftstück zu vertauschen und das Gegenteil zu den letztwilligen Bestimmungen des Erblassers hineinzuschreiben; die Zeugen werden darum doch keineswegs wissen, ob (gerade) das Testament, zu dessen Errichtung sie zugezogen worden sind, vorgezeigt
14 wird. Wenn es nun aber möglich ist, selbst die zu täuschen, die unstreitig zugegen gewesen sind, wieviel leichter und bequemer ist da nicht für jemanden der Versuch, euch mit einer Finte zu hintergehen, die ihr doch nichts vom Hergang der Sache wißt?

Jedoch auch nach dem Gesetze[1]), ihr Männer, ist das Testament nicht (schon ohne weiteres) gültig, wenn man es überhaupt errichtet hat, sondern nur dann, wenn (man) bei vollem Verstande (es errichtet hat). Ihr müßt demnach zuerst prüfen, ob er das Testament gemacht hat, sodann, ob er nicht un-
15 zurechnungsfähig gewesen ist, als er es errichtete. Da wir nun aber überhaupt leugnen, daß das Testament errichtet ist,

---

[1]) S. zu II, 1.

auf welche Weise wollt ihr da erkennen, ob einer unzurechnungsfähig war, als er es errichtete, bevor ihr über die Errichtung als solche Gewißheit habt? So seht ihr denn, welche Schwierigkeiten es hat, bei denen, die auf Grund der letztwilligen Verfügung ihren Anspruch geltend machen, zu erkennen, ob sie die Wahrheit sagen; anders bei denen, die auf Verwandtschaft (ihren Anspruch stützen): erstens brauchen sie keine Zeugen dafür zu stellen, daß ihnen das Erbe gebührt — denn darüber herrscht allgemeine Uebereinstimmung, daß den nächsten Verwandten der Nachlaß des Verstorbenen zufällt —, sodann sprechen die Gesetze zugunsten 16 der Verwandten, und zwar nicht nur die über die Verwandtenerbfolge, sondern auch diejenigen über die letztwilligen Verfügungen. Keinem gestattet das Gesetz, sein Erb und Gut irgend jemandem zu vermachen, wenn man infolge (hohen) Alters oder durch Krankheit oder aus anderen Ursachen, die ihr ja kennt, unzurechnungsfähig ist; nach der Verwandtenerbfolge aber erhält der nächste Verwandte unstreitig das Erbe, gleichgültig in welchem geistigen Zustande der Erblasser sich befunden haben mag. Außerdem müßt ihr euch bei den Testamenten 17 auf Zeugen verlassen, von denen ihr eben getäuscht werden könnt — sonst gäbe es ja keine Klagen wegen falschen Zeugnisses —, dagegen bei der Verwandtschaft (lediglich) auf euch selbst; denn auf die Gesetze, die ihr (selber) gegeben habt[1]), gründen die Verwandten ihre Ansprüche.

Ueberdies, ihr Männer, wenn die Leute, die auf Grund 18 des Testamentes ihren Anspruch geltend machen, anerkanntermaßen Freunde des Nikostratos wären, so wäre zwar auch das kein durchschlagender Beweis, doch würde es dann immerhin mehr Wahrscheinlichkeit haben, daß das Testament als

[1]) Die Richter haben die Gesetze natürlich nicht selbst gegeben, gehören aber zum souveränen athenischen Volke, das sich die Gesetze selbst gibt, und das mit dem athenischen Volke früherer Zeiten gleichgesetzt wird; die gleiche Schmeichelei für die Richter findet sich VI, 49; IX, 34.

echt zu betrachten wäre; ist es doch manchmal schon vorgekommen, daß jemand, der nicht gut stand mit seinen Verwandten, Fremde, die ihm befreundet, den ihm ganz besonders nahestehenden Anverwandten vorgezogen hat; jetzt aber (behauptet man), Leute, die weder seine Tischgenossen[1]) noch seine Freunde, noch seine Kameraden aus derselben Abteilung waren, ⟨habe Nikostratos zu seinen Erben bestimmt⟩[2]). Und für alle 19 diese Punkte haben wir euch Zeugen vorgeführt. Doch was das Wichtigste ist und was am meisten für die Unverschämtheit des Chariades zeugt, das betrachtet (jetzt). Den Mann, der ihn adoptiert haben soll, hat er weder, als er gefallen war, fortgetragen (vom Schlachtfelde) noch (seine Leiche) verbrannt noch seine Gebeine gesammelt[3]), sondern das alles hat er Leuten zu tun überlassen, die er (der Tote) nichts anging: ist es da nicht der größte Frevel, daß er, der dem Verstorbenen keine der letzten Ehrenpflichten erwiesen hat, dessen Vermögen zu 20 erben verlangt? Aber, beim Zeus, wenn er auch davon nichts getan hat, so hat er doch die Verwaltung des Vermögens des Nikostratos in seiner Hand gehabt[4]). Aber auch darüber hat man euch Zeugnis abgelegt, und das meiste leugnet er selber nicht einmal. Freilich notdürftige Ausreden sind, glaube ich, wohl für jegliches Tun schon erfunden. Was bleibt einem denn auch anderes übrig, wenn man mit dürren Worten (alles) zugeben muß?

21 Ihr wißt nach alledem genau, ihr Männer, daß die Gegner

---

[1]) σύσσιτοι, eine Gruppe von Soldaten, die ihre Mahlzeiten gemeinsam bereitet und einnimmt, zumeist wohl zugleich die σύσκηνοι, Zeltgenossen; vgl. Dem. LVI, 3 fg.

[2]) Die von Reiske erkannte Lücke ergänze ich nur dem Sinne etwa entsprechend.

[3]) Ueber das Beisetzen der Knochen im Auslande Verstorbener in der Heimat vgl. Dörpfeld, Neue Jahrbücher, Jgg. XV, Bd. XXIX, 1912, 11.

[4]) Die hier angeführte Behauptung des Chariades, er habe des Nikostratos Vermögen verwaltet, wird zusammenhängen mit der anderen (§ 26) von einer Geschäftsgemeinschaft.

nicht mit Recht ihre Hand nach dem Vermögen des Nikostratos ausstrecken, vielmehr mit voller Ueberlegung euch zu hintergehen beabsichtigen und diese (meine Freunde) hier, die verwandt sind mit dem Erblasser, dessen zu berauben, was ihnen die Gesetze zugewiesen haben. Freilich nicht bloß Chariades hat das getan, vielmehr haben schon viele andere (ebenso) auf das Vermögen im Auslande Verstorbener, die sie mitunter nicht einmal persönlich kannten, Ansprüche erhoben; sie gehen dabei von der Erwägung aus: gelingt's, so gewinnt 22 man fremdes Gut; schlägt's fehl, so ist die Gefahr nicht groß. Und manche sind sogar gewillt, falsches Zeugnis (dabei) abzulegen; handelt sich's doch, will man sie überführen, um Dinge, die (stets) im dunklen bleiben. Alles in allem, es ist ein großer Unterschied, ob Erbansprüche auf Verwandtschaft, ob auf letztwillige Verfügung sich stützen. Ihr aber müßt, ihr Männer, zuallererst prüfen, ob es glaublich erscheint, daß das Testament (überhaupt) errichtet ist; denn das legen die Gesetze euch nahe und erfordert die Gerechtigkeit. Ihr wißt 23 nun aber weder selbst genau die Wahrheit, noch sind die Zeugen Freunde des Erblassers, vielmehr solche des Chariades, der das fremde Hab und Gut gewinnen will: was könnte da wohl gerechter sein, als den Verwandten das Erbe ihres Verwandten zuzusprechen? Denn falls diesen etwas zugestoßen wäre, würde doch auch ihr Vermögen keinem anderen zugefallen sein als dem Nikostratos; auf Grund der gleichen Verwandtschaft würde er seinen Anspruch erhoben haben als ihr Vetter vom Vaterbruder her. Beim Zeus aber, Hagnon nicht 24 noch Hagnotheos ist ein Verwandter des Nikostratos, wie die Gegner behaupten, sondern sie selber[1]). Und da legen sie trotzdem für den, der auf Grund der letztwilligen Verfügung das Erbe beansprucht, Zeugnis ab und machen selbst auf Grund ihrer Verwandtschaft keinen Anspruch geltend? Den

---

[1]) Schoemanns Aenderung αὐτοί statt ἕτεροι scheint mir nötig; sonst bleibt der nächste Satz unverständlich.

Grad von Torheit haben sie denn doch wohl nicht erreicht[1]), daß sie im Glauben an das Testament so leicht auf ein so bedeutendes Vermögen verzichten. Tatsächlich aber ist es, auch nach dem, was die Gegner selbst sagen, für sie, die (angeblichen) Verwandten, vorteilhafter, daß diesen (meinen Freunden) das Erbe des Nikostratos zugesprochen wird als
25 dem Chariades. Denn wenn diese mit ihrem auf ihre Verwandtschaft gegründeten Anspruch das Erbe erhalten, dann wird es in Zukunft auch ihnen (den gegnerischen Zeugen), wenn sie wollen, freistehen, (gleichfalls) auf Grund ihrer Verwandtschaft ihren Erbanspruch geltend zu machen und euch zu beweisen, daß sie dem Nikostratos näher verwandt waren und daß er des Smikros, aber nicht des Thrasymachos Sohn war; wenn dagegen Chariades der Erbe wird, so ist es für jeden (anderen) Verwandten ausgeschlossen, an das Erbe des Nikostratos heranzukommen. Denn wenn ihm laut letztwilliger Verfügung das Erbe zugesprochen wird, was können dann die noch Stichhaltiges vorbringen, die ihren Anspruch auf ihre Verwandtschaft gründen?

26 Was also jeder von euch für sich verlangen würde, das sichert diesen meinen jungen Freunden hier zu! Sie haben euch Zeugen gestellt erstens dafür, daß sie Vettern des Nikostratos sind vom Vaterbruder her, zweitens dafür, daß sie niemals mit jenem in Zwist gelebt, ferner auch, daß sie den Nikostratos bestattet haben[2]), außerdem daß dieser Chariades auf keine Weise weder hier noch im Felde mit Nikostratos Verkehr gehabt hat, und daß endlich die Geschäftsgemeinschaft[3]), auf die der Gegner am allermeisten sich beruft, einfach erlogen ist.

27 Und davon abgesehen, ihr Männer, ist es angebracht,

---

[1]) S. zu I, 2.

[2]) Nachdem die Gebeine bzw. die Asche (§ 19) heimgesandt waren (vgl. IX, 4), wenn man nicht an ein Kenotaph denken will.

[3]) κοινωνία; Chariades behauptete wahrscheinlich, des Nikostratos Teilhaber gewesen zu sein.

daß ihr beide Parteien prüft, Leute welcher Art sie eigentlich sind. Schon Thrasippos, Hagnons und Hagnotheos' Vater, hat für euch manche Leistung übernommen[1]), Abgaben bezahlt[2]) und war überhaupt ein rechtschaffener Bürger, und diese (meine Freunde) selber sind niemals sonst irgend wohin[3]) außer Landes gegangen, außer auf euren Befehl, noch sind sie, während sie daheim blieben, unnütze Bürger des Staates, vielmehr leisten sie Heeresdienst, geben Abgaben, tun alles übrige, was verlangt wird, und erweisen sich, wie jedermann weiß, als ordentliche Leute: darum kommt es viel eher diesen 28 (meinen Freunden) zu, auf Grund letztwilliger Verfügung auf das Vermögen des Nikostratos Anspruch zu erheben, als dem Chariades. Denn als dieser sich noch hier im Lande aufhielt, wurde er erstens als Dieb auf frischer Tat ertappt und ins Gefängnis abgeführt; jedoch wurde er nebst einigen Genossen damals von den Elfen freigelassen, die[4]) ihr (deswegen) von Staats wegen alle habt hinrichten lassen[5]); darauf wiederum

---

[1]) ἐλῃτούργησεν; über die λῃτουργίαι vgl. Böckh a. a. O. 533.

[2]) εἰσήνεγκε; die εἰσφορά war im 4. Jahrhundert keine stehende, regelmäßig zu zahlende Vermögenssteuer, sondern eine außerordentliche, besonders für Kriegsbedürfnisse, vgl. Stahl, Rh. Mus. LXVII, 1912, 391 ff. und Lipsius, Rhein. Mus. LXXI, 1916, 162 ff., im allgemeinen Boerner, P.-W. V, 2150 fg.

[3]) ὅποι, die Korrektur von 1. Hand in A, ist aufzunehmen, ebenso V, 35; VI, 41; IX, 28; vgl. Fuhr, Berl. philol. Woch. 1904, 1028. Wyse, Class. Review XXVIII, 1904, 116.

[4]) οὓς bezieht sich offenbar auf die Elfmänner; von solcher Bestrafung dieser das Gefängniswesen und den Strafvollzug leitenden Behörde (vgl. Thalheim, P.-W. VIII, 257) wegen Fahrlässigkeit ist sonst nichts bekannt.

[5]) Es gab die δίκη κλοπῆς, aber bei Ertappung von Dieben, Räubern und ähnlichen Verbrechern in flagranti (ἐπ' αὐτοφώρῳ) konnte nach dem νόμος κακούργων unmittelbar ἀπαγωγή ins Gefängnis erfolgen und Verurteilung durch die Elfmänner (die Exekutivbehörde) ohne weiteren Prozeß, wenn die Ergriffenen geständig waren. Vgl. Meuß, De ἀπαγωγῆς actione apud Athenienses, Diss. Breslau 1884; Sorof, Jbb. f. Philol. 1885, 7 ff.; Thalheim, P.-W. I, 2660 fg.

als Missetäter[1]) beim Rate angezeigt[2]), ging er auf und davon
29 und stellte sich nicht dem Gerichte, sondern von jener Zeit ab kam er während ganzer siebzehn Jahre überhaupt nicht nach Athen, außer nach dem Tode des Nikostratos. Er hat für euch keinen Feldzug mitgemacht, keine Abgabe gegeben, außer etwa eine Kleinigkeit, seitdem er den Anspruch auf den Nachlaß des Nikostratos geltend gemacht hat, noch sonst irgend eine Leistung für euch übernommen. Und da ist er, solch ein Mensch, nicht damit zufrieden, für seine Verfehlungen keine Strafe zu bekommen, er erhebt sogar noch Anspruch
30 auf fremdes Eigentum. Wenn nun diese (meine Freunde) händelsüchtig wären, anderen Bürgern (darin) ähnlich, dann würde er vielleicht nicht um das Vermögen des Nikostratos zu streiten, sondern um Leib und Leben zu kämpfen haben. Nun, meine Herren Richter, den Gegner mag ein anderer, wenn es ihm beliebt, zur Strafe ziehen: diesen (meinen Freun-
31 den) hier sollt ihr die Helfer sein. Gebt nicht denen, die zu Unrecht fremdes Eigentum zu gewinnen trachten, den Vorzug vor denen, die durch Verwandtschaft dem Verstorbenen nahe stehen und überdies auch schon manches ihm zuliebe getan haben[3]); sondern seid der Gesetze eingedenk und der Eide, die ihr geschworen[4]), zudem auch der Zeugenaussagen, die wir euch vorgeführt haben, und fällt ein gerechtes Urteil.

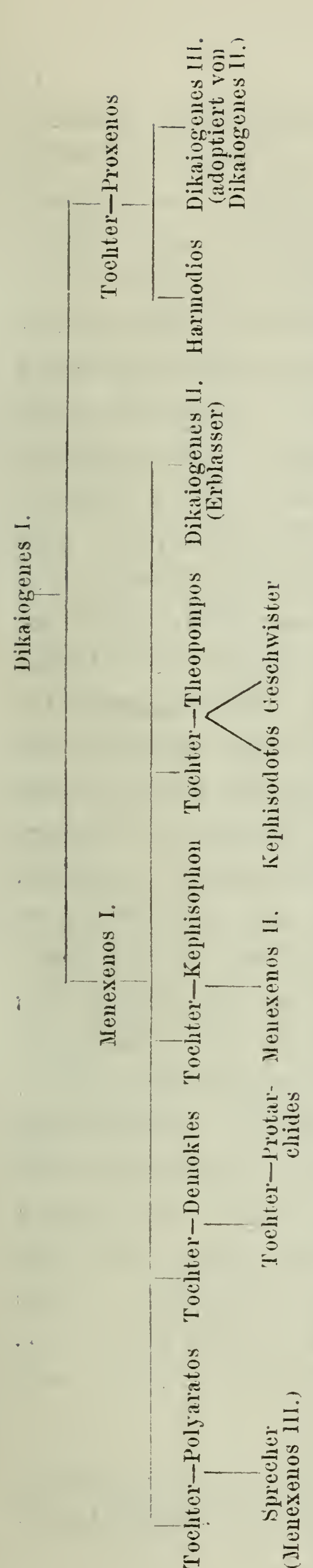
---

[1]) κακουργῶν; κακοῦργοι im speziellen Sinne sind noch Aristot. Athen. pol. 52, 1 κλέπται (Diebe), ἀνδραποδισταί (Menschenräuber), λωποδύται (Kleiderräuber), und wahrscheinlich noch andere wie τοιχωρύχοι (Einbrecher) und βαλαντιοτόμοι (Beutelschneider).

[2]) ἀπογραφεὶς εἰς τὴν βουλήν; Isaios braucht den allgemeinen Ausdruck ἀπογράφειν, schriftlich denunzieren oder verklagen, statt eines der beiden spezielleren εἰσαγγέλλειν oder μηνύειν: die Anzeige einer strafwürdigen Handlung beim Rate der 500 und dem Volke.

[3]) Gemeint sind die letzten Ehren der Bestattung, die Chariades verabsäumt hat (§ 19), Hagnon und Hagnotheos dem Nikostratos erwiesen haben (26); vgl. zu I, 10.

[4]) S. zu II, 47.



Rede V.

Ueber des Dikaiogenes Erbe.

Vgl. Dobree, Adversaria I, 1874, 296 ff. Moy, Étude, 1876, 185 ff. Hitzig, Studien, 1883, 22 ff. Blaß, Att. Ber. II², 1892, 543 ff. Jebb, The Att. orr. II², 1893, 349 ff. Caccialanza, Rivista di filol. XXIX, 1901, 59 ff. Ledl, Wiener Studien XXVII, 1905, 147 ff. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I, Leipzig 1909, 202 ff. u. 280 fg.

In den Seekämpfen bei Knidos im Herbste des Jahres 412 fiel der Athener Dikaiogenes (II) als Kommandant der Paralos. Er entstammte einer vornehmen und reichen Familie[1]). Sein Großvater gleichen Namens (Dikaiogenes I) und sein Vater Menexenos waren auch in führenden Stellungen fürs Vaterland gefallen. Leibeserben hatte Dikaiogenes (II) nicht: vier Schwestern, sämtlich verheiratet, beerbten ihn und ein testamentarisch von ihm adoptierter Vetter, Dikaiogenes (III), wahrscheinlich der Sohn der Vaterschwester des Erblassers[2]), die mit Proxenos verheiratet

[1]) Absichtlich übergehe ich hier und im Stammbaum die sonstigen Familienglieder, die man besonders aus Inschriften mit Wahrscheinlichkeit nachgewiesen hat (Schaefer[1], Demosthenes und seine Zeit III, 2, Leipzig 1858, Beilage VI, S. 211 ff.; Kirchner, Hermes XXXI, 1896, 259 ff. Δικαιογένης Μενεξένου Κυδαθηναιεύς. Prosopogr. Att. I, p. 256), die aber nur das Stemma komplizieren und für das Verständnis der Isaiosrede belanglos sind.

[2]) Nach Droysens wahrscheinlicher Vermutung (Zeitschr. f. d. Altertumswissenschaft VI, 1839, 582 Anm.).

war, der zur Nachkommenschaft der Tyrannenmörder Harmodios und Aristogeiton gehörte. Zwölf Jahre später (also 400/399), unter den Nachwehen des unglücklichen Ausganges des Peloponnesischen Krieges und des Revolutionsjahres, wies Dikaiogenes (III) ein zweites Testament vor, in dem er, nicht wie im ersten mit einem Drittel des Erbes, sondern als Universalerbe von Dikaiogenes (II) adoptiert war. Das Gericht sprach ihm auf Grund dieses Testaments das ganze Erbe zu, und er setzte sich sofort und — wie wenigstens die Gegner behaupten — in brutalster Weise in dessen Besitz. Die vier Schwestern des Erblassers wurden verdrängt aus dem, was sie ererbt hatten; für eine der Schwestern, die einen Theopompos geheiratet hatte, war überdies Dikaiogenes (III) nach ihres Mannes Tode Vertreter (κύριος) und Vormund ihrer Kinder. Eine Klage auf falsches Zeugnis reichte zwar Polyaratos, der Gatte einer anderen der vier Schwestern, ein gegen die, welche die Echtheit des zweiten Testaments zugunsten des Dikaiogenes (III) bezeugt hatten; aber er starb vor Durchführung des Prozesses. Warum nicht die Männer der beiden anderen Schwestern, Demokles und Kephisophon, die Klage aufnahmen, ist nicht klar ersichtlich[1]). Jahre vergingen. Die Kinder der vier Schwestern wuchsen heran. Einer dieser Neffen des Erblassers, des Kephisophon Sohn Menexenos (II), erhob, als er mündig geworden war, erneut die Klage gegen jene Testamentszeugen und brachte zunächst deren einen, namens Lykon, zur Verurteilung wegen falschen Zeugnisses. Dikaiogenes (III), der damit sein Universalerbrecht gefährdet sah, wußte sich aber den jungen Menexenos zu gewinnen durch das Versprechen, ihm sein Erbteil (wahrscheinlich 1/6 des Ganzen) zu überlassen. Indes soll er ihn doch darum betrogen haben, so daß Menexenos wieder auf seiten seiner Vettern stand, als diese nun eine neue

---

[1]) Daß sie auch schon gestorben gewesen seien, ist nicht glaublich, da des Dikaiogenes Verfahren gegen die Witwe des Theopompos in § 9 besonders hervorgehoben wird.

Erbklage gegen Dikaiogenes (III) einbrachten; es waren zwei andere Neffen des Dikaiogenes (II): Kephisodotos, eines der Kinder jenes Theopompos, den Dikaiogenes (III) als sein Vormund wenig standesgemäß seinem eigenen Bruder Harmodios als Diener beigegeben hatte, und der Sohn jenes Polyaratos, der durch den Tod an der Durchführung der Klage gegen Dikaiogenes (III) und seine Zeugen gehindert worden war. Das erste Testament hatte Dikaiogenes (III) selbst vor Gericht als ungültig erklären lassen, das zweite erschien auch verdächtig; jedenfalls war schon einer der Zeugen seiner Echtheit als falscher Zeuge verurteilt: darum klagten die beiden auf das Gesamterbe des Dikaiogenes (II). Dikaiogenes (III) begegnete der Klage durch die Zeugniseinrede (Diamartyrie) eines gewissen Leochares, das Erbe unterliege nicht gerichtlichem Zuspruch. Die Folge war eine Klage jener beiden gegen Leochares wegen falschen Zeugnisses. Doch kam es bei Verhandlung dieses Prozesses, bevor die schon ausgeschütteten Stimmsteine gezählt wurden, zu einem Vergleich zwischen beiden Parteien, der des ersten Testamentes Bestimmungen wieder zur Geltung brachte: Dikaiogenes (III) verzichtete auf die zwei Drittel des Erbes zugunsten der Schwestern des Dikaiogenes (II) bzw. deren Erben; auf Rückerstattung der Zinsen, die Dikaiogenes jahrelang aus dem Gesamterbe gezogen hatte, verzichteten die Gegner; für Dikaiogenes (III) verbürgten sich jener Leochares und ein gewisser Mnesiptolemos. Ueber den Vollzug des Vergleiches kam es zu erneutem Streite. Dikaiogenes (III) übergab seinen Adoptivvettern nur zwei Häuser und ein Stück Ackerland aus dem Erbe; der Versuch der beiden, noch ein Badehaus sich anzueignen, scheiterte an dem Widerstande des jetzigen Inhabers, der es von Dikaiogenes (III) übernommen hatte, und alle weiteren Forderungen lehnte Dikaiogenes ab. Die Gegner behaupteten zwar, er habe sich verpflichtet, jene zwei Drittel des Erbes ohne weiteren Streit (ἀναμφισβήτητα) herauszugeben, Dikaiogenes aber bestritt diese Verpflichtung, von der in dem

aufgenommenen Protokoll nichts stehe. Vergeblich suchte man die Sache durch vier private Schiedsrichter beizulegen. Deshalb belangen nun die beiden Vettern einen der Bürgen des Dikaiogenes, den Leochares, mit einer Klage auf Erfüllung der Bürgschaft (δίκη ἐγγύης). Dem Sprecher der beiden Kläger, dem Sohne des Polyaratos, der wahrscheinlich wie sein Großvater den Namen Menexenos (III) führte, verfaßte Isaios die vorliegende Rede[1]). Der Prozeß kommt ein Jahrzehnt nach dem ersten Erbprozesse, etwa 390/389 zur Verhandlung; die Rede ist also unter den erhaltenen, soweit nachweisbar, die älteste des Isaios.

Ohne ein eigentliches Prooimion geht die Rede in medias res, orientiert kurz über den Prozeßgegenstand: es sei nicht geschehen, wofür Leochares sich verbürgt habe, dabei werden die nötigen Schriftstücke verlesen (1—4). Dann eine die Erzählung einleitende πρόθεσις: wie die Gegner es tun werden, muß auch Sprecher die ganze Erbschaftsgeschichte von Anfang an zur Kenntnis der Richter bringen (5). Alsdann die lange Erzählung selbst, die vom Tode des Erblassers an bis zur Bürgschaft des Leochares berichtet, was geschehen ist; dreimaliges Auftreten von Zeugen bekräftigt die Wahrheit des Erzählten (5—18). Die folgende Argumentation beweist zunächst — als ob das bestritten würde —, daß Leochares sich für Dikaiogenes verbürgt hat, die Kläger aber das, wofür er gebürgt, nicht erhalten haben; nachträglich wird dabei erzählt von dem vergeblichen Versuche, ein Badehaus, das Mikion von Dikaiogenes erhalten hat, in Besitz zu nehmen (19—24). Die Hauptsache, daß die Bestimmung vom streitlosen Ausliefern des Erbes zu zwei Dritteln im Protokoll nicht steht, wird dann flüchtig gestreift und mit der Eile bei Abfassung des Protokolls entschuldigt (25). Es folgen weiter Beweise, daß Leochares in der Tat in einem Falle als Bürge gehandelt hat

[1]) Der Titel περὶ τοῦ Δικαιογένους κλήρου ist also wieder formell ungenau.

(26—27), daß der voraussichtliche Einwand des Dikaiogenes, die Kläger hätten ihm die Herstellungskosten an den Gebäuden nicht, wie vereinbart, erstattet, hinfällig sei; ein Haus hätten sie dem Dikaiogenes aus diesem Grunde überlassen (28—30); wie sie sich auch nachgiebig gezeigt hätten durch das Eingehen auf den Vorschlag eines privaten Schiedsgerichts (31—33); durchweg werden diese beweisenden Teile noch durch nachträgliche Erzählung und dreimalige Zeugenaussagen gefüllt. Das letzte Argument leitet schon zum letzten Teile über, der den Dikaiogenes als jeden Mitleids, jeden Wohlwollens unwürdig erweisen soll (τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον): er ist nicht arm, wie er behauptet, hat er doch zehn Jahre lang den Ertrag des Gesamterbes genossen (34—35); er ist überhaupt ein schlechter Mensch; als solcher hat er sich gezeigt dem Staate, den Verwandten, den Freunden gegenüber (36—40). Wie rühmlich dagegen sind die Taten unserer Vorfahren (41—42), deren Erbe der Gegner in unwürdiger Weise vergeudet hat (43—44), ohne je dem Staate etwas zu leisten, unwürdig der Mannestugend seiner Vorfahren, der Tyrannenmörder (45—47). Mit diesen wirkungsvollen, pathetischen Ausführungen, die freilich mit der Person des beklagten Leochares überhaupt nichts zu tun haben, schließt die Rede ebenso abrupt, wie sie beginnt.

Ueber des Dikaiogenes Erbe.

Wir waren des Glaubens, ihr Männer, unseren Streitigkeiten mit Dikaiogenes (III) würde der vor Gericht geschlossene Vergleich, wenn er in Geltung bliebe, ein Ziel setzen; denn nachdem Dikaiogenes auf zwei Drittel der Erbschaft verzichtet hatte und Bürgen[1]) dafür gestellt hatte, daß er uns wahr und wahrhaftig diese (zwei) Drittel ohne weiteren Streit[2]) über- 1

[1]) s. § 18.

[2]) ἀναμφισβήτητα, was die Hypothesis umschreibt mit καθαρὰ καὶ ἀνέπαφα, frei von Lasten und Forderungen; das ist's in Wahrheit, was die Gegner bestreiten; s. § 20 ff.

weisen werde, da ließen wir unsere (übrigen) gegenseitigen Ansprüche fallen. Nun aber, ihr Männer, erfüllt Dikaiogenes den Vergleich nicht, und deshalb erheben wir Klage gegen Leochares, der sich für Dikaiogenes verbürgt hat, wie wir es im Klageeide geschworen haben. Und so verlies, bitte, den Klageeid.

Klageeid.

Daß wir hiermit die Wahrheit beschworen haben, das weiß der hier anwesende Kephisodotos[1]), und wir werden euch Zeugen vorführen erstens dafür, daß Dikaiogenes zu unseren Gunsten auf zwei Drittel des Erbes verzichtet hat, und zweitens, daß Leochares Bürgschaft geleistet hat. Und so lies, bitte, das Zeugnis vor.

Zeugnis.

3 Die Zeugen habt ihr gehört, und daß sie nicht die Wahrheit bekundet hätten, das wird, glaube ich, nicht einmal Leochares selbst behaupten; vielleicht wird er aber zu jener (bekannten) Behauptung seine Zuflucht nehmen, Dikaiogenes habe alles, was er uns zugestanden, auch erfüllt, und er selber habe seine Bürgschaft eingelöst. Wenn er das wirklich sagt, so muß er lügen und ist leicht (der Lüge) zu überführen. Denn man soll euch (sogleich) vorlesen, was alles Dikaiogenes (II), Menexenos' Sohn, als sein Erbe hinterlassen und welche Summen er (Dikaiogenes III) erhalten hat.

Nachlaßverzeichnis.

4 Wenn sie etwa bestreiten, daß unser Oheim Dikaiogenes das (alles) bei Lebzeiten besessen und bei seinem Tode uns vermacht hat, so mögen sie den Beweis dafür erbringen[2]); wenn sie dagegen behaupten, jener habe es hinterlassen und wir hätten es auch bekommen, so mag dafür jemand als ihr

---

[1]) Des Sprechers Mitkläger und Vetter, s. § 5.

[2]) Die im 4. Jahrhundert noch allein übliche Form ἀποδειξάντων (s. Meisterhans-Schwyzer[3], Gramm. d. att. Inschrn., Berlin 1900, 167) hat bereits Herwerden (Mnemos. N. S. IX, 1881, 387) hergestellt.

Zeuge auftreten. Daß nämlich Dikaiogenes darein gewilligt hat, uns vom Nachlasse des Sohnes des Menexenos zwei Drittel zu überweisen, dafür haben wir Zeugenbeweis erbracht, ebenso dafür, daß Leochares Bürgschaft dafür übernommen hat, daß er (Dikaiogenes) diese Verpflichtung erfüllen werde: das ist denn auch der Grund, weswegen wir klagen, und das ist's, was wir im Klageeid geschworen haben. Und so verlies, bitte, (wiederum) den Klageeid.

Klageeid.

Wenn nun, ihr Männer, nur hierüber Leochares oder 5 Dikaiogenes[1]) in ihrer Klagebeantwortung sich auslassen wollten, so könnte das bisher Gesagte mir vielleicht (schon) genügen; da sie aber gerüstet stehen, von Anfang an über (das Schicksal) der Erbschaft zu reden, so will ich euch auch meinerseits über die Tatsachen belehren, damit ihr die Wahrheit wißt und nach bestem Gewissen eure Stimmen abgeben könnt, aber nicht in einer Täuschung befangen. Unserem Großvater Menexenos (I) wurde ein einziger Sohn geboren, Dikaiogenes (II), Töchter aber vier, deren eine mein Vater Polyaratos heiratete, eine andere Demokles von Phrearrioi[2]), die dritte Kephisophon von Paiania[3]); die (letzte endlich) heiratete den Theopompos, den Vater des Kephisodotos. Und Dikaiogenes (II) ging als 6 Kommandant der Paralos[4]) in See und fiel bei Knidos[5]) im

---

[1]) Dieser stand seinem verklagten Bürgen als συνήγορος bei.

[2]) Demos der Küstentrittys der Phyle Leontis, in der Südspitze Attikas, wenig nördlich von Sunion (Löper, Athen. Mittlgn. XVII, 1892, 385).

[3]) Demos der Binnenlandtrittys der Pandionis, am Nordostfuße des Hymettos, östlich von Athen (Löper, a. a. O. 370).

[4]) Die Paralos, eins der beiden athenischen schnellsegelnden Staatsschiffe, mit dauernd besoldeter Mannschaft stets für Gesandtschaften u. a. segelfertig gehalten (Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener I³, 1886, 305 ff.); ihre Teilnahme an Kämpfen berichten ausdrücklich Plut. Them. 7; Thuc. III, 77, 3; Xen. Hell. VI, 2, 14.

[5]) Nicht die bekannte Seeschlacht bei Knidos im Jahre 394 ist gemeint, in der Konon die spartanische Flotte schlug (an ihr war das

Kampfe. Kinderlos war er gestorben. Da zeigte Proxenos, der Vater des Dikaiogenes (III), ein Testament vor, und im Vertrauen auf dessen Echtheit teilten unsere Väter (seinerzeit) den Nachlaß. Und zwar war mit einem Drittel des Nachlasses hier dieser Dikaiogenes (III) von dem (älteren) Dikaiogenes (II), dem Sohne des Menexenos, unserem Oheim, als Sohn adoptiert; vom übrigen ließ sich eine jede der Töchter des Menexenos ihren Anteil gerichtlich zusprechen[1]). Hierfür will ich euch die Leute, die damals zugegen waren, als Zeugen vorführen.

Zeugen.

7 Bei der Erbteilung schwuren sie, den Teilungsvertrag nicht zu verletzen, und so blieb jeder zwölf Jahre lang im Besitze seines Anteiles; und obgleich doch diese lange Zeit hindurch immer die Gerichte in Tätigkeit waren[2]), sah sich keiner von ihnen zu der Behauptung veranlaßt, was geschehen, sei zu Unrecht geschehen. Erst als die Stadt ins Unglück geriet und unruhige Zeiten kamen[3]), da ließ sich dieser Dikaiogenes (III) hier von dem Aegypter Melas[4]), dem er auch sonst in allem folgte, dazu bereden, uns das g a n z e

---

offizielle Athen nicht beteiligt; Plato Menex. p. 245 A), sondern Seekämpfe um Knidos während des Peloponnesischen Krieges im Herbste des Jahres 412 (Thuc. VIII, 35 ff.; vgl. E. M e y e r, Gesch. d. Altertums IV, § 689).

[1]) Trotz des vorliegenden Testaments war das Erbe ἐπίδικος, da kein leiblicher oder bei Lebzeiten adoptierter Sohn des Erblassers vorhanden war.

[2]) Diese Behauptung steht im Widerspruch zu den Angaben anderer Redner (Lys. XVII, 3; Isocr. XXI, 7), wonach in den letzten Zeiten des Peloponnesischen Krieges und der anschließenden inneren Wirren die Gerichte nicht ordnungsmäßig arbeiteten.

[3]) Das Unglück Athens ist für die Redner im Beginn des 4. Jahrhunderts die Schlacht bei Aigospotamoi, die στάσις die Zeit der 30 und der anschließenden Restauration; vgl. z. B. Lys. XII, 43; XXI, 9; XXX, 10; XXXI, 8; Isocr. XVI, 14; XVIII, 46.

[4]) Wohl ein Metoikos.

Erbe streitig zu machen, mit der Behauptung, er sei als Universalerbe bei seiner Adoption von unserem Oheim eingesetzt worden. Wir glaubten, er sei verrückt mit seinem Antrage. 8 Wir hielten es nicht für möglich, daß ein und derselbe Mann mit seiner Behauptung, das eine Mal er sei adoptiert mit einem Drittel, das andere Mal als Universalerbe, euch als glaubwürdig erscheinen könnte; darum gingen wir vor Gericht und machten da noch weit zahlreichere und triftigere Rechtsausführungen, aber trotzdem erlitten wir Unrecht, nicht etwa von den Richtern, sondern von dem Aegypter Melas und jenes (Mannes) Freunden, die wegen der Unfälle der Stadt für sich die Freiheit gekommen hielten, fremdes Hab und Gut (widerrechtlich) zu erwerben und falsches Zeugnis füreinander abzulegen: von den Leuten, die solches verübten, wurden die Richter getäuscht[1]). So unterlagen wir den falschen Zeug- 9 nissen und verloren, was wir hatten; unser Vater starb nämlich nicht gar lange Zeit nach dem Prozesse, bevor er die Klage durchführen konnte, die er gegen die Zeugen eingereicht hatte[2]); Dikaiogenes aber, der so den Rechtsstreit gegen uns seinen Wünschen gemäß durchgeführt hatte, warf an ein und demselben Tage die Frau des Kephisophon von Paiania aus ihrem Erbteile, die doch eine Schwester[3]) des Erblassers Dikaiogenes war, nahm der Frau des Demokles, was Dikaio-

[1]) Der Prozeß fand 12 Jahre nach der ersten Erbteilung statt, also etwa 400/399.

[2]) Die Verurteilung der Zeugen (ψευδομαρτυρίων) sollte eine Wiederaufnahme des Prozesses ermöglichen.

[3]) τὴν Κηφισοφῶντος τοῦ Παιανιέως γυναῖκα (statt θυγατέρα) . . . ἀδελφὴν (von zweiter Hand falsch in ἀδελφιδῆν korrigiert), so hat Buermann einst richtig hergestellt (Rhein. Mus. XXXII, 1877, 357 fg.), dem Thalheim getrost hätte folgen sollen, vgl. Thalheim selbst, Hermes XXXVIII, 1903, 460. Uebrigens scheint in § 9 der Satz, der des Dikaiogenes Vorgehen gegen des Sprechers Mutter, die Frau des Polyaratos, schilderte, ausgefallen zu sein; er begann wahrscheinlich auch mit ἀφείλετο und stand zwischen den beiden überlieferten Sätzen, die mit diesem Verbum anfangen.

genes als Bruder ihr vermacht hatte, und nahm zugleich der
10 Mutter des Kephisodotos und diesem selber[1]) alles. Denn er war für diese (zuletzt genannten) gleichzeitig Vormund und Vertreter[2]) und Gegner, und sie fanden bei ihm auch nicht im geringsten Mitleid trotz der nahen Verwandtschaft, vielmehr[3]) als Waisen, Verlassene, Arme entbehrten sie einfach alles, selbst was zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse dient. Solchergestalt bevormundete sie dieser Dikaiogenes hier, obgleich er ein ganz naher Verwandter ist; er hat, was der Vater Theopompos ihnen hinterlassen hatte, ihren Feinden[4]) ausgeliefert, was der mütterliche Oheim und der Großvater ihnen vermacht, hat er selbst ihnen genommen vor Entschei-
11 dung des Prozesses. Und folgendes ist erst das Allerärgste: er kaufte ihr väterliches Haus, während diese noch Kinder waren, ließ es niederreißen und legte sich daraus einen Garten an[5]), den, der bei seinem eigenen Hause in der Stadt liegt. Er zog einen Zins von achtzig Minen aus dem Vermögen[6]) unseres Oheims Dikaiogenes, aber dessen Neffen Kephisodotos schickte er mit seinem eigenen Bruder Harmodios zusammen nach Korinth[7]) — aber als Diener: so weit ging sein Uebermut und seine Schmutzigkeit. Ja, zu allem sonstigen Elend beschimpft und schilt er ihn noch, daß er (bloß) Schuhe und Mäntel-

---

[1]) Dieser wird als Mitkläger von seinen Geschwistern, die er nach § 10—11 hatte, getrennt und besonders hervorgehoben.

[2]) Nach Theopompos' Tode war Dikaiogenes als nächster männlicher Verwandter κύριος von dessen Frau und ἐπίτροπος seiner Kinder.

[3]) Isaios schließt sich hier eng an Lys. XII, 20 an, wie Seymour, Class. Review XV, 1901, 109 gesehen hat.

[4]) Wahrscheinlich den Gläubigern des verstorbenen Theopompos.

[5]) Das τὸν gehört nicht vor κῆπον, sondern vor πρὸς, wie Scheibe sah.

[6]) Das Kapital betrug also bei dem mittleren Zinsfuße von 12 % (Billeter, Gesch. des Zinsfußes im gr.-röm. Altertum, Leipzig 1898, 10 ff.) mehr als 11 Talente.

[7]) Im Korinthischen Kriege (394—386) standen athenische Truppen bei Korinth in den Jahren 394—389 (vgl. E. Meyer, Gesch. des Altertums V, § 857—868).

chen[1]) trägt, als wenn ihm ein Unrecht damit geschähe, wenn Kephisodotos Schuhe trägt, als ob er aber kein Unrecht damit täte, daß er jenem genommen hat, was er hatte, und ihn zum armen Manne gemacht hat. Doch hierüber mag damit genug gesagt sein; ich kehre wieder zurück zu dem Punkte, von dem ich ausging. Also: Menexenos, der Sohn des Kephisophon und zugleich ein Vetter dieses Kephisodotos hier[2]) und von mir, dem deshalb ein gleicher Erbteil wie mir gebührte, ging gerichtlich gegen diejenigen vor, die da falsches Zeugnis gegen uns und gegen ihn selber abgelegt hatten, und gegen den Lykon, den er zuerst vor Gericht zog, gewann er den Prozeß; der hatte bezeugt, Dikaiogenes, der jetzt lebende, sei von unserem Oheim als Universalerbe adoptiert worden, und gerade wegen dieses Zeugnisses wurde er als falscher Zeuge verurteilt. Wie nun Dikaiogenes, ihr Männer, euch nicht mehr täuschen kann, überredet er den Menexenos, der bis dahin für uns und zugleich für sich tätig gewesen war — ich schäme mich das eigentlich zu sagen, doch zwingt mich dazu seine Schlechtigkeit — wozu also? Selber einen Teil des Erbes, wie groß er nun war, an sich zu nehmen, uns, für die er

12

13

---

[1]) Bezüglich der ἐμβάδες vgl. Pollux VII, 85: εὐτελὲς μὲν τὸ ὑπόδημα, Θρᾴκιον δὲ τὸ εὕρημα, τὴν δὲ ἰδέαν κοθόρνοις ταπεινοῖς ἔοικεν. Statt des überlieferten τριβώνια hat Naber (Mnemos. N. S. V, 1877, 404) den Singular τριβώνιον (vgl. Aristoph. Vesp. 116; Plut. 842. 935), Cobet (Nov. Lect. 1858, 155) τρίβωνα hergestellt. Den Plural hat aber Hertlein, Jbb. f. Philol. 107, 1873, 184 vortrefflich verteidigt durch Hinweis auf Stellen wie Lys. XXIV, 5; [Dem.] XLII, 24; Xen. Ages. 2, 25, wo der Plural ἵπποι, und Plato rep. III, 406 D, wo der Plural πιλίδια mit gleichem scheinbaren logischen Fehler bei Subjekten im Singular gebraucht wird. — τριβώνιον und ἐμβάδες sind die Tracht des gemeinen Mannes (der feine trägt ein ἱμάτιον, Aristoph. Plut. 926; Lys. XXXII, 16).

[2]) Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß Menexenos jetzt nicht vor Gericht anwesend zu sein scheint, wenn er auch nach § 14 wieder auf seiten der Kläger steht. Ledls Versuch, die Verwandtschaftsverhältnisse aufzuhellen, scheint mir gescheitert; er konjiziert hier Μενέξενος . . . ὁ Δημοκλέους υἱός (statt Κηφισοφῶντος) und schreibt § 26 τὴν ἀδελφιδῆν τὴν Δικαιογένους.

tätig gewesen war, im Stiche zu lassen, die noch nicht verurteilten Zeugen unbehelligt zu lassen. Und wir nahmen eine derartige Behandlung seitens unserer Freunde wie seitens unserer Feinde ruhig hin. Hierfür will ich euch Zeugen vorführen.

Zeugen.

14 Indessen erging es dem Menexenos so, wie er es nach seinem Tun verdiente: er wurde von Dikaiogenes betrogen; er ließ die Zeugen unbehelligt und ließ uns im Stich: aber den Lohn, um dessen willen er das tat, den bekam er doch nicht. Als er sich nun von Dikaiogenes um seinen Vorteil gebracht sah, machte er wieder mit uns gemeinschaftliche Sache. Wir sind nun der Ansicht[1]), daß dem Dikaiogenes von dem Nachlasse überhaupt kein Teil mehr zusteht, nachdem seine Zeugen verurteilt sind[2]), und deshalb machen wir ihm jetzt das ganze Vermögen streitig auf Grund der nächsten Verwandtschaft. Daß wir damit die Sache richtig beurteilen und dem Dikaiogenes in der Tat nichts mehr vom Erbe zusteht, 15 das will ich mit leichter Mühe beweisen. Zwei Testamente sind zutage gekommen, das eine vor langer Zeit, das andere viel später; und er wurde nach dem älteren, das Proxenos, der Vater dieses Dikaiogenes hier, vorzeigte, mit dem dritten Teile des Nachlasses von unserem Oheim als Sohn adoptiert, nach dem aber, welches Dikaiogenes selber vorzeigte, mit dem ganzen Vermögen. Von dem einen dieser beiden Testamente, demjenigen welches Proxenos vorgezeigt hat, hat Dikaiogenes

---

[1]) Für καθηγούμενοι schlägt Richards (Class. Review XX, 1906, 297) vor καὶ ἡγούμενοι; aber das καὶ (= auch, gleichfalls) müßte unbedingt vor ἡμεῖς stehen. Vielleicht liegt ein entstellter und verstellter Nachtrag am Rande vor derart, daß das hinter προσήκειν ausgelassene ἡγούμενοι am Rande mit vorgesetzter Schlußsilbe des voranliegenden Wortes (κειν) nachgetragen war und diese Randnotiz zu καθηγούμενοι entstellt, an falscher Stelle hinter ἡμεῖς δὲ eingeschoben wurde. S. zu III, 62.

[2]) In Wahrheit nur einer, Lykon, nach § 12.

die Richter überzeugt, daß es nicht gültig sei; bezüglich des anderen aber, das Dikaiogenes vorgezeigt hat, sind die Zeugen, die bekundet hatten, es sei von unserem Oheim errichtet, falschen Zeugnisses überführt worden. Wenn nun aber alle 16 beide Testamente ungültig sind, und da es feststeht, daß kein anderes vorhanden ist, so hat[1]) niemand auf Grund einer letztwilligen Verfügung ein Recht auf das Erbe, sondern auf Grund der nächsten Verwandtschaft[2]) sind des verstorbenen Dikaiogenes Schwestern die Erbinnen, und zu ihnen gehören unsere Mütter. Aus diesen Gründen entschlossen wir uns, unsere Ansprüche an die Erbschaft geltend zu machen auf Grund der nächsten Verwandtschaft, und so erhoben wir Klage, jeder für seinen Teil. Als wir nun aber den Klageeid leisten wollten, da legte hier dieser Leochares sein Zeugnis dagegen ein, wir hätten keinen Anspruch auf gerichtliche Zuerkennung des Erbes. Wir erhoben Widerklage[3]): die Klage auf Erban- 17 spruch wurde also gestrichen, und der Prozeß wegen falschen Zeugnisses kam vor die Richter. Vor Gericht trugen wir alles ebenso vor wie jetzt, Leochares seinerseits brachte dagegen vieles zu seiner Verteidigung vor: aber die Richter erkannten, Leochares habe falsches Zeugnis abgelegt. Und das wurde schon klar, als die Stimmsteine erst ausgeschüttet waren[4]). Wie da Leochares die Richter und uns gebeten hat, und was wir damals alles hätten durchsetzen können[5]), wozu soll ich das erzählen; nur was schließlich vereinbart wurde,

---

[1]) Nabers προσήκει statt προσῆκεν (a. a. O. 405) scheint notwendig.

[2]) Zum Gegensatz κατὰ δόσιν — κατ' ἀγχιστείαν s. zu IV, 1.

[3]) ἐπισκηψαμένων scil. αὐτῷ ψευδομαρτυρίων.

[4]) Aus der Urne (καδίσκος, XI, 21), aber noch nicht gezählt waren. Das seltene ἐξεραθεισῶν ist mit Dobree herzustellen. Auch von Naber mehrfach empfohlen: Mnemos. N. S. V, 1877, 405; VII, 1879, 81; XXVIII, 1900, 100. Ueber das Verfahren bei der Abstimmung berichtet ausführlich Aristot. Athen. pol. 68/69.

[5]) Eine harte Geldstrafe, die beim Prozeß ψευδομαρτυρίων vom Gericht zwischen der Schätzung des Klägers und Beklagten festgesetzt wurde.

18 das sollt ihr hören. Wir gestatteten, daß der Archon die Stimmen nicht zusammenzählte, sondern zusammenschüttete. Dikaiogenes verzichtete auf zwei Drittel des Erbes zugunsten der Schwestern des (verstorbenen) Dikaiogenes und verpflichtete sich, uns ohne weiteren Streit diese (zwei) Drittel herauszugeben; und daß er dies auch erfüllen werde, dafür verbürgte sich dieser Leochares hier, und zwar nicht er allein, sondern auch Mnesiptolemos von Plotheia[1]). Auch hierfür will ich euch die Zeugen vorführen.

Zeugen.

19 Fürwahr, das hat Leochares uns angetan, und es war uns möglich, ihn ehrlos zu machen, nachdem wir ihn des falschen Zeugnisses überführt hatten: aber wir wollten das gar nicht, sondern es genügte uns, wenn wir erhielten, was unser war, und damit die Sache los waren. So (nachgiebig) haben wir uns gegen Leochares und Dikaiogenes benommen, und trotzdem wurden wir von ihnen betrogen, ihr Männer; denn weder überwies uns Dikaiogenes die zwei Drittel des Erbes, wozu er sich doch vor Gericht verpflichtet hatte, noch gibt Leochares 20 (jetzt) zu, sich damals für ihn verbürgt zu haben[2]). Fürwahr, wenn er nicht in Gegenwart der Richter, die doch (schon) ihrer 500 sind, und in Gegenwart aller Umstehenden die Bürgschaft übernommen hat, so weiß ich überhaupt nicht, was er getan hat[3])! Daß sie nun wirklich offensichtlich lügen, dafür führten[4]) wir euch die Augenzeugen vor, die dabei waren, als

[1]) Demos der Binnenlandtrittys der Aigeis, nordwestlich von Athen, jenseits des Pentelikon, auf Marathon zu gelegen (Löper, a. a. O. 353). Die Schreibung des Demotikon schwankt, vgl. Meisterhans, a. a. O. 42, 2 und 44, 16.

[2]) In Wahrheit bestreiten die Gegner das keineswegs, nur die in § 25 erwähnte Bestimmung, die nicht protokollarisch festgelegt ist.

[3]) Buermann, Hermes XIX, 1884, 335 hat ἂν mit Recht gestrichen.

[4]) παρεχόμεθα hat Fuhr, Berl. phil. Woch. 1904, 1036, Anm. 12 in παρεσχόμεθα verbessert.

Dikaiogenes auf die zwei Drittel des Erbes verzichtet und sich verpflichtet hat, sie ohne weiteren Streit den Schwestern des (anderen) Dikaiogenes herauszugeben, Leochares aber sich dafür verbürgt hat, daß jener seine Verpflichtung auch erfüllen werde. Ja, wir bitten auch euch, ihr Männer, wenn jemand damals zugegen war, erinnert euch, ob wir die Wahrheit sagen, und helft uns; denn in der Tat, ihr Männer, wenn 21 Dikaiogenes die Wahrheit spricht, was hatten wir dann für einen Vorteil von unserem Siege, oder was hatte dieser dann für einen Schaden von seiner Niederlage? Denn wenn er lediglich verzichtet hat, wie er sagt, auf die zwei Drittel des Erbes, aber nicht sich verpflichtet hat, sie ohne weiteren Streit herauszugeben, welchen Schaden erlitt er da durch seinen Verzicht auf Dinge, deren Kaufpreis er in Händen behielt? Denn auch bevor er im Prozesse unterlag, war er (selbst) schon nicht mehr im Besitz der Streitobjekte, sondern diejenigen hatten sie inne, die sie von ihm gekauft und als Pfand übernommen hatten; und diesen mußte er den Kaufpreis zurückerstatten, um uns dann unseren Anteil zu erstatten. Gerade deshalb 22 haben wir uns ja auch die Bürgen von ihm stellen lassen, weil wir kein Vertrauen zu ihm hatten, daß er erfüllen würde, wozu er sich verpflichtet hatte. Außer zwei ganz kleinen Häuschen[1]) nämlich außerhalb der Stadtmauer und sechzig Plethren[2]) im Flachland[3]) haben wir nichts erhalten, ⟨alles übrige haben⟩[4]) dessen Pfandinhaber und Käufer (in Händen). Und wir vertreiben sie nicht aus ihrem Besitz[5]): wir fürchten näm-

[1]) Solches οἰκίδιον hat nach II, 35 etwa 3 Minen Wert.

[2]) Das Plethron als Längenmaß = 100 griechische Fuß, das Quadrat darüber ist das gewöhnliche Flächenmaß; 60 Plethren = 5,70 ha.

[3]) τὸ Πεδίον (Thuc. II, 55, 1; Lys. VII, 20), auch Πεδιακά genannt (Lysias bei Harpokr. s. v.), die große attische Ebene, in der Athen selbst liegt; ihre Bewohner die Πεδιεῖς, Πεδιάσιοι oder Πεδιακοί.

[4]) Schon Reiske hat ἔχουσι hinzugefügt, vielleicht ⟨πάντα τὰ ἄλλα ἔχουσι⟩.

[5]) Durch gewaltsame Besitzergreifung, ἐξαγωγή, s. zu III, 22.

lich, wir könnten (dann zu Schadenersatz) verurteilt werden. Denn auch als wir Mikion auf Geheiß des Dikaiogenes aus dem Bade exmittieren wollten, weil dieser erklärt hatte, er werde ihm das Eigentumsrecht nicht[1]) bestätigen, haben wir vierzig Minen Schadenersatz zahlen müssen (nur) wegen des Dikaiogenes, ihr
23 Männer. Denn in der Meinung, er werde[2]) doch nicht ein Eigentumsrecht jemandem bestätigen an etwas, worauf er zu unseren Gunsten vor Gericht verzichtet hatte, blieben wir dem Mikion gegenüber vor den Richtern steif und fest bei unserer Erklärung, wir wollten uns alles gefallen lassen, wenn ihm Dikaiogenes das Eigentumsrecht an dem Badehause bestätigen würde. Denn wir konnten doch annehmen, daß er nimmermehr gegen seine Verpflichtung handeln werde, aus keinem anderen Grunde natürlich als wegen der Bürgen, die uns gestellt waren.
24 Dikaiogenes hatte verzichtet auf all das, worauf er auch jetzt zugibt zu unseren Gunsten verzichtet zu haben: nichtsdestoweniger bestätigte er dem Mikion sein Eigentumsrecht an dem Bade. Und ich Unglücklicher habe nicht das geringste vom Erbe bekommen, sondern habe noch obendrein vierzig Minen verloren und mußte abziehen von Dikaiogenes vergewaltigt. Auch hierfür will ich euch Zeugen vorführen.

Zeugen.

25 Das ist's, was Dikaiogenes uns angetan hat, ihr Männer. Und Leochares, der sich für ihn verbürgt hat und dadurch aller unserer Uebel Urheber ist, leugnet, die Bürgschaft übernommen zu haben, deren Uebernahme ihm doch durch Zeugen nachgewiesen ist, weil das in dem Protokoll[3]), das auf dem

---

[1]) Statt des μὴ der Aldina hat Wyse οὐ hergestellt. Beides dürfte möglich sein; bezüglich μὴ vgl. Thalheim, Woch. f. klass. Philol. XXII, 1905, 868.

[2]) βεβαιῶσαι von Naber (Mnemos. N. S. V, 1877, 406) hergestellt; vgl. Buermann, Hermes XIX, 1884, 337; Knop, De enuntiatorum apud Is. condicionalium et finalium formis et usu, Diss. Erlangen (gedr. Celle) 1892, 16.

[3]) γραμματεῖον, s. zu I, 25; hier gerichtliches Protokoll.

Gerichte niedergeschrieben wurde, nicht enthalten ist. Wir waren damals, ihr Männer, in Eile und haben auf dem Podium[1]) manches zwar zu Papier gebracht, für anderes nur Zeugen genommen; die Gegner aber wollen, was ihnen nützlich ist von den damaligen Vereinbarungen, gültig sein lassen, wenn es auch nicht geschrieben steht, was ihnen aber nicht nützlich ist, (soll) ungültig (sein), wenn es nicht geschrieben steht. Doch ich wundere mich nicht, ihr Männer, daß sie leugnen, was nur (mündlich) vereinbart ist; wollen sie doch auch das schriftlich Festgelegte nicht erfüllen. Dafür, daß wir die Wahrheit sagen, wollen wir auch noch einen anderen Beweis vorführen. Dem Protarchides von Potamos[2]) verheiratete Dikaiogenes seine Nichte[3]) mit (einer Mitgift von) vierzig Minen; statt der Mitgift übergab er ihm jedoch das Haus im Kera- 26

---

[1]) ἐπὶ τοῦ βήματος; es gab deren zwei im Gerichtsgebäude, für jede Partei eins. Getrennt davon waren wahrscheinlich die Rednerbühne und der erhöhte Platz des Vorsitzenden, die auch βῆμα heißen; vgl. Hultsch, P.-W. III, 265.

[2]) Doppelter Demos (καθύπερθεν und ὑπένερθεν) der Stadttrittys der Leontis, südwestlich Athen, an einem vom Hymettos herabkommenden Flüßchen; vgl. Löper, a. a. O. 392.

[3]) § 5 sind die Männer der vier Schwestern des Erblassers Dikaiogenes genannt. Die Frau des Protarchides hat den gleichen Erbanspruch wie des Sprechers Mutter, eine der vier Schwestern; demnach müßte sie eine der vier Schwestern selbst oder einer der vier einziges Kind sein. Ist das überlieferte τὴν ἀδελφὴν τὴν ἑαυτοῦ richtig, so muß es diejenige Schwester sein, welche den Demokles (nach § 5) heiratete, die dann also in zweiter Ehe mit Protarchides verheiratet war (die Tatsache dieser Wiederverheiratung hätte Isaios dann nicht erwähnt und ἀδελφή wäre im Sinne von Adoptivschwester gebraucht). Oder man schreibt mit Weißenborn (in Ersch und Grubers Allgem. Enzyklopädie II. Sekt., Bd. 24, 294) τὴν ἀδελφιδῆν τὴν ἑαυτοῦ, dann ist es die Tochter aus der Ehe des Demokles mit Dikaiogenes' Adoptivschwester. Da Isaios besonders betont, daß die Frau den gleichen Erbanspruch hat wie des Sprechers Mutter — was selbstverständlich war, wenn sie deren Schwester war —, so erscheint mir Weißenborns Aenderung als wahrscheinlicher. S. zu § 12.

meikos[1]). Dieser Frau, die Protarchides hat, gebührt von dem
27 Erbe ein gleicher Teil, wie meiner Mutter. Nachdem nun Dikaiogenes zugunsten der Frauen auf die zwei Drittel des Erbes verzichtet hat, da verlangte Leochares, Protarchides solle ihm das Mietshaus[2]) abtreten, das er statt der Mitgift bekommen hatte, da er doch dessen (des Dikaiogenes) Bürge sei, und (statt dessen) das Erbteil für seine Frau von ihm in Empfang nehmen. Er übernahm auch das Mietshaus, aber das Erbteil gab er nicht heraus. Und hierfür will ich euch als Zeugen den Protarchides stellen.

Zeugnis.

28 Von Bau und Einrichtung[3]) des Badehauses[4]) hat Dikaiogenes schon früher geredet und wird er vermutlich auch jetzt (wieder) reden: wir hätten ihm versprochen, die Unkosten zu ersetzen, es aber nicht getan, und aus diesem Grunde könne er seine Gläubiger nicht befriedigen und uns,
29 was er schuldig sei, nicht herausgeben. Wir haben aber, ihr Männer, vor Gericht, als wir ihn zu diesem Verzicht zwangen, als Entgelt der Leistungen[5]) und der Aufwendungen für die Baulichkeiten ihm die Zinsen nachgelassen; dafür waren auch die Richter. Und später gaben wir ihm, ohne dazu genötigt zu sein, sondern aus freien Stücken das Stadthaus, dessen wir uns entäußerten[6]), zu seinem Drittel vom Erbe dazu als Ent-

---

[1]) Der bekannte Stadtteil im Nordwesten Athens, diesseits und jenseits der Dipylontores.

[2]) συνοικία, s. zu II, 27.

[3]) περὶ δὲ ἐπισκευῆς τοῦ βαλανείου καὶ οἰκοδομίας; da bezeichnet ἐπισκευή (wie anderwärts, z. B. § 29, ἐπισκευάζειν) die neben der eigentlichen Bautätigkeit erforderlichen Ergänzungsarbeiten; vgl. Bannier, Berl. philol. Woch. 1917, 1218.

[4]) Wohl das in § 22 genannte.

[5]) Der Leiturgien, die Dikaiogenes als Inhaber des Gesamterbes geleistet hat; s. § 36.

[6]) Das Passiv ἐξαιρεθέντες, wozu das voranstehende τὴν . . . οἰκίαν Objekt ist (zugleich zu ἔδομεν gehörig), steht hier wie bei Herodot III, 137 ἐξαιρεθέντες . . . τὸν Δημοκήδεα. Thuc. VI, 24, 2 τὸ . . . ἐπιθυμοῦν

schädigung für die Einrichtungskosten, und er hat es für fünftausend Drachmen dem Philonikos überlassen. Wir gaben 30 es freilich nicht deshalb, weil Dikaiogenes ein rechtschaffener Mann ist, ihr Männer, sondern um zu zeigen, daß uns Geld nicht wertvoller ist als unsere Verwandten, mögen diese auch noch so schlecht sein. Darum haben wir auch schon früher, als es in unserer Macht stand, uns an Dikaiogenes zu rächen und ihm zu nehmen, was er hatte, nichts von dessen Besitz haben wollen, sondern das Unserige nur uns zu verschaffen, das genügte uns. Dagegen als unser Gegner Gewalt über uns hatte, da raubte er uns, was er konnte, und hat uns ins Unglück gestürzt, als wären wir Feinde, nicht Verwandte. Noch einen 31 deutlichen Beweis für unsere Denkungsart und für des Gegners Ungerechtigkeit können wir vorführen. Als der Prozeß gegen Leochares gerade vor Gericht kommen sollte, ihr Männer, im Monat Maimakterion[1]), da schlugen[2]) Leochares und Dikaiogenes vor, wir sollten ein Schiedsgericht zulassen und den Prozeß fallen lassen. Und wir willigten ein, als wäre uns nur geringes Unrecht geschehen, und übertrugen die Sache vier Schiedsrichtern, von denen wir zwei stellten und jene die zwei anderen. Und in deren Gegenwart verpflichteten wir uns, bei ihrer Entscheidung uns zu beruhigen und legten darauf einen Eid ab. Und die Schiedsrichter[3]) erklärten, wenn sie unbe- 32 eidigt uns vergleichen könnten, so wollten sie das tun; wenn nicht, so wollten sie auch selber erst schwören und (dann) verkünden, was sie für recht hielten. Darauf vernahmen sie uns oftmals und stellten fest, was geschehen sei. Und da waren die beiden Schiedsrichter, die ich vorgeschlagen hatte, Diotimos und Melanopos, bereit, sei es unbeeidigt, sei es unterm

---

τοῦ πλοῦ οὐκ ἐξῃρέθησαν. Plat. Gorg. p. 519 D ἐξαιρεθέντες . . . ἀδικίαν ὑπὸ τοῦ διδασκάλου.

[1]) Der fünfte Monat des attischen Jahres, November bis Dezember.

[2]) Schon Stephanus hat ἠξίουν (statt ἠξίου) hergestellt.

[3]) Ueber die διαιτηταί s. zu II, 29. Endgültig sollte deren Entscheidung nur sein nach vorangegangener Eidesleistung.

Eide, zu verkünden, was sie für die reine Wahrheit auf Grund der Verhandlungen erkannten, die aber, welche Leochares vor-
33 geschlagen, weigerten sich, einen Spruch zu verkünden. Und dabei war doch Diopeithes, der eine seiner (beiden) Schiedsrichter, ein Schwager dieses Leochares hier, mir aber feind und Gegner bei anderen Prozeßforderungen; und sein Genosse Demaratos war ein Bruder jenes Mnesiptolemos, der sich mit Leochares für Dikaiogenes verbürgt hat. Diese beiden wollten also keinen Spruch verkünden, obwohl sie uns doch den Eid abgenommen hatten, wahr und wahrhaftig bei ihrer Entscheidung uns zu beruhigen. Auch hierfür will ich euch Zeugen vorführen.

Zeugen.

34 Ist es nun nicht widersinnig, ihr Männer, wenn euch Leochares bitten wollte, ihn davon loszusprechen, wessen sein eigener Schwager Diopeithes ihn schuldig gefunden hat? Oder wie könnte es euch zur Ehre gereichen, den Leochares von Schuld freizusprechen, von der ihn nicht einmal seine eigenen Angehörigen freigesprochen haben? Ich bitte euch vielmehr, verurteilt den Leochares, damit wir erhalten, was uns unsere Vorfahren hinterlassen haben, und wir nicht nur ihren Namen[1]), sondern auch ihr Vermögen (in unserem Besitz) haben. Des Leochares
35 Eigentum begehren wir aber nicht. Mit Dikaiogenes nämlich Mitleid zu haben, ihr Männer, als sei er in übler Lage und arm, dazu habt ihr kein Recht, noch ihm Gunst zu erweisen, als hätte er dem Staate irgend etwas Gutes getan: keines von beiden ist bei ihm der Fall, wie ich euch beweisen will, ihr Männer. Zeigen werde ich, daß er zugleich ein reicher und ein ganz schlechter Mensch ist, schlecht gegen den Staat, gegen seine Verwandten, gegen seine Freunde. Das Erbe, das dieser Mann von uns in Besitz genommen hat, bringt einen Jahreszins von achtzig Minen, er hatte davon die Nutznießung

[1]) Demnach trägt Sprecher wahrscheinlich den Namen seines Großvaters Menexenos.

zehn Jahre lang[1]), aber weder gibt er zu[2]), Geld zu besitzen, noch vermag er recht nachzuweisen, wozu[3]) er es verbraucht hat, ihr Männer. Es ist angebracht, auch euch das einmal vorzurechnen. Als dieser Mann für seine Phyle Chorege war, da 36 wurde er beim Dionysosfest in der Komödie vierter, ⟨beim Panathenaienfest⟩ gar im Waffentanz letzter[4]): das sind die einzigen Leistungen dieser Art, die er gezwungenermaßen auf sich genommen hat, und die hat er bei einer derartigen Einnahme so schön[5]) geleistet! Trierarchen[6]) in großer Zahl waren nötig: aber er hat weder selber eine Triere ausgerüstet

---

[1]) Doch wohl vom ersten Prozeß (etwa 400/399, s. zu § 8) bis zum jetzigen, der also etwa 390/389 fällt.

[2]) Das erforderliche Präsens ὁμολογεῖ (statt des Imperfektum) hat schon Bekker hergestellt.

[3]) ὅποι mit dem Korrektor 1. Hand in A, vgl. zu IV, 27.

[4]) Der Satz, wie er überliefert ist, leidet an schweren Bedenken. Thalheim akzeptiert die von Bentley (Die Briefe des Phalaris, dtsch. v. Ribbeck, Leipzig 1857, 377) vorgenommene Streichung von δὲ (G. Hermann erklärte es aus δ'): wir wissen aber (Aristot. Athen. pol. 56, 3), daß nur drei Choregen τραγῳδοῖς vom Archon Eponymos für die großen Dionysien im Monat Elaphebolion (März—April, vgl. A. Mommsen, Feste der Stadt Athen, 1898, 428 ff.) bestimmt wurden, dagegen fünf Choregen κωμῳδοῖς, in älterer Zeit gleichfalls vom Archon, später von den Phylen, und wir wissen, daß die Pyrrhiche, der Waffentanz, den Athene selbst zur Feier des Sieges der Olympier über die Giganten getanzt haben sollte (Dionys. ant. Rom. VII, 72; vgl. Downes, Class. Review XVIII, 1904, 101 ff.), nur für das große Athenefest der Panathenaien im Hekatombaion (Juli—August) bezeugt ist (vgl. Mommsen, a. a. O. 98 ff.). Somit genügt es auch nicht, mit Wyse (nach Haigh, Transactions of the Oxford Philol. Society 1886/87, 20) ein Komma nach ἐγένετο zu setzen. Vielmehr erwartet man zu πυρριχισταῖς den Zusatz εἰς Παναθήναια und statt τραγῳδοῖς ein κωμῳδοῖς. Also möchte ich mit aller Vorsicht vorschlagen: οὗτος γὰρ τῇ μὲν φυλῇ εἰς Διονύσια χορηγήσας τέταρτος ἐγένετο κωμῳδοῖς (statt τραγῳδοῖς), ⟨εἰς Παναθήναια⟩ δὲ καὶ πυρριχισταῖς ὕστατος.

[5]) Das höhnische καλῶς hat schon die Aldina und der Schreiber des Codex Burneianus konjiziert; es ist zweifellos dem überlieferten κακῶς vorzuziehen.

[6]) Ueber die Trierarchie vgl. Böckh, a. a. O. 628.

noch einem anderen einen Beitrag dazu gegeben[1]) in solch (schweren) Zeiten, aber andere Leute, die nicht soviel Vermögen besitzen, wie dieser Mann Zinseinnahmen hat, die rüsten 37 Trieren aus. Und dabei, ihr Männer, hat nicht sein Vater ihm das große Vermögen hinterlassen, sondern ihr habt es ihm gegeben durch euren Wahrspruch: darum, wenn er auch kein Bürger gewesen wäre, schon aus diesem einen Grunde war er verpflichtet, dem Staate seinen Dank abzustatten. Ferner, Abgaben in großer Zahl lasteten auf allen Bürgern[2]), (notwendig) für den Krieg und die Erhaltung des Staates: Dikaiogenes hat keine einzige gezahlt; nur als Lechaion[3]) genommen war, wurde er von einem anderen aufgerufen und versprach auch in der Volksversammlung dreihundert Drachmen (als freiwillige Spende)[4]), weniger als selbst der Kreter Kleony- 38 mos[5]). Und das hat er versprochen, bezahlt hat er es nicht, sondern an schimpflichster Stelle wurde sein Name aufgeschrieben und ausgestellt vor den Standbildern der Heroen[6]), nach denen die Stämme benannt sind, wo es heißt: Folgende Leute haben zur Erhaltung des Staates der Gemeinde freiwillig Geld beizusteuern versprochen, haben es aber nicht gezahlt. Wahr-

[1]) συμβέβληται hat Fuhr (Animadversiones in orr. Att., Diss. Bonn 1877, 59 fg. und Berl. phil. Woch. 1904, 1034) hergestellt. Diese Syntrierarchie zweier ist wahrscheinlich seit der sizilischen Niederlage erlaubt gewesen; Böckh, a. a. O. 636 fg.; s. zu VII, 38.

[2]) εἰσφοραί, vgl. zu IV, 27.

[3]) Die Einnahme von Lechaion, des korinthischen Hafens am korinthischen Meerbusen, durch die Spartaner im Sommer 393 (Xen. Hell. IV, 4, 7) öffnete den Spartanern von neuem den Weg nach Mittelgriechenland (E. Meyer, Gesch. d. Altertums V, § 863).

[4]) ἐπέδωκεν; über solche freiwilligen Beiträge (ἐπιδόσεις), die nach Aufforderung in der Volksversammlung erfolgten, vgl. Böckh, a. a. O. 685 fg.

[5]) Wohl ein Metoikos.

[6]) Die ἐπώνυμοι der zehn kleisthenischen Phylen, die am Südrande der Agora standen oberhalb der Tholos seitlich vom Buleuterion (Paus. I, 5, 1 ff.; Aristot. Athen. pol. 53, 4). Vgl. Judeich, Topographie von Athen, München 1905, 310. Jessen, P.-W. VI, 244 fg. unter Ἐπώνυμος.

haftig, wie darf man sich darüber wundern, ihr Männer, wenn er mich betrogen hat, den einzelnen, er, der euch allen zusammen, die ihr in der Volksversammlung vereint waret, so etwas zu bieten gewagt hat? Auch hierfür will ich euch die Zeugen vorführen.

Zeugen.

39 Für den Staat hat Dikaiogenes in so kümmerlicher Weise so wenig geleistet bei einem so großen Vermögen; seinen Verwandten gegenüber führt er sich so auf, wie ihr ja seht: er hat einem Teile von uns das Vermögen weggenommen, weil er größeren Einfluß hatte, bei den anderen sah er ruhig zu, wie sie unter die Lohnarbeiter gehen mußten aus Mangel am Nötigsten. Die eigene Mutter dieses Mannes[1]) haben wir ja alle im Heiligtum der Eileithyia[2]) sitzen sehen, wie sie diesem (ihrem Sohne) Dinge vorwarf, die ich mich auszusprechen schäme, die aber dieser zu tun sich nicht geschämt hat[3]). 40 Von seinen vertrauten Freunden aber hat er den Aegypter Melas[4]), dem er von Jugend auf befreundet war, um das Geld gebracht, das er von ihm erhalten hatte, und ist jetzt sein ärgster Feind; von seinen sonstigen Freunden haben die einen nicht wiedererhalten, was sie (ihm) geliehen hatten, die anderen wurden betrogen und bekamen nicht, was er ihnen zu geben versprochen hatte, für den Fall, daß die Erbschaft ihm zugesprochen würde. 41 Auf der anderen Seite, ihr Männer, unsere Vorfahren, die dies Vermögen erworben und hinterlassen haben, sie haben Choregien jeder Art übernommen, sie haben für den Krieg Geld in Masse euch beigesteuert, sie haben es zu keiner Zeit versäumt, Trieren auszurüsten. Und

---

[1]) Ich lese τὴν δὲ μητέρα τὴν αὐτοῦ ⟨τούτου⟩.

[2]) Die Göttin der Geburtswehen (die Schreibung ihres Namens ist unsicher, vgl. Meisterhans, a. a. O. 56, 35); ihr Tempel in Athen in der Nähe des Serapeion; vgl. Jessen, P.-W. V, 2106.

[3]) Was Dikaiogenes seiner Mutter angetan haben soll, ist nicht zu raten; Reiske dachte an Inzest.

[4]) Vgl. § 7.

des zum Zeugnis haben jene von dem, was ihnen übrig blieb, in den Heiligtümern Weihgeschenke aufgestellt, als Denkmale ihrer Tüchtigkeit, teils Dreifüße im Dionysosheiligtum[1]), die sie selbst als siegreiche Choregen gewonnen hatten, teils im
42 Tempel des Pythios[2]); außerdem haben sie auf der Burg Spenden der Dankbarkeit von ihrer Habe geweiht und haben mit zahlreichen, jedenfalls für Privatbesitz zahlreichen Bildwerken von Erz und Stein das Heiligtum[3]) geschmückt. Sie selber sind im Kampfe fürs Vaterland gefallen: Dikaiogenes, der Vater meines Großvaters Menexenos[4]), als Feldherr zur Zeit der Schlacht bei Eleusis[5]), dessen Sohn Menexenos als Phylarch bei Spartolos im Gebiete von Olynthos[6]), Dikaiogenes endlich, der Sohn des Menexenos, als Kommandant der
43 Paralos bei Knidos[7]). Dieser Männer[8]) Haus, Dikaiogenes, hast du dir angeeignet und schlecht und schimpflich zugrunde gerichtet; versilbert hast du es und jammerst dabei über Armut:

---

[1]) Der heilige Bezirk des Dionysos Eleuthereus am Südostabhange der Burg.

[2]) Das von Peisistratos erbaute Pythion, im Süden nahe der Burg gelegen (nach Thuc. II, 15, 4). Darin wurden die Preisdreifüße von den musikalischen Wettkämpfen am Thargelienfeste, das dem delischen Apollo gefeiert wurde, geweiht (Suid. s. v. Πύθιον). Vgl. Wernicke, P.-W. II, 66; Preller-Robert, Gr. Mythologie I[4], 1894, 262, Anm. 2.

[3]) Natürlich das der Athene auf der Burg.

[4]) Zur Streichung des Μενεξένου ist durchaus kein Grund.

[5]) Von Reiske wohl mit Recht auf den Einfall der Spartaner unter Pleistoanax vom Jahre 446 bezogen (τῆς Ἀττικῆς ἐς Ἐλευσῖνα καὶ Θριῶζε Thuc. I, 114, 2; vgl. E. Meyer, a. a. O. III, § 345).

[6]) Von dieser Niederlage bei dem mißglückten Feldzuge an der thrakischen Küste vom Jahre 429 erzählt Thuc. II, 79; die athenische Streitmacht von 2000 Hopliten und 200 Reitern erlitt schwere Verluste (ἀπέθανον δὲ αὐτῶν τριάκοντα καὶ τετρακόσιοι καὶ οἱ στρατηγοὶ πάντες); dabei fiel also auch Menexenos als Führer der 100 Reiter seiner Phyle (Aristot. Athen. pol. 51, 5; Harpokr. s. v. φύλαρχος). Palmers τῆς Ὀλυνθίας (bei Reiske, Orr. gr. VII, 115) scheint mir sicher.

[7]) S. § 6.

[8]) Das überlieferte τὸν μὲν τοῦτον hat Wyse richtig korrigiert in τὸν μὲν τούτων.

Wo ist's hin, wenn du's verbraucht hast? Denn für den Staat wie für deine Freunde hast du ja, wie klar am Tage liegt, nichts aufgewandt[1]. Aber auch nicht etwa auf Pferdezucht; 44 denn du hast nie ein Pferd besessen, das mehr wert war als drei Minen[2]; auch nicht auf Zugtiere, denn du hast nicht einmal ein Maultiergespann besessen bei so vielen Aeckern und Grundstücken. Aber auch aus feindlicher Gefangenschaft hast du niemanden losgekauft. Aber auch die Weihgeschenke, die des Menexenos Sohn[3] für drei Talente bestellt hatte, aber vor seinem Tode nicht mehr aufstellen konnte, hast du nicht etwa auf die Burg[4] schaffen lassen, sondern sie liegen noch (heute) in den Bildhauerwerkstätten herum: du selbst gedachtest Gelder zu besitzen, die dich nichts angingen, doch den Göttern gabst du nicht die Weihgeschenke, die ihnen gehörten! Aus welchem 45 Grunde also verlangst du wohl, daß die Richter dich freisprechen, Dikaiogenes? Etwa weil du viele Leistungen für den Staat übernommen hast und viel Geld aufgewandt hast, die Stadt damit prächtiger zu schmücken? Oder weil du als Trierarch den Feinden viel Schaden getan[5] und Abgaben dem Vaterlande, das sie bedurfte, für den Krieg gezahlt und ihm großen Nutzen gebracht hast? Ach, nichts von dem allen hast du vollbracht. Oder etwa als braver Soldat? Ach, du 46 hast keinen Kriegsdienst getan, obgleich ein so großer und so schwerer Krieg ausgebrochen ist, in dem Olynthier und

---

[1]) δαπανηθείς wird zu Unrecht beanstandet; derselbe Aor. zu δαπανάομαι in medialem Sinne bei Isocr. XV, 156 u. 225.

[2]) Das war der Preis eines gewöhnlichen Pferdes; ein gutes Reit- oder Rennpferd kostete das Vierfache (Aristoph. Wolk. 1224; Böckh a. a. O. 92 fg.).

[3]) Fuhr (Berl. philol. Woch. 1904, 1033, Anm. 9) schlug vor Δικαιογένης ὁ Μενεξένου; die Nennung des Namens Dikaiogenes halte ich für überflüssig und schlage vor ὁ Μενεξένου ὑὸς (statt Μενέξενος); vgl. § 4 ὁ Μενεξένου. 12 Μενέξενος . . . ὁ Κηφισοφῶντος ὑός.

[4]) εἰς τὴν πόλιν im Sinne von εἰς τὴν ἀκρόπολιν; vgl. Thuc. II, 15, 6.

[5]) ἠργάσω, so das Augment in der klassischen Zeit, vgl. Meisterhans, a. a. O. 171, 11.

Bewohner der Inseln[1]) für dieses unser Land den Heldentod sterben im Kampfe mit den Feinden: Du, Dikaiogenes bist ein Bürger und bist nicht mitgezogen ins Feld. Wahrscheinlich aber denkst du wohl, deiner Vorfahren wegen etwas vor mir voraus zu haben, weil sie den Tyrannen erschlagen haben. Nun, jene preise ich; du aber, der Ansicht bin ich, hast keinen 47 Teil an ihrer Tüchtigkeit. Denn erstens, statt jener Ruhm zogst du es vor, unser Vermögen zu erwerben, und wolltest lieber ein Sohn des Dikaiogenes heißen als des Harmodios, voll Geringschätzung gegen die Speisung im Prytaneion, voll Verachtung gegen die Ehrenplätze und Steuerfreiheiten, die deren Nachkommen verliehen sind[2]). Sodann aber, jener Aristogeiton und Harmodios sind nicht wegen ihrer Abstammung geehrt worden, sondern wegen ihrer Mannestugend, und an der hast du keinen Teil, Dikaiogenes.

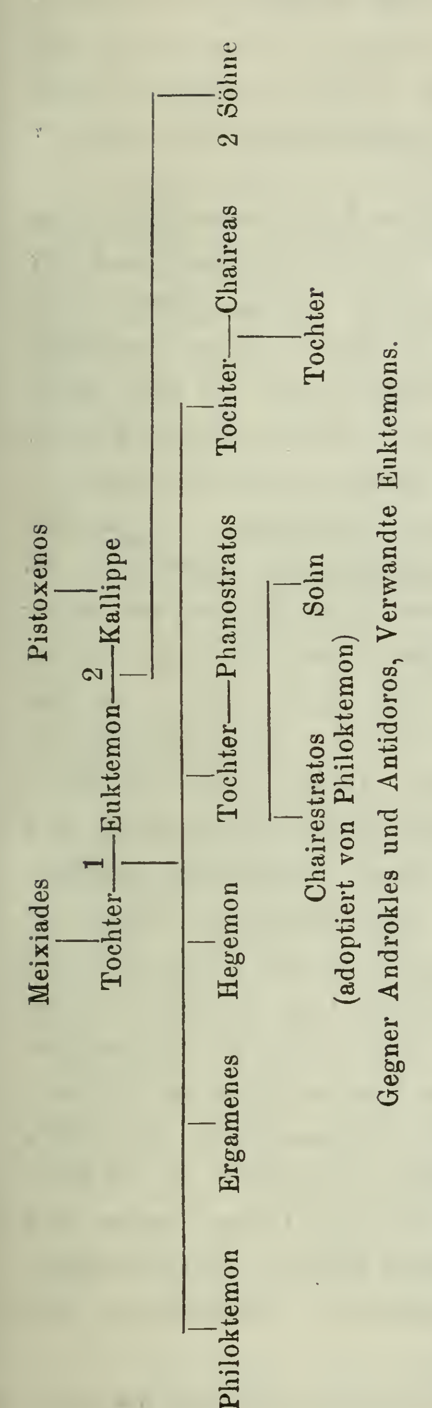
---

[1]) Von der Teilnahme Olynths am korinthischen Kriege ist unmittelbar sonst nichts überliefert, doch werden bei Diodor XIV, 82 unter den gegen Sparta Verbündeten ausdrücklich genannt Χαλκιδεῖς οἱ πρὸς Θρᾴκῃ. Für Beteiligung der νησιῶται vgl. Xen. Hell. IV, 8, 28 ff.

[2]) Nach § 11 hieß des Dikaiogenes Bruder Harmodios, war also wahrscheinlich der ältere; somit ist es beabsichtigte Uebertreibung, was Sprecher vom Verzicht auf die ererbten Ehren der Familie sagt, denn diese kamen nur dem nächsten bzw. ältesten Verwandten der Tyrannenmörder zu nach J. G. I, 8 (εἶναι τὴν σίτησιν τὴν ἐμ πρυτανείῳ) τοῖσι Ἁρμ⟨οδίου καὶ τοῖσι Ἀριστογεί⟩τονος, ὃς ἂν ᾖ ἐγγυτάτω γένους. Ueber die Ehren, die die Familien der Tyrannenmörder genossen, vgl. die Stellen bei Miller, P.-W. II, 931 (unter Aristogeiton) und Valeton, Mnemos. XLV, 1917, 22.

Rede VI.

Ueber des Philoktemon Erbe.



Vgl. Schoemann, De causa hereditaria in Isaei oratione de Philoctemonis hereditate, Ind. lect. Gryphisw. 1843 = Opuscula academica I, Berlin 1856, 272 ff. Dobree, Adversaria I, 1874, 300 ff. Seeliger, Jbb. f. Philol. 113, 1876, 677 ff. Moy, Étude 1876, 202 ff. Hitzig, Studien 1883, 26 ff. Blaß, Att. Ber. II², 1892, 548 ff. Jebb, The Att. orr. II², 1893, 343 ff. Müller, Jbb. f. Philol. Suppl. XXV, 1899, 698 ff.

Ein wohlhabender Athener Euktemon war, wahrscheinlich im Jahre 364/3, im Alter von 96 Jahren gestorben. Sein Enkel Chairestratos stellte bei Gericht einen Antrag auf Zuerkennung des Erbes; er ist der Sohn einer Tochter Euktemons, die mit Phanostratos verheiratet ist. Chairestratos legte ein Testament vor, wonach er von seinem Onkel Philoktemon, einem Sohne Euktemons, der in kinderloser Ehe gelebt hatte, adoptiert war; das Testament war von Philoktemon bei seinem Schwager Chaireas, dem Mann einer zweiten Tochter Euktemons, deponiert gewesen. Da zwei weitere Söhne Euktemons, Ergamenes und Hegemon, frühzeitig, ohne Kinder zu hinterlassen, verstorben waren, so war Philoktemon, als einziger lebender Sohn, der auch die Verwaltung des Vermögens mit und

für seinen Vater besorgt hatte, der einzige Erbberechtigte (es standen neben ihm nur zwei verheiratete Schwestern, die durch Mitgift abgefunden waren) und als sein Rechtsnachfolger desgleichen sein Adoptivsohn Chairestratos — wenn nicht das Erbe Euktemons nach Philoktemons Tode in andere Hände gekommen und des Chairestratos Erbanspruch von anderer Seite völlig bestritten worden wäre.

Euktemon hatte nämlich in hohem Alter, nach Scheidung von seiner ersten Frau, der Mutter des Philoktemon und der andern genannten Kinder, einer Tochter des Meixiades, eine zweite Ehe geschlossen und hatte den ältesten Sohn aus dieser zweiten Ehe noch bei Lebzeiten Philoktemons und mit, wenn auch widerwilliger, Zustimmung dieses Sohnes erster Ehe in seine Phratrie eingeführt. Als Philoktemon gestorben war — etwa ein Jahrzehnt vor seinem Vater Euktemon —, machte Euktemon ein Testament, das offenbar Bestimmungen enthielt über die Verteilung seines Erbes unter seine Kinder aus erster (die beiden Töchter) und zweiter Ehe (zwei Knaben). Zwei Jahre später hatte aber Euktemon dies Testament — es war während dieser Zeit bei einem Verwandten Pythodoros deponiert gewesen — für ungültig erklärt. Damit waren die Söhne zweiter Ehe in der Tat die einzigen Erben Euktemons, und dieser überließ die Verwaltung seines Vermögens anderen Verwandten, mit Namen Androkles und Antidoros, denen für Euktemons Kinder zweiter Ehe das Recht der Vormundschaft zustand. Nach Euktemons Tode treten diese Vormünder der beiden Euktemonsöhne aus zweiter Ehe[1]), die das Euktemonerbe inne haben, dem Antrag des Chairestratos auf Ueberweisung des Euktemonerbes mit der Diamartyrie entgegen, das Erbe unterliege nicht gerichtlichem Zuspruch, da eheliche Söhne Euktemons (aus zweiter Ehe) am Leben seien und Philoktemon, der Bruder der wahren Erben väterlicherseits, kinderlos verstorben sei, kein Testament hinterlassen, den

---

[1]) Ihre Mutter Kallippe war nach § 64/5 auch nicht mehr am Leben.

Chairestratos also nicht adoptiert habe. Gegen diese Diamartyrie erhebt Chairestratos Klage wegen falschen Zeugnisses. Selbst noch ein ganz junger Mann überläßt er einem συνήγορος, einem älteren Freunde der Familie, die Hauptrede — dieser läßt sie sich von Isaios verfassen[1]).

Ein Doppeltes behauptete die gegnerische Diamartyrie: 1. es seien eheliche Söhne des Euktemon (aus zweiter Ehe) vorhanden, 2. Philoktemon, Euktemons Sohn erster Ehe, habe kein Testament gemacht, folglich Chairestratos nicht adoptiert. Gegen diese beiden Behauptungen muß der Synegoros seinen Angriff richten. Nach kurzem Prooimion (1—2), das das Auftreten des Sprechers mit seiner Freundschaft zu Chairestratos motiviert und für den gewichtigen Rechtsstreit um geneigtes Gehör bittet, wird der Inhalt der gegnerischen Diamartyrie (absichtlich einigermaßen unklar) angegeben (3—4) und dann der Beweis für die testamentarisch erfolgte Adoption des Chairestratos seitens des Philoktemon zu erbringen gesucht durch Verlesung des Testaments selbst, der Aussage der Augenzeugen bei seiner Abfassung und des Gesetzes über die Testamente (5—9) — notwendigerweise muß dieser zweite Teil der Diamartyrie zuerst widerlegt werden, weil bei Ungültigkeit des Philoktemontestamentes von einem Erbrecht des Chairestratos überhaupt keine Rede sein kann. Die Widerlegung des ersten Teils der Diamartyrie, wonach eheliche Söhne Euktemons (aus zweiter Ehe) vorhanden sein sollen, wird zunächst mit der Behauptung versucht, alle Welt — Verwandte, Phratrie- und Demengenossen — wisse von der Ehe Euktemons mit Meixiades' Tochter und den fünf Kindern dieser Ehe (was durch Zeugenbeweis erhärtet wird), aber nichts von einer zweiten Ehe Euktemons (10—11). Was die Gegner im Ermittlungsverfahren vorgebracht haben von einer zweiten Ehe Euktemons mit Kallippe, einer Athenerin aus Lemnos,

[1]) Der genaue Titel wäre also: συνηγορία ὑπὲρ Χαιρεστράτου κατὰ Ἀνδροκλέους ψευδομαρτυριῶν.

der Tochter eines Pistoxenos, deren Vormund (als nächster männlicher Verwandter) Euktemon gewesen sein soll, sei unglaubwürdig: da Pistoxenos im sizilischen Feldzuge gefallen sei, hätte seine Tochter Kallippe ja mehr als 30 Jahre alt sein müssen, als sie den Euktemon heiratete — warum das unmöglich sein soll, sieht man freilich nicht ein —, und niemand wisse etwas von dieser zweiten Ehe Euktemons; Zeugenbeweis für deren Existenz durch Sklavenvernehmung zu erbringen hätten die Gegner abgelehnt (12—16). Dann folgt eine breite Erzählung (17—42), wonach Euktemon in seinem Alter in die Netze eines früheren Freudenmädchens, einer Freigelassenen Alke, geraten sei: die angeblichen Söhne Euktemons aus zweiter Ehe seien in Wahrheit dieser Alke Kinder von einem Freigelassenen Dion. Durch Drohung mit einer neuen Heirat habe Euktemon die Einführung des älteren der beiden Knaben in seine Phratrie gegen Philoktemons Willen durchgesetzt. Das Testament, in dem Euktemon nach Philoktemons Tode über die Teilung seines Erbes (unter seine Kinder erster und zweiter Ehe) verfügt hatte, habe er selbst für ungültig erklärt, beeinflußt von den Gegnern, die sich bei der Mutter der Knaben, der Alke, einzuschmeicheln gewußt, und er habe sein Vermögen in weitem Umfange zu Geld gemacht und diesen Erbschleichern in die Hände gespielt; diese hätten sogar Verpfändung alles übrigen Gutes Euktemons als des Erbes der beiden Euktemonsöhne zweiter Ehe beantragt, weil diese von den verstorbenen Söhnen Euktemons, Philoktemon und Ergamenes, adoptiert sein sollten, ein Antrag, dessen Realisierung nur mit Mühe verhindert worden sei[1]). Und nach Euktemons Tode (er wohnte bei jener Alke) hätten die Gegner der (geschiedenen) Frau Euktemons und ihren Kindern den Zutritt zur Leiche verwehrt und sich widerrechtlich des Hausrats des Euktemon bemächtigt. Viermaliger Zeugenaufruf

[1]) Es ist unmöglich, aus den Angaben des Sprechers klar zu erkennen, was es mit diesem Antrag auf Verpachtung auf sich hat.

für Einzelheiten der Erzählung soll den Eindruck zweifelloser Wahrheit hervorrufen. Die Hauptsache, die Erklärung der Alke, die sog. Euktemonkinder aus zweiter Ehe seien die ihrigen von Dion, wird nicht unter Beweis gestellt, wie durchweg die Tatsachen ignoriert werden, daß Euktemon sich von seiner ersten Frau geschieden hat, daß der ältere Sohn zweiter Ehe von Euktemon noch bei Philoktemons Lebzeiten und mit seiner Zustimmung in die Phratrie eingeführt, damit als Sohn einer Bürgerin, also nicht der Alke, sondern der Athenerin (Lemnierin) Kallippe anerkannt worden ist, und daß nach Philoktemons Tode Euktemon offenbar auch den zweiten Sohn aus zweiter Ehe anerkannt hat. — Die folgenden Argumentationen sollen Widersprüche in der Gegner Tun aufzeigen: sie bezeichnen die beiden Knaben als Söhne Euktemons und behaupten dabei, sie seien von dessen Söhnen erster Ehe adoptiert (43—45); einer der Gegner, Androkles, hat den Antrag gestellt, ihm als nächstem männlichen Verwandten die eine der Töchter Euktemons aus erster Ehe, die Witwe des inzwischen verstorbenen Chaireas, als Erbtochter zuzusprechen (daß der Antrag wirklich gestellt ist, wird mit Zeugen bewiesen), während er doch behauptet, es seien eheliche Söhne Euktemons vorhanden (46)[1]. Angeschlossen wird zur Charakterisierung der Gegenpartei, daß Euktemons Verführerin (der Name Alke wird vom Sprecher möglichst vermieden, um nicht den Widerspruch zu deutlich hervortreten zu lassen, daß die Gegner die Mutter der beiden Knaben Kallippe und nicht Alke nennen) unbefugterweise am Thesmophorienfeste teilgenommen habe; Verlesung eines Gesetzes und Ratsbeschlusses bekräftigen das zum Ueberfluß (47—50). Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß die Gegner, statt eine Diamartyrie einzulegen, den geraden Rechtsweg hätten be-

[1]) Der erste Widerspruch hängt zusammen mit der unklaren Geschichte von dem Antrag auf Verpachtung des Mündelgutes in § 36/37, der zweite ist unleugbar vorhanden und läßt auch des Androkles Vorgehen nicht völlig einwandfrei erscheinen.

schreiten können und müssen (51—52), daß der Gegner Androkles doch gar nicht wissen könne, ob Philoktemon ein Testament gemacht habe oder nicht (53—55), daß das streitige[1]) Erbe auch als das Euktemons (nicht Philoktemons) viel mehr den echten Kindern (erster Ehe) als den Gegnern zukomme (56—57). Nach erneuter Betonung der Widersprüche in den gegnerischen Behauptungen (57—59) stellt Sprecher die Verdienste seiner Klienten, des Chairestratos und seines Bruders sowie ihres (leiblichen) Vaters Phanostratos, um den Staat dar (60—61). Der Epilog rekapituliert: beide Teile der Diamartyrie sind als unwahr erwiesen: Philoktemon ist nicht kinderlos gestorben, denn er hat gesetzmäßig den Chairestratos adoptiert; die Knaben, für die die Gegner eintreten, sind keine ehelichen Kinder Euktemons. Diese beiden Punkte soll der Gegner widerlegen, sonst wird der Spruch der Richter dem Chairestratos zu seinem Rechte verhelfen (62—65).

Die Gegner haben in ihrer Erwiderung jedenfalls das Testament Philoktemons als falsch angefochten; sie werden dabei besonders betont haben, daß ein echtes Testament Philoktemons nicht erst nach Euktemons Tode, sondern eben schon nach Philoktemons Tode hätte vorgelegt werden müssen. Der Geschichte von der Alke und ihrem verhängnisvollen Einflusse auf Euktemon, die die Kinder zweiter Ehe als uneheliche bzw. nicht von Euktemon stammende erweisen soll, werden sie mit der Tatsache entgegengetreten sein, daß die Knaben — wie auch von Philoktemon bez. des älteren und von der Phratrie anerkannt sei — Söhne des Euktemon seien aus seiner zweiten Ehe mit einer Bürgerin, der Lemnierin Kallippe, des Pistoxenos Tochter.

Erfolg hat Chairestratos jedenfalls nicht gehabt — seine Adoption ist nicht anerkannt worden. In einer Urkunde, die sicher jünger ist als die Zeit dieses Prozesses (J. G. II,

---

[1]) Absichtlich bezeichnet der Sprecher das Erbe bald als das Philoktemons, bald als das Euktemons oder beider zusammen.

1177, 11: „medio saeculo quarto vel paullo post“) heißt es: Χαιρέστρατος Φανοστράτου Κηφισιεὺς ἐγραμμάτευε, nicht Χαιρέστρατος Φιλοκτήμονος Κηφισιεύς.

Ueber des Philoktemon Erbe.

1 Daß ich fürwahr, ihr Männer, der allervertrauteste Freund des Phanostratos und dieses Chairestratos hier bin, das weiß, glaube ich, die Mehrzahl von euch, und denen, die es nicht wissen, will ich einen genügenden Beweis dafür geben: es war zur Zeit, als Chairestratos als Trierarch[1]) ausfahren sollte; da bin ich, obwohl ich im voraus alle die Gefahren kannte, die (dabei) in Aussicht standen — war ich doch selbst früher (als Trierarch) ausgefahren —, gleichwohl auf die Bitten dieser (meiner Freunde) mit ausgefahren und habe mit ihm zusammen Unglück gehabt, und wir gerieten (beide) in feindliche Gefangenschaft. 2 Das (alles) nahm ich (damals) auf mich, obwohl die Gefahren offen vor Augen standen, weil ich mit ihnen in (vertrautem) Verkehr stand und sie als meine Freunde kannte. Da wäre es denn doch verkehrt, wenn ich jetzt nicht versuchen sollte, mit meinem Wort ihnen beizustehen, so daß ihr daraufhin eurem Eide gemäß eure Stimmen abgeben könnt und diesen ihr Recht wird. Ich bitte euch deshalb, übt Nachsicht und höret mit Wohlwollen: denn der Streit bedeutet für sie nichts Geringes, sondern er geht um die größten Dinge.

3 Philoktemon von Kephisia[2]) war ein Freund dieses Chai-

---

[1]) Da Chairestratos, der zur Zeit des Prozesses (s. § 14) noch ein ganz junger Mann ist, natürlich an der sizilischen Expedition von 415/413 nicht teilgenommen haben kann und von Zügen der Athener nach Sizilien im 4. Jahrhundert nichts bekannt ist, so muß, wie Schömann mit Recht annahm, das überlieferte εἰς Σικελίαν ein Zusatz sein, der fälschlich wegen § 13/14 gemacht ist. Es können für Chairestratos' Trierarchie eigentlich nur die Seezüge des Timotheos von 366 ab in Betracht kommen. (Vgl. E. Meyer, Gesch. d. Alt. V, § 965.)

[2]) Demos der Binnenlandtrittys der Phyle Erechtheis, am Südwest-

restratos hier: er vermachte ihm bei seinem Tode sein Vermögen und nahm ihn an Sohnes Statt an. Chairestratos stellte dem Gesetze gemäß den Antrag auf Zuerkennung des Erbes[1]: dabei steht es bekanntlich jedem beliebigen Athener frei, den Anspruch zu bestreiten, in geradem Prozeßgange sich an euch (Richter) zu wenden und, wenn er mit seinen Ausführungen 4 mehr im Recht zu sein scheint, das Erbe zu erhalten; statt dessen legte dieser Androkles hier eine Zeugniseinrede dafür ein, daß das Erbe nicht gerichtlichem Zuspruch unterliege; dadurch meinte er offenbar, diesem (meinem Freunde) die Möglichkeit zu rauben, seinen Anspruch geltend zu machen, und euch die Entscheidung darüber, wer der Erbe des Nachlasses Philoktemons werden muß; und mit einer Abstimmung und in einem Prozesse, so glaubt er, könne er jenem als Brüder Leute unterschieben, die ihn nichts angehen, und selber das Erbe ohne gerichtlichen Zuspruch erhalten, zugleich auch Vertreter von dessen Schwester werden[2]) und das (vorhandene) 5 Testament ungültig machen. Vielerlei unerhörte Dinge sind es also, für die Androkles mit seiner Zeugniseinrede eingetreten ist. Darum will ich euch gerade das zuerst beweisen, daß der Erblasser (in der Tat) eine letztwillige Verfügung getroffen und diesen Chairestratos hier als seinen Sohn adoptiert hat. Da nämlich Philoktemon von der Frau, mit der er verheiratet war, kein einziges Kind hatte, und da er bei den Kriegs-

---

fuße des Pentelikon und am Oberlaufe des Kephisos (vgl. Löper, Athen. Mittlgn. XVII, 1892, 341).

[1]) In Wahrheit ist diese λῆξις erst nach Euktemons Tode eingebracht und eben die von den Gegnern durch Diamartyrie bestrittene. Wäre des Philoktemon Erbe durch Epidikasia nach erfolgter (erster) λῆξις dem Chairestratos zugesprochen worden, so würde dieses wichtige Beweisstück vom Sprecher gebührend betont werden. Von Philoktemons Privatvermögen — neben dem Vermögen seines Vaters Euktemon, das er offenbar nach seiner Brüder Tode allein und mit seinem Vater verwaltete — ist nirgends die Rede.

[2]) Vgl. § 51.

zeiten[1]) ein gefahrvoll Leben führte — zog er doch als Reiter ins Feld und segelte als Trierarch oftmals aus — so faßte er den Entschluß, über sein Vermögen Verfügung zu treffen, damit er sein Haus nicht verödet hinterließe, falls ihm etwas zustoßen sollte. Seine zwei Brüder nun, die er gehabt hatte, 6 waren beide kinderlos verstorben; von seinen beiden Schwestern hatte die eine, die Chaireas geheiratet hat, kein männliches Kind[2]), und sie erhielt auch keins trotz langjähriger Ehe, von der anderen Schwester, die dieser Phanostratos hier geheiratet hat, waren zwei Söhne[3]) vorhanden; von diesen hat er den älteren, eben diesen Chairestratos hier, als Sohn adoptiert; und er hat ausdrücklich eine Bestimmung im Testamente ge- 7 troffen, die besagt, wenn er nicht selbst noch ein Kind bekäme von seiner Frau, dann solle dieser der Erbe seines Vermögens werden. Und er legte das Testament bei seinem Schwager Chaireas nieder, der seine andere Schwester zur Frau hatte. Es soll euch nun dieses Testament vorgelesen werden, und die als Augenzeugen (bei seiner Abfassung) zugegen waren, sollen euch Zeugnis ablegen. So lies, bitte, vor.

Testament. Zeugen.

Daß er (Philoktemon) eine letztwillige Verfügung ge- 8 macht und unter welchen Bedingungen er diesen (Chairestratos) als Sohn adoptiert hat, das habt ihr gehört; daß er aber hiermit getan hat, wozu er berechtigt war, dafür will ich als Beweis — man ist dann, glaube ich, zum begründetsten Urteil über dergleichen Dinge befähigt — das betreffende Gesetz euch im Wortlaut vorlegen. So lies, bitte, vor.

Gesetz.

Eben dieses Gesetz, ihr Männer, gilt für alle ohne Unter- 9 schied: man darf über sein Vermögen testieren, so lautet es,

---

[1]) Gemeint ist entweder der Korinthische Krieg 394—386 (so Jebb) oder der Thebanische 378—371 (so Blaß).

[2]) Nur eine Tochter nach § 32.

[3]) δεῖ δύο (statt δώ). Fuhr, Berl. philol. Woche 1904, 1031, Anm. 6.

wenn erstens keine ehelichen männlichen Kinder vorhanden sind, und wenn man zweitens bei Abfassung des Testaments nicht geisteskrank ist oder unzurechnungsfähig infolge des Alters oder aus einem der andern im Gesetze vorgesehenen Gründe[1]). Daß nun aber keiner dieser Zustände bei Philoktemon in Betracht kommen konnte, das kann ich euch mit wenig Worten dartun. Ein Mann, der, solange er lebte, sich als so trefflicher Bürger bewährt hat, daß er wegen seines hohen Ansehens bei euch eines Staatsamtes[2]) gewürdigt wurde, und der im Kampfe gegen die Feinde gefallen ist, wie möchte jemand von dem zu behaupten wagen, er sei nicht bei gesundem Verstande gewesen?

10 Es ist euch also bewiesen, daß der Erblasser testiert und adoptiert hat bei gesundem Verstande in gesetzlich zulässiger Weise; damit ist zugleich bewiesen, daß Androkles in dieser Beziehung die Unwahrheit bezeugt hat. Da er jedoch außerdem noch in seiner Einrede bezeugt hat, dieser (Knabe) hier sei ein ehelicher Sohn Euktemons, so will ich beweisen, daß auch das gelogen ist. Die wahren Kinder Euktemons, ihr Männer, des Vaters des Philoktemon, (eben) Philoktemon und Ergamenes und Hegemon und zwei Töchter, und deren Mutter, die Euktemon zur Frau hatte, die Tochter des Meixiades von Kephisia[3]), sie sind allen Verwandten bekannt, desgleichen den Mitgliedern der Bruderschaft[4]) und den meisten Gemeinde-

11 mitgliedern, und die werden es euch bezeugen; daß er aber noch eine andere Frau geheiratet hätte, von der diese da seine Kinder sein sollten, davon weiß überhaupt niemand etwas, noch hat es jemand bei Lebzeiten Euktemons jemals gehört[5]). Und doch ist das zweifellos die (einzig) richtige

---

[1]) S. zu II, 1.

[2]) Wohl keines irgendwie bedeutsamen, sonst würde es genauer bezeichnet sein.

[3]) S. zu § 3.

[4]) S. zu II, 14.

[5]) Hier wird ignoriert, daß Euktemon noch bei Philoktemons Leb-

Anschauung, daß diese (die ich nannte) die glaubwürdigsten Zeugen sind; denn die Angehörigen desselben Hauses müssen doch so etwas wissen. Und so rufe, bitte, diese zuerst und lies ihre Zeugenaussagen vor.

Zeugnisse.

Ferner will ich nun beweisen, daß unsere Gegner selbst 12 durch ihr Tun uns eben dasselbe[1]) bezeugt haben. Als nämlich die Ermittelungen vor dem Archon stattfanden und diese ihr Strafgeld darauf hinterlegten[2]), daß dies eheliche Kinder Euktemons wären, da konnten sie auf unsere Frage keine Angaben darüber machen, wer deren Mutter wäre und wessen Tochter, trotz unseres Drängens und trotz der Aufforderung des Archons, dem Gesetze gemäß Antwort zu geben. ⟨Fürwahr, das ist unerhört⟩[3]), ihr Männer, Ansprüche erheben, als wären es eheliche Kinder, und eine Zeugniseinrede darüber einreichen, aber nicht angeben können, wer die Mutter war, noch irgend einen Angehörigen der Betreffenden. Indessen 13 erzielten sie damals eine Vertagung durch ihre Behauptung, es sei eine Lemnierin[4]). Und als sie später wieder zum Er-

zeiten und mit dessen Zustimmung den älteren der beiden Knaben in seine Phratrie als seinen Sohn eingeführt hat (§ 21—24).

[1]) ἡμῖν ταὐτὰ hat schon Reiske mit Recht vorgeschlagen statt ὑμῖν ταῦτα.

[2]) S. zu IV, 4.

[3]) Sichere Ergänzung des Wortlautes der Lücke ist unmöglich.

[4]) Die Personalien der Lemnierin festzustellen sollte die Vertagung dienen. In Lemnos saßen seit Miltiades' Zeiten athenische Kleruchen, die trotz ihres Wohnsitzes auf der Insel athenische Bürger blieben und also das Recht der ἐπιγαμία hatten; vgl. Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener I[3], 1886, 499 ff. Die Möglichkeit zu einer zweiten Ehe mit Kallippe wie zu der nach § 22 geplanten Verlobung mit der Schwester des Demokrates lag offenbar nur vor, wenn sich Euktemon von seiner ersten Frau, der Tochter des Meixiades (10), getrennt hatte — diese unangenehme Tatsache übergeht hier der Sprecher wie in § 40. Buermann (Jbb. f. Philol. Suppl. IV, 1877—1878, 571 ff.) wollte deshalb auf Legitimität des Konkubinates in Athen schließen, Hruza (Beiträge zur

mitteluugstermin kamen, da sagten sie gleich, bevor nur jemand gefragt hatte, Kallippe sei die Mutter und die sei eine Tochter des Pistoxenos; als müsse es genügen, wenn sie nur einen Namen zur Stelle schafften, den „Pistoxenos". Als wir nun aber fragten, wer das wäre und ob er noch lebe oder nicht, da hieß es, er wäre im sizilischen Feldzuge gefallen und hätte diese seine[1]) Tochter beim Euktemon hinterlassen, und von ihr, deren Vormund er gewesen, stammten diese beiden Kinder, eine Geschichte, die sie da erfinden, über die Maßen schamlos, an der kein wahres Wort ist. Das will ich euch darlegen, und zwar zunächst aus dem, was sie da selbst geantwortet

14 haben. Seit unser Heer nämlich nach Sizilien segelte, sind es schon 52 Jahre, vom Archon Arimnestos an[2]), dagegen ist der ältere dieser beiden jungen Leute, die sie für Kinder der Kallippe und des Euktemon ausgeben, noch nicht über 20 Jahre alt. Zieht man das ab von der Zahl der Jahre seit dem sizilischen Feldzuge, so bleiben mehr als 30; da paßt es[3]) nicht, weder daß die Kallippe noch unter einem Vormunde gestanden haben soll, als sie schon 30 Jahre alt war, noch unverheiratet oder kinderlos gewesen sein soll[4]), sondern nur, daß sie schon recht lange verheiratet war, sei es auf Grund gesetzlicher Verlobung, sei es auf Grund eines gericht-

15 lichen Erkenntnisses. Außerdem hätte sie notwendigerweise den Verwandten Euktemons bekannt werden müssen und dem

---

Gesch. d. gr. u. röm. Familienrechts I, 1892, 27 f.; II, 1894, 44 ff.) aut Möglichkeit der Polygamie bei prinzipiell anerkannter Monogamie — beides gleich verkehrt.

1) ταύτην ⟨τὴν⟩ θυγατέρα mit der Aldina.

2) Sein Archontat 416/415, die Expedition fuhr ab θέρους ἤδη μεσοῦντος (Thuc. VI, 30, 1), Hochsommer 415, also findet der vorliegende Prozeß im Jahre 364/363 statt.

3) Die Uebersetzung zeigt, daß Sauppes Aenderung προσῆκε statt προσήκει schwerlich richtig ist.

4) In Wahrheit gar kein Beweis; der Vormund war natürlich, nachdem sein Mündel erwachsen, nicht mehr eigentlich Vormund (wie Sprecher hier sagt), sondern κύριος.

Hausgesinde, wenn sie wirklich mit jenem verheiratet war oder so lange Zeit in seinem Hause lebte. Dergleichen muß nicht nur beim Ermittelungstermin als Name vorgebracht werden, sondern es muß als wahre Tatsache erwiesen und von den Angehörigen bezeugt werden. Als wir sie jedoch 16 aufforderten, nachzuweisen, wer aus der Verwandtschaft Euktemons denn wüßte, daß eine gewisse Kallippe mit ihm verheiratet oder sein Mündel gewesen sei[1]), und von unserer Dienerschaft den Beweis zu erheben, oder, wenn einer von ihren Sklaven davon etwas zu wissen behaupte, ihn uns zu überantworten, da wollten sie (das) weder annehmen noch uns (die) Betreffenden überantworten. So nimm, bitte, deren Antwort zur Hand sowie unsere Zeugnisse und Vorschläge[2]).

Antwort. Zeugnisse. Vorschläge.

Die Gegner gingen also einer solchen Feststellung aus 17 dem Wege; ich will euch aber zeigen, woher die sind, und was für Leute (es sind), die man durch eine Zeugniseinrede als eheliche Kinder zu erweisen und zu Erben der Habe Euktemons zu machen sucht. Freilich ist es dem Phanostratos wahrscheinlich unangenehm, ihr Männer, Euktemons Verfehlungen allgemein bekannt zu machen[3]); einiges wenige muß ich aber erzählen, damit ihr die Wahrheit wißt und dann leichter den rechten Spruch fällen könnt. Euktemon wurde 18 96 Jahre alt, und während des größten Teils dieser seiner

---

[1]) Da ἢ vor συνοικήσασαν ein korrespondierendes zweites ἢ verlangt, so ist Reiskes Textherstellung vorzuziehen: ἢ συνοικήσασαν ἐκείνῳ τινὰ [ἢ τὴν] Καλλίππην ⟨ἢ⟩ ἐπιτροπευομένην.

[2]) προκλήσεις; vgl. Harpokr. s. v. εἰώθεσαν, ὁπότε δικάζοιντό τινες, ἐξαιτεῖν ἐνίοτε θεραπαίνας ἢ θεράποντας εἰς βάσανον ἢ εἰς μαρτυρίαν τοῦ πράγματος καὶ τοῦτο ἐκαλεῖτο προκαλεῖσθαι, τὸ δὲ γραμματεῖον τὸ περὶ τούτου γραφόμενον ὠνομάζετο πρόκλησις. Solche προκλήσεις haben nur dann Bedeutung, wenn sie durch μαρτυρίαι bekräftigt werden; μαρτυρεῖν τὴν πρόκλησιν Dem. XLV, 15. [XLVI] 4—5.

[3]) Ich lese mit Fuhr, a. a. O. 1029 καθιστάναι; überliefert ist καθεστάναι Apr., καθιστᾶναι corr. 2; vgl. VII, 39; XI, 13.

(Lebens-) Zeit galt er als ein glücklicher Mann; denn er hatte ein nicht unbedeutendes Vermögen, Kinder und Frau, und auch sonst ging es ihm nach Wunsch. Im Alter aber erfuhr er ein nicht geringes Mißgeschick, das sein ganzes Haus zerrüttete, viel Geld kostete und ihn zum Zerwürfnis mit seinen
19 nächsten Verwandten brachte. Woher und wie das kam, will ich so kurz wie möglich dartun. Er hatte eine Freigelassene, ihr Männer, die ein Mietshaus von ihm im Peiraieus gepachtet hatte[1]) und (darin) Freudenmädchen hielt. Unter diesen hatte sie eine mit Namen Alke; auch von euch, glaube ich, werden viele sie gekannt haben. Besagte Alke blieb, nachdem sie gekauft war, viele Jahre in dem Bordell. Als sie dann älter
20 geworden war, verließ sie das Bordell, blieb aber in jenem Hause zur Miete wohnen, und ein freigelassener Kerl, Dion mit Namen, hauste mit ihr zusammen, und von dem hat sie, wie sie gesagt hat, diese Kinder gehabt; und Dion zog sie auf als seine eigenen[2]). Einige Zeit später hatte Dion eine Strafe verwirkt und entwich aus Angst um sein Leben nach Sikyon[3]); aber dieses Frauensmensch, die Alke, setzt Euktemon als Verwalterin ein für sein Mietshaus im Kerameikos[4]), das neben dem Pförtchen liegt, wo der Wein verkauft wird.
21 Daß er sie dort einsetzte, das war der Anfang zu vielem Unheil, ihr Männer. Euktemon kam nämlich regelmäßig nach der Miete und hielt sich vielfach in dem Mietshause auf, ja

[1]) ἐναυκλήρει συνοικίαν (s. zu II, 27); vgl. Harpokr. s. v. ναύκληρος . . . ἐπὶ τοῦ μεμισθωμένου ἐπὶ τῷ τὰ ἐνοίκια ἐκλέγειν ἢ οἰκίας ἢ συνοικίας; cf. Ammon. de diff. s. v. Hesych. s. v.

[2]) Die Alke mußte also inzwischen selbst auch frei gelassen sein — wohl von Euktemon, so darf man annehmen —, sonst waren ihre Kinder Eigentum ihres Herrn.

[3]) Im Nordpeloponnes nordwestlich von Korinth.

[4]) S. zu V, 26. Das Pförtchen ist bei den Ausgrabungen der griechischen archäologischen Gesellschaft entdeckt worden; es lag südlich der Hierapyle (südwestlich vom Dipylon) unmittelbar neben dem dies Tor flankierenden Turme; vgl. Frazer, Pausanias's description of Greece II, London 1898, 45 (zu Paus. I, 2, 4).

bisweilen aß er mit dem Frauenzimmer zusammen und verließ seine Frau, seine Kinder und das Haus, in dem er wohnte. Natürlich nahm ihm das seine Frau übel wie seine Söhne, aber deshalb ließ er es nicht etwa, sondern schließlich wohnte er überhaupt ganz dort, und es kam so weit mit ihm, sei es durch Zaubermittel oder durch eine Krankheit oder durch sonst etwas, daß er sich von ihr dazu bereden ließ, ihren älteren Jungen auf seinen eigenen Namen bei seiner Bruderschaft einzuführen. Jedoch weder sein Sohn Philoktemon 22 wollte ihm das gestatten, noch nahmen die Mitglieder der Bruderschaft die Einführung an, sondern sein Opferschaf[1]) wurde zurückgewiesen. Wütend auf seinen Sohn und nur in der Absicht, ihn zu kränken, verlobte sich daraufhin Euktemon mit einer Schwester des Demokrates von Aphidna[2]). Kinder, die er von dieser haben würde, wollte er vorweisen und in sein Haus aufnehmen, wenn er (Philoktemon) ihm nicht gestatte, diesen (Jungen bei der Bruderschaft) einführen zu dürfen. Die Verwandten wußten nun zwar, daß von jenem 23 keine Kinder mehr kommen würden bei dem Alter, das er hatte, daß aber auf irgendwelche andere Weise solche in die Erscheinung treten und mit diesen dann noch größere Zerwürfnisse entstehen würden; darum suchten sie also, ihr

---

[1]) Das κούρειον (vgl. Pollux III, 52), das Opfertier, das am dritten Tage des Apaturienfestes (vgl. Mommsen, Feste d. Stadt Athen, Leipzig 1898, 323 ff.), der danach κουρεῶτις heißt, von jedem Vater den Phratores gespendet wurde, dessen Kind im ersten Lebensjahre in die Phratrieliste eingetragen war; vgl. Lipsius, Leipziger Studien XVI, 1894, 163 ff.

[2]) Demos der Binnenlandtrittys der Aiantis, nordöstlich vom Parnes (vgl. Löper, a. a. O. 420). — Eine solche neue ἐγγύησις (s. zu II, 3) war nur möglich nach Scheidung Euktemons von seiner ersten Frau (s. zu § 13), eine Tatsache, die in § 21 nicht mit klaren Worten bezeichnet wird. Demokrates der Aphidnaier trat als Redner in der Demosthenischen Zeit hervor, mit grobem Witz die Makedonische Partei unterstützend, ein Nachkomme der Tyrannenmörder; vgl. Kirchner, P.-W. V, 134, 4.

Männer, den Philoktemon zu überreden, er solle dem Euktemon erlauben, diesen Knaben unter den gewünschten Bedingungen (in die Bruderschaft) einzuführen, und solle ihm
24 (wenigstens) ein Grundstück einräumen. Philoktemon schämte sich natürlich über seines Vaters Verdrehtheit, aber er wußte nicht, wie er (sonst) dem Uebel, das nun einmal vorhanden war, abhelfen sollte, und erhob keinen Widerspruch mehr. Man einigte sich also darüber, der Knabe wurde eingeführt[1]) unter den genannten Bedingungen, und Euktemon gab die Absicht auf, das Mädchen zu heiraten; und damit zeigte er, daß er gar nicht um Kinder zu bekommen heiraten wollte, sondern nur um
25 dieses (Knaben) Einführung durchzusetzen. Denn wozu brauchte er zu heiraten, Androkles, wenn er doch diese hier hatte, Kinder von ihm und einer Bürgerin, wie du (wenigstens) es bezeugt hast? Und wer war imstande, ihn an der Einführung zu hindern, wenn es eheliche Kinder waren? Oder weshalb führte er ihn nur unter bestimmten Bedingungen[2]) ein, während das Gesetz befiehlt, daß alle ehelichen Kinder gleichen
26 Anteil am väterlichen Vermögen haben? Oder weshalb führte er nur den älteren der beiden Knaben[3]) unter bestimmten Bedingungen ein und tat des jüngeren, der doch auch schon geboren war, gar keine Erwähnung bei Lebzeiten Philoktemons[4]) weder gegenüber diesem selbst noch den Verwandten gegenüber? Und von ihnen hast du jetzt ausdrücklich bezeugt, es seien eheliche Kinder und Erben des Nachlasses

---

[1]) Jedenfalls nicht als Sohn Euktemons mit einer Freigelassenen (der Alke), sondern mit einer Bürgerin, also der (in § 13) erwähnten Kallippe; letzteres verschweigt der Sprecher offenbar absichtlich.

[2]) ἐπὶ ῥητοῖς, unter bestimmten Bedingungen, die zwischen Euktemon und seinem Sohne Philoktemon privatim festgesetzt wurden.

[3]) Die antike Hypothesis redet fälschlich von Bruder und Schwester und gibt dem Knaben fälschlich den Namen Antidoros; so heißt nach § 39 und 47 einer der Prozeßgegner.

[4]) Daß nach Philoktemons Tode Euktemon auch den zweiten Knaben anerkannt habe, wird nicht geleugnet.

Euktemons. Zum Beweise dafür, daß ich hiermit die Wahrheit sage, verlies die Zeugenaussagen.

Zeugnisse.

27 Demnächst fiel Philoktemon als Trierarch bei Chios von Feindeshand. Und Euktemon äußerte deshalb etwas später seinen Schwiegersöhnen gegenüber die Absicht, er wolle, was er mit seinem Sohne abgemacht, schriftlich niederlegen. Phanostratos war gerade im Begriffe, als Trierarch unter Timotheos abzusegeln[1]), sein Schiff sollte auslaufen aus Munychia, sein Schwager Chaireas gab ihm persönlich das Geleit; deshalb kam Euktemon mit ein paar Begleitern zu dem Platze, wo das Schiff auslaufen sollte, setzte ein Testament darüber auf, unter welchen Bedingungen er den Knaben (in die Bruderschaft) eingeführt hätte, und deponierte es in Gegenwart der genannten Zeugen bei Pythodoros von Kephisia[2]), einem seiner Verwandten. 28 Und damit hat Euktemon, ihr Männer, nicht wie über eheliche Kinder eine Anordnung getroffen, was doch Androkles bezeugt hat; eben diese Tatsache ist dafür schon ein genügender Beweis: denn für seine leiblichen Söhne wirft doch niemand im Testamente ein besonderes Vermächtnis aus, weil ja das Gesetz selber dem Sohne das Vermögen des Vaters überantwortet und denjenigen überhaupt nicht testieren läßt, der eheliche Kinder hat[3]).

29 Das Schriftstück war etwa zwei Jahre deponiert und Chaireas war (inzwischen) gestorben, da sahen diese (unsere

[1]) Jedenfalls gelegentlich einer der beiden Entsendungen des Timotheos im Jahre 375 oder 373 (E. Meyer, a. a. O. V, § 935 und 937). Demnach ist Philoktemon in einem sonst nicht überlieferten Seetreffen bei Chios während der voranliegenden Jahre des Thebanischen Krieges (378—371) gefallen.

[2]) Vgl. § 3.

[3]) Trotz der gesetzlichen Bestimmung, ἐξεῖναι διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλῃ τις τὰ αὑτοῦ ἐὰν μὴ παῖδας γνησίους καταλίπῃ ἄρρενας (III, 68), war es unbenommen, eines der Kinder durch letztwillige Verfügung zu bevorzugen und Legate auszusetzen. Somit ist die Behauptung des Sprechers übertrieben.

Gegner) — sie hatten sich bei dem Frauenzimmer einzuschmeicheln gewußt —, wie das Vermögen zugrunde ging bei Euktemons Alter und Verdrehtheit, und daß ihnen dadurch bequeme Gelegenheit geboten würde, und so machen sie ge-
30 meinsam ihren Angriffsplan. Und zwar überreden sie zuerst den Euktemon, sein Testament aufzuheben, weil es für seine Kinder nicht vorteilhaft sei[1]; denn die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens werde nach Euktemons Tode doch niemand anders erhalten als seine Töchter und deren Nachkommenschaft; wenn er aber etwas von seinem Besitze verkaufe und bares Geld hinterlasse, das würden sie zweifellos
31 selbst behalten können. Kaum hatte Euktemon das gehört, da forderte er sofort von Pythodoros das Schriftstück zurück und lud ihn vor Gericht zur Herausgabe der Urkunde[2]. Als nun jener vor dem Archon erschien, erklärte er (Euktemon),
32 er wolle sein Testament zurücknehmen. Pythodoros sagte ihm auch und dem Phanostratos, der mit anwesend war, er sei bereit, es herauszugeben; weil nun aber Chaireas, der bei der Deponierung (auch) dabeigewesen war, eine Tochter hatte, hielt er (Pythodoros) es doch für richtig, dann erst (das Testament) herauszugeben, wenn für diese Tochter ein Vertreter bestellt wäre, und der Archon stimmte dem bei. Da erklärte Euktemon angesichts des Archon und seiner Beisitzer[3] und in Gegenwart vieler Zeugen, das deponierte Testa-
33 ment sei nicht mehr sein, und ging davon. Und nun verkauft er in ganz kurzer Zeit — das war's, weshalb sie ihn zur Beseitigung des Testamentes überredet hatten — einen

---

[1]) Offenbar waren darin Bestimmungen enthalten, was dem in die Phratrie eingeführten Knaben bzw. beiden Kindern aus zweiter Ehe, was den beiden Töchtern aus erster Ehe (darum werden die Schwiegersöhne zugezogen) und ihren Kindern von Euktemons Erbe zukommen sollte.

[2]) προσεκαλέσατο (der übliche Ausdruck für private Ladung vor Gericht; Stellen bei Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I, Leipzig 1909, 192, 2) εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, ad exhibendum.

[3]) Ueber die πάρεδροι der drei Archonten vgl. Aristot. Athen. pol. 56, 1.

Acker in Athmonon[1]) für 75 Minen an Antiphanes; das Badehaus im Serangion[2]) für 3000 Drachmen an Aristolochos; ein Haus in der Stadt, das für 44 Minen ihm verpfändet war, gab er gegen Rückzahlung dem Hierophanten[3]) zurück. Ferner verkaufte er Ziegen mitsamt dem Hirten für 13 Minen und 2 Maultiergespanne, das eine für 8 Minen, das andere für 550 Drachmen, und alles, was er an Handwerkersklaven besaß. Alles 34 in allem betrug es über 3 Talente, was in großer Eile nach dem Tode Philoktemons verkauft wurde. Und daß ich hiermit die Wahrheit sage, dafür will ich euch, und zwar für jede einzelne der genannten Summen, zunächst die Zeugen aufrufen.

Zeugen.

Das trug sich also auf die geschilderte Weise zu; aber 35 auch auf den Ueberrest (des Vermögens) machten sie sofort ihre Anschläge, und da setzten sie nun den allertollsten Streich ins Werk: es lohnt sich, eure Aufmerksamkeit darauf zu richten. Sie sahen ja, daß Euktemon schon ganz abständig war vor Alter und nicht einmal mehr von seinem Bette[4]) aufstehen konnte, darum sannen sie darauf, wie sie auch nach seinem Tode sein Vermögen in ihren Händen behielten. Und was tun sie da? 36 Sie machen eine Eingabe an den Archon, worin sie diese beiden Knaben als angenommene Kinder der verstorbenen Söhne Euktemons[5]) bezeichnen, sich selbst aber zugleich als ihre Vormünder angeben, und sie beantragten beim Archon

---

[1]) Demos der Binnenlandtrittys der Kekropis, zwischen Athen und Kephisia (vgl. Löper, a. a. O. 411).

[2]) Photios s. v. τόπος τοῦ Πειραιῶς κτισθεὶς ὑπὸ Σηράγγου καὶ ἡρῷον ἐν αὐτῷ. Das Bad daselbst ist auch bei Alkiphr. III, 7, 1 Schepers erwähnt. Ueber die aufgefundenen Reste der Anlage samt einer Inschrift Ἡρῴου ὅρος vgl. Frazer, a. a. O. V. 477 fg.

[3]) Der oberste Kultbeamte in Eleusis, vgl. Stengel, P.-W. VIII, 1581.

[4]) οὐδ' ἐκ (statt οὐδὲ) τῆς κλίνης wohl richtig von Dobree hergestellt.

[5]) Des Philoktemon und des Ergamenes nach § 44.

die Verpachtung der Besitzungen als Mündeleigentum[1]), damit in dieser Kinder Namen Teile des Vermögens verpachtet, andere als Hypothekenunterpfand benutzt und mit Schuldsteinen besetzt würden, noch bei Lebzeiten Euktemons, sie selber aber als Pächter auftreten und die Einnahmen daraus 37 ziehen könnten. Und sobald nur die Gerichtshöfe besetzt waren, kündigte der Archon (die Verpachtung der Besitzungen) an, und sie wollten pachten. Aber ein paar Anwesende machten den Verwandten Mitteilung von dem Kniff; die kamen und klärten die Richter über die Sache auf, und so verboten die Richter durch ihre Abstimmung die Verpachtung der Besitzungen. Wäre die Sache geheim geblieben, so war wohl das ganze Vermögen verloren. Nun rufe mir, bitte, die Augenzeugen!

Zeugen.

38 Mithin besaß Euktemon mit seinem Sohne Philoktemon, bevor diese (unsere Gegner) das Frauenzimmer kennen lernten und mit ihr zusammen gegen Euktemon ihre Anschläge machten, ein so großes Vermögen, daß beide zugleich für euch die größten Leistungen übernehmen konnten, dabei von ihrem alten Besitz nichts verkaufen mußten, ja sogar von ihren Einkünften noch Ueberschüsse machten, so daß sich ihr Besitz ständig vermehrte; aber nach dem Tode Philoktemons wurde das Vermögen in der Weise verwaltet, daß vom alten Besitze kaum die Hälfte übriggeblieben ist und die Einkünfte sämt-39 lich verschwunden sind. Aber nicht genug damit, daß sie das alles beiseitegebracht haben, ihr Männer, als nun auch Euktemon verstorben war, verstiegen sie sich zu solcher Verwegenheit[2]), daß sie, während jener als Leiche im Hause lag, das Gesinde bewachten, damit ja keiner den beiden Töchtern oder seiner Frau[3]) oder irgend einem der (sonstigen) Verwandten

[1]) S. zu II, 9.

[2]) S. zu I, 2.

[3]) Sie war zwar von ihm geschieden (s. zu § 13 und 22), aber doch eben die Mutter seiner Kinder aus erster Ehe.

Nachricht brächte, seine Habseligkeiten aber ließen sie aus dem Hause fortschaffen mit Hilfe des Frauenzimmers in das Wand an Wand stehende Nachbarhaus, in dem einer von diesen Leuten, jener Antidoros dort, zur Miete wohnte. Ja, 40 nicht einmal als sie es von anderer Seite gehört hatten und nun die beiden Töchter und seine Frau hinkamen, nicht einmal da ließen sie sie herein, sondern schlossen ihnen die Türe vor der Nase zu, mit der Erklärung, die ginge die Beerdigung Euktemons nichts an; und wirklich konnten sie (zunächst) nicht hineinkommen, erst nach vieler Mühe gegen Sonnenuntergang (gelang es ihnen). Wie sie nun hineinkamen, fanden die Frauen 41 die Leiche vor, die nach Aussage des Gesindes den zweiten Tag im Hause lag, sonst war aus dem Hause alles ausgeräumt von diesen Leuten. Die Frauen machten sich, wie billig, mit der Leiche zu tun, diese (meine Freunde) hier zeigten aber sofort ihren Begleitern, wie es da drinnen aussah, und sie befragten zunächst das Gesinde im Beisein der Gegner, wo[1]) die Sachen hingekommen wären. Jene erklärten, diese (unsere 42 Gegner) wären es, die alles ins Nachbarhaus hätten fortschaffen lassen. Da wollten meine Freunde auf der Stelle Haussuchung danach halten dem Gesetze gemäß[2]) und forderten Auslieferung des Gesindes, das die Sachen fortgeschafft hätte, jene aber wollten keine dieser berechtigten Forderungen erfüllen. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, nimm das hier und lies vor.

Zeugnisse[3]).

Soviel Hausrat haben sie aus dem Hause fortgeschafft, 43 von all dem Grundbesitze, den sie verkauft, haben sie den

---

[1]) ὅποι mit dem Korrektor 1 von A, s. zu IV, 27.

[2]) Ueber die Haussuchung, die jeder in fremdem Hause nach Ablegung seiner Kleider vornehmen konnte, vgl. Schol. Aristoph. Nub. 499, Plat. Legg. XII, p. 954 A. Auch das römische Zwölftafelgesetz gebot beim furtum quaerere in domo aliena: nudus quaerat licio cinctus, lancem habens, vgl. Bruns[6], Fontes iuris Romani, Freiburg 1893, p. 32.

[3]) Der in § 41 genannten Begleiter.

Erlös in Händen, ferner haben sie die Einkünfte, die in jener Zeit eingingen, beiseitegebracht: nun meinen sie, noch dessen, was übrig ist, Herr werden zu müssen; und so weit gehen sie in ihrer Schamlosigkeit[1]), daß sie nicht den geraden Prozeßweg einschlagen mochten, sondern eine Zeugniseinrede einbrachten wie für legitime Kinder mit Behauptungen, die teils unwahr sind, teils im Widerspruch stehen mit dem, was sie
44 selbst getan haben. Haben sie doch früher in ihrer schriftlichen Eingabe an den Archon den einen (der Knaben) als Sohn des Philoktemon, den anderen als Sohn des Ergamenes bezeichnet, jetzt aber haben sie in ihrer Zeugniseinrede erklärt, es seien (beides) Söhne Euktemons. Dabei, selbst wenn sie (dessen) eheliche Söhne gewesen wären, aber (von jenen) adoptiert, wie die Gegner behaupten, selbst dann könnten sie nicht mehr als Euktemons Söhne in Betracht kommen: denn das Gesetz verbietet den Rücktritt (ins Haus des leiblichen Vaters) dem, der nicht einen ehelichen Sohn (im Hause des Adoptivvaters) hinterläßt[2]). Somit ist auch nach dem, was sie selber getan
45 haben, notwendigerweise ihr Zeugnis falsch. Und wenn sie nun damals die Verpachtung der Besitzungen durchgesetzt hätten, dann hätten meine Freunde gar keine Möglichkeit mehr gehabt, ihre Ansprüche geltend zu machen: jetzt aber, da die Richter durch ihre Abstimmung die Verpachtung verboten haben, weil ihnen kein Anrecht auf die Besitzungen zusteht[3]), da haben sie ihren Anspruch auch nicht mehr geltend zu machen gewagt, statt dessen haben sie, um ihrer Unverschämtheit die Krone aufzusetzen, in ihrem Zeugnis einfach behauptet[4]), diejenigen seien die Erben, die ihr durch eure Abstimmung abgewiesen hattet.

---

[1]) S. zu I, 2.

[2]) Mit Herwerden (Mnemos. N. S. IX, 1881, 390) zu lesen ἐγκαταλίπῃ (statt καταλίπῃ).

[3]) Mit Dobree und Herwerden (a. a. O.) lese ich προσῆκον (statt προσῆκεν).

[4]) Ich folge Wyse, der [προσ]μεμαρτυρήκασιν schreibt.

Des weiteren betrachtet einmal die Frechheit und Schamlosigkeit des Zeugen selber, der für sich selbst Anspruch erhoben hat auf die Tochter Euktemons, als wenn sie eine Erbtochter wäre, und auf ein Fünftel[1]) von seinem Nachlasse, als unterläge dieser gerichtlichem Zuspruch, und der anderseits bezeugt hat, ein ehelicher Sohn Euktemons sei vorhanden. Fürwahr, damit überführt sich dieser klärlich selbst als falschen Zeugen. Denn wenn Euktemon einen ehelichen Sohn hatte, konnte seine Tochter natürlich keine Erbtochter sein, noch unterlag dann sein Erbe gerichtlichem Zuspruch. Daß er nun diese Anträge (in der Tat) gestellt hat, darüber soll er euch die Zeugenaussagen vorlesen. 46

Zeugnisse.

Gerade das Gegenteil ist also geschehen von dem, was im Gesetz geschrieben steht: da ist nämlich weder dem unehelichen Sohne noch der unehelichen Tochter das Recht der nächsten Verwandtschaft weder bei religiösen noch bei bürgerlichen Dingen[2]) seit dem Archon Eukleides[3]) eingeräumt, 47

---

[1]) Vor πέμπτου μέρους ist der Artikel unbedingt erforderlich; statt ihn aber mit Reiske davor zu ergänzen, dürfte mit Radermacher (Jbb. f. Philol. 151, 1895, 247) Εὐκτήμονος vor πέμπτου zu streichen sein, das aus der vorhergehenden Zeile fälschlich wiederholt ist. — Das Gesamterbe Euktemons mußte, da seine drei Söhne ohne Erben gestorben waren (denn die Adoption des Chairestratos durch Philoktemon bestreiten die Gegner), den beiden überlebenden Töchtern zufallen und, da sonst von fünf Teilen nicht die Rede sein könnte, ihren drei Kindern — falls nicht die Stelle doch als korrupt anzusehen ist.

[2]) μήθ' ἱερῶν μήθ' ὁσίων. Die Verbindung der beiden Worte bezeichnet alles durch göttliches oder menschliches Recht Geheiligte, alle sakralen und profanen Angelegenheiten, wobei ὅσιος euphemistisch für βέβηλος (vgl. Aristoph. Lys. 743) gebraucht ist. Vgl. Rehdantz, Lykurgos' Rede gegen Leokrates, Leipzig 1876, Anhang 2, S. 148 zu § 78. Vollgraff, Mnemos. XLVI, 1918, 155.

[3]) 403. Die Bestimmungen des Gesetzes gibt Sprecher selbst hier teilweise an; das Gesetz in extenso bei [Dem.] XLIII, 51. Vgl. die etwas abweichende „solonische" Fassung bei Aristoph. Av. 1059 ff. Schreiner, De corpore iuris Atheniensium, Diss. Bonn 1913, 100 ff.

Androkles aber und Antidoros halten es für geboten, Euktemons eheliche Töchter und deren Nachkommenschaft zu berauben und ihrerseits Euktemons Vermögen wie das Philoktemons zu bekommen.

48 Und sie, die Euktemons Sinn verwirrt und so vieles sich angeeignet hat, sie ist so voller Uebermut im vollen Vertrauen auf dieser Leute Hilfe, daß sie nicht nur Euktemons Angehörige verachtet, sondern sogar die ganze Stadt. Höret nur ein einziges Beispiel, und ihr werdet leicht erkennen, wie sie die Gesetze mißachtet. Also nimm, bitte, dieses Gesetz zur Hand!

Gesetz.

49 Diese gesetzlichen Vorschriften, die so erhaben und fromm sind, habt ihr, ihr Männer, gegeben[1]), weil ihr die Frömmigkeit hochhaltet diesen beiden[2]) wie den andern Göttern gegenüber. Aber dieser (beiden Knaben) Mutter, die doch so ganz anerkanntermaßen[3]) Sklavin war und die ganze Zeit hindurch 50 ein schandbares Leben geführt hat, sie, die weder ins Heiligtum eintreten noch irgend etwas darinnen sehen durfte, sie hat es gewagt, beim Opferfest für diese beiden Göttinnen im Festzug mitzuziehen, in das Heiligtum einzutreten und zu sehen, was ihr nicht erlaubt war[4]). Und daß ich die Wahrheit sage, das werdet ihr aus den Beschlüssen erkennen, die der Rat über sie gefaßt hat[5]). Nimm den Beschluß!

---

[1]) S. zu IV, 17.

[2]) Herwerden hat a. a. O. aus dem überlieferten ταῦτα das richtige τούτω gemacht; vgl. Fuhr, a. a. O. 1031, Anm. 6. Das Gesetz bezog sich offenbar auf das Thesmophorienfest (s. zu III, 80), die beiden Göttinnen sind Demeter und ihre Tochter Persephone.

[3]) ὁμολογουμένη ist richtig überliefert; die Konstruktion des Verbums ὁμολογεῖσθαι mit dem Partizipium hat Sauppe, Jbb. f. Philol. VI, 1832, 62 verteidigt. — δούλη nennt sie der Sprecher verächtlicherweise; wie § 20 lehrt, war sie eine ἀπελευθέρα; über den bei den Gerichtsrednern beliebten Topos, die Eltern des Gegners zu beschelten, vgl. Ernst Meyer, Der Emporkömmling, Diss. Gießen, 1913, 79 ff.

[4]) Mit Bekker, Herwerden und Richards (Classical Review XX, 1906, 297) zu lesen ἐξῆν.

[5]) Am Tage nach den Mysterien tagte einem solonischen Gesetz

Beschluß.

51 Ihr müßt nun also überlegen, ihr Männer, ob der Sohn dieses Weibes Erbe des Nachlasses Philoktemons werden soll und zu den Grabdenkmälern gehen soll, dem Toten zu spenden und zu opfern[1]), oder der Sohn seiner Schwester, dieser (mein Freund), den er selber als Sohn adoptiert hat, und ob die Schwester Philoktemons, die mit Chaireas verheiratet war, jetzt aber Witwe ist, in dieser Leute Gewalt kommen soll, (so daß es ihnen freisteht), sie zu verheiraten, an wen sie wollen, oder sie ⟨unverheiratet⟩[2]) alt werden zu lassen, oder ob sie als eheliche Tochter von euch zugesprochen und verheiratet werden soll, mit wem es euch gut scheint. 52 Denn darum handelt es sich bei eurer jetzigen Abstimmung. Das haben sie durch ihre Zeugniseinrede erreicht: für diese meine Freunde steht (all das) auf dem Spiel, was ich eben nannte; die Gegner aber, auch wenn sie den gegenwärtigen Rechtsstreit verlieren, können, wofern nur das Erbteil gerichtlichem Zuspruche zu unterliegen scheint, im Wege der Widerklage noch einmal über denselben Gegenstand einen Prozeß führen[3]). Indessen wenn Philoktemon zu testieren nicht befugt war, so mußte eben dagegen die Zeugniseinrede sich wenden, daß er rechtlich nicht fähig war, als Sohn diesen meinen Freund zu adoptieren; wenn er aber befugt war zu testieren und der Gegner den Einwand erhebt, daß er nichts vermacht und nicht testiert habe, so durfte er uns nicht mit einer Zeugnis-

---

gemäß der Rat im Eleusinion, um den Bericht des Archon βασιλεύς über das Fest entgegenzunehmen (Andoc. I, 111). Nach dem Thesmophorienfeste ist sonst von solcher Ratsversammlung nichts bekannt.

[1]) S. zu I, 10.

[2]) Scheibes Zusatz ⟨ἄγαμον⟩ oder ⟨ἀνέκδοτον⟩ hinter ἐάν wird vom Sinne gefordert.

[3]) Siegen sie mit ihrer διαμαρτυρία, so ist das Erbe nicht mehr ἐπίδικος, also für Chairestratos verloren; unterliegen sie damit, so kann Androkles in erneutem Rechtsstreit (ἀντιγραφή) den früheren Anspruch auf ein Fünftel des Euktemonerbes mit der Hand der verwitweten Frau des Chaireas (s. § 46) wieder erheben.

einrede hindernd in den Weg treten, sondern mußte den ge-
53 raden Rechtsweg beschreiten. Wie könnte nun wohl jemand klarer und deutlicher als falscher Zeuge überführt werden, als wenn ihn jemand fragen wollte: „Androkles, woher weißt du über Philoktemon[1]), daß er weder ein Testament gemacht noch den Chairestratos als Sohn adoptiert hat?" Denn nur, wobei jemand zugegen war, das, ihr Männer, ist er berechtigt zu bezeugen, wobei er aber nicht zugegen war, sondern worüber er nur von anderer Seite gehört hat, davon kann er
54 nur das Hörensagen bezeugen; du aber, der du nicht zugegen gewesen bist, hast mit ausdrücklichen Worten bezeugt, Philoktemon habe kein Testament gemacht, sondern sei kinderlos gestorben. Wie kann er das denn wissen, ihr Männer? Das ist geradeso, als wenn er behaupten wollte, er wisse, auch ohne dabeigewesen zu sein, was ihr allesamt tut. Denn das wird er wohl, so unverschämt er auch ist, doch nicht behaupten, er sei bei allem zugegen gewesen und wisse alles,
55 was Philoktemon in seinem (ganzen) Leben getan hat. Hielt ihn doch jener für seinen allerärgsten Feind wegen seiner sonstigen Schlechtigkeit, wie auch besonders deshalb, weil er ganz allein[2]) von seinen Verwandten mit jener Alke zusammen gegen ihn (den Philoktemon) und die anderen Ränke geschmiedet hat und mit dem Hab und Gut Euktemons so verfahren ist, wie ich es euch geschildert habe.

56 Am allermeisten aber muß man darüber ärgerlich sein, wenn die Gegner den Namen des Euktemon mißbrauchen, des Großvaters dieses (meines Freundes). Denn wenn, wie die Gegner behaupten, Philoktemon zu testieren nicht befugt war und es sich um Euktemons Nachlaß handelt, hat es da nicht mehr Berechtigung, daß Euktemons Vermögen seine Töchter erben, die anerkanntermaßen[3]) eheliche Kinder sind,

---

[1]) Φιλοκτήμον' ὅτι hat Dobree mit Recht geschrieben; vgl. Wyse, Class. Review XVIII, 1904, 117.

[2]) Das widerspricht § 29 und 39.

[3]) ὁμολογουμένας mit A pr., s. zu § 49.

und wir[1]), ihre Nachkommenschaft, als Leute, welche (den Euktemon) nichts angehen? Leute, deren Ansprüche nicht nur von uns widerlegt werden, sondern auch durch das, was ihre eigenen Vormünder getan haben. Denn darum bitte ich euch, ihr Männer, und flehe euch förmlich an, haltet ja im Gedächtnis fest, was ich kurz vorher euch gezeigt habe, daß nämlich dieser Androkles hier einerseits behauptet, deren Vormund zu sein, als seien es eheliche Kinder Euktemons, anderseits für sich selbst Anspruch erhoben hat auf das Erbe Euktemons und auf dessen Tochter, als wäre sie eine Erbtochter; das ist euch ja (beides) bezeugt worden. Fürwahr, das ist widersinnig, ihr Männer, bei den olympischen Göttern: wenn es eheliche Kinder sind, daß der Vormund dann für sich Anspruch macht auf das Erbe Euktemons und auf dessen Tochter, als unterliege sie gerichtlichem Zuspruch; wenn sie aber nicht ehelich sind, daß er dann jetzt in seiner Zeugniseinrede behauptet, sie seien ehelich. Diese Behauptungen widersprechen doch einander völlig. Somit wird er nicht nur von uns dessen überführt, daß er die Unwahrheit mit seiner Einrede bezeugt hat, sondern auch durch sein eigenes Tun. Und er sollte nicht eine Zeugniseinrede darauf einbringen[2]), daß das Erbe nicht gerichtlichem Zuspruch unterliegt, sondern den geraden Rechtsweg beschreiten, er aber beraubt (durch sein Vorgehen) alle der Möglichkeit, ihren Rechtsanspruch geltend zu machen. Er hat zwar mit ausdrücklichen Worten in seinem Zeugnis behauptet, die Kinder seien ehelich, glaubt aber, sein Gerede über Dinge, die nicht zur Sache gehören[2]), würde euch genügen, wenn er diesen (Haupt-)Punkt gar nicht erst zu beweisen sucht oder nur mit ganz kurzen Worten seiner Erwähnung tut, uns aber mit lauter Stimme beschimpft und erklärt, das seien reiche Leute, er aber sei arm, und

57 58 59

[1]) Der συνήγορος identifiziert sich mit seinen Klienten.

[2]) Ich stelle den jedenfalls korrupten Satz im Anschluß an Hitzig so her: καὶ τοῦτον (statt τούτῳ) μὲν οὐκ ἔδει διαμαρτυρεῖν (statt οὐδεὶς διαμαρτυρεῖ), . . . ἀλλ' εὐθυδικίᾳ εἰσιέναι.

schon hieraus werde sich ergeben, daß die Kinder eheliche 60 seien. Von dieser (meiner Freunde) Vermögen, ihr Männer, wird mehr für den Staat aufgewendet als für sie selbst. Phanostratos (allein) ist schon siebenmal Trierarch gewesen, hat alle öffentlichen Leistungen übernommen und sehr zahlreiche Siege[1]) dabei gewonnen; und dieser (mein Freund) Chairestratos hier ist in (noch) so jugendlichem Alter schon Trierarch gewesen[2]) und Chorege für einen tragischen Chor[3]) und Gymnasiarch für einen Fackellauf[4]). Und die Abgaben haben sie beide gezahlt, sämtlich unter den 300 (reichsten Bürgern)[5]). Und bisher waren es zwei, jetzt ist aber dieser jüngere Bruder hier auch schon Chorege für einen tragischen Chor und ist schon eingeschrieben unter die 300 und zahlt seine Abgaben. 61 Deshalb verdienen sie nicht Neid, sondern in viel höherem Maße, beim Zeus und Apollon, unsere Gegner, falls sie bekommen sollten, was ihnen nicht zukommt. Wenn das Erbe Philoktemons diesem (meinem Freunde) zugesprochen wird,

---

[1]) Ist der Ausdruck λῃτουργίας νικᾶν belegt? Darum ziehe ich vor mit Boeckmeijer (Adnotationes criticae in orr. Att., Diss. Groningen 1895, 10) τὰς zu streichen, das falsch zugesetzt wurde wegen des vorangehenden τὰς δὲ λῃτουργίας und des bald folgenden τὰς εἰσφοράς.

[2]) Inschriftlich ist Φανόστρατος Κηφισιεὺς als Trierarch für 356/355 bezeugt (J. G. II, 794 b 76).

[3]) S. zu V, 36.

[4]) S. zu II, 43. Ueber die Fackelläufe speziell noch Boeckh, a. a. O. I, 550 ff.

[5]) Die Symmorieneinrichtung stammte aus dem Jahre des Nausinikos 378/377. Sie war geschaffen in der Absicht, durch durchgreifende Umgestaltung der athenischen Steuerverfassung dem Staate Athen die nötigen größeren Geldmittel zur Leitung des neuen Seebundes zu schaffen. Auf Grund einer Gesamtschätzung des Volksvermögens (Polyb. II, 62) wurde die steuerpflichtige Bürgerschaft in 20, etwa gleiche Steuererträge liefernde Symmorien geteilt. Aus den Symmorien wurde die Abteilung der 300 reichsten Bürger ausgesondert, die als προεισφέροντες vor den anderen oder für die anderen den Steuervorschuß der Vermögungssteuer bezahlen mußten; vgl. Boeckh, a. a. O. I, 618. Lipsius, Rh. Mus. LXXI, 1916, 172 ff.

so wird er es wie einen Schatz euch verwalten und die auferlegten öffentlichen Leistungen übernehmen wie bisher und noch darüber hinaus; bekommen es aber die Gegner, so werden sie es beiseitebringen und dann wieder auf andere Leute ihre Anschläge machen.

So bitte ich euch denn, ihr Männer, damit ihr keiner 62
Täuschung unterlieget, auf die Zeugniseinrede (hauptsächlich) eure Aufmerksamkeit zu richten, denn darüber sollt ihr eure Stimme abgeben; und verlangt von ihm, daß er dieser gemäß seine Verteidigung führt, wie auch wir (dagegen) unsere Anklage gerichtet haben. Da steht geschrieben, daß Philoktemon weder etwas vermacht noch überhaupt ein Testament gemacht habe; das ist als Lüge erwiesen: er hat vermacht und testiert, und die Augenzeugen bekunden es. Was steht da weiter? Daß Phi- 63
loktemon kinderlos gestorben sei. Wieso war kinderlos, wer seinen Neffen als Adoptivsohn hinterlassen hat, dem in gleicher Weise das Gesetz die Erbschaft zuspricht wie den leiblichen Söhnen? Es steht sogar mit ausdrücklichen Worten im Gesetze geschrieben, wenn dem Adoptierenden Kinder nachgeboren werden, so soll jeder von beiden seinen gleichen Anteil am Vermögen erhalten, und sie sollen gleichmäßig erben (alle) beide. Daß hingegen diese Kinder hier eheliche 64
seien, das ist's, was er beweisen muß, wie jeder von euch (es beweisen würde). Denn wenn er einen Mutternamen nennt, sind sie damit nicht ehelich, sondern (nur) wenn er beweisen könnte, daß er die Wahrheit sagt, dadurch, daß er die Verwandten als Zeugen stellt, die es wissen müßten, daß die Frau mit Euktemon verheiratet gewesen, desgleichen die Mitglieder der Gemeinde und der Bruderschaft, ob sie je etwas davon gehört haben oder wissen, daß Euktemon für sie (als seine Frau) eine Leistung übernommen hat[1]), ferner wo sie begraben liegt, bei welchen Grabmälern. Und[2]) wer davon 65

---

[1]) S. zu III, 80.

[2]) ⟨καὶ⟩ τίς von Buermann zugesetzt.

weiß, daß Euktemon ihr die gebührenden Ehren[1]) erwiesen hat; weiter wohin die Kinder gehen zu den Totenopfern und Spenden, und wer davon etwas weiß unter den Bürgern oder vom Gesinde Euktemons. Alles dergleichen dient zum Beweis, nicht Schimpfreden. Und wenn ihr von ihm eben dafür den Beweis verlangt, wofür er in seiner Einrede Zeugnis abgelegt hat, dann werdet ihr eure Stimme gewissenhaft und den Gesetzen gemäß abgeben, und diesen (meinen Freunden) wird ihr Recht werden.

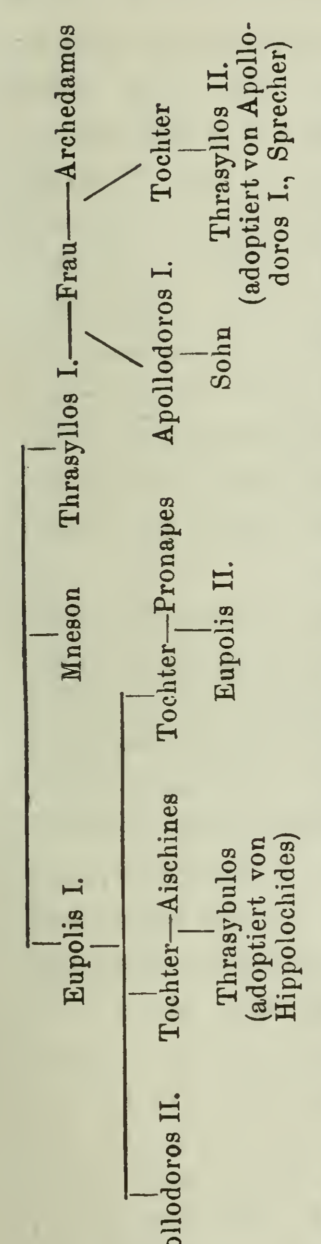
---

[1]) S. zu II, 4 und I, 10.

Rede VII.

Ueber des Apollodoros Erbe.

Vgl. Dobree, Adversaria I, 1874, 304 ff. Moy, Étude, 1876, 218 ff. Blaß, Att. Ber. II[2], 1892, 551 ff. Jebb, The Att. orr. II[2], 1893, 325 ff.



Drei Brüder aus vornehmem Hause, Eupolis, Mneson und Thrasyllos (I.), haben das beträchtliche Vermögen ihres Vaters geerbt. Als Mneson kinderlos starb, beerbte Eupolis allein seinen Bruder auf Grund eines Testaments; als ziemlich gleichzeitig Thrasyllos in Sizilien seinen Tod fand (415/413), ward Eupolis für seines Bruders unmündigen Sohn Apollodoros (I.) Vormund. Thrasyllos' Frau heiratete zum zweiten Male, den Archedamos, und ihr Sohn erster Ehe, jener Apollodoros, fand an seinem Stiefvater einen Schützer und Helfer, der ihm, als er erwachsen war, in zwei Prozessen gegen seinen Onkel Eupolis beistand: es gelang Apollodoros, sowohl das Testament des Mneson mit Erfolg anzufechten und die Rückzahlung des halben Erbes dieses seines Onkels von Eupolis zu erwirken, wie auch durch δίκη ἐπιτροπῆς von Eupolis drei Talente Schadenersatz für schlechtgeführte Vormundschaft zu erzwingen. Damit war natürlich der Riß zwischen Onkel und Neffen, Eupolis und Apollodoros (I.), unheilbar.

Als Apollodoros (I.) schon über 60 Jahre alt war, verlor er seinen einzigen Sohn durch Krankheit. Daraufhin beabsichtigte er, den Sohn seiner Stiefschwester (der Tochter des

Archedamos von Apollodoros' Mutter in zweiter Ehe), Thrasyllos (II.) mit Namen, zu adoptieren. Er ließ ihn am Thargelienfeste ins Verzeichnis seiner Phratrie als seinen Adoptivsohn eintragen, die Eintragung ins Gemeindebuch — die die Adoption erst endgültig rechtskräftig machte — stand noch aus: da starb Apollodoros (im Jahre 354/353), während sein präsumtiver Adoptivsohn als Mitglied einer Festgesandtschaft zu den Pythien nach Delphi gereist war. Doch wurde nachträglich, Apollodoros' Wunsche entsprechend, die Eintragung beim Demos vorgenommen, aber schon unter dem Proteste seitens des Pronapes, des Gatten einer Tochter des Eupolis, des Onkels und früheren Vormundes des verstorbenen Apollodoros (I.). Da aber Thrasyllos (II.), wie er schon bei Apollodoros' Lebzeiten in dessen Haus und Vermögensverwaltung eingetreten war, das Erbe des Apollodoros als dessen Adoptivsohn in Händen behielt, focht Pronapes im Namen seiner Frau die Gültigkeit der Adoption des Thrasyllos an. Für diesen Prozeß ließ sich Thrasyllos die vorliegende Rede von Isaios schreiben.

Die Eintragung der Adoption ins Gemeindebuch war zwar erst nach des Erblassers Tode erfolgt, daß aber Apollodoros die Absicht gehabt hatte, den Thrasyllos zu adoptieren, stand fest durch das Zeugnis der Phratriegenossen: die Gegenpartei wird also bei ihrem Angriff den Rechtsstandpunkt vertreten haben, die Adoption sei nicht ordnungsgemäß bei Lebzeiten des Erblassers vorgenommen, und die Absicht des Apollodoros, den Thrasyllos zu adoptieren, wird sie jedenfalls mit den bekannten, den athenischen Gesetzen entnommenen Gründen bekämpft haben, daß Apollodoros diese Absicht gefaßt habe, als er nicht mehr bei gesundem Verstande war und weil er von einem Weibe (seiner Stiefschwester) beeinflußt war (vgl. § 17, 36, 43). Umgekehrt mußte Isaios, da nicht zu leugnen war, daß der Adoption zu Lebzeiten des Adoptanten die letzte formelle Bestätigung fehlte, in der Rede für seinen Klienten (dieser spricht zuerst, s. § 3 und 23) es ganz und gar darauf an-

legen, den Entschluß des Apollodoros, den Thrasyllos zu adoptieren, als einzig vernünftig und wahrscheinlich zu erweisen; διὸ, so sagt die antike Hypothesis, καλῶς πάνυ καὶ τεχνικῶς τὸν λόγον οἰκονομῶν τὴν ἔχθραν διεξέρχεται τὴν Ἀπολλοδώρου πρὸς Εὔπολιν, ὅπερ μέγα σημεῖον γίγνεται τοῦ μὴ θέλειν αὐτὸν ὑπὸ τῆς Εὐπόλιδος θυγατρὸς κληρονομῆσαι. Dem entspricht die klare und einfache Disposition der in den beweisenden Teilen nicht ohne rhetorischen Schwung gestalteten Rede.

Im Prooimion drückt Sprecher zunächst seine Verwunderung darüber aus, daß man eine so klärlich bei Lebzeiten des Erblassers erfolgte Adoption anzufechten wage (1—2), empfiehlt sich dann den Richtern durch Hervorheben der Tatsache, daß er gleich vor sie selbst getreten, nicht erst mit einer Diamartyrie den Gegnern entgegengetreten sei (3); dann die Prothesis: Apollodoros hat sein Vermögen absichtlich nicht seinen nächsten Verwandten vermacht, von denen er viel Leids erfahren hatte, sondern den Sprecher adoptiert, dessen Familie ihn mit Wohltaten überhäuft hat; eine kurze Bitte um Wohlwollen und das Versprechen, sich kurz zu fassen, schließt die Einleitung ab (4). Der Prothesis entsprechend ist die Erzählung zweiteilig: der erste Teil (5—12) erzählt vom Entstehen der Feindschaft zwischen Apollodoros und Eupolis sowie der Freundschaft des Apollodoros mit dem Sprecher, der zweite (13—17) von des Sprechers Adoption durch Apollodoros, die durch Einführung in die Phratrie erfolgte; Zeugenaussagen bekräftigen jedesmal die Erzählung. Die folgende Argumentation sucht zunächst (18—25) die Rechtsgültigkeit der Adoption dadurch zu erweisen, daß sie von Thrasybulos, dem Sohne einer zweiten Eupolistochter, dem also an sich sogar das Erbrecht vor der Frau des Pronapes zukommt (was mit Verlesen von gesetzlichen Bestimmungen dargetan werden soll), anerkannt sei, weil Thrasybulos dem Thrasyllos seines Adoptivvaters Erbe nicht streitig macht (der Einwand, daß jener durch Adoption seitens eines gewissen Hippolochides sein Erbrecht eingebüßt habe, sei hinfällig), wie er neben

Pronapes' Frau auch des verstorbenen Eupolissohnes Apollodoros (II.) Erbschaft angetreten habe. Alsdann wird die Gültigkeit der Adoption aus der Tatsache der nachträglichen Einschreibung ins Gemeindebuch durch die Demengenossen gefolgert (26—28); daß also die letzte formelle Bestätigung der Adoption erst nach dem Tode des Adoptierten erfolgt ist, wird damit implicite anerkannt. Es folgen allgemeine Erwägungen: Apollodoros konnte nicht erwarten, von seinen nächsten Verwandten einen Sohn zu erhalten, falls er ihnen sein Vermögen hinterließ, wie sie auch ihrem Bruder, dem Eupolissohne Apollodoros, keinen Sohn eingesetzt haben (29 bis 32), während er den Sprecher schon als trefflichsten Hausverwalter und Bürger erprobt hatte (33—36). Einzelheiten des Beweisganges werden immer wieder durch Zeugenaussagen bekräftigt. An diese Vergleichung der Parteien, die als Apollodoros' Erben in Betracht kommen konnten, die natürlich ganz zugunsten des Thrasyllos ausfällt, schließt sich eine Schilderung der Verdienste des Apollodoros und seines Vaters Thrasyllos als Bürger und die Versicherung des Sprechers, der bei seiner Jugend zwar noch ohne große Verdienste sei, sich diesen würdig anzureihen, falls er nach Apollodoros' Wunsche als dessen Adoptivsohn anerkannt wird (37—42). Eine Rekapitulation präzisiert noch einmal die beiden einander entgegenstehenden Standpunkte des Sprechers und seiner Gegner: kein Wort weiter sei nötig (43—45).

Ueber des Apollodoros Erbe.

1 Ich war (bisher) der Meinung, ihr Männer, solche Adoptionen dürften nicht in Frage gestellt werden, wenn jemand selbst bei seinen Lebzeiten und bei gesundem Verstande sie vorgenommen hat und dabei den Betreffenden zu den Heiligtümern geführt und der Verwandtschaft vorgestellt hat und ihn in die öffentlichen Verzeichnisse[1]) hat eintragen lassen,

[1]) Harpokr. s. v. κοινὸν γραμματεῖον. τὸ μὲν κοινὸν γραμματεῖόν ἐστιν.

überhaupt alles Erforderliche selbst getan hat, sondern (höchstens) wenn jemand angesichts des Todes sein Vermögen einem anderen vermacht hat, für den Fall, daß ihm etwas zustößt, und ein versiegeltes Schriftstück darüber bei irgend jemandem niedergelegt hat. Denn bei jener (ersten) Art hat der Adop- 2 tierende seine Willensmeinung offen kundgetan und dadurch der ganzen Rechtshandlung Gültigkeit geschaffen, wie es ihm die Gesetze verstatten; wer dagegen in einem Testamente (seine Willensmeinung) versiegelt niedergelegt hat, der hat sie nicht offen kundgetan; weshalb (ja auch) vielfach die Leute mit der Behauptung, (ein Testament dieser Art) sei gefälscht, ihre Ansprüche den Adoptierten gegenüber geltend zu machen suchen. Es scheint aber (jetzt), als böte das (Verfahren ersterer Art) durchaus keinen Vorteil. Denn obgleich (bei meiner Adoption) alles in voller Oeffentlichkeit vor sich gegangen ist, treten sie gleichwohl im Namen der Tochter des Eupolis auf, über des Apollodoros Vermögen mit mir zu streiten. Wenn 3 ich nun sähe, daß ihr mehr geneigt wäret, einer Zeugniseinrede stattzugeben als dem Beschreiten des geraden Rechtsweges, so hätte ich auch wohl Zeugen dafür beibringen können, daß das Erbe nicht gerichtlichem Zuspruch unterliegen kann, da Apollodoros mich als seinen Sohn adoptiert hat, den Gesetzen gemäß; da es aber die gerechte Sache nicht zu scheuen braucht, auch auf diesem (anderen) Wege (als solche) erkannt zu werden, so stehe ich hier bereit, auch vor euch über das, was geschehen, selber[1]) zu verhandeln, damit sie uns nicht schuld

---

εἰς ὃ ἐνεγράφοντο οἱ εἰσαγόμενοι εἰς τοὺς φράτορας καὶ γεννήτας, τὸ δὲ ληξιαρχικὸν, εἰς ὃ ἐνεγράφοντο οἱ εἰς τοὺς δήμους ἐγγραφόμενοι, ὡς δεικνύουσιν ἄλλοι τε ῥήτορες καὶ Ἰσαῖος ἐν τῷ περὶ Ἀπολλοδώρου κλήρου; vgl. § 16. 27/28. S. zu I, 25. Isaios meint hier wohl mit dem Plural die beiden genannten Verzeichnisse. Dem. LVII, 60 bezeichnet das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον als κοινὸν γραμματεῖον.

[1]) αὐτὸς (statt αὐτοῖς) schon richtig Reiske; der Gegensatz ist μάρτυρα προβαλόμενος. Der Sprecher dieser Rede tut also das, was nach der Meinung des Sprechers in der vorigen sein Gegner hätte tun müssen.

geben können, wir hätten uns einer derartigen gerichtlichen
4 Verhandlung entziehen wollen. Ich werde nun darlegen, daß nicht nur Apollodoros sein Erbe nicht seinen nächsten Verwandten hinterlassen hat, weil er viel Uebles von diesen erfahren hatte, sondern auch daß er mich rechtmäßig adoptiert hat, der ich sein Neffe war, und weil er von uns[1]) große Wohltaten empfangen hatte. Ich bitte euch aber, ihr Männer, allesamt gleichermaßen, erzeiget mir Wohlwollen, und, wenn ich beweisen kann, daß sie der Erbschaft schamlos nachstellen, so verhelft mir zu meinem Rechte. Ich will mich auch so kurz in meinen Worten fassen, wie ich nur immer kann, und wie sich von Anfang an der Sachverhalt darstellt, darüber (zunächst) euch belehren[2]).

5 Eupolis also, ihr Männer, und Thrasyllos (I.) und Mneson waren Brüder von gleicher Mutter und gleichem Vater. Ihnen hinterließ ihr Vater ein großes Vermögen, so daß auch jeder (der drei Brüder) zu öffentlichen Leistungen durch euch herangezogen worden ist. Dies (Vermögen) teilten jene zu dritt untereinander. Von ihnen verstarben zwei um dieselbe Zeit, und zwar Mneson daheim, unverheiratet und kinderlos, Thrasyllos als einer der erwählten Trierarchen in Sizilien[3]), einen Sohn Apollodoros (I.) hinterlassend, eben den, von dem ich
6 jetzt adoptiert bin. So blieb also Eupolis allein von ihnen übrig; der begnügte sich nicht damit, geringen Vorteil aus ihrem hinterlassenen Vermögen zu ziehen, sondern er wußte sich Mnesons Erbe, von dem doch auch dem Apollodoros die Hälfte zukam, ganz zu verschaffen mit der Behauptung, sein Bruder habe es ihm vermacht, und für jenen selber führte er als Vormund in der Art die Vermögungsverwaltung, daß er ihm (später) drei Talente (Schadenersatz) zu zahlen verurteilt

[1]) D. h. seitens unserer Familie, denn Sprecher war selbst zur Zeit jener Wohltaten noch nicht geboren.

[2]) An § 4 (von δέομαι δὲ ὑμῶν ab) lehnt sich zum Teil wörtlich Demosthenes LIV, 2 an; vgl. Herforth, Prgr. Grünberg 1880, 4.

[3]) In der großen sizilischen Expedition 415—413.

wurde. Mein Großvater nämlich, Archedamos aus Oion[1]), der des Apollodoros Mutter, meine Großmutter, (geheiratet) hatte, und sah, wie er (Apollodoros) seines ganzen Vermögens beraubt war, zog ihn deshalb als Kind auf wie ein eigenes[2]) — hatte er ihn doch zugleich mit seiner Mutter in sein Haus genommen —, und nachdem jener zum Manne herangewachsen war, stand er ihm vor Gericht zur Seite und war ihm behilflich, die Hälfte der Hinterlassenschaft Mnesons wie auch die Verluste aus der Vormundschaft wieder zu gewinnen durch zwei erfolgreiche Prozesse, und dadurch verschaffte er ihm (wieder) den Besitz seines ganzen Vermögens. Und um dieser Tatsachen willen standen Eupolis und Apollodoros ihr ganzes Leben lang feindlich zueinander, mein Großvater dagegen und Apollodoros freundschaftlich, wie recht und billig. Aus seinem (eigenen) Tun aber kann man am besten erschließen, daß Apollodoros (Gutes) erfahren hatte, was er[3]) mit Wohltaten an denen vergelten wollte, die ihm selbst[4]) wohlgetan. Als nämlich mein Großvater das Unglück hatte, gefangen in Feindeshand zu geraten, da war er (Apollodoros) bereit, zum Lösegeld beizusteuern[5]) und als Geisel an seiner statt sich zu stellen, bis[6]) jener das Geld bezahlen könnte. Und da jener (auf diese Weise) an seiner Wohlhabenheit nicht unerhebliche Einbuße erlitten hatte,

7 8 9

[1]) Es gab zwei Demen dieses Namens, der eine Οἶον Κεραμεικόν, gehörte zur Stadttrittys der Phyle Hippothontis, der andere Οἶον Δεκελεικόν, zur Leontis; vgl. Löper, Athen. Mittlgn. XVII, 1892, 379 fg.

[2]) ὡς ἑαυτοῦ ⟨αὐτὸν⟩ hat Sauppe sachgemäß hergestellt.

[3]) Das Plusquamperfektum ἐπεπόνθει hat Thalheim wohl mit Recht hergestellt, dagegen ist die Einfügung von ⟨ὧν⟩ sicher falsch; falls die Konstruktion mit dem doppelten Akkusativ bei ἀντευποιεῖν nicht zu halten ist (ὃ ἀντ. τοὺς . . . εὐεργετήσαντας), muß man mit Fuhr (Berl. philol. Woch. 1904, 1035) διὸ statt ὃ schreiben.

[4]) ἑαυτὸν mit A[1].

[5]) Wohl neben anderen Freunden des Archedamos.

[6]) ἕως οὗ hat corr 2 aus ἕως οὖν hergestellt, zu einem ἔρανος εἰς ἐλευθερίαν (Dem. LIX, 31); vgl. Ziebarth, P.-W. VI, 328; aus Herodot II, 143 belegt, vgl. μέχρι οὗ bei Thukydides und Xenophon wie Herodot (vgl. Richards, Classical Review XX, 1906, 297).

unterstützte er ihn bei Erledigung seiner Geschäfte und half ihm aus mit dem, was er hatte. Und als er (Apollodoros) nach Korinth ins Feld ziehen sollte, da traf er Verfügung über sein Vermögen für den Fall, daß ihm etwas zustieße, und vermachte es jenes (des Archedamos) Tochter, meiner Mutter und seiner eigenen (Stief)-Schwester, indem er sie (gleichzeitig) dem Lakrateides (zur Frau) bestimmte, der jetzt Hierophant[1]) geworden ist[2]). So hat jener gegen uns sich verhalten, die wir unsererseits anfänglich ihn (vor schwerem Schaden) be-
10 wahrt hatten. Zum Beweise aber, daß ich die Wahrheit sage, und daß er (wirklich) zwei Prozesse gegen Eupolis gewonnen hat, den einen wegen der Vormundschaft, den anderen wegen des halben Nachlasses, wobei mein Großvater ihm beigestanden und (für ihn) gesprochen hat, daß er also sein Vermögen durch uns wiedergewonnen hat und deshalb mit allen diesen seinen Freundlichkeiten uns seine Dankbarkeit erwiesen hat, dafür will ich zuerst die Zeugen stellen. Und so rufe sie, bitte, her!

Zeugen.

11 Das sind die Wohltaten, die wir ihm (dem Apollodoros) erwiesen haben: so zahlreich waren sie und so groß; und das sind die Zwistigkeiten, die er mit jenem (Eupolis) hatte: um so bedeutende Gelder handelte es sich dabei. Und es läßt sich

---

[1]) S. zu VI, 33; er gehörte also zur altadligen Familie der Eumolpiden. Zum Zölibat war der Hierophant wahrscheinlich nicht verpflichtet (vgl. Töpffer, Att. Genealogie, Berlin 1889, 54).

[2]) Da Apollodoros aus dem korinthischen Feldzuge (s. zu V, 11) wohlbehalten heimgekehrt ist, ist das Testament mit seinen Bestimmungen nicht in Kraft getreten, wie das weitere lehrt. Daß er auch über die Hand seiner Stiefschwester darin verfügt hatte, hat darin seinen Grund, daß er, wenn das Testament nach seinem Tode in Kraft trat, für sie als sein Adoptivkind in der Eigenschaft des κύριος zu sorgen hatte. Ein paar Jahre später hat die Stiefschwester, inzwischen erwachsen, des Sprechers nicht genannten Vater geheiratet; der Sprecher ist zur Zeit des Prozesses (353, s. § 27) wenig über 30 Jahre (s. § 41), also mag die Ehe seiner Eltern etwa zur Zeit des Antalkidasfriedens (386) geschlossen sein.

auch nicht sagen, daß sie ihre Feindschaft (je) beigelegt hätten und Freunde geworden wären. Gibt es doch starke Beweise dafür, (daß das nicht geschehen ist): obgleich Eupolis zwei Töchter hatte, aus derselben Familie stammte (wie Apollodoros) und in ihm einen wohlhabenden Mann sah, gab er ihm doch keine von beiden (zur Frau). Und doch vermögen in 12 der Regel Heiraten auch unter Leuten, die nicht (miteinander) verwandt sind, sondern der Zufall zusammengeführt hat, große Zwistigkeiten zu beseitigen, wenn sie (eben) das, was sie am höchsten bewerten, einander anvertrauen. Mag nun Eupolis schuld daran gewesen sein, weil er keine (seiner Töchter) herzugeben bereit war, oder Apollodoros, weil er deren keine nehmen wollte, jedenfalls ist die Fortdauer ihrer Feindschaft eine offenbare Tatsache.

Und über den Zwist, der zwischen ihnen bestand, halte 13 ich schon meine bisherigen Ausführungen für ausreichend; weiß ich doch, daß auch von euch die ältere Generation sich (der Tatsache) erinnert, daß sie Prozeßgegner waren; die Größe des Gegenstandes, um den man stritt, und daß Archedamos ihn mit großer Stimmenmehrheit überwand, das erregte (ja damals) einiges Aufsehen. Wie er aber selbst mich bei seinen Lebzeiten als Sohn angenommen, mich zum Herrn über sein Vermögen eingesetzt hat und mich in die Liste seiner Geschlechts- und Bruderschaftsgenossen hat eintragen lassen, auf diese Dinge richtet nunmehr eure Aufmerksamkeit, ihr Männer. Apollodoros hatte einen Sohn, den er erzog und mit (aller) 14 Sorgfalt hegte nnd pflegte, wie es recht und billig war. So lange der nun lebte, hoffte er ihn zum Nachfolger im Besitze seines Vermögens einsetzen zu können; als der Sohn aber an einer Krankheit gegen Ende vergangenen Jahres im Monat Maimakterion[1]) starb, da, in seinem Kummer über das Geschehene und in seinem Unmut über sein eigenes (hohes) Alter, vergaß er (Apollodoros) nicht derjenigen, von denen er ja von

[1]) Fünfter Monat des attischen Jahres, November-Dezember.

Anfang an Gutes erfahren hatte, sondern er kam zu meiner Mutter, seiner (Stief-)Schwester, die er überaus hoch schätzte, und machte den Vorschlag, er wolle mich als Sohn annehmen,
15 und er hatte Erfolg[1]) mit seiner Bitte. Er war aber überzeugt, das (alles) so in Eile machen zu müssen, daß er mich, gleich wie er die Zustimmung zu meiner Adoption erhalten hatte, mit sich nach Hause nahm und mir die Erledigung aller seiner Geschäfte übertrug, als könne er selbst nichts mehr davon besorgen, als würde ich aber zu dem allen wohl befähigt sein. Und als die Thargelien[2]) kamen, da führte er mich zu den Altären
16 vor seine Geschlechts-[3]) und Bruderschaftsgenossen. Es gilt aber bei ihnen die gleiche Satzung, sei es, daß jemand einen leiblichen Sohn einführt oder einen angenommenen. Eine eidliche Versicherung bei den Opfern[4]) legt der Einführende ab, daß er wahr und wahrhaftig einführe den Sohn einer Bürgerin und aus rechter Ehe, mag es sein leiblicher Sohn sein oder sein angenommener. Wenn das von seiten des Einführenden geschehen ist, stimmen nichtsdestoweniger die anderen noch ab, und dann erst tragen sie bejahenden Falls seinen Namen in das öffentliche Verzeichnis ein, vorher nicht: solche Förmlich-
17 keiten erfordert bei ihnen ein Rechtsgeschäft. Das also ordnet ihre Satzung an, und da die Bruderschafts- und Geschlechtsgenossen ihm nicht mißtrauten und mich schon gut kannten,

---

[1]) Die Zustimmung der Mutter war nicht erforderlich; daß Apollodoros sie einholt, ist ein Zeichen seiner Hochachtung.

[2]) Fest des Apollon im Monat Thargelion (Mai-Juni); vgl. Mommsen, Feste der Stadt Athen, Leipzig 1898, 468 ff. Ein Termin für solche Einführung in die Phratrie war bei Adoptivsöhnen nicht festgesetzt; s. zu II, 14. Apollodoros benutzt die nächste Gelegenheit, die Thargelien, die die Phratrie festlich begeht.

[3]) Harpokr. s. v. γεννῆται· Ἰσαῖος δ' ἐν τῷ περὶ τοῦ Ἀπολλοδώρου κλήρου τοὺς συγγενεῖς γεννήτας ὠνόμασεν; vgl. § 1 u. 27.

[4]) ἐπιτιθέναι πίστιν (vgl. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I, Leipzig 1909, 361, 4) κατὰ τῶν ἱερῶν; beim Schwuropfer faßte der Schwörende die ἱερά (= σπλάγχνα) an, wenn sie den Flammen übergeben wurden; vgl. Stengel, Hermes XLIX, 1914, 95 ff.

weil ich der Sohn einer (Stief)-Schwester von ihm war, so lassen sie mich auf einstimmigen Beschluß in das öffentliche Verzeichnis eintragen, nachdem jener die (genannte) Versicherung bei den Opfern abgegeben hatte. So wurde ich also von einem Lebenden adoptiert, und ich wurde in das öffentliche Verzeichnis eingetragen als Thrasyllos[1]), des Apollodoros Sohn; und jener hat mich adoptiert auf die geschilderte Weise, wie es ihm die Gesetze verstatteten. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, nimm, bitte, die Zeugnisse zur Hand.

Zeugnisse.

18 Wahrlich, ihr Männer, ihr werdet mehr den Zeugen Glauben schenken, ⟨. . . Glauben schenken⟩[2]) die zwar (dem Erblasser) gleich nahe stehen (wie der Gegner), aber durch ihr Tun öffentlich bezeugt haben, daß jener (Apollodoros) damit rechtmäßig und den Gesetzen gemäß verfahren ist. Eupolis hinterließ nämlich zwei Töchter, die eine, die jetzt den Anspruch (auf die Erbschaft) erhebt und mit Pronapes[3]) verheiratet ist, und eine zweite, die Aischines von Lusia[4]) zur Frau hatte, die bei ihrem Tode einen Sohn, der schon im Mannesalter stand, hinterließ, den Thrasybulos. 19 Es besteht aber das Gesetz, das besagt: wenn ein vom gleichen Vater stammender Bruder ohne Kinder und ohne letztwillige Verfügung stirbt, so sollen gleicherweise seine Schwester und sein

---

[1]) Ob er etwa den Namen Thrasyllos nach dem Vater seines Adoptivvaters jetzt erst erhalten hat an Stelle eines anderen, bleibt ungewiß.

[2]) Da μᾶλλον . . . πιστεύειν offenbar eine nachfolgende Ergänzung verlangt, die fehlt, und καὶ οἵτινες das zweite Glied eines doppelten Ausdrucks zu sein scheint, gleichfalls abhängig von πιστεύειν, dessen erster Teil fehlt, nehme ich eine durch Wiederholung des Infinitivs πιστεύειν entstandene Lücke hinter dem erhaltenen πιστεύειν an (μεμαρτυρηκόσι πιστεύειν ⟨. . . πιστεύειν⟩ καὶ οἵτινες).

[3]) Ein Sohn dieser Ehe ist offenbar der Trierarch Εὔπολις Προνάπους Αἰξωνεύς (Αἰξωνή, Demos der Küstentrittys der Kekropis, vgl. Löper, a. a. O. 410 f.) in zwei Inschriften J. G. II, 1, 804 Aa 60 und 806 a 7, erstere vom Jahre 334/333.

[4]) Demos der Stadttrittys der Phile Oineis, vgl. Löper, a. a. O. 406.

Schwestersohn, falls von einer anderen Schwester ein solcher vorhanden ist, zu gleichen Anteilen das Vermögen erben. Und diese Bestimmung ist auch diesen (unseren Gegnern) natürlich nicht unbekannt; durch ihr (eignes) Tun haben sie das klar gezeigt: als nämlich der Sohn des Eupolis Apollodoros (II.) kinderlos gestorben war, hat Thrasybulos die Hälfte von dem hinterlassenen Vermögen erhalten, das leicht fünf Talente betragen

20 mochte. Also vom väterlichen Vermögen und dem des Bruders läßt sie das Gesetz das gleiche erben; vom Neffen hingegen, und wenn man noch entfernter verwandt ist, nicht das gleiche, sondern es hat da im voraus den männlichen Verwandten vor den weiblichen die Erbanwartschaft[1]) gewährt. Denn es sagt: „Den Vorrang haben die männlichen Verwandten und deren Deszendenten, soweit sie von denselben Vorfahren (wie der Erblasser) stammen, auch wenn sie (ihm) dem Grade nach ferner stehen (als weibliche Anverwandte)". Danach dürfte die Gegnerin auch nicht einmal einen Teil erhalten, Thrasybulos dagegen alles, falls er eben nicht meine Adoption

21 als rechtsgültig anerkennen würde. Nun hat er aber weder anfänglich einen Anspruch mir gegenüber erhoben, noch hat er jetzt einen Prozeß darum angestrengt, sondern er hat das alles gut geheißen und gebilligt; die Gegner aber haben in dieser Frau Namen auf alles Anspruch zu erheben gewagt: soweit geht ihre Unverschämtheit. Nimm denn die gesetzlichen Bestimmungen, gegen die sie damit gehandelt haben, und lies sie ihnen vor!

Gesetz.

22 Danach sind also gleichermaßen Schwester und Neffe zu gleichen Anteilen gesetzlich erbberechtigt. Nimm nun auch diese Bestimmung und lies sie ihnen vor!

Gesetz.

Wenn keine Neffen vorhanden sind noch Kinder von Neffen, noch von väterlicher Seite irgend ein Verwandter in

---

[1]) ἀγχιστεία, s. zu I, 4.

Betracht kommt, alsdann (erst) gewährt es den Verwandten mütterlicherseits (Erbberechtigung) und bestimmt, wer den Vorrang haben soll. Nimm denn noch diese letzte Bestimmung hier und lies sie ihnen vor!

Gesetz[1]).

Während die Gesetze diese Bestimmungen treffen, hat er (Thrasybulos), der doch ein Mann ist, nicht einmal auf seinen Teil (des Erbes) Anspruch gemacht, die Gegner aber im Namen dieser, einer Frau, auf alles; sie sind eben so ganz der Meinung: Unverschämtheit bringt keinen Schaden. Und hierüber werden sie . . . wagen und brauchen (schon) solche Wendungen, als müßten sie auf das ganze Erbe Anspruch machen, weil Thrasybulos durch Adoption ins Haus des Hippolochides übergegangen sei; damit sagen sie zwar etwas Wahres, jenes aber folgt nicht daraus; denn inwiefern soll er (deshalb) weniger teil an dieser Verwandtschaft haben? Hat er doch nicht nach dem Vater, sondern nach der Mutter auch vom Nachlasse des Apollodoros, des Sohnes des Eupolis, seinen Teil erhalten; und auch[2]) diese (jetzt streitige Erbschaft) durfte er nach eben dieser selben[3]) Verwandtschaft beanspruchen, da er den Vorrang vor dieser Frau hat, wenn er eben das Getätigte nicht für rechtsgültig erachtete. Allein er ist kein unverschämter Mensch. Seine Mutter verliert ja niemand durch Adoption, vielmehr bleibt es gleichermaßen dabei, daß man dieselbe Mutter hat, mag einer im väterlichen Hause bleiben oder es durch Adoption verlassen. Deshalb wurde er seines Anteils am Vermögen des Apollodoros nicht beraubt, sondern er teilte 23 24 25

---

[1]) Das Gesetz (s. zu VI, 47) wird hier bei der Verlesung in drei Abschnitte zerlegt, und zwar wird der mittlere Satz κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας κτἑ., den Sprecher schon § 20 selbst zitiert hat, zuletzt verlesen. Vgl. Buermann, Rhein. Mus. XXII, 1877, 360 ff.

[2]) Ich folge Thalheims Vorschlag, den er nur im kritischen Apparate macht, καὶ τῶνδε ⟨δὲ⟩ zu lesen.

[3]) Statt κατὰ ταύτην τὴν συγγένειαν schrieb Dobree κατὰ τὴν αὐτὴν συγγένειαν, vielleicht ist zu schreiben κατ' ⟨αὐτὴν⟩ ταύτην τὴν συγγένειαν.

mit dieser (unserer Gegnerin) und erhielt sein Halbteil. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe, bitte, die Zeugen hierfür.

Zeugen.

26 So sind denn nicht allein die Geschlechts- und die Bruderschaftsgenossen als Zeugen für meine Adoption aufgetreten, sondern gerade auch Thrasybulos hat, indem er keinen Anspruch erhob, durch sein Verhalten kundgetan, daß er das von Apollodoros Getätigte für rechtsgültig und gesetzmäßig erachtet; niemals hätte er sonst seinen Anspruch auf ein so 27 großes Vermögen fahren lassen. Es gibt aber überdies noch andere Zeugen dafür. Bevor ich nämlich von der Festgesandtschaft zu den Pythien[1]) zurückkam, erklärte Apollodoros seinen Gemeindemitgliedern gegenüber, er habe mich als Sohn angenommen und bei seinen Geschlechts- und Bruderschaftsgenossen einschreiben lassen, und habe (mir) sein Vermögen übergeben, und er ordnete ausdrücklich an, sie sollten, falls ihm vorher etwas zustoße, mich in das Gemeindebuch[2]) eintragen als Thrasyllos, Sohn des Apollodoros, und es ja nicht 28 verabsäumen. Und jene haben diesem (Wunsche des Apollodoros) gemäß, den er ihnen ausgesprochen hatte, (gehandelt): trotzdem diese (unsere Gegner) bei den Vorstandswahlen[3])

---

[1]) Er war Mitglied einer Festgesandtschaft (θεωρία), die von Athen zum Fest der Πύθια in Delphi im Monat Bukatios, der etwa dem attischen Metageitnion (August-September) entsprach, entsandt wurde (Preller-Robert, Gr. Mythologie I[4], 1894, 265; Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener I[3], 1886, 271). Nach Dem. XIX, 28 bestand die pythische Theorie aus den Thesmotheten (das war Sprecher nach § 34 bereits gewesen) und anderen, aus dem Rate genommenen θεωροί. Die Pythien fanden im dritten Olympiadenjahre statt. Da die Rede (s. zu § 38) nach 357/356 fällt, sind wohl die Pythien von Olymp. 106, 3 = 354/353 gemeint. Noch im gleichen Jahre, nachdem Sprecher inzwischen Gymnasiarch an den Promethien gewesen ist (§ 36), kommt wohl der Prozeß zur Verhandlung.

[2]) τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον, s. zu II, 14.

[3]) Ueber den Modus der ἀρχαιρεσίαι in den Demen vgl. v. Schoeffer, P.-W. V, 16.

Beschwerde erhoben und behaupteten, er habe mich nicht zu seinem Sohne gemacht, haben sie auf Grund dessen, was sie gehört hatten und was sie wußten, den Eid bei den Opfern geleistet und mich eingetragen, wie jener angeordnet hatte; so zweifellos war bei ihnen die Ueberzeugung von meiner Adoption[1]). Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe, bitte, die Zeugen hierfür.

Zeugen.

29 Vor so vielen Zeugen, ihr Männer, ist meine Adoption erfolgt, weil er (Apollodoros) von alters her Feindschaft gegen diese (unsere Gegner) hegte, und weil er mit uns durch Freundschaft und Verwandtschaft in nicht geringem Maße verbunden war. Selbst wenn aber keines von beiden vorhanden gewesen wäre, weder Feindschaft gegen sie noch Freundschaft mit uns, daß Apollodoros dann doch niemals zugunsten dieser (unserer Gegner) dieses sein Erbe hinterlassen hätte, auch das, glaube ich, kann ich euch leicht beweisen. 30 Alle, die den Tod vor Augen haben, treffen fürsorglich ihre Anordnungen, damit ihr Haus nicht verödet, sondern jemand da ist, der ihnen die Totenopfer darbringt und alle die herkömmlichen Ehren erweist[2]); weswegen, auch wer kinderlos stirbt, doch wenigstens einen Adoptivsohn hinterläßt. Und das ist nicht bloß eine einzeln vertretene Anschauung, sondern öffentlich hat sich auch die Gesamtheit des Staates zu dieser selben[3]) Anschauung bekannt: denn durch ein Gesetz überträgt er dem Archon die Fürsorge für die Häuser, damit sie nicht veröden[4]). 31 Jenem

---

[1]) Die Eintragung ins ληξιαρχικὸν γραμματεῖον war also in der Tat erst nach Apollodoros' Tode erfolgt. Warum Apollodoros seit der Einschreibung in die Phratrie an den Thargelien (§ 15/16) drei Monate hat verstreichen lassen (bis zur Abreise des Thrasyllos nach Delphi), ohne die Einschreibung seines Adoptivsohnes ins Gemeindebuch zu veranlassen, bleibt unklar; ein schwacher Punkt im Beweisgang des Sprechers.

[2]) S. zu I, 10.

[3]) Wohl zu lesen ταὐτ' ἔγνωκε (statt ταῦτ' ἔγνωκε).

[4]) S. zu III, 46.

(Apollodoros) war aber im voraus klar, wenn er sein Erbe für diese (unsere Gegner) hinterließe, würde sein Haus veröden. (Denn) was hatte er (bei ihnen) bisher wahrgenommen? Daß diese beiden Schwestern das Erbe ihres Bruders Apollodoros (II.) inne haben, jenem aber keines von den Kindern, die sie haben, als Kind einsetzen, und daß deren Männer das Landgut, das jener hinterlassen hatte, und seine sonstigen Besitztümer im Werte von fünf Talenten verkauft und das Geld unter sich geteilt haben, sein Haus aber auf diese Weise schimpflich und
32 schändlich haben veröden lassen. Er, der ja (alles) das wußte, wie es deren Bruder ergangen war, wie hätte er erwarten können, seinerseits, wenn er auch ihr Freund gewesen wäre, der herkömmlichen Ehren von ihnen teilhaftig zu werden, er, der nur ihr Vetter, aber nicht ihr Bruder war? Das durfte er wahrlich nicht erhoffen. Daß sie aber wirklich jenes (ihres Bruders) Kinderlosigkeit gänzlich unbeachtet gelassen haben[1]) und dabei sein Vermögen besitzen, und daß sie einem Hause, das offenkundig Trierarchen stellte, den Untergang bereitet haben, auch dafür rufe, bitte, die Zeugen.

Zeugen.

33 So gehässig also haben sie sich in ihrer Gesinnung untereinander gezeigt, und Feindschaft gegen meinen Adoptivvater Apollodoros haben sie betätigt in so hohem Maße: was hätte er da besseres tun können, als den Entschluß fassen. den er gefaßt hat? War es etwa besser, wenn[2]) er, beim Zeus, ein Knäblein adoptiert hätte von einem dieser[3]) seiner lieben

[1]) Die attische Perfektform mit ο ist herzustellen (περιεοράκασι); vgl. Crönert, Memoria Gr. Herculanensis, Leipzig 1903, 271, 1), die bei Demosthenes fast durchweg (vgl. ed. Fuhr I, Leipzig 1914, p. XXX mit Anm. 7), bei Platon und in Xenophons Kyrupaideia vereinzelt in den Handschriften erhalten ist.

[2]) εἰ, was in A von erster Hand zu stehen scheint, ist statt des ohne ἄν unmöglichen ἤ aufzunehmen.

[3]) Statt παρά του τῶν φίλων ὄντων schlug Bekker vor παρὰ τούτων φίλων ὄντων; vielleicht ist zu lesen παρά ⟨του⟩ τούτων φίλων ὄντων; der Ausdruck ist natürlich ironisch gemeint.

Freunde und diesem sein Vermögen vermacht hätte? — Dabei bestand aber sogar bei den eigenen Eltern (des Kindes) wegen seines Lebensalters noch völlige Ungewißheit darüber, ob es brav oder ein Taugenichts werden würde. Mich da- 34 gegen hatte er erprobt nach hinreichender Prüfung. Wie ich mich gegen meinen Vater und meine Mutter verhalten habe, das wußte er genau, und daß ich fürsorglich bedacht sei für meine Angehörigen und meine eigenen Angelegenheiten wahrzunehmen verstehe; und im Amte, als Thesmothet[1]), daß ich da nicht ungerecht gewesen bin, auch nicht eigennützig, sehr gut war es ihm bekannt. Also nicht aus Unkenntnis, sondern auf Grund besten Wissens hat er mich zum Herrn über das Seine gesetzt: und fürwahr nicht einen Fremden, sondern seinen 35 Neffen, fürwahr nicht, weil er geringe, sondern weil er große Wohltaten von uns empfangen hatte, fürwahr nicht einen Mann, dem Ehrenhaftigkeit gleichgültig ist, so daß zu erwarten stand, ich würde das Vermögen beseitigen, wie diese (unsere Gegner) es mit ihres Bruders Erbe[2]) gemacht haben, sondern einen Mann, der gewillt ist, Trierarch zu sein, in den Krieg zu ziehen, Chorege zu sein, kurz euch alles, was verlangt wird, zu leisten, wie jener selbst. Wahrlich, wenn ich als 36 Verwandter, als Freund, als Wohltäter, als ehrliebender und erprobter Mann, so wie ich sagte, dastand, wer könnte da bestreiten, daß diese Adoption die Tat eines Mannes mit gesundem Verstande war? Ja, wenigstens eine der Erwartungen[3]) des Erblassers habe ich bereits erfüllt: ich habe für

[1]) Die sechs Thesmotheten waren erst in späterer Zeit zu den drei oberen Archonten hinzugekommen, und ihre Tätigkeit bezog sich, wie der Name besagt, im wesentlichen auf die Rechtsetzung; vgl. Aristot. Athen. pol. 55, 1 und 59. A. Menzel, Ber. Sächs. Ges. d. Wiss., philol.-hist. Kl. Bd. 62, 1910, 7. Heft, 212 fg.

[2]) Der Begriff „des Bruders“ ist unbedingt notwendig; es wird nicht nötig sein, mit Reiske zu schreiben περὶ τὸν τἀδελφοῦ κλῆρον, es genügt wohl τὰ τοῦ ⟨ἀδελφοῦ⟩ κλήρου zu lesen.

[3]) δοκιμασθέντων ist längst als unmöglich erkannt; ich lese mit Boekmeijer (Adnotationes criticae in orr. Att., Diss. Groningen, 1895,

das diesjährige Prometheusfest in ehrenvoller Weise die Gymnasiarchie[1]) geleistet, wie meine Stammesgenossen alle wissen. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe, bitte, die Zeugen hierfür.

Zeugen.

37 Das sind die Rechtsgründe, auf Grund deren wir behaupten, ihr Männer, daß der Besitz des Erbes uns zukommt; wir bitten euch aber, uns zu helfen sowohl um des Apollodoros willen wie um seines Vaters willen. Denn in beiden werdet ihr Bürger erkennen, die keineswegs ohne Verdienst um den Staat, vielmehr eifrigst bemüht waren um euer 38 Wohl, soweit es in ihren Kräften stand. Schon sein Vater hat alle sonstigen öffentlichen Leistungen geleistet und ist auch sein ganzes Leben lang ohne Unterbrechung Trierarch[2]) gewesen; dabei hat er nicht in einer Symmorie sein Schiff ausgerüstet, wie man es jetzt tut, sondern ganz auf seine eigenen Kosten, auch nicht als Zweiter neben einem anderen, sondern für sich allein, auch nicht mit zweijährigen Pausen, sondern ununterbrochen, auch nicht notdürftig sich mit seinem Gewissen abfindend, sondern mit möglichst vollkommener Ausrüstung. Dafür habt ihr ihn denn auch entsprechend geehrt, eingedenk dieser seiner Verdienste, und habt seinen Sohn, den man seines Vermögens beraubt hatte, (vor dem

---

10 fg.) προσδοκηθέντων; die Korruptel erklärt sich durch Einschub des übergeschriebenen προς zwischen δοκη (= δοκι) und θεντων.

[1]) S. zu II, 42 und VI, 60. Die Προμήθια (dies die inschriftlich beglaubigte Form, Meisterhans-Schwyzer[3], Gramm. d. att. Inschr., 1900, 55) fanden im Pyanopsion (Oktober-November) statt; vgl. Mommsen, a. a. O. 340 ff.; v. Wilamowitz-Moellendorff, Aischylos-Interpretationen, Berlin 1914, 142 ff.

[2]) Die Einrichtung, daß man die zwölfhundert reichsten Bürger der obersten Klassen der seit 378/377 bestehenden Symmorien (s. zu VI, 60) als συντελεῖς für die Ausrüstung einer Triere bestimmte, bestand seit 357/356 (Böckh, a. a. O. I, S. 647 ff.; Lipsius, Rhein. Mus. LXXI, 1916, 172 ff.). Ueber die vorher bestehende Syntrierarchie zweier Bürger s. zu V, 36.

Untergange) bewahrt, dadurch daß ihr die (unrechtmäßigen) Besitzer gezwungen habt, ihm sein Hab und Gut wieder herauszugeben. Und fürwahr, auch Apollodoros selber hat es nicht (39) gemacht wie Pronapes, der ein geringes steuerbares Vermögen bei der Selbsteinschätzung angab[1]), aber dafür den Anspruch erhob, Aemter zu verwalten[2]), als wenn er eines Ritters Vermögen versteuerte, auch war er nicht bemüht, gewaltsam fremdes Gut sich anzueignen, in der Ueberzeugung, euch dürfe man ja nichts zugute kommen lassen, vielmehr offenen Einblick in sein Vermögen gewährte er euch, was ihr ihm an Lasten auferlegen mochtet, alles übernahm er, nur auf seine Ehre bedacht, kein Unrecht tat er und suchte vom Seinigen in Ehren[3]) zu leben, in der Ueberzeugung, im eigenen Verbrauche müsse man mäßig sein, alles, was übrig, müsse man für den Staat verwenden, um dessen Ausgaben zu bestreiten. Und welche öffentliche Leistung gibt es, die er auf Grund dieser (40) Anschauungen nicht voll geleistet hätte? Welche Abgabe[4]), die er nicht unter den ersten gezahlt? Welche Pflicht, die er verabsäumt in seinen Obliegenheiten? Er, der ja auch mit einem Knabenchor als Chorege den Sieg davongetragen hat,

---

[1]) Jeder Athener schätzte sich selbst ein für die εἰσφορά (s. zu IV, 27), τιμᾶται (vgl. Lys. XIX, 48; Plat. legg. XII, 955 D); das τίμημα jedes einzelnen wurde von den διαγραφεῖς in das διάγραμμα der seit 378/377 bestehenden Symmorien (s. zu VI, 60) eingetragen. Eine Kontrolle der Selbsteinschätzungen scheint kaum geübt worden zu sein, deshalb begegnet bei den Rednern oft der Vorwurf des ἀφανίζειν (Aeschin. I, 101; Dem. XXVIII, 7; XLII, 23; XLV, 66; Dinarch. I, 70; vgl. [Lys.] XX, 23). Vgl. Lipsius, a. a. O. 163 und 185.

[2]) Welche hier gemeint sind, bleibt unklar; in Wahrheit waren die auf dem Zensus von Solon aufgebauten Beschränkungen für die Bekleidung mancher Aemter, wenn nicht ausdrücklich, doch in praxi abgeschafft (vgl. Aristot. Athen. pol. 7, 4; 55, 3), wie im 4. Jahrhundert auch die unterste Steuerklasse voll waffenfähig geworden war (vgl. E. Meyer, Forschungen z. alt. Gesch. II, 168 ff.).

[3]) Das zweimalige φιλοτίμως (für das zweite schlägt Thalheim im Apparate κοσμίως vor) mit Recht verteidigt von Fuhr, a. a. O. 1036.

[4]) Ueber die εἰσφορά s. zu IV, 27.

wofür als Denkmal seines ehrenvollen Strebens jener Dreifuß[1]) zeugt. Fürwahr, was macht den wackeren Bürger? Doch wohl dies: wenn andere gewaltsam unrechtes Gut zu erlangen suchen[2]), nichts dergleichen tun, wohl aber sein eigenes Hab und Gut zu wahren suchen; wenn aber der Staat Geld braucht, unter den ersten seinen Beitrag leisten und nichts von seinem Vermögen verheimlichen. Wahrlich ein Mann

41 solcher Art war jener (Apollodoros). Dafür dürft ihr mit Fug und Recht ihm die Gunst erweisen, daß ihr seinem (letzten) Willen über sein Vermögen Geltung verschafft. Und endlich, auch in mir werdet ihr, soweit das bei meinem (jugendlichen) Alter möglich ist, keinen schlechten und auch keinen verdienstlosen Mann erkennen. Ich habe an den Feldzügen für den Staat teilgenommen, ich tat dabei[3]), was mir befohlen ward: das ist es, was Leute meines Alters leisten können.

42 Also um jener Männer willen dürft ihr füglich auch unser euch fürsorglich annehmen, zumal da diese (unsere Gegner) einem Hause, das Trierarchen stellte, das fünf Talente besaß, den Untergang bereitet haben, es verkauft und öde gemacht haben, wogegen wir schon öffentliche Leistungen übernommen haben und weitere übernehmen werden, falls ihr dem (letzten) Willen des Apollodoros Geltung schafft und uns dieses Erbe zuerkennt.

43 Damit es aber nicht den Anschein gewinnt, ich vertrödelte nur die Zeit mit solchen (nebensächlichen) Ausführungen, will ich euch nur noch in aller Kürze (an das wesentliche) er-

---

[1]) Es klingt so, als habe man diesen Siegesdreifuß von der Gerichtsstätte aus sehen können. Vgl. V, 41. Kyklische Knabenchöre gab es bei den Dionysien und Thargelien.

[2]) Vgl. das § 6 Erzählte.

[3]) Ich lese mit Reiske ποιῶν (statt ποιῶ). Da er schon Thesmothet gewesen (§ 34), ist er wahrscheinlich schon über 30 Jahre, das in Athen vorgeschriebene Alter für Ratsherrn (Xen. Mem. I, 2, 35) und Richter (Aristot. Athen. pol. 63, 3); doch stellt er sich bescheidentlich noch als jungen, unerprobten Mann hin.

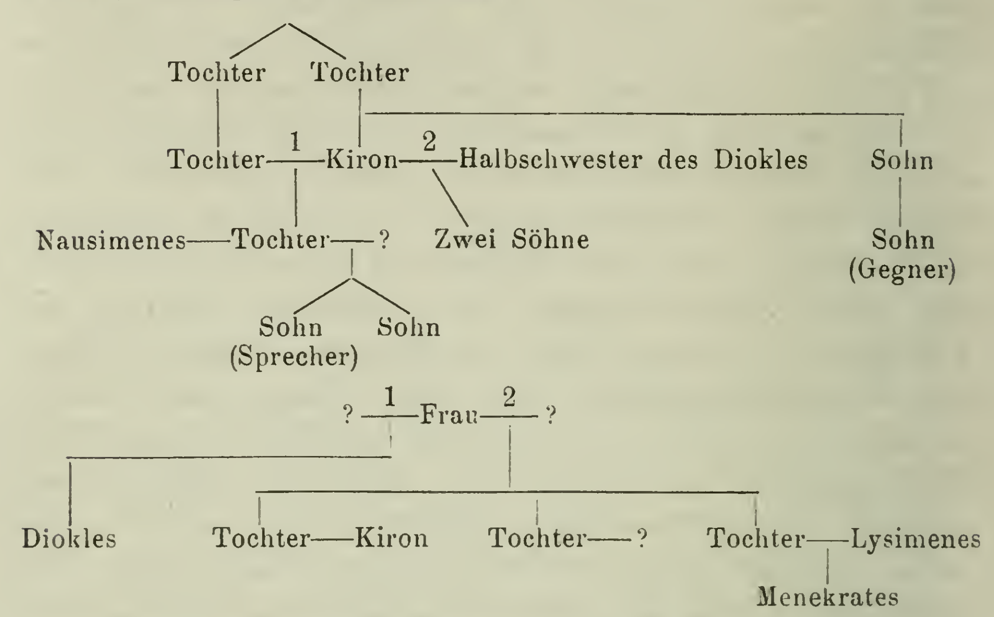
innern und dann abtreten. Was ist's, das jeder von uns beiden Gegnern verlangt? Das will ich zeigen. Meine Mutter war eine Schwester des Apollodoros, die freundschaftlichsten Beziehungen bestanden zwischen ihnen, irgend eine Feindschaft ist niemals entstanden, ich bin des Erblassers Neffe und von ihm bei seinen Lebzeiten und bei gesundem Verstande als Sohn adoptiert worden, bin als solcher auch bei den Geschlechts- und Bruderschaftsgenossen eingeschrieben worden: darum will ich behalten, was mir vermacht ist, und will verhindern, daß es in der Gegner Macht steht, das Haus des Erblassers veröden zu lassen. Pronapes dagegen, was verlangt er namens der Gegnerin? Er besitzt bereits vom halben Erbe des Bru- 44 ders seiner Frau eine Summe von fünf halben Talenten und will dazu auch dieses Erbe sich aneignen, obgleich andere dem Verwandtschaftsgrade nach dem Erblasser näher stehen als seine Frau; und wie er jenem (seinem Schwager) kein Kind eingesetzt hat, vielmehr sein Haus hat veröden lassen, so würde er auch diesem (dem Apollodoros) keinen Sohn einsetzen, vielmehr in gleicher Weise auch dieses (Haus) veröden lassen, zumal so große Feindschaft zwischen ihnen bestand, ohne daß irgend eine Aussöhnung jemals später zustande gekommen wäre. Das (alles) müßt ihr in Betracht 45 ziehen, ihr Männer, und jenes (vor allem) erwägen, daß ich ein Neffe, die Gegnerin (nur) eine Base des Verstorbenen, daß sie zwei Erbschaften haben will, ich nur die eine, in die hinein ich eben adoptiert bin, endlich daß sie dem Erblasser nicht einmal freundlich gesinnt war, ich dagegen und mein Großvater geradezu seine Wohltäter gewesen sind. Das alles müßt ihr berücksichtigen und bei euch selbst bedenken, und dann gebt eure Stimme ab, wie es rechtens ist.

Ich wüßte nicht, was ich noch weiter reden sollte; denn ich glaube, nichts ist euch unklar von dem, was ich gesagt.

Rede VIII.

Ueber des Kiron Erbe.

Vgl. Dobree, Adversaria I, 1874, 306 ff. Moy, Étude 1876, 229 ff. Blaß, Att. Ber. II², 1892, 555 ff. Jebb, The Att. orr. II², 1893, 327 ff. Körte, Philologus LXV, 1906, 390 ff.



Der Athener Kiron ist in höherem Alter gestorben. Ein Brudersohn hat sich (durch ἐμβάτευσις) in Besitz seines Nachlasses gesetzt (2 Söhne Kirons waren früher gestorben). Er handelt dabei im Einverständnis mit Diokles, dem Halbbruder mütterlicherseits der noch lebenden Frau Kirons. Dieser Diokles war ein moralisch anrüchiger Mensch; mit Zeugen wird in der vorliegenden Rede erwiesen, er sei im Ehebruch ertappt worden; er hat das Vermögen seiner drei Halbschwestern — seine Mutter hatte nach seines Vaters Tode zum zweiten Male geheiratet — auf bedenklichste Weise an sich gebracht, offenbar durch Fälschung eines Testamentes, das seine Adoption seitens seines verstorbenen Stiefvaters aussprach: dieser hätte einen Sohn nur in der Weise adoptieren können, daß er seinen Adoptivsohn zugleich mit einer seiner Töchter (als ἐπίκληρος) verheiratete — dazu konnte er aber unmöglich den Diokles

ausersehen, da eine Ehe zwischen diesem und seiner Halbschwester mütterlicherseits in Attika ausgeschlossen war. Trotzdem war es Diokles gelungen, das Vermögen seiner Halbschwestern an sich zu bringen und durch gewalttätiges Vorgehen gegen die Männer zweier seiner Halbschwestern zu behaupten: den einen soll er eingesperrt haben, den andern, Lysimenes mit Namen, gar haben töten lassen und des Ermordeten Sohn Menekrates um den väterlichen Landbesitz betrogen haben (s. zu § 42). Wegen Diokles' Vorgehen gegen den ersten der genannten Männer schwebt zur Zeit, wie wir vom Sprecher der vorliegenden Rede erfahren (§ 41), eine γραφὴ ὕβρεως, wegen seines Verhaltens gegen den Sohn des zweiten kündigt der Sprecher eine Klage an (§ 44); er wird also auch im ersten Prozeß der Vertreter der geschädigten Halbschwester gewesen sein. Beide Prozesse sind, wie wir wissen, wirklich zum Austrag gekommen, und in beiden hat Isaios die Klagerede gegen Diokles verfaßt (s. zu §§ 42 und 44), wie sich der Sprecher auch die vorliegende Rede im Prozeß um Kirons Erbe von Isaios hat schreiben lassen.

Sprecher behauptet, der Sohn einer Tochter Kirons aus dessen erster Ehe mit einer Base zu sein, und prozessiert um das Erbe seines Großvaters Kiron gegen jenen Neffen Kirons, der sich in den Besitz von dessen Nachlaß gesetzt hat; dieser sei aber, so behauptet der Sprecher, von Diokles nur vorgeschoben, um Kirons Erbe selbst behalten zu können (er soll den Neffen nur mit einer geringen Summe abgefunden haben, mit der Erklärung, es sei von Kiron nichts erhebliches hinterlassen). Die Gegenpartei, die vor Gericht zuerst zu Worte kam, bestritt, daß jene behauptete Verbindung Kirons mit einer Base eine rechtsgültige Ehe gewesen sei, und behauptete, des Sprechers Mutter, die nach dessen Erklärung eine Tochter aus jener ersten Ehe Kirons und selbst zweimal verheiratet gewesen sein sollte, sei keine Athenerin, sei eine fremde Hetäre gewesen. Zweierlei sucht deshalb der Sprecher zu beweisen: 1) daß seine Mutter eine eheliche Tochter Kirons

und in rechtmäßiger Ehe verheiratet war, 2) daß dem Tochtersohn das Erbrecht vor dem Brudersohn zusteht. Damit ist für die Rede eine Zweiteilung der Disposition von vornherein gegeben.

Im Prooimion (1—5) gibt der Sprecher zunächst seinem Unwillen Ausdruck über der Gegner Vorgehen, das nur in ihrer Habgier eine Erklärung finde, weist auf Diokles als den eigentlichen Gegner hin, bittet um aufmerksames Gehör bei dem so besonders krassen Fall von Schamlosigkeit und um Wohlwollen ihm, dem noch unerfahrenen jungen Manne, gegenüber. Dann eine Prothesis (6), die die beiden zu beweisenden Punkte formuliert. Am Beginn des ersten Teils der Beweisführung steht eine ganz kurze Erzählung (7—8) über Kirons zweimalige Ehe und die zweimalige Verheiratung seiner Tochter erster Ehe. Als Beweis für die Wahrheit des Erzählten wird zunächst mit besonderem Nachdruck die durch Zeugen bewiesene Tatsache vorangestellt (9—14), daß die Gegner Kirons Sklaven nicht zur Folterung hergegeben haben (die in Wahrheit über eine mehr als 40 Jahre zurückliegende erste Ehe Kirons schwerlich etwas positives hätten aussagen können); dadurch sollen die Aussagen der Zeugen (Ende 15) als wahr erwiesen werden, die teils vom Hörensagen (darin liegt das bedenkliche) über Kirons erste Ehe, teils aus persönlicher Kenntnis über die zweimalige Verheiratung der Kirontochter berichten (9—14). Wahrscheinlichkeitsgründe folgen: Kiron hat den Sprecher und seinen Bruder wie seine Enkel behandelt (15—17); des Sprechers Vater habe, als er Kirons Tochter heiratete, seinen Freunden und den Phratriegenossen den üblichen Hochzeitsschmaus gegeben (daß, wie üblich, der Brautvater, also Kiron die Hochzeit ausgerichtet habe, davon weiß Sprecher nichts zu berichten); die Gemeindemitglieder haben die Frau seines Vaters als dessen Gattin durch Wahl zu Ehrenämtern anerkannt (18—20); Diokles selbst und der eigentliche Gegner, der Neffe Kirons, haben den Sprecher an der Beerdigung Kirons teilnehmen lassen,

und damit seine Verwandtschaft mit Kiron anerkannt (21—27): so sei seine legitime Abkunft von einer ehelichen Tochter Kirons unumstößlich erwiesen (28/29). Es folgt der zweite Teil der Argumentation, daß dem Sprecher als Tochtersohn das Erbrecht zustehe vor dem Gegner, dem Brudersohn des Erblassers (30—34). Sprecher argumentiert so: lebte meine Mutter noch, so wäre der Neffe Kirons berechtigt, sie (als ἐπίκληρος) zu heiraten, und die Kinder beider wären erbberechtigt; nun ist meine Mutter tot, also sind ihre Kinder erbberechtigt (vor dem Neffen), wobei aber nicht erwähnt wird, daß es sich nicht um die Kinder eines ἀγχιστεύς, sondern um die eines anderen, nicht verwandten Mannes handelt, Kirons Brudersohn also vor dem Sprecher als Tochtersohn (vorausgesetzt, daß die Tochter legitim war) erbberechtigt war; der Verfasser der antiken Hypothesis hat Isaios' spitzfindige Argumentation durchaus richtig durchschaut[1]). Es folgen Ausführungen, die den Diokles als den wahren Gegner erweisen sollen (35—39): von jeher hat er nach Kirons nicht unbeträchtlichem Vermögen getrachtet, er hat dem Sprecher jetzt in jenem Neffen einen anderen Kironerben entgegengestellt, er hat beinahe des Sprechers Teilnahme am Begräbnis Kirons verhindert. Dann weitere Andeutungen über Diokles' Persönlichkeit: als Fälscher, Mörder, unredlichen Vormund hat er sich seinen Halbschwestern und deren Familien gegenüber gezeigt (40—42). Im Epilog (43—46) weist Sprecher darauf hin, welch große Gefahr der Prozeß für ihn selbst

[1]) Er sagt: ἡ στάσις ... στοχασμός· ζητεῖται γὰρ εἴτε θυγατριδοῦς ἐστιν οὗτος τοῦ Κίρωνος γνήσιος εἴτε οὔ. ἐπιπλέκεται δ' αὐτῷ καὶ ἡ κατὰ ποιότητα ζήτησις· ὁ γὰρ ἀδελφιδοῦς ἠγωνίζετο, λέγων ὅτι εἰ καὶ δῶμεν ἐκείνην γνησίαν εἶναι θυγατέρα Κίρωνος, ἐπειδὴ ἐτελεύτησεν ἐκείνη, ὁ δ' υἱὸς αὐτῆς ἀμφισβητεῖ νῦν, προτιμητέος ἐστὶν ὁ κατὰ πατέρα ἀδελφιδοῦς τοῦ ἀπὸ θυγατρὸς ἐκγόνου, κατὰ τὸν νόμον ἐκεῖνον τὸν κελεύοντα προτιμᾶσθαι τοὺς ἀπὸ τῶν ἀρρένων τῶν ἀπὸ τῶν θηλειῶν. οὗτος γὰρ τεχνικώτατα πάνυ σιωπήσας τοῦτον τὸν νόμον, ἐκ τῆς τῶν τεκόντων διαφορᾶς ἀγωνίζεται, δεικνὺς ὅτι ὅσον θυγάτηρ ἀδελφοῦ οἰκειοτέρα τοῖς τελευτῶσι, τοσοῦτον ἔκγονος ἀδελφιδοῦ διαφέρει. ἔρρωται οὖν ἐνταῦθα τῷ δικαίῳ καὶ ἀσθενεῖ τῷ νομίμῳ.

bedeute, faßt noch einmal kurz die Charakteristik des Diokles in wenigen Strichen zusammen und bittet die Richter entsprechend allem, was sie gehört, um gerechtes Urteil. An die kurze Schlußformel, die auch Rede VII beschließt, weitere Worte seien unnötig, schließt sich noch ein letztes Zeugnis über Diokles als Ehebrecher.

Der Sprecher bezeichnet sich selbst als jungen, in Prozessen noch unerfahrenen Mann, der nach dem Archon Eukleides (403/2) geboren ist: demnach fällt die Rede sicher nach 384[1]). Terminus ante quem ist das Jahr der Demosthenischen Vormundschaftsreden (363), die sich an diese Isaiosrede nicht unerheblich anlehnen[2]).

Ueber des Kiron Erbe.

1 Ueber so etwas, ihr Männer, muß[3]) man unwillig sein, wenn es Leute gibt, die nicht bloß wagen, auf fremdes Gut Anspruch zu erheben, sondern sogar hoffen, was auf Grund der Gesetze zu Recht besteht, durch ihr eigenes Gerede hinfällig zu machen: das ists, was jetzt auch diese (unsere Gegner) zu tun versuchen. Unser Großvater Kiron nämlich ist nicht kinderlos gestorben, sondern hat uns als eheliche Kinder seiner Tochter hinterlassen: trotzdem beanspruchen diese (unsere Gegner) sein Erbe, mit der Begründung, sie seien seine nächsten Verwandten, und sprechen uns Hohn[4]) mit der Behauptung, wir seien nicht die Kinder einer Tochter des Erb-
2 lassers, der überhaupt niemals eine Tochter gehabt habe. Der

---

[1]) Br. Keil, Anonymus Argentinensis, Straßburg 1902, 261, 1 setzt die Rede etwa 380 an.

[2]) Vgl. die oben S. 44 Anm. 1 angeführte Literatur. S. unten zu §§ 4. 5—6. 45.

[3]) Den gleichen Anfang ἐπὶ τούτοις, ὦ ἄνδρες, ἀνάγκη ἐστί bezeugt Dionys. v. Halikarnass de Din. 12 für des Deinarchos Rede Πρὸς Ἀμεινοκράτην διαδικασία περὶ καρπῶν χωρίου.

[4]) ἡμᾶς τε mit A²; vgl. C. Schmidt, De usu particulae τε apud orr. Atticos, Diss. Rostock 1891, 24.

Grund zu diesem ihrem Tun ist ihre Habgier und die Größe des von Kiron hinterlassenen Vermögens, das diese gewaltsam an sich gebracht und noch inne haben; und sie erdreisten sich zu behaupten, jener habe nichts hinterlassen, und doch gleichzeitig den Streit um seinen Nachlaß zu erheben. Man 3 darf nun nicht glauben, dieser mein Prozeß richte sich (nur) gegen den, der die Erbklage eingebracht hat, sondern (in Wahrheit) gegen Diokles von Phlya[1]), den man Orestes[2]) nennt; denn der ist es, der meinen Gegner aufgestachelt hat, uns Scherereien zu machen, der das Vermögen uns raubt, das unser Großvater Kiron bei seinem Tode hinterlassen hat, der uns in diese gefährliche Lage bringt, damit er nichts von seinem Raube zurückzugeben braucht, falls ihr euch von dieses Mannes Worten bereden und täuschen laßt. Solche 4 Mittel wenden die Gegner an: da tut es wahrlich not, daß ihr alles erfahrt, was geschehen ist, damit ihr nicht in Unkenntnis über einen Punkt der Vorgänge, vielmehr in genauer Kenntnis derselben so (ganz sachgemäß) eure Stimme abgeben könnt. Wenn ihr nun je einem anderen Rechtsstreite sorgfältig eure Aufmerksamkeit zugewendet habt, so bitte ich euch, das auch bei dem jetzigen gleichermaßen zu tun, wie es ja auch Rechtens ist. Zahlreich sind die Prozesse in unserer Stadt: niemand aber — das wird sich zeigen — hat schamloser als diese (unsere Gegner), niemand offensichtlicher fremdes Gut sich angemaßt. Nun ist es eine schwere Sache, 5 ihr Männer, gegen wohl vorbereitete Reden und gegen Zeugen, die nicht die Wahrheit bekunden, über einen so bedeutenden Gegenstand in einen Rechtsstreit einzutreten, wenn man ganz und gar unerfahren ist in gerichtlichen Angelegenheiten; aber dennoch bin ich der zuversichtlichen Hoffnung, von euch, was recht ist, zu erlangen und auch selbst hinreichend beredt zu

---

[1]) Demos der Binnenlandtrittys der Phyle Kekropis, s. Löper, Athen. Mittlgn. XVII, 1892, 411; vgl. Harpokr. s. v. Φλυέα.

[2]) Warum er diesen Beinamen trug, wissen wir nicht.

sein, um wenigstens, was recht ist, vorbringen zu können, wenn nicht ein Zufall der Art eintritt, wie ich ihn meinerseits jetzt (eigentlich) erwarte[1]). So bitte ich euch denn, ihr Männer, mit Wohlwollen mir zuzuhören, und wenn es sich herausstellt, daß mir Unrecht geschehen ist, mir zu verhelfen zu dem, was recht ist[2]).

6 Erstlich will ich euch beweisen, daß meine Mutter eine eheliche Tochter Kirons war; dabei stütze ich mich bei den längst vergangenen Ereignissen auf das, was meine Zeugen von Hörensagen wissen[3]), bei denen, an die man sich noch erinnert, auf Zeugen, die (persönlich) davon wissen, zudem auf Beweismittel, die stärker sind als alle Zeugnisse; nachdem ich das klar gestellt habe, des weiteren, daß es uns mehr zukommt, das Vermögen Kirons zu erben, als diesen (unseren Gegnern). Womit sie nun ihre Auseinandersetzungen hierüber begonnen haben, von demselben Punkte aus will auch ich versuchen, euch die Sache vorzutragen.

7 Mein Großvater Kiron, ihr Männer, heiratete meine Großmutter, seine Base; sie war eine Tochter der Schwester seiner Mutter. Jene war nicht lange Zeit mit ihm verheiratet; vier

---

[1]) Was Sprecher mit dieser undeutlichen Aeußerung meint, bleibt unklar.

[2]) § 4/5 ist teilweise wörtlich benutzt von Demosthenes XXVII (ggn. Aphobos), 2/3; vgl. XXX (ggn. Onetor), 3.

[3]) Zeugnis vom Hörensagen war nur erlaubt, wenn der ursprüngliche Zeuge gestorben war (vgl. Leisi, Der Zeuge im att. Recht, Diss. Zürich, gedr. Frauenfeld, 1907, 95). Das überlieferte λόγων ἀκοῇ καὶ μαρτύρων (das Leisi a. a. O. 96, 1 ganz falsch übersetzt: „durch das Anhören meiner Worte und Zeugen"; vgl. Thalheim, Berl. philol. Woch. 1909, 559) kann nicht richtig sein, wie Buermann fühlte und auch schon Reiske, der zu μαρτύρων ein πίστει zufügte, da in der Tat μαρτύρων unmöglich neben λόγων von ἀκοῇ abhängig sein kann. Wyse schlägt statt καὶ μαρτύρων vor καταμαρτυρῶν; aber die technische Ausdrucksweise verlangte dann auch noch den Akkusativ ἀκοήν, und der Sprecher bezeugt ja auch gar nichts vom Hörensagen, sondern seine Zeugen bezeugen das Hörensagen; darum schlage ich vor zu lesen λόγων ἀκοῇ τῶν μαρτύρων.

Jahre[1]), nachdem sie ihm meine Mutter geboren hatte, starb sie; mein Großvater hatte also nur eine einzige Tochter und heiratete deshalb zum zweiten Male die Schwester des Diokles[2]); von ihr hatte er zwei Söhne. Und jene Tochter (erster Ehe) zog er in Gemeinschaft mit seiner (zweiten) Frau auf und zusammen mit deren Kindern, und noch bei deren Lebzeiten 8 gab er sie, als sie das heiratsfähige Alter erreicht hatte[3]), dem Nausimenes von Cholargos[4]), außer Kleidern und Schmucksachen[5]) mit einer Mitgift von 25 Minen. Letzterer wurde 3 oder 4 Jahre danach krank[6]) und starb, ohne Kinder mit unserer Mutter gezeugt zu haben. Unser Großvater nahm sie wieder zu sich, ohne die Mitgift, die er gegeben hatte, ganz zurück zu erhalten wegen der dürftigen Verhältnisse des Nausimenes, und verheiratete sie zum zweiten Male an meinen Vater und gab (ihr) 1000 Drachmen mit als Mitgift[7]).

9 Dies alles nun, wie kann man es gegenüber den Gründen, die diese (unsere Gegner) jetzt vorbringen, deutlich als Tatsachen erweisen? Ich habe (ein Beweisstück dafür) gesucht und hab' es gefunden. Meine Mutter, ob sie eine Tochter Kirons war oder nicht, und ob sie bei jenem gewohnt

---

[1]) In dem unsinnigen ἐνιαυτοὺς τριάκοντα ist offenbar nur die Zahl verdorben; von Dobree ist τριάκοντα (Λ') richtig in τέτταρας (Δ') geändert.

[2]) Nach § 40 wahrscheinlich eine Halbschwester, eine Tochter seiner Mutter aus zweiter Ehe.

[3]) S. zu II, 3.

[4]) Demos der Stadttrittys der Phyle Akamantis; vgl. Löper, a. a. O. 393. Harpokr. s. v. Χολαργεύς. Vermutungen über die Familie des Nausimenes bei Kirchner, Prosopogr. Att. II, p. 114.

[5]) S. zu II, 9.

[6]) καμὼν statt κάμνων mit Boekmeijer, Adnotationes criticae in orr. Att., Diss. Groningen 1895, 11.

[7]) Vier Jahre soll Kiron in erster Ehe verheiratet gewesen sein; die Tochter aus dieser ersten Ehe war zuerst vier Jahre mit Nausimenes verheiratet, dann mit des Sprechers Vater; Sprecher ist ein junger Mann von über 18 Jahren, somit liegt Kirons erste Ehe mindestens 4 + 14 (Kindheit seiner Tochter) + 4 + 18, also mehr als 40 Jahre zurück.

hat oder nicht, und ob er zwei Hochzeiten für sie ausgerüstet hat oder nicht, und welche Mitgift jeder von ihren beiden Ehegatten erhalten hat — alles dieses müssen notwendigerweise die Sklaven und die Dienerinnen, die jener besessen
10 hat, wissen. Ich hatte nun die Absicht, außer den Zeugen, die ich habe, noch einen Beweis auf Grund der peinlichen Befragung über diese Dinge zu schaffen, damit ihr ihnen (den Zeugen) mehr Glauben schenken könnt, wenn sie für das, was sie bezeugen, nicht erst in Zukunft den Beweis liefern[1], sondern schon geliefert haben[2]. Darum stellte ich die Forderung an diese (meine Gegner), sie sollten die Dienerinnen und die Sklaven hergeben zur Befragung über diese Punkte
11 und alles andere, was sie wüßten. Aber unser Gegner, der jetzt von euch verlangen will, seinen eigenen Zeugen Glauben zu schenken, er lehnte ihre peinliche Befragung ab. Fürwahr, wenn es sich unzweifelhaft herausstellt, daß er das nicht hat zulassen wollen, was bleibt dann seinen Zeugen gegenüber anderes übrig, als die Annahme, daß sie jetzt die Unwahrheit bezeugen, da unser Gegner ein derartig wichtiges Beweismittel abgelehnt hat? Ich glaube, (es bleibt schlechterdings) nichts (anderes übrig). Jedoch (zum Beweise), daß ich die Wahrheit sage, nimm, bitte, zunächst diese Zeugenaussage und lies sie vor!

Zeugnis[3].

12 Ihr haltet ja doch bei privaten wie bei öffentlichen Angelegenheiten die Folter für das sicherste Beweismittel; und so oft Sklaven neben Freien Augenzeugen (irgend eines Vorganges) waren, und es notwendig ist, einen fraglichen Punkt zu ermitteln, so bedient ihr euch nicht des Zeugnisses der Freien, sondern ihr foltert die Sklaven und versucht auf diese Weise die tatsäch-

---

[1]) Durch siegreiche Abweisung einer Klage ψευδομαρτυριῶν.

[2]) Durch ihre Anwesenheit bei der peinlichen Befragung der Sklaven.

[3]) Ueber die vergeblich gestellte Forderung, die Sklaven zur Folterung herzugeben.

liche Wahrheit zu ermitteln. Ganz mit Recht, ihr Männer: seid ihr euch doch bewußt, daß von den Zeugen schon manche klärlich nicht die Wahrheit bekundet haben, dagegen von den Gefolterten kein einziger jemals dessen überführt worden ist, daß er nicht die Wahrheit auf der Folter ausgesagt hat[1]). Unser Gegner aber, ist er nicht der allerunverschämteste 13 Mensch, wenn er von euch verlangen will, erlogenen Reden und Zeugen, die nicht die Wahrheit bekunden, Glauben zu schenken, und dabei so sichere Beweise ablehnt? (So sind) wir nicht; vielmehr, nachdem wir zuvor verlangt hatten, über die Punkte, die durch Zeugenaussagen bewiesen werden sollten, die peinliche Frage anzuwenden, und nachdem wir jetzt gezeigt haben, daß unsere Gegner die peinliche Befragung ablehnen[2]), nun erst, meinen wir[3]), werdet ihr unseren Zeugen glauben müssen. Nimm nun diese Zeugenaussagen hier und lies sie ihnen vor!

Zeugnisse.

Wer weiß naturgemäß von den längst vergangenen 14 Dingen? Offenbar diejenigen, die mit unserem Großvater

---

[1]) Dieser Gemeinplatz ist fast wörtlich wiederholt von Demosthenes XXX (ggn. Onetor), 37 (über die Abweichungen s. Fuhr, Berl. philol. Woch. 1904, 1030, 5), wie ihn Isokrates im Trapezitikos (XVII, 54) vorweggenommen hatte. Diese Uebereinstimmungen sind bereits im Altertum bemerkt worden, notiert bei Porphyrios in dem Fragmente des 1. Buches seiner Φιλόλογος ἀκρόασις § 11 (17), das bei Eusebios praep. evang. X. 3, p. 464 a—468 b erhalten ist. Porphyrios entnahm diese Rednerparallelen (die ganz haltlos von Ofenloch, Caecilii Calactini fragmenta, Leipzig 1907, unter Nr. 164 geführt werden) wahrscheinlich dem (vielleicht nicht unmittelbar benutzten) Werke περὶ συνεμπτώσεως des Aretades, den Didymos (schol. A zu Ω 110) als ein Glied der Alexandrinischen Schule zitiert hat; vgl. Stemplinger, D. Plagiat in d. gr. Lit., Leipzig 1912, 40 ff. Vgl. auch Lys. VII, 36. Lycurg. 29. Aristot. rhet. I, 15, p. 1376 b 31 ff. Gegen den Wert des Foltergeständnisses spricht ausnahmsweise Antiphon V, 31 ff.

[2]) Die Lücke zwischen φεύγοντες und οὕτως mag man etwa ausfüllen mit ⟨τὴν βάσανον νῦν ἐπιδείξαντες⟩.

[3]) οἰόμεθα (statt οἰησόμεθα) mit Herwerden, Mnemos. N. S. IX, 1881, 393.

bekannt waren: nun fürwahr, diese haben bekundet, was sie haben sagen hören. Wer muß wissen von der Verheiratung unserer Mutter? Diejenigen, die sich mit ihr verlobten, und die, welche jenen bei der Verlobung als Zeugen dienten: nun fürwahr, Zeugnis haben die Angehörigen des Nausimenes abgelegt wie die meines Vaters. Wer ist's, der wissen muß, daß sie im Hause Kirons erzogen worden und eine eheliche Tochter von ihm ist? Unsere jetzigen Gegner; denn sie haben durch ihr (eigenes) Tun klar bekundet, daß dies die reine Wahrheit ist, eben dadurch, daß sie die peinliche Frage ablehnen. Deshalb könnt ihr wahrlich billigerweise nicht unseren Zeugen den Glauben versagen, sondern vielmehr denen der Gegner.

15 Wir haben jedoch außerdem noch andere Beweismittel vorzubringen, damit ihr erkennt, daß wir von einer Tochter Kirons abstammen. Wie es nämlich ganz natürlich ist bei dem Großvater gegenüber den Söhnen seiner Tochter, niemals hat er irgend ein Opfer ohne uns dargebracht, vielmehr, mochte er kleine, mochte er große Opfer darbringen, immer und überall waren wir dabei und nahmen teil an der Opferhandlung. Und nicht nur zu Feiern dieser Art wurden wir zugezogen, sondern auch zu den Dionysien aufs Land[1]) nahm
16 er uns stets mit, und mit ihm schauten wir (dabei) zu, neben ihm sitzend; kurz, die Feste feierten wir allesamt an seiner Seite; und wenn er dem Zeus Ktesios[2]) ein Opfer brachte, worauf er ganz besonders bedacht war und wobei er weder Sklaven zuzog noch Freie, die ihm fremd waren[3]), vielmehr selbst

---

[1]) Ueber die ländlichen Dionysien vgl. Mommsen², Feste der Stadt Athen, Leipzig 1898, 349 ff.

[2]) Der den Besitz mehrt und schützt, vgl. Preller-Robert, Gr. Mythologie I⁴, Berlin 1894, 147.

[3]) Auch bei offiziellen gottesdienstlichen Handlungen wurden βάρβαροι (z. B. bei den eleusinischen Mysterien, Isocr. IV, 57) und δοῦλοι (z. B. in Kos beim Heraopfer, Athen. XIV, 639 D u. VI, 262) ferngehalten. Ebenso hielt man in Rom Ungläubige, Fremde und Sklaven von sibyl-

eigenhändig alles vollzog — auch daran nahmen wir teil und faßten bei den Opferstücken mit an, legten sie mit auf (den Altar)[1]) und vollzogen (alles) andere mit ihm zusammen, und er betete, uns Gesundheit zu verleihen und Wohlstand, wie es natürlich, war er doch unser Großvater. Und wenn er 17 uns nun nicht als seine Tochtersöhne betrachtet und uns nicht als die alleinigen Nachkommen, die ihm übrig geblieben[2]), angesehen hätte, so würde er niemals von dem (allem) etwas getan haben, sondern unseren Gegner dort hätte er sich zugesellt, der jetzt mit der Erklärung auftritt, er sei sein Brudersohn. Und daß dies alles die reine Wahrheit ist, das wissen freilich am genauesten unseres Großvaters Diener, die unser Gegner nicht zur peinlichen Befragung hat herausgeben wollen, doch wissen (davon, wenigstens) was ganz in der Oeffentlichkeit geschehen ist, auch einige Bekannte des Erblassers; und diese will ich als Zeugen vorführen. So nimm, bitte, die Zeugenaussagen und lies sie vor!

Zeugnisse.

Aber nicht nur hieraus wird es offenbar, daß unsere 18 Mutter eine eheliche Tochter Kirons war, sondern auch aus dem, was unser Vater getan hat, und aus dem, was die Frauen seiner Gemeindemitglieder ihretwegen beschlossen haben. Als nämlich unser Vater sie nahm, da rüstete er die Hochzeit und lud dazu drei seiner Freunde samt seinen Verwandten. gab auch den Mitgliedern seiner Bruderschaft ein Hochzeitsmahl[3]) entsprechend ihren Satzungen. Und die Frauen seiner 19 Gemeindemitglieder wählten sie später neben der Frau des

---

linisch angeordneten Festen fern; vgl. Diels, Sibyllinische Blätter, Berlin 1890, 96 fg.

[1]) Ueber die Bedeutung von ἱερά = Fleischstücke vom Opfertier s. Stengel, Opferbräuche der Griechen, Leipzig 1910, 96.

[2]) Nach dem Tode seiner beiden Söhne aus zweiter Ehe, s. § 36.

[3]) S. zu III, 76.

Diokles von Pithos[1]) dazu aus, das Thesmophorienfest[2]) zu leiten und die herkömmlichen Gebräuche mit jener gemeinsam zu verrichten. Und unser Vater führte uns, nachdem wir geboren waren, bei seiner Bruderschaft ein mit dem Schwure gemäß den bestehenden Gesetzen, daß wir wahr und wahrhaftig von einer Bürgerin und angetrauten Frau[3]) stammten; und keines der Mitglieder der Bruderschaft widersprach, keines bestritt, daß das wahr sei, soviele es auch waren und obgleich
20 sie solche Angaben genau zu untersuchen pflegen. Wahrhaftig, wenn unsere Mutter solch ein Frauenzimmer gewesen wäre, wie die Gegner behaupten, dann hätte — das dürft ihr glauben — unser Vater keine Hochzeit ausgerüstet und hätte kein Hochzeitsmahl gegeben, vielmehr hätte er alles das geheim gehalten, noch hätten die Frauen der anderen Gemeindemitglieder sie gerade erwählt, im Verein mit der Frau des Diokles die heiligen Bräuche zu vollziehen und als Leiterin der heiligen Bräuche zu fungieren, sondern irgend einer anderen Frau hätten sie das aufgetragen, noch hätte die Bruderschaft uns aufgenommen[4]), sondern hätte widersprochen und nachgeprüft, wenn es nicht allseitig anerkannt gewesen wäre, daß unsere Mutter eine eheliche Tochter Kirons ist. Nun aber lag die Tatsache klar vor Augen, und viele Leute wußten das (alles), darum wurde von keiner Seite irgend ein Einwand der Art erhoben. Und (zum Beweise), daß ich hiermit die Wahrheit sage, rufe die Zeugen hierfür.

Zeugen.

---

[1]) S. zu II, 29. Diokles von Pithos ist als Gegner des Iphikrates (Dem. XXI, 62) und Trierarch (J. G. II, 791, 91) bekannt; nicht zu verwechseln mit dem Diokles aus Phlya § 3. Der Sprecher und sein Vater gehören also zum Demos Pithos.

[2]) τὰ vor Θεσμοφόρια, das A[1] bietet, von Buermann wohl m. R. gestrichen. Ueber das Thesmophorienfest der Frauen s. zu III, 80.

[3]) S. zu III, 6.

[4]) Die Umstellung von ἂν, das hinter ἑτέρᾳ überliefert ist, hinter εἰσδέχεσθαι, die Herwerden a. a. O. vorgeschlagen hat, erscheint notwendig.

Ferner, ihr Männer, auch aus dem Verhalten des Diokles nach dem Ableben unseres Großvaters ist mit Leichtigkeit zu erkennen, daß wir anerkanntermaßen Tochtersöhne Kirons sind. Ich kam nämlich in Begleitung eines Verwandten, eines Vetters meines Vaters (nach dem Sterbehause), um die Leiche abzuholen und von meinem Hause aus zu begraben. Den Diokles traf ich nicht zu Hause, ich ging aber doch ins Haus, da ich (die Leiche) fortschaffen wollte, wozu ich die nötigen Träger zur Stelle hatte. Da bat mich die Frau unseres Großvaters, ihn von jenem Hause aus begraben zu lassen, und sprach den Wunsch aus, selbst seine Leiche mit uns zusammen zu besorgen und zu schmücken; und da sie diese ihre flehentlichen Bitten mit Tränen begleitete, so gab ich nach, ihr Männer, suchte diesen (den Diokles) auf und sagte ihm vor Zeugen, daß ich von dort aus das Begräbnis würde stattfinden lassen; denn darum habe seine Schwester gebeten. Und als Diokles das hörte, widersprach er durchaus nicht, sondern sagte nur, er habe (schon) selber[1]) etwas für das Begräbnis eingekauft, und für das übrige habe er Angeld[2]) gegeben, und diese (Ausgaben) verlangte er von mir zurück und verabredete (mit mir), bei den Einkäufen sollte er den Kaufpreis[3]) wiedererhalten, worauf er aber, wie er sagte, Angeld gegeben hatte, da sollte er die Empfänger an mich weisen. Sogleich ließ er übrigens nebenbei verlauten, Kiron habe nicht das geringste hinterlassen, während ich meinerseits noch mit keinem Worte des Vermögens des Erblassers Erwähnung getan hatte. Fürwahr, wäre ich nicht ein Tochtersohn Kirons, so hätte er diese Verabredung nicht getroffen, sondern hätte etwa folgende Worte gebraucht: „Wer bist du denn? Wie kommt es dir

21 22 23 24

---

[1]) αὐτὸς von Reiske statt οὗτος hergestellt.

[2]) ἀρραβῶνα, wahrscheinlich ein semitisches Wort, das zuerst Thales gebraucht hat; vgl. Leonhard, Arra, P.-W. II, 1219, Nr. 4. Menzel, Thales und die Arrha, Ber. Sächs. Ges. d. Wiss., philol.-hist. Kl. 62. Bd., 1910, 7. Heft, 227 ff.

[3]) ⟨τὴν⟩ τιμὴν mit Herwerden a. a. O.

zu, (ihn) zu beerdigen? Ich kenne dich nicht; du hast das Haus nicht zu betreten." Das hätte er sagen müssen, eben das was er jetzt andere vorzubringen überredet hat. Damals aber sagte er kein Wort davon, sondern hieß mich nur das Geld bis nächsten Morgen[1]) bringen. Und (zum Beweise), daß ich hiermit die Wahrheit sage, rufe, bitte, die Zeugen hierfür.

Zeugen.

25 Doch nicht jener (Diokles) allein, sondern auch unser jetziger Gegner im Erbstreite sagte (damals) kein Wort davon, sondern er streitet (jetzt) nur deshalb (mit uns), weil er von jenem aufgestachelt ist. Jener wollte dann zwar von mir das Geld, das ich mitgebracht hatte, nicht nehmen, und sagte am anderen Tage, er habe es von diesem (meinem jetzigen Gegner) schon erhalten, gleichwohl hinderte man mich nicht, am Begräbnis teilzunehmen, sondern ich besorgte alles mit (ihnen) gemeinschaftlich, wobei nicht mein Gegner etwas bezahlte oder Diokles, sondern aus dem Nachlasse die Ausgaben für
26 den Verstorbenen bestritten wurden. Dabei wäre es doch auch dieses (meines Gegners) Pflicht gewesen, wenn Kiron nicht mein Großvater wäre, mich davonzujagen, hinauszuwerfen und meine Teilnahme am Begräbnisse zu verhindern. Denn ich war keineswegs in gleicher Lage ihm gegenüber[2]): ich ließ ihn als Brudersohn des Großvaters an dem allen teilnehmen, seine Pflicht aber war es, mir (das) nicht zu gestatten, wenn das wahr wäre, was sie jetzt zu behaupten
27 wagen. Im Gegenteil, er war von der Wahrheit der Tatsachen so völlig erdrückt, daß er, als ich am Grabe einige Worte sagte und dem Diokles vorwarf, er wolle mich des Vermögens berauben und habe deshalb diesen beredet, es mir streitig zu machen, daß er da überhaupt nicht zu mucksen

---

[1]) Harpokr. s. v. εἰς ἕω· ἀντὶ τοῦ εἰς ἀρχομένην ἡμέραν Ἰσαῖος ἐν τῷ περὶ τοῦ Κίρωνος κλήρου.

[2]) Wie er mir gegenüber.

wagte, geschweige zu behaupten, was er jetzt zu behaupten wagt. Und (zum Beweise), daß ich hiermit die Wahrheit sage, rufe, bitte, die Zeugen hierfür.

Zeugen.

28 Wodurch muß man seinen Behauptungen Glauben verschaffen? Nicht wahr, durch die Zeugenaussagen? Ich glaube ja. Und wodurch den Zeugen? Nicht wahr, durch die Folter? Natürlich ja. Wodurch wird man mißtrauisch gegen die Behauptungen der Gegner? Nicht wahr deshalb, weil sie die Beweise ablehnen? Durchaus notwendigerweise ja[1]). Wie könnte nun jemand deutlicher beweisen, daß meine Mutter eine eheliche Tochter Kirons ist, als durch diese meine Art der Beweisführung? 29 Ich habe für das längst Vergangene Zeugen vom Hörensagen[2]) vorgeführt, von den noch Lebenden die Tatzeugen für jede Einzelheit, die davon wissen, daß (unsere Mutter) im Hause des Erblassers auferzogen ist, für seine Tochter gegolten hat, zweimal verheiratet, zweimal verlobt worden ist, dazu vor allem das ablehnende Verhalten der Gegner gegenüber der peinlichen Befragung der Sklaven, die das alles wissen mußten[3])! Wahrlich, bei den Olympischen

---

[1]) Diese Sätze hat Isaios selbst fast wörtlich wiederholt in der Rede ὑπὲρ Καλυδῶνος πρὸς Ἁγνόθεον fr. 23, 1 (Thalheim). Anlehnung bei Dem. XXVII, 47.

[2]) ἀκοὴν als Objekt zu παρεχόμενος scheint mir undenkbar; ich lese ἀκοὴν μαρτυροῦντας; die Zufügung des Artikels ⟨τοὺς⟩ ἀκοὴν μαρτυροῦντας), die Reiske vorschlug, ist unnötig und würde das Entstehen des Verderbnisses (Angleichung des Partizipiums an den Genetiv τῶν παλαιῶν) schwerer verständlich machen.

[3]) πεφευγότας hängt etwas lose und unlogisch von παρεχόμενος ab (so Reiske, nicht von συνῄδεσαν, wie Schoemann meinte); die Herstellung des genetivus absolutus τούτων ... πεφευγότων, die Fuhr, Berl. philol. Woch. 1904, 1034, vorschlägt, halte ich nicht für nötig, aber das Subjekt zu πεφευγότας kann in der Tat nicht fehlen, also ist (statt τούτων) zu lesen τούτους, was bereits die Aldina bietet. Das übrig bleibende περὶ πάντων müßte von dem durch τούτους abgetrennten βάσανον abhängen, was sehr hart ist, außerdem liefert περὶ πάντων ... βάσανον

Göttern, ich wüßte keine stärkeren Beweise als diese vorzubringen, aber ich glaube (auch), daß die hinreichend sind, die ich vorgebracht habe.

30 Weiter also; daß mir das Vermögen Kirons eher zukommt, als diesem (meinem Gegner), das will ich jetzt noch beweisen. Ich meine, die Sache, einfach wie sie ist, ist auch euch schon klar, daß nämlich dem Verwandtschaftsgrade nach[1]) diejenigen, die mit dem Erblasser den Erzeuger gemeinsam haben, (ihm) nicht näher stehen, als die, die von ihm abstammen. Wie (könnte es anders sein)? Die einen heißen ja Geschlechtsverwandte neben, die anderen Geschlechtsabkömmlinge von dem Erblasser; indessen da trotz dieser Sachlage die Gegner ihren Anspruch doch geltend zu machen wagen, wollen wir (euch) 31 aus dem Wortlaute der Gesetze noch genauer belehren. Wenn nämlich meine Mutter, die Tochter Kirons, noch lebte, und der Erblasser ohne letztwillige Verfügung gestorben wäre, (wenn) dieser ferner sein Bruder wäre, nicht bloß ein Brudersohn, so wäre er befugt, die Frau zu heiraten, nicht aber das Vermögen zu erben, sondern die der Ehe beider Genannten entstammenden Kinder, wenn sie seit zwei Jahren Epheben sind[2]): diese Bestimmung enthalten die Gesetze. Wenn er

---

ἐξ οἰκετῶν . . . οἳ ταῦτα πάντα ᾔδεσαν eine so ungeschickte Wiederholung, daß Naber (Mnemos. N. S. V, 1877, 414) den Relativsatz οἳ . . . ᾔδεσαν streichen wollte. Vielleicht ist statt περὶ πάντων zu lesen πρὸ πάντων, wodurch dieser letzte Punkt als der wichtigste über die vorangehenden gestellt würde.

[1]) Ich lese mit Wyse (im Kommentar) τῇ ἀγχιστείᾳ (statt τῆς ἀγχιστείας).

[2]) Vgl. X, 12. [Dem.] XLVI, 19—20. Harpokr. s. v. ἐπὶ διετες ἡβῆσαι, wo zunächst des Didymos Erklärung, es bedeute das die Vollendung des 16. Lebensjahres, berichtigt wird: ἀλλ' οἱ ἔφηβοι παρ' Ἀθηναίοις ὀκτωκαιδεκαετεῖς γίνονται καὶ μένουσιν ἐν τοῖς ἐφήβοις ἔτη β'; der folgende Satz ἔπειτα τῷ ληξιαρχικῷ ἐγγράφουσι γραμματείῳ stimmt aber nicht für das 4. Jahrhundert: denn da erfolgte die Einschreibung ins Gemeindebuch nach vollendetem 18. Lebensjahre vor der zweijährigen Ephebendienstzeit (vgl. Aristot. Athen. pol. 42, 1). Der altertümliche

nun, auch wenn die Frau noch lebte, nicht Herr ihres Vermögens geworden wäre, sondern ihre Kinder, so ist es doch klar, daß auch jetzt, da sie tot ist und uns als Kinder hinterlassen hat, nicht den Gegnern, sondern uns es gebührt, das Vermögen zu erben.

32 Jedoch nicht bloß aus diesem Gesetze, sondern auch aus dem über die schlechte Behandlung ist die Sache klar. Wenn unser Großvater noch lebte und am nötigsten Mangel litte, dann wäre nicht dieser (unser Gegner) wegen der schlechten Behandlung verantwortlich, sondern wir. Denn es befiehlt, die Vorfahren zu ernähren: Vorfahren sind Mutter und Vater, Großvater und Großmutter sowie deren Mutter und Vater, falls sie noch leben; bilden doch jene[1] den Anfang des Geschlechts, und deren Hab und Gut wird ihren Abkömmlingen vererbt; daraus folgt die Notwendigkeit, sie zu ernähren, auch wenn sie nichts hinterlassen. Also wenn sie nichts hinterlassen, da sind wir verantwortlich wegen der schlechten Behandlung, falls wir sie nicht ernähren; dagegen wenn sie etwas hinterlassen haben, da soll unser Gegner Erbe sein und wir nicht? Ist das gerecht? Doch wohl ganz und gar nicht.

33 Ich will mit nur einem und zwar dem ersten der Geschlechtsverwandten neben dem Erblasser seine Geschlechtsnachkommen, jeden für sich, zusammenstellen und euch befragen[2]: so könnt ihr es am leichtesten verstehen. Wer steht Kiron an Geschlechtsverwandtschaft[3]) näher, Tochter oder

---

Ausdruck, der den Eintritt ins mündige Alter bezeichnet, wurde beibehalten, obwohl er den wirklichen Verhältnissen nicht mehr entsprach. Alsdann wird bei Harpokration das betreffende Gesetz aus einer Hypereidesrede (fr. 192 Blaß-Jensen) zitiert.

[1]) ἐκεῖνοι A corr. 1, m. R. von Fuhr a. a. O. 1029 empfohlen.

[2]) Mir scheint καὶ an falsche Stelle geraten zu sein (s. zu III, 62), also lese ich πρὸς ἕνα δὲ πρῶτον τῶν συγγενῶν προσάξω [καὶ] τοῦ γένους καθ' ἕκαστον ⟨καὶ⟩ ὑμᾶς ἐρωτήσω.

[3]) τοῦ vor γένους mit Wyse (im Apparat) zu streichen; s. III, 72.

Bruder? Zweifellos die Tochter; sie stammt ja von jenem ab, er dagegen (nur) neben ihm (vom gleichen Vater). Ferner, die Kinder der Tochter oder der Bruder? Die Kinder doch wohl; denn das ist Abstammung und nicht (bloß) Nebenverwandtschaft. Vor dem Bruder also haben wir (schon) soviel voraus: da gehen wir doch wohl wahrhaftig dem Gegner, der ja bloß ein Brudersohn ist, unendlich weit voraus.
34 Doch fürchte ich, durch Erörterung allzuselbstverständlicher Dinge euch lästig zu fallen; ihr alle erbt ja doch das Vermögen eurer Väter, eurer Großväter und noch weiterer Vorfahren, da ihr infolge der Geschlechtsabstammung das Recht der Nächstverwandtschaft unbestritten[1]) erlangt, und ich weiß in der Tat nicht, ob vordem jemals ein solcher Rechtsstreit (wie der meinige) jemandem vorgekommen ist. Lies nun das Gesetz über die schlechte Behandlung vor; weshalb es aber eigentlich zu diesen unsern Händeln kommt, auch das[2]) will ich nun noch versuchen darzulegen.

Gesetz[3]).

35 Kiron besaß ein Vermögen, ihr Männer, einen Acker in Phlya[4]), der wohl ein Talent wert war, und in der Stadt zwei Häuser, das eine ein Mietshaus neben dem Dionysostempel im Brühl[5]), das 2000 (Drachmen) eintrug, und das andere, in dem er selber wohnte, 13 Minen wert; ferner vermietbare Sklaven, zwei Dienerinnen und ein Mädchen, auch Möbel zur Ausstattung seiner Wohnung im Hause, etwa samt

---

[1]) ἀνεπίδικον, d. h. ohne ἐπιδικασία, durch ἐμβάτευσις; s. zu III, 22.

[2]) Thalheims Herstellung ist nicht glücklich; ταῦτ' ἤδη ist jedenfalls nicht zu ändern, statt τἆλλα etwa ταῦτα ⟨τὰ πράγματα⟩ herzustellen.

[3]) Ueber κάκωσις γονέων, s. zu I, 39.

[4]) S. zu § 3.

[5]) τὸ ἐν Λίμναις Διονύσιον, das ἀρχαιότατον ἱερὸν . . . καὶ ἁγιώτατον des Dionysos ([Dem.] LIX, 76), dem dort τὰ ἀρχαιότερα Διονύσια τῇ δωδεκάτῃ ποιεῖται ἐν μηνὶ Ἀνθεστηριῶνι (Thuc. II, 15, 4; vgl. Mommsen, a. a. O. 391 ff.); bez. seiner umstrittenen Lage vgl. die Kommentare zu Paus. I, 20, 3.

den Sklaven 13[1]) Minen an Wert; und insgesamt an unbeweglichem Besitz[2]) über 90 Minen; außerdem aber nicht wenige ausgeliehene Gelder, von denen der Erblasser Zinsen zog. Auf das (alles) hatte es Diokles mit seiner Schwester längst 36 abgesehen, sobald nur die Kinder Kirons gestorben waren. Deshalb verheiratete er jene nicht (von neuem), obwohl sie noch Kinder von einem anderen Manne hätte bekommen können, damit er (Kiron) nicht nach der Ehescheidung über das Seinige, wie es ihm zustand, verfügen könnte, sondern er überredete sie (seine Schwester, bei ihm) zu bleiben: sie sagte (erst), sie meine von ihm schwanger zu sein, (dann wieder) simulierte sie, leider eine Fehlgeburt getan zu haben; so blieb (Kiron) immer in der Hoffnung auf eigene Kinder und adoptierte keinen von uns beiden als Sohn. Und unseren Vater verleumdete er dauernd mit der Behauptung, er habe es auf das Vermögen des Erblassers abgesehen. So überredete er 37 ihn denn, alle Forderungen, die man ihm schuldig war, nebst den Zinsen[3]) . . . desgleichen den ganzen unbeweglichen Besitz ihm in die Hände zu geben: er brachte den schon recht alten Mann durch Gefälligkeiten und Schmeicheleien soweit, daß er all dessen Hab und Gut in die Hände bekam. Nun wußte er aber, daß ich danach streben würde, von diesem allen, wie es mir zukommt, Herr zu werden, sobald der Großvater stürbe; darum hinderte er mich zwar nicht ihn zu besuchen, ihm gefällig zu sein und ihm die Zeit zu vertreiben, in der Befürchtung, er (Kiron) könnte (sonst) gegen ihn aufgebracht und zornig werden[4]); aber er stiftete einen (anderen)

---

[1]) τριῶν καὶ δέκα, vgl. Kühner-Blaß, Ausführl. Gramm. I³, 626, 1. Meisterhans-Schwyzer³, Gramm. d. att. Inschriften, Berlin 1900, 160, 10. Crönert, Memoria Gr. Herculanensis, Leipzig 1903, 199.

[2]) σύμπαντα δὲ ὅσα φανερὰ ἦν; vgl. Harpokr. s. v. ἀφανὴς οὐσία καὶ φανερά· ἀφανὴς μὲν ἡ ἐν χρήμασι καὶ σώμασι καὶ σκεύεσι (beweglich), φανερὰ δὲ ἡ ἔγγειος (unbeweglich).

[3]) τοὺς vor τόκους hat Herwerden a. a. O. eingesetzt; die Lücke ist nicht mit Sicherheit auszufüllen.

[4]) Falls er den Sprecher von Kiron fern hielt; nicht vor des

an, der mir das Vermögen streitig machen sollte; er versprach ihm den so und sovielsten Teil im Falle des Gelingens, sich selber aber will er (in Wahrheit) dieses alles verschaffen: darum hat er auch nicht einmal diesem (unserem Gegner) gegenüber zugegeben, daß unser Großvater Vermögen hinterlassen habe, 38 vielmehr hat er (behauptet), es sei nichts da. Und sobald er gestorben war, traf er Vorbereitungen für das Leichenbegängnis; und er hieß mich das Geld bringen, wie ihr aus dem Munde der vernommenen Zeugen gehört habt, gab aber dann vor, es von unserem Gegner schon erhalten zu haben, und wollte es von mir nicht mehr annehmen: so drängte er mich zur Seite, damit es den Anschein gewinne, jener besorge das Begräbnis unseres Großvaters, nicht ich. Und als nun dieser (mein Gegner) auf das genannte Haus wie auf die übrige Hinterlassenschaft des Erblassers Anspruch erhob und dabei behauptete, er habe nichts hinterlassen, da hielt ich es unter so peinlichen Umständen nicht für angebracht, die Leiche des Großvaters mit Gewalt fortzuschaffen — worin meine Freunde mir beipflichteten —, sondern ich beteiligte mich am Begräbnisse und wirkte dabei mit, wobei die Unkosten aus dem 39 Nachlasse des Großvaters bestritten wurden. In dieser Zwangslage tat ich das in dieser Weise: damit sie jedoch dadurch nichts vor mir voraus hätten, daß sie vor euch behaupten könnten, ich hätte keinerlei Aufwendungen für das Begräbnis gemacht, so befragte ich den Ausleger des heiligen Rechtes[1]) und brachte, wie er geheißen, auf meine Kosten das Totenopfer am neunten Tage[2]) dar, und richtete es so schön zu wie nur möglich, um ihnen diesen gotteslästerlichen Frevel

---

Sprechers, sondern vor Kirons Zorn hatte der Gegner sich zu scheuen Anlaß, darum lese ich mit Reiske καταστaίη (statt καταστaίην).

[1]) τὸν ἐξηγητήν; Harpokr. s. v., mit Hinweis auf diese Stelle ὁ ἐξηγούμενος τὰ ἱερά; es gab deren drei Arten, vgl. Kern, P.-W. VI, 1583/84.

[2]) S. zu I, 10.

auszutreiben[1]) und um nicht den Anschein zu erwecken, als hätten sie alles bezahlt und ich nichts: vielmehr (habe) ich ebensoviel (getan wie sie).

40 Das sind etwa die tatsächlichen Vorgänge und die Ursachen, die diese unsere Händel veranlaßt haben, ihr Männer; wenn euch aber die Unverschämtheit des Diokles bekannt wäre und was er sonst für ein Mensch ist, so würdet ihr wohl an keinem meiner Worte zweifeln. Das Vermögen, das dieser Mann besitzt, durch das er jetzt so glänzend dasteht, es ist ein fremdes: (es gehört) seinen drei Schwestern mütterlicherseits, die als Erbtöchter hinterblieben waren; ihrem Vater hat er sich als Sohn untergeschoben, obwohl der Verstorbene darüber keinerlei letztwillige Verfügung getroffen hatte[2]).

41 Das Vermögen von zweien der Schwestern forderten deren Männer von ihm zurück: da ließ er dem Manne der Aelteren auflauern, ihn in ein Haus einsperren[3]) und schmachvoll mißhandeln, und er wurde (deswegen) auch mit einer Anklage wegen

---

[1]) ἵνα αὐτῶν ἐκκόψαιμι ταύτην τὴν ἱεροσυλίαν, den gleichen starken volkstümlichen Ausdruck legt Lysias XXVIII, 6 (ἵνα αὐτῶν ἐκκόψῃς . . . τὰς συκοφαντίας) einem anderen in den Mund (vgl. Joh. Schmid, De conviciis a X orr. Att. usurpatis, Prgr. Amberg 1895, 17).

[2]) Diokles' Mutter hat also nach seines Vaters Tode eine zweite Ehe geschlossen; um die drei Töchter dieser zweiten Ehe handelt es sich. Das Testament, das Diokles vorgelegt haben wird, um sich als Adoptivsohn seines Stiefvaters zu erweisen, muß wohl gefälscht gewesen sein. Denn der Vater der drei Töchter, Diokles' Stiefvater, konnte einen Sohn nur adoptieren mit der Bestimmung, daß der Adoptivsohn eine seiner Töchter als ἐπίκληρος heirate; seine Wahl konnte dann aber kaum auf Diokles fallen, da eine Ehe zwischen diesem und einer seiner Halbschwestern ausgeschlossen war, weil diese von derselben Mutter stammte wie er (ὁμομήτριοι). Die dritte hier nicht erwähnte Halbschwester ist offenbar die mit Kiron verheiratete Schwester des Diokles (§ 7).

[3]) Harpokr. s. v. κατῳκοδόμησεν · ἀντὶ τοῦ κατέκλεισεν εἰς οἴκημα καὶ ἀπέκτεινεν Ἰσαῖος ἐν τῷ κατὰ Διοκλέους πολλάκις (fr. 5 Thalheim). Nach Theon prog. II, 63 Sp. hat Demosthenes diese Isaiosrede wie Lykurgs Reden gegen ὕβρις (fr. 69 Blaß) in seiner Meidiasrede (XXI) benutzt.

Gewalttat[1]) belangt, hat aber noch keine Strafe dafür gebüßt; den Mann der jüngeren (der Schwestern) ließ er durch einen Sklaven ermorden, schickte den Täter außer Landes und 42 wälzte die Schuld auf die Schwester: und nachdem er sie (so) mit seinen Scheußlichkeiten völlig eingeschüchtert hatte, nahm er ihrem Sohne[2]) als Vormund sein Vermögen weg: er besitzt jetzt dessen Landgut, ein Steinicht[3]) hat er ihm dafür gegeben. Und (zum Beweise), daß ich hiermit die Wahrheit sage, — sie fürchten ihn zwar, vielleicht werden sie mir aber doch Zeugnis ablegen wollen; wenn nicht, werde ich die (sonstigen) Tatzeugen vorführen — also rufe, bitte, sie zuerst herbei!

Zeugen.

43 Ein so frecher und gewalttätiger Mensch ist er, und (deshalb) hat er das Vermögen seiner Schwestern geraubt, aber nicht damit zufrieden, deren Hab und Gut zu besitzen, so geht er jetzt, weil er keinerlei Strafe dafür erhalten hat, daran, auch uns das Vermögen unseres Großvaters zu rauben, und diesem (meinem Gegner) hat er, wie wir hören, ganze zwei Minen abgegeben, uns aber bringt er in die Gefahr, nicht nur das Vermögen, sondern sogar unser Vaterland zu verlieren. Denn falls ihr euch täuschen und bereden laßt, daß unsere Mutter keine Bürgerin war, so sind auch wir keine (Bürger); sind wir doch nach dem Archon Eukleides[4]) geboren.

---

[1]) γραφὴ ὕβρεως; über den Begriff ὕβρις vgl. Mariano San Nicolì, Groß' Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik LVII, 1914, 325 ff.

[2]) Nach fr. 6 Thalheim aus der Rede πρὸς Διοκλέα περὶ χωρίου hieß der Sohn Menekrates, sein Vater Lysimenes.

[3]) Harpokr. s. v. φελλέα. Ἰσαῖος ἐν τῷ περὶ τοῦ Κίρωνος κλήρου· τὰ πετρώδη καὶ αἰγίβοτα χωρία φελλέας ἐκάλουν. Κρατῖνος Ὥραις (frg. 271 Kock), Ἀριστοφάνης Νεφέλαις (71 mit Scholion).

[4]) 403/2; vgl. Athen. XIII, p. 577 B Ἀριστοφῶν δ' ὁ ῥήτωρ (vgl. Miller, P.-W. II, 1005, 3) ὁ τὸν νόμον εἰσενεγκὼν ἐπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀστῆς γένηται νόθον εἶναι (aus Karystios ἐν τρίτῳ der Ἱστορικὰ

Sind es also etwa Kleinigkeiten, um die er uns den Prozeß aufgezwungen hat? So lange unser Großvater lebte und unser Vater, wurde keine Anschuldigung (dieser Art) gegen uns erhoben, unangefochten lebten wir die ganze Zeit; nachdem sie aber tot sind, wird uns, auch wenn wir jetzt siegen, (immer) Schande anhaften, eben weil man uns (unser Bürgerrecht) angefochten hat, Dank diesem Orestes[1]), mag er elend zu Grunde gehen! Er, der als Ehebrecher ertappt ward und erlitten hat, was dergleichen Uebeltätern gebührt[2]), jedoch auch so nicht von der Sache läßt, wie die Leute, die davon wissen, bezeugen. Dieser Mann, was er für ein Mensch ist, das habt ihr jetzt gehört, und ihr werdet es abermals noch genauer erfahren, wenn wir gegen ihn unsere Klage einbringen werden[3]): Euch aber bitte ich flehentlich, lasset es nicht zu, daß ich um dieses Vermögens willen, das mein Großvater hinterlassen hat, vergewaltigt werde und dessen beraubt werde, sondern steht mir bei, soweit es in den Kräften eines jeden von euch steht! Ihr habt ja Beweise genug an den Zeugen-

44

45

ὑπομνήματα F.H.G. IV, 358); ergänzt wurde dies Gesetz durch einen Volksbeschluß (Schol. Aeschin. I, 39): Εὔμηλος ὁ Περιπατητικὸς ἐν τῷ τρίτῳ περὶ τῆς ἀρχαίας κωμῳδίας φησὶ Νικομένη τινὰ ψήφισμα θέσθαι, μηδένα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἄρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονέας ἀστοὺς ἐπιδείξηται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάστους ἀφεῖσθαι. Vgl. Dem. LVII, 30. Aristot. polit. III, 1, 9 ὁρίζονται δὲ πρὸς τὴν χρῆσιν πολίτην τὸν ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν καὶ μὴ θατέρου μόνον οἷον πατρὸς ἢ μητρός. Vgl. Braunstein, Die politische Wirksamkeit der griechischen Frau, Diss. Leipzig, 1911, 14 ff.

[1]) Beinamen des Diokles, s. § 3. Joh. Schmid, a. a. O. 16 sagt: quod cognomen Diocli vulgo inditum (§ 3) contumeliae causa ei hic exprobratur, sc. ut homini dementi.

[2]) Der ertappte Ehebrecher durfte ungestraft getötet werden (vgl. Lys. I). Sonst bestand neben der γραφὴ μοιχείας der Brauch der ῥαφανίδωσις (= παρατιλμός; vgl. Aristoph. Nub. 1083. Plut. 168 m. Scholien. Lucian. Peregr. 9. Suid. s. v. ῥαφανίς).

[3]) Wohl der Prozeß πρὸς Διοκλέα περὶ χωρίου (s. zu § 42), in dem Isaios gegen Diokles die Rede schrieb, wie in dem § 41 erwähnten noch schwebenden Prozesse περὶ ὕβρεως.

aussagen, an der peinlichen Befragung[1]), an den Gesetzen selbst[2]), dafür daß wir Kinder einer ehelichen Tochter Kirons sind, und daß es uns mehr als diesen (unseren Gegnern) zukommt, das Vermögen des Erblassers zu erben: wir sind 46 seine Nachkommen, er unser Großvater. Gedenket also der Eide, die ihr geschworen als Richter, der Worte, die wir gesprochen haben, der Gesetze: und wie es gerecht ist, so fället euren Spruch!

Ich wüßte nicht, was ich noch weiter reden sollte; denn ich glaube, nichts ist euch unklar von dem, was ich gesagt. Nimm denn noch die letzte Zeugenaussage, wie er als Ehebrecher gefaßt worden ist, und lies sie vor!

Zeugnis.

---

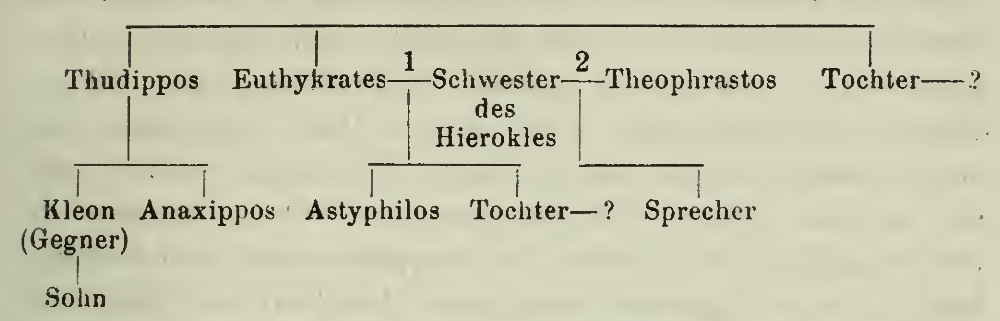
[1]) „Die Nichtauslieferung der Sklaven wird einfach einer Aussage auf der Folter gegen die Nichtauslieferer gleichgestellt“ (Körte, a. a. O. 391, 8).

[2]) Aehnlich Dem. XXVIII, 20 und 23.

Rede IX.

Ueber des Astyphilos Erbe.

Vgl. Dobree, Adversaria I, 1874, 308 ff. Moy, Étude, 1876, 241 ff. Blaß, Att. Ber. II², 1892, 560 ff. Jebb, The Att. orr. II², 1893, 330 ff.



Ein Athener Astyphilos, Sohn des Euthykrates, aus dem Demos Araphen, ist nach einem langen Söldnerleben in den Zeiten des Korinthischen und Thebanischen Krieges auf einem Zuge nach Mytilene geblieben. Sein Erbe nahm sein Vetter Kleon, der Sohn des Thudippos, eines Bruders des Euthykrates (durch ἐμβάτευσις) in Besitz; zwar war Thudippos mit seiner Familie durch Adoption in ein anderes Haus übergegangen, aber Astyphilos hatte seines Vetters Kleon Sohn in einem Testamente adoptiert, das er bei seinem Onkel Hierokles, dem Bruder seiner Mutter, deponiert hatte.

Wenig später, nachdem die Gebeine des Astyphilos heimgeschafft und bestattet waren, erhob ein anderer Verwandter des Astyphilos, gleichfalls ein Söldner, nach seiner Heimkehr aus dem Felde Einspruch gegen das Erbrecht des Kleon bzw. seines Sohnes. Es war ein Sohn der Mutter des Astyphilos, der Schwester des Hierokles, aus einer zweiten Ehe mit Theophrastos, also ein Stiefbruder des Erblassers Astyphilos, der selbst als Kind (nach seines ersten Vaters Tode) im Hause seines Stiefvaters Theophrastos aufgewachsen war. Für den Prozeß um das Astyphiloserbe hat sich jener Halbbruder seine Rede von Isaios schreiben lassen.

Sprecher sucht die Falschheit des von der Gegenpartei vorgelegten Testamentes zu erweisen, allerdings nur mit Wahr-

scheinlichkeitsgründen; außerdem wird das moralische Anrecht des Sprechers auf das Erbe seines Stiefbruders dargetan.

Ein Prooimion fehlt eigentlich ganz: ein Satz gibt die Tatsache an, daß Astyphilos in der Fremde gestorben ist; dann sofort die Prothesis: er wolle beweisen, daß der Erblasser kein Testament gemacht hat, daß sein Erbe dem Sprecher allein gebührt (1). Dann setzt sogleich die Erzählung ein: daß die Gegner durch Adoption in ein anderes Haus eingetreten sind und deshalb sich auf ein gefälschtes Testament stützen, daß sie das Erbe sofort in Besitz genommen haben, dagegen an der Bestattung der Gebeine des Astyphilos sich nicht beteiligt haben; wie er (Sprecher) nach seiner Heimkehr von Kleon und Hierokles persönlich die Geschichte von dem Testamente sich hat bestätigen lassen (2—6); zweimalige Zeugenaussage (in 4 und 6) bestätigt Einzelheiten der Erzählung. Nun der erste Teil der Argumentation, der Indizienbeweis, daß das Testament unecht sei (7—26): es ist unwahrscheinlich, daß bei Errichtung des Testamentes durch Astyphilos dieser selbst wie Kleon nicht des Astyphilos Verwandte als Zeugen zugezogen haben (7—13); es ist unwahrscheinlich, daß Astyphilos vor seinem letzten Auszug ins Feld ein Testament gemacht haben soll, da er bei allen seinen früheren Kriegsfahrten keines gemacht hat (14—15); es ist unwahrscheinlich, daß Astyphilos gerade des Kleon Sohn adoptiert hat, da bitterste Feindschaft die Familien der Brüder Euthykrates und Thudippos trennte (16 ff.), war doch Euthykrates an den Folgen einer Mißhandlung seines Bruders gestorben; und wenn auch Hierokles es beschwört, nichts hiervon zu wissen (Ende 18), so wird doch durch Zeugen erwiesen, daß Euthykrates auf seinem Sterbebette seinen Verwandten geboten hat, den Thudippos und seine Familie von seinem Grabmal fernzuhalten (19), daß Astyphilos deshalb mit Kleon von Kindheit an verfeindet war (20), nie mit ihm gemeinsam geopfert hat (21); als eigentlichen Anstifter der gegnerischen Intrige stellt Sprecher noch in einer Art παρέκβασις oder παραδιήγησις seinen eigenen Onkel Hierokles dar, der die

Testamentsfälschung vorher überall für Geld ausgeboten hat (was als Tatsache durch Zeugenaussage erwiesen wird) und dann mit Kleon, natürlich gegen entsprechende Entlohnung, über ihr gemeinsames Vorgehen einig geworden sei (22—26). Nun folgt der zweite Teil des Beweisganges: durch die Wohltaten, die Astyphilos von des Sprechers Vater, seinem Stiefvater, empfangen hat, der ihn, bis er erwachsen war, in seinem Hause aufgezogen hat, und durch die enge Freundschaft, die Astyphilos und den Sprecher als Stiefbrüder von Kindesbeinen an verband (fünfmalige Zeugenvernehmung beweist das im einzelnen), hat Sprecher viel größeres Anrecht auf das Erbe des Astyphilos (27—30), der mit den Gegnern in Haß und Feindschaft lebte; und diese dürfen überhaupt gar nicht mehr als Verwandte des Astyphilos gelten, da sie durch Adoption in ein anderes Haus eingetreten und demgemäß von den Phratriegenossen auch nicht mehr als Verwandte des Astyphilos anerkannt worden sind (31—33). Nun ein wirkungsvoller Epilog (34—37): noch einmal werden die beiderseitigen Standpunkte scharf präzisiert; es wird klargelegt, was der Sprecher bewiesen hat; schließlich die dringende Bitte an die souveränen Richter, nicht das Testament zu bestätigen — was aus solcher Bestätigung für Folgen entstehen würden, wird eindringlichst gezeigt —, sondern dem Sprecher das Erbe zuzusprechen.

Der Gegner Κλέων Θουδίππου Ἀραφήνιος ist uns inschriftlich (J. G. II, 670. 671) für das Jahr 377/376 als ταμίας τῆς θεοῦ bezeugt, sein Sohn ist wahrscheinlich der Prytane Μυρωνίδης Κλέωνος aus Araphen (J. G. II, 870 B 13) um die Mitte des 4. Jahrhunderts. Falls das der Sohn war, für dessen Adoption seitens des Astyphilos der Vater Kleon in diesem Prozeß, der einige Zeit nach 371 zur Verhandlung kam (s. zu § 14), eintrat, so hat Sprecher mit seiner Rede Erfolg gehabt, und das vorgelegte Testament mit der darin ausgesprochenen Adoption des Kleonsohnes Myronides durch Astyphilos ist nicht anerkannt worden; natürlich braucht aber Kleon nicht bloß diesen einen

Sohn Myronides gehabt zu haben. Ein Enkel von ihm oder seinem Bruder 'Ανάξιππος Θουδίππου 'Αραφήνιος, der 356/355 νεωρίων ἐπιμελητής (J. G. II, 803 c 159) und um die Mitte des 4. Jahrhunderts Ratsherr (J. G. II, 1010) war, wird der Θούδιππος 'Αραφήνιος gewesen sein, der 324/323 oder 323/322 Trierarch (J. G. II, 811 c 224; d 117; 120; e 6) war und wohl identisch ist mit dem von Timokles (bei Athen. IX, 407 F = C.A.F. II, p. 459, 16 Kock) verspotteten und 317 mit Phokion hingerichteten (Plut. Phoc. 35/36. reg. apophth. Phoc. 18. Aelian. var. hist. XIII, 41) Thudippos.

Ueber des Astyphilos Erbe.

1 Mein (Halb)bruder mütterlicherseits, ihr Männer, war der Astyphilos, von dem das Erbe stammt; in der Fremde, auf dem Feldzuge nach Mytilene[1]) starb er. Ich werde versuchen, euch zu beweisen, was ich im Klageeide beschworen habe[2]), daß jener weder einen Sohn angenommen noch sein Vermögen (jemandem) vermacht, noch eine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, und daß der Besitz des Nachlasses des Astyphilos 2 niemand anders zusteht als mir. Dieser (mein Gegner) Kleon hier ist nämlich ein Vetter des Astyphilos väterlicherseits, dessen Sohn also, den er jenem als Adoptivsohn einsetzen will, (nur) eines Vetters Kind. Der Vater Kleons aber war in ein anderes Haus durch Adoption übergegangen[3]), und unsere Gegner gehören noch (jetzt) in jenes Haus, so daß sie verwandtschaftlich nach dem Gesetze den Astyphilos (überhaupt) nichts (mehr) angehen. Da es (ihnen) nun auf Grund dieser Tatsachen nicht möglich war, einen (Erb)anspruch zu erheben, da haben sie ein Testament, ihr Männer, ein gefälschtes, wie ich meine beweisen zu können, zurechtgemacht und versuchen (damit), mich des brüderlichen Erbes zu be-

[1]) S. zu § 14.

[2]) ὅπερ ἀντώμοσα, vgl. III, 6.

[3]) Mit Thalheim (im Apparat) ἐκποίητος statt εἰσποίητος.

rauben. Und so fest ist dieser mein Gegner Kleon jetzt wie 3 früher davon überzeugt, daß niemand anders den Nachlaß bekommen werde als er, daß er, als nur eben die Nachricht vom Ableben des Astyphilos angelangt war, während mein Vater krank und ich nicht daheim war, sondern im Felde lag, in das Grundstück als Besitzer einzog[1]) und, falls der Erblasser sonst etwas hinterlassen hatte, alles für das Eigentum seines Sohnes erklärte, noch bevor ihr irgend einen Beschluß (darüber) gefaßt hattet[2]). Als jedoch die Gebeine meines Bruders 4 ankamen, da hat der angeblich längst adoptierte Sohn sie weder aufgebahrt noch bestattet, sondern die Freunde und Kriegskameraden des Astyphilos, die ja sahen, daß mein Vater angegriffener Gesundheit und ich außer Landes war, sie haben selber ihn aufgebahrt und alle sonstigen herkömmlichen Ehren[3]) ihm angetan; und meinen Vater, krank wie er war, führten sie zu seinem Grabmale, wohl wissend, daß Astyphilos ihn gerne gehabt hatte[4]). Hierfür will ich euch von den Leuten, die dabei waren, gerade die Freunde des Erblassers als Zeugen vorführen.

Zeugen.

Daß Kleon den Astyphilos nicht hat beerdigen lassen, das 5 wird er wohl selbst kaum leugnen, und das ist euch durch Zeugen bewiesen worden. Nachdem ich aber heimgekehrt war und gemerkt hatte, daß die Gegner aus dem Vermögen des

---

[1]) εἰς τὸ χωρίον ἐνεβάτευσε, vgl. zu III, 22.

[2]) Da die Adoption nicht bei Lebzeiten des Astyphilos vollzogen ist, so bedurfte es für den durch Testament adoptierten Sohn der ἐπιδικασία des Erbes: Kleon hat also mit der ἐμβάτευσις so gehandelt, als wäre sein Sohn bei Lebzeiten von Astyphilos adoptiert.

[3]) S. zu I, 10. Ueber die πρόθεσις speziell vgl. Hermann-Blümner, Gr. Privataltertümer[3], 1882, 363 ff.

[4]) Astyphilos ist als Söldner gefallen, darum erfolgt seine Bestattung von privater Seite, nicht auf Staatskosten im Staatsfriedhof (vgl. Wenz, Studien zu att. Kriegergräbern, Diss. Münster 1913, 29 und 103). S. zu IV, 19.

Erblassers den Ertrag zogen . . .[1]), sein Sohn aber von Astyphilos angenommen sei, der[2]) eine letztwillige Verfügung hierüber in den Händen des Hierokles von Iphistiadai[3]) hinterlassen habe. Als ich diese Aufklärung von ihm bekommen hatte, ging ich zu Hierokles; ich wußte ja zwar, daß er der 6 erdenklich vertrauteste Freund Kleons sei, doch nahm ich nicht an, daß er es fertig bringen könnte, eine Lüge zu ersinnen gegen den verstorbenen Astyphilos, zumal er ja mein wie jenes Oheim war. Gleichwohl, ihr Männer, ohne jede Rücksicht hierauf, hat mir Hierokles auf meine Frage die Antwort gegeben, ja, er habe das Testament; erhalten habe er es, so behauptete er, von Astyphilos, als jener vor der Ausfahrt nach Mytilene stand. Zum Beweise dafür, daß er das gesagt hat, lies, bitte, das betreffende Zeugnis über Hierokles' Antwort vor[4]).

Zeugnis.

7 Es ist also, ihr Männer, weder einer der Verwandten zugegen gewesen, als mein Bruder verstarb, noch war ich daheim, als seine Gebeine hier ankamen; darum bin ich in die Notlage versetzt, aus den eigenen Behauptungen der Gegner zu erweisen, daß das Testament, das er nach ihrer Behauptung gemacht hat[5]), gefälscht ist. Denn, das liegt doch auf der Hand, der Erblasser hegte nicht bloß den Wunsch, einen Sohn zu adoptieren und zu hinterlassen, sondern war auch darauf bedacht, daß die von ihm getroffene letztwillige Verfügung möglichst rechtsbeständig sei und, wenn er nun schon jemanden adoptierte, der betreffende (auch) sein Vermögen wirklich

---

[1]) In der Lücke stand, daß Sprecher, um genauere Erkundigungen einzuziehen, zu Kleon selbst hingegangen sei.

[2]) Statt καὶ lese ich ὅς.

[3]) Demos der Stadttrittys der Phyle Akamantis, vgl. Löper, Athen. Mittlgn. XVII, 1892, 394.

[4]) Den letzten Satz ὅτι Ἱεροκλῆς ἀπεκρίνατο streicht man seit Reiske, wohl ohne Grund.

[5]) Ich nehme mit Fuhr, Berl. phil. Woch. 1904, 1032 eine Lücke hinter ἃς ἐποιήσατο an: ⟨ὡς οὗτοί φασιν⟩.

erhielte, und dieser auch zu den väterlichen Altären[1]) gehe und dem Erblasser nach dessen Ableben wie seinen Vorfahren die herkömmlichen Ehren erwiese; und er mußte wissen[2]), dies 8 alles werde sich am sichersten verwirklichen, wenn er nicht ohne seine Verwandten sein Testament errichtete, sondern in erster Linie die Anverwandten hinzuzog, sodann Mitglieder seiner Bruderschaft und seiner Gemeinde, sodann von seinen sonstigen Freunden möglichst viele: auf diese Weise würde jeder (andere), mag er auf Grund der Verwandtschaft, mag er auf Grund eines Vermächtnisses[3]) einen Anspruch erheben, leicht als Lügner entlarvt werden. Astyphilos hingegen hat offenbar nichts der- 9 gleichen getan und hat nicht einen einzigen von diesen (allen, die ich nannte,) hinzugezogen, als er das Testament machte, dessen Vorhandensein unsere Gegner behaupten, falls nicht etwa jemand seitens der Gegner sich hat zu dem Geständnis bereden lassen, er sei dabei gewesen. Ich meinerseits will euch alle die Genannten als Zeugen vorführen.

Zeugen.

Freilich, vielleicht wird dieser mein Gegner Kleon hier 10 erklären[4]), es sei ungehörig, wenn ihr diese Leute als Zeugen gelten laßt, weil sie (nur) bezeugen, sie wüßten nicht, daß Astyphilos dieses (vorliegende) Testament gemacht hat[5]). Ich meine aber, gerade bei einem Rechtsstreit um ein Testament und um eine seitens des Astyphilos erfolgte Adoption bietet uns eine viel sicherere Grundlage das Zeugnis der Verwandten des Erblassers, die bekunden, bei einer Handlung des Erb-

---

[1]) S. zu II, 1.

[2]) Es ist kein Grund, statt εἰδέναι, das A corr. 2 bietet (οἶδα A pr.), ᾔδει zu schreiben.

[3]) εἴτε κατὰ γένος εἴτε κατὰ δόσιν, s. zu IV, 1.

[4]) φήσει (statt φησὶν) mit Naber (Mnemos. N. S. V, 1877, 415), Blaß, Att. Ber. II[2], 561, 3, und Boekmeijer, Adnotationes criticae in orr. Att., Diss. Groningen 1895, 11.

[5]) διαθέμενον (statt διατιθέμενον) schon Scheibe und erneut Boekmeijer a. a. O. 12.

lassers von größter Wichtigkeit nicht zugegen gewesen zu sein, als das von ganz unbeteiligten Leuten, die bezeugen, 11 dabei gewesen zu sein. Aber auch Kleon selber, ihr Männer, mußte doch, wollte er nicht töricht erscheinen, als Astyphilos seinen Sohn adoptierte und das Testament hinterließ, jeden Verwandten herbeirufen, von dessen Anwesenheit daheim er erfuhr, und jeden anderen, von dem er wußte, daß er nur ein wenig[1]) mit Astyphilos im Verkehr stehe. Denn hindern konnte ihn ja niemand[2]), wem er wollte, sein Vermögen zu vermachen, für meinen Gegner wäre es aber ein Zeugnis von großem Werte gewesen, wenn jener diese letztwillige Ver- 12 fügung nicht heimlich traf. Ferner, ihr Männer, wenn Astyphilos etwa es niemand wissen lassen wollte, daß er den Sohn Kleons adoptierte, noch daß er ein Testament hinterließe, so hätte natürlich auch kein anderer in der Urkunde als Zeuge genannt werden sollen; wenn er aber, wie es den Anschein hat, vor Zeugen das Testament errichtet haben soll, jedoch nicht in Gegenwart seiner besten Bekannten, sondern vor ganz beliebigen Leuten, wie kann man da noch die Echtheit des 13 Testamentes wahrscheinlich finden? Ich wenigstens glaube kaum, daß jemand, der sich einen Sohn annehmen will, es fertig bringt, irgend jemand anders zuzuziehen als diejenigen, denen er (seinen Adoptivsohn) als Genossen bei religiösen wie bürgerlichen Dingen[3]) an seiner Statt in Zukunft hinterlassen will. Aber es braucht sich wahrhaftig auch keiner zu schämen, wenn er bei solchen letztwilligen Verfügungen möglichst viele Zeugen hinzuzieht, da doch (eben) das Gesetz die Freiheit gibt, wem man will, sein Vermögen zu vermachen[4]).

[1]) Cobets allgemein angenommene Aenderung (Variae lectiones², Leyden 1873, 209) ὅτῳ περ ἔμβραχυ (statt ὅτῳ ἐπὶ βραχύ περ) erscheint unnötig; vgl. Thuk. I, 118, 2 οὔτε ἐκώλυον εἰ μὴ ἐπὶ βραχύ.

[2]) ἂν hinter οὐδεὶς (s. v. add. 1) ist von Scheibe wohl m. R. gestrichen worden, da Isaios im präteritalen Potentialis den Aorist braucht, vgl. Knop, Prgr. Celle 1892, 8.

[3]) S. zu VI, 47.

[4]) S. zu II, 1.

Erwägt nun aber auch, ihr Männer, wie es nach dem Zeitpunkte, den die Gegner angeben, mit dem Testamente steht. Als er ins Feld nach Mytilene absegelte, damals, so behaupten sie, hat der Erblasser diese Verfügung getroffen. Offenbar hat Astyphilos, das zeigt der Gegner Behauptung, die Zukunft ganz und gar vorausgewußt. Zum ersten Male ist er nämlich nach Korinth ins Feld gezogen[1]), sodann nach Thessalien[2]), ferner den ganzen Thebanischen Krieg[3]) hindurch, und sonst, wenn er hörte, daß irgendwo ein Heer zusammengezogen wurde, immer und überall zog er mit aus als Lochage: und bei keinem einzigen von diesen Auszügen hat er ein Testament hinterlassen. Nun sollte der Feldzug nach Mytilene[4]) sein letzter werden, in dem er in der Tat den Tod erlitt. Wem von euch erscheint es nun glaublich, daß so genau das Spiel des Zufalls (seiner Erwartung entsprechend) eingetroffen sein soll? Früher hatte Astyphilos andere Feldzüge mitgemacht und dabei wohl gewußt, daß er auf ihnen allen sein Leben aufs Spiel setze. In der früheren Zeit hat er jedoch über kein einziges Stück seines Vermögens je eine Bestimmung getroffen: als er aber zum letzten Male ins Feld ziehen sollte — übrigens segelte er freiwillig mit hinaus und

14

15

---

[1]) Im korinthischen Kriege, 394, oder einem der folgenden Jahre, s. zu V, 11.

[2]) Von einem Feldzug dort zwischen 390 und 378 ist uns sonst nichts bekannt. Nach einer Inschrift, wahrscheinlich von 378/377 (J. G. IV, 2, 18 b = Dittenberger, Sylloge[2] 82), hat ein Astyphilos einen Beschluß bez. Aufnahme der Methymnaier in den athenischen Seebund beantragt, wohl derselbe wie der Astyphilos dieser Rede.

[3]) 378—371.

[4]) Sonst nicht nachweisbar, aber nach 371; also einige Zeit danach fällt die Rede. Das Ehrendekret für die Mytilenaier vom Jahre 369/368 (J. G. II, 52c = Dittenberger, Sylloge[2] 91), ὅτι καλῶς καὶ προθύμως συνεπολέμησαν τὸμ πόλεμον τὸν παρελθόντα, bezieht sich wahrscheinlich doch auf die Teilnahme Mytilenes am Kriege 378—371 und nicht auf einen Raubzug des Iphikrates gegen Samos vom Jahre 369/368, an dem jene beteiligt gewesen, wie Judeich, Kleinasiatische Studien, Marburg 1892, 271 fg. wollte.

voll bester Hoffnung auf glückliche Heimkehr gerade aus diesem Feldzuge —, damals gerade — wie kann man das (Zusammentreffen) noch glaublich finden[1]? — hat er das Testament hinterlassen und dann wirklich auf der Ausfahrt seinen Tod gefunden.

16 Doch hiervon abgesehen, meine Herren Richter, werde ich euch noch stärkere Beweise dafür vorführen, daß die Gegner kein wahres Wort reden. Ich werde euch beweisen, daß Astyphilos mit Kleon in allergrößter Feindschaft lebte und diesen so aus vollem Herzen und so mit vollem Recht haßte, daß es viel eher (glaublich ist), er habe verfügt, keiner von seinen Verwandten solle je mit Kleon ein Wort sprechen, als er habe 17 dessen Sohn adoptiert. Am Tode nämlich des Euthykrates, ihr Männer, des Vaters des Astyphilos, ist, wie man sagt, Thudippos schuld gewesen, der Vater dieses Kleon hier: er mißhandelte jenen gelegentlich eines Streites bei der Teilung ihres Landgutes, und der soll so zugerichtet worden sein, daß er infolge der Schläge erkrankte und (nur) wenige Tage da-18 nach verstarb. Daß dies wahr ist, könnten vielleicht sogar viele der Araphenier[2]), die damals mit auf dem Felde arbeiteten, mir bezeugen, mit Namen aber darf ich wohl bei der Bedeutung der Sache keinen benennen, um ihn euch (als Zeugen) vorzuführen. Freilich Hierokles hat es selber gesehen, wie jener geschlagen wurde; er ist's aber, der behauptet, die Urkunde sei bei ihm hinterlegt worden: darum wird er, das weiß ich, nicht ein Zeugnis ablegen wollen, das dem Testamente, das er selber vorlegt, entgegensteht. Gleichwohl rufe doch auch den Hierokles, damit er vor diesen (Richtern) hier sein Zeugnis ablegt oder abschwört.

Eidliche Ableugnung[3]).

---

[1]) Buermann hat mit der Parenthese πῶς τοῦτο πιστὸν ἤδη; den Satz in Ordnung gebracht.

[2]) Ἀραφήν, Demos der Küstentrittys der Phyle Aigeis an der Ostküste Attikas; vgl. Löper, a. a. O. 362.

[3]) Der Zeuge mußte vor Gericht sich zu dem verlangten Zeugnis

Das wußte ich ja genau: das eine charakterisiert den Mann in gleicher Weise wie das andere: was man weiß, abschwören, von dem, was nicht geschehen ist, glaubhaft machen wollen, als wisse man, daß es wahr und wahrhaftig geschehen sei. Daß aber Euthykrates, des Astyphilos Vater, bei seinem Tode seinen Verwandten aufgetragen hat, niemals einen von der Sippschaft des Thudippos an sein Grabmal heranzulassen, dafür will ich euch den Mann der Tante des Astyphilos als Zeugen vorführen. 19

Zeugnis.

Natürlich hörte Astyphilos das (erzählen) sowohl von diesem (Zeugen) wie von den anderen Angehörigen gleich von Kindesbeinen an. Darum hat er, seit er überhaupt anfing zu denken, nie und nimmer mit Kleon ein Wort gesprochen, sondern ist bis zu seinem Tode bei der Ueberzeugung geblieben, da Thudippos solche Schuld gegen seinen Vater auf sich geladen hatte, sei es gottlos, auch nur ein Wort mit dessen Sohn zu sprechen. Daß er nun die ganze Zeit seines Lebens über mit Kleon verfeindet war, dafür will ich euch die Leute, die davon wissen, als Zeugen vorführen. 20

Zeugen.

Ferner, zu den Opfern, bei denen die Athener sonst (einander) zu bewirten pflegen, hätte Astyphilos denn doch wohl, so oft er daheim war, mit keinem einzigen anderen natürlicherweise gehen sollen als mit Kleon, da er doch erstens dessen Gemeindegenosse, sodann dessen Vetter war, und wenn er doch ferner die Absicht hatte, dessen Sohn zu adoptieren. In Wahrheit aber ist er nicht ein einziges Mal mit ihm gegangen: dafür wird er euch ein Zeugnis ihrer Gemeindegenossen vorlesen. 21

Zeugnis.

---

bekennen oder beschwören, er habe von der zu bezeugenden Tatsache keine Kenntnis (ἐξωμοσία), vgl. Leisi, Der Zeuge im att. Recht, Diss. Zürich (gedr. Frauenfeld) 1907, 67.

22 So also stand Kleon mit dem Erblasser, und trotzdem beansprucht er, daß sein Sohn jenes Nachlaß erhält. Doch wozu noch von diesem (Manne) reden? Ist doch Hierokles, der Oheim des Erblassers wie meiner, so frech, ein Testament vorzubringen, das gar nicht errichtet worden ist, und zu be-
23 haupten, bei ihm selber habe Astyphilos es hinterlegt. Fürwahr, Hierokles, du hast viel Gutes erfahren von meinem Vater Theophrastos, als es dir schlechter ging als jetzt, und von Astyphilos, aber den schuldigen Dank zollst du ihnen beiden nicht: mich, der ich des Theophrastos Sohn bin und deiner Schwester Sohn, (mich) beraubst du meines gesetzlichen Erbes, den verstorbenen Astyphilos belügst du und, soweit es auf dich ankommt, bestellst du seine größten Feinde zu seinen
24 Erben. Und doch weiß Hierokles ganz genau, daß niemand anders des Astyphilos Erbe gebührt[1]) als mir: denn noch bevor der Erbanspruch erhoben wurde, ihr Männer, wandte sich Hierokles der Reihe nach an jeden einzelnen von des Erblassers Angehörigen, bot die Sache feil und suchte Leute, die es gar nichts anging, zu bereden, sie sollten einen Erbanspruch anmelden; er sei, so sagte er, der Oheim des Astyphilos und könnte die Erklärung abgeben, daß jener ein Testament hinterlassen habe, wenn nur jemand mit ihm gemeinschaftliche Sache mache; und nachdem er nun seine Verabredung mit Kleon getroffen und sich mit ihm in den Nachlaß meines Bruders geteilt hat, da will er jetzt auch noch verlangen, man solle ihm glauben, daß er die Wahrheit rede. Ja, so scheint mir, sogar zu schwören wäre er gern bereit[2]), wenn man ihm einen

---

[1]) γίγνοιτο; auf die Bedeutung von γίγνεσθαι = deberi (entsprechend dem γιγνόμενος = debitus) hier wie XI, 10 und 13 macht Vollgraff, Mnemos. XLV, 1917, 177 aufmerksam.

[2]) Ueber den Spiritus von ἅσμενος ist auch bei Wyse nichts bemerkt. Bei Demosthenes (ed. Fuhr I, Leipzig 1914, praef. XXVIII) ist die der Ableitung von ἁνδάνω (Prellwitz[2], Etymol. Wörterbuch d. gr. Sprache, Göttingen 1905, 58) entsprechende Schreibung mit spiritus asper handschriftlich erhalten.

Eid zuschieben würde. Und mir, mit dem er verwandt ist, 25 will er, was wirklich geschehen, nicht bezeugen, dagegen dem, der ihn ganz und gar nichts angeht, dem leistet er Beihilfe mit Lügen und bringt über das, was nicht getätigt ist, eine Urkunde zum Vorschein; er hält eben das Geldmachen für viel vorteilhafter als die Verwandtschaft mit mir. Wie er aber herumgezogen ist mit der Ankündigung, er könne ein Testament vorzeigen, wenn nur jemand mit ihm gemeinschaftliche Sache mache, dafür will ich euch die Leute selber, an die er sich gewandt hat, als Zeugen vorführen.

Zeugen.

Was für einen Namen, ihr Männer, soll man diesem 26 Manne beilegen, der so leichter Hand (nur) seines Vorteils wegen (sogar) einen der Verstorbenen belügen mag? Daß er aber auch zugunsten Kleons nicht umsonst das Testament zum Vorschein bringt, sondern seinen Lohn dafür empfangen hat, dafür wird euch dies (eben verlesene) Zeugnis ein recht klarer Beweis sein. Solche Ränke schmieden sie eben gemeinschaftlich gegen mich; denn ein jeder von ihnen beiden hält es für einen guten Fang, wenn er vom Erbe des Astyphilos ein Stück erschnappt.

Daß also das Testament nicht echt ist, sondern Kleon und 27 Hierokles euch betrügen wollen, das habe ich euch, so gut ich konnte, bewiesen; daß ich aber, selbst wenn ich mit Astyphilos überhaupt nicht verwandt wäre, größeres Anrecht auf seinen Nachlaß habe als meine Gegner, darüber will ich euch (noch) aufklären. Als nämlich mein Vater Theophrastos meine und des Astyphilos Mutter aus Hierokles Hand[1]) zur Frau nahm, da brachte sie eben ihn, der noch ein kleines Kind war, mit, und Astyphilos blieb dauernd in unserem Hause und wurde von meinem Vater erzogen[2]). Und nachdem ich ge- 28 boren und alt genug dazu war, wurde ich mit jenem zusammen

---

[1]) Als ihrem Bruder und κύριος.

[2]) Als seinem Stiefvater und ἐπίτροπος.

erzogen. Nimm, bitte, diese Zeugenaussage und sodann die der Lehrer, bei denen[1]) wir in die Schule gegangen sind.

Zeugnisse.

Das Grundstück ferner, das er als väterliches Erbe besaß, ihr Männer, das hat mein Vater bepflanzt und bewirtschaftet und hat seinen Wert verdoppelt. Bitte aufzutreten als Zeugen auch für diese (Tatsachen)!

Zeugen.

29 Ferner, als dann mein Bruder mündig erklärt wurde[2]), da erhielt er alles schlecht und recht zurück, so daß er meinem Vater niemals den geringsten Vorwurf zu machen hatte. Und später verlobte mein Vater jenes leibliche Schwester, wie es ihm (am besten) schien, und besorgte dabei (alles) übrige, und Astyphilos war damit vollauf zufrieden[3]). Denn er hatte, davon war er überzeugt, die wohlwollende Gesinnung meines Vaters gegen ihn hinreichend erprobt; war er doch von klein auf in seinem Hause aufgezogen worden. Es sollen euch aber auch über die Verlobung die, welche darum wissen, Zeugnis ablegen[4]).

Zeugen.

30 Ferner, zu den heiligen Handlungen nahm mein Vater den Astyphilos, wie er noch ein Knabe[5]) war, regelmäßig überall mit ebenso wie mich; und bei den Mitgliedern des Heraklesvereins[6]) führte er jenen, als er erwachsen

---

[1]) ὅποι (statt ὅπῃ) mit dem Korrektor 1; s. zu IV, 27.

[2]) ἐδοκιμάσθη, scil. ἀνὴρ εἶναι; vgl. Harpokr. s. v. δοκιμασθείς· ἀντὶ τοῦ εἰς ἄνδρας ἐγγραφείς. Die Dokimasie der Epheben erfolgte nach der Einschreibung ins ληξιαρχικὸν γραμματεῖον, vgl. Aristot. Athen. pol. 42, 1—2.

[3]) Astyphilos war eigentlich der κύριος seiner Schwester; er läßt aber, selbst eben erst erwachsen, seinen Stiefvater an seiner Statt die ἐγγύησις vornehmen.

[4]) μαρτυρήσουσι mit Scheibe statt μαρτυροῦσι.

[5]) ὄντα παῖδα mit Dobree.

[6]) θιασώτας mit Sauppe statt θιάσους. Vgl. Harpokr. s. v. θίασός

war[1]), ein, damit er am Vereinsleben teilnehme. Die Mitglieder werden es euch selber bezeugen.

Zeugen.

Und was mich betrifft, ihr Männer, seht wie ich zu meinem Bruder stand. Erstlich bin ich mit ihm zusammen erzogen worden von klein auf, sodann bin ich niemals uneins (mit ihm) gewesen, sondern er hatte mich gern, wie das alle unsere Verwandten wissen und unsere Freunde; diese will ich euch als Zeugen auftreten lassen.

Zeugen.

31 Erscheint es euch nun wahrscheinlich, ihr Männer, Astyphilos, der einerseits den Kleon so (gründlich) haßte, anderseits so viel Gutes von meinem Vater erfahren hatte, er sollte eines seiner Feinde Sohn selbst adoptiert oder ihm das Seine vermacht haben und sollte dadurch seine Wohltäter und seine Verwandten beraubt haben? Ich wenigstens möchte es bezweifeln, wenngleich Hierokles zehnmal ein gefälschtes Testament vorzeigt; im Gegenteil glaube ich, weil ich der Bruder bin und weil ich überdies in vertrautem Verkehr mit ihm stand, gebührt mir (des Erblassers Vermögen) in viel höherem Maße als dem Sohne Kleons. 32 Ja, nicht einmal anständig war es für die Gegner, den Nachlaß des Astyphilos für sich zu beanspruchen; sie standen doch eben so zu ihm, (wie ich geschildert habe), und sie bestatteten (deshalb) auch nicht seine Gebeine, vielmehr fielen sie über sein Vermögen her, noch bevor sie ihm die herkömmlichen Ehren erwiesen hatten.

ἐστι τὸ ἀθροιζόμενον πλῆθος ἐπὶ τελετῇ καὶ τιμῇ θεῶν. Eine Inschrift beginnenden IV. Jahrhunderts (J. G. II, 986 b) nennt einen Σίμων Κυδαθηναιεὺς ἱερεὺς Ἡρακλέους καὶ κοινοῦ θιασωτῶν an der Spitze von 15 Vereinsmitgliedern. Vgl. zu II, 14 und im allgemeinen über die Kultvereine Ziebarth, Das gr. Vereinswesen, Leipzig 1896, 33 ff. Poland, Geschichte des gr. Vereinswesens, Leipzig 1909.

[1]) Statt αὐτὸν, das man mit der Aldina zu streichen pflegt, vielleicht zu lesen ἡβῶντα.

Daraufhin wollen sie jetzt den Anspruch erheben, Erben des Nachlasses des Astyphilos zu werden, nicht nur unter Berufung auf das Testament, sondern auch unter Hervorhebung ihrer Verwandtschaft, daß nämlich Kleon ein Vetter (des Erb-
33 lassers) väterlicherseits wäre. Ihr dürft aber, ihr Männer, natürlich auf des Gegners Verwandtschaft (mit dem Erblasser) keine Rücksicht nehmen; denn noch niemals hat jemand, der durch Adoption in ein anderes Haus übergegangen ist, in dem Hause erben dürfen, aus dem er ausgetreten ist, falls er nicht auf dem gesetzmäßigen Wege wieder zurückgetreten ist. . . . Diese[1]) wußten eben genau, daß Astyphilos den Sohn Kleons nicht adoptiert hatte, und haben ihm deshalb, obgleich er häufig sich einfand, niemals einen Anteil vom Opferfleisch gegeben. Nimm, bitte, auch dieses Zeugnis!

Zeugnis.

34 Einem von uns beiden müßt ihr nun eure Stimme geben, nachdem ihr erwogen habt, was wir beiderseits beschworen haben. Kleon behauptet, sein Sohn sei dem Astyphilos als Sohn eingesetzt, und zwar habe jener das letztwillig verfügt; ich dagegen bestreite das und behaupte, mir gehört der gesamte Nachlaß des Astyphilos, da ich dessen Bruder bin, wie ja auch die Gegner selber wissen. Ihr Männer, setzet nun nicht dem Astyphilos einen Sohn ein, den jener, auch wenn er selbst noch lebte, nicht adoptiert hätte[2]), sondern schafft

---

[1]) Die Mitglieder der Phratrie des Astyphilos müssen in der Lücke genannt worden sein (zum Demos Araphen scheint Thudippos auch nach seiner Adoption gehört zu haben, s. § 21); sie bezeugen, daß sie Kleon zu ihren Feiern nicht zugezogen haben, ihm eine μερίς bei der κρεονομία (vgl. [Dem.] XLIV, 82) nicht haben zukommen lassen, d. h. nicht anerkannt haben, daß Kleon noch zum selben οἶκος wie Astyphilos gehört; vgl. Schoemann-Lipsius, Gr. Altertümer II[4], 1902, 247. Puttkammer, Quo modo Graeci victimarum carnes distribuerint, Diss. Königsberg 1912, 46 sqq.

[2]) οὐδ' ⟨ἄν⟩, das Emperius (Opuscula philol. et hist., ed. Schneidewin, Göttingen 1847, 316) einfügte, erscheint mir notwendig wegen des αὐτὸς ζῶν, trotz Roeder, Beiträge 1880, 33 und Knop, a. a. O. 19.

den Gesetzen, die ihr selbst gegeben habt[1]), Geltung zu meinen Gunsten: denn auf Grund dieser (Gesetze) erhebe ich meinen Anspruch und richte an euch, ihr Männer, die frömmste Bitte: macht mich zum Erben des Vermögens meines Bruders. Ich 35 habe euch bewiesen, daß der Erblasser niemandem das Seine vermacht hat, und habe Zeugen vorgeführt für alles, was ich vorgebracht habe. So steht mir denn bei, und wenn auch Kleon besser reden kann als ich, so soll ihm das doch ohne Gesetz und Recht nichts helfen, sondern macht euch selber zu Kampfrichtern über alles (was streitig). Zu diesem Zweck seid ihr versammelt, daß die Unverschämtheit keinen Vorteil hat, hingegen die Ohnmacht es wagt, um ihr Recht zu streiten, in dem sicheren Bewußtsein, daß ihr auf nichts anderes Rücksicht nehmt. Ihr alle, ihr Männer, tretet denn auf meine 36 Seite; denn wenn ihr einen anderen Spruch fällt, dem Kleon folgend, so bedenket, was alles für Folgen ihr damit herbeiführen würdet. Erstlich würdet ihr bewirken, daß des Astyphilos größte Feinde zu den Grabmälern kommen und zu den Opferhandlungen, die für ihn bestimmt sind; sodann würdet ihr die Anordnungen des Euthykrates, des Vaters unseres Astyphilos, wirkungslos machen, die er selbst bis zu seinem Tode nicht übertreten hat; sodann würdet ihr den Erblasser 37 Astyphilos des Wahnsinns zeihen; denn wenn er diesen (unseren Gegner) als Sohn adoptiert hat, mit dessen Vater er in ärgster Feindschaft gelebt hat, muß da nicht jeder, der davon hört, glauben, er sei wahnsinnig gewesen oder durch Zaubermittel berückt? Schließlich, meine Herren Richter, mich, der ich im gleichen Hause aufgezogen und mit Astyphilos zusammen unterrichtet worden und sein Bruder bin, ihr würdet es geschehen lassen, daß Kleon mich seines Nachlasses beraubt. Ich flehe euch an und bitte euch aufs inständigste, gebt mir eure Stimmen; dann werdet ihr voll und ganz des Astyphilos Wunsch erfüllen und mir kein Unrecht tun.

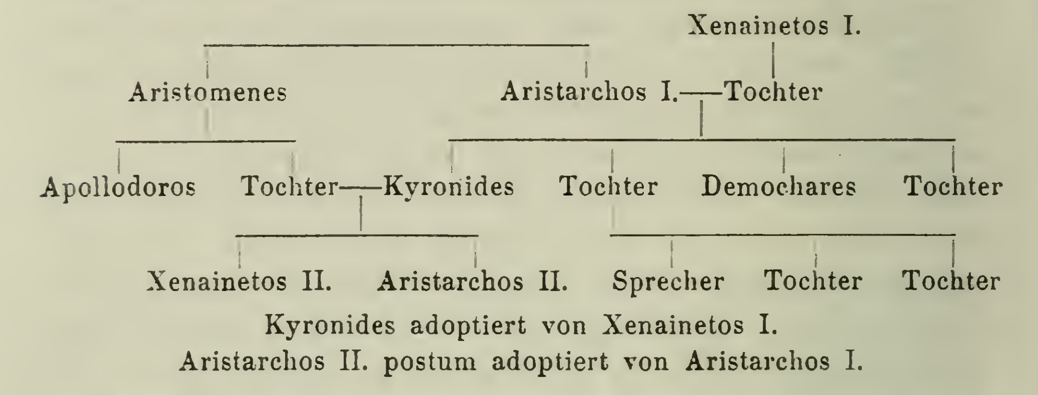
---

[1]) S. zu IV, 17.

Rede X.

Gegen Xenainetos über des Aristarchos Erbe.

Vgl. Dobree, Adversaria I, 1874, 310 ff. Moy, Etude 1876, 249 ff. Fuhr, Festgabe für Wilhelm Crecelius, Elberfeld 1881, 30 ff. Blaß, Att. Ber. II[2], 1892, 563 ff. Jebb, The Att. orr. II[2], 1893, 333 ff. Koerte, Philol. LXV, 1906, 394 ff. Ledl, Studien zum att. Epiklerenrecht II, Prgr. Graz 1908. Demisch, Die Schuldenerbfolge im att. Recht. Diss. München (gedr. Borna-Leipzig) 1910, 14 ff., 53 ff.



Kyronides adoptiert von Xenainetos I.
Aristarchos II. postum adoptiert von Aristarchos I.

Aristarchos I aus Sypalettos, der mit der Tochter des Xenainetos I aus Acharnai verheiratet war, hinterließ bei seinem Tode vier Kinder. Der älteste Sohn, Kyronides, war bereits früher von seinem mütterlichen Großvater Xenainetos adoptiert worden; für die übrigen Kinder, einen Sohn Demochares und zwei Töchter, übernahm ihr Onkel, des Aristarchos Bruder Aristomenes, die Vormundschaft. Eine der Schwestern (natürlich die ältere) verheiratete der Vormund unter Zahlung einer Mitgift. Die zweite Tochter starb unerwachsen, desgleichen der Sohn und Erbe Demochares. Mit dessen Tode wurde die einzige überlebende Schwester, die aber bereits, und zwar mit keinem Verwandten verheiratet war, Erbtochter (ἐπίκληρος). Ihren Nächstverwandten, d. h. ihrem Oheim Aristomenes und seinem Sohne Apollodoros, stand nun das Recht zu, die Hand der nunmehrigen Erbtochter, unter Trennung ihrer bisherigen Ehe, samt ihrem väterlichen Vermögen sich gerichtlich zusprechen zu lassen: sie verzichteten

auf dies Recht, die Erbtochter blieb ihres bisherigen Mannes Frau — und ging damit natürlich ihrer Erbtochterrechte verlustig, ein Verlust, der aber leicht zu verschmerzen war, da das Erbe des Vaters Aristarchos verschuldet und der Mann der Erbtochter offenbar nicht in der Lage war, diese Schulden zu bezahlen. Auf Betreiben des Aristomenes nahm sich nun sein Schwiegersohn Kyronides des Aristarchos-Erbes an: Kyronides war zwar ein leiblicher Sohn des Aristarchos, aber durch die Adoption seitens des Xenainetos aller Rechte und Pflichten bezüglich des Erbes seines leiblichen Vaters ledig. Er zahlte also freiwillig die Schulden, die das Aristarchos-Erbe belasteten. Und nach seinem Tode wurde, jedenfalls mit seinem Wunsch und Willen, einer seiner beiden Söhne als Aristarchos II dem Aristarchos I postum als Sohn eingesetzt: so war das Aristarchos-Erbe der Familie erhalten und der Fortbestand des Hauses des Aristarchos I gewährleistet. Als dann der jüngere Aristarchos selbst kinderlos im Thebanischen Kriege (378/71) fiel, vermachte er sein Vermögen und damit auch das ursprüngliche Erbe des Aristarchos I seinem Bruder Xenainetos II.

Dem Xenainetos II bestreitet sein Anrecht auf seines Bruders Aristarchos II Erbe der Sohn jener verheirateten Tochter des Aristarchos I und verlangt das Erbe des Aristarchos I, auf das seine Mutter einst als Erbtochter Anspruch gehabt habe, für sich. Für den Prozeß ließ sich der Sohn der einstigen Erbtochter von Isaios die Rede verfassen.

Sprecher stützt sich auf die Tatsache, daß seine Mutter in der Tat Erbtochter ihres väterlichen Erbes geworden war; daß sie es erst nach ihres Bruders Tode geworden, als sie selbst bereits verheiratet war, daß die Nächstverwandten (Aristomenes und sein Sohn) von dem ihnen zustehenden Rechte, ihre Ehe zu trennen und die Erbtochter sich zusprechen zu lassen, keinen Gebrauch gemacht haben, sie bei ihrem Manne geblieben ist und damit ihre Erbtochterrechte verloren hat, alle diese Tatsachen werden absichtlich verschleiert, um

behaupten zu können, Aristomenes habe von vornherein seine Vormundschaft unredlich geführt, statt an ihren nächsten Verwandten die Erbtochter an einen fremden Mann verheiratet und sie damit um ihr väterliches Erbe betrogen. Was Kyronides für Erhaltung des Erbes und Hauses des Aristarchos I getan hat, muß natürlich teils geleugnet werden — so, daß er die Schulden, die das Erbe des Aristarchos belasteten, getilgt habe, teils als ungesetzlich hingestellt werden — so die nach Kyronides' Tode, aber jedenfalls nach seinem Willen erfolgte postume Einsetzung seines Sohnes Aristarchos II als Sohn des Aristarchos I.

Im Prooimion (1—3) der Rede erbittet Sprecher zunächst Nachsicht für die eigene Unerfahrenheit im Gegensatz zur Gewiegtheit der Gegner, entschuldigt es, daß er die eigene Mutter als Adoptivschwester des Aristarchos II habe bezeichnen müssen (während er dessen Adoption durch Aristarchos I als ungültig erweisen will), stellt als den eigentlich springenden Punkt des ganzen Streites die Frage hin, ob Aristarchos II sein eigenes oder fremdes Vermögen seinem Bruder vermacht habe, und formuliert demgemäß eine doppelte Prothesis: es soll bewiesen werden, daß 1. das streitige Erbe von Anfang an der Mutter des Sprechers gebührte, und daß 2. Aristarchos II es ohne jeden Rechtstitel besessen hat. Der erste Teil der Prothesis wird durch die Erzählung (4—6) erbracht: von der Eheschließung des Aristarchos I bis zum Eintritt des Aristarchos II in dessen Haus werden die Ereignisse kurz berichtet; dabei wird der Zeitpunkt, wann des Sprechers Mutter geheiratet hat, absichtlich im Dunklen gelassen, ihre Verheiratung durch Aristomenes als beabsichtigter Betrug hingestellt. Kyronides' Adoption durch Xenainetos I sowie der Tod des Aristarchos I vor dem Tode seines Sohnes Demochares und einer seiner beiden Töchter wird mit Zeugen erwiesen (7). Nun folgt der argumentierende Teil, der dazu dient, das zweite Stück der Prothesis zu beweisen, daß die postume Adoption des Aristarchos II als Sohn des Aristarchos I ungesetzlich sei.

Weder Aristarchos I selber (der ja einen leiblichen Sohn hatte), noch Demochares (der unmündig starb), noch Kyronides (der in Xenainetos' Haus übergetreten war), noch Aristomenes oder Apollodoros (die ihr Anrecht auf die Hand der Mutter des Sprechers als Erbtochter von sich gewiesen hatten) waren gesetzlich berechtigt zu solcher Sohneseinsetzung (8—14). Als zweiter Beweis für die Ungesetzlichkeit der Aristarchos-Adoption wird die Behauptung der Gegner hingestellt, Kyronides habe die am Aristarchos-Erbe haftenden Schulden getilgt — die Verschuldung des Erbes sei erlogen (15—18). Alsdann bringt Sprecher wenig wirksame Entschuldigungen vor, wie es gekommen, daß die Ansprüche auf das Aristarchos-Erbe von ihm selber und früher von seinem Vater nicht schon längst erhoben seien (19—21). Im Epilog (22—26) betont Sprecher zunächst, die Richter dürften nicht etwa auf des jüngeren Aristarchos Tod fürs Vaterland bei ihrem Urteil Rücksicht nehmen. Erneut verlangt er von den Gegnern den Nachweis, daß das Aristarchos-Erbe dem Aristarchos II rechtmäßig gehört habe und seine postume Adoption gesetzmäßig gewesen sei. Der Gegner Xenainetos II habe das reiche Erbe des Aristomenes verschleudert: Sprecher dagegen habe sich bei kleinem Vermögen als Bürger und Soldat durchaus brav gezeigt. Eine Rekapitulation der Punkte, die bewiesen seien, macht den Beschluß.

Der Prozeß kommt zur Verhandlung in der Zeit des Korinthischen Krieges (378/71). Etwa 40 Jahre früher hat des Sprechers Mutter sich mit seinem Vater verheiratet, der Tod des Aristarchos I liegt noch etwas weiter zurück. Der Sprecher, der Schwestern hat, und sein Gegner Xenainetos II stehen sich allein gegenüber: von den beiden vorangehenden Generationen ihrer Familien lebt niemand mehr.

Gegen Xenainetos über des Aristarchos Erbe.

Ich wünschte mir, ihr Männer, so dreist wie dieser (mein Gegner) Xenainetos (II) hier Lügen vorbringen kann, auch 1

meinerseits die Wahrheit vor euch über unsere Streitsache vortragen zu können: denn ich glaube, dann würde euch wohl bald klar werden, ob wir widerrechtlich an das Erbe (mit unserem Anspruch) herantreten, oder ob unsere Gegner, ohne jede Berechtigung dazu, (schon) vor Zeiten dieses Vermögen an sich gebracht haben. Nun sind wir aber nicht in der gleichen Lage, ihr Männer. Denn sie sind des Wortes mächtig wie zu Intrigen befähigt, sodaß sie auch für andere oft schon vor euch Prozesse geführt haben; ich dagegen habe niemals für mich selbst in eigener Sache[1]), geschweige denn für einen anderen einen Prozeß geführt: darum bedarf ich vieler Nachsicht bei euch.

2 Ich war genötigt, ihr Männer, da ich (sonst) von ihnen mein Recht nicht erlangen kann, bei der Vorermittelung[2]) (ins Protokoll) schreiben zu lassen, meine Mutter sei eine (Adoptiv-)Schwester des Aristarchos (II)[3]); doch wird hierdurch für euch die Entscheidung über die Sache keineswegs weniger leicht und durchsichtig werden, wenn ihr auf Grund der Gesetze erwägt, ob es sein eigenes Vermögen war, das Aristarchos (II) meinem Gegner vermacht hat, oder ein Vermögen, das ihn nichts anging. Es ist das eine berechtigte Frage, ihr Männer: denn das Gesetz heißt einen zwar das S e i n e vermachen, wem man immer will[4]), aber es hat niemanden zum Herrn über fremdes Eigentum gesetzt. Darüber

3 will ich nun zuerst versuchen euch aufzuklären, falls ihr mich mit Wohlwollen anhören wollt. Dann wird euch klar werden, daß dieses Erbe von Anfang an diesen unseren Gegnern nicht

---

[1]) δίκην ἰδίαν, wohl eine δίκη δημοσία nach § 20.

[2]) ἐν τῇ ἀνακρίσει vor dem Archon, s. VI, 12.

[3]) Um seinen Anspruch auf das Erbe des Aristarchos II, um das es sich unmittelbar handelt, überhaupt begründen zu können, hat Sprecher seine Mutter als Adoptivschwester des Aristarchos II bezeichnet, obwohl er in seiner Rede die Adoption des Aristarchos II durch Aristarchos I, den Vater seiner Mutter, als ungesetzlich ansieht.

[4]) S. zu II, 1.

zukam, sondern meiner Mutter als ihr väterliches Erbe, sodann auch, daß Aristarchos (II) nicht auf Grund auch nur einer einzigen gesetzlichen Bestimmung es an sich genommen hat, vielmehr gegen alle Gesetze mit Hilfe seiner Verwandten meiner Mutter Unrecht getan hat. Von welchem Punkte aus ihr nun am deutlichsten den Sachverhalt erkennen könnt, davon (ausgehend) will ich euch zunächst aufzuklären versuchen.

Aristarchos (I), ihr Männer, stammte aus Sypalettos[1]. 4 Er nahm die Tochter des Xenainetos (I) von Acharnai[2] zur Frau; und sie gebar ihm den Kyronides und Demochares sowie meine Mutter und eine zweite Schwester der Genannten. Kyronides nun, der Vater dieses unseres Gegners und des andern (Aristarchos II), der zu Unrecht dieses Erbe inne hatte, trat durch Adoption in ein anderes Haus[3] ein, sodaß ihn das Vermögen (seines leiblichen Vaters) überhaupt nichts mehr anging; und nach dem Tode des Aristarchos (I), des Vaters der Genannten, wurde sein (zweiter) Sohn Demochares der Erbe seines Nachlasses[4]. Dieser starb schon als Kind und ebenso die andere Schwester, somit wurde meine Mutter Erbtochter für das ganze Haus. Und so gehörte also von 5 Anfang an alles dieses (worum es sich handelt) meiner Mutter; Pflicht war es, sie samt dem Vermögen mit ihrem nächsten Verwandten zu verheiraten, aber sie hat gar schlimme Erfahrungen machen müssen, ihr Männer. Aristomenes nämlich, ein Bruder jenes Aristarchos (I)[5], hatte zwar einen

---

[1]) Demos der Binnenlandtrittys der Kekropis am linken Ufer des Kephisos; vgl. Löper, Athen. Mittlgn. XVII, 1892, 411.

[2]) S. zu II, 3.

[3]) Das seines mütterlichen Großvaters Xenainetos I nach § 7.

[4]) Nach der Reihenfolge, in der die einzelnen Angaben gemacht werden, muß man annehmen, daß Kyronides noch bei Lebzeiten seines Vaters Aristarchos I von seinem mütterlichen Großvater Xenainetos I adoptiert ist.

[5]) Und zugleich Vormund seiner Kinder.

Sohn und eine Tochter, dachte aber gar nicht daran, sie selbst zur Frau zu nehmen oder sie seinem Sohne mit dem Erbe zuerkennen zu lassen: von (alle) dem tat er nichts, aber seine eigene Tochter stattete er mit dem Vermögen meiner Mutter aus und verheiratete sie an Kyronides, und sie gebar ihm diesen (meinen Gegner) Xenainetos (II) und den verstorbenen 6 Aristarchos (II). Das ist das Unrecht, das geschehen ist, und das ist die Art und Weise, wie sie[1]) des Vermögens beraubt worden ist, ihr Männer; späterhin verheiratete er (Aristomenes) (dann) meine Mutter an meinen Vater[2]). Und als Kyronides starb, setzen sie den Bruder des Xenainetos (II) dem Aristarchos (I) als Sohn ein[3]), nicht auf Grund auch nur einer einzigen gesetzlichen Bestimmung, ihr Männer, wie ich euch durch viele Gründe beweisen werde.

7 Zuerst will ich euch nun Zeugen dafür vorführen, daß

---

[1]) ἀπεστερήθη statt ἀπεστερήθην mit Schoemann-Sauppe.

[2]) Daß der Bruder Demochares nach seines Vaters Tode gestorben ist, also zunächst alleiniger Erbe war, wird mehrfach betont und in § 7 durch Zeugenbeweis erhärtet — an dieser Tatsache ist also nicht zu zweifeln. Nach der Anordnung der Ereignisse in § 4 und dem hier Erzählten scheint es so, als sei des Sprechers Mutter erst nach dem Tode ihres Bruders Demochares verheiratet worden. Dann wäre sie, noch unverheiratet, bereits Erbtochter gewesen. Ausdrücklich wird von Isaios jedoch nicht gesagt, daß die Ehe noch bei Lebzeiten des Bruders geschlossen sei: er würde diesen wichtigsten Punkt aber sicher besonders hervorgehoben haben, wenn er wahr wäre. Es ist auch unbegreiflich, daß Aristomenes von keiner Seite wegen κάκωσις ἐπικλήρου belangt worden wäre, wenn er seine Nichte als Erbtochter einem nicht verwandten Manne gegeben hätte. Auch das in § 19 Erzählte ist begreiflich nur in dem Falle, daß des Sprechers Mutter an ihren Mann verheiratet wurde, ohne Erbtochter zu sein, und erst als Frau durch den Tod ihres Bruders Erbtochter wurde. Nach alledem scheint es mir unzweifelhaft, daß des Sprechers Mutter bereits verheiratet war, als ihr Bruder Demochares starb — eine Tatsache, die von Isaios absichtlich verschleiert wird. Wahrscheinlich war Demochares jünger als seine verheiratete Schwester, da er noch in unmündigem Alter starb, während sie schon verheiratet war.

[3]) εἰσάγουσιν, scil. εἰς τοὺς φράτερας τοὺς ἐκείνου (§ 8) zum Zeichen postumer Adoption; vgl. zu II, 14.

Kyronides durch Adoption in das Haus des Xenainetos (I) übergetreten und in jenem auch gestorben ist, sodann daß Aristarchos (I), dem dieses Erbe (ursprünglich) gehörte, vor seinem Sohne Demochares gestorben, und Demochares selber als Kind verschieden ist, ebenso wie die andere Schwester, sodaß (folglich) das Erbe an meine Mutter fallen mußte. So rufe, bitte, hierfür die Zeugen.

Zeugen.

8 So gehörte also von Anfang an, ihr Männer, das jetzt in Rede stehende Erbe meiner Mutter[1]); denn Kyronides war durch Adoption in das Haus des Xenainetos (I) übergegangen, ihr Vater Aristarchos (I) hatte es seinem Sohne Demochares hinterlassen und der weiter dieser seiner eigenen Schwester, eben meiner Mutter[2]). Da sie aber arg unverschämt auftreten, ihr Männer, und gegen alles Recht im Besitze des Vermögens zu bleiben beanspruchen, so ist es nötig, daß ihr es einseht, daß Aristarchos (II) nicht auf Grund auch nur einer einzigen gesetzlichen Bestimmung in die Bruderschaft des Erblassers (Aristarchos I) eingeführt worden ist; wenn ihr das eingesehen habt, dann wird euch deutlich und klar werden, daß der unrechtmäßige Inhaber (des Erbes) auch nicht letztwillig darüber verfügen durfte. 9 Ich glaube, ihr wißt es doch alle, ihr Männer, daß auf Grund eines Testamentes die Einführung eines Adoptivsohnes (in die väterliche Bruderschaft nur dann) erfolgt, wenn der Erblasser selbst sein Vermögen (jemandem) vermacht und (denselben) zugleich als Sohn annimmt; sonst ist solche Einführung nicht zulässig. Wenn nun jemand behaupten wollte, Aristarchos (I) habe

---

[1]) Die *Buermann*sche Fassung des Einschubes ⟨τῆς μητρὸς τῆς ἐμῆς⟩ erklärt besser den Ausfall der Worte nach den voranstehenden ἐξ ἀρχῆς.

[2]) Es scheint hier, als sei des Sprechers Mutter anwesend, doch widersprechen der Annahme, die Mutter sei noch am Leben, andere Stellen (wie 21, 23, 25), an denen Sprecher es als sein Ziel hinstellt, *selbst* das seiner Mutter gebührende Erbe zu erhalten.

selbst letztwillig verfügt (über die Adoption des Aristarchos II), so muß er die Unwahrheit sagen; denn da er (Aristarchos I) einen ehelichen Sohn, den Demochares, hatte, so konnte er weder auf den Gedanken kommen, das durchsetzen zu wollen, noch wäre es ihm (überhaupt) erlaubt gewesen, sein Vermögen einem andern zu vermachen[1]); und wenn (jemand behaupten wollte), nach dem Tode des Aristarchos (I) habe ihn (den Aristarchos II) Demochares adoptiert, so muß er auch das lügen. Denn von einem Kinde darf kein Testament er-
10 richtet werden; das Gesetz verbietet ausdrücklich einem Kinde und ebenso einer Frau, ein Rechtsgeschäft abzuschließen über einen Gegenstand von mehr als einem Scheffel Weizen[2]). Es ist aber durch Zeugen erwiesen, daß Aristarchos (I) vor seinem Sohne Demochares gestorben ist und dieser nach seinem Vater noch als Kind[3]); folglich, auch wenn jene ein Testament errichtet hätten, stand ihm (dem Aristarchos II) auf Grund solcher Testamente es nicht zu, dieses Vermögen zu erben. Lies also nun die Gesetze vor, nach denen es ihnen beiden nicht erlaubt war, ein Testament zu errichten.

Gesetze.

11 Ferner, ihr Männer, war es auch nicht zulässig, daß Kyronides dem Aristarchos (I) einen Sohn einsetzte[4]). Es

---

[1]) Doch durfte eine testamentarische Bestimmung über einen anderweitigen Erben getroffen werden für den Fall, daß des Erblassers Söhne unerwachsen starben; vgl. [Dem.] XLVI, 24 ὅτι ἂν γνησίων ὄντων υἱέων ὁ πατὴρ διαθῆται, ἐὰν ἀποθάνωσιν οἱ υἱεῖς, πρὶν ἐπὶ δίετες ἡβᾶν, τὴν τοῦ πατρὸς διαθήκην κυρίαν εἶναι. Plato legg. XI, p. 923 E.

[2]) Das Gesetz zitiert Harpokr. s. v. ὅτι παιδί aus dieser Stelle. S. auch Aristoph. Ekkles. 1025 m. Scholion. Dio Prus. LXXIV, 9. Der Scheffel Weizen kostete im Beginne des 4. Jahrhunderts 3 Drachmen; vgl. Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, I[3], 1886, 117/118.

[3]) Schon Dobree hatte ⟨ἔτι παῖδα ὄντα⟩ hinzugesetzt, und der Zusatz ist für den Syllogismus notwendig, wie Fuhr gezeigt hat.

[4]) Nach § 6 war die Einführung von Aristarchos II in die Bruderschaft des Aristarchos I erst nach Kyronides' Tode erfolgt; er kann aber eventuell in einem Testamente den Wunsch ausgesprochen haben, man solle das Haus des Aristarchos I nicht aussterben lassen.

stand ihm zwar frei, in sein väterliches Haus zurückzutreten, wenn er einen Sohn im Hause des Xenainetos (I) beließ, aber von ihm selbst (stammende Söhne seinem Vater) als Ersatz einzuführen[1]), das ist gesetzlich nicht zulässig; oder falls sie das behaupten sollten, so müssen sie lügen. Und sie werden auch, wenn sie behaupten sollten, von jenem sei die Adoption vorgenommen, kein Gesetz anzuführen wissen, nach welchem es ihm erlaubt gewesen wäre, das zu tun, vielmehr wird euch aus ihren eigenen Worten[2]) das noch klarer werden, daß sie widerrechtlich und freventlich das Vermögen meiner Mutter in Besitz haben. Ja, ihr Männer, sogar dem 12 Aristomenes und dem Apollodoros, denen das Recht zustand, meine Mutter sich gerichtlich zusprechen zu lassen[3]), auch ihnen war das nicht erlaubt. Es wäre das ja auch verwunderlich: hätte Apollodoros oder Aristomenes meine Mutter geheiratet, so war es doch ausgeschlossen, daß sie die Herren ihres Vermögens wurden, gemäß dem Gesetze, das niemanden über das Vermögen der Erbtochter Herr werden läßt, vielmehr ihren Söhnen, wenn sie seit zwei Jahren Epheben sind[4]), die Verfügung über das Vermögen vorbehält; nachdem sie sie (meine Mutter) aber einem anderen Manne zur Ehe gegeben haben, da sollen sie die Befugnis haben, in das ihr zustehende Vermögen einen Sohn einzusetzen! Das wäre wahr- 13 lich widersinnig. Ihr eigener Vater hätte, falls er keine männlichen Kinder hatte, nicht die Befugnis gehabt, ohne die Tochter (über sein Vermögen) letztwillig zu verfügen; denn

---

[1]) Was in A von erster Hand steht, führt auf ἀντεισαγαγεῖν (so Dobree), τινα scheint falsche Konjektur von A2 zu sein.

[2]) λέξουσιν statt λέγουσιν mit Wyse im Apparat.

[3]) Dies Recht stand ihnen zu, sie haben aber von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, da die ἐπίκληρος schon vorher verheiratet war (s. § 5 und 19) mit des Sprechers Vater, mit dem Aristomenes als Vormund der Kinder des Aristarchos I sie noch bei ihres Bruders Lebzeiten verheiratet hatte.

[4]) S. zu VIII, 32.

das Gesetz[1]) besagt, daß man befugt ist, mit diesen (nämlich den Erbtöchtern) zusammen das Seine zu vermachen, wem immer man will, er aber (Apollodoros), der sie weder zur Frau nehmen mochte noch ihr Vater war, sondern nur ein Vetter, er sollte befugt gewesen sein, wider alle Gesetze (einen anderen) einzuführen, und diese Einführung sollte Rechtsgültigkeit haben? Ja, wer von euch wird sich das einreden
14 lassen? Ich für mein Teil, ihr Männer, ich weiß genau, weder Xenainetos (II) noch irgend ein anderer Mensch wird in der Lage sein, darzutun, daß dieses Erbe nicht meiner Mutter gebühre, nachdem es ihr Demochares, ihr Bruder, hinterlassen hat; sollten sie aber doch es wagen, davon zu reden, so heißt sie ein Gesetz aufzeigen, nach welchem die Adoption des Aristarchos (II) erfolgt sein soll[2]), und wer es ist, der die Einsetzung vollzogen hat: das ist eine berechtigte Forderung. Allein ich weiß, sie werden nicht in der Lage sein, (eines) nachzuweisen.

15 Daß also das Erbe von Anfang an meiner Mutter zustand und daß sie widerrechtlich von den Gegnern (dessen) beraubt worden ist, darüber ist, glaube ich, durch meine Ausführungen und durch die abgelegten Zeugnisse sowie nach dem eigenen Wortlaute der Gesetze schon genügender Beweis erbracht. Es ist ja auch unseren Gegnern selber klar, daß sie unbefugterweise dieses Vermögen in Besitz haben, so klar, daß sie nicht auf die rechtmäßige Einführung des Aristarchos (II) bei der Bruderschaft (des Aristarchos I) allein ihre Rede stützen, sondern auch behaupten, ihr Vater (Kyronides) habe betreffs dieses Vermögens eine gerichtlich festgesetzte Strafe bezahlt, damit, falls es auf Grund jener Behauptung nicht ersichtlich ist, daß sie die rechtmäßigen Besitzer des Vermögens sind, es wenigstens den Anschein hat, als käme auf Grund dieser

[1]) Vgl. III, 42 und 68.

[2]) καθ' ὃν γεγένηται ἡ εἰσποίησις Ἀριστάρχῳ; das kann auch heißen: nach welchem die Einsetzung eines Sohnes für Aristarchos (I) erfolgt sein soll.

Behauptung dieses (Vermögen)[1]) ihnen mit Fug zu. Doch ich werde euch, ihr Männer, mit starken Beweisen darlegen, daß sie (damit) nicht die Wahrheit reden. Denn wenn, wie die Gegner behaupten, dieser Nachlaß verschuldet[2]) war, dann hätten sie weder Geld um seinetwillen ausgegeben — das ging sie ja gar nichts an, sondern für diejenigen, die befugt waren, meine Mutter sich gerichtlich zusprechen zu lassen, für sie bestand notwendigerweise die Verpflichtung, hierfür Rat zu schaffen[3]) —, noch hätten sie in dieses Erbe hinein dem Aristarchos einen Sohn eingesetzt, in der Absicht vermutlich, keinerlei Nutzen, wohl aber großen Schaden davon zu haben. Ja, wenn andere Unglück in Vermögensangelegenheiten haben, suchen sie ihre eigenen Kinder durch Adoption in andere Häuser zu bringen, damit sie an der Unehre[4]) ihres Vaters nicht teilhaben; hingegen unsere Gegner haben sich also selbst in ein verschuldetes Vermögen hineingesetzt, um auch noch vom eigenen Vermögen das, was sie hatten[5]), mit zu verlieren? Nein, so ist's nicht, sondern das

16

17

---

[1]) Zu κατ' ἐκεῖνον will Meutzner, Acta societ. Gr. II, 1, 1838, 133, wie mich dünkt m. R., λόγον ergänzen; deshalb schreibe ich im zweiten Satzgliede κατά γε ⟨τοῦτον⟩ ταῦτα εἰκότως προσήκοντ' (statt προσῆκον, so Wyse) αὐτοῖς φαίνηται.

[2]) ὑπόχρεως hier mit corr. 2 (ebenso 17 ὑπόχρεων); s. Fuhr, Berl. philol. Woch. 1904, 1029. Aristarchos I mag wohl als Staatsschuldner in Atimie gestorben sein.

[3]) Kyronides, der von Xenainetos I adoptiert war, ging das Erbe seines leiblichen Vaters in der Tat rechtlich nichts an — er handelte aber jedenfalls im Auftrag und Einverständnis mit dem Vormund der Aristarchoserben und seinem eigenen Schwiegervater Aristomenes.

[4]) ἀτιμία traf den nicht sofort zahlenden Staatsschuldner. Staatsschuldner wurde jeder durch δίκη ἐξούλης (s. zu III, 62) verurteilte insolvente Schuldner. Der ἄτιμος war nicht gerichtsfähig. Solche Verurteilung verbunden mit Atimie war wohl auch das ἀτύχημα πρὸς τὸ δημόσιον, das nach § 20 den Sprecher betroffen hatte.

[5]) Daß καὶ οἴκοθεν in den Satz mit ἵνα gehört, hat Buermann richtig erkannt. Offenbar war οἴκοθεν nach ἵνα καὶ ausgefallen, der Ausfall wurde in der bekannten Weise (s. zu III, 62) am Rande so ange-

Erbe war schuldenfrei und gehörte meiner Mutter, die Gegner aber haben aus Geldgier und um jene zu berauben alle diese Kniffe sich ausgesonnen.

18 Vielleicht nun wundert sich wohl einer oder der andere von euch, ihr Männer, wie es bloß kommt, daß wir so lange Zeit[1]) haben verstreichen lassen und nicht (gleich) damals, als der Raub an uns begangen wurde, mit unseren Ansprüchen hervorgetreten sind, sondern erst jetzt die Sache zur Sprache bringen. Ich für mein Teil halte es nicht für richtig, daß jemand aus dem Grunde keinen Erfolg hat (mit seiner Klage), weil er (seine Rechte) nicht (rechtzeitig) wahrnehmen konnte oder hierin nachlässig gewesen ist — denn nicht das ist es, was (ihr) prüfen müßt, sondern nur die Sache, ob sie gerecht ist oder nicht —, indessen können wir in der Tat auch hier-
19 über euch Rede stehen, ihr Männer. Als mein Vater meine Mutter heiratete, war ihm bei der Verlobung (nur) eine Mitgift zugesagt worden, das Erbe aber, das die Gegner in Händen hatten, sich zu verschaffen hatte er keine Möglichkeit; denn als er die Sache zur Sprache brachte auf Geheiß meiner Mutter, da drohten ihm die Gegner[2]) damit, sie würden sie (meine Mutter) sich selber gerichtlich zusprechen lassen und behalten, wenn er sie nicht mit der Mitgift (allein) behalten wollte[3]). Um nun meine Mutter nicht zu verlieren,

---

merkt, daß das ausgefallene οἴκοθεν samt dem davorstehenden καὶ notiert wurde, diese Randnotiz geriet dann fälschlich in den vorhergehenden Satz. Also ist καὶ οἴκοθεν nach οὐσίαν zu streichen und zu schreiben ἵνα καὶ ⟨οἴκοθεν⟩ τὰ ὑπάρχοντα. S. zu V, 14.

[1]) Da Sprecher nach § 20 mit seinem Vater zusammen im Korinthischen Kriege Kriegsdienst getan hat, so ist er zur Zeit des Prozesses (einige Zeit nach Beginn des Thebanischen Krieges 378—371) etwa 40 Jahre alt, die Verheiratung seiner Mutter ist etwa 415 erfolgt, und der Tod des Aristarchos I liegt noch etwas weiter zurück.

[2]) οὗτοι; in Wahrheit ist nicht der jetzige Prozeßgegner gemeint, sondern Aristomenes und sein Sohn Apollodoros.

[3]) S. zu III, 64. Da die Aristarchostochter, die nach ihres Bruders Demochares Tode ἐπίκληρος geworden war (s. zu § 6), als Frau bei ihrem

hätte mein Vater wohl noch einmal soviel Geld gern in ihren Händen gelassen. Das ist der Grund, weswegen mein Vater 20 nicht (gegen sie) vorgegangen ist, um dieses (Erbe zu gewinnen). Danach brach der Korinthische Krieg aus, in dem wir beide, er und ich, zum Dienst im Felde verpflichtet waren, sodaß wir alle beide nicht in der Lage waren, uns Recht zu verschaffen. Und als dann wieder Friede[1] war, hatte ich ein Mißgeschick mit der Staatskasse[2], sodaß es mir (wieder) nicht leicht war[3], mich mit meinen Gegnern auseinander zu setzen. Wir können also recht triftige Entschuldigungsgründe vorbringen[4] (für die Art unseres Benehmens) in dieser Sache. Vielmehr ist es jetzt eine berechtigte Forderung, ihr Männer, 21 daß sie angeben sollen, auf wessen Vermächtnis[5] und nach

---

bisherigen Manne, dem Vater des Sprechers blieb, so ging sie damit der Erbtochteransprüche in Wahrheit verlustig. Sie und der Mann verschmerzten diesen Verlust jedenfalls um so leichter, da das Erbe des Aristarchos I (nach § 16) verschuldet und der Gatte offenbar nicht in der Lage war, die am Erbe haftenden Schulden zu bezahlen. Statt dessen hat anscheinend auf Veranlassung des Aristomenes, des Vormundes der Aristarchoskinder, Kyronides, der zwar ein leiblicher Sohn des Aristarchos I, aber durch seine Adoption seitens des Xenainetos I aller Rechte und Pflichten dem Hause seines leiblichen Vaters gegenüber ledig war, das Erbe saniert (deshalb in § 5 die Behauptung, Aristomenes habe seine eigene Tochter mit dem Aristarchoserbe ausgestattet, als er sie an Kyronides verheiratete), und deshalb ist nach Kyronides' Tode, jedenfalls nach seinem Wunsche und Willen, sein Sohn Aristarchos II dem Aristarchos I als Sohn eingesetzt worden — damit war des Aristarchos I Erbe der Familie erhalten und für Aristarchos I selbst der Fortbestand seines Hauses gewahrt.

1) Der des Antalkidas 387/386, der den Korinthischen Krieg beschloß.

2) S. zu § 17.

3) Solange er Staatsschuldner und ἄτιμος war, war er überhaupt nicht rechtsfähig.

4) ἔχομεν εἰπεῖν mit Dobree.

5) ἔχει ist mit den Züricher Editoren zu streichen, da zu ἔχει nur der jetzige Inhaber des Erbes, Xenainetos II, Subjekt sein könnte, um den sich's hier nicht handelt, da ihm unzweifelhaft das Erbe von seinem Bruder Aristarchos II vermacht ist.

welcherlei Gesetzen die Einführung (des Aristarchos II) in die Bruderschaft (des Aristarchos I) erfolgt ist, und inwiefern meine Mutter denn nicht Erbtochter für dieses Vermögen gewesen sein soll? Denn das sind die Fragen, über die ihr eure Stimme abgeben sollt, nicht darüber, ob wir einige Zeit später (als gewöhnlich) ein Stück unseres Besitztums uns zu verschaffen trachten. Da sie aber jene Fragen nicht beantworten können, so könnt ihr mit Fug und Recht beschließen, daß das Erbe mein ist.

22 Daß sie dazu nicht imstande sein werden, das weiß ich; denn es ist schwer, gegen Gesetze und gegen eine gerechte Sache etwas vorzubringen. Freilich werden sie über die Persönlichkeit des Verstorbenen (Aristarchos II) sprechen, voller Mitleid, wie er als braver Mann im Kriege[1]) gefallen, und daß es doch ungerecht wäre, dessen letztwillige Verfügungen für ungültig zu erklären. Nun, ich bin auch meinerseits, ihr Männer, (durchaus) der Meinung, daß die Testamente gültig bleiben müssen, die ein jeder über sein eigenes Vermögen errichtet, daß aber natürlich hinsichtlich fremden Gutes die Testamente keine Gültigkeit haben dürfen, wie sie sie haben,

23 wenn man sie über das eigene Vermögen errichtet. Das (streitige) Vermögen gehört aber klärlich nicht den Gegnern, sondern uns. Wenn deshalb der Gegner zu der Behauptung seine Zuflucht nimmt und dafür Zeugen vorführt, daß der Verstorbene das Testament (wirklich) gemacht hat, so heißt ihn den Beweis erbringen, daß er dabei auch über das Seinige verfügt hat. Das ist eine berechtigte Forderung. Wäre es doch ganz unerhört, wenn Kyronides und die Gegner, die seine Söhne sind, nicht allein das Haus des Xenainetos (I) im Werte von über vier Talenten behalten[2]), sondern auch noch

---

[1]) Da nach § 20 der Korinthische Krieg bereits abgeschlossen ist, kann der hier erwähnte ὁ πόλεμος nur der noch im Gange befindliche Thebanische Krieg (378—371) sein; in diese Jahre fällt also der Prozeß.

[2]) Das Erbe des Xenainetos I hat Kyronides als dessen Adoptivsohn geerbt und seinen beiden Söhnen hinterlassen.

dies andere (Erbe) dazu erhalten würden, während ich, dessen Mutter die rechtmäßige Herrin (des Vermögens) war und der ich von denselben Vorfahren stamme wie Kyronides, nicht einmal das Erbe meiner Mutter erhalten soll, und das, obwohl die Gegner nicht einmal denjenigen anzugeben vermögen, von dem sie es einst erhalten haben wollen. Wie bei Streitigkeiten um Grundstücke der Besitzer entweder denjenigen muß nachweisen können, der sie ihm durch Adoption vermacht hat[1]), oder denjenigen, der sie ihm verkauft hat, oder den gerichtlichen Zuerkennungsbeschluß muß vorweisen können, so müssen, das ist in der Tat eine berechtigte Forderung, ihr Männer, auch die Gegner für einen der erwähnten Gesichtspunkte Beweis antreten und dann gerichtliche Zuerkennung beantragen, nicht aber dürfen sie vor ergangenem Urteil die Tochter des Aristarchos, meine Mutter, aus ihrem väterlichen Erbe hinausdrängen. Aber freilich, ihr Männer, dem Xenainetos (II) genügt es nicht, das Haus des Aristomenes[2]) mit seinen Knabenliebschaften durchgebracht zu haben, sondern er meint auch dieses noch auf die gleiche Art anlegen zu müssen. Ich hingegen, meine Herren Richter, ich habe von dem kleinen Vermögen, das ich habe, Schwestern verheiratet und ausgesteuert, so reichlich ich konnte[3]), ich betrage mich selber anständig[4]), ich erfülle die Pflichten, die man mir auferlegt, ich tue meinen Dienst als Soldat im Felde: dafür ver-

24

25

[1]) Zur Bedeutung des Substantivs θέτην s. Harpokr. s. v. μήποτε θέτην λέγουσι τὸν ὑποθήκην τεθεικότα, οὐχ (lies ἀλλ') ὡς Δίδυμος τὸν εἰσποιησάμενον· θετοὺς γὰρ ἔλεγον φησὶ τοὺς εἰσποιητούς. Photios s. v. ὁ εἰσποιησάμενος θετούς τινας · μήποτε δὲ θέτης ὁ εἰς ὑποθήκην λαβὼν ὁτιοῦν. Bekker, Anecd. Gr. I (λέξεις ῥητ.), p. 264, 3.

[2]) Demnach ist nicht nur des Xenainetos (II) Großvater Aristomenes, sondern auch dessen Sohn Apollodoros (Xenainetos' Onkel) bereits tot.

[3]) Somit war sein Vater bereits tot, vgl. auch § 23.

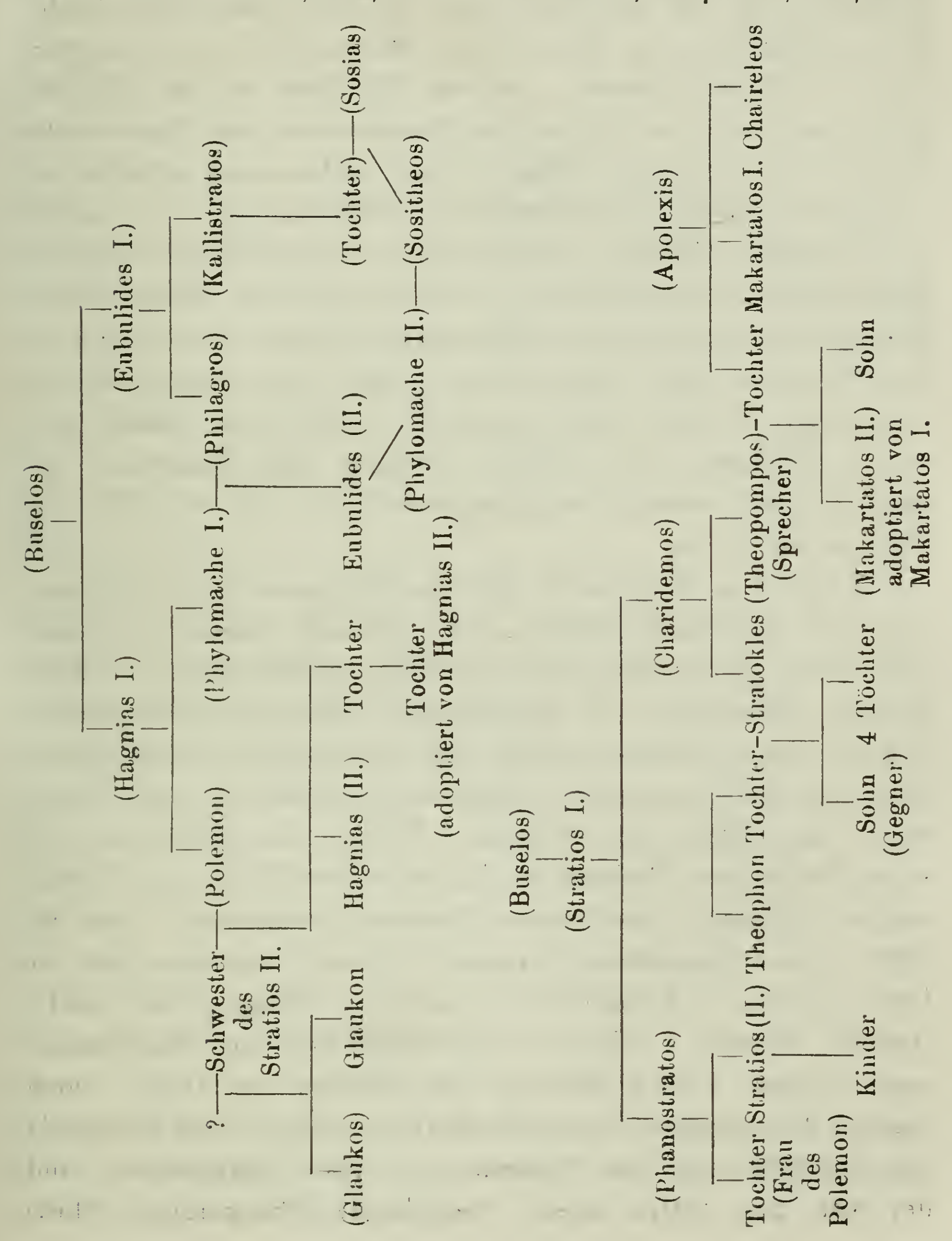
[4]) κόσμιόν τ' glaubt C. Schmidt, De usu particulae τε apud orr. Att., Diss. Rostock 1891, 22 halten zu dürfen (die Herausgeber drucken seit Reiske κόσμιον δ').

lange ich (nur), daß ich des väterlichen Vermögens meiner
26 Mutter nicht beraubt werde. Ich habe euch mithin bewiesen, daß Kyronides, der Vater der Gegner, durch Adoption aus seinem väterlichen Hause ausgetreten und nicht in es zurückgetreten ist, daß der Vater des Kyronides und meiner Mutter seinem Sohne Demochares dies (streitige) Erbe hinterlassen hat, daß letzterer schon als Kind gestorben und also dieses Erbe an meine Mutter gefallen ist.

Rede XI.

Ueber des Hagnias Erbe.

Vgl. Dobree, Adversaria I, 1874, 312 ff. Seeliger, Jahrb. f. Philol. 113, 1876, 675 f. Moy. Étude 1876, 257 ff. Blaß, Att. Ber. II², 1892, 565 ff. Jebb, The Att. orr. II², 1893, 355 ff. Photiades, Ἀθηνᾶ XII, 1900, 451 ff.



Auf einer Gesandtschaftsreise zur Zeit des Thebanischen Krieges (378—71) ist Hagnias, Polemons Sohn, samt seinen Mitgesandten von den Lakedaimoniern aufgegriffen und hingerichtet worden. Vor seiner Ausreise soll er ein Testament gemacht haben, in dem er seine Nichte, seiner Schwester Tochter, und für den Fall ihres frühen Todes einen Halbbruder Glaukon, den Sohn seiner Mutter aus einer zweiten Ehe, zu Erben einsetzte. Als nun Glaukon, da das Mädchen gestorben war, auf Grund des Testamentes das Hagniaserbe beansprucht, wird die Gültigkeit des Testamentes angefochten von einem Vetter des Erblassers, Eubulides II, dem Sohne der Tante des Hagnias, der Schwester seines Vaters Polemon, Phylomache I mit Namen, die ihrerseits mit ihrem Vetter Philagros verheiratet war. Eubulides II stirbt aber, bevor er den Prozeß zu Ende führen kann; dieser wird durchgefochten von seiner Tochter Phylomache II, bzw. ihrem Manne und κύριος Sositheos. Das Gericht erklärte das Testament für gefälscht und sprach das Hagniaserbe im Jahre 361/60 der Phylomache II zu.

Damit war festgestellt, daß das Hagniaserbe gerichtlichem Zuspruch unterliege (ἐπίδικος sei); deshalb traten nun noch entferntere Verwandte mit Ansprüchen darauf hervor. Zwei Brüder, Stratokles und Theopompos, Söhne des Charidemos, und ihr Vetter Stratios, Sohn des Phanostratos, entschlossen sich, auf das Hagniaserbe Anspruch zu erheben. Ihre Väter waren als Söhne des Stratios I Vettern des Polemon und seiner Schwester Phylomache I sowie des Gatten der Phylomache, Philagros, und seines Bruders Kallistratos, denn die Väter dieser Generation, Hagnias I (Vater Polemons und der Phylomache I), Eubulides I (Vater des Philagros und Kallistratos), Stratios I (Vater des Phanostratos und Charidemos) waren Söhne eines Mannes, des Buselos von Oion. Doch starben Theopompos' Bruder Stratokles und ihr Vetter Stratios II vor Durchführung des Prozesses um das Hagniaserbe, und der von den dreien allein überlebende Theopompos führte

den Prozeß allein gegen Phylomache II, die durch Gerichtsbeschluß Inhaberin des Hagniaserbes geworden war. Neben Theopompos beantragten aber noch zwei weitere Bewerber für sich Zusprechung des Hagniaserbes: einmal jener Glaukon (samt seinem Bruder Glaukos), des Hagnias Halbbruder, sowie des Hagnias eigene Mutter, die eine Schwester des Stratios II war, also genau soviel oder sowenig Anrecht auf das Hagniaserbe hatte wie ihr Vetter Theopompos. Von drei Seiten wurde also der Gerichtsbeschluß, der der Phylomache das Hagniaserbe zugesprochen hatte, angefochten. Und die Richter bestätigten nicht das frühere Erkenntnis, sondern sprachen das Hagniaserbe dem Theopompos zu. Dieser hatte seinen Erfolg erzielt einerseits natürlich durch Verschleierung der komplizierten Verwandtschaftsverhältnisse, andererseits dadurch, daß er der Phylomache II und ihres Vaters Eubulides II Erbrecht in Zweifel zog mit der Behauptung, dessen Mutter Phylomache I sei keine legitime Tochter des Hagnias I, keine Schwester des Polemon von gleichem Vater und gleicher Mutter.

Die unterlegene Partei, Phylomache II und ihr Mann Sositheos, suchte das ungünstige gerichtliche Erkenntnis anzufechten durch Erhebung mehrerer Klagen auf falsches Zeugnis (ψευδομαρτυρίων) gegen diejenigen, die durch ihr Zeugnis die Legitimität der Phylomache I angefochten hatten, darunter wahrscheinlich Theopompos selbst. Doch noch ehe diese Prozesse verhandelt wurden, erstand dem Theopompos, dem nunmehrigen Inhaber des Hagniaserbes, ein neuer Gegner. Für den Sohn seines verstorbenen Bruders Stratokles war Theopompos selbst nebst einem anderen Bürger zum Vormund bestellt worden; dieser Nebenvormund verklagte den Theopompos durch eine εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανοῦ: Theopompos habe seinem Mündel die Hälfte des Hagniaserbes widerrechtlich vorenthalten. Für diesen Prozeß, der also etwa 359/58 zur Verhandlung kam, schrieb Isaios dem Theopompos vorliegende Verteidigungsrede.

Für Theopompos' Neffen war ein erbrechtlicher Anspruch auf das Hagniaserbe nicht nachzuweisen, da der Knabe außerhalb der ἀγχιστεία stand. Darum hat Isaios, frei von jedem Schematismus in der Anlage seiner Reden, diesen entscheidenden Punkt den Richtern in origineller Weise zunächst vor Augen geführt: er beginnt die Rede mit Verlesen der gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge, erläutert diese kurz und stellt nach erneuter Gesetzesverlesung (4) durch unmittelbare Befragung des Gegners fest, daß das Mündel, sein Neffe, nicht mehr zur erbberechtigten Nächstverwandtschaft des Hagnias gehört (1—7). Erst nach dieser vorläufigen Abwehr der gegnerischen Erbansprüche geht Sprecher dazu über, seinen Erbanspruch als berechtigt, den des Gegners als unberechtigt zu erweisen; die knappe Erzählung der notwendigen Tatsachen zerlegt er dabei in zwei Teile: zunächst führt er sie (8—10) bis zu dem Punkte, wo er nach dem Tode seines Bruders und seines Vetters allein die Erbklage durchführen mußte, und schließt diesem ersten erzählenden Teile den durch Gesetzesverlesung erbrachten, erneuten Nachweis an, daß der Neffe außerhalb der erbberechtigten Nächstverwandtschaft steht, ein Erbanspruch für ihn also nur zu Unrecht erhoben werden kann (11—14). Dann wird die Erzählung fortgeführt (15—18) durch Angaben über die erfolgreiche Durchführung des Prozesses; eine Rekapitulation (19) stellt fest, daß das Mündel also kein Erbrecht hat, er aber rechtmäßig durch richterliche Entscheidung in den Besitz des Hagniaserbes gekommen ist. Der gegnerische Vormund hat aber des weiteren den Anspruch des Mündels auf das halbe Hagniaserbe begründet mit der Behauptung, Theopompos habe mit seinem Bruder Stratokles bei dessen Lebzeiten eine Verabredung über gemeinsames Vorgehen zur Gewinnung des Erbes getroffen: Sprecher erweist die Ungesetzlichkeit einer solchen Vereinbarung (20—23). Der Gegner hat ferner behauptet, Theopompos habe nach seines Bruders Tode sich bereit erklärt, dem Neffen die Hälfte des Hagniaserbes bei glücklichem Ausgang des Prozesses abzutreten — ein Ver-

sprechen, das jedenfalls der Billigkeit durchaus entsprochen hätte: Sprecher bestreitet, das Versprechen gegeben zu haben, und sucht spitzfindig zu beweisen, daß eine solche Zusage gänzlich unmotiviert gewesen wäre (24—26). Der Gegner behauptet, an jenem Erbprozeß nur deshalb sich nicht beteiligt zu haben, weil eben jenes Versprechen des Theopompos vorlag, die Hälfte dem Mündel abzutreten, und eine Erbklage des Mündels gegen Theopompos sei gesetzlich unzulässig: letzteres bestreitet Sprecher, und statt des ersteren, rein fiktiven Grundes sucht er nachzuweisen, der Gegner habe sich nur deshalb an dem Prozesse nicht beteiligt, weil er selbst wußte, daß dem Mündel das Erbrecht fehle (27—31). Als Abschluß dieser beweisenden Teile hält Sprecher dem Gegner vor, welche Rechtsmittel er hätte ergreifen sollen, um das angebliche Recht des Mündels durchzusetzen, statt den ungehörigen Weg der Eisangelie zu wählen (32—35). — Der Gegner hat natürlich gegen Theopompos Stimmung zu machen gesucht: er hat behauptet, Theopompos sei ein vermögender Mann, der aber seinen Verwandten wie dem Staate gegenüber nach Möglichkeit sich allen Verpflichtungen zu entziehen suche, dagegen sein Mündel und dessen vier Schwestern seien keineswegs in guten Verhältnissen. Das veranlaßt den Sprecher zu eingehender Gegenüberstellung der Vermögensverhältnisse seines Bruders und seiner eigenen, natürlich mit dem umgekehrten Ergebnisse (36—50). Der Schluß der Rede und ein Teil der Ausführungen zur Diskreditierung des Gegners (s. § 44) sind verloren.

Isaios steht in dieser Rede auf der Höhe seines Könnens. Und Theopompos hat auch mit der Rede, die ihn als erfahrenen Mann zeigt, der den Gegner mit einer gewissen Gelassenheit von oben herab behandelt, Erfolg gehabt, so wenig zu verkennen ist, daß der Sprecher — abgesehen von seinem gerichtlich anerkannten Erbrechte — den Ansprüchen seines Mündels gegenüber sich mindestens recht hartherzig zeigt. Auch die oben erwähnten Klagen wegen falschen Zeugnisses

haben zu keiner Aenderung des gerichtlichen Spruches geführt, der dem Theopompos das Hagniaserbe gab: Theopompos hat das Erbe unverkürzt seinem Sohne Makartatos II vererbt. Ihm hat dann die Sippe der Phylomache noch einmal das so heiß umstrittene Hagniaserbe im Jahre 342[1]) zu entreißen versucht mit Hilfe der pseudodemosthenischen Rede gegen Makartatos (XLIII), die mit ihren genauen Angaben über die ausgebreitete Nachkommenschaft des Buselos aus Oion die absichtlich sehr knapp gehaltenen Angaben der Isaiosrede ergänzt[2]).

Ueber des Hagnias Erbe.

Gesetze[3]).

1 Aus dem Grunde habe ich euch die gesetzlichen Bestimmungen vorlesen lassen, weil er (der Gegner) auf die erste davon die Behauptung zu gründen versucht, dem Knaben[4]) gebühre die Hälfte des Erbes: damit sagt er die Unwahrheit. Denn Hagnias war nicht unser[5]) Bruder, das Gesetz aber beruft als Erben für das Vermögen des Bruders in erster Linie die Brüder und Brudersöhne, sofern sie vom gleichen Vater stammen: denn das ist der Grad der Verwandtschaft, der 2 dem Erblasser am nächsten steht. Sind jedoch solche nicht vorhanden, so beruft es in zweiter Linie die Schwestern vom gleichen Vater und deren Kinder. Sind (auch) die nicht vor-

---

[1]) Vgl. Drerup, Jbb. f. Philol., Suppl. XXIV, 1898, 325 fg.

[2]) Die nur aus [Dem.] XLIII bekannten Namen sind in den Stammbäumen in Klammern eingeschlossen.

[3]) Das Gesetz über die Erbfolge ist bei [Dem.] XLIII, 51 erhalten; vgl. Drerup, a. a. O., 281 ff.

[4]) Der Knabe ist des Sprechers Theopompos Neffe, Sohn seines verstorbenen Bruders Stratokles, für den er die Vormundschaft führt neben einem zweiten Vormund, der den Prozeß gegen Theopompos wegen κάκωσις ὀρφανοῦ angestrengt hat. Zumeist wurden in Athen mehrere Vormünder bestellt, eben zum Zwecke gegenseitiger Ueberwachung.

[5]) Des Sprechers und seines Bruders Stratokles.

handen, so gibt es das Recht der Nächstverwandtschaft dem dritten Grade, (d. h.) den Vettern vom Vater aus einschließlich der Kinder solcher Vettern. Wenn aber auch dieser Verwandtschaftsgrad[1]) ausfällt, so geht es wieder zurück und macht die Verwandten auf der Mutterseite des Erblassers zu Erben in der gleichen Reihenfolge, wie es zunächst den Verwandten auf der Vaterseite das Erbrecht verlieh. Das sind die einzigen 3 erbberechtigten Nächstverwandten, die der Gesetzgeber nennt, kürzer in seinen Worten, als ich mich ausdrücke: den Grundsatz aber, den er durchführen will, gibt er darin deutlich zu erkennen. Dieser Knabe aber gehört nach keiner einzigen der erwähnten Benennungen zur erbberechtigten Nächstverwandtschaft des Hagnias, sondern er steht außerhalb der Verwandtschaft. Damit ihr nun genau erkennt, worüber ihr eure Stimmen abgeben sollt, soll dieser (mein Gegner), statt lange Reden zu halten, (nur das eine) erklären, in welchem der angegebenen Verwandtschaftsgrade der Knabe mit dem Erblasser verwandt ist; und wenn sich herausstellen sollte, daß er in irgend einem Grade mit ihm verwandt ist, so räume ich freiwillig die Hälfte der Erbschaft dem Knaben ein. Wenn er aber in der Tat 4 deren keinen anzugeben vermag, was fehlt dann zu dem Beweise, daß er offensichtlich mich böswillig verklagt[2]) und euch wider die Gesetze zu täuschen sucht? So will ich ihn denn selber hierher treten lassen und ihn in eurem Beisein befragen; dabei lese ich mit vor, was in den Gesetzen steht; denn so werdet ihr es klar ersehen, ob dem Knaben das Vermögen des Hagnias gebührt oder nicht. Nimm denn die Gesetze für sie zur Hand; du aber tritt hierher, da du ja so tüchtiges leistest im Verleumden und Verdrehen der Gesetze. Du lies vor!

Gesetze.

Halte inne! Ich will dich fragen[3]). Ist der Knabe ein 5

---

[1]) [εὶς] τὸ γένος, πάλιν mit Schoemann.

[2]) συκοφαντῶν, s. zu I, 50.

[3]) Vgl. [Dem.] XLVI, 10 νόμος· τοῖν ἀντιδίκοιν ἐπάναγκες εἶναι ἀποκρίνασθαι ἀλλήλοις τὸ ἐρωτώμενον, μαρτυρεῖν δὲ μή.

Bruder des Hagnias oder ein Brudersohn oder ein Schwestersohn oder ein Neffe oder ein Abkömmling eines Neffen von der Mutter oder vom Vater aus? Welchen der genannten Verwandtschaftsgrade, denen das Gesetz das Nächstverwandtenrecht verleiht, (nimmst du für ihn in Anspruch)? Und komme nicht mit der Angabe, er sei (doch) mein Brudersohn. Denn nicht von meinem Nachlasse ist jetzt die Rede: ich lebe ja (noch). Freilich, wenn ich kinderlos verstorben wäre, und er (dann) auf mein Erbe Anspruch erhöbe, dann hätte diese Antwort auf jene Frage gepaßt. Jetzt aber behauptest du doch, vom Vermögen des Hagnias gebühre die Hälfte dem Knaben; da mußt du natürlich den Grad der Nächstverwandtschaft angeben, in dem der Knabe zu Hagnias steht. Sag ihn also diesen (Männern) hier!

6 Ihr merkt, daß er die Verwandschaft nicht angeben kann, vielmehr alles (andere) eher antwortet, als das, was ihr wissen müßt. Wer jedoch eine gerechte Sache vertritt, der dürfte nicht in Verlegenheit geraten, sondern könnte sofort antworten; und nicht das allein, vielmehr könnte er auch einen Eid darauf ablegen und Zeugnisse[1]) für den Grad der Verwandtschaft beibringen, damit er mehr Glauben bei euch fände. Nun aber hat er keine Antwort darauf gegeben, keine Zeugen gestellt, keinen Eid geschworen, kein Gesetz verlesen, und trotz allem meint er, ihr, die ihr geschworen habt, den Gesetzen gemäß eure Stimme abzugeben, ihr müßtet ihm glauben und mich mit dieser Schriftklage[2]) wider die Gesetze verur-
7 teilen: so verwegen und unverschämt ist der Mensch[3])! Ich jedoch werde nichts dergleichen tun, sondern ich werde meinen Verwandtschaftsgrad angeben, und inwiefern mir das Erbrecht zukommt, ferner werde ich beweisen, daß der Knabe ebenso

---

[1]) Das überlieferte μαρτυρίας ist beizubehalten, vgl. Fuhr, Berl. philol. Woch. 1904, 1036, 12.

[2]) εἰσαγγελίαν. Ueber die Entwicklung dieses Begriffs vgl. Thalheim, P.-W. V, 2138 ff.

[3]) ὤνθρωπος (statt ἄνθρωπος) mit Wyse im Apparat.

wie meine früheren Gegner im Streit um das Erbe sämtlich außerhalb der Nächstverwandtschaft stehen; und ihr sollt mir beipflichten. Doch ist es nötig, die Tatsachen von Anfang an vorzutragen; daraus werdet ihr mein Nächstverwandtenrecht erkennen, und auch, daß diesen (meinen Gegnern) kein Recht auf das Erbe zusteht.

8 Ich nämlich und Hagnias, ihr Männer, Eubulides, Stratokles und Stratios, der Bruder der Mutter des Hagnias, sind Söhne von Vettern; denn unsere Väter waren eben Vettern von Vatersbrüdern aus[1]). Als sich nun Hagnias zur Ausreise rüstete als Gesandter in den bekannten Angelegenheiten, die für die Stadt einen glücklichen Ausgang nahmen[2]), da vermachte er sein Vermögen nicht uns, seinen nächsten Verwandten, für den Fall, daß ihm etwas zustieße, sondern er adoptierte als seine Tochter eine Nichte[3]); und für den Fall, daß auch ihr etwas zustieße, vermachte er dem Glaukon sein Vermögen, seinem Halbbruder mütterlicherseits; und diese

---

[1]) Nach [Dem.] XLIII waren der Sprecher Theopompos und sein Bruder Stratokles des Charidemos Söhne, Stratios II des Phanostratos Sohn (Φανόστρατος ist sicher [Dem.] XLIII, 22 und 42 zu lesen, nicht Φανοστράτη), die Väter, Charidemos und Phanostratos waren Brüder, Söhne des Stratios I. Hagnias II, Sohn Polemons, und Eubulides II, Sohn des Philagros, sind Söhne zweier Vettern; ihre Großväter, Polemons Vater Hagnias I und Philagros' Vater Eubulides I, waren Söhne des Buselos (vom Demos Oion, s. z. VII, 7), und ein dritter Sohn dieses Buselos war jener Stratios I, der Großvater des Sprechers Theopompos und seines Bruders Stratokles einer-, des Stratios anderseits. Polemons Frau ist eine Schwester des Stratios II, d. h. Polemon hat eine Tochter seines Vetters geheiratet (s. § 17).

[2]) Vgl. Harpokr. s. v. Ἁγνίας· Ἰσαῖος ἐν τῷ πρὸς Εὐκλείδην περὶ χωρίου· τοῦτον καὶ τοὺς συμπρεσβευτὰς αὐτοῦ φησιν Ἀνδροτίων ἐν ε' Ἀτθίδος καὶ Φιλόχορος ὡς ἑάλωσάν τε καὶ ἀπέθανον ὑπὸ Λακεδαιμονίων. Wahrscheinlich war es eine Gesandtschaft aus der Zeit des Thebanischen Krieges (378—371), von der Hagnias nicht heimkehrte. Wyse vermutet, es sei eine Gesandtschaft an Dionysios I von Syrakus gewesen, die ihn vom Bündnis mit Sparta trennen sollte.

[3]) Seiner Schwester Tochter.

9 Verfügungen legte er in einem Testamente nieder[1]). Nach Verlauf einiger Zeit stirbt hierauf Eubulides[2]), stirbt auch die angenommene Tochter des Hagnias, und die Erbschaft nimmt Glaukon in Besitz dem Testamente gemäß. Wir aber hielten es nimmermehr für angebracht, gegen das Testament des Erblassers Anspruch (auf das Erbe) zu erheben, vielmehr waren wir der Meinung, über sein Vermögen müßte des Erblassers Wille in Geltung bleiben, und dabei ließen wir es bewenden. Indessen erhebt die Tochter des Eubulides unterstützt von ihren Beiständen[3]) eine Klage auf das Erbe, und sie erhält es auf Grund eines obsiegenden Erkenntnisses gegen diejenigen, die ihren Anspruch auf das Testament stützten; dabei stand sie (in Wahrheit) außerhalb der erbberechtigten Nächstverwandtschaft[4]), hoffte wohl aber, wie es scheint, wir würden auch gegen sie nicht als Prozeßgegner auftreten, weil wir gegen das Testament keinen Anspruch geltend gemacht
10 hatten. Durch ihr Vorgehen war aber den nächsten Verwandten (überhaupt) die Möglichkeit eröffnet, das Erbe sich gerichtlich zusprechen zu lassen. Und deshalb bereiteten wir alle, ich und Stratios und Stratokles[5]), eine Erbklage vor.

---

[1]) Da Glaukon Hagnias' Halbbruder mütterlicherseits war, ergibt sich, daß des Stratios Schwester zweimal verheiratet war: 1. mit Polemon, aus dieser Ehe stammen Hagnias II und seine Schwester; 2. mit Glaukons Vater.

[2]) Eubulides II, der Vetter des Hagnias II.

[3]) Vor allem jedenfalls ihrem κύριος und Gatten Sositheos, Sohn des Sosias und einer Tochter des Kallistratos, des zweiten Sohnes des Eubulides I.

[4]) Sie hieß nach [Dem.] XLIII wie ihre Großmutter väterlicherseits Phylomache. Daß sie nicht zur erbberechtigten ἀγχιστεία gehört habe, ist unwahr, denn sie war eine Enkelin der Tante des Erblassers Hagnias väterlicherseits. Der Prozeß, durch den sie des Hagnias' Erbe gewann, fand nach [Dem.] XLIII, 31 statt ἐπὶ Νικοφήμου ἄρχοντος, d. i. 361/360. Einige Zeit danach kommt vorliegender Prozeß zur Verhandlung, von Blaß deshalb m. R. etwa 359/358 angesetzt (Schoemann 360). Der Tod des Hagnias (vor 371) lag also schon mehr als ein Jahrzehnt zurück.

[5]) D. h. die drei Enkel des Stratios I, des Großoheims des Erb-

Bevor aber die Klageschriften eingereicht waren, stirbt Stratios und stirbt auch Stratokles, und ich bleibe allein übrig von den Verwandten von Vatersseite als Sohn eines Vetters[1]), und mir allein gebührte den Gesetzen gemäß das Erbe, weil schon alle andern weggefallen waren, die (dem Erblasser) im selben Grade[2]) der Verwandtschaft nahe standen wie ich. Woraus 11 könnt ihr das nun erkennen, daß mir das Erbrecht auf Grund der Nächstverwandtschaft zustand[3]), aber den Kindern jener (andern) es nicht zustand, zu denen dieser Knabe gehört? Der Wortlaut des Gesetzes wird es kund tun. Denn daß das Erbrecht der Nächstverwandtschaft gilt für Vettern väterlicherseits einschließlich der Kinder solcher Vettern, darüber sind alle einig; ob aber das Gesetz nach uns noch unsern Kindern einen Erbanspruch verleiht, das eben ist die Frage, die zu prüfen ist. Nimm nun hier das Gesetz und lies es ihnen vor!

Gesetz[4]): Wenn aber von Vatersseite bis zu den Kindern von Vettern kein Erbe vorhanden ist, so sind die Verwandten von der Mutterseite die Erbberechtigten in der gleichen Reihenfolge.

Ihr hört, ihr Männer, daß der Gesetzgeber nicht angeordnet hat, wenn von Vatersseite bis zu den Kindern von 12 Vettern kein Erbe vorhanden ist, dann sollen die Kindeskinder der Vettern die Erbberechtigten sein, sondern er hat den Verwandten von der Mutterseite des Erblassers, für den Fall, daß

lassers Hagnias II, die in Wahrheit gar nicht mehr zur ἀγχιστεία gehören.

[1]) Sprecher ist aber nicht — absichtlich läßt er das hier und § 18 im unklaren — ein Sohn eines Vetters des Erblassers Hagnias, sondern sein Vater Charidemos ist ein Vetter von Hagnias' Vater Polemon; damit gehörte Sprecher eben nicht mehr zur ἀγχιστεία.

[2]) Ich lese ταὐτῇ ἐμοὶ [τῇ] συγγενείᾳ statt des überlieferten ταύτῃ μοι τῇ συγγενείᾳ; τῇ wohl Korrektur für ταυτῃ, die an falscher Stelle in den Text geraten ist (vgl. zu III, 62).

[3]) ἀγχιστεία ἦν (statt ἀγχιστεύειν) mit Scheibe, vgl. Gebauer, De argumenti ex contrario formis, Zwickau 1877, 135.

[4]) Die einzige im Isaios erhaltene Urkunde.

wir[1]) nicht vorhanden sind, das Erbrecht verliehen, nämlich ihren (der Mutter) Brüdern und Schwestern und deren Kindern und so weiter in der gleichen Reihenfolge, wie sie auch zunächst (für die erste Linie) bestimmt war, dagegen unsere Kinder hat er ausgeschlossen von der erbberechtigten Nächstverwandtschaft. Also, auch wenn ich (schon) gestorben wäre[2]), gibt das Gesetz den Gegnern nicht das Recht auf Hagnias' Erbe. Nun aber lebe ich noch und habe den Gesetzen gemäß das Erbe in Besitz: wie können sie da glauben, ihnen stehe das Erbrecht der Nächstverwandtschaft zu? doch wohl überhaupt
13 nicht. Aber fürwahr, wenn diejenigen keinen Anteil haben (am Erbrecht), deren Väter (dem Erblasser) ebenso nahe standen wie ich, dann gebührt es auch diesem Knaben[3]) nicht; denn auch dessen Vater war in gleichem Grade wie jene (mit dem Erblasser) verwandt. Mir haben die Gesetze ganz ausdrücklich das Erbrecht zugesprochen, diese (unsere Gegner) haben sie von der Nächstverwandtschaft ausgeschlossen: ist es da nicht unerhört, daß dieser (mein Gegner) hier es wagt, eine böswillige Anklage zu erheben?[4]) Zwar hat er es nicht für nötig gehalten, (mit mir) sich in einen Streit einzulassen, als ich die Erbschaftsklage angestrengt hatte, noch das Strafgeld zu hinterlegen[5]), bei welcher Gelegenheit über

---

[1]) Hier setzt Sprecher „wir“ statt Vetterskinder ein; er hält an der Fiktion fest, Sohn eines Vetters des Erblassers zu sein.

[2]) Die Ueberlieferung μηδ' εἰ καὶ τετελευτηκότες ὦσιν ὡς ἐγὼ scheint sich mir so zu erklären, daß das falsche τετελευτηκότες ὦσιν durch übergeschriebenes ως ἐγὼ korrigiert war und diese Korrektur nun mit in den Text geraten ist; ich schlage also vor zu lesen μηδ' εἰ καὶ τετελευτηκὼς ἐγώ (s. zu III, 62).

[3]) Da schon des Sprechers Behauptung, er gehöre als Vetterssohn zur ἀγχιστεία des Hagnias, unwahr ist, so ist es auch unrichtig (was er behauptet), sein Bruder Stratokles sei gleichfalls als Vetterskind erbberechtigt gewesen; noch weniger stand natürlich dem Sohne des Stratokles (oder den Söhnen des Sprechers) ein Anrecht auf das Hagniaserbe zu.

[4]) συκοφαντεῖν, s. zu I, 42.

[5]) S. zu IV, 4; gemeint ist der § 10 erwähnte Prozeß.

Ansprüche der Art, wenn er etwas Berechtigtes vorzubringen hätte, entschieden werden mußte, dagegen bereitet er mir (jetzt) im Namen des Knaben Ungelegenheiten und bringt mich in die Gefahr, das Wertvollste zu verlieren[1]). Dabei 14 kann er mir bezüglich des Vermögens, das anerkanntermaßen dem Knaben gehört, keinerlei Vorwurf machen, noch vermag er zu behaupten, ich hätte (davon) etwas an mich gebracht — wenn ich dabei etwas schlecht verwaltet hätte, so wie dieser (mein Gegner)[2]), das wären Gründe, um deren willen ich abgeurteilt werden müßte — dagegen, was ihr mir durch euren Beschluß als Eigentum zuerkannt habt, indem ihr jedem Beliebigen die Freiheit gewährtet, seine Ansprüche darauf geltend zu machen, um deswillen bereitet er mir solche Kämpfe: und damit erreicht er den Gipfel an Unverschämtheit[3])!

Ich glaube nun zwar, schon aus dem bisher Gesagten 15 war euch ersichtlich, daß ich dem Knaben durchaus kein Unrecht tue noch derartige Beschuldigungen verdiene, auch nicht im mindesten. Doch noch schärfer, meine ich, werdet ihr aus den andern Umständen hierüber urteilen, zumal wenn ihr hört, wie die Zuerkennung (des Erbes) an mich erfolgt ist. Denn als ich, ihr Männer, den Erbanspruch bei Gericht erhob, da hat weder dieser, der mich jetzt mit einer Schriftklage belangt, es für nötig gehalten, das Strafgeld im Namen des Knaben zu hinterlegen, noch haben die Kinder des Stratios, die in gleichem Verwandtschaftsgrade wie der Knabe (zu dem Erblasser) stehen . . . noch glaubten sie, aus irgend einem anderen Grunde stehe ihnen ein Anspruch auf dieses Vermögen zu; ja selbst mein Gegner würde mir wohl 16 jetzt keine Ungelegenheiten bereiten, wenn ich ihn das Vermögen des Knaben an sich reißen ließe und ihm nicht dabei im Wege stünde[4]). Diese nun, wie gesagt, wußten sehr wohl,

[1]) Was er meint, lehrt § 35.
[2]) Eine unbewiesene Verdächtigung des Gegners und Mitvormundes.
[3]) S. zu I, 2.
[4]) Wieder eine unbewiesene Verdächtigung.

daß sie außerhalb der erbberechtigten Nächstverwandtschaft standen, erhoben deshalb keinen Anspruch, sondern verhielten sich ganz ruhig; dagegen die Leute, welche die Tochter des Eubulides vertraten, die im selben Verwandtschaftsgrade (zu dem Erblasser) steht wie die Kinder des Stratokles und Stratios[1]), und die Rechtsvertreter der Mutter des Hagnias[2]), die brachten es fertig[3]), gegen mich als Prozeßgegner aufzu-
17 treten. Doch gerieten sie in große Verlegenheiten, was sie in ihrer Klageschrift für Angaben machen sollten bezüglich ihres Verwandtenrechts; sie, die das Erbe inne hatte, und die Leute, die über ihren Verwandtschaftsgrad aussagten, sie mußten Lügen vorbringen, und so wurde von mir damals leicht der Beweis erbracht, daß sie dreist eine Unwahrheit in ihrer Klageschrift behauptet hatten; andererseits die Vertreter der Mutter des Hagnias, die zwar im selben Verwandtschaftsgrade (zum Erblasser) steht wie ich — denn sie war eine Schwester des Stratios[4]) —, jedoch durch das Gesetz (vom Erbrecht) ausgeschlossen ist, das den männlichen Verwandten den Vorzug gibt, sie ließen diesen Punkt unberücksichtigt, glaubten aber dadurch mir einen Vorsprung abzugewinnen, daß sie schrieben, sie sei die Mutter des Erblassers: das ist freilich die allernächste Blutsverwandtschaft, aber zu den erb-

---

[1]) Das überlieferte τὸ αὐτὸ τοῦ δικαίως τοῦ Στρατίου παιδί (für τοῦ hinter αὐτὸ corr. 2 τῷ) ist korrupt und nicht mit Sicherheit zu emendieren. Schoemann sagte: Aut delendum esse Στρατίου aut mutandum in Στρατοκλέους manifestum est. Aber auch δικαίως ist unhaltbar. Thalheim schreibt im Anschluß an Buermann τῷ παιδὶ καὶ τοῖς τοῦ Στρατίου παισίν. Wahrscheinlicher ist es aber, daß neben Stratios II auch der andere Enkel des Stratios I mit Namen genannt war. Dieser Name müßte dann in dem korrupten δικαίως stecken. Das ergäbe die folgende Herstellung: τὸ αὐτὸ τοῖς Στρατοκλέους καὶ Στρατίου παισίν.

[2]) οἱ κύριοι τῆς Ἁγνίου μητρός. Wyse vermutet, es seien ihre Söhne Glaukon und Glaukos gewesen.

[3]) οἷοι [τε] mit Dobree und E. R. Schulze, Quaestiunculae gramm. ad orr. Att. spectantes, Prgr. Bautzen 1889, 15.

[4]) S. § 8.

berechtigten Graden der Nächstverwandtschaft zählt sie anerkanntermaßen nicht. Da erklärte ich denn in meiner Klage- 18 schrift, ich sei der Sohn eines Vetters[1]), führte den Nachweis, daß jene Frauen nicht zur erbberechtigten Nächstverwandtschaft gehörten[2]), und so wurde mir das Erbe von euch zuerkannt. Nichts davon gab den Ausschlag, weder zugunsten der Frau, die das Erbe inne hatte, die Tatsache, daß sie früher ein obsiegendes Urteil erstritten hatte gegen diejenigen, die auf Grund eines Testaments ihren Anspruch erhoben hatten, noch zugunsten der anderen Frau die Tatsache, daß sie die Mutter des Erblassers war; nein, die Männer, die damals das Urteil sprachen, sie achteten durchaus das Recht und ihre Eide am höchsten; drum gaben sie mir ihre Stimme, der ich auf Grund der Gesetze meinen Anspruch erhob. Für- 19 wahr, ich habe obgesiegt über jene Frauen auf die geschilderte Weise durch den Beweis, daß sie keineswegs zu Hagnias im Verhältnis der erbberechtigten Nächstverwandtschaft standen, dieser (mein Gegner) hat es (damals) nicht gewagt, im Namen des Knaben bei euch gegen mich auf die Hälfte der Erbschaft zu klagen, die Kinder des Stratios, die im gleichen Verwandtschaftsgrade (zum Erblasser) stehen wie dieser, halten es auch jetzt nicht für angebracht, hierüber gegen mich zu klagen, ich besitze das Erbe, das ich von euch zuerkannt erhalten habe, ich führe den Nachweis, daß mein Gegner auch heute noch nichts dafür vorzubringen weiß, wonach der Knabe zu Hagnias im Verhältnis der erbberechtigten Nächstverwandtschaft stünde: was braucht ihr noch weiter zu wissen, oder was begehrt ihr hierüber noch weiter zu hören? Ich glaube wahrhaftig, für euch als vernünftige Männer genügt, was ich gesagt.

Dieser (mein Gegner), ein Mann, der leichtlich jede beliebige 20 Sache erlügt und der da meint, seine Schlechtigkeit bringe ihm

[1]) Darüber zu § 10.

[2]) S. zu § 9.

durchaus keinen Schaden, er erfrecht sich, vielerlei Verleumdungen gegen mich vorzubringen, auf die ich alsbald zu sprechen kommen werde, und unter anderem behauptet er jetzt, ich und Stratokles hätten gemeinschaftliche Sache gemacht, als wir den Rechtsstreit um die Erbschaft anfangen wollten. Dabei war von allen, die sich rüsteten, ihren Anspruch geltend zu machen, gerade uns (beiden) allein es nicht möglich, miteinander 21 eine derartige Verabredung zu treffen. Wohl war es der Tochter des Eubulides und der Mutter des Hagnias bei ihrem Prozesse gegen uns möglich, einen Vertrag zu errichten, da sie nicht mit denselben Gründen ihren Anspruch begründeten, (einen Vertrag) in dem Sinne, daß, wenn die eine obsiegte, auch die Unterliegende einen Anteil am Erbe erhalten sollte: denn eine (besondere) Urne mußte für jede der beiden Frauen zur Abstimmung aufgestellt werden[1]. Bei uns aber lag die Sache nicht so, sondern der Grad unserer Verwandtschaft (zum Erblasser) war ein und derselbe, es waren nur zwei Anträge auf die (gleiche) Hälfte des Nachlasses für jeden von uns beiden; und für solche, welche mit denselben Gründen ihren Anspruch begründen, wird nur eine gemeinsame Urne aufgestellt. Dabei wäre es gar nicht möglich gewesen, daß der eine unterlag, der andere obsiegte, sondern gleichermaßen bestand für uns beide dieselbe Gefahr; darum war es nicht möglich, eine Gemeinschaft oder Verabredung unter uns dar- 22 über zustande zu bringen. Nachdem aber Stratokles gestorben war, bevor unsre Anträge auf die Hälfte des Erbes

---

[1]) Nach [Dem.] XLIII wurden in jenem Prozesse für die vier streitenden Parteien vier Urnen aufgestellt. Doch bleiben ein paar Unklarheiten: Die Mutter des Hagnias war nach Isaios eine der Parteien, von ihr ist aber bei Ps.-Dem. keine Rede, statt dessen nennt er als eine Partei den Glaukon und seinen Bruder Glaukos, von denen Isaios nicht spricht, und noch einen Eupolemos, dessen Tätigkeit ganz unklar bleibt. Nimmt man mit Schoemann an, Eupolemos sei nur ein Rechtsbeistand oder Zeuge gewesen, so waren die vier Parteien: 1. Phylomache, 2. Theopompos, 3. Hagnias' Mutter, 4. Glaukon und Glaukos.

für uns beide gestellt waren, und nun Stratokles keinen Teil mehr an diesem (Erbe) hatte, und ebensowenig infolge des Gesetzes dieser Knabe, sondern an mich das ganze Erbe fiel nach dem Rechte der Nächstverwandtschaft, falls es mir gelang, über die Inhaber des Erbes im Prozeß obzusiegen, da erfindet nun (mein Gegner) solche Behauptungen und setzt dergleichen ins Werk in der Voraussetzung, mit derartigen Reden euch leicht täuschen zu können. Daß aber etwas derart überhaupt gar nicht geschehen konnte, vielmehr genaue Bestimmungen hierüber bis ins einzelne bestehen, das ist aus dem Gesetze leicht zu ersehen. Nimm es und lies es ihnen vor.

Gesetz[1].

Wie dünkt es euch, gibt das Gesetz die Möglichkeit zu 23 einer (derartigen) Gemeinschaft, und schreibt es nicht vielmehr geradezu in seinem Wortlaute das ganze Gegenteil vor, selbst für den Fall, daß zuvor eine Gemeinschaft bestand? Ausdrücklich ordnet es an, daß jeder für sich auf seinen Teil einen Antrag stellen soll, für diejenigen, die mit demselben Grunde ihren Anspruch begründen, bestimmt es die Aufstellung einer und derselben Urne, und auf diese Weise läßt es die Zuerkennung des Erbes vollziehen. Diese Bestimmungen geben die Gesetze, und es besteht danach keine Möglichkeit zu einer Verabredung: trotzdem hat dieser (mein Gegner) die Frechheit, so unsinnig eine derartige Geschichte zu erlügen. Doch nicht 24 bloß das hat er getan, sondern er hat auch noch eine (zweite) Geschichte erzählt, die (zur ersten) im allerärgsten Widerspruche steht; darauf müßt ihr acht geben, ihr Männer! Er behauptet nämlich, ich hätte mich verpflichtet, die Hälfte des Erbteils dem Knaben abzutreten, falls ich den Sieg über dessen Inhaber davontrüge. Indessen, wenn er doch auf einen Anteil Anspruch hatte auf Grund seines Verwandtschaftsgrades, wie mein Gegner behauptet, wozu brauchten sie da von meiner

[1]) Das Gesetz, das die Abstimmung regelte, ist nicht erhalten; vgl. [Dem.] XLIII, 10; Aristot. Athen. pol. 68, 3 fg.

Seite eine Verpflichtung dieser Art? Es bestand ja für die Gegner in gleicher Weise (wie für mich) die Möglichkeit, das halbe Erbe sich zusprechen zu lassen, die Wahrheit ihrer Be-
25 hauptungen vorausgesetzt. Wenn sie dagegen überhaupt nicht zur erbberechtigten Nächstverwandtschaft gehörten, weshalb hätte ich mich da verpflichten sollen, (die Hälfte) abzutreten, während mir doch die Gesetze in ihrem Wortlaut das Erbrecht auf das Ganze verliehen? Oder durfte ich vielleicht meinen Antrag nicht einreichen, ohne mir die Zustimmung meiner Gegner verschafft zu haben? Nun, das Gesetz gewährt jedem Beliebigen die Erlaubnis dazu; das konnten sie also nicht behaupten. Aber sie waren wohl in der Lage, irgend ein für mich wichtiges Zeugnis in der Sache abzulegen, und wenn sie das Zeugnis nicht ablegten, dann konnte ich das Erbe nicht zugesprochen erhalten? — Nun, ich gründete meinen Anspruch aber auf Verwandtschaft, nicht auf Ver-
26 mächtnis; es bedurfte also überhaupt keiner Zeugen. Fürwahr, weder bestand die Möglichkeit gemeinschaftliche Sache zu machen, solange Stratokles noch am Leben war, noch hat sein Vater ihm (dem Knaben) einen Teil dieses (Erbes) auf Grund richterlicher Zuerkennung hinterlassen, noch ist es wahrscheinlich, daß ich mich ihm gegenüber zur Abtretung des halben Erbes verpflichtet haben könnte, ihr habt mir durch euren Zuerkennungsbeschluß dies Erbe zugewiesen, die Gegner aber haben weder damals[1]) Zuerkennung des Erbes für sich beantragt, noch es (späterhin) jemals für angezeigt gehalten, einen Anspruch geltend zu machen: wie könnte man (nach alledem) die Reden dieser Leute für glaubwürdig halten?
27 Ich wenigstens meine, ganz und gar nicht. Mein Gegner schützt nun freilich vor — denn ihr würdet euch ja füglich darüber verwundern, daß sie für die halbe Erbschaft damals den Antrag auf gerichtliche Zuerkennung nicht ge-

---

[1]) Statt τῶν, das bereits Schoemann beseitigen wollte, lese ich τότε.

stellt haben —, daß sie diesen Antrag gegen jene[1]) nicht gestellt, daran sei ich schuld, da ich mich zur Abtretung (der Hälfte) verpflichtet hätte; aus diesem Grunde hätten sie eben kein Strafgeld hinterlegt; andererseits hätten die Gesetze an der Klage gegen mich sie gehindert — denn solche (Klage) stehe den Waisen gegen ihre Vormünder nicht zu: mit beidem sagt er nicht die Wahrheit. Denn weder vermöchte (mein Gegner) ein Gesetz nachzuweisen, das ihn hindert, im Namen des Knaben eine Klage gegen mich zu erheben, — es steht nämlich in der Tat keins (dem) entgegen, sondern, wie es sogar öffentliche Schriftklagen gegen mich gestattet, so hat es auch Privatprozesse zwischen mir und dem Knaben vorgesehen; — noch haben sie andererseits aus dem Grunde gegen jene Erbberechtigten keinen Antrag auf Zuerkennung des Erbes gestellt, weil ich mich zur Abtretung (der Hälfte) verpflichtet hatte, vielmehr einzig aus dem Grunde, weil ihnen[2]) auch nicht im geringsten auf dieses Vermögen eine Erbberechtigung zustand. Jedoch, auch wenn ich darein gewilligt hätte, daß der Knabe durch gerichtlichen Beschluß[3]) von mir die halbe Erbschaft erhalte, sie würden das — ich weiß es gewiß — niemals unternommen oder auch nur zu unternehmen versucht haben, weil sie wußten, wenn sie, die gar nicht zur erbberechtigten Nächstverwandtschaft gehören, (auch nur) ein Stück des Erbes, das ihnen nicht zukommt, erhielten, daß dann dies Stück seitens der nächsten Verwandten mit leichter Mühe ihnen wieder entrissen werden würde. Denn (es ist so), wie ich schon früher sagte: das Gesetz verleiht nach uns überhaupt nicht unseren Kindern die

28

29

[1]) Gemeint sind Phylomache, Hagnias' Mutter und deren Rechtsbeistände, darum hier (und im folgenden mehrfach) das Maskulinum πρὸς ἐκείνους.

[2]) Genau genommen nur dem Knaben; der Plural wird gebraucht, weil zugleich an seinen Vormund und Vertreter vor Gericht gedacht wird.

[3]) An dem überlieferten ἐπιδικασαμένῳ ist nicht zu rütteln, s. Wyse z. d. St.

erbberechtigte Nächstverwandtschaft, sondern den Verwandten
30 von der Mutterseite des Verstorbenen. Es würde dann also mit Ansprüchen darauf einerseits etwa Glaukon aufgetreten sein, Hagnias' Bruder, dem gegenüber sie doch keinen näheren Verwandtschaftsgrad sich beilegen konnten, vielmehr hätte sich gezeigt, daß sie ja geradezu außerhalb der erbberechtigten Nächstverwandtschaft standen, andererseits, wenn dieser verzichtete, seine und des Hagnias Mutter, da auch ihr das Erbrecht der Nächstverwandtschaft auf ihren eigenen Sohn zustand[1]), so daß sie in einem Rechtsstreite gegen euch, die ihr überhaupt in keinem Verwandtschaftsgrade (zum Erblasser) steht, unter allen Umständen die Hälfte der Erbschaft von euch bekommen hätte, die Recht und Gesetze ihr zusprachen.
31 Also aus diesen Gründen hat er keinen Antrag auf Zuerkennung des Erbes gestellt, nicht weil er durch mich oder die Gesetze daran gehindert wurde. Das sind nur Vorwände, die ihm als Grundlage dienen für diese seine Rechtsverdrehungen, auf Grund deren er seine Klage verfaßt[2]) hat und mich verleumdet in der Hoffnung, ein Vermögen zu ergattern und mich aus dem Amte als Vormund zu verdrängen. Und er meint, nach Art eines besonders fähigen Mannes gehandelt zu haben mit diesen seinen Zurüstungen, weil er im Falle des Mißlingens keinerlei Verlust an seinem Vermögen erleiden kann[3]), im Falle des Gelingens seines Anschlages aber auch noch das Vermögen des Knaben ganz ungescheut wird vergeuden können.
32 Fürwahr, ihr dürft also den Worten dieses (meines Gegners)

---

[1]) Nicht als Mutter, sondern als Schwester des Stratios II; s. § 17.

[2]) γραφὴν γραψάμενος; vgl. Harpokr. s. v. εἰσαγγελία· Ἰσαῖος μέντοι περὶ τοῦ Ἁγνίου κλήρου τὸ αὐτὸ πρᾶγμα εἰσαγγελίαν καὶ γραφὴν ὠνόμασεν.

[3]) Im Gegensatz zu allen anderen εἰσαγγελίαι, bei denen der Kläger zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt wurde, falls er nicht den fünften Teil der Stimmen erhielt, waren die εἰσαγγελίαι ἐπὶ ταῖς κακώσεσιν . . . τῷ διώκοντι ἀζήμιοι, κἂν μὴ μεταλάβῃ τὸ ε′ μέρος τῶν ψήφων, Harpokr. s. v. εἰσαγγελία. Auch war die Zeit für den Sprecher in der δίκη κακώσεως unbeschränkt (Harpokr. s. v. κάκωσις a. E. ἦν δὲ ἄνευ ὕδατος).

nicht willig Gehör leihen, noch dürft ihr zulassen oder es zur Gewohnheit werden lassen, daß öffentliche Klagen erhoben werden in Fällen, wo die Gesetze Privatprozesse vorgesehen haben. Denn was recht ist, ist allenthalben einfach und leicht erkennbar; das will ich in Kürze noch angeben und eurem Gedächtnis einprägen: alsdann will ich mich nunmehr der weiteren Abwehr der (sonstigen) Klagepunkte zuwenden. Was 33 ist nun also das (Rechte) und wie bestimme ich's? Wenn er behauptet, auf Grund der Nächstverwandtschaft habe der Knabe Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses des Hagnias, so mag er seinen Antrag beim Archon stellen, und wenn ihr es beschließt, so soll er (sein Teil) bekommen: denn das besagen die Gesetze. Wenn er aber nicht hierauf seinen Anspruch gründet, sondern behauptet, ich hätte mich verpflichtet, dem Knaben (die Hälfte) abzutreten, während ich bestreite, daß daran etwas Wahres ist[1]), so mag er eine Privatklage anstellen, und wenn er (wirklich) nachweisen kann, daß ich jene Verpflichtung übernommen habe, dann erst soll er die Forderung von mir eintreiben. Denn so entspricht es dem Rechte. Wenn 34 er jedoch behauptet, der Knabe habe mir gegenüber weder das Recht zu sachlicher noch zu persönlicher Klage, so soll er das Gesetz angeben, das solche Klage hindert, und wenn er ein solches zu bezeichnen vermag, so soll er auch in diesem Falle seinen Teil vom Vermögen erhalten. Wenn er schließlich behauptet, es bedürfe weder eines Zuerkennungsbeschlusses über das halbe Erbe noch eines Prozesses gegen mich, sondern das Erbe gehöre jetzt schon dem Knaben, so mag er beim Archon das Verzeichnis einreichen behufs Verpachtung des Vermögens des Knaben; dann wird dessen Pächter dieses Erbe als Eigentum des Knaben von mir beizutreiben wissen[2]). Das entspricht voll und ganz dem Rechte. 35

---

[1]) Wohl mit Buermann zu lesen μηδὲν ⟨ἀληθὲς⟩.

[2]) Ueber solche μίσθωσις des Vermögens eines Mündels unter Einreichung eines Inventars (ἀπογράφεσθαι) beim Archon s. zu II, 10.

Das (also) ist's, was auch die Gesetze besagen, aber nicht, beim Zeus, daß ich mit öffentlichen Klagen belangt werde in Fällen, wo sie Privatprozesse vorgesehen haben, nicht, daß ich gefährdet bin an Leib und Leben, weil ich dem Knaben nichts abtrete von dem, was ich durch meinen Sieg bei der Abstimmung über die Inhaber (des Vermögens), also aus eurer Hand empfangen habe: wenn ich von dem unstreitigen Eigentum des Knaben mir etwas angeeignet hätte und übel (damit) verfahren wäre, so daß jener geschädigt wurde, dann wäre es rechtens, mich auf Grund dieser Klageschrift abzuurteilen[1]), aber, beim Zeus, nicht um deswillen, was mein eigen ist.

36 Daß also (mein Gegner) weder in dieser Hinsicht etwas, was recht ist, getan, noch über (alles) andere ein wahres Wort geredet hat, vielmehr alles in unerhörter Weise aus Habsucht ins Werk gesetzt hat, mit Verleumdungen, Gesetzesverdrehungen und in dem Bestreben, euch und mich wider das Recht zu übertölpeln, das, glaube ich, bei den Göttern, könnt auch ihr nicht verkennen, sondern das wißt ihr alle gleich gut, so daß ich nicht wüßte, was ich noch weiter hierüber 37 reden sollte. Ich sehe jedoch, ihr Männer, wie er den meisten Aufwand an Worten macht über das Vermögen des Knaben und über das meinige; und dabei schildert er jenes Besitz allenthalben als unzulänglich, um mich herum aber schichtet er in seinen Worten einen ziemlichen Reichtum auf und wirft mir deshalb einen ziemlichen Grad von Schlechtigkeit vor, weil ich nämlich, trotzdem von Stratokles vier Töchter vorhanden sind, es nicht übers Herz bringe, auch nur einer von ihnen mit zu einer Mitgift zu verhelfen, während ich noch dazu, wie mein Gegner behauptet, das Vermögen des Knaben im Besitz habe. 38 Ich will denn auch hierüber sprechen: er hofft nämlich, durch seine Worte (es zu erreichen), daß ich mit einem gewissen Neide von euch betrachtet werde, wegen des Ver-

[1]) Wegen κάκωσις ὀρφανοῦ; bez. der Gefährdung περὶ τοῦ σώματος bei der Eisangelie s. zu III, 62: vgl. oben § 13.

mögens, das mir zugefallen, die Kinder dagegen mit Mitleid, wenn sie so mittel- und hilflos vor euren Augen erscheinen. Deshalb dürft ihr hierüber in keinem Punkte in Unkenntnis bleiben, sondern ihr müßt auch das mit aller Genauigkeit erfahren, damit ihr die Ueberzeugung gewinnt, daß er hierin ebenso lügt, wie in allen andern Punkten. Ja, ihr Männer, ich würde selber zugeben, der Schlechtesten einer zu sein, wenn Stratokles seine Angelegenheiten in ungeordnetem Zustande hinterlassen hätte, ich dagegen in wohlgeordneten Verhältnissen lebte, und wenn es dann sich herausstellte, daß ich jenes Kindern keinerlei Fürsorge angedeihen ließe. Hat er 39 ihnen aber ein Vermögen hinterlassen, das größer ist und ihnen sicherer ist als (mir) das meinige, und ist dies Vermögen groß genug, um die Töchter damit schön auszustatten wie auch den Sohn mit dem Reste nichtsdestoweniger noch zum reichen Manne zu machen, und pflege ich es in einer Weise, daß die Vermögensmasse sogar viel größer geworden ist, dann verdiene ich doch füglich keinen Tadel, wenn ich das Meinige ihnen nicht auch noch zukommen lasse, vielmehr dürfte ich mit Recht Lob dafür ernten, weil ich deren Vermögen erhalte und noch vermehre. Daß sich das wirklich so verhält, kann ich mit Leichtigkeit beweisen. Und zwar gehe ich zuerst 40 auf unsere Vermögensverhältnisse ein, sodann auch auf die Art, wie ich das Vermögen des Knaben zu verwalten bestrebt bin.

Stratokles sowohl wie mir war (nur) soviel väterliches Vermögen verblieben, daß es zwar auskömmlich, aber zu öffentlichen Leistungen nicht bedeutend genug war. Der Beweis dafür: 20 Minen erhielt jeder von uns beiden als Mitgift mit seiner Frau: eine so geringe Mitgift wird aber schwerlich bei Vorhandensein eines irgendwie bedeutenden Vermögens (auf seiten des Mannes) gegeben. Stratokles hatte aber das Glück, 41 zu dem, was er hatte, noch mehr als 5 halbe Talente Vermögenszuwachs zu erhalten: Theophon nämlich, der Bruder seiner Frau, adoptierte bei seinem Ableben eine von seinen

Töchtern und vermachte ihr sein Vermögen[1]), nämlich Ackerland in Eleusis[2]) im Werte von 2 Talenten, 60 Schafe, 100 Ziegen, Gerätschaften, ein vorzügliches Pferd, das er als Reiterführer[3]) geritten hatte, und den ganzen übrigen Hausrat. Diesen Besitz hatte jener ganze 9 Jahre in Händen gehabt[4]), und so hinterließ er ein Vermögen von 5 Talenten und 3000 Drachmen einschließlich seines väterlichen Erbes, jedoch außer dem, was Theophon seiner Tochter vermacht hatte, nämlich Ackerland in Thria[5]) im Verkaufswerte von 5 halben Talenten, ein Haus in Melite[6]), für das 3000, ein anderes in Eleusis[7]), für das 500 (Drachmen) Kaufpreis bezahlt sind. Das sind die Grundstücke, von denen die Pacht für das Landgut 12 Minen, für die Häuser 300 (Drachmen) beträgt; das sind[8]) zusammen 15 Minen. Dazu auf Zins ausgeliehene Kapitalien etwa 4000, deren Zinseinnahme bei 9 Obolen (Monatszins[9]) 720 Drachmen betragen für jedes Jahr. Diese Einnahme ergibt also 22 Minen und mehr; außerdem hinterließ er Gerätschaften, Schafe, Gerste, Wein und Früchte, wofür sie 4900 Drachmen vereinnahmten; ferner

(Randzahlen: 42 bei „rat. Diesen Besitz“; 43 bei „Jahr. Diese Einnahme“)

[1]) Das überlieferte τόν ϑ' αὐτοῦ hat Blaß richtig gedeutet als τὰ ὄνϑ' αὐτοῦ.

[2]) S. z. III, 22.

[3]) ἐφ' οὗ ἐφυλάρχησε, s. z. V, 42.

[4]) Als κύριος seiner Tochter.

[5]) Demos der Küstentrittys der Phyle Oineis, unweit Eleusis, vgl. Löper, Athen. Mittlgn. XVII, 1892, 406.

[6]) Stadttrittys der Kekropis, westlich der Burg, zwischen Eridanos und Ilissos; vgl. Loeper, a. a. O. 410.

[7]) S. zu III, 22.

[8]) Die Ueberlieferung (τριακόσιαι Apr., τρεῖς αἳ corr. 2) ist von Blaß Antiphon², Leipzig 1881, p. XIV geheilt durch Zusatz von ἅ hinter τριακόσιαι. vgl. Wyse, Class. Review XVIII, 1904, 116 und im Komm. z. d. St.

[9]) Die Ausdrucksweise zeigt, daß der Prozentsatz nur rechnungsweise eingesetzt und wohl absichtlich hoch gegriffen ist (18 % pro Jahr), aber bei minder sicheren Anlagen gingen die gewöhnlichen Sätze in der Tat bis 18 %, 16⅔ % war Normalsatz (vgl. Billeter, Gesch. des Zinsfußes, Leipzig 1898, 20 ff.).

(Bargeld) im Hause 900 Drachmen. Ueberdies noch eingegangene Darlehnsschulden[1]) im Betrage von beinahe 1000 Drachmen, wie seine, des Knaben, Mutter in Gegenwart von Zeugen im Nachlaßverzeichnis hat eintragen lassen. Dabei spreche ich noch gar nicht von dem übrigen, was zwar zur Hinterlassenschaft gehört, was aber von ihnen nicht angegeben wird, sondern nur von dem, was offenbar und von den Gegnern selber eingestanden ist. Nun rufe, bitte, die Zeugen für das, was ich gesagt.

Zeugen.

Das Vermögen des Stratokles ist jedoch noch größer als angegeben; doch will ich erst nachher darauf zu sprechen kommen, was von den Gegnern beiseite gebracht worden ist. Dagegen mein Vermögen, wie groß ist das? Ein kleines Gut bei Oinoe[2]) von 5000, eins in Prospalta[3]) von 3000 (Drachmen), ein Haus in der Stadt von 2000, dazu die Hinterlassenschaft des Hagnias, etwa 2 Talente; denn sicherlich dürfte sie nicht mehr wert sein. Das macht bloß 3 Talente und 4000 (Drachmen), mithin 110 Minen weniger als das Vermögen des Knaben[4]). 44

Und ich rechne auch noch das Vermögen meines Sohnes dabei mit, der durch Adoption in ein anderes Haus übergetreten ist[5]), bei dem des Knaben aber habe ich das Vermögen Theophons von 5 halben Talenten nicht hinzugesetzt, das seiner 45

[1]) ἐξ ἐράνων ὀφλήματα εἰσπεπραγμένα. Der ἔρανος ist ein von mehreren Personen gesellschaftlich zusammengeschossenes Darlehen zu irgendwelchem geschäftlichen Unternehmen; vgl. Ziebarth, P.-W. VI, 328 ff.

[2]) Es gab zwei Demen dieses Namens, der eine gehört zur Küstentrittys der Phyle Aiantis (vgl. Löper, a. a. O. 420), der andere zur Küstentrittys der Hippothontis, nordwestlich von Eleusis, am Weg nach Eleutherai (vgl. Löper, a. a. O. 417).

[3]) Demos der Binnenlandtrittys der Akamantis, östlich vom Südende des Hymettos, vgl. Löper, a. a. O. 399.

[4]) Bei dem eigenen Vermögen berechnet Sprecher aber nur den Wert der Liegenschaften, beim Gegner auch das sonstige lebende und tote Vermögen.

[5]) S. § 49.

Schwester durch die Adoption (seitens des Theophon) zufiel; sonst könnte ihr Familienbesitz sich leicht sogar auf 8 Talente belaufen; aber das ist davon getrennt gehalten. Und mir ist der Nachlaß des Hagnias noch keineswegs sicher; denn es sind noch Klagen anhängig wegen falschen Zeugnisses[1]),
46 das Gesetz aber besagt, wenn jemand falschen Zeugnisses überführt wird, dann sollen wieder ganz von neuem die Anträge auf Zuerkennung des Erbes gestellt werden dürfen; dagegen ist das Vermögen des Knaben anerkanntermaßen und unbestritten der Nachlaß des Stratokles. Daß mein Vermögen nur so gering ist, einschließlich dessen meines in ein anderes Haus übergetretenen Sohnes, und daß noch Klagen wegen falschen Zeugnisses anhängig sind hinsichtlich des Erbes des Hagnias, dafür nimm (hier) die Zeugnisse und lies sie vor!

Zeugnisse.

47 Ist also etwa der Vermögensunterschied zwischen uns beiden gering? Ist er nicht vielmehr so groß, daß das meinige nichts ist gegenüber dem der Stratokleskinder? Es wäre also nicht angebracht, den Worten des Gegners zu trauen: ein so bedeutendes Vermögen ist (ihnen) hinterlassen worden, und trotzdem hat er die Dreistigkeit gehabt, in verleumderischer Absicht gegen mich so schwerwiegende Lügen vorzubringen. Er rechnet mir nämlich vor, ich hätte drei Erbschaften gemacht und sei ein wohlhabender Mann mit großem Vermögen, aber ich verheimlichte absichtlich mein Vermögen[2]), nur damit ihr möglichst wenig Nutzen davon habt! Freilich, Leute, die nichts, was recht ist, über den Sachverhalt vorzubringen vermögen, die müssen ja mit solchem Gerede sich zu helfen

---

[1]) Darunter wahrscheinlich eine gegen den Sprecher Theopompos selbst, der nach [Dem.] XLIII, 29 bezeugt hatte, Phylomache I, die Mutter des Eubulides II und Großmutter der Phylomache II, sei nicht eine ὁμοπατρία καὶ ὁμομητρία ἀδελφή des Polemon gewesen; Kläger war wahrscheinlich Sositheos, Mann und Kyrios der Phylomache II.

[2]) Bei der Selbsteinschätzung, s. zu VII, 39.

suchen, um so (wenigstens) durch Verleumdung einen Vorteil über ihre Gegner erlangen zu können. Für mich aber seid 48 ihr ja alle Zeugen, daß die Brüder meiner Frau, Chaireleos und Makartatos[1]), nicht zu den Bürgern gehört haben, die öffentliche Leistungen übernahmen, sondern zu den wenig Begüterten. Denn ihr wißt, daß Makartatos sein Gütchen verkaufte und einen Dreiruderer kaufte, diesen bemannte und nach Kreta abfuhr; die Sache trug sich nämlich nicht in der Stille zu, sondern sie bot sogar Anlaß zur Beredung in der Volksversammlung, (weil man befürchtete), jener könnte uns Krieg statt Frieden mit den Lakedaimoniern verursachen. Chaireleos aber hinterließ das kleine Gut in Prospalta, das 49 nicht mehr bringen dürfte als 30 Minen. Es geschah nun, daß der eine (Bruder) mit dieser Hinterlassenschaft vor Makartatos starb und letzterer (gleichfalls starb) mitsamt dem Vermögen, das er bei seiner Ausreise besaß: alles hat er im Kriege[2]) verloren, seinen Dreiruderer wie sein Leben. Er hinterließ also nur das Gütchen in Prospalta, und das fiel an ihre Schwester, meine Frau, und ich ließ mich von ihr überreden, dem Makartatos den einen unserer beiden Söhne (postum) als Sohn einzusetzen[3]); nicht etwa in der Absicht, keine öffentlichen Leistungen zu übernehmen, wenn dies Gütchen mir mein Vermögen vergrößerte. Denn gerade so, als 50

---

[1]) Ihr Vater war nach [Dem.] XLIII, 48 Apolexis aus Prospalta.

[2]) Makartatos muß sich also an einem Kampfe Kretas gegen Sparta, von dem wir sonst nichts wissen, beteiligt haben zur Zeit, als Athen Frieden mit Sparta hatte; das war der Fall 386/378 und dann wieder 369/362. Da aber Lysias' Rede περὶ ἡμικληρίου τῶν Μακαρτάτου χρημάτων (Harpokr. s. v. Προσπάλτιοι und σιπύα) wahrscheinlich mit dem Erbe desselben Makartatos sich beschäftigte, so muß Makartatos' Ausfahrt und Tod noch bei Lysias' Lebzeiten, also vor 380 erfolgt sein; die Geschichte lag dann also immerhin mehr als 20 Jahre zurück.

[3]) Das ist der Makartatos II, dem etwa 17 Jahre später der Mann der Phylomache II, Sositheos, mit der Rede [Dem.] XLIII noch einmal das Hagniaserbe streitig macht.

wenn ich ihn nicht eingesetzt[1]) hätte, blieb mir diese Verpflichtung, und ich habe deswegen in der Tat auch nicht eine Leistung weniger übernommen, sondern ich gehörte zu denen, die Abgaben zahlen[2]) und alle auferlegten Pflichten euch erfüllen. Der aber macht dieses sein Gerede über mich, als sei ich nichts nütze, aber reich, nur in der Absicht mich zu verleumden. Doch ich will nur einen einzigen Gedanken (noch) aussprechen, der über alles den Ausschlag geben soll und der auch euch, das weiß ich gewiß, berechtigt erscheinen wird. Ich will mein Vermögen mit dem des Knaben vereinen und, mag es nun viel oder wenig sein, so wollen wir vom vereinten Gesamtvermögen jeder die Hälfte nehmen, damit keiner von uns mehr hat als der andere, nicht mehr als ihm gebührt: aber er wird nicht wollen.

Schluß fehlt.

---

[1]) Die Uebersetzung zeigt, daß die Streichung von μή hinter καί, die man nach Schoemanns Vorgang vornimmt, unnötig ist.

[2]) τῶν εἰσφερόντων; über die εἰσφορά s. zu IV, 27.

Rede XII.

Für Euphiletos.

Vgl. Blaß, Att. Ber. II², 1892, 570 ff. Jebb, The Att. orr. II², 1893, 360 ff. Fuhr, Rez. von Dionysii Hal. opuscula edd. Usener et Radermacher I, 1899, Gött. gel. Anz. 1901, 98 ff.

Als 12. Isaiosrede wird in den neueren Ausgaben das umfänglichste Fragment geführt, das Dionysios von Halikarnassos in seinem Buche über Isaios im Kap. 17 als Probe für die Art der Beweisführung des Redners zitiert. Vor dem Zitat gibt Dionysios auch kurz an, worum es sich in der betreffenden Rede handelte.

Gelegentlich einer durch Volksbeschluß angeordneten Prüfung der Bürgerlisten sämtlicher Demen war Euphiletos aus dem ληξιαρχικὸν γραμματεῖον (s. zu II, 14) des Demos Erchia (s. zu III, 23) gestrichen worden, weil er kein Vollbürger (sondern ein ξένος) sei. Er war der Sohn der zweiten Frau des Hegesippos, der von seiner ersten Frau zwei Söhne und zwei Töchter hatte; aber das war streitig, ob Euphiletos des Hegesippos Sohn sei oder der Sohn eines Nichtbürgers, den seine Mutter schon mit in die Ehe gebracht hatte, als sie Hegesippos heiratete. Gegen solche Streichung aus der Bürgerliste gab es Anrufung des Heliastengerichts (ἔφεσις), allerdings mit der Gefahr für den Anrufenden, im Falle der Beschluß des Demos bestätigt wurde, selbst als Sklave verkauft zu werden unter Konfiskation des Vermögens. Euphiletos hatte das Gericht angerufen. Der staatlich verordnete Schiedsmann entschied zu seinen Gunsten, aber wahrscheinlich durch Versäumnisurteil, weil die Gegenpartei, d. h. der Vorsteher des Demos (δήμαρχος) Erchia aus irgend einem Grunde (er ist inzwischen gestorben) zum Termin nicht erschienen war. Binnen 10 Tagen war gegen solches Versäumnisurteil der Antrag auf erneuten Schiedsspruch gestattet. Die Erchier stellten diesen Antrag. Der zweite Schiedsrichter ließ aber — es bleibt unklar weshalb —, zwei Jahre verstreichen, ehe

er seinen Spruch fällte; dann aber entschied auch er zugunsten des Euphiletos. Nun folgte die Verhandlung vor dem Heliastengerichte. Die Vertreter des Demos hatten zuerst das Wort. Für Euphiletos trat als συνήγορος ein älterer Halbbruder, einer der beiden Hegesippossöhne aus erster Ehe, vor Gericht auf mit der von Isaios geschriebenen Rede.

Nach Dionysios (Kap. 14) war die umfängliche Erzählung in der Rede geteilt, für jeden Punkt wurden alsbald Zeugen und sonstige Beweise beigebracht. Nachdem im Eingang der Tatbestand genau angegeben und durch Zeugenbeweis gestützt war, setzt das erhaltene Fragment ein; die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse wird darin dargelegt. Als Zeugen sind sämtliche Verwandte aufgetreten: der Vater, der Sprecher selbst, die Gatten seiner Schwestern, ein Oheim väterlicherseits, ein paar nahe Freunde — sie alle haben die Abkunft des Euphiletos von Hegesippos bezeugt, und bei keinem liegt ein Grund vor zu der Annahme, seine Angabe sei unwahr (1—8). Ferner sind die Mutter, der Vater, der Sprecher bereit, ihre Aussage auf einen Eid zu nehmen (9—10). Beide Schiedsrichter haben zu Euphiletos' Gunsten entschieden (das zweite schiedsrichterliche Urteil wird hier verlesen), was für Euphiletos Sache schwer ins Gewicht fällt, wie der umgekehrte Spruch der Schiedsrichter für die Gegner sprechen würde. Somit ist Euphiletos' Bürgerrecht hinlänglich bewiesen (11—12). — Wir wissen aus Dionysios, daß eine zweite erzählende Partie gefolgt sein muß und weitere beweisende Teile, deren Inhalt uns dunkel bleibt. Dionysios hebt die sorgfältige Durchführung des Beweises in dem zitierten Stück hervor, doch sind die einzelnen Teile mit gesuchter Einfachheit aneinandergereiht.

Dionysios sagt, Euphiletos' Streichung aus der Demenliste sei erfolgt auf Grund eines Gesetzes (genauer eines ψήφισμα), das eine Prüfung sämtlicher Demenverzeichnisse auf ihren Bestand anordnete (ἐξέτασιν γενέσθαι τῶν πολιτῶν κατὰ δήμους): solche allgemeine Anordnung ist, soviel wir wissen, nur ein-

mal ergangen unter dem Archontat des Archias 346/45 (Aeschin. I, 77 mit Scholion. Harpokration s. v. διαψήφισις. Dionys. Dinarch. 11, p. 313, 5 Us.-Rad.). Will man nicht — unnützerweise — annehmen, schon in früherer Zeit sei eine solche allgemeine Prüfung des Bürgerrechts angeordnet worden, von der uns nichts bekannt sei, so muß eben Euphiletos' Streichung aus der Liste seines Demos Erchia 346/45 erfolgt, der Prozeß vor der Heliaia 344/43 verhandelt sein: damit ist dies die späteste für uns nachweisbare Rede des Isaios.

Für Euphiletos[1]).

Daß nun also, meine Herren Richter, dieser Euphiletos hier unser Bruder ist, das habt ihr nicht allein von uns, sondern auch von unsern Verwandten allen gehört, die als Zeugen auftraten. Zieht nun zuerst unseres Vaters Zeugnis in Betracht: weshalb sollte er wohl lügen und diesen sich als Sohn angenommen haben, wenn er es nicht wäre? Denn bei allen, die dergleichen tun, werdet ihr finden, daß sie entweder, weil sie keine eigenen ehelichen Kinder haben, oder aus Armut sich genötigt sehen, fremde Menschen zu adoptieren, um einen Nutzen von ihnen zu haben, die durch sie Athener geworden sind. Für unsern Vater trifft jedoch keiner dieser beiden Beweggründe zu; denn wir zwei sind seine ehelichen Söhne, so daß er jedenfalls keine Veranlassung hatte, wegen Vereinsamung diesen zu adoptieren. Aber ebensowenig, weil er für seinen Unterhalt der Unterstützung von dessen Seite bedurft hätte; denn er hat ausreichend zu leben, und davon abgesehen liegen euch Zeugnisse dafür vor, daß er diesen (Euphiletos) von Kindesbeinen an aufgezogen, erzogen und bei seiner Bruderschaft eingeführt hat[2]), und das sind keine kleinen Ausgaben. Deshalb, meine Herren Richter, ist es doch wirklich nicht wahrscheinlich,

---

[1]) Der vollständige Titel lautet bei Dionys. Isae. 14 ὑπὲρ Εὐφιλήτου πρὸς τὸν Ἐρχιέων δῆμον ἔφεσις.

[2]) εἰσαγαγών (statt εἰσάγων) mit Schoemann.

daß unser Vater, ohne jeden eigenen Vorteil, eine so rechts-
4 widrige Sache unternommen haben sollte. Aber auch mich sollte doch wahrhaftig kein Mensch für so völlig verrückt halten, daß ich diesem Manne zuliebe die Unwahrheit bezeugen sollte, (nur) um das väterliche Vermögen mehrfach teilen zu können. Würde ich doch später nicht einmal mehr die Möglichkeit haben, zu bestreiten, daß dieser mein Bruder sei: denn keiner von euch würde meine Stimme (auch nur noch) hören wollen, wenn ich jetzt, wo ich gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen habe[1], es bezeuge, er ist unser Bruder, später aber wieder
5 käme und dieser Erklärung widerspräche. Jedoch nicht nur wir, meine Herren Richter, haben — das ist das (einzig) Wahrscheinliche — die Wahrheit bezeugt, sondern ebenso die übrigen Verwandten. Erwägt doch zuvörderst, daß die Männer unserer Schwestern wohl niemals betreffs dieses Mannes die Unwahrheit bezeugt haben würden; dessen Mutter ist doch die Stiefmutter unserer Schwestern geworden, und für gewöhnlich pflegen irgendwie gegenseitige Mißhelligkeiten einzutreten zwischen den Stiefmüttern und den Stieftöchtern; wäre dieser nun ein Kind der Stiefmutter von einem andern Manne und nicht von unserm Vater, so würden niemals, meine Herren Richter, unsere Schwestern ihre eigenen Männer als
6 Zeugen haben auftreten lassen und wollen. Und fürwahr auch unser Oheim, und zwar mütterlicherseits, der also mit diesem doch überhaupt nicht blutsverwandt ist, er wäre wohl nicht bereit gewesen, meine Herren Richter, für dessen Mutter ein falsches Zeugnis abzulegen, durch das uns offenbar Schaden erwächst, insofern wir uns diesen Fremden selber zum Bruder einsetzen. Doch ferner, meine Herren Richter, außer dem (allen), wie könnte einer von euch diesen Demaratos hier, den Hegemon, den Nikostratos falschen Zeugnisses zeihen, die einerseits dafür bekannt sind, daß sie niemals mit einer unrechtschaffenen Sache etwas zu schaffen gehabt haben, die

[1]) ὑπόδικον ἐμαυτὸν καθιστάς, durch eine δίκη ψευδομαρτυρίων.

anderseits unsere nächsten Freunde sind und uns alle genau kennen und diesem Euphiletos hier, einer wie der andere, seine Blutsverwandtschaft (mit uns) bezeugt haben? Deshalb 7 möchte ich gern von unseren Gegnern den achtbarsten befragen, ob er auf anderem Wege sein Athenertum beweisen könnte, als durch die Beweismittel, deren wir uns für Euphiletos bedienen. Ich glaube nämlich, er könnte (auch) nichts anderes tun, als erklären, seine Mutter sei eine Bürgerin und ehelich verheiratet, und sein Vater sei ein Bürger[1]), und für die Wahrheit seiner Behauptungen würde er seine Verwandten als seine Zeugen vorführen. Sodann, meine Herren Richter, 8 wenn unsere Gegner die Verklagten wären, dann würden sie verlangen, ihr solltet ihren Verwandten als Zeugen mehr Glauben schenken als den Klägern; jetzt aber, wo wir alles dieses vorbringen, jetzt wollen sie verlangen, ihr solltet euch mehr durch ihre Reden überzeugen lassen als durch den Vater des Euphiletos, durch mich, durch meinen Bruder, durch die Mitglieder unserer Bruderschaft und unsere gesamte Verwandtschaft? Und die Gegner setzen sich tatsächlich in keiner Weise irgendwelcher Gefahr aus[2]), wenn sie hierbei lediglich ihre Privatfeindschaften verfolgen, wir aber legen unser Zeugnis ab, obwohl wir alle gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen haben[3]). Und, was noch zu den Zeugnissen hin- 9 zukommt, meine Herren Richter, erstens war die Mutter des Euphiletos, von der (auch) unsere Gegner zugeben, sie sei eine Bürgerin, dazu bereit, einen Eid vor dem Schiedsrichter im Delphinion[4]) abzulegen, daß wahr und wahrhaftig dieser

---

[1]) Ich lese ὅτι ἡ μήτηρ ἀστή (Reiske statt αὐτή) τέ ἐστι ⟨καὶ γαμετὴ⟩ (so Buermann) καὶ ὁ πατὴρ ⟨ἀστός⟩ (so Herwerden, Mnemos. N. S. IX, 1881, 398).

[2]) οὐδ' ἐν οὐδενὶ mit Reiske.

[3]) S. zu § 4.

[4]) Ein Beispiel für den angebotenen Zeugeneid, der sonst zugeschoben wurde (s. IX, 24); vgl. Leisi, Der Zeuge im att. Recht, Diss. Zürich (gedr. Frauenfeld) 1907, 60 f. Ueber das Delphinion, den Tempel

Euphiletos hier von ihr und unserem Vater abstamme. Und wer sollte das wahrlich besser wissen, als eben sie? Ferner, meine Herren Richter, unser Vater, der natürlich nach dessen Mutter am besten seinen eigenen Sohn kennen muß, er war früher wie jetzt bereit zu beschwören, daß wahr und wahrhaftig dieser Euphiletos hier sein eigener Sohn sei von einer Bürgerin
10 und seiner Ehefrau. Zu diesen (trete) endlich ich, meine Herren Richter: ich war 13 Jahre alt[1]), wie ich schon früher gesagt habe, als dieser geboren wurde, und ich bin bereit zu beschwören, daß dieser Euphiletos hier mein Bruder ist vom selben Vater. Und so werdet ihr, meine Herren Richter, wohl doch mit vollem Recht unsre Eide für glaubwürdiger halten als die Reden unserer Gegner. Denn wir wissen genau, was wir über ihn beschwören wollen, die Gegner haben es nur von seinen Widersachern gehört oder erfinden es sich selbst,
11 was sie behaupten. Ueberdies, meine Herren Richter, wir haben unsere Verwandten als Zeugen vorgebracht sowohl vor den Schiedsrichtern wie vor euch, und ihnen zu mißtrauen, das gebührt sich nicht; obwohl aber nach Einleitung des ersten Prozesses seitens des Euphiletos gegen die Versammlung der Gaugenossen und ihren damaligen Vorstand, der inzwischen verstorben ist, zwei Jahre lang der Schiedsrichter seine Entscheidung hinausschob[2]), haben die Gegner trotzdem es nicht vermocht, ein einziges Zeugnis (dafür) ausfindig zu machen,

---

des Apollo Delphinios und der Artemis Delphinia als Gerichtsstätte s. Wachsmuth, P.-W. IV, 2512, 3.

[1]) τρεισκαιδεκαετής (statt τρισκ —), s. z. VIII, 35.

[2]) Da die öffentlichen Schiedsrichter (vgl. Aristot. Athen. pol. 53, 4—5. Thalheim, P.-W. V, 314 ff.) alljährlich wechselten (die älteste Jahresklasse der zum Kriegsdienst verpflichteten Bürger, also die 60jährigen, wurden zum Schiedsrichteramt berufen) und verpflichtet waren, alle ihnen vorgelegten Streitigkeiten zu entscheiden (ἐκδιαιτᾶν), so bleibt ungewiß, wie diese hier erwähnte Verzögerung des Schiedsspruches um zwei Jahre möglich war. Man muß mit Schoemann annehmen, ausnahmsweise sei das Hinausschieben des Schiedsspruches ins nächste Jahr gestattet gewesen.

daß dieser hier von einem anderen Vater stamme als dem unseren. Die Schiedsrichter sahen das als entscheidende Beweise dafür an, daß unsere Gegner lügen, und entschieden beide[1]) gegen sie. Nimm denn, bitte, das Zeugnis über das frühere schiedsrichterliche Urteil[2]).

Zeugnis.

12 Daß sie also auch damals im schiedsrichterlichen Urteil unterlegen sind, habt ihr gehört. Meine Herren Richter, gleichwie die Gegner erklärt haben würden, es sei ein starker Beweis dafür, daß er (Euphiletos) nicht des Hegesippos Sohn sei, falls die Schiedsrichter zu ihren Gunsten entschieden hätten, so erachte ich es jetzt für ein ebenso wertvolles[3]) Zeugnis zu unseren Gunsten, daß wir die Wahrheit sagen, da es sich herausgestellt hat, daß die Gegner[4]) diesem Manne Unrecht getan, dadurch daß sie ihn, der ein Athener ist und dessen Namen zunächst mit Fug und Recht eingetragen war, nachträglich gestrichen haben. Mithin ist dieser Euphiletos hier unser Bruder und euer Mitbürger, und er ist zu Unrecht von den in seiner Gemeinde Versammelten vergewaltigt worden: das habt ihr, glaube ich, meine Herren Richter, ausführlich genug zu hören bekommen.

---

[1]) Daß die Sache zweimal durch Schiedsspruch entschieden wurde, erklärt Schoemann wohl mit Recht daraus, daß der erste Spruch in Abwesenheit des Gegners (des bald darauf verstorbenen Demarchen) erfolgte, so daß die nicht anwesende Partei durch Versäumnisurteil (ἐρήμη δίκη) verurteilt wurde. Gegen solches Versäumnisurteil war binnen 10 Tagen Antrag auf neuen Schiedsspruch gestattet: ἐξῆν ἐντὸς δέκα ἡμερῶν τὴν μὲν οὖσαν ἀντιλαχεῖν, καὶ ἡ ἐρήμη ἐλύετο, ὡς ἐξ ἀρχῆς ἐλθεῖν ἐπὶ διαιτητήν (Pollux VIII, 60).

[2]) Da nur das frühere Urteil hier zur Verlesung kommt, so war das spätere wahrscheinlich schon durch das Prooimion oder die voranliegende Erzählung den Richtern bekannt geworden.

[3]) τοσοῦτον (statt τοιοῦτον) mit Wyse im Komm.

[4]) οὗτοι (statt αὐτοὶ) mit Wyse im Apparat.

Fragmente.

Die bisherige Sammlung der Isaiosfragmente (bei Thalheim, p. 187 sqq.) ist in neuerer Zeit nur unwesentlich vermehrt worden durch die Anführung eines Wortes aus Isaios in dem Anfang des Lexikons des Photios (her. von Reitzenstein, Leipzig 1907, 133, 8). Auch ein paar arg zerstörte Zeilen eines Papyrusblattes (Oxyrhynchos Papyri III, 1903, Nr. 415) hat man auf eine bisher schon dem Titel nach (XII. κατ' Ἐλπαγόρου καὶ Δημοφάνους) und mit einem Sätzchen (fr. 10) bekannte Isaiosrede bezogen. Die Ergänzungen (s. jetzt Sander, Oratorum et rhetorum Gr. fragmenta nuper reperta, Kleine Texte 118, Bonn 1913, 9—10: [εἰ] γὰρ ἐβουλήθη[σαν Ἐλπαγόρ]ας οὑτοσὶ καὶ Δη[μοφάνης]) sind aber ganz unsicher. Nach dem Ergänzungsvorschlage von Camillo Cessi (Rivista di filol. e di istruz. class. XLII, 1914, 394/95), [εἰ] γὰρ ἐβουλήθη [δοῦναι εὐθύν]ας οὑτοσὶ καὶ δη[λῶσαι] wäre die Beziehung auf jene Isaiosrede hinfällig.[1])

Die umfänglichsten der erhaltenen Fragmente sind die (wie Rede XII) in Dionysios' Schrift über Isaios erhaltenen, die hier folgen sollen.

XVI. Für Eumathes (vgl. Blaß, Att. Ber. II², 1892, 575 fg. Jebb, The Att. orr. II², 1893, 367 fg.).

Eumathes war von seinem Herrn Epigenes freigelassen worden und betrieb in Athen ein Bankgeschäft. Als sein früherer Herr starb, suchte einer der Erben, Dionysios, den Eumathes, als sei er noch Sklave, abzuführen. Daran hinderte ihn ein Geschäftsfreund des Eumathes, Xenokles, und gegen die Klage des Erben wegen Entziehung eines Sklaven, um ihn in Freiheit zu setzen (δίκη ἀφαιρέσεως εἰς ἐλευθερίαν), verantwortet sich Xenokles mit der Isaiosrede, deren Prooimion Dionysios Kap. 5 erhalten hat. Es lautet:

---

[1]) Als Isaios auch noch angeführt bei Schubart, Einführung in die Papyruskunde, Berlin 1918. 480.

fr. 15. Meine Herren Richter, ich bin schon früher diesem 1 Eumathes hier mit Fug und Recht gefällig gewesen, und auch jetzt will ich, wenn das in meinen Kräften liegt, versuchen, ihm mit zur Rettung zu verhelfen im Verein mit euch. (Nur) ein wenig hört mich an, damit keiner von euch annimmt, ich sei aus Unbesonnenheit oder sonst einem unredlichen Grunde dazu gekommen, mich in Eumathes Angelegenheiten zu mischen. Ich war nämlich Trierarch unter dem Archontat des Kephi- 2 sodotos. Da kam gerüchtweise die Nachricht zu meinen Verwandten, ich sei gefallen in der Seeschlacht[1]; weil ich nun bei diesem Eumathes hier Gelder deponiert hatte, ließ er meine Verwandten und Freunde rufen, machte ihnen Mitteilung über meine Kapitalien, die ich bei ihm (stehen) hatte, und zahlte alles zurück, wie es recht und billig war. Zum Dank dafür 3 habe ich, da ich am Leben geblieben war, noch mehr mich seiner (Hilfe bei Geldgeschäften) bedient, und bei Einrichtung seines Bankgeschäftes habe ich ihm durch Beschaffen von Geld beigestanden, und als Dionysios ihn danach (als Sklaven) abführen wollte, da habe ich ihm zur Freiheit verholfen, weil ich wußte, daß er vor Gericht von Epigenes freigelassen war. Doch will ich hierüber (jetzt) nicht weiter sprechen.

Von derselben Rede sind noch zwei Fragmente erhalten.

fr. 16 (auch bei Photios S. 211 fg. Reitzenstein), das den Inhalt der Klage des Dionysios angibt: Xenokles hat mich geschädigt, dadurch daß er dem Eumathes zur Freiheit verholfen hat, als ich ihn in die Sklaverei abführen wollte für meinen Teil (des Erbes; d. h. neben Dionysios standen noch andere Erben oder mindestens noch ein anderer Erbe, der den Eumathes nicht als Sklaven reklamierte).

fr. 17: Aber was frühzeitig passierte, meine Herren Richter; denn das liegt ganz handgreiflich vor unseren Augen

[1]) Kephisodotos (bei Dionys. Isae. 5 falsch überliefert Κηφισοδώρου, das richtige Κηφισοδότου in Kap. 7) war Archon 358/57 (vgl. J. G. II, 793 b 62), die Seeschlacht ist also die von Chios aus dem Beginne des Bundesgenossenkrieges; etwas später fällt die Rede.

(nach der Erklärung der Stelle bei Suid. s. v. ἐμποδών. Ἰσαῖος ἀντὶ τοῦ ὑπόγυον καὶ ἐν χερσί).

Ein zweites Prooimion zitiert Dionysios in Kap. 8 aus einer Verteidigungsrede eines Vormundes, der von seinem Neffen und Mündel Hagnotheos verklagt ist, offenbar wegen der Art, wie er die Vormundschaft geführt hat (ἐπιτροπῆς). Harpokration s. v. ἐπισημαίνεσθαι gibt den Titel der Rede an ἐν τῇ ἐξούλης Καλυδῶνι πρὸς Ἁγνόθεον ἀπολογία, wo nur das ἐξούλης (statt ἐπιτροπῆς) eine Verwechslung ist mit einer zweiten Isaiosrede des Titels πρὸς Καλυδῶνα (Harpokration s. v. Ἀνθεμόκριτος, ἀφ' ἑστίας μυεῖσθαι, ἱππία Ἀθηνᾶ, χρῆσθαι), die eine ἐξούλης ἀπολογία war (nach Harpokration s. v. Κεφαλῆθεν· Ἰσαῖος ἐν τῷ πρὸς Καλυδῶνα ἐπιτροπῆς vulgo, ἐπιστολῆς B, beides Korruptel statt ἐξούλης, so Blaß, daraus XXIV, fr. 21 bei Thalheim als ἐπιτροπῆς bezeichnet), wonach also Isaios zunächst in der Vormundschaftsklage dem Kalydon gegen seinen Neffen als Logographos gedient hat und, wahrscheinlich ein paar Jahre später, in einer Klage ἐξούλης (s. zu III, 62) als Logographos seiner Gegenpartei tätig gewesen ist. Daß zu ersterer Rede, dem ἐπιτροπικός, auch das von Dionysios Kap. 12 zitierte Stück, das die Argumentation abschließt, gehört, ist schon von Westermann erkannt. Die Fragmente lauten:

XXIII. Für Kalydon gegen Hagnotheos wegen Führung der Vormundschaft (vgl. Scheibe, praef. p. XLVII sq. Blaß, a. a. O. 573 fg. Jebb, a. a. O. 365 ff.).

1 fr. 22. Ich wünschte wirklich, meine Herren Richter, Hagnotheos hätte nicht einen so argen, schandbaren Hang zum Gelde, der ihn treibt, nach fremdem Gute lüstern zu sein und derartige Prozesse anzustrengen. Er ist ja nun (einmal) mein Neffe und ist Herr seines väterlichen Vermögens, das nicht unbeträchtlich ist, sondern hinreichend groß, um sogar öffentliche Leistungen zu übernehmen, so wie wir[1]) es ihm übergeben haben. Darum wünschte ich, er trüge dafür Sorge,

[1]) Der Sprecher und seine Mitvormünder.

wäre aber nicht begierig nach meinem Vermögen, damit er in aller Augen als ein tüchtigerer Mann erschiene, und[1]) dadurch daß er sein Vermögen wahrt und es mehrt, sich für euch zu einem nützlicheren Bürger entwickelte (als er bisher gewesen ist). Nun hat er aber sein Vermögen vertan, verkauft, schimpflich 2 und schändlich zugrunde gerichtet, wie ich es (wahrlich) nicht gewünscht, und im Vertrauen auf politische Klubs und wohl vorbereitete Worte macht er sich jetzt an das meinige heran. Das ergibt denn, wie mir scheint, für mich die Notwendigkeit, es als ein Verhängnis anzusehen, daß ein solcher Mensch zu meinem Hause gehört, und mich zu verteidigen gegen die Vorwürfe, die er mir gemacht, und gegen die Verleumdungen, die er ohne jeden Zusammenhang mit der vorliegenden Sache gegen mich vorgebracht hat, und zwar mich zu verteidigen vor euch mit aller Kraft, die mir zu Gebote steht.

Die Erzählung stand nach Dionysios Kap. 14 in dieser Rede geschlossen an der geeigneten Stelle, nicht durch Beweise unterbrochen. Was im beweisenden Teile vorgebracht war, lehrt die Rekapitulation bei Dionysios Kap. 12, die sich zunächst fast wörtlich an Rede VIII, 28 anschließt:

fr. 23. Wodurch muß man, bei den Göttern, seinen Be- 1 hauptungen Glauben verschaffen? Nicht wahr, durch die Zeugen[2])? Ich glaube ja. Und wodurch den Zeugen? Nicht wahr, durch die Folter? Natürlich ja. Wodurch erregen denn die Behauptungen der Gegner Mißtrauen? Nicht wahr deshalb, weil sie die Beweise ablehnen? Durchaus notwendigerweise ja. Es zeigt sich also, daß ich alles genau erörtert[3]) und die Tatsachen der Prüfung auf der Folter unterworfen habe, dagegen mein Gegner zu Verleumdungen und (leeren) Worten seine Zuflucht genommen hat, was ja wohl einer tut, der (seinen

---

[1]) ⟨καὶ⟩ σῴζων mit Reiske.

[2]) μαρτύρων ist hier bei Dionysios überliefert und wohl kaum nach VIII, 28 zu ändern.

[3]) διώκων ist unbedingt korrupt; ich habe übersetzt nach Rauchensteins Herstellung διακριβῶν πάντα; sichere Emendation ist kaum möglich.

2 Gegner) übervorteilen will. Und doch mußte er, wenn er wirklich (auch nur) etwas rechtlich gesonnen und nicht (bloß) darauf bedacht wäre, euer Urteil zu verwirren, beim Zeus, das nicht tun, sondern er mußte seine Beweisführung mit Zeugen begleiten und mußte jeden einzelnen der Punkte, die er in seiner Rede vorgebracht hat, prüfen; dabei mußte er mich in der Weise befragen: Abgaben rechnest du wie viele? Soviele. Nach welchem Satze[1]) sind sie entrichtet worden? Nach so und soviel. Auf Grund welcher Volksbeschlüsse? Auf Grund dieser hier. Wer hat sie (die Abgaben) angenommen? Diese Leute
3 hier. Und seine Betrachtung (aller) dieser Punkte mußte er auf Zeugen stützen, für die Volksbeschlüsse, die Anzahl der Abgaben, die Abgaben selbst, deren Empfänger, und wenn (alles) gut und in Ordnung war, dann mußte er meine Rechnung anerkennen, andernfalls mußte er nunmehr Zeugen beibringen, wenn wirklich sich ein Fehler fand in der Berechnung, die ich ihnen vorgelegt habe[2]).

Ein drittes Prooimion zitiert Dionysios im 10. Kap.

VII. Gegen die Gaugenossen über ein Grundstück (nach Harpokration s. v. Σφηττός, vgl. Blaß, a. a. O. 575; Jebb, a. a. O. 365). Der jugendliche Sprecher klagt gegen seinen

---

[1]) ἀργύριον steht, wie Schoemann bemerkt, im Sinne von τίμημα; über die εἰσφορά s. zu IV, 27.

[2]) Die späteren Rhetoren betrachten diese Art, kurze Sätze als Frage und Antwort einander gegenüberzustellen als Hauptmittel der γοργότης (Hermog. π. ἰδ. II, 4 p. 313 Rabe. Anon. π. σχημ. III, p. 147 Spengel). Demosthenes wendet dieses lebhafte Frage- und Antwortspiel wie Isaios öfters an (Dionys. Isae. 13 vergleicht mit frg. 23 Dem. III. Olynth. 34 ff.; über die ὑπόκρισις bei Demosthenes handelt er Dem. 53), seltener Lysias, gar nicht Isokrates in seinen langen Perioden. So zeigt sich hierin deutlich Demosthenes' Anschluß an seinen Lehrer Isaios wie überhaupt in der Verwendung wirklicher oder rhetorischer Fragen (vgl. Herforth, Prgr. Grünberg 1880 6 ff.). Satyros führt im βίος Εὐριπίδου (frg. 39 col. VIII, Oxyrh. Pap. IX, 1912, 150) diese Art der ὑπόκρισις bei Demosthenes (ggn. Aristogeiton ά, XXV, 40 wird zitiert) auf Euripides als Muster zurück (vgl. Gerstinger, Wiener Studien XXXVIII, 1916, 64 fg.).

Demos (wahrscheinlich den der Sphettier, s. zu II, 9) auf Herausgabe eines verpfändeten Grundstückes; das Prooimion lautet:

fr. 4: Es war mein sehnlichster Wunsch, meine Herren Richter, von keinem meiner Mitbürger ein Unrecht zu erfahren; und wenn das nicht möglich, (wenigstens) solche Gegner vor Gericht zu finden, mit denen mir der Streit gleichgültig wäre. Jetzt aber ist mir von allem, was geschehen konnte, das Betrübendste passiert: Unrecht erfahre ich von meinen (eigenen) Gaugenossen. Es ist nicht leicht, ein Auge zuzudrücken, wenn sie einen Raub begehen, aber mit ihnen (deshalb) in Feindschaft zu geraten, das ist unerfreulich; muß man doch mit ihnen vereint opfern und an gemeinsamen Zusammenkünften teilnehmen. Gegen zahlreiche Gegner einen Prozeß zu führen, das ist nun schwer; gibt doch zum guten Teil (schon) ihre Menge den Ausschlag, daß es den Anschein gewinnt, als sagten sie die Wahrheit. Gleichwohl war ich der Meinung, im Vertrauen auf die Tatsachen trotz (so) zahlreicher widriger Umstände nicht zögern zu dürfen mit dem Versuche, durch euch mein Recht zu erlangen. Ich bitte euch nun, verzeiht es mir, wenn ich als noch jüngerer Mann das Wagestück unternommen habe, vor Gericht zu sprechen; ich bin durch sie, die mir unrecht tun, dazu gezwungen, in solcher Weise zu handeln, die meinem Charakter widerspricht. Ich will nun versuchen, von Anfang an, so kurz wie es mir nur möglich ist, euch über die Sache zu berichten.

Zwei Fragmente aus unbekannten Reden bietet Dionysios noch im 13. Kap., von denen er mit Recht sagt, sie seien gedrängt und überkühn durch die Kürze, Verschlungenheit und Wunderlichkeit der Ausdrucksweise und nicht jedermann leichtlich verständlich.

fr. 28 (vgl. Schoemann p. 495): Ja, mein Gegner ist von allen Menschen der frevelhafteste. Sie (Helfershelfer des Gegners) haben die Zeugen nicht vorgeführt, in deren Gegenwart sie, wie sie behaupten, es uns zurückgezahlt haben: trotzdem tut er so, als traue er jenen mehr, (wenn sie be-

haupten,) daß sie es uns zurückgezahlt haben, als uns, (wenn wir erklären,) daß wir nichts erhalten haben. Und doch liegt das jedermann klar vor Augen: sie, die ja dessen (des Klienten des Sprechers) Vater, als er noch die bürgerlichen Ehrenrechte besaß, beraubten, sie hätten uns (Sprecher identifiziert sich mit seinem Klienten) freiwillig nichts zurückgegeben, und es einzutreiben wäre uns unmöglich gewesen in der Lage, in der wir uns befanden (d. h. in Atimie).

fr. 29. Für ihn, der mit öffentlichen Leistungen verbraucht hat, was ihm außer dem hypothekarisch verpfändeten Vermögen noch geblieben war, dem auf Borg keiner mehr darüber hinaus noch etwas Weiteres gegeben hätte, der die Pachtgelder veräußert hat, die mir unbestrittenerweise gehörten, für diesen Mann[1]) haben die Gegner einen so schweren Prozeß angestrengt und haben erklärt, es (das streitige Besitztum) sei das ihre, und haben mich dadurch verhindert, davon ausgehend meine Zurüstungen zu treffen (was damit gemeint ist, bleibt natürlich unklar).

Auf das Erbrecht hatte die Rede Bezug, deren Rechtsfall Dionysios Kap. 15 bespricht (vgl. Blaß, a. a. O. 576 fg.; Jebb, a. a. O. 368).

III. Gegen Aristogeiton und Archippos über das Erbe des Archepolis.

Aristogeiton hatte Archepolis' Erbe auf Grund eines Testamentes in Besitz genommen. Der Sprecher ist des Verstorbenen Bruder und klagt εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν (s. z. VI, 31) der ἀφανῆ χρήματα. Aristogeiton erhebt dagegen die παραγραφή, das Erbe gehöre ihm auf Grund des Testamentes. Also war ein Doppeltes streitig: 1. ob das Testament echt ist, 2. ob Aristogeiton berechtigt war, vor gerichtlicher Entscheidung das Erbe in Besitz zu nehmen. In einer προκατασκευή

---

[1]) Für den Dativ bei λαγχάνειν im Sinne von ὑπέρ τινος vgl. III, 32; VI, 57 und 58. Schoemanns Erklärung der Stelle (p. 496) ist schwerlich richtig.

erledigte Isaios zuerst den zweiten Punkt, dann erst bewies er die Unechtheit des Testamentes durch eine umfängliche Erzählung, die selbst wieder geteilt war und hinter jedem Stück Erzählung sogleich alle Beweise verschiedener Art darbot. Daß die Gegenpartei mehrere Testamente nacheinander vorgelegt hatte, lehren die beiden bei Suidas s. v. διάθεσις und Pollux X, 15 erhaltenen Fragmente:

fr. 1: Nach dieser Antwort brachten sie nun ein anderes Testament herbei, das nach ihrer Behauptung Archepolis auf Lemnos (s. z. VI, 13) gemacht haben sollte.

fr. 2. Da aber vier Testamente von ihnen künstlich hergestellt worden sind.

Auf das Erbrecht bezogen sich noch folgende Reden:

X. Verteidigung gegen Diophanes wegen Führung der Vormundschaft.

fr. 7: Den einen Teil bezahlte er augenblicklich (bar), für die Bezahlung des anderen von anderer Seite gab er Auftrag (παρ' ἑτέρων μεταλαβεῖν παρηγγύησεν · ἀντὶ τοῦ παρέδωκεν ἐντειλάμενος ἑκατέρῳ, τῷ μὲν λαβεῖν, τῷ δὲ δοῦναι, Harpokration s. v. παρηγγύησεν καὶ παρεγγυηθέντας).

fr. 8: Teils bezahlte ich es, nämlich 2 Talente und 30 Minen, teils übernahm der Landmann den Auftrag zu bezahlen (παρεγγυηθέντος · ἀντὶ τοῦ παραλαβόντος, Harpokration a. a. O.).

XXVI. Gegen Lysibios über die Erbtochter.

fr. 24: Solches fürwahr haben die Gegner über den Verstorbenen künstlich ersonnen.

fr. 25: Wir waren der Meinung, ihr nächster Verwandter müsse sie heiraten, und das Vermögen stehe zunächst der Erbtochter zu, wenn aber ihre Söhne seit zwei Jahren Epheben seien (s. z. VIII, 31), dann hätten jene darüber das Verfügungsrecht.

XXXII. Für des Mnesitheos Tochter (Harpokration s. v. ἀπορώτατος).

XXXVI. Ueber die Adoption (Harpokration s. v. Οἶον).

XXXIX. Gegen Satyros für die Erbtochter (Harpokration s. v. ἐπίδικος).

Aus der VIII, 41 erwähnten Klage

VIII. Gegen Diokles wegen Gewalttat stammt

fr. 5: Mein Bruder und Kteson, unser Freund, treffen mit Hermon zusammen, wie er fortging nach Bothynos (vgl. Harpokration s. v. Βόθυνος· τόπος τις ἰδίως οὕτω καλούμενος ἐν τῇ ἱερᾷ ὁδῷ; vgl. Milchhöfer, P.-W. III, 792).

Auch für den VIII, 44 angedeuteten Prozeß hat Isaios die Rede verfaßt:

IX. Gegen Diokles über das Landgut.

fr. 6: Ich will euch nämlich klarlegen, daß dieses Landgut der Erbtochter nicht gehört und ihr auch niemals gebührte, sondern als väterliches Erbe dem Lysimenes gehörte, dem Vater des Menekrates; und Lysimenes erhielt allen Besitz seines Vaters.

Interessant sind noch ein paar Gnomen des Isaios, die Stobaios in seinem Anthologion anführt, zumal da Isaios, soweit die erhaltenen Reden einen Schluß erlauben, im Prägen von Sentenzen fast noch zurückhaltender war als die anderen älteren Redner (s. II, 8; III, 66; X, 22; XI, 32; vgl. H. Framm, Quomodo orr. Att. sententiis usi sint, Diss. Straßburg, gedr. Leipzig, 1912, 41 u. 55).

fr. 30: Ich bin der Meinung, es sei die größte der öffentlichen Leistungen, sein täglich Leben ordentlich und verständig einzurichten (wörtlich anklingend an Lys. XXI, 19, deshalb aber keineswegs dem Isaios abzusprechen).

fr. 31: Wer die bestraft, die Unrecht tun, der hindert, daß die anderen Unrecht leiden.

fr. 32: Man muß die Gesetze scharf[1]) fassen, aber milder strafen, als wie sie gebieten.

---

[1]) σφοδρούς (statt σφοδρῶς) stellt mit Recht her Richards, Classical Review XX, 1906, 297.

III.

Eine neue indische Rechtsquelle.

Von

J. Jolly, Würzburg.

Das dem sagenberühmten Brahmanen Cāṇakya, dem angeblichen Minister des Königs Candragupta (Sandrokottos) zugeschriebene Kauṭilīya Arthaśāstra, ein neuerdings entdecktes umfangreiches Lehrbuch der altindischen Politik, über dessen gesetzliche Bestimmungen ich schon anderwärts berichtet habe[1]), enthält auch eingehende und interessante Angaben über das altindische Gerichtswesen, aus denen im Nachstehenden ein Auszug folgen soll. Ich hoffe damit eine kleine Ergänzung zu geben zu der von dem hochverehrten Herrn Jubilar vor Jahren nach den Angaben der damals allein bekannten altindischen Rechtsbücher verfaßten Darstellung des altindischen Prozeßrechtes[2]). Leider läßt sich, wie bei so vielen anderen Erzeugnissen der altindischen Literatur, so auch bei diesem wichtigen Werk eine genaue Bestimmung seiner Abfassungszeit nicht geben, doch mag es wohl bis in das fünfte oder vierte Jahrhundert n. Chr. zurückgehen, wenn es auch so wenig mit dem auch nur halbhistorischen Cāṇakya zu tun haben dürfte, als die „Weisheit Salomonis" von dem berühmten König Salomo herrührt.

---

[1]) „Ein altindisches Lehrbuch der Politik" in Verhandlungen der ersten Hauptversamml. d. Internationalen Vereinigung f. vergl. Rechtswissenschaft, Berlin 1912, S. 181—189.

[2]) Kohler, Altindisches Prozeßrecht, Stuttgart 1891.

1. Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung.

Die Gerichtsbarkeit ist, wie in den Rechtsbüchern, eine kollegialische, mit dem König an der Spitze, nur wird genauer als dort zwischen leichteren Vergehen und schweren Verbrechen unterschieden und deren Untersuchung und Aburteilung verschiedenen Behörden überwiesen. Ueber erstere sollen drei Richter *(dharmastha)* oder drei Minister des Königs urteilen (147, 11, 12)[1]), über letztere drei Oberbeamte *(pradeṣṭar)* oder ebenfalls drei Minister (200, 13). Die ganze Rechtslehre zerfällt demnach in die zwei Abschnitte: Dharmasthīyam „Gerichtswesen" und Kaṇṭakaśodhanam „Ausrottung der Uebeltäter". Die eigentliche Quelle der Gerechtigkeit und Strafgewalt ist der König, der durch gerechtes Strafen die ganze Welt erobert und nach seinem Tode in den Himmel kommt (150, 4—15). Wenn der König Hof hält, soll er die Hilfesuchenden oder Kläger nicht an der Türe warten lassen (38, 17).

In dem Buch Dharmasthīyam (147—200) wird über Eherecht, Erbrecht, Schuldrecht, Hinterlegungen, Grenzstreitigkeiten, Sklaven und Angestellte, Unternehmungen einer Genossenschaft, Kauf und Verkauf, Schenkungen, Räuberei, Real- und Verbalinjurien, Spiel und Wetten u. a. in ähnlicher Weise gehandelt, wie in den achtzehn Vivādapadas oder Prozeßgründen der Rechtsbücher. Die Strafen sind fast ausschließlich Geldstrafen, die dem König zufallen und offenbar einen wichtigen Teil seiner Einkünfte bilden, um so mehr, als ihm je nach der Höhe der aufzuerlegenden Buße noch ein besonderer Zuschlag zugebilligt wird. „Bei Geldbußen jeder Art sollen acht vom Hundert als Zuschlag *(rūpam)* erhoben werden, und bei Bußen, die über einhundert (Paṇas) hinausgehen, fünf vom Hundert als besondere Auflage *(vyājī)*. Wegen der

[1]) Die Zitate beziehen sich auf die Seiten der Textausgabe (Mysore 1909), mit Berücksichtigung der in meinen Textkritischen Bemerkungen zum K. A. in der Zeitschrift d. D. morgenländ. Gesellsch. 1916 ff. verzeichneten abweichenden Lesarten.

vielfachen Sünden der Untertanen, anderseits wegen des lasterhaften Charakters der Könige sind dieser Zuschlag und diese Auflage, obwohl an und für sich sehr ungerecht, als eine rechtmäßige Auflage zu betrachten“ (193, 1—4). Der Verfasser dieses Lehrbuches der Politik zeigt sich auch sonst erfinderisch im Ausdenken der verschiedensten Steuerarten.

Die Funktionen der Richter (*dharmastha)* müssen, da sie ziemlich häufig und in verschiedenem Zusammenhang erwähnt werden, sehr mannigfaltige gewesen sein. So muß, wer in den Stand der Askese übertreten will, dazu die Erlaubnis der Richter einholen (48, 8, vgl. Zeitschr. d. D. morgenl. Ges. 1917, 227). Ein Pfand darf nur mit Erlaubnis des Richters verkauft werden (178, 14). Verlorenes oder gestohlenes Gut darf der Eigentümer nur durch den Richter beschlagnahmen lassen, nachdem er es ausfindig gemacht hat. Auch soll der Richter in solchem Falle erst den Eigentümer darüber ausforschen, wie er dazu gekommen ist (189, 14. 15). Im allgemeinen sollen die Richter die Prozesse mit voller Unparteilichkeit und mit Leutseligkeit entscheiden (200, 5. 6). Ein Richter, der eine unverdiente Geldbuße in Gold erhebt, soll den doppelten Betrag als Strafe bezahlen (223, 5. 6). Ein Spion soll einen der Bestechlichkeit verdächtigen Richter dadurch überführen, daß er sich in sein Vertrauen einschleicht und ihm dann Geld anbietet, wenn er einen gerichtlich angeklagten angeblichen Verwandten des Spions freisprechen würde (209, 2—5). Auch ohne besondere Aufforderung dazu, sollen die Richter die Interessen der Schutzlosen, der Greise und Kranken, der Kinder und Frauen, der Brahmanen und der Büßer vertreten (200, 1. 2).

Bei einigen dieser Bestimmungen, so bei der Ausforschung des Richters durch einen Spion, bei der Erhebung einer ungerechten Geldbuße durch den Richter, wird neben demselben auch der Oberbeamte oder Oberrichter *(pradeṣṭar)* genannt, so daß die Stellung und Aufgaben dieser beiden richterlichen Beamten ähnliche gewesen sein müssen. Der Oberbeamte hatte

wohl besonders für die Polizei in seinem Distrikt zu sorgen, so soll er zusammen mit anderen Beamten auf dem Lande die Diebe aufspüren (215, 7). Bei seiner gerichtlichen Tätigkeit soll er je nach der Natur des besonderen Falles und nach Erwägung aller Umstände schwere, mittlere oder leichte Strafen verhängen (226, 6—9). Diese Strafen sind, dem Charakter der von dem Oberrichter zu ahndenden Verbrechen gemäß, keineswegs bloß Geldbußen, sondern auch Strafen an Leib und Leben, einfache und verschärfte Hinrichtungen, worüber das Buch Kaṇṭakaśodhanam (200—235) nähere Auskunft gibt. Pfählen, Verbrennen, Ertränken, Enthauptung, Erschießen mit Pfeilen, Zerreißen durch Stiere scheinen gewöhnliche Formen der Todesstrafe gewesen zu sein. Verschiedene Verstümmelungen erscheinen als leichtere Arten der Bestrafung, wobei wie in den Rechtsbüchern das Prinzip der Talion herrscht, indem z. B. dem Beleidiger als Strafe die Zunge ausgeschnitten werden soll, Kastration mit der entsprechenden Verstümmelung des Schuldigen bestraft wird, tätliche Angriffe mit Abschneiden der Finger u. dgl. Dabei herrscht aber das entschiedene Bestreben, möglichst Geldstrafen an die Stelle der Körperstrafen treten zu lassen, wie das Kapitel über Lösegeld oder Ersatz für strafweise Verstümmelungen zeigt (224—226). So kann ein Taschendieb, anstatt mit Abhauung der Spitzen von Daumen und Zeigefinger, auch mit einer Geldbuße von 50 Paṇas bestraft werden. Wer ohne besondere Erlaubnis eine Festung betritt, oder durch ein Loch in der Mauer einen Schatz entwendet, soll entweder enthauptet werden, oder nur eine Buße von 200 Paṇas bezahlen. Wer einen Karren, ein Schiff oder Kleinvieh stiehlt, soll entweder mit der Abhauung des einen Fußes oder mit einer Buße von 300 Paṇas bestraft werden. Wer einem Dieb oder einem Ehebrecher Vorschub leistet, sowie auch die Ehebrecherin, soll entweder mit Abschneidung der Ohren und der Nase bestraft werden, oder 500 Paṇas bezahlen; der Dieb oder Ehebrecher soll das Doppelte bezahlen. Wer Großvieh, einen Sklaven oder eine Sklavin raubt, oder

zu einer Leiche gehörige Gegenstände verkauft, soll beide Füße verlieren, oder eine Buße von 600 Paṇas bezahlen. Wenn ein Knecht sich für einen Brahmanen ausgibt, oder wenn irgend jemand das Eigentum einer Gottheit entwendet, oder Hochverrat gegen den König übt, oder einem seine beiden Augen ausschlägt, soll er entweder mit einer giftigen Salbe an beiden Augen geblendet werden, oder 800 Paṇas entrichten.

Das Verhältnis zwischen Dharmasthīyam und Kaṇṭakaśodhanam ergibt sich aus einer Stelle in dem ersteren Buch über Körperverletzung, wonach der dieses Verbrechens Angeklagte dem Kaṇṭakaśodhanam zugeführt, d. h. wohl von einem Oberbeamten abgeurteilt werden soll, wenn Ort und Zeit eine andere Behandlung des Falles nicht zulassen (196, 2: 3). Hier ist zwar von keinem eigentlichen Instanzenzug die Rede, wie in den Rechtsbüchern, wenn es dort heißt, daß ein im Dorf entschiedener Prozeß in die Stadt, ein in der Stadt entschiedener zum König gehen soll, doch sieht man, daß das Verfahren zur Ausrottung der Uebeltäter den bürgerlichen Gerichten übergeordnet war.

2. Besondere Gerichte.

Die partikulare Gerichtsbarkeit des Dorfes, der Innung, der Familie tritt in diesem die Aufgaben des Königtums voranstellenden Lehrbuch der Politik nicht so stark hervor wie in den Rechtsbüchern, hat aber doch manche Spuren hinterlassen. So soll der Dorfvorsteher eine Buße von 24 Paṇas bezahlen, wenn er andere Leute als Diebe oder Ehebrecher aus seinem Dorfe ausweist (172, 1). Man darf aus dieser Bestimmung wohl schließen, daß der Dorfvorsteher im allgemeinen das Recht hatte, Verbrecher auszuweisen, also eine weitgehende Disziplinargewalt besaß. Unbotmäßige Frauen zurechtzuweisen oder zu züchtigen (154, 17—155, 2), war wohl Sache ihrer Gatten oder Väter. Weiterhin ist die Rede von einer öffentlichen Auspeitschung straffälliger Frauen mitten im Dorfe durch

einen Mann aus niedriger Kaste, wofür aber auch eine leichte Geldbuße eintreten kann (156, 10—12). Ob diese Strafe durch den Dorfältesten oder durch das Familienhaupt diktiert wird, ist nicht klar. Bei einer Vermögensteilung soll der Anteil der minderjährigen Erben bei ihren mütterlichen Verwandten oder bei dem Dorfältesten hinterlegt werden, bis sie mündig sind (161, 4. 5). Die Aeltesten im Dorfe oder in der Nachbarschaft sollen auch bei den Verhandlungen über den Verkauf eines Hauses oder Grundstückes zugegen sein (168, 4). Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Dörfern sollen die Nachbarn oder die nächstgelegenen fünf oder zehn Dörfer entscheiden (168, 13. 14). Ebenso soll ein Streit über die Grenze zwischen zwei Feldern von den alten Leuten aus der Nachbarschaft oder aus dem Dorfe geschlichtet werden (169, 2). Eine zurückzuzahlende Schuld soll der Schuldner im Fall der Abwesenheit des Gläubigers bei den Dorfältesten hinterlegen, worauf ihm sein Pfand zurückzugeben ist (178, 13. 14). Auf gewählte Schiedsrichter scheint die Bestimmung zu gehen, daß bei unmoralischen oder unsinnigen Verträgen, z. B. wenn jemand versprochen hat, sein ganzes Vermögen, oder seine Söhne und Frauen, oder seine eigene Freiheit zu verschenken, sachverständige „Auflöser" bestellt werden sollen, um den geschlossenen Vertrag ohne Nachteil für die Beteiligten wieder aufzulösen (189, 4—8). Bei Streitigkeiten über eine Schenkung oder einen Kauf sollen Schiedsrichter *(sabhāsad)* ihr Urteil so abgeben, daß weder der Geber noch der Nehmer dadurch geschädigt wird (188, 14. 15). Auch bei Streitigkeiten über gefärbte Stoffe sollen zuverlässige Sachverständige gehört werden und die Löhne festsetzen (201, 19). Die Jurisdiktion über Vergehen der Beamten im Amte kommt den Oberbeamten zu (220, 14. 15).

3. Gerichtsrecht und Verhalten der Richter.

Auf die Wichtigkeit des Gewohnheitsrechts wird besonders mit Bezug auf das Erbrecht hingewiesen. „Die Grundsätze des

Erbrechts sollen sich richten nach dem Recht des Landes, der Kaste, Innung oder des Dorfes, in dem sich das Erbe befindet" (165, 17. 18). Im allgemeinen werden aber vier Entscheidungsgründe der Prozesse unterschieden, die eine Stufenfolge bilden, so daß immer der folgende dem früheren übergeordnet ist, nämlich das heilige Recht, das auf wahrhaftigen Aussagen der Parteien beruht, die Gerichtsverhandlung (oder das Rechtsgeschäft), die Tradition und ein königlicher Befehl. Die Rechtsbücher huldigen dem nämlichen Grundsatz, doch bestehen über die richtige Erklärung der vier Ausdrücke Meinungsverschiedenheiten[1]). Weiterhin hebt unser Werk hervor, daß der Befehl oder die Verordnnng des Königs übereinstimmen müsse mit dem heiligen Recht, mit dem (in Frage stehenden) Rechtsgeschäft (oder mit dem Gang des Prozesses), mit dem Gewohnheitsrecht und mit der Billigkeit. Wo ein Rechtsgeschäft (oder der Gang eines Prozesses) mit dem Volksgebrauch oder mit dem Rechtsbuch in Widerspruch steht, da soll man den Fall nach dem heiligen Recht entscheiden. Wo das Rechtsbuch mit irgend einer Billigkeitsregel in Widerspruch steht, da kommt es auf die Billigkeit an, der Buchstabe des Gesetzes hat in solchem Falle keine Bedeutung.

Den Richtern wird bei der Ausübung ihres verantwortlichen Amtes die strengste Unparteilichkeit zur Pflicht gemacht. Ein Richter, der eine Partei bedroht, anfährt, aus dem Gericht hinausweist, oder nicht zu Wort kommen läßt, soll die erste (niedrigste) Geldbuße (von 250 Paṇas) bezahlen, und doppelt so viel, wenn er eine Partei beleidigt (222, 11—13). Wenn er notwendige Fragen unterläßt, oder unnötige Fragen stellt, was er erkundet hat nachher übergeht, Anweisungen gibt, an frühere Aussagen erinnert, oder eine Partei bevorzugt, soll er die mittlere Buße (von 500 Paṇas) bezahlen. Wenn er nicht nach der Hauptsache fragt, dagegen Nebenpunkte

---

[1]) Vgl. auch zum Folgenden Law, Studies in Ancient Hindu Polity (1914), p. 121 f.

genau untersucht, durch Umständlichkeit den Prozeß hinauszieht, in böser Absicht die Entscheidung verzögert, eine ermüdete Partei durch Vertagung ihres Anliegens hinaustreibt, eine zur Sache gehörige Aussage übergeht, den Zeugen andeutet, was sie aussagen sollen, oder einen schon entschiedenen und abgeurteilten Prozeß neuerdings aufnimmt, soll er die höchste Buße (von 1000 Paṇas) bezahlen. Bei Wiederholung einer solchen sträflichen Handlung soll die doppelte Buße und zugleich Amtsentsetzung des Richters eintreten. Wenn ein Richter oder Oberrichter über einen Unschuldigen eine in Gold zu zahlende Buße verhängt, so soll er eine doppelt so große Buße bezahlen, oder achtmal so viel, als die von ihm diktierte Buße hinter dem berechtigten Strafmaß zurückbleibt oder darüber hinausgeht. Wenn er eine ungerechte Körperstrafe verfügt, soll er die gleiche Strafe erleiden, oder er soll das Doppelte des für diese Strafe bestimmten Lösegeldes zahlen. Wenn er eine wahre Angabe für unwahr, oder eine unwahre für wahr erklärt, soll er den achtfachen Betrag als Buße bezahlen. Der Gerichtsschreiber, der eine Aussage nicht protokolliert, oder niederschreibt was gar nicht gesagt wurde, oder etwas schlecht Gesagtes verbessert, oder eine richtige Aussage abändert oder ihr einen falschen Sinn gibt, soll die niedrigste Geldbuße bezahlen, oder seinem Vergehen entsprechend gebüßt werden (222, 14—223, 8). Auch über die Pflichten des Kerkermeisters gegen die von dem Gericht gefangen gesetzten Verbrecher werden genaue Bestimmungen getroffen (223, 9 ff.).

4. Verfahrensgrundsätze.

Wie nach den Rechtsbüchern, ist das Verfahren öffentlich und mündlich, aber mit Protokollierung der Verhandlungen, die der schon erwähnte Gerichtsschreiber besorgt. Das Protokoll soll das genaue Datum enthalten, sodann Angaben über die als Beweismittel dienende Urkunde, den Gerichtshof, den

etwaigen Schuldbetrag, das Heimatland, das Dorf, die Kaste, das Geschlecht, den Namen und das Gewerbe des Klägers und Beklagten, sowie die Aussagen der beiden Parteien nach dem Inhalt geordnet. Diese Angaben sind dann genau zu prüfen (149, 1—4). „Die eigenen Aussagen der beiden Parteien sind unzuverlässig. Nur ein unparteiisches Verhör, Erwägung der Umstände und ein geleisteter Eid können den Prozeß entscheiden" (151, 1. 2).

Wer für besiegt erklärt wird, heißt Parokta, was auch Niederlage oder Verlust des Prozesses bedeuten kann. So werden als Gründe für Parokta aufgeführt: wenn eine Partei den ursprünglichen Streitpunkt fallen läßt und dafür einen anderen aufnimmt; wenn sie widersprechende Angaben macht; wenn sie auf die Aussagen der Gegenpartei nicht eingeht; wenn sie eine Erklärung verspricht, dieselbe dann aber trotz erhaltener Aufforderung dazu nicht abgibt; wenn sie auf andere als die in Rede stehenden Fragen abschweift; wenn sie bei der Verhandlung ihre früheren Angaben widerruft; wenn sie den Angaben ihrer eigenen Zeugen widerspricht; wenn sie mit den Zeugen insgeheim verbotene Zwiesprache hält (148, 5—10). Parokta kann auch dann eintreten, wenn der Beklagte die für die Beantwortung der Klage festgesetzten Fristen verstreichen läßt. Hat der Beklagte die Klage beantwortet, so soll die Replik des Klägers noch am gleichen Tage erfolgen, sonst verliert er als Parokta den Prozeß, was damit motiviert wird, daß der Kläger den Fall genau kennen muß, nicht aber der Beklagte. Letzterer soll eine Frist von drei Tagen oder sieben Tagen zur Anfertigung seiner Antwort erhalten, nach Ablauf dieser Frist aber eine Buße von 3—6 (½ von 12) Paṇas bezahlen. Läßt er eineinhalb Monate verstreichen, ohne zu antworten, so soll er die für Parokta festgesetzte Buße bezahlen und die klägerische Forderung aus seinem Vermögen befriedigt werden, außer wenn es sich um eine bloße Erwiderung einer Gefälligkeit handelt. Ebenso soll es einem Angeklagten ergehen, der mit seiner Verteidigung durchfällt.

Auch der Kläger wird Parokta, wenn er nicht innerhalb der obigen Frist seine Klage begründen kann. Besondere Vorsorge wird für den Fall getroffen, daß der Angeklagte verstorben oder irgendwie in ein Unglück geraten ist. Der Kläger soll in solchem Falle (wenn seine Klage grundlos war) eine Buße und die Bestattungskosten bezahlen. Die Buße für Parokta soll das Fünffache der Streitsumme betragen. Wer auf eigene Faust, d. h. ohne Beweise, klagt, soll das Zehnfache der Streitsumme bezahlen. Der Angeklagte soll keine Gegenklage erheben, außer bei einer Schlägerei, bei Raub, oder bei Streitigkeiten einer Innung von Kaufleuten. Auch kann ein schon Verklagter nicht (wegen des gleichen Vergehens) noch einmal verklagt werden (149, 5—150, 3).

5. Beweisverfahren.

Das Beweisverfahren ist wesentlich ein rationelles, und der mystische Hintergrund, welchen in den Rechtsbüchern die auf dem Glauben an ein direktes Eingreifen der Gottheit in das Gerichtsverfahren beruhenden Gottesurteile bilden, fehlt hier gänzlich. Die indischen Politiker stellen sich auf einen nüchterneren und sachlicheren Standpunkt, als die indischen Juristen, die eine menschliche und göttliche Beweisführung unterscheiden und der letzteren, besonders den Gottesurteilen, spezielle Beachtung schenken. Sie scheuen deshalb aber auch nicht vor Anwendung der Tortur zurück, die in den Rechtsbüchern nicht vorkommt, und machen einen ausgedehnten Gebrauch von einer sorgfältig organisierten Spionage. Besonders bei Kriminalfällen treten die verschiedenen Spione in Tätigkeit und wirken auch als agents provocateurs. So soll ein Spion bei einem verdächtigen Richter oder Oberrichter sich in dessen Vertrauen einschleichen und ihm dann für die Freisprechung eines Verwandten, der angeklagt und in Gefahr sei, eine Geldsumme anbieten. Geht der Richter auf dieses An-

sinnen ein, so ist seine Bestechlichkeit erwiesen, und er verfällt der Strafe der Verbannung. Oder ein Spion soll einen Dorfvorsteher oder Beamten auffordern, von einem reichen, aber in irgend einer Zwangslage befindlichen Mann Geld zu erpressen. Tut er es, so soll er wegen Erpressung verbannt werden. Meineidige Zeugen, Münzfälscher und Zauberer können in ähnlicher Weise durch einen Spion entlarvt werden. Einem Giftmischer soll ein Spion zureden, einen angeblichen Gegner des letzteren durch Gift zu beseitigen. Nimmt der Giftmischer den Vorschlag an, so soll er verbannt werden (209, 2—210, 10). Andere Spione sollen sich an Straßenräuber heranmachen und dieselben zur Beraubung eines Dorfs veranlassen, wobei man sie in flagranti ertappen kann. Oder die Festnahme der Räuber soll stattfinden, wenn sie vorher von den Spionen mit heimlichen Zeichen versehene Gegenstände, die sie geraubt haben, zu verkaufen oder zu verpfänden suchen, oder nachdem man sie durch geistige Getränke berauscht hat. Oder die Spione sollen sich, als gewohnheitsmäßige Diebe verkleidet, unter die Diebe mischen und dieselben zur Begehung von Diebstählen aufreizen, wobei man die Diebe gefangen nehmen kann. Die gefangenen Diebe sollen als warnendes Exempel öffentlich ausgestellt werden (210, 16—212, 7). Wer ein bei ihm hinterlegtes Depositum unterschlagen hat, kann durch einen Spion entlarvt werden, der in der Tracht eines alten Kaufmanns eine mit heimlichen Zeichen versehene Sache bei ihm hinterlegt und dieselbe dann durch seinen Sohn oder Bruder zurückfordern läßt. Gibt der Depositar die Sache zurück, so beweist dies seine Ehrlichkeit auch in dem früheren Falle; andernfalls ist er ein Dieb (180, 12 ff.). In der gesamten inneren und äußeren Politik spielt die Verwendung von Spionen eine große Rolle, auch werden besondere Kundschafterbureaus erwähnt, welchen die Spione die von ihnen gesammelten Erkundungen übermitteln sollen.

6. Verdachtsgründe.

Solche, die durch ihr Aeußeres oder ihr Gebaren des Mords oder Diebstahls oder anderer Verbrechen als dringend verdächtig erscheinen, soll man auf den bloßen Verdacht hin in Haft nehmen, so wenn einer ganz verarmt ist und wenig einnimmt; wenn er seine Heimat, seine Kaste, sein Geschlecht, seinen Namen oder seinen Beruf falsch angibt oder seinen Erwerb oder seine Beschäftigung geheim hält; wenn er in Essen und Trinken, Wohlgerüchen und Kränzen, Kleidung und Schmuck oder sonst besonderen Aufwand treibt; wenn er viel mit Buhlerinnen, Spielern oder Schenkwirten verkehrt; wenn er oft verreist; wenn sein Wohnort, sein Reiseziel und seine Handelsgeschäfte unbekannt sind; wenn er in einsamen Wäldern oder Lusthainen nachts umherschweift; wenn er an einem versteckten Platze sich oft mit anderen unterhält; wenn er heimlich seine frischen Wunden behandeln läßt; wenn er sich dauernd im Innern seines Hauses verbirgt; wenn er nur mit seiner Geliebten verkehrt; wenn er wiederholt über den Haushalt, die Frauen, die fahrende Habe und die Häuser fremder Leute Erkundigungen einzieht; wenn er mit Leuten verkehrt, die durch ihre Beschäftigung, ihr Studium oder ihr Handwerkszeug verdächtig sind; wenn er in der Dunkelheit hinter Mauern oder im Schatten herumschleicht; wenn er beschädigte Gegenstände heimlich oder zur Unzeit verkauft; wenn er von gehässiger Gemütsart ist; wenn er nach Kaste und Gewerbe sehr tief steht; wenn er in Verkleidung auftritt; wenn er ein falsches Kastenzeichen trägt; wenn er mit heiserer oder gebrochener Stimme spricht oder sich entfärbt u. a. (212, 11—213, 6). Weitere Verdachtsgründe s. u.

7. Augenschein.

Der Besitz einer fremden Sache gilt als Ueberführungsgrund bei Diebstahl oder Unterschlagung. Ist ein Gegenstand

verloren oder gestohlen, so soll man, wenn er nicht zum Vorschein kommt, die Kaufleute, die mit ebensolchen Dingen Handel treiben, davon benachrichtigen. Wenn sie trotz solcher Benachrichtigung den in ihren Besitz gelangten Gegenstand heimlich verwahren, ohne es zu sagen, so machen sie sich der Hehlerei schuldig. Nur wenn sie nichts von der Sache wissen, können sie Freisprechung erlangen dadurch, daß sie den Gegenstand ausliefern. Gebrauchte Gegenstände soll niemand verpfänden oder verkaufen, ohne dem Marktvorsteher davon Kenntnis zu geben. Wenn dieser solche Kenntnis erlangt hat, soll er den Besitzer über die Art des Erwerbs der Sache ausforschen. Der Besitzer antwortet vielleicht, er habe den Gegenstand geerbt oder von einem anderen erworben, oder er habe ihn gekauft oder verfertigen lassen oder als Pfand erhalten usw. Erweisen sich seine Angaben als richtig, so muß er freigesprochen werden. Wenn der frühere Eigentümer einer verlorenen (und bei einem anderen gefundenen) Sache dieselbe zurückverlangt, so soll sie ihm gehören, wenn er sie früher lange besessen hat, oder wenn er ein redlicher Mann ist, in der Erwägung, daß sogar Tiere an ihrer Gestalt und besonderen Kennzeichen erkannt werden können, um wie viel mehr also Rohstoffe, Schmuck oder Gerätschaften, die aus einer bestimmten Werkstatt, besonderen Stoffen und aus der Hand eines bestimmten Erzeugers hervorgegangen sind. Wenn der jetzige Besitzer erklärt, den Gegenstand geborgt, gemietet, als Pfand oder Hinterlegung usw. erhalten zu haben, so muß er nachweisen, von wem. Wird bei jemand fremdes Eigentum gefunden, so soll er nicht nur den nachweisen, der es ihm seiner Aussage nach gab, sondern auch Zeugen, eine dabei anwesende Mittelsperson usw. beibringen. Auch der Finder einer verlorenen Sache muß sich darüber ausweisen, sonst ist er als Dieb zu bestrafen (213, 7—214, 9). In dem Kapitel über betrügerischen Verkauf fremden Eigentums (189, 14—190, 14) werden über die Auffindung verlorener Gegenstände in fremdem Besitz ähnliche Bestimmungen gegeben; es kommt

immer darauf an, den Verkäufer nachzuweisen, von dem man die Sache erhalten hat.

Bei Einbruchsdiebstahl sollen zerbrochene Fenster, ein Loch in der Mauer, eine Aushöhlung unter dem Hause u. dgl. als Indizien dienen (214, 9—14). Der Verdacht richtet sich besonders gegen solche, die sich in der Nähe des Tatortes blicken ließen, verdächtig aussehen, mit Spitzbuben verkehren und Diebsgerätschaften besitzen; oder gegen eine Frau aus armer Familie, oder die einen Geliebten hat; oder gegen verdächtige Dienstboten; oder einen der auffallend viel schläft oder durch Mangel an Schlaf erschöpft ist; oder der an seinen Gliedern vom Ersteigen einer Mauer herrührende Merkmale hat; oder Risse an seinem Körper oder seinen Kleidern hat; oder dessen Fußspuren den bei dem Hause gefundenen Spuren gleichen u. a. (214, 10—215, 5). Die Ueberführung eines Verdächtigen geschieht durch Beibringung der von ihm bei Ausführung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, seiner Ratgeber oder Gehilfen, des gestohlenen Gegenstandes, oder der Zwischenhändler und Hehler. Auch muß der Schauplatz des Diebstahls untersucht werden, sowie die Umstände bei der Erwerbung und Verteilung des gestohlenen Gegenstandes (218, 13. 14). Doch wird auch das Trügerische des Augenscheins hervorgehoben, indem auch ein Unschuldiger in den Verdacht des Diebstahls kommen kann, wenn er in Kleidung, Waffen oder Gerätschaften dem Dieb ähnelt u. dgl. So ging es in dem auch in den Rechtsbüchern erwähnten Fall des heiligen Māṇḍavya, der aus Furcht vor der Folter sich als Dieb bekannte, obschon er ganz unschuldig war (218, 16—19).

8. Leichenschau.

Der in den Rechtsbüchern nur kurz erwähnten Leichenschau im Falle eines gewaltsamen Todes verstorbener Persönlichkeiten wird ein besonderes Kapitel gewidmet (215—217). Ist jemand eines unnatürlichen Todes gestorben, so soll die

Leiche mit Oel eingerieben und dann genau untersucht werden, um die Todesursache festzustellen. Erstickung ist als Todesursache anzunehmen, wenn die Leiche mit Unrat besudelt ist, die Eingeweide und die Haut aufgetrieben, die Füße und Hände geschwollen, die Augen weit offen, der Hals mit Erwürgungsmerkmalen bedeckt. Sind die Arme und Hüften zusammengezogen, so ist Tod durch Erhängen anzunehmen. Sind der After und die Augen starr und steif, die Zunge zusammengebissen, der Leib aufgedunsen, so ist der Tod durch Ertrinken anzunehmen. Ist die Leiche mit Blut überströmt, die Glieder verletzt oder gebrochen, so ist der Tod durch Schläge mit einem Knüttel oder einer Peitsche eingetreten. Sind die Glieder auseinandergebrochen oder gerissen, so ist der Tote von einer Höhe herabgestürzt worden. Sind die Hände, Füße, Zähne und Nägel dunkel gefärbt, das Fleisch, die Haare und die Haut lose herabhängend, der Mund mit Schaum benetzt, so liegt Vergiftung vor. Die gleichen Erscheinungen, verbunden mit einer blutigen Bißstelle, weisen auf den Biß einer Giftschlange oder eines giftigen Insektes hin. Sind die Kleider abgeworfen und die Glieder ausgestreckt, bei starkem Erbrechen und Durchfall, so liegt Vergiftung mit dem Rauschtrank Madana vor. Doch ist bei allen solchen Untersuchungen Vorsicht geboten. So kann es vorkommen, daß der Mörder den auf eine der obigen Arten Ermordeten mit einer Schlinge am Hals würgt, um den Schein zu erwecken, als hätte er sich aufgehängt. Ist jemand durch Gift umgekommen, so kann man eine Giftprobe vornehmen, indem man die Ueberreste seines Essens den Vögeln zum Fraß hinwirft, oder indem man seinen Mageninhalt ins Feuer wirft, der dann zischt und regenbogenfarbig wird, wenn Gift darin ist. Die Untersuchung soll sich bei notorischen Mordtaten, z. B. wenn jemand von Räubern niedergeschlagen wurde, um ihn auszuplündern, auch auf die Nachbarn erstrecken, die man darüber ausfragen soll, von wem der Ermordete herbeigerufen wurde, wer bei ihm war, mit wem er reiste, und wer ihn nach dem Schauplatz der Tat

brachte. Die am Tatorte Anwesenden sollen einzeln darüber ausgeforscht werden, wer den Ermordeten hinbrachte, ferner ob sie einen Bewaffneten gesehen haben, der ihm auflauerte und ängstlich aussah. Ihren Aussagen gemäß soll dann weiter untersucht werden. Auch den Proviant, das Gepäck, die Kleider, den Schmuck, die Juwelen, die bei dem Ermordeten gefunden wurden, soll man untersuchen, ferner seine Verbindungen, seine Wohnung, sein Gewerbe usw. Selbstmördern, die sich mit einem Strick, einer Waffe oder mit Gift umgebracht haben, soll man keine ehrliche Bestattung zuteil werden lassen, sondern ein Mann aus niedriger Kaste soll die Leiche an einem Strick auf der Straße schleifen und beseitigen.

9. Zeugenbeweis.

Die Lehre vom Zeugenbeweis wird beim Schuldrecht erörtert, hat aber ohne Zweifel allgemeine Gültigkeit bei allen Rechtsfällen, da die Aussagen der Zeugen als das wichtigste Beweismittel anzusehen sind. Der Zeuge ist oft ein gezogener, da zu geschäftlichen Verhandlungen gerne ein Zeuge zugezogen wurde, manchmal auch nur heimlich auf Veranlassung der einen Partei. So kann, wenn ein Depositar die wirklich bei ihm erfolgte Hinterlegung eines Gegenstandes ableugnet, der Hinterleger ihn durch Zeugen überführen, die er mit heimlicher Zustimmung (des Richters) hinter einer Wand verborgen hat, während er den Gegenstand hinterlegte, so daß sie davon Kenntnis haben (180, 9—11). Die allgemeinen Grundsätze des Zeugenbeweises (175, 13—177, 9) stimmen mit den Angaben der Rechtsbücher überein. So werden auch hier zur Ueberführung drei Zeugen verlangt. Freunde, Verwandte, Diener, Feinde, Aussätzige, Ausgestoßene, Leute aus den niedrigsten Ständen, Diener des Königs, Frauen und andere als unzuverlässig zu erachtende Persönlichkeiten werden von dem Recht der Zeugschaft ausgeschlossen und nur zuverlässige, rechtschaffene Persönlichkeiten zugelassen, außer in schweren Kriminal-

fällen, wo die Prüfung der Zeugen weniger streng ist. Bei heimlichen Verhandlungen kann auch eine einzelne Frau oder ein einzelner Mann, wenn sie zufällig zugehört oder zugesehen haben, darüber Zeugnis ablegen. Die feierlichen Ermahnungen des Richters an die Zeugen zur Abgabe einer wahrhaftigen Aussage sind wie in den Rechtsbüchern nach dem Stande des Zeugen abgestuft. Wenn die Aussagen differieren, muß man das annehmen, was die Mehrzahl der rechtschaffenen und von beiden Parteien gebilligten Zeugen erklärt. Doch kann auch ein Mittelweg eingeschlagen werden, oder der König beschlagnahmt kurzerhand die strittige Sache. Für falsches Zeugnis wird eine Geldstrafe angedroht. Besonders strafbar ist ein geheimes Einverständnis der Zeugen zur Abgabe einer falschen Aussage; hier kann die Geldbuße bis zum Betrag der Streitsumme gehen, wenn die Zeugen mehr als 6 Wochen lang mit der Wahrheit hinter dem Berg halten. Strafbar sind auch Mißverständnisse, nämlich wenn die gezogenen Zeugen nicht genügend auf das in ihrer Gegenwart Verhandelte aufgemerkt oder sich verhört haben. Die Herbeischaffung der Zeugen obliegt, wenn sie leicht erreichbar sind, den Parteien; nur wenn sie weit weg sind oder nicht freiwillig erscheinen, soll sie der Richter vorladen lassen. Ob eine von der unterliegenden Partei zu zahlende Gebühr und Wegzehrung (149, 12. 13) dem Zeugen zukommt, wie der indische Uebersetzer annimmt, ist zweifelhaft. Der gebrauchte Ausdruck deutet eher auf den Gerichtsdiener, der wohl für die Ladung der Zeugen und der Parteien eine Entschädigung beanspruchen durfte. Die Zulassung eines Meineides der Zeugen, wenn damit gewisse fromme Zwecke erreicht werden, fehlt hier, offenbar weil sie von dem rein weltlichen Standpunkt des Autors aus als verwerflich erschien.

10. Verhör und Tortur.

Ein in den Rechtsbüchern wohl ihrer religiösen und moralisierenden Tendenz wegen völlig übergangenes Beweis-

mittel, namentlich bei Diebstahl und Raub, bildet die Anwendung verschiedener Torturen, um ein Geständnis zu erpressen (218—220). Bei Diebstahl soll zunächst in Gegenwart des Bestohlenen ein Verhör der Zeugen über den der Tat Verdächtigen stattfinden, das sich auf seine Herkunft, Kaste, sein Geschlecht, seinen Namen, sein Gewerbe, seinen Besitz und seinen Wohnort erstreckt. Die so erhaltene Auskunft soll man mit den eigenen Angaben des Beklagten vergleichen. Dann soll man denselben verhören über sein Tun am Tage vor dem Diebstahl und seinen Aufenthalt in der Nacht vor der Tat. Kann er sich darüber (durch Zeugen) ausweisen, so gilt er als unschuldig. Andernfalls (d. h. wenn er sein Alibi nicht beweisen kann) ist er der Tortur zu unterwerfen, soll aber erst nach drei Tagen verhaftet werden, außer wenn Diebswerkzeuge bei ihm gefunden sind. Auch wenn ein des Diebstahls Beschuldigter beweisen kann, daß der Kläger von Haß oder Feindschaft gegen ihn beeinflußt ist, so ist er freizusprechen. Einen Verdächtigen soll man durch Spione überwachen (vgl. oben 5, Beweisverfahren), besonders durch Leute seiner eigenen Profession, durch Buhlerinnen, Schenkwirte usw., oder man überführt ihn durch eine der bei der Unterschlagung von Hinterlegungen beschriebenen Listen (180). Erweist sich der Verdacht als begründet, so unterziehe man ihn der Tortur. Doch sind gewisse Kategorien von Personen aus humanen Rücksichten von der Tortur befreit, so eine schwangere oder erst vor kurzer Zeit entbundene Frau, wie auch andere Frauen nur halbschwere Foltern wie die Männer zu ertragen haben, oder überhaupt nur einem Verhör, keiner Folter unterzogen werden sollen. Ein gelehrter oder dem Stand der Askese angehöriger Brahmane soll auch nur ein Verhör durchmachen, oder man soll ihn durch Spione ausforschen lassen. Wer diese Bestimmungen selbst übertritt oder ihre Uebertretung veranlaßt, soll die höchste Geldbuße bezahlen, ebenso wer durch Torturen den Tod des Gefolterten herbeiführt.

Es werden 18 Arten der Tortur unterschieden, die ab-

wechselnd je einen Tag um den anderen angewendet werden sollen. Sie bestehen teils in Schlägen mit einem Stock auf die Hüften, auf die offene Hand, die zusammengelegten Hände und auf die Fußsohlen, teils in Aufhängen mit dem Kopf nach unten, teils in Versengen der Handgelenke oder Brennen am ganzen Körper, teils in Liegen auf spitzen Gräsern während einer kühlen Herbstnacht. Eine andere Einteilung der Torturen in vier Arten unterscheidet sechs Stockschläge, sieben Peitschenhiebe, zwei Arten von Aufhängung mit dem Kopf nach unten, ferner Einführung einer Wasserröhre (in den Mund?). Notorische Räuber und Diebe, besonders wenn sie in flagranti oder im Besitz geraubter Gegenstände ertappt sind, sollen auf Befehl des Königs einzelnen dieser Torturen, oder allen, oder einigen wiederholt, unterzogen werden. Brahmanen dürfen selbst wegen der schwersten Verbrechen nicht mißhandelt werden, doch soll man sie als Strafe brandmarken, verbannen, oder zur Zwangsarbeit in ein Bergwerk schicken.

Noch manche andere Einzelheiten über den altindischen Prozeß ließen sich aus dieser neuentdeckten, der Forschung ein reiches Material bietenden Quelle gewinnen, die das altindische Gerichtswesen mit all seiner barbarischen Strenge und raffinierten Schlauheit in zuverlässigerer Weise schildert als die Rechtsbücher, die kein ungefärbtes Bild geben und vielfach die Dinge mehr so darstellen, wie sie sein sollten, als wie sie wirklich waren.

IV.

Die Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft für die Ethnologie.

Von

Max Schmidt.

Einleitung.

Als sich die Ethnologie vom Anfange des vorigen Jahrhunderts an aus kleinen Anfängen heraus zu immer größerer Bedeutung entwickelte, da war es keineswegs ein neues, bisher völlig unbebautes Gebiet, das den Gegenstand der jungen Wissenschaft bildete. Hierüber müssen wir uns zunächst klar werden, um das Verhältnis der Ethnologie zu den ihr nahestehenden Zweigen der Wissenschaft richtig verstehen zu können. Schon zur Zeit des griechischen und römischen Altertums hat man viele der Fragen, die jetzt die Ethnologie beschäftigen, behandelt, aber diese hatten eben bis zum vorigen Jahrhundert noch nicht den Gegenstand einer besonderen Spezialwissenschaft ausgemacht. Was wir heutigentags als Ethnologie ansehen, war bis zur Entwicklung dieser Wissenschaft unter eine Reihe anderer Wissenschaften verteilt, und der Hauptanteil daran fiel jedenfalls der Geographie zu. Bei näherer Betrachtung des inneren Entwicklungsganges der ethnologischen Wissenschaft können wir daher erkennen, wie dem Vorgang der allmählichen Konsolidierung der Ethnologie zu einer selbständigen Wissenschaft auf der anderen Seite ein allmähliches Loslösen einzelner Teile aus dem Gebiet anderer Wissenschaften Hand in Hand geht. Dafür, daß dieser Ueber-

gangsprozeß noch keineswegs überall zur vollen Klärung gelangt ist, ist die Hauptschuld der großen Unklarheit und Uneinigkeit zuzuschreiben, die unter den Ethnologen noch bis auf den heutigen Tag in bezug auf das Wesen und den Umfang[1]) sowie auf die Methode[2]) ihrer Wissenschaft besteht. So gibt es noch jetzt mehrere Uebergangsgebiete, die offenkundig dem Bereich der Ethnologie angehören, der Hauptsache nach aber noch von der betreffenden älteren Nachbarwissenschaft aus weiterbehandelt werden, ohne bei den eigentlichen Ethnologen die nötige Beachtung zu finden. Abgesehen von den Unklarheiten, welche in dieser Beziehung noch mehrfach zwischen den Anthropologen und den eigentlichen Ethnologen herrschen, macht namentlich der größte Teil der Anthropogeographie ein solches strittiges Gebiet aus. Zu solchen Grenzgebieten zwischen der Ethnologie und anderen Wissenschaften, die ebenso wie die Anthropogeographie auch schon durch ihre besonderen Namen als solche gekennzeichnet sind, gehört vornehmlich aber auch die ethnologische Jurisprudenz,

---

[1]) Ausführlich wird die Frage nach dem Wesen und Umfange der Ethnologie behandelt von P. W. Schmidt im Anthropos Bd. I (1906): Die moderne Völkerkunde 1. Wesen, Umfang und Einteilung der Ethnologie. Vgl. ferner Bastian, Die Vorgeschichte der Ethnologie (Berlin 1881); M. Winternitz, Völkerkunde, Volkskunde und Philologie (Globus Bd. LXXVIII, S. 345 ff.); M. Th. Gollier, L'ethnographie et l'expension civilisatrice.

[2]) Unter den verschiedenen Arbeiten, welche die Methode der Ethnologie behandeln, ist die ausführlichste diejenige F. Graebners, „Methode der Ethnologie" (Heidelberg 1911), die als erster und bisher einziger Band der von Foy herausgegebenen Kulturgeschichtlichen Bibliothek erschienen ist. Dem einseitig kulturgeschichtlichen Standpunkte der Graebnerschen ethnologischen Anschauungsweise entsprechend lehnt sich diese Schrift einfach an die Methode der Geschichtswissenschaft und speziell an das Buch von Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie (5. Aufl. 1908) an. Ihrer Einseitigkeit wegen kann die Graebnersche Arbeit keineswegs den Anspruch erheben, eine allgemeine Methodik der Ethnologie geliefert zu haben.

die einen wichtigen Teil der vergleichenden Rechtswissenschaft ausmacht und als besondere Teildisziplin der Jurisprudenz in letzter Zeit immer mehr an Bedeutung gewonnen hat.

Schon jetzt ist die Ethnologie neben ihrer Eigenschaft als selbständige Wissenschaft für eine große Anzahl anderer Wissenschaften zu einer unentbehrlichen Hilfswissenschaft[1]) geworden und wird als solche ohne Zweifel bei weiterer Vervollkommnung ihres Systems und ihrer Methode eine immer größere Bedeutung erlangen. Als Wissenschaft von den verschiedenen Erscheinungsformen der Lebensäußerungen der außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Menschheit ist sie auch unentbehrlich für alle Wissenschaften geworden, die sich irgendwie mit den Lebensverhältnissen der Menschheit innerhalb des europäischen Kulturkreises zu beschäftigen haben, da das Wesen und die Entwicklung dieser Lebensverhältnisse, seien es nun die Rechtsverhältnisse, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die religiösen Ideen, die Sprachen und anderes mehr, sich immer nur im Zusammenhange mit den Lebensverhältnissen der übrigen Menschheit verstehen lassen. Ebenso wie heutigentags die Abfassung einer allgemeinen Kulturgeschichte ohne Berücksichtigung der außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Bevölkerung der Erde nach moderner wissenschaftlicher Auffassung ein Unding wäre, so wäre auch eine allgemeine Enzyklopädie des Rechts ohne Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse der außereuropäischen Völker nicht mehr denkbar[2]).

---

[1]) Von allgemeiner Bedeutung für diese Frage ist die Eröffnungsrede Richard Andrees auf der 39. allgemeinen Versammlung der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft in Frankfurt im Jahre 1908 über den Wert der Ethnologie für andere Wissenschaften. Abgedruckt im betreffenden Jahrgange des Korrespondenzblattes dieser Gesellschaft auf S. 66 ff.

[2]) Während meines Wissens die Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft für die Ethnologie bisher nirgends behandelt worden ist, ist von seiten der Anhänger der rechtsvergleichenden Methode die Bedeutung der Ethnologie für ihre Wissenschaft des öfteren hervor-

Es ist selbstverständlich, daß bei diesen vielen Berührungspunkten der Ethnologie mit den anderen Wissenschaften eine dauernde Fühlungnahme mit diesen letzteren sowie eine möglichst genaue Kenntnis derselben für den Ethnologen absolutes Erfordernis ist. Namentlich in bezug auf Systematik und Methodik hat die junge Ethnologie noch sehr vieles von ihren ihr hierin weit vorausgeeilten Schwesterwissenschaften zu lernen. Nur wenn sie mit der Methode der Nachbarwissenschaften innig vertraut ist, kann sie den Anschluß an das dem hohen gemeinsamen Endziele aller Wissenschaften von allen Seiten aus zuführende Wegenetz erreichen und damit die ihr ihrer Bedeutung nach zukommende Stellung unter diesen gewinnen.

Bei der Aufgabe, die Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft für die Ethnologie festzustellen, kommen zwei voneinander getrennte Gesichtspunkte in Betracht. Zunächst muß es sich darum handeln, eine Untersuchung darüber anzustellen, in welchem Verhältnis die beiden Disziplinen überhaupt zueinander stehen, und inwiefern somit die Studien der einen für die andere überhaupt von Bedeutung sein können, und als zweites wären dann die Forschungsergebnisse, welche die vergleichende Rechtswissenschaft bisher gezeitigt hat, in ihrer Bedeutung für die Ethnologie zu erfassen.

I. Das Verhältnis der Ethnologie zur vergleichenden Rechtswissenschaft.

Als Theodor Waitz im Jahre 1858 den ersten Band seiner Anthropologie der Naturvölker „Ueber die Einheit des Menschengeschlechts und den Naturzustand des Menschen“ erscheinen ließ und damit eigentlich erst die Ethnologie als selbständige Wissenschaft in Deutschland begründete, da war

---

gehoben worden. So vgl. vor allem G. A. Wilken, De vrucht van de beoefening der ethnologie voor de vergelijkende rechtswetenschap, 1885.

es gerade die Zeit, als die zu neuem Leben erwachten Naturwissenschaften die Auffassung vom Wesen des Menschen von dem Banne zu befreien suchten, in dem sie bisher von haltlosen, teilweise noch mit religiösen Dogmen verknüpften Spekulationen gehalten wurde. War es doch nur ein Jahr nach dem Erscheinen des Waitzschen Buches, daß Darwin sein Hauptwerk über seine Idee der natürlichen Zuchtwahl verfaßte, und auch um diese Zeit erst gewann die schon 50 Jahre früher in dem Werke „Philosophie zoologique" niedergelegte Umbildungstheorie Lamarcks, der sogenannte Transformismus, allgemeinere Anerkennung. Es kann somit nicht Wunder nehmen, daß die junge Ethnologie gleich bei ihrer ersten Konsolidierung als naturwissenschaftliche Disziplin in den Kreis der übrigen Wissenschaften eintrat[1]) und von dem immer weiter um sich greifenden Entwicklungsgedanken von vornherein in ihrer Methode in weitgehendstem Maße beeinflußt wurde. Die vielen Berührungspunkte der Ethnologie mit den Geschichtswissenschaften trugen dann in der Folgezeit noch viel dazu bei, daß diese Ideenrichtung durch die damals vorherrschende Hegelsche Geschichtsauffassung noch mehr gefestigt wurde.

Dem evolutionistischen Zuge gegenüber, welcher die damalige Welt durchwehte, vermochte sich selbst eine so formale Wissenschaft, wie es die Jurisprudenz bisher gewesen war,

---

[1]) So entscheidet sich Waitz von vornherein für die empirische Methode, indem er ausdrücklich erklärt, daß die Ethnologie — oder Anthropologie, wie er sagt — als Erfahrungswissenschaft aufzufassen sei, da der Mensch auf demselben Wege untersucht werden müsse wie alle übrigen Naturgegenstände. Allerdings hat es namentlich neuerdings von seiten der kulturhistorischen Richtung in der Ethnologie nicht an Gegnern dieser naturwissenschaftlichen Auffassung gefehlt (so namentlich Graebner in seiner zitierten Schrift „Methode der Ethnologie"), aber man kann doch sagen, daß die Ethnologie ihren naturwissenschaftlichen Charakter wenigstens in der herrschenden Richtung bis in die Gegenwart hinein allen deduktiven Beeinflussungen gegenüber strenge bewahrt hat.

auf die Länge nicht ganz zu verschließen. Das künstlich errichtete Gebäude des Naturrechts geriet ins Wanken. Durch die von Savigny begründete historische Rechtsschule wurde die Idee der Entwicklung Hegels auch auf die Jurisprudenz übertragen, und die Rechtswissenschaft begann eine induktive Wissenschaft zu werden. War auch somit der Gesichtskreis der Jurisprudenz um ein beträchtliches erweitert worden, so waren doch noch verschiedene Hemmungen zu überwinden, bevor man zu einer universalistischen Rechtsauffassung vordringen konnte. Noch Savigny hatte nur das römische und höchstens das deutsche Recht anerkannt, während er das Studium der anderen Rechte ablehnte. Erst allmählich fand namentlich auch unter dem Einflusse der Sprachwissenschaft eine Ausdehnung der rechtshistorischen Studien auf fremde Rechtsgebiete statt. Zunächst beschränkte man sich auf die indogermanischen Völker, dann wurde im Anschluß an die Bibelforschung das israelitische Recht miteinbegriffen, das islamitische, das altägyptische, das sumerische sowie das assyrisch-babylonische Recht wurden studiert und endlich im Anschluß an die Sinologie auch das chinesische Recht mit herangezogen[1]). Immerhin aber bleibt auch unter der Führung der rechtshistorischen Schule der Kreis der Völker, deren Rechtsäußerungen man bei der Aufstellung der Entwicklungsgesetze des Rechts berücksichtigte, ein beschränkter, und erst die sogenannte vergleichende Rechtswissenschaft trat mit dem Postulat auf, möglichst sämtliche Erscheinungsformen des Rechts und zwar besonders auch desjenigen der Naturvölker und Halbkulturvölker als Gegenstand der Rechtswissenschaft mit heranzuziehen, wodurch der Rechtswissenschaft bisher ungeahnte Ausblicke eröffnet wurden. Freilich hat es auch fernerhin dieser neuen Richtung nicht an Gegnern gefehlt, die namentlich der Heranziehung ethnologischer Tatsachen

---

[1]) Vgl. Albert Hermann Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz. Oldenburg und Leipzig 1894, Bd. I, S. 3.

entgegentraten, so daß es zur Durchsetzung der ethnologischen Jurisprudenz, wie man diesen Teil der vergleichenden Rechtswissenschaft nannte, eines Vorkämpfers wie Hermann Post und eines Eckpfeilers der neuen Lehre wie Josef Kohlers bedurfte.

Aus diesem kurzen Abriß über den Gang, welchen die Ethnologie sowie die moderne Jurisprudenz seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eingeschlagen haben, läßt sich ersehen, daß die Entwicklungsidee es ist, welche diese beiden Wissenschaften allmählich immer näher zusammengeführt hat.

Die Berührungspunkte der Ethnologie mit der vergleichenden Rechtswissenschaft beruhen nun aber keineswegs nur darauf, daß die eine der beiden Wissenschaften als Hilfswissenschaft benötigt wird, sondern vielmehr darauf, daß ein weites Gebiet den Gegenstand der Forschungen beider Wissenschaften zugleich bildet. Um das Verhältnis beider Wissenschaften näher bestimmen zu können, muß es sich zunächst darum handeln, dieses beiden gemeinsame Grenzgebiet genau festzulegen. Hierzu ist aber wiederum eine Klärung der Frage nötig, was den Gegenstand und die Aufgabe der Ethnologie einerseits und der Jurisprudenz anderseits bildet. Die große Schwierigkeit hierbei liegt darin, daß bisher bei den Ethnologen selbst noch die größte Uneinigkeit und Unklarheit in bezug auf das Wesen ihrer jungen Wissenschaft besteht. Wenn auch über diese Frage auf dem internationalen Kongreß der ethnologischen Gesellschaft zu Paris im Jahre 1889 nach vorherigen vergeblichen Versuchen scheinbar eine Einigung erzielt wurde, so hat doch faktisch diese Unklarheit zum größten Nachteile der Ethnologie selbst bis in die Gegenwart hinein weiterbestanden.

Von besonderer Bedeutung ist zunächst die bis auf den heutigen Tag noch nicht einheitlich gelöste Frage, ob das Gebiet der Ethnologie alle Völker der Erde umfaßt, oder vielmehr nur auf den Teil der Menschheit zu beschränken ist, der nicht in dem Bereich der Geschichtsvölker einbegriffen ist.

Namentlich die beiden bedeutendsten Vertreter der Ethnologie Deutschlands, Adolf Bastian und Friedrich Ratzel, waren es, die diese Einschränkung des Gebiets der Ethnologie anerkannten, und seitdem ist in Deutschland diese Ansicht auch die herrschende geblieben. So haben sich ihr unter anderem auch Achelis in seinem Buche „Moderne Völkerkunde" sowie der holländische Ethnologe Steinmetz angeschlossen, welcher letztere sich in seinem umfangreichen Werke: „Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe" sehr eingehend mit dem Begriff und der Aufgabe der Ethnologie beschäftigt.

Trotz mehrfachen Widerspruchs in neuerer Zeit, so von P. W. Schmidt, Winternitz und anderen mehr, haben wir meines Erachtens schon aus rein praktischen Gründen an dieser von der herrschenden Lehre anerkannten Gebietseinschränkung der Ethnologie festzuhalten. Jede Abgrenzung einer einzelnen Disziplin von der eine natürliche Einheit bildenden allgemeinen Wissenschaft ist als eine künstliche anzusehen, und so hindert uns nichts, bei der Abgrenzung des Gebiets der Ethnologie schon aus rein praktischen Gründen die Erforschung desjenigen Teiles der Menschheit auszuscheiden, dessen Studium schon von anderen Wissenschaften zum Teil mit Hilfe ganz anderer Methoden erschöpfend in Angriff genommen worden ist. Mögen wir diese auszuschaltenden Völker nun als die geschichtlichen den ungeschichtlichen gegenüberstellen, wie es Steinmetz tut, mögen wir sie mit Bastian Geschichtsvölker nennen oder mit Ratzel als die Kulturvölker den Natur- und Halbkulturvölkern gegenüberstellen. Es wird im allgemeinen, trotz aller Schwierigkeiten der Abgrenzung im einzelnen, kein Zweifel darüber entstehen können, um welche Völkergruppe es sich hier handelt. Es ist eben derjenige Teil der Menschheit, der mit unserer eigenen Geschichte so eng verknüpft ist, daß sein Studium von jeher als Einheit den Gegenstand der Geschichtsforschung gebildet hat. Nennen wir ihn der Einfachheit halber den europäischen Kulturkreis, da er im Laufe seiner Entwicklung in Europa, und zwar im

westlichen Europa seine Hauptentfaltung gefunden hat. Natürlich müssen wir uns bei dieser Benennung dessen bewußt bleiben, daß das Gebiet dieses Kulturkreises schon in älterer Zeit weit nach Vorderasien und Nordafrika hineinreicht und daß seine Wiege jedenfalls in diesen anderen Erdteilen zu suchen ist. Seit dem Zeitalter der Entdeckungen, seit dem 15. Jahrhundert und namentlich durch die emense Vervollkommnung der Verkehrsverhältnisse in der Neuzeit hat dann bekanntlich dieser europäische Kulturkreis seine Machtsphäre in einer Weise über den ganzen Erdkreis erweitert, daß heutigentags nur noch wenige Fleckchen Erde seinen Einflüssen gänzlich entgangen sind. Alle Halbkulturvölker und direkt oder indirekt fast alle Naturvölker der Gegenwart sind von dem Einflusse dieses ins Universalistische strebenden und alles ihm in den Weg kommende nivellierenden europäischen Kulturkreises mehr oder weniger beeinflußt und daher in der Ursprünglichkeit ihrer Anschauungen wie auch ihrer Lebensäußerungen beeinträchtigt worden. Haben wir nun die Lebensäußerungen dieses europäischen Kulturkreises aus dem Arbeitsfeld der Ethnologie auszuscheiden, so fallen mithin auch alle diejenigen Lebensäußerungen der Natur- und Halbkulturvölker aus dem Rahmen der Ethnologie heraus, die diesen Einflüssen unterlegen sind. Und gerade in dieser Herausdifferenzierung der europäischen Einflüsse, die sich auch wiederum nur durch das genaue Studium dieses Vorganges der Kulturbeeinflussung selbst feststellen lassen, besteht eine Hauptschwierigkeit der Ethnologie. Gerade durch diese letztere Einschränkung gewinnt die Aufgabe der Ethnologie aus dem Unendlichen, nebelhaft Ungewissen heraus ihre präzise, fest abgegrenzte Form, erst durch sie wird die Ethnologie in den Stand gesetzt, als festumgrenzte selbständige Wissenschaft im Kreise der anderen Disziplinen ein für alle Mal ein gewisses Gebiet für sich zu beanspruchen.

Als Hauptgrund ist gegen diese Beschränkung der Ethnologie auf die Erforschung der Lebensäußerungen der außer-

halb des europäischen Kulturkreises stehenden Völker geltend gemacht worden, daß die Erforschung dieser Menschheitsgruppe auf die intime Kenntnis auch der Lebensverhältnisse der Kulturvölker angewiesen wäre[1]). Bei näherer Betrachtung ist dies aber keineswegs als stichhaltiger Grund dafür anzusehen, diese letzteren mit in den Forschungsbereich der Ethnologie einzubeziehen. Wir haben schon im vorigen darauf hingewiesen, daß die Ethnologie mit den verschiedensten Wissenschaften aufs engste verknüpft ist. Mit ihnen allen muß der Ethnologe mehr oder weniger vertraut sein, und es ist selbstverständlich, daß vor allem auch die intime Kenntnis der Lebensäußerungen der Völker des europäischen Kulturkreises erste Voraussetzung jedes ethnologischen Studiums sein muß, ohne daß diese aber darum Gegenstand ethnologischer Forschung zu sein brauchen.

Werden die Grenzen der Ethnologie in dem im vorigen behandelten Punkte von vielen Ethnologen zu weit gezogen, so wird anderseits der Begriff „Ethnologie" von vielen in anderer Beziehung viel zu eng gefaßt, indem sie nur irgend eine bestimmte Seite der Aufgabe der Ethnologie bei der Begriffsbestimmung berücksichtigen. So wird namentlich von vielen zu einseitig nur die Erforschung des Geisteslebens der Völker als Aufgabe der Ethnologie hingestellt, woraus sich dann die beklagenswerte Vernachlässigung der materiell-wirtschaftlichen Seite des Völkerlebens von selbst ergibt. So weist Emil Schmidt in seinem Aufsatze: „Das System der anthropologischen Disziplinen" der Ethnologie nur das „Aufsuchen der Gesetzmäßigkeiten im geistigen Leben der Völker" als Aufgabe zu[2]), und ähnlich sagt P. W. Schmidt, daß die Ethnologie sich als Gruppenwissenschaft mit den Allgemeinbildungen des menschlichen Geisteslebens zu beschäftigen

---

[1]) So P. W. Schmidt, Die moderne Ethnologie. Anthropos Bd. I (1906), S. 982.

[2]) Im Zentralblatt für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 1897, S. 97—102.

habe[1]). Nur die soziale Seite der Aufgabe der Ethnologie wird auf der anderen Seite von Steinmetz berücksichtigt, wenn er sagt: „Die Ethnologie bezweckt die Vergleichung aller sozialen Lebenserscheinungen der nichthistorischen Völker zur Gewinnung der Gesetze der Entwicklung und des Verkommens derselben und endlich zu ihrer Erklärung“[2]).

Von den verschiedenen, zum Teil ziemlich weit voneinander abweichenden Ansichten über das der Ethnologie zufallende Gebiet und ihrer Begriffsbestimmung[3]) möchte ich vor allem auf die Definition des Psychologen und Sprachforschers H. Steinthal hinweisen, da sie meiner Ansicht nach den richtigen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellt[4]). Nach Steinthal ist die Ethnologie im Gegensatz zu der „Philologie oder Geschichte, die sich mit den geschichtlichen Völkern beschäftigt, die Wissenschaft für das Leben der ungeschichtlichen Völker“. Auch Ratzel sagt: „Die Menschheit, wie sie heute lebt, in allen ihren Teilen kennen zu lehren, ist die Aufgabe der Völkerkunde“[5]). Ich glaube, daß wir diesen Ausdruck „leben“ in unserer Definition von der Ethnologie nicht entbehren können, da er am besten alles das zusammenfaßt, was bisher tatsächlich die Grundlage ethnologischer Studien ausgemacht hat. Einen weiteren für unsere

---

[1]) P. W. Schmidt, Die moderne Ethnologie. Anthropos Bd. I (1906), S. 972. Vgl. auch auf S. 356 die Wesensbestimmung der Ethnologie als „eine Wissenschaft, welche die Entwicklung des Geistes und der durch den Geist geleiteten äußeren Tätigkeit des Menschen im Völkerleben zum Gegenstande hat“.

[2]) G. R. Steinmetz, Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe, 1894, Bd. I, S. XI.

[3]) So bezeichnet Heinrich Schurtz (Katechismus der Völkerkunde. Leipzig 1893, S. 3 f.) die Ethnologie als die vergleichende Völkerkunde im Gegensatze zur Ethnographie als der beschreibenden Völkerkunde.

[4]) H. Steinthal, Philologie, Geschichte und Psychologie in ihren gegenseitigen Beziehungen. Berlin 1864, S. 28 ff.

[5]) Friedrich Ratzel, Völkerkunde (1894) Bd. I, S. 3.

Definition wichtigen Gesichtspunkt finden wir bei Ratzel und auch hier nur angedeutet, wenn es heißt: „Die Völkerkunde soll uns nicht bloß das Sein, sondern auch das Werden der Menschheit vermitteln, soweit dieses Werden in der inneren Mannigfaltigkeit der letzteren seine Spuren hinterlassen hat." Gerade auf dieses letztere kommt es uns an. Nur insoweit ist das Leben der Menschheit Gegenstand der Völkerkunde, als es der Außenwelt seine Spuren hinterlassen hat, soweit wir es aus diesen letzteren ablesen können. Also auf die Lebensäußerungen der Menschheit kommt es an, nur an sie hat sich die Ethnologie als rein induktive Wissenschaft zu halten. Von diesen Lebensäußerungen haben wir dann nur als in das Gebiet der physischen Anthropologie gehörig, diejenigen auszuschalten, welche nicht als Willenshandlungen, sondern vielmehr als rein physische Lebensfunktionen anzusehen sind.

Wir können mithin die Ethnologie definieren als die Lehre von den willkürlichen Lebensäußerungen der außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Menschheit.

Stellen wir nunmehr dem, was nach obiger Definition den Gegenstand ethnologischer Forschungen zu bilden hat, den Gegenstand der Forschungen der vergleichenden Rechtswissenschaft gegenüber, so ist allgemeine Uebereinstimmung in dem Punkte vorhanden, daß es die Aufgabe der vergleichenden Rechtswissenschaft ist, sämtliche Erscheinungsformen des Rechts, mögen sie noch so entlegenen Völkern oder noch so vergangenen Zeiten angehören, zum Gegenstand der Forschungen zu machen. Die Frage ist nur die, was von juristischem Standpunkte aus als Erscheinungsform des Rechts anzuerkennen ist.

Im allgemeinen wird in der Jurisprudenz noch jetzt an dem Satze festgehalten, daß nur jene Regeln innerhalb der menschlichen Lebensverhältnisse als Rechtssätze anzuerkennen seien, die nachgewiesenermaßen den Beteiligten als Rechtsregeln zum Bewußtsein gekommen sind und als solche bewußt

bei der Regelung der Rechtsverhältnisse angewendet werden. Noch im Jahre 1878 verlangte Bernhöft in seiner Abhandlung: „Ueber Zweck und Mittel der vergleichenden Rechtswissenschaft“, die als Programmschrift die von ihm zusammen mit Georg Cohn begründete Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft einleitet, solche Völker, deren Sitten überhaupt noch nicht zur Rechtsbildung beigetragen hätten, völlig von den rechtsvergleichenden Studien auszuschließen[1]. In Uebereinstimmung hiermit bleiben denn auch in den ersten Jahrgängen der Zeitschrift die Naturvölker noch unberücksichtigt. Erst durch Kohler, der im Jahre 1882 Mitherausgeber der Zeitschrift geworden war, wurde dann das Studium der Rechtsverhältnisse der außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Völker mehr und mehr in den Vordergrund gerückt, wobei namentlich auch die Rechtsverhältnisse der Naturvölker durch eine Reihe grundlegender Abhandlungen bearbeitet wurden. Nach Kohler[2] steht der bewußten Verordnung, dem Gesetz, die unbewußte volkliche Bildung als zweite Rechtsquelle gegenüber, und mit dieser weiteren Fassung des Begriffs „Gewohnheitsrecht“ war das Recht zum Allgemeingut der Menschheit geworden, da es schlechterdings keine Menschen gibt oder gegeben hat, aus deren Lebensverhältnissen heraus sich nicht das Vorhandensein derartiger unbewußter volklicher Bildungen, mithin das Vorhandensein gewisser Rechtssätze herauslesen läßt. Es bilden nunmehr die Lebensäußerungen sämtlicher Völker der Erde die Quelle, aus der wir die verschiedenen Erscheinungsformen des Rechts festzustellen haben, sie alle haben also den Gegenstand rechtsvergleichender Studien zu bilden. Lassen wir die Voraussetzung der bewußten Regelung der Lebensverhältnisse bei der Begriffsbestimmung des Rechts fallen, so können wir

---

[1]) Diese Zeitschrift Bd. I, S. 37.

[2]) Josef Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1917, S. 87 f.

überall dann von Vorhandensein von Rechtssätzen sprechen, wenn unter den Mitgliedern einer Bevölkerungsgesamtheit die Verhältnisse zueinander in irgend einer Weise tatsächlich geregelt sind. Die Bevölkerungsgesamtheit wird in diesem Falle zur Rechtsgemeinschaft, ihre wechselseitigen Verhältnisse zu Rechtsverhältnissen und die Regeln, nach welchen diese wechselseitigen Verhältnisse oder, mit anderen Worten, die Verkehrsverhältnisse geregelt sind, sind dann eben die Rechtssätze [1]).

Es kann nun aber ferner keinem Zweifel unterliegen, daß das Studium der menschlichen Lebensäußerungen untrennbar verknüpft ist mit dem Studium der Regeln, welchen diese Lebensäußerungen innerhalb des menschlichen Verkehrslebens unterworfen sind. Nach unserer obigen Definition von der Ethnologie würde also die Erforschung dieser Regeln, soweit sie sich auf den außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Teil der Menschheit bezieht, ohne weiteres auch dem Gebiete der Ethnologie zufallen. Damit sind wir nunmehr zu einer festen Umgrenzung des Gebietes gelangt, welches den Gegenstand gemeinsamer Forschung der Juristen einerseits und der Ethnologen anderseits bildet. Den Gegenstand dieses Grenzgebietes, das von den Juristen als ethnologische Jurisprudenz bezeichnet zu werden pflegt, und das wir vom ethnologischen Standpunkte aus mit demselben Recht als juristische Ethnologie bezeichnen könnten, bildet hiernach die Erforschung der Rechtsverhältnisse der außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Menschheit.

Bei der Unklarheit, welche bisher über den Umfang und das Wesen der ethnologischen Wissenschaft herrschte, ist es leicht verständlich, daß auch über den Begriff „ethnologische Jurisprudenz“ noch keine Einigkeit in den beteiligten Kreisen erzielt werden konnte. Im Jahre 1886 veröffentlichte Kohler

---

[1]) Vgl. Max Schmidt, Indianerstudien in Zentralbrasilien. Berlin 1905, S. 314.

in Band VI dieser Zeitschrift unter dem Titel „Kleinere Skizzen aus der ethnologischen Jurisprudenz“ eine Reihe von Einzelabhandlungen, die sich im Einklang mit unserer obigen Definition von der Ethnologie ausschließlich auf solche Völkerschaften beziehen, die außerhalb des europäischen Kulturkreises stehen[1]. In dem gleichen Jahre war das Buch von Hermann Post: „Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz“ erschienen. Erst von dieser Zeit an hat die Bezeichnung „Ethnologische Jurisprudenz“ für die ganze Teildisziplin allgemeinere Verbreitung gefunden.

In dem Sinne, welchen Post der ethnologischen Jurisprudenz beilegt, ist diese Wissenschaft keineswegs auf die außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Völker beschränkt, sondern ist vielmehr universeller Natur, so daß ihr Gebiet zum Teil mit dem der Rechtsgeschichte zusammenfällt. Diese letztere Wissenschaft erweist sich ihr gegenüber nach Post als die engere, da sie sich bei ihrer Forschung auf einzelne Völker oder doch, insoweit sie vergleichende Rechtsgeschichte ist, auf einzelne Völkergruppen beschränkt[2]. Allerdings muß hier bemerkt werden, daß bei Post dennoch die große Masse des zu seinen ethnologisch-juristischen Studien benutzten Quellenmaterials dem Kreise der außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Völkerschaften angehört. Gerade die unklare Abgrenzung der ethnologischen Jurisprudenz in dem Postschen Sinne von der Rechtsgeschichte ist einer der Hauptnachteile dieser Begriffsbestimmung. Geben wir der ethnologischen Jurisprudenz die in unserer obigen Definition von der Ethnologie bestimmte Einschränkung, so ist eine klare Scheidung mit der Rechtsgeschichte vorhanden. Beide Teilwissenschaften stellen dann die beiden einander koordinierten Unterabteilungen der die Rechte aller Völker umfassenden vergleichenden Rechtswissen-

---

[1]) Diese Zeitschrift Bd. VI, S. 397 ff.

[2]) Vgl. Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz Bd. I, S. 7.

schaft dar, indem jene die Erscheinungsformen des Rechts bei den außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Völkern, diese dagegen die Formen des Rechts innerhalb des europäischen Kulturkreises, wie sie zu den verschiedenen Zeiten in die Erscheinung getreten sind, zu erforschen hat.

Kommen wir nunmehr auf unseren eigentlichen Ausgangspunkt, der Frage nach der Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft für die Ethnologie zurück, so liegt diese darin begründet, daß die vergleichende Rechtswissenschaft in dem einen ihrer beiden Teile, der ethnologischen Jurisprudenz, ein Gebiet umfaßt, das zugleich einen Teil des Gegenstandes ethnologischer Forschungen ausmacht. Es fragt sich nun aber weiter, welche Bedeutung diesem Teilgebiete der Ethnologie innerhalb dieser Wissenschaft als Ganzem zukommt, und welche Stellung ihm im ethnologischen System einzuräumen ist.

Das Recht im objektiven Sinn kann in zweierlei Weise in den Lebensäußerungen der Menschheit in die Erscheinung treten. Als Inbegriff der Regeln, durch welche gegenüber der Gewalt ein friedlicher Verkehr innerhalb einer Bevölkerungseinheit gewährleistet wird, reiht sich das Recht ohne weiteres den sozialen Bedingtheiten ein, an welche der Mensch bei seiner Bedürfnisbefriedigung als „toolmaking animal“ außer den durch die Natur gegebenen Bedingtheiten gebunden ist. Als Schutzmittel des friedlichen Verkehrs hat sich daher vom ethnologischen Standpunkte aus seine Behandlung direkt derjenigen der übrigen Verkehrsmittel anzuschließen.

Verkehr als solcher kann zwischen den einzelnen Individuen einer bestimmten Bevölkerungseinheit aus den verschiedensten Motiven heraus gepflogen werden. Zunächst können eine Anzahl menschlicher Individuen oder Bevölkerungseinheiten zur gemeinsamen Verteilung der zur Herstellung von Sachgütern erforderlichen Arbeitskräfte sowie dieser Sachgüter selbst in Beziehung treten. Wir haben es hier mit dem Verkehr in wirtschaftlichem Sinne, dem sogenannten wirtschaft-

lichen Verkehr zu tun, der wegen der bei der Arbeits- und Güterverteilung innerhalb der Menschheit auftretenden Konkurrenz besonders auf den Rechtsschutz angewiesen ist und erst durch diesen in die friedlichen Bahnen gelenkt wird, welche erste Vorbedingung jeglichen menschlichen Kulturfortschritts sind. Ferner ist es der Sexualtrieb, welcher die beiden Geschlechter zu kürzerem oder längerem Verkehr zusammenführt. Eine weitere Ursache zum Verkehr ist der Austausch geistiger Vorstellungen der einzelnen Menschen untereinander, der zur Heranbildung ihrer geistigen Fähigkeiten, ihrer geistigen Kultur, Vorbedingung ist. Ferner kann Verkehr durch den Spieltrieb des Menschen hervorgerufen werden, wenn es sich um die Ausübung gemeinsamer Spiele, besonders von Wettspielen handelt. Bei allen diesen letzteren Arten des Verkehrs handelt es sich im Gegensatz zum wirtschaftlichen Verkehr um eine direkte Befriedigung menschlicher Lebensbedürfnisse, die in diesen bestimmten Fällen an ein Inverkehrtreten der Menschen zueinander gebunden ist. Wenn auch dem Rechte seine Hauptbedeutung im Leben der Völker als Förderer und Schutzmittel des wirtschaftlichen Verkehrs zukommt, so greift es doch auch vielfach in die übrigen menschlichen Verkehrsverhältnisse ein, so daß es wohl als soziale Funktion, nicht aber als speziell wirtschaftliche Funktion aufzufassen ist.

Der Bedeutung des Rechts in sozialer Beziehung steht diejenige gegenüber, welche das Recht in bezug auf die Entwicklung der geistigen Kultur der Menschheit aufzuweisen hat. In seiner zweiten Eigenschaft als Ausfluß der menschlichen Vorstellungen vom Recht, der Rechtsüberzeugung des Menschen, offenbart es sich in allen jenen menschlichen Lebensäußerungen, durch welche bestimmte Rechtsüberzeugungen in bewußter Weise zum Ausdruck gebracht werden. Aus dem Befolgen bestimmter Rechtsregeln an sich darf man noch keineswegs ohne weiteres auf das Vorhandensein einer bestimmten Vorstellung von dieser Regel als Rechtsregel bei den

Beteiligten schließen. Dagegen tritt das Rechtsbewußtsein häufig schon deutlich in denjenigen Lebensäußerungen hervor, welche die Reaktion auf ein Durchbrechen der allgemeinen Verkehrsregel, auf ein Verletzen der Rechtsregel, bilden, und noch deutlicher wird natürlich das Rechtsbewußtsein in den Fällen zum Ausdruck gebracht, in denen das durch Rechtsverletzung gestörte Gleichgewicht durch Rechtssprechung wiederhergestellt wird. Dadurch aber, daß die Vorstellungen vom Recht durch bestimmte Aeußerungsformen der Außenwelt mitgeteilt werden, ist für sie die Möglichkeit einer selbständigen, von den Verkehrsregeln losgelösten Entwicklung gegeben. Das Recht ist neben seiner im vorigen näher behandelten sozialen Funktion zum geistigen Kulturgut, zur „Rechtswissenschaft“ geworden. Diese „Rechtswissenschaft“ aber als Inbegriff der menschlichen Vorstellungen vom Rechte wäre dann im ethnologischen System bei den übrigen geistigen Kulturgütern zu behandeln, mit denen sie in den Anfangsstadien ihrer Entwicklung zum Teil noch eng verknüpft ist.

Für die Ethnologie ist dieser Dualismus zwischen dem Recht der Vorstellung und dem Recht als soziale Funktion insofern bedeutungsvoll, als wir ebensowenig, wie wir aus der bloßen Befolgung bestimmter Rechtsregeln innerhalb der menschlichen Verkehrshandlungen auf das Rechtsbewußtsein Schlüsse ziehen dürfen, ohne weiteres aus dem Rechtsbewußtsein, wie es sich in dem mündlich überlieferten oder schriftlich fixierten Rechtsvorstellungen dokumentiert, auf die dem menschlichen Verkehrsleben tatsächlich zugrunde liegenden Rechtsregeln schließen dürfen. Das Recht oder besser die Rechtswissenschaft, als Inbegriff aller nach außen hin in die Erscheinung getretenen Rechtsvorstellungen eines bestimmten Bevölkerungskreises aufgefaßt, wird zwar immer die Rechtsregeln, wie sie tatsächlich den menschlichen Verkehrsverhältnissen zugrunde liegen, mehr oder weniger beeinflussen, und dieser Einfluß wird um so größer sein, je allgemeiner die Kenntnis dieser Rechtswissenschaft unter den Mitgliedern der betreffenden Bevölke-

rungseinheit verbreitet ist, aber vom Augenblick ihrer Entstehung an hat die Rechtswissenschaft als rein geistiges Kulturgut in zeitlicher Beziehung ihren selbständigen Entwicklungsgang und in räumlicher Beziehung ihre eigene Verbreitung. Wie weit sich tatsächlich die Rechtsvorstellungen von ihrer realen Grundlage, den den menschlichen Verkehrsverhältnissen tatsächlich zugrundeliegenden Rechtsregeln, zu entfernen vermögen, das zeigt zur Genüge der Entwicklungsgang der Rechtswissenschaft innerhalb des europäischen Kulturkreises, das zeigen vor allem die Rezeption des römischen Rechts sowie das Aufkommen der Lehre vom Naturrecht.

Allerdings stehen dem Recht als Inbegriff der Rechtsvorstellungen verschiedene kräftige Mittel zur Verfügung, um sich den Rechtsnormen, wie sie tatsächlich den Verkehrsverhältnissen zugrunde liegen, gegenüber zur Geltung zu bringen. Es kann Strafen für den Fall seiner Nichtbeachtung androhen und es kann vor allem überall da maßgebend in den Gang der Rechtsverhältnisse eingreifen, wo es zum Rechtsstreit kommt. Es kann willkürlich seine Normen durch Akte der Gesetzgebung ändern, sei es nun, daß es sich den Verkehrsverhältnissen mehr anpaßt oder aber, daß es diese zweckbewußt in ganz bestimmte Bahnen zu leiten sucht. Bei einem festgefügten, entwickelten Staatswesen und bei einer allgemeineren Verbreitung der geistigen Kultur, mithin auch der Rechtsvorstellungen bei den einzelnen Mitgliedern des in Betracht kommenden Volkes wird sich im Laufe der Zeit natürlich eine ziemlich weitgehende Uebereinstimmung zwischen den als Ausfluß der Rechtsvorstellungen fixierten Rechtsnormen und den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen herausstellen. Aber, daß dies Ziel einer jeden Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag noch nicht einmal bei den modernen Kulturvölkern Europas völlig erreicht worden ist, geht deutlich aus dem Fortbestehen des Instituts des Zweikampfes innerhalb bestimmter Bevölkerungskreise sowie der Prostitution in den Großstädten trotz aller entgegenstehenden Rechtsnormen her-

vor. Auf weniger entwickelten Kulturstufen mit zugleich weniger vollkommenen Organisationsformen werden sich jedenfalls viel größere Unterschiede zwischen den Rechtsvorstellungen und den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen herausstellen können, bis wir dann bei noch weiterer Rückwärtsverfolgung an einen Punkt gelangen, von dem an sich beide Arten des Rechts wieder mehr einander nähern, um endlich im Punkte des ersten Aufkeimens des Rechtsbewußtseins in eins zusammenzufallen. Freilich bleibt auch hierbei zu bedenken, daß einem primitiven Volke die ersten Rechtsvorstellungen von außen her zugeführt sein können, bevor es noch bei ihm zu Aeußerungen des eigenen, aus den Verkehrsregeln herausgenommenen Rechtsbewußtseins gekommen ist. Hier treten natürlich die Rechtsvorstellungen sofort bei ihrem ersten Entstehen den bestehenden Verkehrsverhältnissen als etwas Fremdes gegenüber, und wo dieser Gegensatz, wie namentlich beim Zusammentreffen der Primitiven mit den höheren Kulturvölkern, ein allzu schroffer ist, kann er die schwerwiegendsten Nachteile mit sich bringen, ja unter Umständen die völlige Auflösung der bisherigen sozialen Errungenschaften der beteiligten Bevölkerungseinheiten zum Gefolge haben.

Wichtige Probleme sind es, die in bezug auf die Stellung des Rechts im Leben der Völker noch ihrer Lösung harren. So wird sich auch das Verhältnis der Rechtsvorstellungen zu den den Verkehrsverhältnissen tatsächlich zugrunde liegenden Rechtssätzen im einzelnen erst an der Hand eines umfangreichen, geeigneten Tatsachenmaterials näher bestimmen lassen. Dieser Weg zur Erforschung der Rechtsverhältnisse der außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Menschheit ist der Ethnologie von seiten der vergleichenden Rechtswissenschaft aus schon jetzt in weitgehendstem Maße gebahnt worden, und viele Vorarbeiten sind ihr schon von dieser Schwesterdisziplin aus für ihre weiteren Forschungen geliefert worden. Der Ethnologe ist daher auf die Forschungsergebnisse der

vergleichenden Rechtswissenschaft, speziell der ethnologischen Jurisprudenz, in höchstem Maße angewiesen und nur im engsten Anschlusse an diese Teildisziplin ist es ihm möglich gemacht, seinerseits die ethnologisch-juristischen Fragen der Lösung näher zu bringen.

II. Die Forschungsergebnisse der vergleichenden Rechtswissenschaft in ihrer Bedeutung für die Ethnologie.

Im vorigen Abschnitte haben wir gesehen, daß die Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft für die Ethnologie vornehmlich darauf beruht, daß der Gegenstand ihrer Forschungen, soweit er dem engeren Gebiete der ethnologischen Jurisprudenz angehört, zugleich auch einen wichtigen Teil des der Ethnologie zufallenden Arbeitsfeldes bildet. Stellen wir nun im Vergleich zueinander, was von beiden Wissenschaften aus bis jetzt auf diesem Grenzgebiet geleistet worden ist, so muß die Entscheidung zweifellos zugunsten der vergleichenden Rechtswissenschaft ausfallen, denn leider ist gerade dieses wichtige Gebiet von den Ethnologen bisher in ganz ähnlicher Weise wie die ethnologische Wirtschaftskunde in ganz auffälliger Weise vernachlässigt worden, während, wie wir noch im folgenden näher auszuführen haben, die vergleichende Rechtswissenschaft während der kurzen Zeit ihres Bestehens schon unendlich viel auf dem Gebiet der ethnologischen Jurisprudenz geleistet hat, und namentlich durch ihren Hauptvertreter Kohler und seine Schule schon ein festes Fundament für weitere Forschung errichtet worden ist.

Es kann von vornherein als selbstverständlich erscheinen, daß diese Forschungsergebnisse der Nachbarwissenschaft jedenfalls indirekt für die Ethnologie von großer Bedeutung sind, denn einerseits sind ihr von dieser Seite her eine Fülle neuer Probleme gestellt worden und anderseits ist ihr durch die Sichtung des zurzeit vorliegenden Tatsachenmaterials, sowie durch

die Beschaffung zahlreicher neuer Angaben, ein großer Teil der Vorarbeiten abgenommen. Die Frage ist nur die, inwieweit die Ethnologie die von juristischer Seite her auf dem gemeinsamen Grenzgebiete erzielten Forschungsergebnisse auch von ihrem Standpunkte aus als vollgültig anerkennen kann und somit als Grundlage weiterer Schlußfolgerungen zu verwerten vermag. In der Ethnologie als einer naturwissenschaftlichen Disziplin haben nur durch sinnliche Wahrnehmung festgestellte ethnologische Daten die Unterlage für ethnologische Schlußfolgerungen zu bilden, und als selbständige Wissenschaft mit einer ihr eigenen Methode vermag diese Wissenschaft daher nur diejenigen Forschungsresultate als vollgültig anzuerkennen, die diese notwendige Voraussetzung aller ethnologischen Studien erfüllen. Da die Lebensäußerungen des Menschen, welche, soweit sie sich auf den außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Teil der Menschheit beziehen, den Gegenstand der ethnologischen Forschung ausmachen, etwas durch die Sinne wahrnehmbares sind — und zwar sowohl direkt durch direkte Beobachtung als auch indirekt an ihren in der Umwelt hervorgerufenen Wirkungen — so können als gegebene Grundlage der ethnologischen Forschung überhaupt nur jene Wahrnehmungen anerkannt werden, die in der angegebenen Weise bezüglich dieser Lebensäußerungen des Menschen gemacht worden sind. Leider wird auch von seiten der Ethnologen diese Regel nur noch zu oft gerade bei den grundlegenden Fragen, wie z. B. der Frage, ob selbständige Entwicklung oder Entlehnung, außer Acht gelassen, indem man irgend eine induktiv, nicht begründete vorgefaßte Meinung zugrunde legt und dann diesen axiomatischen Untergrund an der Hand des vorliegenden ethnologischen Tatsachenmaterials zu einem weiteren Gebäude ausbaut. Aber gerade auf die empirisch begründete Unterlage kommt es uns hauptsächlich in der Ethnologie an. Gerade die Lösung der Grundprobleme der Ethnologie hat als Endziel aller ethnologischen Induktion zu gelten.

Bedenken wir, daß auch unter den Ethnologen selbst bis auf den heutigen Tag noch sehr wenig Einigkeit in bezug auf die Methode herrscht, so kann es nicht wundernehmen, daß auch nicht alle Forschungsarbeit, welche von seiten der vergleichenden Rechtswissenschaft auf dem Gebiete der ethnologischen Jurisprudenz geliefert worden ist, den im vorigen aufgestellten Voraussetzungen ethnologischer Studien entspricht. Als Bachofen „Das Mutterrecht" schrieb, jenes Werk, mit welchem nach einem Ausspruch Kohlers[1]) die rechtsvergleichende Wissenschaft ihre Geburtsstunde feierte, als dann später, von den siebziger Jahren an, Hermann Post in emsiger Forscherarbeit der aufkeimenden ethnologischen Jurisprudenz zum Durchbruch verhalf, da war die junge Ethnologie noch viel zu wenig ausgebaut und das Rohmaterial ethnologischer Tatsachen noch viel zu wenig durchgearbeitet und gesichtet, um als Ganzes bei der Lösung der großen ethnologisch-juristischen Grundprobleme verwendet werden zu können. Abstrakten Deduktionen ohne hinreichende empirische Grundlage stand auf der anderen Seite die Sammlung rein erfahrungsmäßiger Details gegenüber. Es fehlte vor allem noch die nötige Verarbeitung der Einzelangaben in bezug auf die einzelnen Völker und Völkergruppen, mit anderen Worten, die Ethnographie, der als beschreibender Teil der Ethnologie dieser Teil der ethnologischen Forschungsarbeit zufällt, hatte noch nicht die nötigen Vorarbeiten geliefert, um zusammenfassende Darstellungen von bleibender Gültigkeit liefern zu können. Dies mußte sich natürlich auch bei derartigen zusammenfassenden Arbeiten fühlbar machen, wie sie uns Post in seinen zahlreichen Schriften, von denen ich hier als Beispiele nur „Die Grundlage des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklung" sowie „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz" anführen will, geliefert hat. Auch gegen das drei-

[1]) Kohler, Nachruf an J. J. Bachofen. Diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 148.

bändige Werk Paul Wilutzkys[1]), das neben historischem in weitgehendem Maße auch ethnologisches Material heranzieht und das im Jahre 1903 erschien, also zu einer Zeit, als die einzelnen ethnologisch genauer verarbeiteten Gebiete schon anfingen, sich mehr und mehr zu einem geschlossenen Ganzen zu verdichten, müssen noch dieselben Bedenken wie gegen die entsprechenden Postschen Werke erhoben werden. Die Hauptgefahr bei derartigen verfrühten, zusammenfassenden Darstellungen liegt in der allzu äußerlichen Vergleichung einzelner an sich zusammenhangloser Einzeltatsachen und ihrer allzu willkürlichen Eingliederung in die auf deduktivem Wege gefundenen Entwicklungsstufen der menschlichen Gesamtentwicklung. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der verschiedenen Erscheinungsformen der menschlichen Lebensäußerungen, die, wie sich schon Mac Lennan äußerte, so groß ist, daß kaum eine Stufe der menschlichen Gesamtentwicklung unvertreten sein dürfte, wird sich unter der Voraussetzung einer einheitlichen, gleichmäßig fortschreitenden Gesamtentwicklung der menschlichen Kultur immer ohne weiteres ein ziemlich geschlossenes Abbild dieser letzteren durch willkürliche Auswahl aus der unendlichen Fülle ethnologischer Einzeltatsachen herauskonstruieren lassen, wie es tatsächlich auch von seiten neuerer Kulturhistoriker versucht worden ist. Aber in solchen Fällen bildet die Anführung der ethnologischen Daten vielmehr nur eine Art von Illustration der auf deduktivem Wege festgestellten Grundsätze als die Grundlage induktiver Forschung. Ohne den großen praktischen Nutzen derartiger Uebersichten über das Gesamtgebiet der ethnologischen Jurisprudenz oder größere Teile derselben in bezug auf Problemstellung, Sichtung und Ordnung des Materials sowie in bezug auf die allgemeine, vorläufige Orientierung in Zweifel ziehen zu wollen, so können wir dennoch die auf solchem Wege gewonnenen Forschungsergebnisse nicht als solche anerkennen, die den

---

[1]) Paul Wilutzky, Vorgeschichte des Rechts. Berlin.

Anforderungen der ethnologischen Methode Genüge leisteten. Der Ethnologe kann sie also nicht ohne weiteres als ethnologische Wahrheiten in sein System einreihen oder zu weiteren Schlußfolgerungen benutzen. Schon frühzeitig trat dieser Methode der zusammenfassenden Darstellung gegenüber eine andere Richtung innerhalb der vergleichenden Rechtswissenschaft auf, die hauptsächlich von Kohler vertreten wurde, innerhalb der sich dann aber auch später eine Reihe von Schülern Kohlers betätigt haben. Die Ziele dieser neuen Richtung werden von Kohler kurz in einer Besprechung des Postschen Buches: „Die Grundlage des Rechts und die Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte" präzisiert [1]). Nachdem Kohler an dieser Stelle zunächst die Bedeutung der zusammenfassenden Darstellung als notwendiges Durchgangsstadium der vergleichenden Rechtswissenschaft, das diese wie jede erst im Entstehen begriffene Wissenschaft anfänglich zu überwinden hatte, gewürdigt hat, bezeichnet er als die nunmehrige Aufgabe auf diesem Gebiet, in das Detail einzudringen und durch eine Reihe von Detailarbeiten das Rechtsleben aller Urvölker und Kulturvölker zu durchforschen. Nach seinen schon im Jahr 1887 niedergeschriebenen Worten ist es jetzt das Wesentliche, „Darstellungen der Rechte eines jeden einzelnen Volkes unter Benutzung aller zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu geben: aus den Resultaten dieser Darstellungen lassen sich dann mit ganz anderer Sicherheit die evolutionistischen Rechtsprinzipien ableiten".

Wir sehen also, die moderne Richtung in der vergleichenden Rechtswissenschaft, die wir am besten nach ihrem großen Meister als die Kohlersche Richtung bezeichnen können, basiert ungefähr auf den gleichen Prinzipien der Methode, wie wir sie im vorigen als Voraussetzung ethnologischer Studien überhaupt aufgestellt haben. Die Methode Kohlers ist zugleich als die für die Ethnologie maßgebende Methode an-

---

[1]) Diese Zeitschrift Bd. VII, S. 460 f.

zusehen und infolgedessen sind die auf Grund dieser Methode erwachsenen reichhaltigen Forschungsergebnisse der vergleichenden Rechtswissenschaft, soweit sie das gleiche Gebiet mit der Ethnologie teilen, sich also auf den außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Teil der Menschheit beziehen, als Resultate der ethnologischen Wissenschaft anzusehen. Wir haben in Kohler, aus dessen eigener Feder der bei weitem größte Teil der nach dieser ethnologischen Methode abgefaßten Bearbeitungen der Rechtsverhältnisse der einzelnen außereuropäischen Völker hervorgegangen ist, und auf dessen geistige Initiative auch die meisten übrigen Arbeiten auf diesem Gebiete zurückzuführen sind, nicht nur den großen Juristen, sondern auch den großen Ethnologen zu erblicken.

Neben Kohler muß hier zunächst noch eines Mannes der rechtsvergleichenden Wissenschaft Erwähnung getan werden, der in methodischer Hinsicht ungefähr den gleichen Weg betreten hat, ich meine Wilken. Wilken konzentrierte seine Forschertätigkeit vornehmlich auf das Land, das er aus eigener Erfahrung kannte, den Malayischen Archipel, und konnte somit dem Postulate der eingehenden Detailstudien in einem bestimmten Gebiete im vollsten Maße gerecht werden.

Aus den Schülern Kohlers ist der Kohlerschen Richtung in der vergleichenden Rechtswissenschaft mit der Zeit eine größere Anzahl von Mitarbeitern erwachsen. Auch diesen haben wir eine größere Reihe von anerkennenswerten Arbeiten auf dem Gebiete der ethnologischen Jurisprudenz zu verdanken.

Schon ist im Laufe der letzten Jahrzehnte von seiten der vergleichenden Rechtswissenschaft aus ein großer Teil der seinerzeit von Kohler als Postulat aufgestellten Detailarbeit getan worden, von welcher der größte Teil in dieser Zeitschrift abgedruckt ist. Kohler und seine Schüler haben sich aber nicht nur damit begnügt, das zurzeit vorliegende Tatsachenmaterial von ethnologisch-juristischem Standpunkte aus zu verarbeiten, sondern es werden auch von ihnen selbst Materialsammlungen in die Wege geleitet. Zu diesem Zwecke

hatte Kohler den im 12. Bande dieser Zeitschrift[1]) abgedruckten Fragebogen verfaßt. Er war speziell für die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ausgearbeitet worden und ging den Behörden der Schutzgebiete zu, um über ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete zu berichten. Ein Teil des auf Grund dieser Fragebogen aus den Kolonien eingesandten Tatsachenmaterials ist zum Teil von Kohler in den folgenden Bänden der Zeitschrift eingehend verarbeitet worden. Anderes Material mußte bisher noch unveröffentlicht bleiben, da die Fragebogen des Reichskolonialamtes erst zum kleinen Teile der Bearbeitung zugeführt resp. freigegeben wurden. Ein ähnliches Unternehmen war von der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin ausgegangen. Zunächst war Post mit der Zusammenstellung eines Fragebogens für die Gesellschaft beauftragt worden, dessen Resultate Steinmetz im Jahre 1903 unter dem Titel: „Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien“ im Auftrage der genannten Gesellschaft herausgegeben hat. Im Jahre 1906 wurde dann von derselben Gesellschaft eine „Ethnographische Fragesammlung zur Erforschung des sozialen Lebens der Völker außerhalb des modernen europäisch-amerikanischen Kulturkreises“ herausgegeben, mit deren Entwurf Steinmetz und mit deren Bearbeitung und Erweiterung Thurnwald beauftragt wurde. Diese letztere umfangreiche Fragesammlung geht aber, wie schon der Titel sagt, weit über das eigentliche Gebiet des Rechts hinaus, so daß sie für die vergleichende Rechtswissenschaft nur in ihrem speziell für die Erforschung der Rechtsverhältnisse bestimmten Abschnitten in Betracht kommen kann.

Schon jetzt ist der Enthnologie von seiten der vergleichenden Rechtswissenschaft viel Material zur Erforschung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Völker beschafft worden. Durch andauerndes intensives Zusammenarbeiten der Ethno-

---

[1]) S. 427 ff.

logie mit der Jurisprudenz, durch weiteres planmäßiges Sammeln und Verarbeiten von Tatsachen werden sich die weißen Flecken, die das ethnologisch-juristische Kartenbild der außereuropäischen Erdteile zurzeit noch aufzuweisen hat, allmählich noch immer mehr zum Verschwinden bringen lassen. Das nach ethnologisch-juristischen Gesichtspunkten hin methodisch verarbeitete Material vermag dann aber eine ganz andere Grundlage für zusammenfassende Darstellungen zu bieten als die Fülle der einzelnen in der ethnologischen Literatur zerstreuten Einzeltatsachen, und die auf solcher Grundlage und auf Grund solcher Vorarbeiten aufgebauten Schlußfolgerungen führen mit ganz anderer Sicherheit ihrem großen Endziele entgegen, der Erkenntnis des Wesens und der Entwicklung des Rechts sowie seiner Bedeutung im Leben der Völker.

V.

Politische Gebilde bei Naturvölkern.

(Ein systematischer Versuch über die Anfänge des Staats.)

(Auf Grund eigener Forschungen in der Südsee.)

Von

Richard Thurnwald, Berlin.

Ueber Anfänge des Staats hat man mehr nachgedacht als geforscht. Hypothesen sollten Systemen als Pfeiler dienen. Aber man prüfte die Pfeiler nicht auf ihren Wirklichkeitswert. Diesen aus historischen Dokumenten zu gewinnen ist schwer, weil sich die „Anfänge" in schriftlose Vergangenheiten verlieren. Nur die Erforschung zeitgenössischer Naturvölker kann uns in die schriftlosen Epochen zurückleiten. Bei diesen Zeitgenossen können wir sogar das pulsierende Leben selbst beobachten.

Die Zustände sind hier allerdings nicht „anfänglich" in dem Sinne, als wäre nichts voraufgegangen. Auch sie haben ihre Geschichte, nur kennen wir sie nicht. Allein befanden sich unsere Kulturvorfahren vor zehntausend Jahren „am Anfang"? —

Das Wort „Anfang" muß also in der logischen Bedeutung von „sehr weit von unseren gegenwärtigen Verhältnissen abliegend" genommen werden, unter der hypothetischen Annahme, daß es in dem sozialen Geschehen, das wir überblicken, einen Fortschritt zu uns als Höhepunkt gibt.

Unter dieser Voraussetzung sind die politischen und sozialen Zustände bei Naturvölkern sehr lehrreich. Wir werden instand gesetzt, philosophische oder historische Hypothesen

durch erforschbare Wirklichkeit zu kontrollieren. In dieser Richtung hat Kohler vorbildlich gewirkt.

Im folgenden sollen nun Zustände bei Völkern der Südsee mit Rücksicht auf die Bedeutung dargestellt werden, die sich für eine Systematik der Staatsformen gewinnen läßt.

Wir treffen auf drei große Völkergruppen in der Südsee, die auch in ihren politischen und sozialen Bildungen wesentliche Unterschiede aufweisen. Die folgende Einteilung will eine Typisierung der Zustände ins Auge fassen; gewisse Abweichungen, Schwankungen und Ausnahmen, durch besondere Verhältnisse bedingt, seien hier beiseite gestellt.

1. Die niedrigste Form der politischen Bildung möchte ich als die papuanische bezeichnen. Sie findet sich im Innern von Neu-Guinea und auf den großen Inseln des Bismarckarchipels und der Salomoinseln, überall da, wo nachweislich oder vermutlich Angehörige oder vorwiegend Abkömmlinge der Papuaner leben, eines Volks, das anthropologisch mit einer alten Zwergrasse verwandt ist. In sprachlicher Beziehung geht es ganz eigene selbständige Wege. Sein Besitz an materieller Kultur muß im allgemeinen sehr arm genannt werden. Die politische Form möchte ich eine „Gerontokratie“, besser eine „gerontokratische Demokratie“, nennen, „Volks-Altenherrschaft“.

2. Die mittlere Form wird durch die Bildung einer Aristokratie gekennzeichnet. Soziale Verschiedenheit zeigt sich keimhaft, Ansätze von reich und arm, von vornehm und gemein. Die Alten der vornehmen Geschlechter nehmen je nach persönlicher Geltung eine besondere Stellung ein, die mitunter als Häuptlingschaft bezeichnet wird, ohne es zu sein. Diese Form wird mit dem „melanesischen“ Element assoziiert. Die Melanesier sind Einwanderer, die eine mit dem Malaiischen verwandte Sprache reden, sich aber stark mit dem papuanischen Element vermischt haben. Sie nehmen anthropologisch eine Mittelstellung ein und ihre Kultur ist reicher als die papuanische.

3. Die höchste politische Form wird durch die mikronesischen (Karolineninseln, Ponape, Marshallinseln) und poly-

nesischen (Hawaii, Samoa, Fijiinseln) Stämme gekennzeichnet. Die soziale Differenzierung ist hier mitunter soweit vorgeschritten, daß in gewissen Fällen von einer kastenmäßigen Gliederung gesprochen werden kann. Die obersten Kasten haben eine oligarchisch aristokratische Herrschaft errichtet, deren Ausübung in der Hand des ältesten der Geronten liegt. Die Spuren der Einwanderung und Unterwerfung sind zumeist greifbar. Auch hier herrscht eine mit dem Malaiischen verwandte Sprache vor, die Geisteskultur ist weiter, die historische Perspektive erheblich tiefer als bei den Melanesiern oder gar den Papuanern. Es haben Mischungen und Schichtungen mit einem alten ursprünglichen, vielleicht auch einem papuanischen Element stattgefunden. Das einwandernde Volk scheint hier und da noch eine Mischung mit chinesischen oder japanischen Bestandteilen durchgemacht zu haben.

Das sind die drei Typen, die man in der Südsee findet und die gleichzeitig logisch eine aus der anderen zu konstruieren sind. Man kann sich vorstellen, unter Annahme der erwähnten historisch erwiesenen Wanderungen[1]), daß die höhere sich unter diesen Bedingungen aus der niedrigeren entwickelt hat, um so mehr als viele Erscheinungen bei den zusammengesetzten Formen auf Reste der einfacheren als die ursprüngliche deuten. Diese Annahme würde noch verstärkt werden — wahrscheinlich mit Recht — wenn man überall alte papuanische Reste annimmt und diese als Träger der primitiven Form ansieht.

Wir wenden uns nun einer genaueren Betrachtung jeder einzelnen der drei Formen zu.

I. Die Gerontokratie auf Grund der Volksgleichheit.

Die papuanische Gerontokratie umfaßt als politische Einheit die Sippe. Diese Sippe siedelt in der Regel auf einer

---

[1]) Vgl. G. Friederici „Untersuchungen über eine melanesische Wanderstrasse“, in „Wissenschaftl. Ergebnisse einer amtl. Forschungsreise nach dem Bismarckarchipel im Jahre 1908“, Berlin 1913.

rundlichen Rodung in Häusern, die um eine Halle angelegt sind. Ich lege hier meine eigenen Forschungen in Neu-Guinea zugrunde. Diese Halle trägt einen bestimmten Namen, der gleichzeitig der Name der Sippe ist. Wandert die Sippe und errichtet sie wo anders eine Halle, ein „Sippenheiligtum", so trägt dieses denselben Namen. Das Dorf jedoch, die Siedelung wird nach der allgemeinen Bezeichnung der Oertlichkeit benannt, wie sie jedem Waldstück, Steppenstück, Sumpfland, Uferstrecke, Berglehne usw. zukommt. Mitunter ist die Halle noch in eine rechte und linke Hälfte geteilt und gewisse Personen der Sippe werden der rechten, andere der linken Hälfte zugezählt[1]).

Mehrere Rodungen mit ihren Sippen setzen sich zu einem Dorf zusammen. Die geschilderte räumliche Verteilung ist bei Völkern, die keine Schrift und daher keine geschriebenen Gesetze kennen, von großer Bedeutung als Gedächtnishilfe für die Einordnung der zusammensiedelnden Menschen. Dadurch, daß sich einer zu einem Rodungsplatz bekennt (nicht zum Dorfe, das viel weniger wichtig ist), bekennt er sich zu Sippe, Abstammung und Verwandtschaft.

Diese Sippe ist auch die religiöse und soziale Einheit. Der Jüngling wird durch eine Reihe von Zeremonien und Weihen in die Gemeinschaft aufgenommen. Dadurch erwirbt er das Wissen um die geheimen Mächte, Kräfte und Kniffe der Gemeinschaft. Darin liegt seine „Erziehung", seine Heranbildung zu einem Mitglied seiner Gesellschaft. So rückt er nach und nach, vielleicht mit 25 Jahren zu einem vollwertigen Genossen der Sippe auf. Unter diesen nehmen aber wieder

---

[1]) Vgl. darüber Ausführlicheres in meinem Aufsatz über Verwandtschaft in der Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 36/III. Eine genaue Beschreibung der hier angedeuteten Verhältnisse findet sich in meiner Schrift: „Banaro Society, social organisation and kinship system of a tribe in the interior of New Guinea", in Memoirs of the American. Anthropological Association, vol. III, No. 4, Oct.–Dec., 1916, S. 254 ff. Im folgenden wird unter „Banaro" darauf Bezug genommen.

die älteren eine überragende Stellung ein. Diese wird allerdings letzten Endes durch die Persönlichkeit des einzelnen bestimmt. Der Einfluß der Alten wird aber nur durch ihre „autoritas" geübt. Strikten Befehl gibt es nicht. Will der Junge nicht, dem der Alte zu befehlen sucht, dann gibt es keine allgemein anerkannte Strafe, keine Sanktion, keine Exekutive. Will dagegen z. B. der Junge weggehen und der Alte ist damit nicht einverstanden, so wird der Junge bleiben. Zu einer positiven Unternehmung gehört die Zustimmung jedes einzelnen Beteiligten. Selbst bei Kriegszügen kommt es vor, daß der eine oder andere daheim bleibt, weil er z. B. einen Freund oder Verwandten im bekämpften Dorfe besitzt.

Die Dörfer sind in der Regel Friedensgemeinschaften. Aber es kommen auch Mißhelligkeiten unter den Sippen derselben Siedlung vor, die dann z. B. Verhaue zur Sicherung gegen Ueberfälle der anderen errichtet. In der Regel aber können sie als Friedenseinheiten gelten. Diese werden besonders durch die Heiratsordnungen gestützt, wovon weiter unten gesprochen werden soll.

Vorher muß noch der Bedeutung der Sippe als Wirtschaftskörper gedacht werden. Besitzer des Landes sind die Sippen. Der Sippe gehört der Fanggrund für Schweine oder Kusu (Opossum), für Kasuar oder Krokodileier oder Schildkröten; der Fischfang in den Wasseradern, wo Reusen für Aale aufgestellt werden oder wo die Frauen mit Handnetzen Kerbtiere fangen; das Sumpfdickicht, in dem die echten Sagopalmen, die übrigens häufig gepflanzt sind, geschlagen werden, oder der Hain von Brotfruchtbäumen, die zumeist auch gepflanzt sind. Dem Pflanzer gehört der Baum oder Strauch und der Ertrag der Pflanzung. Hierin steckt der Anfang von Individualeigentum. Aber sowohl die Rodung wie die Anlage der Pflanzung wird oft gemeinsam vorgenommen. Ist eine Pflanzung jedoch von einem einzelnen, einer Familie oder einer kleinen Gruppe von Sippenangehörigen angelegt, so haben nur diese das Recht, den Ertrag ihrer Arbeit zu ernten. Das

Individualeigentum knüpft sich ganz besonders an die Kokospalme, die gewöhnlich im Dorfe selbst in verhältnismäßig spärlicher Menge gepflanzt wird, ferner an die Betelpalme und die Bananen. Dagegen sind die Taro- und Yamsfelder[1]) häufig Sippenpflanzung. Verschieden ist es mit Tabak und Zucker.

Ueber die Art der Arbeit möchte ich nur einschalten, daß sie selten von Liedern und Gesängen begleitet wird. Es scheint, daß erst die Anwendung von maschinellen Vorrichtungen und die dadurch bedingte Eintönigkeit der Tätigkeit, die jedoch mit einem Rhythmus der Bewegung verknüpft ist, zur Begleitung durch rhythmische Musik, durch Lieder u. dgl. führt. Denn wo stereotype rhythmische Bewegungen auftreten, finden wir sogleich Musik, wie z. B. als Begleitung zum Tanz. Aber wenn ein Werkzeug infolge seiner Beschaffenheit nicht notwendig bei seiner Anwendung den Rhythmus der Arbeit bestimmt, wie das beim Paddeln oder beim Graben der Fall ist, wird sie nicht mit Musik begleitet. In den Erholungspausen wird wohl gesungen, nicht aber bei der Tätigkeit unmittelbar selbst. Erst wenn der Mensch abhängig von der Maschine wird, begleitet er deren ihm aufgezwungenen Rhythmus durch Musik. Offenbar weil durch stereotype Bewegungen die kortikale Leistung und die Wahrnehmung der Bewegungs- und Ermüdungsgefühle durch das Bewußtsein weniger in Anspruch genommen wird als durch gewöhnliche Muskelarbeit.

Das Handwerkszeug gilt ebenso wie die Waffen als individuelles Eigentum.

Was einer in der Fremde erwirbt, wie z. B. der Mann, der sich dem Europäer auf einige (2—3) Jahre vermietet, beansprucht die Sippe.

---

[1]) Taro und Yams sind kartoffelähnlich schmeckende Knollen und Wurzeln von Kräutern, die neun Monate zur Reife brauchen. Es gibt ihrer sehr viele Arten, verschiedener Größe und Gestalt (z. B. rübengestaltige, ziegeneutergestaltige, ferner türhohe armdicke Yamswurzel) und auch verschiedener Farbe des Fleisches (weiß, gelb, violett).

Wir sehen, die Dinge liegen hier nicht so ganz einfach und einheitlich. Flüchtige Reisende können daher bald das eine bald das andere mehr beachtet haben und um so eher von gewissen Geschehnissen in ihrer Ansicht beeinflußt worden sein, je stärker sie vielleicht unter dem Vorurteil gewisser Theorien standen, die sie zu bestätigen suchten. Die Wirklichkeit ist aber immer viel weniger einfach als Gedankenkonstruktionen.

Können wir also hier von Kommunismus, etwa von Sippenkommunismus sprechen? Als Grundsatz könnte man aufstellen: wo die Leute gemeinsam den Boden roden und bepflanzen, gehören ihnen gemeinsam auch die Früchte, wo einzeln, da fallen dem einzelnen Bearbeiter die Erträgnisse zu. Daraus würde sich ergeben, daß, wo gewisse Pflanzungsarbeit in Frage kommt, das Individualprinzip durchbricht. Eine scheinbare Ausnahme würde der Fall bilden, daß einer außerhalb des Gaues etwas erwirbt. Aber hier dürfte sich ein ganz anderer Gesichtspunkt Geltung verschaffen. Der Egoismus der Sippe tritt zutage. Sie sagt: „Uns ist ein Mitkämpfer, ein Mitarbeiter entzogen, was er inzwischen in der Fremde erwirbt, fällt als Entschädigung für das Fehlen seiner Arbeitskraft während der ganzen Zeit der Sippe zu!“ Kommunismus könnte man bloß für die Fanggründe (Schweine, Kasuar usw.) und Schlagbereiche (Sago) anerkennen. Aber auch hier fällt der Ertrag immer dem einzelnen Fänger oder Schläger oder der Fanggesellschaft zu. Wo es sich hier also um sogenannten Kommunismus zu handeln scheint, kommt in Wirklichkeit eine Art öffentlichrechtlichen Anspruchs der Sippe als politische Einheit auf gewisse Landstriche in Betracht, die sie okkupatorisch ergriffen hat, nicht aber privatrechtliche Besitzgemeinschaft.

Dafür spricht auch die Form des Handels. Dieser ist zwar sehr gering, und man kann mit Recht von einer geschlossenen Wirtschaft, und zwar einer geschlossenen Sippenwirtschaft reden. Produktion und Verbrauch erschöpfen sich im wesentlichen innerhalb der Sippe. Aber doch nicht aus-

schließlich. Fast überall, selbst bei den primitivsten Stämmen gibt es Dinge, die sie von auswärts beziehen und gegen eigene Erzeugnisse eintauschen. Dazu gehört nicht allein der sich über weite Strecken ausdehnende Handel mit Töpfereiprodukten von Stellen, wo Töpfererde gewonnen wird und die Technik bekannt ist, sondern auch der Handel mit Naturprodukten, wie rohen und bearbeiteten Muscheln als Schmuck, und Beilklingen nach dem Innern, ebenso wie umgekehrt aus dem groben Schotter der Oberläufe der Flüsse die Klingen für Steinbeile geholt und nach den steinarmen Gebieten der Mittel- und Unterläufe sowie der Sumpfgebiete verhandelt werden. Auch Nahrungs- und Genußmittel spielen eine Rolle; so werden Mandeln und geräucherte Fische von der Küste nach dem Innern vorhandelt, während in entgegengesetzter Richtung Tabak, Yams, Sago und Schweine gebracht werden, die man gegen Muschelschmuck in Tausch gibt.

Diese Aufzählung ist keineswegs erschöpfend. Sie soll nur zur Illustrierung dienen. Der Handel ist bei den primitiven Stämmen viel erheblicher, als die doktrinäre Konstruktion ihn anzunehmen geneigt ist. Ja, wenn man die relative Armut an Gegenständen des Gebrauchs und Genusses in Betracht zieht, wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß er sogar mitunter einen überraschenden Prozentsatz ausmacht. Allerdings ist dieser Handel „Außenhandel“, also Handel mit fremden Stämmen, gewöhnlich mit solchen, die unter anderen Naturbedingungen leben oder bei denen sich besondere Fertigkeiten, z. B. das Knüpfen von großen Fischnetzen, das Flechten von Reusen, das Knoten der Netzbeutel oder auch die Verfertigung von Pfeilen oder Bogen, entwickelt haben. Hier kann man also von „lokalen Hausindustrien“ sprechen, die ihre Erzeugnisse tauschen.

Innerhalb der Sippe selbst erübrigt sich der Handel ebenso wie von Sippe zu Sippe im Dorfe. Ein Handelsbedürfnis stellt sich aber ein nach der Rückkehr einzelner oder von Gesellschaften von einer Reise. Gibt da einer auf Verlangen etwas

ab, so erheischt das vom Standpunkt der Moral unbedingt Gegenleistung. In dieser Form vollzieht sich überhaupt der Handel ursprünglich. Es wird geschenkt und wieder geschenkt, meistens ohne genaue Berechnung. Bei größeren Mengen häuft man z. B. die Stücke, sagen wir von Yams, zu fünfen und legt zu jedem Häufchen die Gegengabe. Paßt die Menge oder Qualität nicht, so läßt man sie liegen. Man feilscht weniger mit Worten als durch Handlungen.

Diese Schilderung des Wirtschaftslebens weist schon darauf hin, daß eine soziale Scheidung in obere und untere Schichten nicht vorhanden ist. Die Sippen leben als gleichgeordnete souveräne Einheiten nebeneinander. Innerhalb der Sippe besteht bloß die biologische Gruppierung nach Altersklassen und Geschlechtern. Ganz „amorph“ ist ja keine menschliche Gesellschaft denkbar. Ja, auf Grund der biologischen Zusammenstellung fällt uns plötzlich auf, daß eine derartige Sippe von sagen wir 40—60 Köpfen ein Organismus ist, der sehr verschiedene Gruppen vereinigt: rechnen wir rund die Hälfte jedes der beiden Geschlechter von einer 60 Köpfe starken Sippe zu je 30 und gruppieren wir die Alterspyramide für jedes Geschlecht: Kinder 15, Erwachsene 10, Alte 5, so ergibt sich daraus, nach dem vorher Ausgeführten, daß diese 5 Alten die 60 Köpfe starke Sippe „regieren“. — Nehmen wir weiter an, daß unter diesen 5 Alten 1 krank, 2 mittelbegabt, 1 mehr meditativ veranlagt ist, so mag einer als tatkräftiger Charakter übrig bleiben, der tatsächlich die Geschicke der Sippe lenkt und auf den es ankommt. Diese Betrachtung ist nicht aus der Feder gesogen, sondern vielfach im Verkehr mit den Eingeborenen beobachtet worden und bloß in typisierender Form hier zum Ausdruck gebracht. Daraus ergibt sich der wahre innere Zustand der Sippe.

Oben wurde von dem Freundschaftsverhältnis der einzelnen Sippen untereinander gesprochen. Dieses kann man nur dem Bundesverhältnis zwischen „souveränen Staaten“ vergleichen. Einige Sippen schließen sich zum Zwecke gegen-

seitigen Schutzes auf nahe benachbarten Rodungen zu einer gemeinsamen Siedlung zusammen. Tritt Uneinigkeit ein, so mag die eine Sippe abziehen und sich wo anders niederlassen.

Ein besonderes Mittel zur Befestigung der Freundschaft sind Heiraten, gegenseitiger Austausch der Frauen. Dem entspringen die mitunter komplizierten Heiratsordnungen, die auf den ersten Blick verblüffend wirken, die wir aber erst verstehen, wenn wir ihre Entstehung aus dieser Gepflogenheit ableiten. Bei genauerer Betrachtung stellt sich nämlich gewöhnlich heraus, daß als ideale Form der Eheschließung die betrachtet wird, bei der eine „Wechselehe" geschlossen wird, indem nämlich ein männlicher Verwandter der Frau, ihr Mutterbruder oder Vetter oder Bruder, seinerseits eine Frau aus der Sippe nimmt, aus der ihr Gatte stammt.

Diese Uebertragung der Frauen von einer Sippe zur anderen ist natürlich mit vielerlei Festlichkeiten und Zeremonien verknüpft, wie alle bedeutungsvollen Ereignisse im Leben der Menschen von sorgsamen Handlungen umrankt werden, die aus Angst vor ungünstigem Einfluß mystischer Mächte in hergekommener Art vorgenommen werden. Dazu gehört auch Essen und Tausch von Geschenken. Wir finden in gewissen Fällen, daß Geschenketausch den gleichzeitigen Frauentausch begleiten. Die geringe Zahl der Mitglieder der Sippe ermöglicht nicht immer gleichzeitigen Tausch, sondern führt wegen ungleichen Alters der Partnerpaare zu einer Verschiebung des Heiratstermins für das eine Paar. Oder sie bedingt häufig die Verheiratung von Kindern auf der einen Seite, wenn darauf Gewicht gelegt wird, daß die Austauschzeremonie gleichzeitig vorgenommen werde. Stirbt aber der Partner (Mädchen) eines Paares vor Erlangung der Reife, so vollzieht sich die Eheschließung beim anderen Paar in der Form des „Kaufs", indem nämlich Geschenke für das Mädchen gegeben werden, ohne daß diese erwidert werden, weil eben das reziproke Paar fehlt. Alle derartigen Fälle wurden beobachtet und registriert. Es handelt sich also nicht um eine an sich naheliegende logische

Deduktion, sondern um faktisch vorkommende Varietäten bei denselben Stämmen (Bánaro), die sonst Frauentausch (Wechselheirat) üben.

Im Zusammenhang damit ergeben sich noch vielerlei Besonderheiten, auf die einzugehen hier zu weit führen würde. Ich möchte diesbezüglich auf meine Beschreibung der „Bánaro-Gesellschaft“ im Innern Neu-Guineas verweisen [1]).

Eine Eigenschaft, die sich aus der Wechselheirat ergibt, ist die Beschränkung der Heirat auf gewisse Sippen, wie bei australischen Stämmen, oder die Forderung, daß parallel irgendwelche andere Sippen ebenfalls eine Wechselheirat vornehmen müssen, so daß vier Paare auf einmal heiraten.

Diesen Heiratsordnungen, die außerordentlich mannigfaltig sind, wurde eine besondere Bedeutung für die ethnographische Verwandtschaft der Stämme beigemessen [2]). Es würde von dem behandelten Thema abführen, die Einzelheiten hier zu verfolgen. Für wertvoll halte ich nur die Erwägung, daß die Aufstellung solcher oft sehr genauen Ordnungen für die Gattenwahl im allgemeinen auf Ausbildung während relativ langer Friedenszeiten weist. Sie ist für die papuanische Kultur charakteristisch, während wir in der melanesischen, wie wir sehen werden, eine Vereinfachung vorfinden, die offenbar auf das unruhige Leben einzelner Räuberstämme zurückgeführt werden muß [3]).

Hand in Hand mit diesen Heiratsordnungen gehen sehr merkwürdige Verwandschaftsbezeichnungen. Bei der Betrachtung der inneren Struktur der Sippe ist uns aufgefallen, daß diese je kleiner an Zahl um so individueller in der Art der Mitglieder ist, die sie umschließt. Dem entspricht bei vielen

---

[1]) Vgl. „Bánaro“ S. 270, 274, 367.

[2]) Vgl. dazu insbesondere Graebner, Die melanesische Bogenkultur, Anthropos 4, 1909, S. 733, 739 u. 766; sowie P. W. Schmidt, Die soziol. u. religiös-ethische Gruppierung der austral. Stämme, Z. f. Erdkunde 41, 1909, S. 328 ff.

[3]) Vgl. „Bánaro“, S. 380.

papuanischen Stämmen eine sehr individualisierte Benennung der Verwandtschaftsverhältnisse. Vor allem ist sie durch eine weitreichende Unterscheidung in der Benennung der väterlichen von der mütterlichen Verwandtschaft, wie auch der Schwägerschaft auf seiten des Mannes von der auf seiten der Frau charakterisiert. Sie erklärt sich aus dem Selbständigkeitsgefühl der Sippen, die scharf die eigenen Angehörigen von den Fremden auseinanderhalten. Während diese Sonderung streng betont wird, macht man z. B. fast nie einen Unterschied zwischen Brüdern und Vettern. Dafür wiederum werden die älteren von den jüngeren Brüdern oder Vettern unterschieden. Das ist wichtig, weil es sich bei den älteren um die handelt, die eher in die Weihen und das Wissen, die Ehren und Würden der Sippe eingeführt werden. Aus diesem Grunde wird diese Auszeichnung des relativen Alters meistens nur beim männlichen, seltener beim weiblichen Geschlecht angewendet. Es ist von keinem besonderen Wert, die Zahl der Geburten zu kennen, wie nach römischem Recht, um die Verwandtschaft festzustellen. Es kommt nur darauf an zu wissen, wen man heiraten darf, wer eine Schutzverpflichtung besitzt, wer zu dieser oder jener Zeremonie helfen muß, mit wem man zusammen auf Fang, Rodung, Bestellung der Pflanzung geht, oder in den Krieg zieht, wen die Verpflichtung zur Blutrache oder zur Heirat der Witwe trifft. Darüber sollen die Verwandtschaftsnamen Aufschluß geben. Aber nicht über das Erbrecht, das noch nicht existiert. Daher eine ganz andere Auffassung und Klassifizierung der Verwandtschaftsbeziehungen[1]).

Bei der Rolle, die die Sippe spielt, wird alles wirtschaftlich Wertvolle durch sie gewährleistet. Das Individualeigentum existiert zwar, aber es bezieht sich zumeist auf Dinge, die

---

[1]) Vgl. „Bánaro", S. 353 u. 376 ff., auch S. 381 u. 278. — Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß in Deutschland bisher Kohler allein es war, der die Bedeutung der Verwandtschaftsnamen für die ethnologische und soziologische Forschung erkannt und beachtet hat — und zwar seit Jahrzehnten!

entweder genossen oder doch sehr rasch verbraucht werden (Holzgeräte, Aexte, Netze). Anderes, wie persönlicher Schmuck und Waffen, wird mit dem Verstorbenen begraben oder verbrannt, Häuser werden verlassen, Geräte weggeworfen, sofern sie nicht seine Mitarbeiter benutzen.

Wie die Sippe das Leben des Menschen erfüllt, umfaßt sie ihn auch im Tode, im Jenseits. Auch die Abstammung von einem gemeinsamen Ahnhern wird gewöhnlich angenommen.

Sehr häufig wird mit der Sippe ein Tier oder eine Pflanze oder sonst ein Gegenstand assoziiert, über die es eine Sage gibt und denen gegenüber ein besonderes Verhalten eingeschlagen wird, namentlich in bezug auf Berührung, Fang oder Genuß. Diese Respektsobjekte geben oft der Sippe auch den Namen, und da die Heiratsordnung auf der Sippeneinteilung aufgebaut ist, kommen diese Respektsobjekte, Totems, mit der Heiratsordnung in Verbindung, mit der sie ursprünglich eigentlich nichts zu tun haben[1]).

Wollen wir noch einmal die Grundzüge dieser Gesellschaftsgebilde uns vergegenwärtigen, so haben wir souveräne Sippen[2]), die vielfach zu Gruppen von Sippen verbunden auf gemeinsamen Siedlungsplätzen hausen und untereinander im Connubium stehen. Dieses Connubium erstreckt sich aber auch auf andere Sippen anderer Siedlungen. Das Connubium begründet unter den verbundenen Sippen indes nicht mehr als einen „Staatenbund" — wenn ich so sagen darf. Wohl schließen sich Sippen für besondere Unternehmungen einmal zusammen. Ist aber der Zweck einer solchen Unternehmung, des Kriegszugs, erreicht, oder der Führer nicht mehr da, so erlischt

---

[1]) Diesbezüglich darf ich auf meinen im nächsten Heft des „Anthropos" erscheinenden Aufsatz über Totemismus verweisen. Vgl. auch „Die Denkart als Wurzel des Totemismus", Korr.-Blatt d. Deutsch. Ges. f. Anthrop. usw. 1911.

[2]) Die „Familie" in unserem Sinn ist noch nicht ausgebildet. Vgl. „Bánaro", S. 322, 340, 348, 354—356. Ueber Sippengruppen vgl. „Bánaro", S. 334, 375/76.

dieser Zusammenschluß. Eine politische Organisation, unabhängig von Gelegenheit und Person, reicht nicht über die Sippe hinaus. Im Innern sind diese Sippen als Gerontokratien organisiert, die eine Gemeinwirtschaft führen, ohne einen Kommunismus zu erreichen, sondern in denen das Individualeigentum und selbst der Handel Raum finden.

II. Beginnende Ungleichheit.

Der Darstellung der gerontokratischen Organisation der Papuaner wurde ein so großer Raum gegönnt, weil diese Gebilde unzweifelhaft die Grundlage auch für das Verständnis der gleich zu beschreibenden komplizierteren Formen abgeben, in denen das politische Leben bei anderen Stämmen sich abspielt.

Eine scharfe Trennung zwischen Papuanern und Melanesen ist — selbst in bezug auf die Sprache — schwer zu ziehen. Wie die Grenzlinien auch auf anthropologischem Gebiet und in ethnographisch-kultureller Hinsicht oft ineinander verschwimmen, so gehen sie ebenfalls in bezug auf die politische und soziale Organisation vielfach ineinander über. Trotzdem können auf allen genannten Gebieten die eigenartigen Charakteristiken genügend scharf herausgearbeitet werden, und man kann zu einer Typisierung des Melanesischen gegenüber allem Papuanischen gelangen. Diese ist es, die uns hier in politischer und sozialer Richtung interessiert.

Die vielerlei Mischungen zwischen Papuanern und Melanesen bringen es mit sich, daß z. B. bei Leuten, die eine melanesische Sprache reden, gewisse papuanische Einrichtungen sich finden, und umgekehrt[1]).

---

[1]) Für den Ethnologen bemerke ich, daß z. B. die Siedlungsweise der Küstenbevölkerung auf der Gazellehalbinsel (auf Neu-Pommern) als papuanisch bezeichnet werden muß, während dort eine melanesische Sprache geredet wird. Anthropologisch stehen diese Leute zweifellos dem papuanischen Typ sehr nahe, und sind von der benachbarten Be-

Dem melanesischen Einfluß liegt eine große Völkerwanderung zugrunde, die sich in wiederholten Schüben und hin und her flutenden Wellen vielleicht vor einem Jahrtausend, und damals ausgedehnt über Jahrhunderte, abgespielt haben dürfte.

Auch unter den Papuanern selbst fanden wir ein unausgesetztes Stoßen und Branden der kleinen sozialen Einheiten und Siedlungsgenossenschaften gegeneinander. Das aber, wodurch sich die melanesische Bewegung von der papuanischen unterscheidet, liegt darin, daß es sich bei der melanesischen Wanderung um heterogene Rassen und Kulturbestandteile handelte, die aufeinander prallten. Die einwandernden, eine malaiische Sprache redenden Melanesier stießen auf stammfremde andersartige Einwohner. Bei dem Nomadisieren der Papuaner trafen im wesentlichen gleichartige Stämme mit vorwiegend gleichem Kulturbesitz aufeinander.

Erst die Berührung verschieden gearteter Menschen und ihrer Kulturen führt zu politischen und sozialen Neugestaltungen. Solche Neugestaltungen finden wir im melanesischen Gebiet. Man kann hier noch nicht von Unterwerfung des einen Elements durch das andere reden. Jedenfalls haben wir, logisch genommen, das einfachste Ergebnis vor Augen, das durch Eindringen eines Volkes in das Bereich eines anderen in politisch-sozialer Hinsicht gezeitigt werden kann: nämlich ein Neben- oder Durcheinandersiedeln von Einwanderern und Eingesessenen, hier also von Melanesen und Papuanern[1]).

---

völkerung der Bainingberge oft schwer zu unterscheiden. — Eben bei diesem Volk gewahren wir ein Musterbeispiel sich auf verschiedenem Gebiet mischender Einflüsse. Dadurch, daß zufällig gerade dieses Volk zuerst dem europäischen Einfluß und der Erforschung zugänglich wurde, fiel es lange schwer, den papuanischen von dem melanesischen zu unterscheiden.

[1]) Ein solches Neben- und Durcheinandersiedeln wie auf den großen „melanesischen“ Inseln zwischen Melanesen und Papuanern ist keineswegs vereinzelt. Es findet sich auch in Europa, auf dem Balkan, in den polnischen, ukrainischen, rumänischen, serbischen usw. Grenzgebieten.

Bezüglich der Siedlungen führe ich folgende Erscheinungen an, die bald hier, bald dort, vereinzelt oder gemeinsam im melanesischen Gebiet zu finden und für dieses charakteristisch sind.

1. Daß die melanesischen Dörfer in der Regel größer sind, mag mit dem stärkeren Schutzbedürfnis der kampffreudigen Einwanderer in Zusammenhang zu bringen sein. Ihre Anlage ist aber auch verschieden. Fast immer führt der allgemeine Pfad durch das Dorf. Für die papuanische Siedlung ist ihre Verstecktheit typisch, und vielfach ist sie seitwärts vom Hauptpfad nur durch Zubringerpfade erreichbar.

Die melanesischen Siedlungen weisen häufig den Typ des Straßendorfes auf: die Häuser sind an einer oder zu beiden Seiten des Weges reihenweise aufgestellt[1]).

Nicht selten ist auch die Form der Gruppenreihe, besonders in Neu-Guinea. Diese Form besteht darin, daß die Rodungen der einzelnen Sippen zu beiden Seiten der das Dorf durchschneidenden Straße wie Perlen rechts und links an einer Schnur gezogen sind. Jede Sippe besitzt ihren Häuserkreis rund um eine Sippenhalle herum, zwei, drei oder vier Sippen bilden eine Siedlungsgemeinschaft mit wieder einer besonderen Festhalle. Eine Sippengemeinschaft wird von der anstoßenden durch etwas Buschwerk getrennt. Das Dorf selbst setzt sich aus zwei, drei, vier ja fünf oder mehr solcher Siedlungsgemeinschaften zusammen.

Es scheint mir, daß wir es im letzteren Falle mit papuanisch-melanesischen Mischformen zu tun haben. Die echt melanesische Form möchte ich vielmehr im Straßendorf erblicken.

2. Die Sippen der Siedlungsgemeinschaften haben ihre Totems, sie beobachten untereinander gewöhnlich strenge

---

[1]) Vgl. meinen Reisebericht: Z. f. Ethnologie, 1910, S. 113. Ein Planschema einer papuanischen Siedlung ist entworfen: „Bánaro“, S. 256, Fig. 90. Der Plan einer melanesischen Siedlung findet sich z. B. bei Hambruch: „Wuwulu und Aua“ (Hamburg, 1908), S. 10.

Heiratsordnung und wenden besondere Aufmerksamkeit der Abstammung zu. Der Totemismus tritt bei den Melanesen vielfach in anderer Form auf, als bei den Papuanern. Während er bei den letzteren stark örtlich gebunden ist, mit der Halle zusammenhängt und die Siedlung umschließt, ist er bei den Melanesen davon vielfach frei und wir begegnen den verschiedenartigsten Verfallformen[1]).

Wenig ausgebildet sind die Heiratsordnungen gewöhnlich dort, wo Straßendörfer sich finden. Oft ist der ganze Stamm in zwei Hälften geteilt (man erinnert sich an die Teilung der Halle in zwei Hälften)[2]), von denen die Angehörigen der einen Hälfte die der anderen frei heiraten dürfen, bloß innerhalb der eigenen Hälfte ist die Heirat verboten. Diese Halbierung des Stammes trifft aber nicht streng mit der Straßensiedlung zusammen.

Die Vereinfachung der Heiratsordnungen ist zweifellos mit den Wanderungen und Kämpfen verknüpft. Grade die reisigsten Kampfesstämme, wie z. B. die von Simbo und Rubiana auf den Salomoinseln, zeigen sehr einfache Heiratsordnungen[3]).

3. Im Zusammenhang mit den einfachen Heiratsordnungen stehen im allgemeinen auch die Berechnungen der Verwandtschaftsgruppen. Infolgedessen treffen wir auch eine geringere Zahl von Verwandtschaftsbezeichnungen an, die hier und da ganz auffällig reduziert erscheint[4]).

4. Was nun die politische Organisation betrifft, so ist sie gekennzeichnet durch die Anfänge einer sozialen Differenzierung,

---

[1]) Vgl. W. H. R. Rivers, Journ. R. Anthrop. Inst. **39**, 1909, S. 156.

[2]) Vgl. „Bánaro“, S. 257.

[3]) Vgl. meinen Reisebericht, Ztschr. f. Ethnologie 1909, S. 528 und Rivers, History I S. 251.

[4]) Ich möchte nicht unterlassen, in diesem Zusammenhang auf W. H. R. Rivers „Kinship and social organisation in Melanesia“ 1914 zu verweisen und besonders noch auf sein großes zweibändiges Werk „History of Melanesian Society“ Cambridge 1915.

die fast überall bemerkt werden kann, die aber den Papuanern noch fremd ist:

a) In den meisten Gemeinwesen treffen wir nämlich auf Personen, die als Sklaven gehalten werden.

Die Zahl dieser Sklaven, welche teils für persönliche Dienste verwendet werden, oder denen Stücke des Sippenlandes zur Bebauung gegen Abgaben zugewiesen sind, ist immer sehr gering. Ihre Stellung ist sehr verschieden und ihre Abhängigkeit gewöhnlich unbestimmt, meist sehr milde. Für den ganzen Aufbau der Gesellschaft spielen sie kaum eine Rolle.

Dabei handelt es sich um Kriegsgefangene, gewöhnlich verschleppte Kinder, die nun beim fremden Stamm aufgewachsen sind, oder um geraubte Weiber, die dann auch einer Art Prostitution zugeführt und zum Schluß oft aufgefressen werden[1]).

Es ist klar, daß der größere Besitz von solchen Sklaven zur sozialen Auszeichnung einer Sippe vor den anderen führt. Und so sehen wir stolze Sippen sich abheben.

Denn die Besitzer von Sklaven legen mehr Rodungen an entsprechend ihrer größeren Zahl an Händen. Aber deren Ertrag fällt nicht mehr voll an den Besteller der Pflanzung, sondern wird zur Machterhöhung des Sklavenhalters verwendet[2]).

b) Es haben sich Gegenstände gefunden, zu denen ein besonderes gesellschaftliches Bewertungsverhältnis der Menschen entstanden ist, wie z. B. gewisse Muschelscheibchen, die wie Geld im Austausch zur Gewinnung von Hilfe im Kampfe, zum Erwerb von Nahrungsmitteln, zur Gewinnung von Weibesliebe verwendet werden können. Der Besitz dieser Gegenstände führt zu sozialer Auszeichnung.

---

[1]) Wie z. B. auf der Insel Nissan, vgl. Ztschr. f. Ethnologie 1908, S. 108.

[2]) Besonders deutlich tritt das auf Alu (Salomoinseln) hervor; vgl. Thurnwald, Volk, Staat und Wirtschaft, Forschungen auf den Salomoinseln und dem Bismarckarchipel, Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) 1912, S. 41, 43 u. 48.

Große Mengen dieser Wertträger werden in besonderen Häusern aufbewahrt. Ihre Hüter sind die Alten der Sippe. Einer Sippe gelingt es, mehr (durch Mord, Totschlag und Kämpfe) zu erwerben, als der anderen. Urformen der Bildung von Kapital!

c) Vor allem aber sind die Melanesen mit ihrem eigenen mitgebrachten Kulturbesitz den Papuanern gegenübergetreten. Die Mischung war sicher sehr verschiedenartig im Laufe der hin und her flutenden Wanderbewegungen. Im wesentlichen aber lief sie auf eine Herübernahme papuanischer Weiber und auf ein schließliches mehr oder minder friedliches Nebeneinandersiedeln der beiden zusehends sich vermischenden Rassen hinaus.

Der Vorgang war gewöhnlich der, daß die Einwanderer eine Landschaft gesäubert hatten, sich niederließen und dann mit den benachbarten Papuastämmen auf dem Wege des Weibertausches durch Wechselheirat in Beziehung traten[1]). So entstand ein unabhängiges Nebeneinandersiedeln verschiedener Bastardstämme. Wo die Bevölkerung sich verdichtete ohne sich auszudehnen, sehen wir große Siedlungen, in denen wohl unter den Sippen gewisse Ordnungen in bezug auf Heirat oder anderes Verhalten (z. B. bei Festen) eingeführt sind, die aber noch keine politische Organisation begründen oder untereinander zu einem gemeinschaftlichen Gesellschaftsbau sich verflechten[2]).

Zu einer förmlichen Unterwerfung des einen Stammes durch den anderen ist es nicht gekommen, nur zu gewissen Auszeichnungen.

Eine solche Auszeichnung religiös-sozialer Art haben wir

---

[1]) Ein konkretes Beispiel wurde beobachtet auf Popoko, einer Insel bei Kieta (Bongainville, Salomoinseln); vgl. Reisebericht: Z. f. Ethnologie 1909, S. 514.

[2]) Charakteristisch dafür ist das Gemisch von (teilweise) melanesischen und (teilweise) papuanischen Stämmen an der Küste der meisten großen Inseln der Südsee.

offenbar in den Geheimbünden[1]) zu erblicken, deren Entstehung ich einer Absonderung der Anhänger gewisser religiöser Zeremonien auffassen möchte, die ursprünglich wohl sippenhaft zusammengehörten.

Von den politisch-wirtschaftlichen Auszeichnungen durch Sklavenhaltung und Wertträger war schon die Rede. Sie ermöglichte im Verein mit der raßlich-kulturellen Verschiedenheit eine Sonderstellung einzelner Sippen.

Die Sippen sind wohl gerontokratisch organisiert, aber eine beginnt der anderen Gefolgschaft zu leisten für Bewirtung und Zahlung wie z. B. in Buin[2]). Ueber die Schätze der Sippe verfügt der einflußreichste Alte nach persönlicher Geltung. So treffen wir hier schon mächtige „Häuptlinge", die ihre Sonderunternehmungen und Raubzüge führen, die Sklaven und Reichtum in Gestalt von Geld besitzen. Diese „Häuptlinge" sind nur „Herzöge", „duces", sie sind es, so lange sie persönlich zu gelten vermögen, so lange ihr Ansehen blüht, nicht vermöge von Recht oder Gesetz. Die Häuptlingschaft besteht also nur scheinbar, sie verschwindet, wenn die Umstände sich ändern, und ist nicht traditionell festgelegt. Wohl aber kann man das von der Aristokratie sagen. Die vornehmen Geschlechter erfreuen sich einer traditionell verankerten Auszeichnung den anderen, vor allem natürlich den Sklaven gegenüber.

Wollen wir also zusammenfassen, so können wir sagen, die zweite (melanesische) Form kann als die einer aristokratischen Absonderung bezeichnet werden. In den Sippen herrschen nach wie vor die Alten. Die Sippen haben aber nicht mehr ganz die Bedeutung wie beim papuanischen Typ, Heiratsordnung und Verwandtschaftsgruppierung sind wesent-

---

[1]) Vergleichsweise sei hier die Ansicht von Boas erwähnt, der die Herkunft von nordindianischen Geheimbundsriten aus Kriegsgebräuchen ableitet (Festschrift für Bastian 1896, S. 442).

[2]) Vgl. Thurnwald, Forschungen auf den Salomoinseln und dem Bismarckarchipel 1912, I. u. III. Band.

lich vereinfacht. Dafür macht sich eine Scheidung nach Abstammung und Besitz geltend. Die politische Führung gleitet in die Hand von einigen Sippen über und hier wieder in die von einzelnen Führern.

III. Klassenschichtung.

Die zweite (melanesische) Form der beginnenden Ungleichheit bereitet logisch die dritte (mikro- und polynesische) Form der aristokratischen Oligarchie vor.

Hier haben sich die Sippen bereits übereinander geschoben und an vielen Orten (z. B. Ponape, Marschall, Samoa-Inseln, Hawaii) ist es zu einer richtigen Kastenbildung gekommen.

Die historischen Vorgänge, die dazu führten, sind auch Wanderungen von, eine malaiische Sprache redenden Stämmen gewesen. Anthropologisch haben wir es hier mit Menschen zu tun, die den Malaien näher als den Papuanern stehen, während im melanesischen Gebiet eher das Umgekehrte gesagt werden kann.

Weshalb kam es hier nun zu anderen staatlichen Bildungen als auf den großen Inseln südlich vom Aequator? Ich glaube, daß man nur indirekt geographische Faktoren dafür ins Treffen führen kann.

Das Verhältnis der Anzahl von Zuwanderern war sicher kleiner auf der mikro- und polynesischen Inselwelt als auf den großen melanesischen Inseln. Sehr häufig haben die Einwanderer auf den „kleinen und vielen Inseln" nördlich vom Aequator wohl keine Ureinwohner angetroffen, sind also in jungfräuliches Land eingezogen. Wo aber — wie z. B. auf Fiji — Ureinwohner vorgefunden wurden[1]), da waren die Zuwanderer ihnen an Zahl verhältnismäßig nicht so unterlegen wie auf den großen Inseln. In dieser Hinsicht ist es lehr-

---

[1]) Darauf deuten Hocarts Forschungsergebnisse auf der Insel Vanua Levu hin; vgl. „Man" 1914, 2 und 1915, 43.

reich, daß z. B. an der Nordküste von Neu-Guinea die melanesischen Siedlungen hauptsächlich auf den vorgelagerten Inseln und nur an besonders geschützten Küstenplätzen sich erhalten konnten.

Dazu kam, daß auch auf den größeren von den kleineren Inseln, die ihr eigenes Leben als Oasen in der ungeheueren Wasserwüste führen, das bewohnte Menschenbereich leicht übersehbar wird und sich da ein Ordnungsbedürfnis eher geltend macht.

Aber Rassenbildung und Kulturmischung haben eine viel weitertragende Bedeutung für die staatlichen und gesellschaftlichen Formen, als die geographischen Faktoren.

Wie das Aufeinanderstoßen verschiedener Völker und ihrer Kulturen „befruchtend" wirkte, ist psychologisch begründet. Es findet nicht immer auf dieselbe Art statt, sondern je nach den besonderen Umständen in verschiedener Form. Dabei kommt in Betracht:

1. die oft notwendige Anpassung an neue Lebensbedingungen,
2. das Erlernen neuer Fertigkeiten, Erwerb neuer Werkzeuge, Haustiere oder Kulturpflanzen,
3. die Anregung zu Erfindungen.

Die Aufnahme neuer Erfahrungen beeinflußt die Lernenden anders, als sie die Lehrenden beeinflußt haben. Die Lernenden stellen nämlich immer, durch eine andersartige Tradition geübte Geistestypen vor. Oft unterscheiden sie sich raßlich auch noch durch in einem anderen Klima gebildete Charakteranlage als die Lehrenden. Dieses Lernen und Uebernehmen führt zu neuen Gedankenverbindungen, zu „produktivem" Denken.

Die Rassenbildung findet auf dem Wege des Frauentausches (Wechselheirat) zwischen eindringenden und heimischen Stämmen in einer Weise statt, wie wir sie heute noch vielfach beobachten können. Die Frauen bringen ihre Einrichtungen und Gewohnheiten mit. Nicht nur der Anteil ihres

Bluts, auch der ihres Geistes und ihrer Geschicklichkeiten, ihrer Gewohnheiten wird ihren Kindern weiter vererbt, wird zu einem Bestandteil ihres Erlernten, ihrer Erziehung, und schließlich für sie auch Gewohnheit und geistiges Eigentum. Im Hin- und Herwogen der Mischungen und Berührungen entstehen immer neue Kombinationen des Blutes sowohl wie auch des traditionellen Geistesbesitzes, der Kulturgüter. Während aber bei den Melanesiern immer neue Vermengung mit den Papuanern dazwischen trat und sie daher mehr nach deren Bahnen wiesen, haben die Stämme der „kleinen und vielen Inseln" nicht immer neue papuanische Elemente aufnehmen müssen, und haben im Osten sogar chinesischen oder japanischen Einschlag erhalten; im wesentlichen aber wurden sie mit Völkerwellen von ihrer eigenen Mischung in Berührung gebracht.

Die Einheiten jedoch, die wanderten, waren vermutlich nicht mehr homogen wie bei den Papuanern, sondern schon in sich verschieden. Offenbar pflegten sie Kriegsgefangene, Kinder und Frauen mit sich zu führen, und aus diesen, die zudem auf den größeren Inseln anderer (papuanischer) Abkunft waren, erwuchsen die Angehörigen der unteren Schichten.

Logisch stellt sich der soziale Aufbau unter den Polynesiern und Mikronesiern als eine entwicklungsgemäße Fortsetzung der melanesischen Formen dar.

Wir sehen nämlich bei den Mikronesiern und Polynesiern den ganzen Stamm schon einheitlich organisiert, während unter den Melanesiern erst Ansätze dazu vorhanden sind, unter den Papuanern dagegen die einzelnen Dörfer nur als Siedlungseinheiten gewissermaßen zufällig aus den neben, nicht übereinander gereihten Sippen zusammengesetzt sind, und die verschiedenen Dörfer des eine gleiche Sprache redenden und eine und dieselbe Kultur besitzenden Stammes außer jeder organischen Beziehung stehen.

Die mikronesisch-polynesische Organisation wird dadurch charakterisiert, daß der Einheitsverband gewöhnlich nicht

mehr an demselben Orte zusammen wohnt. An die Stelle von Sippen sind „Geschlechter“ [1]) getreten, die im wesentlichen durch Verwandtschaft, sozialen Rang und damit verbundenen Besitz zusammengehalten werden. Das ganze Volk ist in eine Zahl von bestimmt nach Rang klassifizierten Geschlechtern eingeteilt [2]). An dem einen Ort mag das eine Geschlecht, an dem anderen das andere stärker vertreten sein. Die einen siedeln mit anderen Geschlechtern in einem Dorfe zusammen.

Der Geschlechterverband ist mitunter endogam [3]). Wir werden uns vorstellen dürfen, daß diese Geschlechter aus Sippen hervorgegangen sind, die miteinander durch eine Heiratsordnung verbunden waren. Im Laufe der Fahrten, Kämpfe und Wanderungen sind die genauen Vorschriften verloren gegangen, nur das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit ist bewahrt worden. Die auf Mutterrecht begründete Heiratsordnung bringt es mit sich, daß die Verbindung mit einer Frau aus niedrigerem Geschlecht nicht als giltig betrachtet wird und ihre Kinder ihrem Range folgen. Außerdem finden wir bei den meisten dieser Völker die Einrichtung einer Art Prostitution, besser gesagt eines freien vorehelichen Verkehrs der Mädchen,

---

[1]) Unter „Einheitsverband“ meine ich die Sippe. Als „Geschlechter“ bezeichne ich „Großsippen“, solche Verwandtschaftsverbände nämlich, die an vielen Orten vertreten sind, und nur gelegentlich oder gar nicht sich an einem Orte versammeln.

[2]) Vgl. dazu: für Ponape R. Hahl, Ethnolog. Notizblatt II, 2, 1901; bezüglich der Marianen G. Fritz, Ethnolog. Notizblatt III. 3, 1904; für Palau Kubary, Die sozialen Einrichtungen der Pelauer, Berlin 1885; für Nauru P. Hambruch, „Nauru“, aus den „Ergebnissen der Hamburger Südseeexpedition 1908—1910“, Hamburg 1914, S. 184—194; für Yap W. Müller-Wismar „Yap“ („Hamburger Südseeexpedition“), Hamburg 1917, S. 233 ff. usw.

[3]) Das ist aber nur in den obersten Geschlechtern der Fall. Stellenweise geht das so weit, daß die Häuptlinge, wie im alten Aegypten und in Siam die Könige, Geschwister aus ihrer eigenen Familie heiraten; vgl. P. A. Erdland, „Die Stellung der Frauen in den Häuptlingsfamilien der Marschallinseln“, Anthropos 4, 1909, S. 112; bezüglich Hawaii vgl. Rivers „History“, I, S. 386.

oft verknüpft mit religiösen Gedanken. Diese Einrichtung kann als die Variante einer Sitte des Weibertausches betrachtet werden, wie sie bei Papuanern und auch Melanesiern hier und da in Verbindung mit Pubertätsfesten angetroffen wird[1]).

Die Verwandtschaftsgruppen und ihre Beziehungen sind den soeben geschilderten veränderten Heiratsordnungen und Sitten entsprechend umgestaltet und im Verhältnis zu den papuanischen vereinfacht. Wesentlich ist überall hier Mutterfolge.

Die Geschlechter zerfallen in die örtlichen Sippen oder Familien. Alle sind gerontokratisch geordnet. Der Aelteste wird hier genau ausgesucht. Die angesehenste Sippe stellt den Aeltesten als Häuptling. Stirbt dieser, so folgt der nächste jüngere Bruder[2]). Persönliche Bedeutung fällt auch hier ins Gewicht, aber sie ist nicht mehr ausschlaggebend. Die Häuptlinge der angesehensten Sippen der ersten Geschlechter sind die Oligarchen des Stammes[3]).

Die Geschlechter sind nun traditionell ihrem Range nach gestaffelt. Die meisten haben ihren besonderen Ursprungsmythos und ihre legendarischen Ahnherren. Als „Wappen" könnte man die privilegierte Art der Tätowierung oder der Mattenmuster bezeichnen[4]). Die Unterordnung ist gewöhnlich in der Sage religiös begründet. In der Regel tritt noch eine Abgaben- und Dienstpflicht der unteren gegenüber den höheren Geschlechtern hinzu.

Die Grundlage, auf der die Organisation aufgebaut ist, bildet die Blutverwandtschaft unter den Angehörigen des ersten

---

[1]) Vgl. „Bánaro", S. 285 ff.

[2]) Diesen Ausführungen lege ich eigene, noch nicht veröffentlichte Studien an Marschallinsulanern zugrunde. Die Erbfolge ist indessen nicht überall gleich. — Oft kommen neben dem Dorfhäuptling noch „Kriegsherzöge" vor.

[3]) Vgl. P. A. Erdland, Die Eingeborenen der Marshallinseln im Verkehr mit ihren Häuptlingen, Anthropos, 7, 1912, S. 559 ff.

[4]) Vgl. A. Krämer „Palau" (Hamb. Südsee-Exp.).

Geschlechts oder zweier oder dreier erster Geschlechter. Diese umspannen durch ihre überall verstreut wohnenden Verwandten das ganze Stammesgebiet, auf das sie, geteilt nach Familien oder Sippen, einen Anspruch ausüben. Alle übrigen Geschlechter hängen dadurch von ihnen ab. Die Abhängigkeit wird aufrecht erhalten durch wirtschaftliche Mittel, durch — vorwiegend — Verleihung des Bodens zur Arbeit, sog. Lehen oder Hörigkeit, gegen Abgaben oder — in geringerem Maße — direkter Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft (Sklaverei).

Dieser Geschlechterstaat beruht also im wesentlichen darauf, daß ein oder einige wenige Geschlechter sich der Nahrungsquellen bemächtigt haben. Auf den kleinen Inseln sind diese beschränkt und übersehbar, bei dichter werdender Bevölkerung auf dem nicht überall sehr fruchtbaren Lande knapp. Hier konnte es durch Kriege geschickten Führern gelingen, für ihre Sippe große Teile und Rechte ihrer Sippe zur Bebauung und zum Fang in Anspruch zu nehmen. Je größer die Gebiete wurden, desto mehr zerstreute sich die Sippe auf weite Räume und konnte Kriegsgefangene oder Zugewanderte zur Bewirtschaftung verödeter Länder ansetzen. — Auf den großen melanesischen Inseln war das alles nicht gut möglich, denn die Nahrungsquellen konnten da nicht so leicht monopolisiert werden, weil die Gelegenheit zur Abwanderung der weiten Küste entlang besser war, eine Verdichtung der Bevölkerung nicht so leicht eintreten konnte und sie auch dann nicht so leicht unter Kontrolle gehalten zu werden vermochte wie auf den kleinen Inseln.

Das Eigentum hat als Machtfaktor, wie wir sahen, eine entscheidende Bedeutung erlangt. Es besteht im Besitz von Boden und von Menschen. Der Boden wird an die unteren Schichten zur Bearbeitung auf bestimmte Zeit, für einen bestimmten Ertrag oder für Lebenszeit vergeben. Dadurch bilden sich Verhältnisse heraus, die an das Lehenssystem erinnern, die aber vor allem an die altorientalischen Wirtschaftseinrich-

tungen (in Aegypten und Babylonien) anklingen[1]). Auch die Stellung der Häuptlinge bereitet psychologisch auf die erdrückende Machtfülle der altorientalischen Despoten vor.

In diesen Formen finden wir die einfachste Art von Kapitalbildung und gleichzeitig von Zinsertrag. Alles innerhalb der landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebsverhältnisse. Die Macht wird durch das wirtschaftliche Mittel ausgeübt, getragen von Vorstellungen einer (religiösen) Weltordnung.

Geld, sofern es als Tauschmittel in Betracht kommt, ist stellenweise nicht zu wesentlich anderen Gestaltungen gediehen, als wir sie in Melanesien kennen gelernt haben. Wohl aber treten hier noch Thesaurierungswerte auf, die, weil sie unter Zuhilfenahme von Hörigen oder Sklaven gefertigt zu werden pflegen, wie die feinen Matten, auch soziale Auszeichnung bergen. Dazu kommen außerdem andere Wertträger, die wegen der Schwierigkeit der Gewinnung zu besonderer Schätzung gediehen sind. So die roten Spondylusscheibchen, die von Muscheln herrühren, welche durch Tauchen aus großen Tiefen geholt werden — wobei oft Leute nicht mehr wiederkehren. Aehnlich ist es mit den runden in der Mitte durchlochten Kalzitsteinen aus Jap, die erst durch Dazwischentreten europäischer Händler eine „Baisse“ ihres Wertes erlitten, die sich in Vergrößerung ihres Umfangs ausdrückte. Viel merkwürdiger ist das Geld von Palau mit seinen mannigfachen Wertrelationen, das uns der deutsch-polnische Forscher Kubary schildert und das in alten Glasperlen und Bruchstücken verschiedener Größe, Farbe und Form uns entgegentritt. Hier haben wir es vorwiegend mit Wertsymbolen zu tun, die sowohl Zwecken der Thesaurierung dienen, als auch zum richtigen Handel bestimmt sind.

---

[1]) Vgl. Thurnwald, Staat und Wirtschaft im alten Aegypten, Ztschr. f. Sozialwiss. 1900/01, und Staat und Wirtschaft in Babylonien, Jahrb. f. Nationalokonomie und Statistik 1904, S. 644 ff., 64 ff., 190 ff.

Die hier entworfenen allgemeinen Umrisse deuten darauf hin, daß man die zuletzt geschilderte Form als die „höchste" und „jüngste" im Vergleich zu den vorauf beschriebenen wird bezeichnen dürfen.

Schluß.

Systematik und historische Entwicklung.

Im allgemeinen kann man sagen, wenn wir die drei verschiedenen Formen staatlichen Lebens zusammenhalten, daß sie logisch einen Entwicklungsgang umschließen, der von den allereinfachsten Gestaltungen menschlichen Zusammenlebens als isolierte gerontokratische Sippe auf demokratischer Basis hinüberführt zu zusammengesetzten Bildungen, die bereits übergehen zu gesellschaftlichen und politischen Organisationen höheren staatlichen Charakters, wie zu den oligarchischen Aristokratien[1]. Diese Bildungen erinnern uns aber ihrem Wesen nach an die politischen und gesellschaftlichen Körper, aus denen die Staaten des alten Orients hervorgingen, und an diejenigen, welche in das klassische Altertum hereinragen.

Die politischen Verbände der ersten Stufe, von denen hier die Rede war, sind gering an Kopfzahl, sie sind aber nicht so ganz einfach in ihrer Organisation. Ihre Einheiten, die Sippen und die Sippenverbände, weisen eine oft recht genaue ins einzelne gehende innere Ordnung auf, eine Ordnung, die uns verblüfft, da wir sie in unserem staatlichen Leben, das auf unverhältnismäßig größeren Dimensionen aufgebaut ist, für die kleineren Verbände nicht kennen. Die Heiratsgesetze und Verwandtenbezeichnungen mit ihren Verrichtungen und Ver-

[1] Die staatlichen Gebilde der nordamerikanischen Indianer wären zum Teil der dritten hier beschriebenen Form zuzuzählen, weniger der zweiten Art, nur vereinzelt der ersten Stufe. Der dritten Form gehören namentlich die großen Stämme der Kwakiutl und Nutka an. Ueber deren Stammesorganisation vgl. L. Adam, Ztschr. f. vergl. Rechtsw. XXXV, S. 105—430.

pflichtungen bieten charakteristische Beispiele für die weitgehende Einmischung der Gesamtheit in die Angelegenheiten des Einzelnen. Dieser ist daher viel gebundener in seinem Leben innerhalb der Sippe. Das entspricht der mehr vegetativen Daseinsstufe.

Die zusammengesetzten Verbände der zweiten Form kommen über ein Agglomerationsstadium nur wenig hinaus, erst die dritte Gruppe zeitigt eine Organisation, die direkt durch (ein oder zwei) herrschende Geschlechter geleitet wird. Sie unterscheiden sich aber von den politischen Einheiten, aus denen die Staaten des alten Orients sich zusammensetzten, dadurch, daß letztere vielfach aus Mangel an Blutsverwandten schon fremde Personen mit der Vertretung ihrer Macht betraut haben.

Nicht einmal beim dritten Stadium kommt der Stamm als Volkseinheit immer zu Bewußtsein, nie bei der ersten oder zweiten Gruppe. Von Nationalgefühl in modernem Sinne kann also nicht die Rede sein. Die Völkerschaften sind fließende Gebilde ohne Namen[1]), ohne feste Grenzen. Wohl verbindet sie gemeinsame Abstammung bis zu einem gewissen Grade. Sie wird mehr Fremden gegenüber gefühlt als bewußt beachtet.

Die Aehnlichkeit von Sprache, Religion, Sitte und Kultur geht nicht weit genug, um irgend ein politisches Band zu knüpfen.

Die Völkerschaften, ja die Stämme spalten sich leicht und vereinigen sich wieder mit anderen, da sie selbst durch keinen Kitt, der fest genug ist, zusammengehalten werden. Man kann sie — bildlich — in diesem Sinne als niedere Lebewesen in der Welt der staatlichen Organismen bezeichnen.

Ueberall handelt es sich hier um durch Boden und Volk bedingte einzigartige historische Gebilde. Deshalb wurde auch in diesem Zusammenhang bei der Beschreibung ein so großes

---

[1]) Vgl. dazu auch die Beobachtungen von P. V. M. Egidi im südlichen Neuguinea in „Sotto tribù e tribù dei kuni", Anthropos 4, 1909, S. 387 ff.

Gewicht auf die örtlichen und ethnischen Existenzbedingungen gelegt.

Wenn wir aber Staatsformen miteinander vergleichen, haben wir es mit Verallgemeinerungen zu tun, die logisch miteinander in Beziehung gebracht werden. Historisch mögen die individuellen Prozesse durchaus nicht geradlinig verlaufen.

Bei dem Aneinanderreihen der Bilder von drei Typen primitiver politischer Gebilde wurde versucht, stets darauf hinzuweisen, daß die zusammengesetzte Form auf der Durchbildung der einfacheren logisch beruht. Das führt zu der Hypothese, daß die an der zweiten und dritten Stelle beschriebenen Formen auch ihrer Entstehungszeit nach jünger sein dürften als die voraufgegangenen. Uebrigens könnte das auch aus der weiteren Verbreitung der einfacheren Form geschlossen werden.

Wenn wir im besonderen das Verhältnis der II. zur I. Form erwägen, so finden wir da ein Aufkeimen der wirtschaftlichen Macht, und Hand in Hand damit die soziale Absonderung gewisser Personen und Gruppen, herbeigeführt durch das Einbrechen wandernder Stämme.

Bei dem Uebergang von der II. zur III. Form zeigt sich im allgemeinen eine weitergehende Ausbildung des durch die zweite Form begonnenen Werks. Die Absonderung gewisser Gruppen — (hier überall ohne Rücksicht auf Berufe, die noch nicht verselbständigt sind) — ist weiter systematisch ausgebaut. Damit ist auch die wirtschaftliche Macht aus dem Gleichgewicht gebracht und zugunsten einzelner Gruppen verschoben.

Gemeinsam ist der II. und III. Form gegenüber der ersten, der Gedanke der wirtschaftlichen Nützung Unterworfener statt deren Tötung; beginnend praktisch zunächst mit der Verschleppung von Weibern und Kindern. Diese Idee wird in der einmal gegebenen Richtung automatisch weiter entwickelt und auf die Spitze getrieben. So führt sie zur Hörigkeit und Fron. Zunächst äußert diese sich in sehr milder

Art noch. Der überwiegenden Masse des Volkes stehen ein, zwei oder drei herrschende Geschlechter gegenüber.

Allen drei Formen liegt die Sippenverfassung mit ihrem gerontokratischen Aufbau zugrunde.

Die historischen Vorgänge, die in den Einzelfällen zu den geschilderten Gestaltungen führten, mögen sehr verschieden gewesen sein, und der Druck der Ereignisse mag einmal eine Form länger erhalten, ein andermal eher zum Scheitern gebracht haben.

Es könnte eingewendet werden, daß die einfache Form nicht notwendig die ältere sein muß [1]). Nicht aus diesem Grunde wird die bezeichnete Reihenfolge angenommen, sondern deshalb, weil sich die Grundzüge der ersten Form in der zweiten und dritten enthalten finden: nämlich die gerontokratische Sippe als Basis für die politische und gesellschaftliche Organisation.

Auch hier taucht natürlich die bekannte Problemstellung auf: selbständiges Werden oder Uebertragung?

Der Gedanke, der für die II. und III. Form gemeinsam ist: „Unterwerfung statt Hinmordung", könnte aus gemeinsamer Quelle entsprungen angenommen werden. Die jedenfalls untereinander stammesverwandten melanesischen und die mikropolynesischen Einwanderer mögen ihn aus ihrer gemeinsamen Heimat mitgebracht haben.

Unter den besonderen Umständen aber, unter denen die melanesische Wanderung und Landnahme vor sich ging, führte dieser Gedanke historisch zu verschiedenen Ergebnissen: einerseits hier, anderseits bei den mikro-polynesischen Okkupationen. Die Gründe wurden schon oben angedeutet.

Die dritte Form mag nur logisch, nicht historisch als „höher" und „später" gegenüber der zweiten gedeutet werden.

---

[1]) Ein Einwand, den ich selbst gegen L. H. Morgans Hypothese von einem älteren malayischen und einem jüngeren sog. turanischen System der Verwandtschaft machte. Vgl. „Bánaro", S. 381.

Verhältnisse wie die in der zweiten Form geschilderten dauerten stellenweise vielleicht nur ganz vorübergehend, um bald das dritte Stadium anzubahnen.

Bei der erwähnten Problemstellung: gleichartige Entstehung an verschiedenen Orten oder kulturgeschichtliche Zusammenhänge, müssen wir uns vor allem vor Augen halten: Uebertragung von Gedanken findet stets statt, aber diese Gedanken werden dabei auch immer mehr oder weniger stark verändert, an die neuen Bedingungen angepaßt. Anderseits dürfen wir nicht vergessen, daß der Menschengeist, trotz aller individuellen und ethnischen Verschiedenheit auf gewisse Umstände sehr gleichartig reagiert.

Wir dürfen auch nicht außer acht lassen, daß soziale Einrichtungen nicht starre, leblose Objekte sind, sondern Verallgemeinerungen und Anwendungen des Geistes aus Gelerntem und Erlebtem, aber individuell gestaltet. Und daß ihr Zweck immer sein wird, Beschwichtiger und Eindämmer der wilden Affekte der Menschen zu sein, Träger des sozialen Gefühls gegen sozialfeindliche Gelüste.

Gerade in primitiven Verhältnissen treten ja die allgemeinen Grundbeziehungen des Lebens unverhohlen zutage, in ihren Strebungen und Hemmungen.

Die Kenntnis der primitiven Formen vermehrt auch die Fülle der Erscheinungen unter von den unserigen sehr verschiedenen Lebensbedingungen und hilft so das Allgemeinmenschliche an gewissen politischen Einrichtungen herausholen.

Unser Geist verlangt nach einer Uebersicht über die Erscheinungsformen, er strebt danach, vom Einfacheren aus das Kompliziertere überblicken zu können und konstruiert Stufen. Aber das bleiben losgelöste Konstruktionen. Sie sind unvermeidlich, sie sind auch fruchtbar, solange wir des konstruktiven Charakters uns bewußt bleiben und damit den wirklichen historischen Werdegang, das Hin und Her des konkreten geschichtlichen Geschehens nicht damit verwechseln. Dieses ist ja immer besonders und eigentümlich. Wie wir die ver-

schiedenen Pflanzen oder Tiere nach Klassen gruppieren und ihren Eigenschaften nach in sog. höhere und niedrigere einteilen, so tun wir es auch mit den menschlichen Phänomenen, den anthropologischen Erscheinungen, mit dem Kulturbesitz und mit den Gesellschaftsformen.

So wenig die einzelne höhere Spezies aus der niedrigen als solche wirklich hervorgegangen ist, sondern das selbständige zeitlich gegebene Endprodukt einer eigenen Entwicklungsreihe darstellt, so ist auch der konkrete historisch durch gewisse Schicksalereignisse hindurchgegangene Staat oder eine bestimmte Volksgesellschaft ein zeitlich gewordenes Endergebnis für sich. Nur wenn wir gewisse Eigenschaften mehrerer Spezies ins Auge fassen und vergleichshalber von gewissen Seiten absehen, gelangen wir zu einer abstrakten logisch gerechtfertigten Ableitung, die ihr Bild aus dem keimenden, blühenden und früchtetragenden Leben hernimmt. So z. B. der Entwicklung des Staats.

Entsprechend diesem unserem Geiste so unendlich kongenialen Bilde werden wir immer zu Analogien und Vergleichen hingedrängt. Sind solche logische Zusammenhänge nachzuweisen uns irgendwo gelungen, so „verstehen“ wir die „Entwicklung“.

Zweifellos sind derartige Konstruktionen daher von systematischem und ordnendem Wert für den Ueberblick unseres Denkens, für die begriffliche Meisterung der Fülle von Erscheinungen und Ereignissen und die Gewinnung von Kausalbeziehungen.

In diesem Sinne soll auch dieser soziologische Ueberblick verstanden werden, der nicht auf deduktivem Wege mögliche Ereignisse aus dem Denken konstruieren will, sondern induktiv aus der Mannigfaltigkeit der wirklichen und individuellen Erscheinungen Verallgemeinerungen für die gedankliche Uebersicht zu gewinnen trachtet.

VI.

Indemnitätsversprechen eines Altersvormundes an seinen Mitvormund.

Von

Paul M. Meyer.

Papyrus der Hamburger Stadtbibliothek Inv.-Nr. 356. Höhe 20,5, Breite 8,6 cm. Der Papyrus war schon einmal beschrieben (s. auch Verso Z. 3). Die Herkunft ist unbekannt (Faijum oder Hermupolis Magna; (s. Anm. 11, wahrscheinlicher Faijum). Zeit: bald nach dem Jahre 144/145 nach Chr. (s. Z. 5 f.).

[Τῖτος Φ]λ̣αούιος Καπίτων Τ̣ίτῳ
[Φλαουίῳ Σ]αραπίωνι συνεπιτρόπῳ
[. . . . . Λ]ονγίνου Οὐαλέν̣τ̣ος ἀφή-
λ̣[ικος ⟨κληρονόμου⟩ γεγο]νότος κατὰ διαθήκην
5 Φ[λαουίας] Π̣τολέμας μετηλλαχυείης
[τῷ . . . . μηνὶ] τ̣οῦ ὀγδόου ἔτους Ἀντωνίνο̣υ 144/5.
[Καίσαρος τ]οῦ κυρίου, μάμμης οὔσης τοῦ προγε-
[γ]ρ̣α̣[μ]μ̣ε̣[νο]υ ἀφήλικος χαίρειν.
Ἐπεὶ δια̣[κ]ατέλειψέ μοι ἡ Φλαο̣υ̣ία Πτο-
10 λέμα κ̣[α]τὰ ⟨τ⟩ὴν ε̣ἐπὶ σαὶ διαθήκην
κλήρου κ̣[α]τοικικοῦ ἀρούρας τρεῖς, ἃς
καὶ μετὰ τ̣ελευτὰν αὐτῆς καρπίζο-
μαι καὶ τὰ περιγινόμενα ἐξ αὐτῶν
εἰς τὸ εἴδιον ἀποφέρω, τελοῦντός
15 μου τὰ περὶ αὐτῶν πάντα δημόσια
εἰς ὄνομα τῆς Φλαουίας Πτολέμας,
ὁμολογῶ, ἐάν τις ζήτησις γένηται
περὶ τῶν περιγεινομένων αὐτῶν
ἢ ἑτέρου τ̣ινος αὐτῶν, ὅταν τὸν λόγον

20 δίδομεν τῷ ἀφήλικι, ἐγὼ αὐτὸς τὰ
περὶ τούτων ἐγβιβάσω ἰδίαις δαπά-
ναις καὶ τὸ περὶ τούτου κριθησόμενον,
ἐάνπερ κρίσις γένηται, ἀπαρτειῶ.
Τὸ δὲ χει[ρ]όγραφον τούτω εἰστὶν
25 ἐμὸν ἰδι[ό]γραφον, γεγραμμένον
δισσόν, χωρὶς ἀλύφαδος καὶ ἐπιγραφῆς,
ὃ καὶ κύριον [ἔ]στω πανταχοῦ καὶ παντὶ
τῷ ἐπιφέροντι ὡς ἐν δημοσίῳ κα-
τακεχωρισμένον. Ἐὰν δέ τις ἀνάνκη
30 γέ[ν]ηται, προσφωνήσω τὸ ἴσον ⟨⟨δι⟩⟩ ὥστε γενέσ-
θαι διὰ δημοσίου χρηματισμοῦ ἀνυπερ-
θέτως.

Verso.

[Ὁμολογία, ἣν ἔ]γραψα Σαραπίωνι περὶ τῶν ἐγ Πτολέμας τόπων
[μου ἤτ]οι τοῦ ληγάτου.

Darunter in entgegengesetzter Richtung, zum früheren Text gehörig:

(2. Hd.) Μαλάτου ἐπιστολὴ περὶ τῶν ταύρων εἰς Ἡλιοπολ(ίτην).

1 [Τίτος: s. Anm. 11. 5 l. μετηλλαχυίης. 7 οὔσης ist über die Zeile geschrieben. **10** l. ἐπὶ σοί (s. unten). **12** l. τελευτήν. **14** l. ἴδιον. **23** l. ἀπαρτιῶ. **24** l. τοῦτό ἐστιν. **26** l. ἀλείφατος. **29** l. ἀνάγκη. **30** ὥστε γενεσ ist über die Zeile geschrieben, das am Schlusse stehende δι, den Ansatz zum διά, hat der Schreiber vergessen zu streichen. **Verso 2** ἐγ Pap.

Flavia Ptolema hat ihren unmündigen und gewaltfreien Enkel Longinus Valens in ihrem römischen Testament zum Erben eingesetzt. Im gleichen Testament hat sie dem Mitvormund ihres Enkels, T. Flavius Capito, drei Aruren eines Katökenlandloses (Z. 9 ff.) als Legat (Verso Z. 2)[1]) vermacht. Capito leistet nun in der vorliegenden Urkunde, einem Hand-

---

[1]) ληγάτον: s. sonst P. Lond. II 202 S. 247, 14; BGU. 327 (= Mitteis, Chrest. Nr. 61) passim; P. Cairo byz. ed. Maspero II 67151, 295. 299; P. Grenf. I 62, 16.

schein, seinem mit ihm dem Mündel gegenüber aufs ganze haftenden [1]) contutor T. [Flavius] Sarapion ein formloses Indemnitätsversprechen (Z. 17 ff.): falls sich bei der Rechenschaftsablegung an das Mündel (Z. 19) [2]) wegen des Ertrages der drei Aruren oder sonst ihretwegen Streitigkeiten [3]) ergeben sollten, die zu einer Mündelklage führen könnten, verspricht er, allein den Rechtsstreit durchzuführen und das Urteil zu erfüllen (Z. 20 ff.) [4]). Sollte es erforderlich sein, verpflichtet sich endlich Capito, den privaten Handschein durch Aufnahme seines Inhalts in eine vor einer öffentlichen Notariatsbehörde nach mündlicher Erklärung errichtete Urkunde „erhärten" zu lassen, so daß er Publizität erhält. Der betreffende Passus

---

[1]) S. E. Levy, Savigny-Ztschr. R. A. XXXVII 14 ff.

[2]) Τὸν λόγον διδόναι τῷ ἀφήλικι = λόγον τῆς ἐπιτροπῆς ἀποδιδόναι, ἀποφέρειν, λόγους τάσσεσθαι. — Erteilung der Decharge für einen Frauenvormund liegt vor CPR. I 23 (= Mitteis, Chrest. Nr. 294), 11 f. (peregrina); P. Lond. II, 470, S. 212 (= Mitteis, Chrest. Nr. 328: civis R.); P. Fay. 94 (civis R.), für tutores impuberis BGU. 1113 (= Mitteis, Chrest. Nr. 169: civis R. in Alexandria, griechisches Formular).

[3]) Ζήτησις, Untersuchung, Streit, Prozeß. Vgl. zu unserer Stelle bes. P. Oxy. III, 513, 45. 57: καὶ ἐάν τις ζήτησις περὶ τούτου πρός σὲ γένη[ται] . . ., ἐγὼ αὐτὸς τοῦ[το ἀν]αδέξομαι. S. sonst. BGU. 275, 16; 372 I, 19; 917, 18; 1049, 23; P. Oxy. II, 237 VI, 7. VIII, 39; P. Lond. I, 103, 1, S. 202, 41; III, 1032, S. 283, 4; P. Fay. 20, 14; P. Flor. I, 67, 53; P. Monac. 14, 8. 69. 88; Modestin., D. XXVII, 1, 2, 6; 1, 13, 2. — Ζήτημα: P. Lond. II, 196 = Archiv III, 92 f., Z. 17 (s. Anm. 5); P. Cairo byz. ed. Maspero II, 67169, 14.

[4]) Ἐγὼ αὐτὸς τὰ περὶ τούτων ἐγβιβάσω, „ich allein werde den auf sie bezüglichen Rechtsstreit durchführen". Vgl. P. Hamb. I, 4, 10 Einzelbem.; Griech. Texte, Papyrus Nr. 21, 8 Einzelbem.; P. Oxy. XII, 1483, 16 f. — Τὸ περὶ τούτου κριθησόμενον, ἐάνπερ κρίσις γένηται, ἀπαρτειῶ, „ich werde das Urteil, falls ein solches ergeht, erfüllen", iudicatum faciam, solvam. — Zu ἀπαρτίζειν, vollenden, erfüllen, s. P. Lond. II, 196 = Archiv III, 92 f. Z. 3. 9. 17, weiter BGU. 448, 26; P. Oxy. I, 117, 4. 7; IV, 724, 12; VI, 908, 23; 936, 22; P. Lond. I, 15, S. 57, 2; 121, S. 113, 917; P. Giss. I, 62, 12; 65, 8; 70, 4; P. Ryl. II, 74, 4; P. Hamb. I, 59, 7. — Κρίσις hier = sententia, Urteil, γνῶσις, s. auch P. Hal. 1, 68; sonst meist = Gerichtsverhandlung, Prozeß.

(Z. 29 ff.) lautet in meiner Uebersetzung: „falls es notwendig sein sollte, werde ich den Inhalt des Handscheins („das Gleiche“, τὸ ἴσον, hier ganz wörtlich zu verstehen) unverzüglich mündlich erklären (προσφωνήσω; s. meine Griech. Texte, S. 18 Anm. 1), so daß er durch eine Urkunde mit Publizität beglaubigt wird.“ Es ist klar ersichtlich, daß hier auf die ἐκμαρτύρησις des χειρόγραφον in der im 1. und 2. Jahrh. nach Chr. üblichen Form (Erhärtung durch den Aussteller des Handscheins) hingewiesen wird (vgl. Jörs, Savigny-Ztschr. R. A. XXXIV, 122 ff., 129 f., 134 f.). Gleichbedeutend ist der Vermerk ὁπηνίκα ἐὰν αἱρῇ, ἀνοίσω δημοσίῳ χρηματισμῷ διὰ τῶν . . . ἀρχείων (P. Ryl. II, 163, 13 f.: a. 139; 164, 11: a. 171, beide aus Hermupolis). Im 3. Jahrhundert wird die ἐκμαρτύρησις nicht mehr vom Aussteller des Handscheins, sondern (wie die alexandrinische δημοσίωσις) selbständig vom „Gläubiger“ vorgenommen; entsprechend lautet jetzt die Phrase ἥνπερ ὁπηνίκα ἂν (ὁπόταν) αἱρῇ ἀνοίσεις διὰ δημοσίου οὐ προσδεόμενος ἑτέρας μου εὐδοκήσεως διὰ τὸ ἐντεῦθεν εὐδοκεῖν τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσει (P. Oxy. IX, 1208, 24; XII, 1562, 25) und in den Urkunden aus Hermupolis ἐντεῦθεν εὐδοκῶ τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσει (s. Jörs a. a. O. 113, 136 f.): Der Aussteller des Handscheins gibt im voraus seine Zustimmung zur „Erhärtung“ durch den „Gläubiger“ ab.

Das vorliegende Exemplar des Handscheins bleibt, wie das Verso zeigt ([ὁμολογία [1]), ἣν ἔ]γραψα), in den Händen des Ausstellers Capito, es handelt sich nur um ein Konzept, für das ein schon einmal beschriebener Papyrus benutzt wird; das erweist das am Schlusse fehlende Datum, sodann die (Z. 7 und 30) über die Zeile geschriebenen Worte, die im Widerspruch stehen zu der Behauptung Z. 26: χωρὶς ἀλύφαδος (l. ἀλείφατος) καὶ ἐπιγραφῆς, „frei von abgewaschener und übergeschriebener Schrift“ [2]). Zwei Reinschriftausfertigungen wer-

---

[1]) Belege für die Bezeichnung eines χειρόγραφον als ὁμολογία s. bei Mitteis, Grundz. 73 Anm. 3.

[2]) Vgl. die von Preisigke, Fachwörter S. 9 und 83 angeführte

den dagegen dem Empfänger der Erklärung Sarapion ausgehändigt (Z. 25 f.).

Die Sanktionsklausel (Z. 27 ff.) setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: Die Worte (κύριον [ἔ]στω) πανταχοῦ καὶ παντὶ τῷ ἐπιφέροντι, „(soll giltig sein) allenthalben und für jeden Ueberbringer", machen nicht etwa die Urkunde zum Inhaberpapier — das ist jetzt allgemein anerkannt —, sondern stellen nur fest, daß auch ein Stellvertreter auf Grund des ἐπίφορον χειρόγραφον vorgehen kann (vgl. Mitteis, Grundz. 116; Frese, Aus d. gräkoägyptischen Rechtsleben 26 Anm. 84; Freundt, Wertpapiere II, 32; Partsch, Ztschr. f. Handelsrecht LXX, 447 f., 474 f.; Lewald, Krit. Vierteljahrsschr. XII, 479; Wenger, ebendort XVIII, 59). Die Fiktion ὡς ἐν δημοσίῳ (sc. ἀρχείῳ) κατακεχωρισμένον, „als ob der Handschein in einem öffentlichen Archiv registriert wäre" (vgl. Jörs a. a. O. 112 f., 117; Mitteis a. a. O. 83; Steinwenter, Beitr. zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer 75 f), gilt, wie der folgende, oben erörterte Satz (Z. 29 ff.) zeigt, hier und allgemein nur, solange aus materiellrechtlichen Gründen eine Notwendigkeit zur „Verlautbarung" oder „Erhärtung" sich nicht erweist. Seit dem 3. Jahrhundert nimmt sie, wo sie vorkommt, die Stelle der Zustimmungserklärung des Ausstellers zur „Verlautbarung" bzw. „Erhärtung" des Handscheins ein (vgl. Jörs a. a. O. 117).

Die in unserer Urkunde aus der Regierungszeit des Pius (s. Z. 6 f.) genannten Personen, die Erblasserin, die beiden contutores impuberis (συνεπίτροποι[1]) ἀφήλικος)[2]) und dieser

---

Literatur, dazu Eger, Grundbuchwesen 107 f. und meine Griech. Texte S. 69 Anm. 1.

[1]) Vgl. P. Oxy. II, 265, 29: ὁ συνεπιτροπεύσας; P. Lill. II, 13, 3; BGU. 1113 (= Mitteis, Chrest. Nr. 169); BGU. 136 (= Mitteis, Chrest. Nr. 86), 11 f.; P. Oxy. III, 491; IV, 716; 727, 15 f.; P. Ryl. II, 153, 18. 30. 40; 182, 2. Ob P. Ryl. II, 118, 15 ὄνομα τῶν μετεπιτρόπων oder ὀνομάτων μετ' ἐπιτρόπων zu lesen ist, steht dahin.

[2]) Zu den technischen Ausdrücken für die Altersbezeichnungen im Recht der Papyri s. jetzt Taubenschlag, Savigny-Ztschr. R. A. XXXVII,

selbst, sind alle cives R. Und zwar werden sie wohl — auch wenn wir vom Mündel absehen — kaum Neubürger jungen Datums sein, deren Bürgerrecht auf den Statthalter T. Flavius Titianus (126—132)[1]) zurückgeht, vielmehr haben ihre Väter bzw. Großväter durch einen der flavischen Kaiser die civitas R. erhalten[2]). Von wem Capito und Sarapion zu Vormündern bestellt sind, wird nicht erwähnt. Daß es die Großmutter ihres Mündels, Flavia Ptolema, in ihrem Testament ist, sind wir durchaus nicht gezwungen anzunehmen; es ist aber wahrscheinlich im Hinblick auf das dem Capito von ihr ausgesetzte Legat (vgl. etwa Paul., D. XXVII 1, 36 pr.). Nach Reichsrecht steht zwar der Großmutter (wie der Mutter) die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für ihre Enkel im Testament nicht zu[3]); wir müßten also volksrechtlichen Einfluß annehmen. In den Worten (Z. 10): κ̣[α]τὰ ⟨τ⟩ὴν ἐπὶ σαὶ (sic)

---

179 ff., 195 f. Er setzt οὐδέπω ὢν τῶν ἐτῶν dem infans gleich, ἀφῆλιξ bezeichnet sowohl den impubes als den minor. Mündigkeit und Volljährigkeit sind nach ihm in Aegypten bei Griechen und Aegyptern nicht zu scheiden; mit dem 18. Jahre werden sie τέλειοι (= ἐνήλικες; Gegensatz ἀτελὴς (ὢν) τὴν ἡλικίαν, καταδεὴς τὴν ἡλικίαν = οὐδέπω ὢν ἐν ἡλικίᾳ, bzw. τῶν ἐνηλίκων). Auch das byzantinische Recht gleicht unter volksrechtlichem Einfluß die beiden Termine aus (s. Zachariae v. Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. Rechts[2] 106 ff., 120 ff.; Wenger, P. Monac. S. 31); τέλειος bedeutet jetzt den über 20 bzw. 25 Jahre alten (Gegensatz ἀφῆλιξ).

[1]) S. P. Hamb. I, Nr. 7, 6 Einzelbem.

[2]) Ein Soldat oder Veteran T. Flavius Capito fungiert als einer der Zeugen in der Sklavenkaufurkunde P. Hamb. Inv.-Nr. 300 vom Jahre 125/126 (s. diese Ztschr. XXXV, 97 ff.) Z. 13 (Herkunft Thebais, Fundort Faijum). Vielleicht können wir ihn und ebenso den im P. Freib. 9 (ed. Partsch) aus der Zeit des Pius (Faijum) als procurator omnium bonorum der Julia Aphrodūs erwähnten Mann gleichen Namens mit unserem Capito gleichsetzen. — Ein T. Flavius Sarapion wird in einem Pachtgesellschaftsvertrag aus Hermupolis vom Jahre 132 erwähnt (P. Flor. III, 370).

[3]) Vgl. Scaevola, D. XXVI 7, 47, 3 (dazu Kübler, Savigny-Ztschr. R. A. XXX, 190 f.; XXVI 3, 11 (dazu Samter ebendort XXVII, 167); Modestin, D. XXVI 3, 1, 1.

διαθήκην ist das ἐπὶ σαί aus sachlichen Gründen wohl nur = ἐπὶ σοί (nicht ἐπὶ σέ) zu fassen; danach befindet sich das eröffnete [1]) Testament der Ptolema in den Händen des anderen Vormundes Sarapion: diese Tatsache ließe an sich gar keine Rückschlüsse auf Vormundschaftsbestellung durch Ptolema zu; ein Vormund kann jederzeit das seinen Mündel zum Erben einsetzende Testament für diesen zur Aufbewahrung erhalten. Nehmen wir aber Bestellung durch Ptolema an, dann dürfen wir Sarapion vielleicht als ihren (volksrechtlichen) Testamentsvollstrecker auffassen [2]).

Sofort nach ihrem Tode hat sich Capito der drei Aruren Katökenlandes bemächtigt und verwendet seitdem die Früchte für sich (Z. 12 f.). Er zahlt auch die öffentlichen Jahresabgaben [3]), und zwar εἰς ὄνομα τῆς Φλαουίας Πτολέμας (Z. 16)[4]), „auf den Namen der Fl. Pt.", d. h. durch Gutschrift an die Staatskasse auf das bei ihr unter dem Namen der Fl. Pt. weitergeführte und nicht aufgelöste Steuerkonto derselben. Daraus wird man vielleicht schließen dürfen, daß die gesamte Erbschaftsmasse der Ptolema noch unter ihrem Namen, wie bei der Steuerkasse, so auch im Kataster und im Grundbuch [5]) weitergeführt wird, daß also die Umschreibung auf den Erben noch nicht stattgefunden hat. Aus welchem Grunde das geschah, ist ungewiß; an eine Mehrheit von Erben und noch

---

[1]) Vgl. dazu P. M. Meyer in dieser Ztschr. XXXV, 96 f.

[2]) Zum Testamentsvollstrecker in römischen Testamenten s. Kübler, Savigny-Ztschr. R. A. XXVIII, 184 f.; Mitteis, Röm. Privatrecht I, 106 Anm., Grundzüge 240.

[3]) δημόσια = δημόσια τελέσματα. Es handelt sich hier nur um die Zahlung der Jahresabgaben an den Fiskus, nicht auch um die der einmaligen Gebühren, der vicesima hereditatium und des τέλος καταλοχισμῶν (s. Wilcken, Grundz. 305 f., Mitteis, Grundz. 111).

[4]) Zur Zahlung εἰς ὄνομα τοῦ δεῖνος vgl. meine Griech. Texte Pap. Nr. 8, 13 Einzelbem.

[5]) Für dieses ist auf Eger, Grundbuchwesen 84 f., 126; Lewald, Grundbuchrecht 28; Mitteis, Grundz. 100; Kreller a. a. O. 118 zu verweisen.

ungeteilt bestehende Erbengemeinschaft (vgl. Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen 64 ff.) ist nach dem Wortlaut des Papyrus nicht zu denken; auch von bedingter oder befristeter Einsetzung des Erben, der etwa erst beim Eintritt der Volljährigkeit den Nachlaß erhalten soll, ist nicht die Rede. Jedenfalls ist die Umschreibung der drei Aruren auf den Namen des Legatars noch nicht erfolgt und sein Recht auf ihren Fruchtgenuß scheint nicht über jeden Zweifel erhaben zu sein.

VII.

Jüdisches Waisenrecht[1]).

Von

Marcus Cohn in Basel.

Schon in Friedenszeiten galt es in allen Kulturstaaten als ernste, nicht nur als Akt der Barmherzigkeit empfundene, sondern als staatliche Notwendigkeit erkannte Pflicht des Gemeinwesens, sich der Waisen anzunehmen, die kaum ins Leben gestellt, der sorgenden Pflege der Eltern entbehren und ohne Schützer und Ernährer den harten Weg des Lebens gehen müssen. Dies muß in noch höherem Maße von den Kriegswaisen gelten, die ihr trauriges Los nicht einem Einzelleid zuzuschreiben haben, sondern einem Unglück der Gesamtheit. Das Andenken der in den verschiedenen Staaten gefallenen Kriegsmannen kann wohl dadurch am besten geehrt werden, daß man ihre verwaisten Kinder nicht sich selbst oder ihrer hilflosen Mutter überläßt, sondern ihnen nach so viel Kriegsjammer und Elend eine glückliche und freudvolle Jugendzeit zu bereiten sucht. Ueberall und freudig wird diesen unglücklichen Kriegsopfern mit warmem Herzen und offener Hand begegnet[2]).

---

[1]) Dieser und die beiden folgenden Beiträge gingen zu spät ein, um noch in das Doppelheft 1/2 des vorliegenden Festbandes zum 70. Geburtstage Josef Kohlers aufgenommen werden zu können. Das Schicksal hat es gewollt, daß der Jubilar den fertigen Festband nicht mehr hat schauen dürfen. Wenigstens die letzten beiden Aufsätze aber habe ich ihm noch im Manuskript zeigen können. So mögen denn auch der obige und die ihm folgenden Beiträge noch im Rahmen der Festschrift, für die sie bestimmt waren, an die Oeffentlichkeit treten. L. Adam.

[2]) Janisch, F. Kriegswaisenfürsorge im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. IX, S. 344 ff. und Cohn, Jüdische Kriegswaisen im jüdischen Jahrbuch für die Schweiz III. Jahrg. (1918/19), S. 212 ff.

Da mag eine Darstellung des jüdischen Waisenrechts recht zeitgemäß erscheinen. Zunächst wird hiebei die Stellung der Waisen, welche diese im allgemeinen im jüdischen Recht einnehmen, und die Gruppe der ihnen zustehenden Sonderrechte dargelegt werden. Sodann wird gezeigt werden, wie das jüdische Recht die Waisenfürsorge und Stellung und Aufgabe des Vormunds als Vermögensverwalter und Erzieher regelt.

I. Allgemeine Rechtsstellung der Waisen.

Eine eigene Norm hebt die Waisen aus dem Kreise der anderen Menschen heraus und bewirkt eine grundsätzliche Verstärkung ihrer allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte. Du sollst das Recht des Fremdlings und der Waise nicht beugen[1]. Diese Norm richtet sich nicht nur, wie man auf den ersten Blick denken könnte, an den Richter, warnt nicht nur vor den Rechtsbeugungen, die im Prozeßwege den Waisen zugefügt werden können, sondern sie wendet sich an jedermann, stempelt auch die Rechtsverletzungen im privaten Rechtsverkehr zur normwidrigen Tat. Die allgemeine Norm, welche die Rechtsbeugung gegenüber jedem Gliede der menschlichen Gesellschaft trifft, wird gegenüber den Waisen zu einer zweifachen. Dem Fluch verfällt, wer solches Unrecht tut[2]. Denn er beugt das Recht eines Menschen, der zu schwach ist, um sich selbst sein Recht zu erkämpfen, zu gedrückt, um den Mut zu finden, auf sein Recht zu pochen. Haftet doch der Begriff der Hilflosigkeit ohne weiteres den Waisen an[3].

Bei dieser Norm handelt es sich nicht etwa um eine Fürsorgebestimmung, eine Beugung des Rechts der begüterten Waisen ist vom jüdischen Gesetze nicht minder verpönt. „Sogar das Recht der reichen Witwe Martha, der Tochter

[1] Deut. 24, 17. לא תטה משפט גר יתום.

[2] Deut. 27, 19.

[3] Hiob 29, 12. יתום ולא עוזר לו

des Boethos, darf nicht gekrümmt werden", fügt Sifri zu Deut. 24, 17 hinzu[1]).

Ist somit eine Verletzung der Rechte der Waisen besonders streng verpönt, so gilt es als besonders verdienstlich, den Hilflosen zu ihrem Recht, das ihnen gekrümmt wurde, wieder zu verhelfen. *Schaffet Recht den Armen und den Waisen*[2]). Der Waisen Recht zu erstreiten ist von solcher Bedeutung, daß der Richter, wenn mehrere Parteien gleichzeitig vor ihm erscheinen, den Waisen vor allen anderen den Vorgang lassen muß[3]).

Wenn es gilt, gegen diejenigen vorzugehen, die den Arbeitern den Lohn vorenthalten und das Recht der Fremden, Witwen und Waisen beugen, so erscheint Gott selbst eilends als Zeuge, um für das Recht dieser unter seinem besonderen Schutz stehenden Menschen einzutreten[4]). *Gott ist der Vater der Waisen* und der Richter der Witwen in seiner heiligen Wohnung[5]); dieses Psalmwort wird von Kimchi folgendermaßen interpretiert: obwohl er so hoch thront und auf Wolken einherzieht, nimmt er sich doch der Bedrückten auf Erden an. Er, der kein Ansehen kennt der Person, keine Bestechung annimmt und den Fremdling liebt, er verschafft auch der Waise und Witwe ihr Recht[6]).

Rechtsbeugung an diesen Hilflosen begangen: Symptom erschreckender Sittenlosigkeit ist sie den Propheten[7]). Denn das Recht der Witwe beugen, heißt sie erschlagen; das Recht der Waise krümmen, heißt sie ermorden[8]).

---

[1]) Auch bezüglich des Geschlechts kennt der jüdische Waisenbegriff keinen Unterschied, vgl. Tur Choschen Mischpat 247, 6 und Sma Ch.M. 247, 11.

[2]) Ps. 82, 3. שפטו דל ויתום.

[3]) Maimonides, Hilchoth Sanhedrin 21, 6.

[4]) Maleachi 3, 5.

[5]) Ps. 68, 6. אבי יתומים.

[6]) Deut. 10, 18. עשה משפט יתום ואלמנה.

[7]) Jes. 1, 23; 10, 2. Jer. 5, 28. Hiob 24, 3. 9.

[8]) Ps. 94, 6.

In seiner gewaltigen Strafpredigt fordert Jesaias die Bewohner Jerusalems auf, ihr Leben der Scheinheiligkeit aufzugeben und ermahnt sie, als erstes und wichtigstes Werk der Reue: schaffet Recht den Waisen, führet den Streit der Witwe[1]).

Doch nicht nur zu ihrem Rechte muß den Waisen verholfen, über das vom Recht Geforderte hinaus muß ihnen mit Milde begegnet werden. Du sollst sie nicht kränken, sollst sie nicht bedrücken, sollst sie ihre Abhängigkeit nicht fühlen lassen[2]).

Wie sehr nach jüdischer Anschauung auch die kleinste Kränkung schon verpönt ist, erhellt aus Mechilta zu Ex. 22, 21. Dort wird von einem Zwiegespräch zwischen R. Ismaël und R. Simon, die von den Römern hingerichtet wurden, erzählt. Als sie bereits zusammen hinausgeführt wurden, um den Märtyrertod zu erleiden, sprach R. Simon zu R. Ismaël: „Rabbi, mein Herz will mir brechen, denn ich weiß nicht, warum ich den Tod erleide.“ Da erwiderte ihm R. Ismaël: „vielleicht ist einmal jemand zu dir gekommen um deinen Rechtsspruch zu vernehmen oder um dir eine Frage vorzulegen und du hast ihn warten lassen, bis du deinen Trunk beendet, bis du dir deine Sandalen angezogen oder bis du dir dein Tuch umgeworfen hast, denn es ist gleichgültig, ob die im Gesetz verpönte Demütigung eine schwere oder eine leichte war.“ Und R. Simon entgegnet: „du hast mich getröstet.“

R. Ismaël meint also, das ist seiner Antwort zu entnehmen, daß die erwähnte Norm in Ex. 22, 21 sich nicht nur auf Witwe und Waise bezieht, sondern für jedermann gilt und daß es verboten ist, irgendeinen Menschen zu demütigen und ihn seine Abhängigkeit fühlen lassen. Witwe und Waise

---

[1]) Jes. 1, 17. שפטו יתום ריבו אלמנה.

[2]) Ex. 22, 21. כל אלמנה ויתום לא תענון.

wären somit nur als Paradigmata gewählt. Nach der Ansicht von R. Akiba hingegen hat diese Norm nur auf Witwe und Waise Anwendung, weil diese, im Bewußtsein ihrer Hilflosigkeit, jede Demütigung besonders schmerzlich empfinden. Raschi schließt sich der Meinung von R. Ismaël an, Maimonides folgt R. Akiba.

Gedrückt ist das Gemüt der Waisen und traurig ihr Sinn. Eine behutsame Behandlung sollen wir ihnen daher, wie uns Maimonides in Hilchoth Dëoth 6, 10 einschärft, angedeihen lassen: sanft sollen wir mit ihnen sprechen und mit Achtung ihnen entgegenkommen, ihrem Körper keinen Schmerz zufügen durch schwere Arbeit und ihrem Herzen nicht wehtun durch harte Worte; ihr Hab und Gut müssen wir noch mehr als das anderer schonen. Wer sie erzürnt und kränkt, wer ihnen Schmerz bereitet und sie unterdrückt, und gar wer sie schlägt und ihnen flucht, handelt normwidrig. Einen Bund hat Er mit ihnen geschlossen, der die Welt erschaffen, und stets, wenn sie wegen Gewalttätigkeit und Bedrückung zu ihm flehen, erhört er sie.

Besonders erwähnenswert ist, daß Maimonides es für nötig erachtet, dieser Anweisung für eine milde Behandlung der Waisen hinzuzufügen: die Lehrer hingegen, welche die Waisen im jüdischen Schrifttum unterrichten, und die Lehrmeister, die sie in einem Handwerk unterweisen, dürfen sie züchtigen. Aber dennoch soll auch der Lehrer sie nicht behandeln wie andere Schüler, sondern er soll bei ihnen besondere pädagogische Grundsätze anwenden. Er erziehe sie mit Milde und mit „großem Erbarmen“ und vor allem dadurch, daß er ihnen ihre Würde läßt. Er bedenke stets, daß sie einen edlen Annehmer haben, denn Gott führt ihren Streit. Bis sie selbständig sind und keinen Beschützer mehr benötigen, soll man ihnen diese milde Behandlung angedeihen lassen.

Wenn aber jemand in den Waisen die Hilflosen sieht, die ohne Annehmer stehen im Leben, keinen Goël (Erlöser)

haben in der menschlichen Gesellschaft [1]), so wird sich ihr Goël als stark und nahe erweisen, denn „wenn du die Waise kränkest und sie schreit zu mir, höre ich auf ihr Geschrei und mein Zorn wird entbrennen und ich erschlage euch durchs Schwert und eure Weiber werden zu Witwen, eure Kinder zu Waisen werden". (Ex. 22, 22. 23.) Die Strafe wird dem zugefügten Unrecht entsprechen [2]).

Das Flehen der Waisen muß, wie Nachmanides dem Ausdruck in Ex. 22, 22 entnimmt, bei Gott ihrem Beschützer Erhörung finden, einem Naturgesetze gleich, wie Regen und Tau vom Himmel fallen und dorthin nicht zurückkehren, ohne die Erde befruchtet und ihr Wachstum gefördert zu haben.

Wenn die Waisen bei den Menschen keinen Annehmer finden, so können sie sich doch Gott anvertrauen und finden bei ihm jedenfalls Erbarmen; er ernährt und erhält sie [3]). Und nur wenn das ganze Volk ruchlos sein sollte, würde er zuletzt auch den Witwen und Waisen seinen Schutz entziehen, wie dies die Drohung in Jesaia 9, 16 ausspricht.

Gott als Beschützer und Schirmer der Witwen und Waisen, diese Anschauung ist im jüdischen Schrifttum so ausgeprägt, daß Israel mit den Waisen, Jerusalem mit einer Witwe verglichen wird, und dadurch gesagt werden soll, daß beide auf immerwährende Treue und dauernden Schutz des Ewigen zählen können [4]).

II. Sonderrechte der Waisen.

Nehmen somit die Waisen im Rechtsleben eine bevorzugte Stellung ein, indem sie unter dem besonderen Schutz der Gottheit stehen und mit qualifizierten Menschenrechten

---

[1]) Abarbanel, Perusch al Hathora zu Ex. 22, 21.

[2]) Vgl. Roschbam z. St. מדה כנגד מדה.

[3]) Jes. 49, 11. Hosea 14, 4. Ps. 146, 9.

[4]) Echa 1, 1 und 5, 3; vgl. Midrasch Rabba z. St. und Raschi zu Ps. 68, 6.

ausgestattet sind, so erfreuen sie sich ferner einer Fülle von Sonderrechten, indem sie von mancherlei Lasten befreit sind, die andere treffen, und Rechte genießen, die den übrigen Gliedern der Gesellschaft versagt sind.

Zur Leistung von öffentlichen Abgaben sind die Waisen, sofern sie hiezu in der Lage sind, nur dann verpflichtet, wenn es sich um Steuern handelt, die von der Gemeinde festgesetzt worden sind, und nicht um freiwillige Beiträge. Besonders erwähnt werden im Talmud [1]) die Stadtmauer, zu deren Erhaltung auch die Waisen beizutragen haben; ferner werden genannt die Stadtpfähle, der Reiter und der Waffenhüter, das ist derjenige Beamte, der die Posten der Stadttore mit Waffen zu versehen und diese zu beaufsichtigen hat.

Es muß jedoch auch bei diesen öffentlich-rechtlichen Pflichten besonders beachtet werden, daß die Waisen nicht benachteiligt werden sollen, denn für ihre Vertreter, sowie für die Gesamtheit gilt der Grundsatz, von dem weiter unten noch zu reden sein wird, daß sie die Waisen nur berechtigen, aber in keiner Weise benachteiligen dürfen. Folgeweise dürfen die Waisen nur dann zu öffentlichen Abgaben herangezogen werden, wenn sie dadurch auch Vorteile erlangen. In der erwähnten Talmudstelle wird berichtet: „R. Papa legte die Steuer für die Grabung eines neuen Brunnens den Waisen auf. Da sprach R. Seša, der Sohn des R. Ide, zu R. Papa: Vielleicht wird man nicht schöpfen können, d. h. vielleicht wird an dieser Stelle kein Wasser zu finden sein. Er antwortete ihm: Ich nehme von ihnen jedenfalls die Steuern an. Wird man schöpfen können, ist es gut, wenn aber nicht, gebe ich es ihnen zurück.“ Als Regel wird im Talmud aufgestellt: „Zu jeder Sache, von der sie einen Nutzen haben, müssen auch die Waisen beitragen“ [2]).

---

[1]) Baba Bathra 8 a.

[2]) A. a. O.

Bestritten war bei den Lehrern des Talmuds, ob die Waisen selbst zur Leistung der üblichen Armensteuer herangezogen werden können. Während Rabba der Ansicht war, daß den Waisen die Beiträge für die Armen auch auferlegt werden können, vertritt Abaje die entgegengesetzte Meinung und beruft sich auf eine Tosefta [1]), in der es heißt, daß der Vormund nicht berechtigt ist, für die Waisen Gefangene auszulösen oder Spenden für sie in der Synagoge zu geloben, da dies Dinge sind, die nicht vom Gesetz festgelegt sind. Diese Meinung von Abaje wurde kodifiziert [2]). Rabba scheint der Ansicht gewesen zu sein, daß aus der erwähnten Tosefta nur zu entnehmen ist, daß die Waisen von außerordentlichen Spenden, die dem freien Ermessen anheimgestellt sind, befreit sind [3]). Als er einmal die Waisen mit Almosenbeiträgen belegte und deshalb befragt wurde, sagte er: „Ich tue dies zu ihrer Ehre“ [4]).

Eine Fülle von Sonderrechten verleihen den Waisen eine eigentliche Ausnahmestellung im jüdischen Rechtsleben.

Den Waisen gegenüber gilt das Recht der Grenznachbarschaft nicht [5]). Haben die Waisen ein Grundstück gekauft, so sollen sie nicht belästigt werden, ein anderes zu suchen. Der Grenznachbar kann daher das Vorkaufsrecht, das ihm sonst nach jüdischem Recht zusteht, nicht geltend machen.

Die Waisen sind nicht verpflichtet ein Lösegeld zu zahlen, wenn ein in ihrem Eigentum stehendes Tier einen

---

[1]) Terumoth I, 10.

[2]) Maimonides, Hilchoth Mathnoth Anijim VI, 12. Sch. A. Jore Dea 248, 3.

[3]) Vgl. Monumenta Talmudica, Recht von S. Gandz, S. 132 Anm.

[4]) Baba Bathra a. a. O.

[5]) Baba Mezia 108b. ליתמי לית ביה משום דינא דבר מצרא.

Schaden angestiftet hat (vgl. Ex. 21, 30); sie resp. ihre Vertreter haben nur die Entschädigung für den angerichteten Schaden zu leisten [1]).

Die Waisen haben, solange sie nicht urteilsfähig sind, *nicht* die Fähigkeit, rechtsgültig auf irgendwelche Vorteile zu *verzichten*, weder auf ihr Eigentum, noch auf das Recht eine Uebervorteilungsklage geltend zu machen [2]). Darum haftet auch kein Segen an dem Gute, das mit Waisengeld erworben wird [3]).

Einige Bestimmungen auf dem Gebiete der *Zwangsvollstreckung* sollen sodann die Waisen vor Eingriffen allfälliger väterlicher Gläubiger schützen [4]). Da ist zunächst normiert, daß die *unmündigen* Kinder (d. h. unter 13 Jahren) sich den Eingriff auch solcher Gläubiger, die auf Grund von pfandrechtlich sichergestellten Schulden des Vaters gegen sie auftreten, nicht gefallen lassen müssen [5]). Die Gläubiger müssen vielmehr warten, bis die Waisenkinder mündig geworden sind. Der leitende Gedanke dabei ist, daß möglicherweise die Gläubiger vom Schuldner bereits vor dessen Tode befriedigt worden sind und daß den Waisen vor ihrer Mündigkeit die Möglichkeit fehlt, dies nachzuweisen. Das Gericht, als Vormund der Waisen, kann jedoch ausnahmsweise die Schulden sofort bezahlen, wenn dies den Waisen zum Vorteil gereicht.

Die *mündigen* Waisen haften in *talmudischer Zeit* für Schulden des Vaters *nur* mit den im Nachlaß befindlichen *Immobilien*; denn diese Immobilien sind ohne weiteres auf

---

[1]) Baba Kama 40 a. יתמי לאו בני כפרה נינהו.

[2]) Baba Mezia 22 b. יתמי לאו בני מחילה נינהו.

[3]) Pesachim 50 b.

[4]) Die sämtlichen, die Erhebung von Schulden bei den Waisen betreffenden Fragen werden eingehend erörtert in Choschen Mischpat, H. Gwijath Chow me-ha-jethomim הלכות גביית חוב מהיתומים c. 107 bis c. 110.

[5]) Choschen Mischpat c. 110.

Grund der talmudischen obligatorischen Generalhypothek den Gläubigern zugänglich. Sind dagegen nur Mobilien vorhanden, so haften die Waisen mit diesen für die väterlichen Schulden nicht; immerhin ist es verdienstlich, wenn sie durch freiwillige Bezahlung der Schulden den guten Namen des Vaters erhalten [1]). Nach gaonäischer Verordnung haften auch die Mobilien den väterlichen Gläubigern. Im „Westen" hat man sich jedoch auf diese Verordnung nicht gestützt, sondern, um das gleiche Ziel zu erreichen, in alle Schuldurkunden den Passus aufgenommen, daß Immobilien und Mobilien auch im Todesfall des Schuldners dem Gläubiger haften [2]). Für eigene Schulden, die die Waisen selbst oder die Vormünder in ihrer Vertretung begründet haben, haften sie und sind sofort zahlungspflichtig [3]).

In diesem Umstand, daß die väterlichen Gläubiger ohnehin ursprünglich keinen Zugriff zum beweglichen Vermögen der Waisenkinder haben, mag die Tatsache ihre Erklärung finden, daß das Pfändungsverbot, das für die Witwe ausdrücklich normiert wird [4]), nicht auch auf die Waisen ausgedehnt wird. Allerdings wird dieses Verbot in Hiob 24, 3 auf alle notwendigen Gebrauchsgegenstände erweitert und auch auf die Waisen bezogen. Die meisten alten Bibelexegeten sehen aber den Grund für dieses in Deut. 24, 17 ausgesprochene Pfändungsverbot in Erwägungen, die lediglich auf die Witwe Bezug haben. Die Beschränkung des ausdrücklich normierten Pfändungsverbotes auf die Witwe dürfte somit darin ihren Grund haben, daß nach talmudischem Recht die Mobilien, sogar von den mündigen Waisen, dem Zugriff der Gläubiger ohnehin entzogen sind.

---

[1]) Tur Ch.M. 107, 1. Maimonides H. Malwe XI, 8. משום כבוד אביהן

[2]) Maimonides H. Malwe XI, 11. Tur Ch.M. 107, 13 ff. Sch. A. Ch.M. 107, 1.

[3]) Nachmanides vgl. Tur Ch.M. 110, 16 ff.

[4]) Deut. 24, 17. Maim. H. Malwe III, 1. Ch.M. 97, 14.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die viel umstrittene Stelle in *Maimonides*, H. Teschuwa Kap. IV, § 3 hingewiesen, wo ausgeführt wird, daß eine vollständige Reue u. a. dadurch verhindert wird, daß jemand einen Ochsen für sich arbeiten läßt, der Armen, Witwen und Waisen gehört, diesen hilflosen Menschen, die nicht bekannt sind, die vielmehr von Stadt zu Stadt wandern und deren Aufenthalt niemand kennt, so daß man bei ihnen erfragen könnte, wem der Ochse gehört, um ihn dem rechtmäßigen Besitzer zurückzugeben. Hiebei ist wohl auch an einen zu Unrecht zu *Pfand* genommenen Ochsen gedacht, und wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, ist dessen Pfändung *auch* bei *Waisen* verpönt[1]).

Erwähnung verdient ferner die Bestimmung, daß die Forderungen der Waisen im *siebenten* Jahre, dem Jahre des *Schuldenerlasses*, nicht verfallen. Sie benötigen daher nicht das von Hillel eingeführte *Prosbul*institut, um den Verfall ihrer Forderungen zu vermeiden, denn dem jüdischen Gericht, welches „der Vater der Waisen" genannt wird, ist die Einziehung von deren Schulden ohne weiteres übertragen[2]).

Bedeutsam für die *Verwaltung* der *Waisengelder* ist der auf Samuel zurückgehende Grundsatz, daß die Waisen nicht so streng an die Bestimmungen des *Zinsverbotes* gebunden sind. Zwar ist auch ihnen die Annahme von eigentlichen Zinsen für die von ihnen entliehenen Gelder untersagt[3]), und als R. Anan behauptete, von Samuel das Gegenteil gehört zu haben, erwidert ihm R. Nachman: *Darf man sie denn deshalb, weil sie Waisen sind, mit Verbotenem füttern*[4]). Aber doch nehmen die Waisen hinsichtlich des Zinsverbotes insofern eine Sonderstellung ein, als deren Gelder „*nahe zum Gewinn und fern vom Verlust*" verliehen

[1]) Vgl. jedoch Rabed zur Stelle.

[2]) Gittin 37 a.

[3]) ריבית קצוצה.

[4]) Baba Mezia 70 a. משום דיתמי ניגהו ספינא להו איסורא.

werden dürfen[1]), d. h. man denkt sich die Waisen als stille Teilhaber am Geschäftsunternehmen, läßt sie aber mehr am Gewinn als am Verlust beteiligt sein. Diese Behandlung, die andern gegenüber als „Halbwucher" [2]) verboten wäre, ist den Waisen gegenüber erlaubt, weil sonst ihr unverzinstes Kapital aufgezehrt würde, wenn sie bis zu ihrer Mehrjährigkeit davon unterhalten werden müßten. R. Asi rät, die Waisengelder unter den angedeuteten Bedingungen einem wohlhabenden Mann ins Geschäft zu geben, dessen Güter sicher sind und der die Vorschriften der Gesetzeslehre beobachtet[3]).

Den Witwen und Waisen stand ferner das Recht zu, ihre Gelder im Tempel hinterlegen zu dürfen und dafür aus dem Tempelschatz unterhalten zu werden. Diese Gelder der Witwen und Waisen galten Allen als unantastbar; ihre Veruntreuung wurde als schweres Verbrechen empfunden. Im dritten Kapitel des zweiten Makkabäerbuches wird in anschaulicher Weise die gewaltige Aufregung geschildert, die sich des ganzen jüdischen Volkes bemächtigte, als ein Raub dieser Witwen- und Waisengelder geplant wurde. „Es wäre ein großer Frevel, daß man das Gold hinwegnähme und die, so das Ihre vertraut haben dem heiligen Tempel, der in aller Welt so hoch geehret und gefeiert ist, um das Ihrige betrügen sollte" [4]).

Diese Schilderung zeigt besser als alle Rechtssätze, wie lebendig der Gedanke der Unantastbarkeit der Waisengelder im jüdischen Volke wirkte.

Der heilige Charakter, der den Waisengeldern anhaftet, kommt auch in der halachisch bedeutsamen Analogie zum Ausdruck, welche im Talmud von R. Hanilai b. Idi im Namen von Samuel ausgesprochen wird: die Güter der Waisen gleichen den Gütern des Heiligtums und können nur

[1]) A. a. O. קרוב לשכר ורחוק להפסד.

[2]) אבק ריבית.

[3]) Baba Mezia a. a. O. Maim. H. Malwe IV, 14.

[4]) II. Makk. 3, 12.

durch Geld, nicht aber durch andere Erwerbsformen, erworben werden [1]).

Doch nicht nur im Tempel, auch bei Männern aus dem Volke, vor allem bei Gelehrten, die das Vertrauen Aller genießen, werden die Waisengelder deponiert. Wie genau man es mit deren Verwahrung nahm, ist einer Erzählung im Talmud Berachoth 18 b zu entnehmen. Dem Vater des Samuel hatte man Waisengelder in Verwahrung gegeben. Als er starb, war Samuel nicht zugegen und man nannte ihn den Sohn des Waisengeldverzehrers, da der Verwahrungsort des Geldes unbekannt war. Da erscheint dem Samuel der Geist seines Vaters. Er fragt ihn: „Wo ist das Waisengeld?“ und erhält die Antwort: „Gehe, hole es dir aus der Mühlsteinpfanne; das obere und untere gehört uns, das mittlere den Waisen.“ Er fragt weiter: „Warum hast du es so gemacht?“ Dieser antwortet: „Werden Diebe stehlen, so stehlen sie das Unsrige (das Obere), würde die Erde das Vergrabene zerfressen, so zerfräße sie das Unsrige (das Untere)“. Mit solcher Sorgfalt hatte also Samuels Vater das ihm anvertraute Waisengut verwahrt.

III. Waisenfürsorge.

Ganz besonders nimmt sich das jüdische Gesetz der armen und bedürftigen Waisen an. Bei der Gesetzgebung über die Verzehntung der Bodenfrüchte wird, neben den Priestern und Leviten, für die vom Schicksal Enterbten, die Armen, gesorgt. Der zweite Zehnt, der nach Jerusalem gebracht und dort am „heiligen Orte“ in Naturalien oder in der entsprechenden Auslösungssumme verzehrt werden mußte, wird in jedem dritten und sechsten Jahre zu einem *Armenzehnt* [2]); d. h. nach Ablauf von je 2 Jahren in einer Schemittaperiode wird dieser Zehnt nicht für den Selbstgenuß in Jerusalem bestimmt,

---

[1]) Gittin 52 a. נכסי יתומין הרי הן כהקדש ולאו מקני אלא בכספא.

[2]) מעשר עני.

sondern er soll den Bedürftigen dargereicht werden, wobei die am Wohnort eines jeden lebenden Armen den Vorzug haben[1]). Neben den Leviten werden der Fremde, die Witwen und Waisen besonders genannt, welche von diesem Zehnt essen und sich sättigen sollen. „Alle drei Jahre sollst du den Zehnten deines Einkommens in demselben Jahre absondern und in deinen Toren lassen. Der Levite, der kein Teil und kein Erbe bei dir bekommt, der Fremde, die Waise und die Witwe, die in deinem Tore sind, sollen ihn essen und satt werden, damit der Ewige, dein Gott, dich bei aller Arbeit, die du vorhast, segnen möge“ [2]). Bei der Schilderung der Gottesfurcht des alten Tobias wird besonders hervorgehoben, daß er die Zehntpflichten pünktlich erfüllt hat. „Er gab auch seine Erstlinge und Zehnten ganz treulich, also daß er allezeit im dritten Jahr den Fremdlingen, Witwen und Waisen ihren Zehnten gab“ [3]).

Neben diesem Armenzehnten haben die Witwen und Waisen zusammen mit den Fremden noch einen besonderen Anspruch auf die Nachlese auf dem Felde, auf die zurückgelassene Krone beim Oelbaum, auf die Einzelbeeren im Weinberg. „Wenn du auf deinem Ackerfelde erntest und vergissest daselbst eine Garbe, so kehre nicht um, sie zu nehmen, dem Fremdling, der Waise, der Witwe gehört sie, damit der Ewige, dein Gott, dich segne bei jedem Werk deiner Hände. Wenn du deinen Oelbaum schüttelst, so sollst du die zurückgelassene Krone nicht abbrechen, dem Fremdling, der Waise, der Witwe gehört sie. Wenn du Weinlese hältst auf deinem Weinberg, so sollst du die zurückgelassenen

---

[1]) Dieser Armenzehnt, der auch dritter Zehnt genannt wird, ist der Ersatz für den zweiten Zehnt im dritten und sechsten Jahre, und nicht als dritter Zehnt gedacht, der neben den beiden ersten Zehnten bestehen würde, was Josephus (Altertümer I. Band, IV. Buch, 8. Kapitel, § 22) fälschlich anzunehmen scheint.

[2]) Deut. 14, 28. 29; 26, 12. 13.

[3]) Tobias I, 6 ff.

einzelnen Trauben nicht abnehmen, dem Fremdling, der Waise, der Witwe gehören sie“ [1]). Diese Vorschriften ergänzen die bereits in Lev. 19, 9. 10 ausgesprochenen allgemeinen Bestimmungen zugunsten der Armen und Fremden betr. die Ecken des Feldes und die Nachlese. Wie genau diese Vorschriften betr. Nachlese in der Praxis befolgt werden, wird uns in den bekannten Stellen im Buche Ruth in herrlicher Weise beschrieben. Diese Abgaben an die Waisen passen sich, wie aus den angeführten Bestimmungen erhellt, den landwirtschaftlichen Verhältnissen an, die das jüdische Gesetz im Auge hat, und beziehen sich vornehmlich auf die Zeit, da die Juden als freies Volk auf eigenem Grund und Boden standen. Doch der Geist, der aus dieser ältesten jüdischen Waisenfürsorge spricht, überdauerte den jüdischen Staat und schwebte nicht nur den späteren jüdischen Wohlfahrtsbestrebungen vor, sondern ist auch den meisten Völkern zum idealen Vorbild geworden. Seitdem die Juden in der Diaspora leben und nicht mehr jeder sich seines Weinbergs und seines Feigenbaums freuen kann, durften die erwähnten Abgaben nicht einfach aufhören, sondern mußten andere Formen annehmen. Wer heute nicht vom Ackerbau lebt, sondern aus seinem Handel oder Handwerk Gewinn zieht, soll sich nicht minder verpflichtet fühlen, seinen Verdienst zugunsten der Hilflosen zu begrenzen, auch in den geschäftlichen Unternehmungen nicht alles bis auf den letzten Halm einzuheimsen, nicht alles bis auf den letzten Rest für sich zu beanspruchen, sondern auch Witwen und Waisen etwas zu überlassen und ihnen eine Existenz zu ermöglichen.

Vor allem aber ist es ein Gedanke, der jenen auf ländliche Verhältnisse berechneten Abgaben für die bedürftigen Waisen vorschwebt, der allen Wohlfahrtseinrichtungen zugrunde liegen sollte.

Jene Gaben sind nicht als Almosen gedacht, welche die

---

[1]) Deut. 24, 19 ff.

bedürftigen Waisen zu fordern haben. Es heißt nicht: „Du sollst sie ihnen geben“, sondern „dem Fremdling, der Waise und der Witwe *gehören sie*“ [1]. Der Eigentümer des Feldes *hat gar kein Recht* an diesen Abgaben, nicht einmal die Dispositionsbefugnis steht ihm zu [2]. Die Armen, Witwen und Waisen brauchen diese Gaben nicht vom Eigentümer zu erbitten und zu erbetteln, brauchen ihm nicht einmal zu danken, da sie ihnen ohne weiteres gehören. Und nicht einmal zugunsten eines bestimmten Bedürftigen kann der Eigentümer des Feldes von diesen Abgaben Besitz ergreifen. In diesem Punkt erfährt das im jüdischen Recht so stark ausgeprägte Institut des auftraglosen Erwerbes zugunsten Dritter [3]) eine Einschränkung, denn nur dann kann jemand zugunsten eines Dritten, ohne dessen Wissen, etwas erwerben, wenn kein anderer benachteiligt würde; hier aber würde durch Bevorzugung eines Armen ein Interesse aller übrigen gleichberechtigten Unbemittelten verletzt. Sie alle, sämtliche unbemittelten Fremden, Witwen und Waisen sind Miteigentümer an jenen Abgaben.

Bei der Einheimsung des Ertrages auf dem Felde soll ihrer gedacht werden, ohne daß ihnen ihre Menschenwürde genommen wird, ohne daß sie zu Almosenempfängern gestempelt werden. *Berechtigte Eigentümer* sind sie, die Besitzlosen, an der Ernte des Begüterten. Nicht Gnade wird ihnen durch die Zuweisung der Abgaben erwiesen, sondern nur ihr gutes Recht wird ihnen zuteil.

Wie sehr das jüdische Gesetz die Menschenwürde der Hilflosen achtet, erhellt auch aus der Vorschrift, daß auch diese an den *drei Wallfahrtsfesten* mit nach Jerusalem genommen werden mußten. „*Und du sollst dich freuen* vor dem Ewigen, deinem Gotte, du, dein Sohn und deine

---

[1]) Deut. 24, 19. לגר ליתום ולאלמנה יהיה.

[2]) טובת הנאה.

[3]) זכיה.

Tochter, dein Knecht und deine Magd und der Levite, der in deinen Toren weilt, der Fremdling, die Waise und die Witwe, die in deiner Mitte wohnen, an dem Ort, den der Ewige erwählen wird, seinem Namen dort eine Stätte zu geben"[1]). Zur Festfeier sollen sie, die Hilflosen und Bedürftigen, mit den zur Gottesstadt wandernden Familien nach Jerusalem hinaufgenommen werden und nur dann sollen sich, wie Raschi zu Deut. 16, 11 bemerkt, dein Sohn und deine Tochter, dein Knecht und deine Magd mit dir des Festes freuen, wenn du auch dem Leviten und dem Fremdling, der Witwe und der Waise Festesfreude bereitest. Die reine Einzelfreude soll eben nur „auf dem Boden des nationalen Gesamtgefühls" gefunden werden[2]). Nicht demütigende Almosen sollen den Witwen und Waisen gereicht werden; zu festlichen freudigen Veranstaltungen sind sie hinzuzuziehen, als Gäste, welche die Festesfreude erhöhen, deren Anwesenheit erst die wahre Festesfreude bedingt. Dieser Vorschrift fügt Maimonides die Worte hinzu: „Wer aber Haus und Hof vor ihnen verschließt und allein mit seinen Hausgenossen ißt und trinkt und nicht Speise und Trank reicht den Armen und Sorgenbeladenen, der begeht kein Freudenfest, sondern ein Magenfest"[3]). Auch hebt Maimonides die allgemeine Pflicht hervor, daß bei allen festlichen Freuden und Friedensopfern neben den Hausgenossen auch die Witwen und Waisen hinzugezogen werden müssen[4]). Diese Gesetzgebung erwähnt Theodorius Dassovius, der gelehrte Kenner der hebräischen Altertümer, in seiner „vidua hebraea" als besonders nachahmenswert[5]).

Auch sonst wurde bei Anlässen, die irgendwie in der

---

[1]) Deut. 16, 11.

[2]) S. R. Hirsch zu Deut. 16, 14.

[3]) Maim. H. Jomtob VI, 18.

[4]) Maim. H. Chagiga II, 14.

[5]) Thesaurus antiquarum sacrarum Bd. 30, S. 1025. Vgl. auch Michaelis, Mosaisches Recht II, 348, der diesen Vorschriften besonderes Lob spendet.

Oeffentlichkeit sich abspielten, der Waisen und Witwen besonders gedacht. An der Kriegsbeute scheint ihnen entsprechend ihrer sonstigen privilegierten Stellung gewohnheitsrechtlich vorzugsweise ein Anteil gewährt worden zu sein. Wenigstens wurde in der Makkabäerzeit ein Teil der Kriegsbeute ihnen zugewiesen [1]).

In der Tosefta finden wir normiert, daß wenn gleichzeitig Waisenknabe und Waisenmädchen Nahrung verlangen und die Mittel nur ausreichen, sie einem zu gewähren, das Mädchen den Vorzug verdient. Die gleiche privilegierte Stellung nimmt das Mädchen beim Verheiraten, resp. bei der Ausstattung ein. In der Mischna wird betr. der Ausstattungssumme folgendes gesagt: Die arme Waise, die von der Armenpflege verheiratet wird, hat Anspruch auf mindestens fünfzig Denare als Heiratsgut und falls der Armenkasse genügende Gelder zur Verfügung stehen, hat sie sogar Anspruch auf eine standesgemäße Ausstattung. Fünfzig Denare ist auch die mindeste Ausstattungssumme, die ein Vater seiner Tochter mitzugeben verpflichtet ist.

Diese in der erwähnten Mischna ausdrücklich normierte Pflicht der Armenbehörden, die Waisenkinder auszustatten, hat die palästinensischen Talmudgelehrten veranlaßt, die Frage zu erörtern, ob die Verwalter der Armenkassen gezwungen werden können, eine Anleihe aufzunehmen, um die arme Waise zu verheiraten, falls keine Gelder vorhanden sind.

Im jerusalemischen Talmud wird eine Kontroverse zwischen R. Hanana und R. Jose erwähnt [4]). Der erstere behauptet, die Verwalter der Armenkassen hätten die unbedingte Pflicht, die armen Waisenkinder zu verheiraten und müssen auch, falls es an Geldern fehlt, zu diesem Zweck Anleihen aufnehmen. R. Jose verneint die Pflicht. „So ereignete es sich

[1]) II. Makk. 8, 28. 30.
[2]) Kethuboth VI, 8.
[3]) Kethuboth VI, 5.
[4]) Jer. Talmud Kethuboth VI, 5.

mit einem Waisenmädchen in den Tagen des R. Ami, daß man sie verheiraten sollte und die Armenkasse leer war. Da sagte er: „man lasse es bis zum Feiertage". R. Zëira aber antwortete ihm: „Du verursachst ihr dadurch einen Schaden; man borge sich daher das nötige Geld und verlasse sich darauf, daß der Herr der Feiertage lebt" [1]).

IV. Pfleger und Vormund.

Doch alle Vorschriften über den Rechtsschutz der Waisen und ihre Sonderstellung nützen nichts, wenn die Obhut der Waisen nur der Gesamtheit obliegt und nicht ein Einzelner, als Vertreter der Gesamtheit, sich der hilflosen und unmündigen Mitmenschen annimmt. Sie bedürfen eines Pflegers und eines Schützers, der sie ernährt und erzieht, eines Verteidigers, der ihre Interessen wahrnimmt. Gaius (Institutionen I, § 189) meint, es sei eine bei allen alten Völkern verbreitete Sitte gewesen, daß die Väter ihren Kindern letztwillig Pfleger bestellten. Es wäre möglich, daß die Ernennung eines solchen Pflegers in alter Zeit zusammen mit den übrigen Anordnungen in dem letzten Befehl (Zewaa) erfolgt ist. Ausdrücklich finden wir jedoch von einer solchen Bestellung eines Pflegers im mosaischen Recht nichts erwähnt, und es darf daher vermutet werden, daß zumeist der Vater keine ausdrückliche Wahl eines Pflegers vor seinem Tode vornahm, daß vielmehr die nächsten Verwandten die Pflegschaft über das Kind zu übernehmen hatten. Eine solche Pflicht der Blutsverwandten, für die unmündigen Kinder in der Familie zu sorgen, kann schon aus den eingehenden Vorschriften in Lev. 25, 25. 47—49 gefolgert werden, in welchen den Blutsverwandten die Pflicht auferlegt wird, als Löser (Goël) aufzutreten, nicht nur für einen Blutsverwandten, der selbst verkauft worden ist, sondern auch für dessen Feld,

---

1) A. a. O.

das von ihm, als er verarmte, ganz oder zum Teil verkauft werden mußte. Diese innigen Beziehungen, welche der Gesetzgeber durch den ganzen weiten Kreis der Verwandtschaft walten läßt, ließen die Notwendigkeit eines eigentlichen Vormundschaftsrechts wohl nicht eintreten [1]). Diese Vermutung dürfte umso eher das Richtige treffen, als ja auch den nächsten Blutsverwandten die Pflicht oblag, durch Eingehung der Schwagerehe für die Witwe zu sorgen, wenngleich hiebei noch andere ideelle Gesichtspunkte mitspielen.

Aus diesem Umstand, daß die ganze Familie an Stelle der verstorbenen Eltern tritt und der unmündigen Kinder sich anzunehmen hatte, ist wohl auch die Tatsache zu erklären, daß dem mosaischen Recht die Adoption fremd ist. Zu diesem Surrogat brauchte nicht gegriffen zu werden, da das durch die Bande der Natur begründete Familienverhältnis im jüdischen Rechtsleben im Vordergrunde stand, und die Unmündigen in den natürlichen Beziehungen der Liebe und des Vertrauens ihren Schutz fanden. Das Oberhaupt der Familie und letzten Endes der Stammesfürst war eo ipso der Vormund der Unmündigen und hatte, sie berechtigend und verpflichtend, deren Interessen wahrzunehmen. Jemand aus der nächsten Verwandtschaft hatte sich des verwaisten Kindes anzunehmen und diese Kindesannahme erfolgte lediglich auf Grund des verwandtschaftlichen Verhältnisses, ohne daß es hiezu einer besonderen Bestellung oder Bestätigung bedurft hätte. Der einzige Pflegvater [3]), von dem uns in den biblischen Schriften berichtet wird, ist Mordochai, der seine verwaiste Verwandte, Esther, an Tochter Statt angenommen hatte [4]).

Da von eingesetzten Pflegern im mosaischen Recht nichts

---

[1]) Vgl. Saalschütz, Mosaisches Recht, S. 811.

[2]) Num. 34, 18; vgl. die hieran sich anschließenden Bemerkungen in Kidduschin 42 a.

[3]) Vgl. allerdings auch Gen. XII, 5.

[4]) Esther II, 7. אמן. Die Vulgata übersetzt nutritius.

erwähnt wird [1]), darf vermutet werden, daß dann, wenn in der nahen oder weiten Verwandtschaft kein Pfleger zu finden war, der seine Pflichten als Pflegvater erfüllte, die Gerichtsbehörden, als Vertreter der Gesamtheit, die Vaterstelle annahmen. Diese Gerichte haben dann streng darüber zu wachen, daß die Sonderbestimmungen betr. die Waisen genau eingehalten werden. In einfachen Verhältnissen mag sich diese vormundschaftliche Tätigkeit der gerichtlichen Behörde selbst bewährt haben. Allmählich infolge Lockerung der Familiengemeinschaften werden sich jedoch die Fälle, da das Gericht selbst in Ermanglung eines Pflegevaters die Waisen zu bevormunden hatte, derart wiederholt haben, daß sich die Notwendigkeit ergab, stets und für jeden Fall einen besonderen Vormund zu bestellen. Da nun aber nicht mehr die natürlichen Bande der Liebe und der verwandtschaftlichen Treue die Tätigkeit des Pflegers leiteten, sondern ein den Unmündigen Fernstehender durch letztwillige Verfügung des Vaters oder durch Anordnung des Gerichts zur Vormundschaft berufen wurde, mußten auch, analog den übrigen Rechtsinstituten, Rechtssätze aufgestellt werden, welche die Rechte und Pflichten des vom Vater oder von der Behörde bestellten Vormunds genau umschrieben. Dieser Vormund wird in der Mischna in Anlehnung an das griechische Wort mit dem Namen Epitropos bezeichnet [2]). Die fremdsprachige Bezeichnung darf jedoch nicht zu dem Schluß verleiten, daß es sich bei dem talmudischen Vormundschaftsrecht auch inhaltlich um die Uebernahme eines fremden Rechtsinstitutes handelt. Wenngleich das mosaische Recht vom Vormund schweigt, so werden sich doch bereits seit alter Zeit gewohnheitsrechtlich Bestimmungen betr. Vormund und Pfleger ausgeprägt haben, wie sich dies vor allem aus der im Talmud ausgesprochenen Ableitung des Vormundes von Num. 34, 18

---

[1]) Vgl. auch Michaelis, Mosaisches Recht II, § 137.

[2]) אפטרופס.

ergibt [1]). Erst später, als sich infolge der oben angedeuteten Lebensveränderungen die Notwendigkeit hiezu ergab, wurde dieses Gewohnheitsrecht gesetztes Recht und die Rechte und Pflichten des Vormundes genau umschrieben. Das talmudische Vormundschaftsrecht geht materiell seine eigenen Wege [2]). Dies zeigt vor allem die Tatsache, daß der dem römischen und griechischen Recht vertraute Gedanke, daß dem Vormund eine Gewalt über die ihm anvertrauten Mündel zustehe, dem jüdischen Recht, welches ja auch eine elterliche Gewalt im strengen Sinne des Worts nicht kennt, begrifflich fremd ist. Darin dürfte zugleich auch ein weiterer Grund dafür liegen, daß im jüdischen Recht das Rechtsinstitut des Vormunds sich erst so spät ausgeprägt hat.

Der Schutz der elternlosen Kinder erschien dem jüdischen Gesetzgeber dadurch besser gewährleistet, daß die starke Betonung der gesamten familiären Verhältnisse den Verwandten die moralische Pflicht auferlegte, sich ihrer schutzbedürftigen Angehörigen anzunehmen, als durch rechtliche Konstruktionen über die Aufgaben und Befugnisse des Vormunds. Die Rechte und Pflichten, die dann später für den Vormund normiert wurden, regeln das vormundschaftliche Verhältnis in der Weise, daß dem Vormund in erster Linie die Pflicht auferlegt wird, als Vertreter der Waisen diese zu schützen; und wenn auch mit dieser Pflicht mannigfache Rechte verbunden sind, so nehmen diese doch nicht eine derartige Gestalt an, daß von einer Unterwerfung der Mündel unter seinen Willen und einer Gewalt des Vormundes gesprochen werden könnte. Das römische und griechische Recht hingegen, welches schon das Verhältnis der Eltern zu den Kindern nach streng juristischen Gesichtspunkten und im Sinn

---

[1]) Kidduschin 42 a.

[2]) Vgl. Moses Bloch, Die Vormundschaft nach mosaisch-talmudischem Recht (Jahresbericht der Landesrabbinerschule in Budapest 1903/04), die einzige bisherige Darstellung, die eingehend die Rechte und Pflichten des Vormunds behandelt.

der Verleihung einer starken Gewalt an den Vater regelt, mußte den Elternlosen alsbald einen Ersatz zu verschaffen suchen für den ihnen entzogenen Schutz, der für sie in der väterlichen Gewalt ruht. Minderjährige, die keiner Gewalt unterworfen waren, hatten im römischen und griechischen Rechtsleben keinen Raum. Im Vormund mußte diesen schutzbedürftigen Gewaltfreien ein Herr und Gebieter (tutor, κύριος) gegeben werden, dem sie sich nicht nur anzuvertrauen, sondern auch zu unterwerfen hatten. Eine solche Vormundschaft, die den Vormund mit einer starken Gewalt über seine Mündel ausstattet (tutela est vis et potestas in capite libero Dig. XXVI 1, 1. pr.) ist dem jüdischen Recht fremd.

Die Vormundschaft wird im jüdischen Recht begrifflich dem Institut des Vertreters subsumiert. Der Vormund hat nicht in Form der auctoritatis interpositio in Aktion zu treten, d. h. durch seine Zustimmung unverbindliche Willenserklärungen des Mündels zu vollwertigen zu machen. Er hat vielmehr als direkter Vertreter die Interessen der Unmündigen und Entmündigten wahrzunehmen. Die Grundsätze der im Talmud so gründlich ausgeprägten Vertretungslehre [1]) finden in analoger Weise auf den Vormund Anwendung. Nur daß es sich hiebei um einen gesetzlichen Vertreter handelt. Auftrag und Vollmacht, von einem Einzelwillen ausgehend, fehlen hier. Nicht die Durchführung eines vom Vertretenen erklärten Willens kommt hier in Betracht. Die Mündel sind ja, wenigstens zur Zeit ihrer völligen geistigen Unreife, überhaupt unfähig, rechtlich wirksam ihren Willen zu äußern. Der fehlende Einzelwille wird durch den Gesamtwillen ersetzt, der dem Vormund die Kraft verleiht, als gesetzlicher Vertreter für die Unmündigen zu erwerben, sie zu berechtigen und unter gewissen Voraussetzungen zu verpflichten. Nicht als

[1]) Die allgemeinen und speziellen Grundsätze der Stellvertretung im jüdischen Recht habe ich in einer Monographie darzustellen versucht, deren allgemeiner Teil in Band XXXVI dieser Zeitschrift erschienen ist; der spezielle Teil wird demnächst folgen.

Vertreter der Unmündigen erscheint der Vormund im jüdischen Recht; diese sind ja überhaupt vertretungsunfähig und können somit auch nicht die Vertretenen sein. Der vom Gericht bestellte Vormund ist vielmehr *Vertreter der Behörde* resp. der Gesamtheit. In ihrem Auftrage hat er die Interessen der Unmündigen wahrzunehmen.

„*Die Gerichtsbehörde* (*Besdin*) *ist der Vater der Waisen*“ [1]). Diese Worte bilden das eigentliche Motto zu den Ausführungen betr. die Mündel im Talmud und in den Kodifikationen. Sein Hauptaugenmerk richtet das jüdische Vormundschaftsrecht auf das „Besdin“. Der einzelne Vormund muß in seinen Verwaltungshandlungen von der Behörde kontrolliert und beaufsichtigt werden. Damit wird schon der erst in moderner Zeit in ihrer wahren Bedeutung erkannten Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden das Wort geredet.

Keine Gerichtsbehörde darf sich dieser vormundschaftlichen Tätigkeit entziehen. Nullum erat forum aut Tribunal quod patris locum pupillis non ocupabat, so übersetzt Selden die oben angeführte Parömie [2]).

Die Behörde selbst ist der beste Vormund. Falls sie jedoch selbst die Vormundschaft nicht übernehmen will oder kann, so ist ihre erste Aufgabe die Bestellung des Vormunds [3]). Bei der Wahl des Vormunds hat die Behörde besonders darauf zu achten, daß sie einen *zuverlässigen* und *wackern* Mann zu diesem schwierigen Amte beruft, der sich der Waisen anzunehmen versteht. Ein Verwandter soll in der Regel nicht zum Vormund bestellt werden [4]). Bei der Einsetzung des Vormunds wird ein genaues *Inventar* des vorhandenen Aktivvermögens der Waisen, sowie der Schulden aufgenommen. Das Inventar wird doppelt ausgefertigt, das eine Exemplar

---

[1]) Maim. H. Nachaloth X, 5. בית דין הוא אביהם של יתומים.

[2]) Selden, De successionibus ad leges Ebraeorum in bona defunctorum IX.

[3]) Choschen Mischpat 110, 11.

[4]) Maimonides, H. Nachaloth VIII, 2.

erhält der Vormund, das andere Exemplar das Gericht zu Handen der Waisen.

Der Vormund muß sich bei der Verwaltung der Waisengüter besonderer Sorgfalt befleißigen. In einen Prozeß der Gläubiger des verstorbenen Vaters, den diese gegen die Waisen als seine Rechtsnachfolger anstrengen, braucht er sich nicht einzulassen. Die Gläubiger müssen vielmehr mit der Einreichung der Klage zuwarten, bis die Waisen mehrjährig geworden sind. Ein zugunsten der Waisen herbeigeführter Entscheid hat jedoch Rechtskraft. Der Vormund hat für den Unterhalt der Waisen entsprechend ihrem Stande und ihrem Vermögen zu sorgen.

Es ist niemand verpflichtet das Amt des Vormunds anzunehmen[1]). Hat es aber jemand einmal übernommen, so muß er es weiterführen und kann sich seiner Pflicht nicht entziehen. Lediglich von der Behörde kann er wegen schlechter Führung der vormundschaftlichen Geschäfte seines Amtes enthoben werden und zwar schon auf unbewiesene Verdächtigungen hin.

In der starken persönlichen Haftung des Vormunds für seine Tätigkeit kommt deutlich der Schutz zum Ausdruck, den das jüdische Recht den Waisen angedeihen läßt. In eingehenden Abhandlungen wird diese Haftung des Vormunds im Talmud sowie bei den Kodifikatoren bis in alle Einzelheiten normiert. Nur die Sonderstellung des Vormunds, seine Haftung betreffend, soll hier kurz ins Auge gefaßt werden.

Während sonst im talmudischen Prozeßrecht die Regel gilt, daß nur präzise, sichere Behauptungen[2]) den Beklagten zum Schwur verpflichten, muß der Vormund auch auf ungewisse, zweifelhafte Behauptungen[3]) hin schwören, daß er sich in seiner Geschäftsführung nichts hat zuschulden

[1]) Choschen Mischpat 290, 23.

[2]) טענת ודאי.

[3]) טענת ספק.

kommen lassen, seine Bücher genau geführt und nichts veruntreut hat. Es ist dies der Manifestationseid der Mischna, den der Beklagte stets dann zu leisten hat, wenn der Kläger im Ungewissen ist, ob ihm überhaupt eine bestimmte Forderung zusteht, während er auf Grund eines besonderen rechtlichen Verhältnisses, das zwischen ihm und dem Beklagten besteht, zu einem gewissen Zweifel berechtigt ist. Neben dem Vormund sind zur Leistung dieses mischnischen Reinigungseides noch verpflichtet der Gesellschafter, der Pächter, die geschäftsführende Ehefrau und der Haussohn [1]). Die erleichterte Zuschiebung des Schwures an diese Personen begründet der Talmud damit, daß bei diesen besonders zu befürchten ist, daß sie es mit ihren Pflichten leicht nehmen und sich eine unrechtmäßige Bereicherung erlauben [2]). Da die Genannten Geschäfte für andere besorgen, dies ist wohl der zugrunde liegende Gedanke, sind sie sich der Rechtswidrigkeit der Unterschlagung nicht immer bewußt, indem sie glauben, ein Recht zu haben, sich für ihre Mühe bezahlt zu machen. Um dem vorzubeugen, wurde die Pflicht dieser Personen zur Eidesleistung verschärft und auch auf unsichere Behauptungen ausgedehnt. Dabei geht das jüdische Gesetz von dem Gedanken aus, daß die Genannten, wenn sie auch einer Veruntreuung als Entgelt für ihre Mühewaltung sich ohne große Gewissensbedenken schuldig machen würden, doch vor einem falschen Schwur zurückschrecken werden. Dieser erschwerten Haftung unterliegt jedoch nach der von Abba Saul ausgesprochenen und kodifizierten Ansicht nur derjenige Vormund, der vom Gericht eingesetzt wurde, nicht aber der vom Vater bestellte Vormund, weil der von der Behörde ernannte Vormund durch die Bekleidung dieses öffentlichen Ehrenamtes einen guten Ruf genießt und er daher auch trotz der eventuell lästigen erschwerten Haftung sich nicht weigern

---

[1]) Mischna Schebuoth VII, 8, vgl. Zeitschrift 36, 371.

[2]) Schebuoth 48 b. משום דמורו בה התירא.

wird, das Amt des Vormunds zu übernehmen, während dies bei dem vom Erblasser bestellten Vormund zu befürchten ist, weshalb dieser zur Leistung des Manifestationseides nicht verpflichtet ist [1]).

Um den Vormund vor Schikanen zu schützen, sind diese Haftungsbestimmungen im Talmud in mannigfacher Hinsicht begrenzt worden. Die Klage gegen den Vormund muß sofort bei der Auflösung des vormundschaftlichen Verhältnisses eingereicht werden. Später kann diesem auf Grund unbestimmter Behauptungen kein Eid mehr zugeschoben werden [2]). Auch muß die angebliche Veruntreuung mindestens zwei Silberlinge betreffen [3]). Raschi mildert ferner die Haftung des Vormunds dadurch, daß er dessen Verpflichtung zum Manifestationseid nur dann als gegeben erachtet, wenn auf seiner Seite, wie auch beim biblischen Eid, ein Teilgeständnis vorliegt [4]).

Doch der Vormund hat nicht nur vermögensrechtliche, sondern auch erzieherische Aufgaben. Vor allem soll er die Waisen im jüdischen Schrifttum unterweisen und zur Beobachtung der jüdischen Gesetze anhalten. Den Ertrag des Feldes, das der Vormund für die Waisen bestellt, muß er, bevor er ihn den Waisen zum Unterhalt zukommen läßt, verzehnten, denn „er darf die Waisen nichts unerlaubtes essen lassen“ [5]). Desgleichen muß er für sie alle diejenigen Mizwoth ausüben, für die bestimmte Vorschriften gegeben sind und die nicht in das Belieben des einzelnen gestellt sind. So werden Lulow, Sukko, Megillo, Schofar, Sefer Thora, Thephilin und Mesuso besonders genannt. Und auch an die Ausübung derjenigen Mizwoth, für welche keine bestimmten Vorschriften

---

[1]) Gittin 52b. Vgl. auch Bloch a. a. O. § 34.

[2]) Mischna Schebuoth VII, 8 und Rif zu Schebuoth 45b, dem sich alle außer R'mah anschließen.

[3]) Maim. H. Schluchin IX, 2.

[4]) Raschi zu Schebuoth 48b.

[5]) Maim. H. Nachaloth XI, 9. Ch.M. 290, 14. שאין מאכילין את היתומים דבר האסור.

vorhanden sind, soll der Vormund die Waisen früh gewöhnen, um sie mit der Uebung des Gesetzes vertraut zu machen[1]).

Der erzieherische Teil der vormundschaftlichen Tätigkeit ist als der weitaus wichtigste der vermögensrechtlichen Verwaltung an Bedeutung überlegen. Die Waisen in der eigenen Familie aufzuziehen ist deshalb die beste Waisenfürsorge, weil den Waisen dadurch die natürlichen Eltern ersetzt werden. Ein solcher Erzieher und Annehmer von Elternlosen zu sein, ist ein besonderes Verdienst[2]) und derjenige, der eine Waise in seinem Hause erzieht, als ob sie sein eigenes Kind wäre, wird vom jüdischen Gesetz gleich gewertet, als ob er der Vater des Kindes wäre[3]). „Heil denen, die das Recht hüten und Gerechtigkeit üben zu jeder Zeit", im Anschluß an diese Psalmworte (106, 3) bemerkt der Midrasch „das ist derjenige, der eine Waise erzieht in seinem Hause"[4]).

Die Erziehung der Waisen im eigenen Hause ist eine Tat, die für den Vollbringer den Lohn ohne weiteres in sich trägt. Denn die ihm zu immerwährendem Dank verpflichteten Zöglinge werden ihn die Früchte seines edlen Werkes genießen lassen. So groß und selbstverständlich ist nach jüdischer Auffassung die Dankbarkeit der Waisen ihrem Pfleger gegenüber, daß sie im Talmud geradezu als Beispiel für dankbares Empfinden erwähnt wird[5]).

Bei der Einschärfung der biblischen Vorschriften über die Pflichten gegenüber den Waisen wird gern an die Sklavenzeit in Aegypten erinnert, die den Juden für immer eingeprägt hat, wie Rechtsbeugung schmerzt und was es bedeutet, in der Zeit der Unterdrückung eines Annehmers entbehren zu müssen. Dankbare Empfindungen für die Befreiung

---

1) כדי לחנכן.
2) Midrasch Rabba Bereschit I, 1.
3) Sanhedrin 19 b.
4) Kethuboth 50 a. אמן פרנג. Vgl. auch Hiob 31, 18.
5) Baba Bathra 123 a.

aus der Knechtschaft sollen sich in stete Hilfsbereitschaft gegenüber den Schwachen umsetzen, die eines Beschützers bedürfen.

Der Talmud und vor allem das in ihm enthaltene Recht ist seit Pfefferkorns Tagen bis zu Theodor Fritschens Hammerbund stetsfort den schwersten Anfeindungen ausgesetzt gewesen, und während auf den Hochschulen das Recht einer jeden Nation, mochte es zeitlich und örtlich noch so fern liegen, der wissenschaftlichen Bearbeitung für wert befunden wurde, wurde das jüdische Recht keiner entsprechenden Beachtung gewürdigt. Mit aufrichtiger Anerkennung blickt daher jeder Freund der jüdischen Rechtswissenschaft zu dem Manne auf, der ein gutes Stück seines arbeitsreichen Lebens dem jüdischen Recht gewidmet hat, der, als erster unter den modernen Rechtsforschern das Talmudrecht intensiv in seinen Forschungsbereich gezogen hat, von der Erwägung ausgehend, daß ohne dessen Kenntnis die vergleichende Rechtswissenschaft eine mächtige Lücke bieten würde, der nicht nur selbst wertvolle Beiträge zum jüdischen Recht geliefert, sondern auch in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft geeignete Bearbeiter des jüdischen Rechts heranzuziehen vermocht hat.

So sei ihm denn an dieser Stelle für diese reiche Förderung, die er der jüdischen Rechtswissenschaft hat zuteil werden lassen, von jüdischer Seite der herzlichste Dank ausgesprochen und ihm dieser bescheidene Beitrag als Festesgruß anläßlich seines siebzigsten Geburtstages übermittelt.

VIII.

Tabu-Riten im Altmexikanischen Strafrecht.

Von

Dr. **John Loewenthal,** Berlin.

Seit den Untersuchungen von W. Schmidt[1]) verdichtet sich die Annahme immer mehr zu Wahrscheinlichkeit, daß zwischen den altamerikanischen Halbkulturen der Mexikaner, Peruaner usw. einerseits, den malaio-polynesischen Halbkulturen anderseits in voreuropäischer Zeit alte Zusammenhänge bestanden haben.

Für das Rechtsleben sind solche Beziehungen bislang erst für das Zivilrecht erwiesen worden, — Kohler hat das große Verdienst, dies erkannt zu haben[2]). — Nun legt eine Betrachtung des altmexikanischen Strafrechts nahe, auch den für das Polynesische so charakteristischen *tabu*-Begriff für das Altmexikanische vorauszusetzen.

Aus der großen Zahl der vom Rechte der Altmexikaner mit dem Tode bedrohten Verbrechen heben sich zwei durch die Besonderheit der angedrohten Strafart für den *tabu*-Begriff charakteristisch hervor:

1. der Diebstahl an Gold und Edelsteinen,
2. der Diebstahl an Maiskolben.

1. Der Diebstahl an Gold und Edelsteinen.

Kohler hat als erster den besonderen Charakter dieses Deliktes für das Altmexikanische hervorgehoben[3]). Es handelt

---

[1]) Ztschr. f. Ethnol. 1913, S. 1014—1124.

[2]) Diese Ztschr. XI, S. 66.

[3]) Ebenda S. 94.

sich hier um Religionsfrevel [1]), die Ahndung geschieht durch Opferung des Verbrechers [2]).

Die Einzelheiten: Clavigero, Storia antica del Messico VII, 17: „se rubava oro, o gemme, dopo averlo condotto per tutte le strade della città, lo sacrificavano nella festa, che gli Orefici faceano al loro Dio *Xipe.*“ Das ist: „Wenn (der Dieb) Gold oder Edelsteine stahl, führten sie ihn durch alle Straßen der Stadt und opferten ihn an dem Feste, das die Goldschmiede ihrem Gott *Xipe* veranstalten.“

Von diesem Feste spricht Sahagun, Historia General de las Cosas de Nueva España IX, 15 und sagt, daß die Goldschmiede es im Tempel *Yopìco* (d. i. am Orte der *Yopì*, — so hieß die Gens der ursprünglichen Xipeverehrer, mit der die Goldarbeiter wohl zusammengehangen haben müssen —) im Monat *tlacaxipeualiztli* (‚Menschenschinden‘) gefeiert hätten. Dies Fest fand statt am 26. Februar, zur Zeit der Klärung der Felder [3]). Es heißt darüber im Sahagun MS. II, 21:

„*auh vel yuh cemilhuitl mochinti quixipevaya · xipevaloya · ye mitoaya tlacaxipeualiztli · auh in mamalti motocayotiaya xixipeme yoan tototectin · yn temictiaya yehoantin yn tlamacazque · amo yehoantin quimmictiaya in maleque.*“

Das ist nach Seler: „Und an diesem Fest zogen sie allen [getöteten] Opfern die Haut ab. Darum hieß es Menschenschinden. Und die Gefangenen hießen *Xixipeme* [‚die Geschundenen‘] oder *Tototectin* [‚unsere Herren‘]. Es töteten sie die Priester, nicht die Krieger, die die Gefangenen gemacht hatten [4]).“

Als ‚Fänger‘ haben in unserem Falle die Goldarbeiter zu gelten, deren gentilizische Zusammengehörigkeit dem Rechtsbewußtsein wohl durchaus geläufig war. Der Opfertod am

---

[1]) E. B. Tylor und W. Lehmann, Brit. Encycl.[11] XVIII, S. 332.

[2]) Ebenda.

[3]) Seler, Comment. z. Cod. Borgia I, S. 168 ff.; Altmexikanische Studien II, S. 88 f.

[4]) Altmexikanische Studien II, S. 172.

Feste ‚Menschenschinden' kann nicht als unehrenhaft gegolten haben: rühmte sich doch der Gefangene, der zum Tode schritt: „*ye nonyauh; an nech onitozque · ompa nochan hy*[1])." Das ist nach Seler: „Ich gehe jetzt dahin, ihr aber sollt von mir in meiner Heimat sprechen[2])."

Die Rechtsauffassung, die hier zutage tritt, ist eine sehr merkwürdige. Während sonst das Recht der Mexikaner den todeswürdigen Verbrecher aus der Gemeinschaft der Menschen ausstieß, ihn z. B. wie ein Tier erwürgte (*tequechmecayotiloc* ‚on les étrangla', Hist. de Colhuacan y de México, § 79[3]) von den Tieren), haben wir hier den ehrenden Opfertod des sakramentalen Gottopfers, der mit dem Opfertode eines sakrifiziellen Sühnopfers (*dis manibus se devovere*) ja nicht zu verwechseln ist.

Um hier klar zu sehen, ist es wohl einfacher, zunächst den Fall des Maisdiebstahls zu untersuchen.

2. Der Diebstahl an Maiskolben.

Tezozomoc, Crónica Mexicana II, 103: „el que hurtaba [una mazorca ó su valor[4])] era luego cañavereado con cañas atestadas de arena, y ponianlo en una canoa, y deste lejos le tiraban tantas varas, que le abollaban la cabeza y cuerpo." Das ist „Wer [einen Maiskolben oder seinen Wert] stahl, ward alsdann mit sandgefüllten Rohrpfeilen geschossen; dann legten sie ihn in ein Boot und schossen von fern so viele Wurfspeere nach ihm, daß sie ihm Kopf und Körper zerbeulten."

Die hier angegebene Todesart kommt recht weitgehend überein mit der vom Cod. Telleriano-Remensis 41 vo. berichteten. Dort heißt es unter dem Bilde eines gänzlich

[1]) Sahagun MS. II, 21.

[2]) Altmexikanische Studien II, S. 173.

[3]) Ed. W. Lehmann (Journ. de la Soc. des Américanistes de Paris. N. S. III), p. 281.

[4]) Ibid. II, 83; vgl. Kohler, diese Ztschr. XI, p. 93.

rot angemalten Jünglings, der an ein Gerüst in der Coitus-Stellung des Weibes angebunden mit Rohrpfeilen erschossen wird: „año de un conejo de 1506 uvo tanto raton en la provincia de mexico que se comian todas las sembradas, y ansi salian de noche con lumbres a hardar las sembradas. este año asaeteo Montezuma un hombre. desta manera dizen los viejos que fue por aplacar a los dioses porque vian que acian dozientos años que siempre tenian hambre el año de un conejo.“ Das ist „Im Jahre 1 Kaninchen (A. D. 1506) herrschte eine so große Mäuseplage in der Provinz Mexiko, daß die ganzen Saaten aufgefressen wurden, und so gingen sie des Nachts aus und verbrannten die Saatfelder mit Fackeln. In diesem Jahre ließ Montezuma einen Menschen mit Pfeilen erschießen; auf diese Weise, sagen die Alten, mußte der Zorn der Götter besänftigt werden, weil man sah, daß man seit zweihundert Jahren immer das Jahr 1 Kaninchen Hunger leiden mußte.“

Daß es sich bei diesem Vorgange vom Jahre 1 Kaninchen (A. D. 1506) um das *tlacacàliliztli* (‚Menschenschießen‘) genannte Ritual des *Xipe Totec*-Opfers handelte, wird durch die Paralleldarstellungen Cod. Zouche-Nuttal 83, 84, Cod. Becker 10, Cod. Fernandez Leal 10 (Vorderseite), 5 (Rückseite) einwandfrei erwiesen [1]).

Wer ist dieser Gott *Xipe Totec* ‚Unser Herr der Geschundene‘? Er heißt mit anderem Namen *Tlatlauhqui Tezcatlipoca* ‚Der rote Spiegeljüngling‘ [2]) und nennt sich im Kultliede selber *niyoatzin* ‚ich, die junge Maispflanze‘ [3]). Was bedeutet nun das Schießen mit Pfeilen? In der schon einmal angeführten Hist. de Colhuacan y de México heißt es § 105:

„*auh çan nen moyocox in ixhuac in tonacayotl · auh niman ye toca in Toltecatl in cempoalli in ompoalli cacique ye cuel*

[1]) Seler, Comment. z. Cod. Borgia I, S. 171 f.

[2]) Duran, Hist. de los Indios de la Nueva España II (87).

[3]) Sahagun MS., Cantares XV; ed. Seler, Ges. Abh. II, S. 1072.

yahuallihui, çan cuel in mochiuh in tonacayotl ome acatl inic ipan xiuhtonalli[1])."

Das ist nach Lehmann[2]): „Zea autem sterilis orta est crevitque in altitudinem. Ac dein nobiscum *Tolteca* (‚die Leute aus dem Binsenlande' bzw. ‚die Leute aus dem Gelblande'[3]), Gegensatz zu *Azteca* ‚die Leute aus dem Weißlande'), cum viginti, cum quadraginta hominibus humum fecundaverunt; celeriter zeae fructices se rotundaverunt, celerrime zea provenit idque anno 2. *acatl* [*ome acatl* = 2 Rohr]."

Dazu halte man Anales de Quauhtitlan § 76: „*ca ye tihui in Tollan amoca tlaltech tacizque amoca tilhuichihuazque ca ayayc tlacacàlihua tehuantin ticpehualtihui tamechminazque.*"

Das ist nach Seler: „Wir gehen jetzt mit euch nach *Tollan,* um mit euch die Erde zu begatten, mit euch ein Fest auszurüsten. Denn niemals bisher hat man Menschen bekämpft (als Opfer erschossen), wir werden damit den Anfang machen, wir werden euch mit Pfeilen erschießen[4])."

Ueber den Sinn des Pfeilschießens kann also ein Zweifel nicht bestehen: das Pfeilschießen bedeutet, wie Seler mit Recht hervorhebt, die Ejakulation[5]). Hat nun das Pfeilschießen im mexikanischen Kultus bei allen Gelegenheiten diesen Sinn gehabt?

Es wird sonst noch einmal erwähnt beim Feste der Göttin *Xilonen* (‚Junger Mais'), Gemahlin des *Tlatlauhqui Tezcatlipoca* (‚Roter Spiegeljüngling') oder *Xipe Totec* (‚Unser Herr der Geschundene'). Nach Duran, Hist. de los Indios de la Nueva España II, 92 (p. 184), der das Fest zu *Tlaxcala* schildert „armavanse los asaeteadores y flecheros, ponianse las

---

[1]) ed. Lehmann, S. 293 f.

[2]) Ebenda.

[3]) Vgl. meine Dissertation Die Religion der Ostalgonkin (Leipzig 1913/14), S. 142 f.

[4]) Seler, Comment. z. Cod. Borgia I, S. 172.

[5]) Ebenda S. 173.

ropas del dios *Tlacahuepan* y *Huitzilopuchtli* y de *Titlacahuan* y del sol y de *Yxcoçauhqui* y de las cuatro auroras y tomavan sus arcos y flechas y luego sacavan los presos en la guerra y catiuos y aspavanlos en unos maderos altos que habia para aquel effecto, las manos estendidas y los piés abiertos uno en un palo y otro en otro atandolos á todos de aquella suerte muy fuertemente aquellos flecheros en abito destos dioses los flechavan á todos ... Acabados de asaetear aquellos desventurados los derribavan abajo y les cortavan los pechos y sacavan el corazón y entregavanlos á sus dueños juntamente con la yndiaçuela desollada para sus banquetes y fiesta de carne humana." (... „waffneten sich die Bogen- und Pfeilschützen, zogen sich die Trachten des Gottes *Tlacahuepan* [‚Menschenbalken‘] an, des *Huitzilopuchtli* [‚Kolibri des Südens‘], des *Titlacahuan* [‚Wir sind seine Sklaven‘ d. i. *Tezcatlipoca* ‚Spiegeljüngling‘] und der Sonne *[Tonatiuh]* und des *Yxcoçauhqui* [‚der Gelbgesichtige‘ d. i. *Cueçaltzin* ‚die heilige Flamme‘] und der vier Morgenröten [Sterngötter der vier Richtungen? *Achitumetl* ‚der Vordere‘ (Osten), *X(ac)opancalqui* ‚der im Sommerhaus‘ (Süden), *Mixcohuatl* ‚Wolkenschlange‘ (Norden), *Tzontemoc* ‚stürzt kopfüber herab‘ (Westen)] und nahmen ihre Bogen und Pfeile, ergriffen die Kriegsgefangenen, marterten sie auf einem hohen Gerüst aus Holz, das zu diesem Zwecke hergerichtet, die Hände ausgestreckt und die Beine auseinander zu je einem, sie alle auf diese Weise recht fest anbindend, schoßen besagte Pfeilschützen in der Tracht dieser Götter nach [ihnen] allen mit Pfeilen. Nachdem man mit dem Erschießen jener Unglücklichen fertig war, holte man sie herunter, schnitt ihnen die Brust auf, riß das Herz heraus und brachte [die Leichname] zusammen mit der abgehäuteten armen kleinen Indianerin den Herren zu Kannibalenmahl und Festgelage.")

Die hier genannten Götter sind der blaue Himmel (*Huitzilopuchtli;* siehe Sahagun MS. II app. = Hist. Gen. ed. Bustamente Bd. I, S. 198: *ilhuicatl xoxouhqui),* Morgenstern

(*Titlacahuan = Tezcatzlipoca;* zur Sache Preuß, Die Religion der Cora-Indianer, Vorwort S. XLV), junger Bruder *(teicauhtzin)* des *Tezcatlipoca Titlacahuan* (*Tlacauepan,* Sahagun MS. II, 34), des Feuergottes (*Yxcoçauhqui,* Sahagun MS. I, 13), die vier Morgenröten, die Sonne: alles Dämonen des Gedeihens der Vegetation. Die Einzelheiten des Festes entsprechen denen des *Xipe Totec*-Opfers in Mexiko-Stadt so genau, daß wegen der Bedeutung des Pfeilschießens nicht die geringsten Zweifel bestehen können.

Nach diesen Darlegungen kann es nicht wohl bestritten werden, daß die Bestrafung des Maisdiebes, wie sie Tezozomoc schildert, im ersten Teil völlig das Aussehen des Rituals *tlacacàliliztli* hat und ein (sakramentales) Gottopfer für den Maisgott darstellt.

Zweifelhaft könnte der zweite Teil sein. Jedenfalls handelt es sich um Regenzauber: der fruchtbar gemachte Mais sollte aus dem Wasser wiedergeboren werden, wie es Cod. Borgia 42 ja anschaulich dargestellt und zu sehen ist. Nach mexikanischer Vorstellung kamen im übrigen die im Wasser umgekommenen in das Reich des Regengottes *Tlaloc* (‚Er macht aufsprießen'), wurden selbst zu Regengöttern. Das Reich des *Tlaloc* aber, *Tlalocan,* wird Sahagun MS. III app., 2 so geschildert:

„*auh in Tlalocan cenca netlamachtilo, cenca necuiltonolo, aic mihiiovia aic poliui in elotl, in aiotetl, in aioxochquilitl in quauhtzontli in chilchotl ixitomatl yn exotl, yn cempoalxochitl iuh quitoa in Tlalocan muchipa tlacelia, muchipa tlatzmolini muchipa xopantla, tlaxopammani.*"

Das ist nach Seler: „Und im Reiche des Regengottes herrscht großer Reichtum, niemals ist man in Armut oder Not, niemals fehlen dort die grünen jungen Maiskolben, die Kürbisse, die Kürbisgemüse, die Laubsprosse, die grünen Capsicumschoten, die Tomaten, die grünen Hülsen der Bohnen, die gelben Sommerblumen (tagetes, helianthus spec.), denn man sagt, in dem Reiche des Regengottes ist es immer grün,

und immer sproßt und wächst es, ein beständiger Sommer, beständige Regenzeit herrscht[1]."

Sollte diese Anschauung für den zweiten Teil der Hinrichtung des Maisdiebes zugrunde gelegen haben, so würden also die Würfe mit den stumpfen Speeren die Regentropfen symbolisieren, die das Maiskorn in die feuchte Erde senken. Das Boot würde dann den *chinamitl* darstellen, den in Mexiko noch heut wie ehedem üblichen „schwimmenden Garten".

Man könnte einwenden, daß die Form des *Xipe Totec*-Opfers, die die Hinrichtung des Maisdiebes darzustellen scheint, nur an einer einzigen Stelle, beim Tezozomoc, erwähnt wird. Aber Sahagun, Hist. Gen. VI, 14, kennt unter den Hinrichtungsarten auch das Erschießen mit Pfeilen: „te quebrarán la cabeza en una losa, ó te ahogarán con una soga, ó te asaetearán" („Werden dir den Kopf auf einer Steinplatte zertrümmern, oder dich mittels eines Strickes ersticken, oder dich mit Pfeilen erschießen"). Das bezieht sich offenbar darauf. Ebenso, wenn Tezozomoc Pfeil und Bogen als Embleme der richterlichen Gewalt des mexikanischen Königs schildert (II, 56, „que significa la justicia").

Bliebe das Nacheinander des Pfeilschießens und der Speerung. Es findet sich merkwürdigerweise auch bei den Pawneeindianern der Vereinigten Staaten. Die Pawneeindianer entlehnten Maisbau und Maisgötter in alter Zeit aus Mexiko und brachten ehedem immer am 22. April für den Maisgottmorgenstern ein Jünglingsopfer[2]. Genau wie in Mexiko wurde der Gefangene an ein Gerüst gebunden, in der Coitusstellung des Weibes befestigt und mit Pfeilen erschossen[3].

---

[1]) Comment. z. Cod. Borgia I, S. 295.

[2]) G. A. Dorsey, The Skidi Pawnee, Vorw. S. XX; De Smet, Mission de l'Orégon S. 316; J. Long, Account of an Expedition from Pittsburgh to the Rocky Mountains, Bd. II, S. 80 f.; Schoolcraft, Indian Tribes Bd. 5, S. 78; vor allem G. B. Grinell, Pawnee Hero-Stories and Folk-tales S. 362 f.

[3]) Grinell, a. a. O., S. 366.

Am Schlusse der umständlichen Zärimonien kamen die Weiber „with their sticks and spears and struck the body and counted *coup* on it. Even the little children struck it. After they had done this, they put their sticks together on the ground in a pile, and left them there“ [1]).

Hier haben wir also nacheinander Pfeilschießen und Stockschlagen (bzw. Speerwerfen), wie in Mexiko. Daß die Stöcke und Speere auf dem Boden liegen bleiben müssen, erklärt sich nach unserer Annahme zwanglos: der Regen zieht in den Erdboden ein.

Suchen wir nunmehr die Rechtsanschauung festzustellen, die bei der als Menschenopfer erwiesenen Hinrichtung des Maisdiebes vorliegt.

Der Dieb hat sich von Geheiligtem, durch Königs Gebot Gefriedetem, angeeignet, dadurch ist er selbst heilig geworden und dient mit seinem Leben dazu, die Kraft der Gottheit, die er beleidigt, zu erneuen.

Genau die gleiche Anschauung liegt auch bei der Ahndung des Gold- und Edelsteindiebstahls zugrunde; daß der Gott der Gold- und Edelsteinarbeiter zugleich der Maisgott ist, die Opferung des Gold- und Edelsteindiebes also dem nämlichen Gotte frommt wie die Opferung des Maisdiebes, ist dabei selbstverständlich an sich gleichgültig.

Die Vorstellungen von ‚heilig‘ und ‚unheilig‘ sind hier offenbar dieselben wie die neuseeländischen Vorstellungen von *‚tapu‘* und *‚noa‘*.

Die polynesische Anschauungsweise kann man aus folgender Angabe Shortlands, Southern Districts of New Zealand, 293 ff. ersehen: „A slave or other person not sacred would not enter a *‚wahi tapu‘* or sacred place, without having first stripped off his clothes; for the clothes, having become sacred in the instant they entered the precincts of the *‚wahi tapu‘*, would ever after be useless to him in the ordinary business of his life.“

[1]) Grinell, ebenda.

Fragen wir uns nun, wie sind diese *tapu*-Vorstellungen nach Mexiko gekommen? Haben sie überhaupt in Mexiko eine irgendwie bedeutende Rolle gespielt? Die Rolle der *tapu*-Vorstellungen in Mexiko ist gering. Obgleich gerade diese Vorstellungen vorzüglich geeignet sind, ein ganzes Strafrecht darauf zu gründen, zeigt das mexikanische Strafrecht davon sonst kaum Spuren. In welchem Geiste das altmexikanische Strafrecht sich unbeeinflußt entwickelt hat, können wir sehr schön aus den Strafen ersehen, die *Nezahualcoyotl* (‚Fastenwolf'), König von *Tezcuco,* auf widernatürliche Unzucht gesetzt hat. An Stelle der dafür früher üblichen Strafe des Erwürgens führte dieser Herrscher hiefür nach Torquemada, Monar. Indiana II, 52 folgende Strafe ein: „el pecado nefando castigaban en dos maneras, al Paciente mandaba atar á un madero grueso, y le hacia sacar las entrañas; por el sexo que fue paciente, y los Muchachos de la ciudad lo cubrian de ceniça, hasta que quedaba enterrado en ella, y luego hechaban sobre la ceniça leña, y le pegaban fuego; al Agente le cubrian de ceniça todo, y enterrado en ella moria." („Die widernatürliche Unzucht bestraften sie auf zwei Weisen: den Leidenden befahl er *[Nezahualcoyotl]* an einen dicken Pfahl zu binden und ließ ihm die Gedärme herausreißen, wegen des Geschlechtsaktes, den er geduldet, und die Jungen der Stadt bedeckten ihn mit Asche, bis er darin begraben blieb, und dann taten sie Holz auf die Asche und legten Feuer an; den Täter bedeckten sie ganz mit Asche, und in ihr begraben starb er.") Das wird bestätigt durch Ixtlilxochitl, Hist. Chichimeca 38: „el pecado nefando que se castigaba con grandisimo rigor, pues que el agente atado á un palo le cubrian todos los muchachos de la ciudad con ceniça de suerte que quedaba en ella sepultado y al paciente por el sexo le sacaban las entrañas, y asimismo le sepultaban en la ceniça." („Die widernatürliche Unzucht ahndete man mit größter Strenge, indem den Täter, der an einen Pfahl gebunden ward, alle Jungen der Stadt mit Asche dergestalt bedeckten, daß er

darin begraben ward, dem Leidenden aber rissen sie ob des Geschlechtsaktes die Eingeweide heraus und begruben ihn gleichfalls in der Asche.")

Man vergleiche hiermit Tacitus, Germ. 12: „ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt." Dazu aus dem heutigen Aegypten W. Seidel, Der Sang der Sakîje (Leipzig, Inselverlag 1914), S. 180: „Ein Häuflein feile Knaben . . . Stechende Parfüms von sich strahlend, saßen sie gleichwohl einsam, wie Ratten in ihrem Unrat."

Es ist nunmehr wohl alles klar: es handelt sich um ekelbedingte Abwehrhandlungen, die von der Vorstellung des Kotes ihren Ausgang nehmen. Von Vergeltung kann hier allenfalls, von Tabu-Riten jedoch nicht die Rede sein. Und so überall in der Fortbildung des mexikanischen Strafrechts.

Vielleicht ist also die Beschränkung der Tabu-Riten auf Gold- und Edelstein- sowie auf Maisdiebstahl die tatsächliche. Bedenkt man nun, daß die Goldschmiedekunst eben wie der Ackerbau den Altamerikanern wohl überhaupt ursprünglich fremd sind, wird man angesichts der weitgehenden Uebereinstimmung der altmexikanischen und der altneuseeländischen Ackerbauwerkzeuge — das mexikanische Grabscheit *uictli* entspricht dem neuseeländischen Grabscheit *ko* ziemlich genau [1]) — diese Beschränkung wohl nicht für ganz zufällig halten.

Es fragt sich, auf welchem Wege und von welcher Stelle aus *tapu*-Riten nach Mexiko gekommen sein können. Sind diese Vorstellungen allein oder vergesellschaftet mit malaiischem Kulturgut gekommen? Für Malaiisches spricht schon die Goldschmiedekunst allein, doch liegen auch sonst Uebereinstimmungen mit Malaiischem vor, gerade auf dem Gebiet der *Xipe totec*-Riten und der Agrarkultmythen.

Dem *Xipe Totec*-Opfer Mexikos entspricht das Opfer, das die Bagobo auf Mindanao in den Philippinen zur Zeit der

[1]) Vgl. Cod. Osuna 38 vo., Cod. Mendoza 71, 11 (Seler, Ges. Abh. II, S. 631); Walsh, Transactions and Proceed. of the New Zealand Instit. 25 (1902), S. 15.

Klärung der Felder und der Aussaat, wenn der Orion abends 7 Uhr aufgeht (Anfang Dezember), darbrachten. Man führte das Opfer, einen Sklaven, zu einem großen Baume, band ihm die ausgestreckten Arme über dem Kopf zusammen und hing ihn, Rücken gegen den Baum, an den Armen auf. Während er so hing, durchstieß man ihn in der Höhe der Achselhöhlen mit einem Speere. Alsdann schnitt man den Leichnam über den Hüften quer durch, ließ den oberen Teil noch eine Weile am Baume hin- und herschwanken, den unteren aber auf die Erde ausbluten. Schließlich wurden beide Teile in einen niedrigen Graben seitwärts des Baumes geworfen. Vorher jedoch durfte ein jeder, der da wollte, dem Leichnam ein Stück Fleisch oder eine Haarlocke abschneiden und zu dem Grabe eines Verwandten bringen, dessen Leichnam der Dämon verzehrte. Vom frischen Fleisch gelockt, meinte man, ließe der Dämon die Verwesenden dann lieber in Ruhe [1]).

Die Speisung der Dämonen ist zweifellos spätere Umbildung ursprünglicher Kannibalenmahlzeit. Der Opferzeitpunkt, zur Zeit der Aussaat und der Klärung der Felder, ist wie in Mexiko, ebenso das Ausbluten auf den Boden (vgl. Cod. Zouche-Nuttall 83 und 84), wenngleich das Durchschneiden auch in Mexiko nicht Brauch war.

Dem mexikanischen Regenliede des *Xipe Totec* („Unseres Herren des Geschundenen"), der *niyoatzin* heißt (‚ich, die junge Maispflanze'), entspricht bei den See-Dayak auf Borneo das Regenlied des *Pulañg Gana* („Der als ein Kind wiederkommt"?), des ‚Großvaters' *(aki)* des Reises *(padi)* [2]). Ich setze die Lieder her:

1. Sahagun, Cantares XV, ed. Seler, Ges. Abh. II, S. 1071:

---

[1]) Fay-Cooper Cole, The Wild Tribes of Davao District, Mindanao; Field Mus. of Nat.-Hist. Publ. 170 (Chicago 1913), S. 114 ff.

[2]) Edwin H. Gomes, Seventeen Years Among the Sea Dyaks of Borneo, S. 300; Hose and Mc Dougall, The Pagan Tribes of Borneo, Bd. 2, S. 88.

„yoalli tlavana, yztleican timonenequia xiyaqui
mitlatia teucuitlaquemitl xicmoquentiquetloyia,"

d. i. nach Seler:

„Du Nachttrinker, warum läßt du dich bitten (verstellst dich)?
Ziehe deine Verkleidung an,
das goldne Gewand, ziehe es an!"

Das bedeutet nach dem mexikanischen Kommentar, der diesem Liede beigeschrieben ist:

„*q[uitoz] n[equi]: in ti yoallavana, ti Xipe Totec, tleica intimonenequi, intimoçuma intimotlatia* id est: *tleica inamoquiaui, teocuitlaquemitl xicmoquenti. q. n. maquiaui mavallauh yn atl.*"

Das ist nach Seler: „D. h. Du Nachttrinker, du *Xipe Totec* (unser Herr, der Geschundene), warum läßt du dich bitten (verstellst dich)? (Warum) bist du zornig, verbirgst dich? D. h. Warum regnet es nicht? Ziehe das goldne Gewand an! D. h. es möge regnen, es möge das Wasser (der Regen) kommen!"

2. W. Howell, Sea-Dyak Diction. Append. 9:

„sa, dua, tiga, ampat, lima,
anam, tujo, delapan, sennbilan,
sapuloh.
selia ka nuan orañg kaya Pulañg Gana
eñggaika tajoñg nuan basah,
eñggaika sirat nuan kamah
eñggaika salampai nuan sebah!
sa, dua, tiga, ampat, lima,
anam, tujoh."

Das ist nach Howell:

„Eins, zwei, drei, vier, fünf,
sechs, sieben, acht, neun,
zehn.
Weiche zur Seite, oh Herr *Pulañg Gana!*
Laß dein Umschlagetuch naß werden,
laß dein Wams beschmutzt werden,
laß deinen goldnen Gürtel feucht werden!
Eins, zwei, drei, vier, fünf,
sechs, sieben."

Die Sagen über die Entstehung der Feldfrüchte endlich sind diese:

1. Die Sage der Mexikaner (genauer der *Chalca*): „Die Götter stiegen alle in eine Höhle, wo ein Gott namens *Piltzintecutli* [,der junge Fürst'] sich zu einer Göttin *Xochiquetzalli* [,die aufgerichtete Blume'] gelegt hatte, aus welcher Verbindung ein Gott *Cinteotl* [,Maisgott'] entsprang, der sich unter die Erde begab; und aus seinen Haaren kam die Baumwolle, und aus dem einen Auge kam eine sehr gute Saat, die sie gerne essen, namens *catatcztli (?)*, aus dem anderen Auge eine andere Saat, aus der Nase wieder eine andere Saat namens *chia* (salvia chian L.), die gut ist im Sommer zu trinken, aus den Fingern kam eine Frucht namens *camotl* (ipomaea batata L.), das ist eine sehr gute Frucht wie Rüben. Aus den Nägeln kam ihm eine andere Art großer Mais, das ist das Getreide, das sie gegenwärtig essen. Und aus dem übrigen Körper kamen ihm vier andere Früchte, welche die Menschen ernten und säen: und deswegen wurde dieser Gott von den anderen Göttern geliebt und sie nannten ihn *Tlaçopilli* d. h. ,Geliebter Herr' [1]."

2. Die Sage der Dayak (Brit. North Borneo, Gegend von *Tempassuk*): „Als der Mann und das Weib, die alle Dinge geschaffen hatten, die Schöpfung der Menschen vollendet hatten, sahen sie, daß sie für den Menschen nichts zu essen hatten. Da gab das Weib einem Kinde das Leben und der Mann sagte zum Weibe: Wie können wir unseren Menschen zu essen geben? Das Weib riet, das Kind zu töten. So töteten sie denn das Kind und schnitten es in Stücke. Und die Stücke pflanzten sie in den Boden ein. Nach einiger Zeit ward aus seinem Blute der Reis *(padi)*, aus seinem Haupte die Kokosnuß, aus seinen Fingern die Betelnuß *(pinañg)*, aus

---

[1]) Thévet MS., ed. de Jonghe (Journ. de la Soc. des Amér. de Paris. N. S. II), S. 8 f.; vgl. meine Untersuchung Ztschr. f. Ethn. 1918, S. 42 f.

seinen Ohren die Betelpfefferrebe *(sireh)*, aus seinen Füßen der Mais *(jagong)*[1]), aus seiner Haut eine Kürbispflanze und aus dem übrigen Körper andere Dinge, die zum Essen gut sind. Aus seiner Kehle ward das Zuckerrohr und aus seinen Knien Yamswurzeln *(kaladi)*[2])."

Es ist schwer, angesichts dieser ins einzelne gehenden Uebereinstimmungen hier nicht an Wanderung der Kulturgüter von Indonesien nach Mittelamerika zu denken. Vielmehr wird man eine solche Wanderung annehmen, und zwar vom Osten Indonesiens her, wo Malaiisches älteres Polynesisch überlagert haben konnte.

Sonach wären also *tapu*-Vorstellungen polynesischer Herkunft, von ackerbautreibenden, des Goldschmiedehandwerks kundigen Malaien über den Ozean gebracht worden, zunächst wohl nach dem Isthmus, von dort aus Nordwanderung.

Bliebe nach dem Zeitpunkt dieser etwaigen Einwirkungen zu fragen. Es kann nur ein terminus ante quem festgestellt werden. Unter den Kulturgegenständen, die Malaien (und Polynesier) sowie Altamerikaner gemein haben, ist zufrühest belegbar der Pfahlbauspeicher. Wir haben ihn in Mexiko in der Gegend von *xtacalco*[3]), im Tal von Toluca und am ganzen westlichen Abhang, der über dem Tal von Mexiko sich erhebt[4]); so berichtet denn auch das Sahagun MS. II, 36, dessen Urtext ich der Freundlichkeit meines hochverehrten Lehrers des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Eduard Seler verdanke:

„*auh iniquaquin no moteneua · ycuezcon tlatla in icuezcon quichichiuaya · oco quauitl yn quinenepanoaya yuhquin colotli yc quitlaliaya · cama quimiloa · cama pepechoa · oncan quiquetza in quauhxicalco.*"

---

[1]) Das ist selbstverständlich nicht ursprünglich.

[2]) J. H. N. Evans, Journ. of the Royal Anthrop. Inst. of Great Britain and Ireland, Bd. 43 (1913), S. 423.

[3]) Alfredo Chavero, Mexico á través de los siglos, Bd. I, S. 502 (Abbildung).

[4]) Seler, bei Loewenthal, Rel. d. Ostalgonkin 217.

Das ist nach Seler: „Und danach folgt [die Zärimonie], die man auch nennt: ,ihr (der Erdgöttin) Kornspeicher wird verbrannt'. ,Ihren Kornspeicher' schmückte man, indem man Kiefernholz kreuzweis verband, eine Art Gestell herrichtete. Das umwickelte man mit Papieren, bedeckte (bepflasterte) man mit Papieren und stellte es auf der Adlerschale auf[1]).

Dieser Pfahlbauspeicher ist mit dem Maisbau zu den Völkern der Golfküste gekommen, sowie zu den Santee, Cherokee und Seneca, bis in das Gebiet des heutigen Staates New York. Dort haben nun die Normannen im Jahre 1003 einen solchen Maisspeicher gesehen: Olafs Saga Tryggvasonar 429 = Flateyjarbók I, 541: „*þeir fundu huerge manna vistir ne dyra en j eyiu æinne uestarliga fundu þeir kornhialm af tre, æigi fundu þeir flæire mannauerk.*“ Das ist: „Dort fanden sie nirgends Spuren von Mensch oder Tier, nur auf einem Eiland, ziemlich weit westlich, fanden sie einen hölzernen Kornspeicher auf vier Pfählen. Sonst fanden sie da kein Menschenwerk.“ Im Jahre 1003 n. Chr. Geb. muß also der Maisbau seinen Weg von Mittelamerika, der Heimat der wilden Maispflanze[2]), bis in das Gebiet des Staates Neuyork sich gebahnt gehabt haben, die Zeit der malaio-polynesischen Einwirkung zu dieser Zeit sonach bereits bestanden haben, wenn nicht abgeschlossen gewesen sein.

---

[1]) Derselbe ebenda.

[2]) Literatur bei A. C. Parker, New York State Mus. Bull. 144, S. 42; Loewenthal a. a. O., S. 204.

IX.

Ein altmexikanisches Gottesurteil.

Von

Dr. **John Loewenthal**, Berlin.

Kohler hält dafür, daß im Recht der Altmexikaner der Gebrauch der Gottesurteile als ein bereits überwundener anzusehen sei[1]). Das mag für das ordentliche Gerichtsverfahren der Fall sein, der Volksbrauch kannte jedoch das Gottesurteil und zwar das Schlangenordal zur Ermittlung des Diebes.

Seler hat den in Rede stehenden Text im Sahagun MS. fol. 56 des Exemplars der Madrider Academia de la Historia aufgefunden und in den Altmexikanischen Studien II (Veröffentlichungen aus dem Mus. f. Völkerkunde Bd. VI, Heft 2 bis 4) S. 46, herausgegeben. Der Text lautet so:

„*'in coatl quiyolitia' inic ticiti iehoatl ipampa in ichtequiliztli quinotzaia auh iehoatl im motlapolviani niman quinnechicoa in icalnauatlaca in intech mochicomati maço iehoantin oquicuique in itlatqui auh iehoatl in ticitl niman quicenteca in maceualti in oquicencaltili niman ye quinnonotza quimiluia: 'nican ammonoltitoque nopilhoane yiehoai inic aca in amocotonca in amovilteca inic motequipachoa in oquipolo in yaxca in itlatqui inic anacate ataca oquicuili in yacxa in itlatqui ma can ivian quimaca in amocneli ca ye ualquizaz in ticitl iehoatl mitznexiz'. auh in ayac tlatoa ca ic omoquixti niman il contlapoa in caxitl in oquitlapo oyol in coatl caxteco ualmoteca auic tlachia quimitta in onoque macevalti ceceyaca quimitta niman ye hoalquiça in coatl niman ye teixtlan quiça in iquac*

[1]) Kohler und Wenger, Allgemeine Rechtsgeschichte (= Die Kultur der Gegenwart, herausgeg. v. Hinneberg, II, VII, 1) S. 51.

in oquittac in aqui in oichtec niman quitlecauia ipam moteca niman ic conana quilpia iquac quimocuitia in oichtec auh intlacaiac quitta çan ompa mocuepa can ompa motecatiuh in caxic amo neltia in tlatolli çan ic pachiui in iyollo in motlapoluiani."

Das ist nach Seler: „'Der Schlangen lebendig macht' übt damit ärztliche (zauberische) Praxis aus. Man rief ihn wegen eines Diebstahls, und der Beschädigte versammelt seine Nachbarn, gegen die er Verdacht hat, daß sie ihm sein Gut gestohlen haben, und der Zauberer setzt sie in einer Reihe hin. Nachdem sie alle im Hause beisammen sind, ermahnt er sie und spricht zu ihnen: 'Ihr sitzt hier, meine Kinder, weil einer eurer Nächsten, der in Bedrängnis ist, diesem seine Habe, sein Gut gestohlen hat, weil er in meiner, in deiner Abwesenheit, ihm seine Habe, sein Gut genommen hat. Er möge es ruhig hergeben, der Unglückliche, denn es wird jetzt kommen der Zauberer, der wird dich entlarven'. Und wenn niemand spricht, daß er sich zu der Schuld bekennt, so nimmt er den Deckel von der Schüssel ab. Nachdem er den Deckel abgenommen hat, und die Schlange lebendig geworden ist, die in der Schüssel lag, so kommt sie herausgekrochen und blickt nach allen Seiten. Sie sieht die Leute, die am Boden sitzen, sieht sie einen nach dem anderen an. Dann kommt die Schlange heran, dann kommt sie vor das Angesicht der Leute. Wenn sie den gesehen hat, der gestohlen hat, so kriecht sie an ihm in die Höhe und legt sich auf ihn. Alsbald ergreifen sie ihn und binden ihn, dann bekennt er seine Schuld, der gestohlen hat. Und wenn sie niemanden sieht, so kehrt sie wieder dorthin zurück, so legt sie sich wieder in die Schüssel. Das Gerede hat sich nicht bestätigt, damit beruhigt sich der Beschädigte."

Wie Seler mit Recht a. a. O. S. 47 bemerkt, bestand die Kunst des Zauberers einzig und allein in der Abrichtung der Schlangen und die Wirksamkeit seiner Kunst in dem Glauben der Leute an sie, der die Schuldigen sich irgendwie

verraten ließ. Die Bekanntschaft mit der Kunst des Schlangenbeschwörens ist übrigens, wie Seler a. a. O. S. 46 hervorhebt, auch aus dem Beichtspiegel des Fr. Martin de Leon zu ersehen, wo es heißt: „*anoço ticoatlàtoa inic tiquimàciz in cocoa?*“ „ò sabes hablar à viboras para cojellas?“

Wenn wir versuchen, dieses Gottesurteil ethnologisch zu verstehen, müssen wir es mit den altweltlichen Beispielen des Schlangenbeschwörens vergleichen, nämlich mit der Schlangenbeschwörung der Inder und der Aegypter.

Ueber jene berichtet J. A. Dubois, Moeurs, institutions et cérémonies des peuples d' Inde (Paris 1825) Bd. I, p. 87 f.: „L'industrie de quelques jongleurs consiste à apprivoiser des serpens, et entre autres le serpent à lunettes, le plus venimeux et le plus irritable de tous: ils les dressent à danser ou à se mouvoir en cadence, au son des instruments de musique, et font avec ces horribles reptiles plusieurs exercices en apparence fort redoutables. En effet malgré leur attention et leur adresse, il leur arrive quelquefois d'être mordus; et il leur en coûterait infailliblement la vie, s'ils n'avaient chaque matin la précaution de forcer le reptile, en l'irritant, à mordre à plusieures reprises un morceau d'étoffe dans lequel se dépose le venin qui s'est reproduit entre ses dents. Ils se donnent aussi comme possédant le secret d'enchanter les serpens et de les forcer à venir au son de leur flûte. Cette sorte d'enchantement etait connue ailleurs de la plus haute antiquité, comme le démontrent quelques passages de l'Écriture-sainte, où l'obstination du pécheur endurci est comparée à celle du serpent qui ferme les oreilles à la voix d'un enchanteur. Quoi qu'il en soit, je puis assurer que la prétendue science des enchanteurs indiens n'est qu'une imposture etc.“

Ueber die heutigen Aegypter berichtet E. W. Lane, An account of the manners and customs of the modern Egyptians, Bd. II, p. 231 f.: „Performers of sleight-of-hand tricks, who are called „*ḥöwa'h* (in the singular *ḥa'wî*)“ are numerous in Cairo. They generally perform in public places; collecting

a ring of spectators around them; from some of whom they receive small voluntary contributions during and after their performances. They are most frequently seen on the occasions of public festivals; but often also at other times. By indecent jests and actions they attract as much applause as they say by other means. The *ḥaʿwî* performs a great variety of tricks etc.".

Ueber denselben Gegenstand berichtet A. E. Brehm, Tierleben, Bd. III (ed. Schödler, Hildburghausen 1872), S. 127: „Ein ähnliches Schauspiel, wie es die indischen Schlangenbeschwörer bieten, kann man an jedem Festtage auf öffentlichen Plätzen Kairos sehen. Dumpfe, jedoch schallende Töne, hervorgebracht auf einer großen Muschel, lenken die Aufmerksamkeit einem Manne zu, welcher sich eben anschickt, eine jener unter den Söhnen und Töchtern der ‚siegreichen Hauptstadt und Mutter der Welt' im höchsten Grade beliebten Schaustellungen zu geben. Bald hat sich ein Kreis rings um den *ḥawî*, wie der Gaukler genannt wird, gebildet, und die Vorstellung nimmt ihren Anfang. Ein zerlumpter Junge vertritt die Rolle des Bajazzo; ein Mantelpavian zeigt seine Gelehrigkeit, und die Gehilfin des Schaustellers macht sich auf, den kargen Lohn in Gestalt wenig geltender Kupfermünzen einzuheimsen; denn das Wunderbarste steht noch bevor.

Geschäftig laufen und springen Schausteller, Bajazzo und Affe durch und über einander, zerrend an diesem Gegenstande, herbeischleppend einen anderen. Endlich ergreift der *ḥawî* einen der Ledersäcke, in denen er seine sämtlichen Gerätschaften aufbewahrt, wirft ihn mitten in den Kreis, öffnet die Schleife, welche ihn bis dahin zusammenhielt, nimmt anstatt der Muschel die *zumarah*, ein von musikfeindlichen Dämonen erfundenes Werkzeug, und beginnt seine eintönige Weise zu spielen. In dem Sacke regt und bewegt es sich, näher und näher zur Oeffnung kriecht es heran, und schließlich wird der kleine eiförmige Kopf einer Schlange sichtbar. Dem Kopfe folgt der Hals und Vorderleib, und sowie er frei, erhebt sich

das Tier in genau der selben Weise wie die Brillenschlange, schlängelt sich vollends aus dem Sacke heraus und bewegt sich nun in einem ihr von dem Gaukler gewissermaßen vorgeschriebenen Umkreise langsam auf und nieder, das kleine Köpfchen stolz auf dem gebreiteten Halse wiegend, mit blitzenden Augen jede Bewegung des Mannes verfolgend. Ein allgemeines Entsetzen ergreift die Versammlung: denn jedermann weiß, daß diese Schlange die mit Recht gefürchtete *ḥayye* ist; aber kaum ein einziger hält es für möglich, daß der Gaukler ohne Gefährde ihres Zornes spotten darf, weil er so klug gewesen, ihr die Giftzähne auszubrechen. Der *ḥawî* dreht und windet sie, wie bei uns Tierschaubudenbesitzer zu tun pflegen, um ihre Zahmheit zu zeigen, faßt sie am Halse, spuckt sie an oder bespritzt sie mit Wasser und drückt, unmerklich für den Beschauer, plötzlich an einer Stelle des Nackens. In dem selben Augenblick streckt sich die Schlange ihrer ganzen Länge nach — und wahr und verständlich wird die alte Geschichte: ‚Und Aaron warf seinen Stab vor Pharao und seinen Knechten, und er ward zur Schlange. Da forderte Pharao die Weisen und Zauberer. Und die ägyptischen Zauberer taten auch also mit ihrem Beschwören. Ein Jeglicher warf seinen Stab von sich, da wurden Schlangen daraus (2. Mos. VII, 10—12)‘.“

Handelt es sich nun bei diesem Schlangenbeschwören in Aegypten und Indien einerseits, in Mexiko anderseits um Konvergenz im Sinne Ehrenreichs, oder hat die Neue Welt hier von der Alten geborgt?

Welche Rolle spielte die Schlange im Glauben Altmexikos? Sie galt als Regendämon. Das geht aus folgendem mit Sicherheit hervor:

1. Nach Sahagun MS. lib. 2, cp. 25, dessen Urtext ich der Freundlichkeit meines Lehrers, des Herrn Geheimrat Seler, verdanke, sagt gelegentlich des Regenfestes der Priester des Regengottes *Tlaloc* („Er macht aufsprießen“), der ‚Edelsteinpriester‘ *(chalchiuquacuilli)*, an dem Teiche des Gottes

stehend: „*couatl içomocayan. amoyotl icaucayan. atapalcatl inechiecauauayan. aztapil cuecuetlacayan*“ [1]), das ist nach Seler: „Dies ist der Ort, da die Schlangen hissen, da die Mücken summen, da die Löffelenten auffliegen, da die Binsen rauschen.“

2. Nach Sahagun MS. lib. 2 app., dessen Urtext Seler im American Anthropologist A.S. Bd. 6 (1893), p. 286 f. veröffentlicht hat, wurde bei dem von acht zu acht Jahren gefeierten Feste *atamalqualiztli* (‚Essen der Wasserkrapfen‘) folgender Brauch beobachtet: „*auh motlaliaya in Tlaloc ixpan manca yn atl, oncan temia in cocoa, ioan queyame · ioan yn yeoantin motenevaya Maçateca, uncan quintoloaya in cocoa çan yoltiuia, ceceyaca, ioan in queyame · çan in camatica yn quimonauaya amo in matica · çan quimontlauquechiaya inic quimonauaya in atlan oncan ixpan Tlaloc. auh çan quinquaquatiuia, in cocoa. inic ipan mitotiuia Maçateca. auh in aquin achto quitlamiaya coatl in quitoloaya: niman ic tzatzi, tlapapauia, quiyaoaloa in teucalli. auh quintlauhtiaya in quintoloaya coatl. auh omilhuitl in netotiloya*“. Das ist nach Seler: „Nun wurde das Bild des Regengottes *(Tlaloc)* vor dem Wasser aufgestellt, in dem sich die Schlangen und die Frösche befanden. Und die sog. *Maçateca* [‚die aus dem Hirschlande‘] verschlangen die Schlangen lebendig, Stück für Stück, und die Frösche. Mit dem Munde ergriffen sie dieselben und nicht mit der Hand; nur mit den Zähnen packten sie sie, wenn sie sie im Wasser faßten, dicht vor dem Bilde des ‚Er-macht-aufsprießen‘ *(Tlaloc)*. Und während sie die Schlangen würgten (die Schlangen zu verschlucken sich bestrebten), führten sie einen Tanz aus. Und wer zuerst mit der Schlange fertig geworden war und sie verschluckt hatte, der fing an zu schreien ‚papa, papa‘ und tanzte um den Tempel herum. Und man beschenkte diejenigen, welche die Schlangen verschluckt hatten. Und zwei Tage dauerte der Tanz.“

---

[1]) Seler bei Loewenthal, Religion der Ostalgonkin (Leipziger Dissert. 1913/14), S. 22, Anm. 32.

Die Schlangen sind also die Tiere des Regengottes, sind Regendämonen, sie haben die selbe Bedeutung wie bei dem sog. ‚Snake-dance‘ der Pueblo-Indianer[1]). Es ist nicht einzusehen, wie von solchen Anschauungen ausgehend man zu dem altmexikanischen Schlangenordal gekommen sein soll.

Sind Ordalien überhaupt der Kultur der amerikanischen Indianer eigentümlich?

Man möchte eher das Gegenteil annehmen. Alle überlieferten Fälle gehören dem Pacifischen Gebiete an, vier (von fünf oder sechs überlieferten) sind zweifellos entlehnt. Die Fälle sind die folgenden:

1. Das Mausordal der Haida. Der Priester rezitiert die Namen sämtlicher Dorfinsassen und beobachtet dabei das Zappeln einer lebendigen Maus. Daraus schließt er auf den Schuldigen[2]).

2. Das Spiegelordal der Araukaner. Der Priester *(machi)* schaut in einen Kristall oder Glasscherben, wo ihm das Bild des Schuldigen erscheint[3]).

3. Das Wasserordal der Taraska in Michuacan (Mexiko). Der Priester *(xurimecha)* ermittelt den geflüchteten Dieb, nachdem er ihn in einer Schüssel Wasser oder in einem Spiegel erblickt hatte[4]).

4. Das Visionsordal der nämlichen Taraska. Der *thiuime* („schwarzes Eichhörnchen") genannte Priester genoß von der Wurzel der Schlingpflanze *thiuime ezqua* „Auge des schwarzen Eichhörnchens", dann hatte er Halluzinationen und machte in diesem Zustand den Dieb ausfindig. („Aiunt radicis cortice unius unciae pondere tuso atque devorato multa ante oculos

---

[1]) Krickeberg bei Buschan, Illustrierte Völkerkunde, S. 71 (vgl. hierzu die Darstellung bei Walter Hough: The Moki Snake Dance Santa Fé Route 1898. — Adam).

[2]) Swanton im Handbook of Amer. Ind. II, p. 145 (Bull. 30 of the Bureau of Amer. Ethnol.).

[3]) Martin, Ztschr. f. Ethn. 1877, S. 178.

[4]) Relacion de Michuacan ed. Janér, p. 156 = ed. Morelia, p. 132; vgl. Seler, Ges. Abh. III, S. 123.

observari phantasmata, multiplices imagines ac monstrificas rerum figuras, detegique furem, si quidpiam rei familiaris subreptum sit": Hernandez, Madrid 1790, Bd. III, p. 277)[1]).

Die Fälle 2 bis 4 gehören offenbar zusammen. Wir behandeln sie zunächst. Schon Kohler hebt hervor, daß das Spiegelordal der Araukaner Chiles im polynesischen Rechtsbrauch seine Entsprechung hat[2]). Dies gilt natürlich analog und *a fortiori* für Fall 3. Der polynesische Brauch steht bei William Ellis, Polynesian Researches[3] I, 378. Dieser Forscher berichtet von den Rechtsbräuchen der Sandwichleute: „Among these was a kind of water-ordeal. It resembled in a great degree the *wai haruru* of the Hawaiians. When the parties who had been robbed wished to use this method of discovering the thief, they sent for a priest, who on being informed of the circumstances of the theft, offered prayers to his demon. He now directed a hole to be dug in the floor of the house, and filled with water, than taking a young plantain in his hand, he stood over the hole, and offered his prayer to the god, whom he invoked, and who, if propitious, was supposed to conduct the spirit of the thief to the house, and place it over the water. The image of the spirit, which they imagined resembled the person of the man, was according to their account, reflected in the water, and being perceived by the priest, he named the individual or the parties, who had committed the theft, stating that the god had shown him the image in the water."

Das Visionsordal der Taraska hat seine Entsprechung in dem *kuni ahi* der Sandwichleute, wobei der Priester das Bild des Schuldigen nach Einnahme einer besonderen Mahlzeit träumt[3]).

In Südamerika finden sich nun noch mehrere andere Kulturbesonderheiten, die mit malayo-polynesischem Kulturgut übereinstimmen: das Beil mit Kniestiel, der Fächer, der Ohr-

---

[1]) Seler, Ges. Abh. III, S. 122 f.

[2]) Diese Ztschr. 5, S. 374.

[3]) Ellis, l. c. Bd. IV, S. 293.

pflock, der Poncho, die Stichtatuierung, das Blasrohr[1]). Schmidt schließt daraus mit Foy auf das Vorhandensein von malayo-polynesischen Kulturschichteilen in Südamerika[2]). Sind die aufgezählten charakteristischen Elemente nun auch für Mexiko zu belegen? Das Beil mit Kniestiel war in Altmexiko das Instrument des Zimmermanns: Cod. Mendoza 71, Fig. 17, das selbe Beil Cod. Osuna 28 vo., 29 ro. Der Fächer ist belegt Cod. Mendoza 68, Fig. 1 u. 9, Cod. Fejérváry-Mayer 31 u. 32, Cod. Borgia 55. Der Ohrpflock ist sehr oft überliefert z. B. Cod. Zouche-Nuttal 83 u. 84. Den Poncho bildet ab Cod. Vaticanus A (Nr. 3738), 61 vo., er ist die Tracht der huaxtekischen Frauen: „Dicono i vechi che la foggia di questa prima donna è quella dellas Guastecas. che è una nazione di questo paese che sta verso la parte della tramontana del mexico", sagt der Interpret des Cod. Vaticanus A bei dieser Stelle. Jetzt wird der Poncho auch von den Huicholindianerinnen getragen[3]), ebenso in Cuicatlan[4]) und in Zacatlan[5]). Die Stichtatuierung erwähnt Sahagun, Hist. Gen., lib. 10, cap. 29, § 4 von den Otomi ganz ausdrücklich. Das Blasrohr endlich wird Sahagun MS., Cantares XIV, 7 erwähnt[6]). Für die Ausdrücke Kniestielbeil[7]), Fächer, Ohrpflock, Poncho, Blasrohr hat die mexikanische Sprache Ausdrücke, sie lauten: *tepozcolotli*, *ecaceuaztli*, *nacochtli*, *quechquemitl*, *tlacaluaztli*. Es ist also wohl wahrscheinlich, daß Elemente malayo-polynesischer Kultur wie nach Südamerika so nach Mexiko gekommen sind, woraus folgen würde,

---

[1]) W. Schmidt, Ztschr. f. Ethn. 1913, S. 1082; zum Poncho vgl. noch Seler, Ges. Abh. V, S. 100 (Tafel VIII hinter S. 114), E. Nordenskiöld, Indianerleben, Abb. hinter S. 259.

[2]) l. c. S. 1082, S. 1097.

[3]) Lumholtz, Unknown Mexico, Bd. II, S. 2.

[4]) Frederick Starr, In Indian Mexico, Titelbild.

[5]) Photographie von Frau Caecilie Seler.

[6]) Vgl. Seler, Ges. Abh. II, S. 1068.

[7]) Kniestielbeil ist *tepozcolotli*, Caecilie Seler, Auf alten Wegen in Mexico und Guatemala, S. 50.

daß die Gottesurteile der Araukaner einerseits, der Taraska anderseits aus einer und derselben polynesischen Quelle (Hawai?) herrühren könnten.

Bliebe das Mausordal der Haida. Es kommt in gewissem Sinne mit dem Huhnordal der Malaien überein, bei dem aus dem Zappeln eines verendenden Huhnes erkannt wird[1]). Dass für die Nordwestküste Einflüsse transpacifischer Kultur ohnehin angenommen werden (Poncho, Tapastreifen)[2]), spricht auch hier mehr für Entlehnung als für Konvergenz.

Sonach müßte auch für das mexikanische Gottesurteil der Diebsfindung durch die Schlange eher Entlehnung als Konvergenz gelten: als Vermittler kämen Malaien in Betracht.

Haben wir nun noch einen anderen Brauch indischen Ursprungs, der durch malaiische Vermittlung nach Amerika kam? Es scheint so zu sein. Es ist die Bereitung des Agavesaftrauschtrankes (mex. *octli,* arauk. *pulque*). Dabei wird so verfahren: der Pflanze agave americana wird zur Zeit gerade vor der Entfaltung des Blütenstandes die Blütenstandknospe ausgeschnitten, in dem Wundloch sammelt sich Saft, diesen füllt man in Gefäße und läßt vergären. In Indien verfährt man so: man schneidet der Palme borassus flabelliformis den jungen Blütenstand aus, sammelt den Saft in untergestellte Gefäße und läßt vergären. Ebenso verfahren die Malaien. Nun ist das malaiische Wort für Palmwein *(toddi)* aus dem Altindischen entlehnt[3]), Brauch und Name also von den Indern zu den Malaien gewandert; ist also das Pulquebereiten der Altamerikaner dem Palmweinbereiten der Inder nachgebildet, so hätten die Malaien den Vermittler zwischen Altindien und Altamerika gemacht.

Ist dieser Schlußfolgerung beizupflichten, hätten wir sonach in der Tat altindisches Kulturgut in Altamerika; ist dies

---

[1]) Kohler, Diese Ztschr. 5, S. 460.

[2]) Ratzel, Völkerkunde², Bd. I, S. 526—333.

[3]) Peschel, Völkerkunde⁵, S. 347.

nun für den Fall der Bereitung des Rauschtrankes möglich, muß es für den Bereich eines Gottesurteils um so eher denkbar sein, als Gottesurteile für Altamerika als ursprünglich wohl kaum zu gelten haben.

Endlich die Hauptübereinstimmung: Wie bestrafte denn das Recht der Polynesier Tabubruch und (schweren) Diebstahl?

Nach dem Rechte der Sandwichleute fiel der *tabu*-Brecher als Menschenopfer: „They were generally offered in sacrifice, strangled or despatched with a club or a stone within the precincts of the *herau*, or they were burnt as stated by Miamia." (William Ellis, Polynesian Researches[3] IV, 389.) Ueber den Vollzug des Menschenopfers wird noch außerdem berichtet: „The victims were generally despatched by a blow on the head with a club or stone, sometimes, however, they were stabbed" (IV, 151). Von der Strafe des Räubers endlich heißt es: „When robbery had been committed on the property of a high chief, or to any great amount, the thief, in some of the islands, was frequently bound hand and foot, placed in an old, decayed canoe, towed out to sea, and turned adrift. The canoe speedily filled, and the culprit, being bound, soon sunk beneath the waves" (IV, 421). Die Uebereinstimmungen mit den Bräuchen der Altmexikaner, hier durch Sperrung hervorgehoben, sind augenfällig [1]).

Es bliebe einzuwenden, daß ein Schlangenordal aus Ostindien in der angeführten Form nicht überliefert ist. Ueberliefert ist: „The hooded snake, called *nāga-* is thrown into a deep earthen pot, into which is dropped a ring, a seal, or a coin: this the person accused is ordered to take out with his hand; if the serpent bite him, he is pronounced guilty; if not, innocent". So ʿAlî Ibrahîm Khân in den Asiatic Researches vol. I, p. 391 (Calcutta 1788 = London 1799). Die Gegend, aus der er berichtet, ist Benares. Sonach stellte sich

[1]) Siehe oben S. 446—461.

das mexikanische Schlangenordal als eine Vermischung dar von beiden: dem Schlangengaukeln und dem eigentlichen Schlangenordal der Inder.

Als östlichster Punkt indischen Einflusses galt bisher Neuseeland: im Innern dieses Landes wurde nämlich eine indische Bronzeglocke mit tamulischer Inschrift gefunden, die Schiffsglocke eines mohammedanischen Tamulen, die höchstens in das 14. Jahrhundert zurückreicht [1]).

Sollten unsere Vermutungen das Richtige treffen, wäre Mexiko dieser östlichste Punkt indischen, wenn auch durch Malaien vermittelten Einflusses. Als Ausgangspunkt darf man auf Sumatra raten, sind doch von dort aus aller Wahrscheinlichkeit nach auch die so folgenschweren Madagaskarfahrten unternommen worden.

In diesem Zusammenhang wird man notieren dürfen, daß ai. *nāga-s* „Schlange" ins Malaiische entliehen worden ist: dayak. *nāga* „a dragon; a valuable old jar with the figure of a dragon on it" [2]); sumatr. *nāga* „a fabulous serpent" [3]).

---

[1]) Ratzel, Völkerkunde², I, S. 141.

[2]) Gomes, Seventeen years among the Sea Dyaks of Borneo, p. 335; zur Sache Ratzel, l. c. S. 431.

[3]) Marsden, A dictionary of the Malayan language, p. 347, s. u.

Nachtrag

zur Einleitung des vorliegenden Festbandes.

Nach Erscheinen des Heftes 1/2 dieses Festbandes hatte Herr Professor Dr. Karl von den Steinen, der Erforscher Zentralbrasiliens und einer der wenigen noch unter uns weilenden großen Gründer der modernen deutschen Ethnologie, der Albert Hermann Post noch persönlich gekannt hat, die Liebenswürdigkeit, mich im Hinblick auf einen Passus in meiner Einleitung und zwar in dem darin gegebenen kurzen Abriß der Geschichte der ethnologischen Rechtsforschung (S. 25) darauf aufmerksam zu machen, daß Posts Werk „Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts" (1872) ganz unabhängig von Bastians Buch „Ueber die Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Völkern der Erde" (ebenfalls 1872) entstanden ist. Gern ergreife ich die Gelegenheit, mich zwar nicht zu verbessern — denn eine solche Beeinflussung Posts sollte und konnte nicht behauptet werden — aber deutlicher auszudrücken; die von mir gewählte Form „stand bereits unter dem Eindruck", könnte allerdings mißverstanden werden. Post sagt in dem Vorwort zu dem erwähnten Werke selbst, daß besagtes Buch von Bastian während der Drucklegung seines eigenen Werkes erschienen sei, und knüpft daran berechtigte Hoffnungen für das Zusammenwirken von Ethnologie und Jurisprudenz auf dem Gebiete der neuen, ethnologisch-juristischen Wissenschaft in der Zukunft. Es hätte oben also besser heißen können: Posts erstes Werk begegnete sich mit dem genannten Werke Bastians.

Leonhard Adam.

Nachträge und Berichtigungen

zu Isaios (XXXVII 32 ff.).

S. 36 a. E. hinter Jebb einfügen: K. Emminger, Bursians Jahresbericht 152, 1911, 195—212 (Literatur zu Isaios aus den Jahren 1886—1910).

S. 93 zum Worte „Verwandten" Z. 2 in II 33 die Anmerkung zufügen: In Wahrheit (nach § 29) nur ein Verwandter neben Freunden.

S. 98 Anmerkung 1 zu II 47 hinter πρὸς θεῶν καὶ δαιμόνων die Klammer einschieben: (derselbe Ausdruck bei [Dem.] XLII 17).

S. 114 Anmerkung 1 zu III 25 die erste Zeile „das nach Baiter von den Herausgebern aufgenommene" streichen.

S. 147 Anmerkung 5 zu IV 27 letzte Zeile lies: Jbb. f. Philol. 127, 1883, 105 ff. 131, 1885, 7 ff.

S. 211 gehört die Zeile aus Anmerkung 6 zu VII, 8: „zu einem ἔρανος εἰς ἐλευθερίαν (Dem. LIX, 31); vgl. Ziebarth, P.-W. VI, 328" an den Schluß der Anmerkung 5 hinter Archedamos.

S. 216 in VII, 20 Z. 2 lies „vom Vetter" statt „vom Neffen"; desgl. VII, 22 Z. 5 und 6 „Vettern" statt „Neffen".

S. 224 Anmerkung 1 zu VII, 40 ist der Schluß, daß man den betr. Siegesdreifuß von der Gerichtsstätte aus habe sehen können, wie mich Kollege Schöne belehrt, kaum berechtigt; das ἐκεῖνος ist wohl lediglich emphatisch.

S. 244 zu dem Worte „eintrug" Z. 4 in VIII, 35 die Anmerkung setzen: εὑρίσκουσαν, im Sinne nicht verschieden von „wert war", s. XI, 42.

S. 250 Anmerkung 2 zu VIII, 45 am Schluß zufügen: XXXVIII, 28.

S. 263, IX, 26, Z. 3 lies: über einen der Verstorbenen Lügen vorbringen mag.

S. 283, X, 24, Z. 3/4 lies: „der ihm ein Pfand darauf gegeben", statt „der sie ihm durch Adoption vermacht hat", und in der zugehörigen Anmerkung 1 die Bemerkung Z. 2 „lies ἀλλ'" streichen.

S. 292, XI, 5, Z. 2 von oben lies zweimal „Vetter" statt „Neffe".

S. 323 fr. 23, Anmerkung 3 statt des korrupten διώκων schlägt Schöne vor διιών.

S. 328, Z. 7 lies ἰδίως statt ἰδίως.

Münster (Westf.) **K. Münscher.**

